



An die  
Mitglieder  
des Rates der Stadt Erkelenz

07.12.2017

### **E i n l a d u n g**

Hiermit lade ich Sie zur **19. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 20.12.2017, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Altes Rathaus, Markt 1, 41812 Erkelenz

---

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
  
- 2 **Angelegenheit/en aus der 12. Sitzung des Personalausschusses am 15.11.2017**
  - 2.1 Stellenplan 2018  
Vorlage: A 10/621/2017
  
- 3 **Angelegenheit/en aus der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.12.2017**
  - 3.1 Aufstellung des Teilergebnisplanes 2018 und des Teilfinanzplanes 2018 - 2021 für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“  
Vorlage: 0/51/205/2017

- 4 Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018  
Vorlage: A 20/405/2017
- 5 **Angelegenheit/en aus der 5. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 08.11.2017**
- 5.1 Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 101 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW  
Vorlage: A 14/095/2017
- 5.2 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW  
Vorlage: A 14/096/2017
- 5.3 Prüfung und Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016 gemäß § 116 Absatz 6 i. V. m. § 101 Absatz 2 bis 8 GO NRW  
Vorlage: A 14/097/2017
- 5.4 Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW  
Vorlage: A 14/098/2017
- 6 **Angelegenheit/en aus der 20. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 14.11.2017**
- 6.1 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 08.10.2017  
hier: Existenzgründerzentrum  
Vorlage: A 80/112/2017
- 6.2 15. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz  
Vorlage: A 20/400/2017
- 6.3 Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich eines Investitionsprogramms für die Jahre 2017 bis 2021  
Vorlage: A 20/401/2017
- 7 **Angelegenheit/en aus der 21. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017**
- 7.1 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/418/2017



- 7.2 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg, und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/419/2017
- 7.3 Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg  
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: A 61/420/2017
- 8      **Angelegenheit/en aus der 5. Sitzung des Ausschusses für Demographie-angelegenheiten, Umwelt und Soziales am 22.11.2017****
- 8.1 Vierte Änderung der Abfallsatzung  
Vorlage: A 30/203/2017
- 8.2 Neufassung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 18.12.2014  
Vorlage: 0/51/203/2017
- 9      **Angelegenheit/en aus der 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.12.2017****
- 9.1 Antrag des Jugendamtselternbeirates auf Übernahme von Fahrtkosten  
Vorlage: 0/51/206/2017
- 9.2 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 17.11.2017 auf Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz  
Vorlage: 0/51/210/2017
- 10     **Angelegenheit/en aus der 5. Sitzung des Schulausschusses am 11.12.2017****
- 10.1 Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz vom 13. Juni 2007  
Vorlage: A 40/355/2017

- 11** Besetzung der Ausschüsse und Gremien  
Vorlage: A 10/632/2017
- 12** Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz  
Vorlage: A 30/205/2017
- 13** 5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz zum 01.01.2018  
Vorlage: A 60/105/2017
- 14** Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz zum 01.01.2018  
Vorlage: A 60/106/2017
- 15** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 15.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW  
Vorlage: A 20/406/2017  
Anmerkung: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.
- 15.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Absatz 1 GO NRW in der Zeit vom 12.09.2017 bis 30.10.2017  
Vorlage: A 20/399/2017
- 15.3 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Absatz 1 GO NRW sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW in der Zeit vom 31.10.2017 bis 24.11.2017  
Vorlage: A 20/404/2017

#### Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/621/2017
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 19.10.2017 Verfasser: Amt 10 Heike Arndt
<b>Stellenplan 2018</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
15.11.2017	Personalausschuss
16.11.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Der Entwurf des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2018 wurde als PDF-Datei in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Gesamtzahl der Stellen im Stellenplan für das Jahr 2017 belief sich auf 448,05 Stellen.

Die Gesamtzahl der Stellen im Stellenplan 2018 beträgt 460,89 Stellen.

Darin sind 85 Beamtenstellen, 246,97 Stellen für Tarifbeschäftigte nach dem TVöD und 128,92 Stellen nach dem TV Sozial- u. Erziehungsdienst ausgewiesen.

Stellenplan	Beamte	Tarifbeschäftigte	Sozial-u. Erziehungsdienst	Summe
2017	87,00	236,13	124,92	448,05
2018	85,00	246,97	128,92	460,89
Differenz	- 2,00	+ 10,84	+ 4,00	+ 12,84

Zu den wesentlichen Veränderungen gehören:

## Beamte

Für die Einführung eines Controllingverfahrens und Berichtswesens ist im Amt 20, Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, die Ausweisung einer neuen A 12-Stelle vorgesehen. Darüber hinaus ist die Einrichtung einer Stelle im Amt 50/51 im Bereich Unterhaltsvorschussgesetz/Leistungsgewährung nach SGB XII erforderlich. Die Notwendigkeit ergibt sich aufgrund gesetzlicher Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz und nach einer Fachprüfung durch den örtlichen Träger (Kreis Heinsberg) sowie

hoher Fallzahlen mit steigender Tendenz im SGB XII-Bereich.

Der bisherige Stelleninhaber der Stelle „stellvertretende Amtsleitung des Amtes 30, Rechts- und Ordnungsamt, wechselte zum 01.11.2017 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit. Die Stelle wurde in den Stellenpool verlagert. Für die Nachfolgebesetzung ist die Neueinrichtung einer Stelle erforderlich.

Für die Mitte 2018 anstehende Übernahme der Anwärter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) wurden im Stellenpool zwei Stellen gesperrt, da für diesen Zeitpunkt keine vakanten Stellen erkennbar sind. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass im Laufe des nächsten Jahres aufgrund der erkennbaren Personalabgänge für die Bachelor-Absolventen 2018 eine Übernahme auf freierwerdende Stellen möglich ist.

Die restlichen Veränderungen resultieren aus Aufgaben von nicht mehr erforderlichen Stellen, Veränderungen der Bewertungen oder Umwandlungen in Tarifbeschäftigten- oder Beamtenstellen.

### **Tarifbeschäftigte - allgemein**

Die Erhöhung der Stellenzahl im Bereich der Tariflich Beschäftigten resultiert aus der Umwandlung von Stellen aus dem Beamtenbereich wegen der Besetzung mit Tarifbeschäftigten (vier Stellen). Ebenso ist für den weiteren steigenden Bedarf in den Bereichen Personalwesen -Amt 10-, Kämmerei -Amt 20- (Neuregelung des § 2b UStG), Feuerwehr –Amt 30 (ein Feuerwehrgerätewart)- sowie Dorfentwicklung –Amt 63- die Neueinrichtung von jeweils einer Stelle erforderlich. Darüber hinaus ist im Bäderbetrieb die Ausweisung von 3,5 Stellen und im Baubetriebshof von drei Stellen vorgesehen. Zur Kompensation der Personalkosten der neu einzurichtenden Stellen im Baubetriebshof erfolgt eine Reduzierung des Budgets für Leiharbeiter bzw. Fremdvergaben. Im Übrigen erfolgte die Anpassung der Stellenanteile an die geänderten arbeitsvertraglichen Wochenstundenzahlen, was letztendlich zu einer gewissen Kompensation des Mehrbedarfes beiträgt.

### **Tarifbeschäftigte – Sozial- und Erziehungsdienst**

Für eine Gruppenerweiterung in der Kindertagesstätte „Am Schulring“ sind entsprechend der Kibiz-Vorgaben drei zusätzliche Stellen erforderlich. Der Stellenbedarf für die übrigen Kindertagesstätten wurde nach dem Kinderbildungsgesetz ermittelt.

Die einzelnen Veränderungen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Stellenpläne für die Beamten, Tariflich Beschäftigten und Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit einschließlich der dazu erstellten Stellenübersichten werden hiermit für das Haushaltsjahr 2018 und als Anlage zum Haushaltsplan 2018 übernommen.“

### **Anlagen:**

1. Liste der Veränderungen Stellenplan 2018
2. Stellenplan 2018

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
Anzahl der Stellen im Stellenplan 2017										448,05			448,05	
<b>Mitteilungen aus dem Personalausschuss vom 15.02.2017</b>														
2.50/51.03.03	Amt 50/51	EG 9b								0,00	Umwandlung EG 9b in EG 9a		0	Neubewertung einer aktualisierten Stellenbeschreibung nach neuer Entgeltordnung;
2.50/51.03.04	Amt 50/51	EG 8								0,00	Umwandlung EG 8 in EG 9a		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
2.50/51.03.84	Amt 50/51 KIGA Oerather Mühlenfeld	EG 8								0,00	Umwandlung EG 8 in EG S 8b		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.50/51.03.82	Amt 50/51 KIGA Oerather Mühlenfeld	EG 8								0,00	Umwandlung EG 8 in EG S 8b		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.60.01.07	Amt 60	EG 10								0,00	Umwandlung EG 10 in EG 11		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.63.03.01	Amt 63	EG 11								0,00	Umwandlung EG 11 in EG 12		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.63.03.02	Amt 63	EG 10								0,00	Umwandlung EG 10 in EG 11		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
3.66.01.03	Amt 66	EG 8								0,00	Umwandlung EG 8 in EG 9a		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.66.02.01	Amt 66	EG 11								0,00	Umwandlung EG 11 in EG 12		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.66.03.01	Amt 66	EG 11								0,00	Umwandlung EG 11 in EG 12		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.66.03.02	Amt 66	EG 10								0,00	Umwandlung EG 10 in EG 11		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
3.66.02.02	Amt 66	EG 10								0,00	Umwandlung EG 10 in EG 11		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
<b>Mitteilungen aus dem Personalausschuss vom 26.04.2017</b>														
2.40.17.07	Amt 40, Cus. Gymn.	EG 6								0,00	Umwandlung EG 6 in EG 7		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
2.40.18.01 +	Amt 40, GS Gerderath	EG 4								0,00	Umwandlung EG 4 in EG 5		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.60.01.57	Amt 60	EG 5								0,00	Umwandlung EG 5 in EG 6		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;



Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
3.60.01.67	Amt 60	EG 5								0,00	Umwandlung EG 5 in EG 6		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.60.01.69	Amt 60	EG 4								0,00	Umwandlung EG 4 in EG 5		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.60.01.70	Amt 60	EG 4								0,00	Umwandlung EG 4 in EG 5		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.66.02.07	Amt 66, ARA	EG 6								0,00	Umwandlung EG 6 in EG 7		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
3.66.02.09	Amt 66, ARA	EG 6								0,00	Umwandlung EG 6 in EG 7		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
<b>Mitteilungen aus dem Personalausschuss vom 28.06.2017</b>														
3.60.01.56	Amt 60	EG 6								0,00	Umwandlung EG 6 in EG 7		0	Neubewertung nach neuer Entgeltordnung;
<b>Sonstige Veränderungen für den Stellenplan 2018</b>														
alt:1.00.00.04	Stellenpool	EG 5		39,00	0,00	1,00	0,00	-1,00	0,00	-1,00	Abgang Produkt: 01 08 00		-1	Wegfall der Stelle wegen Ende ATZ
alt:1.00.00.07	Stellenpool	EG 8		14,00	0,00	0,36	0,00	-0,36	0,00	-0,36	Abgang Produkt: 01 08 00		-0,36	Wegfall des Stellenanteils
alt: 1.20.04.03 neu: 1.00.00.04	alt: Amt 20 neu: Stellenpool	A 11		41,00	41,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	Zugang bei Produkt 01 08 00 Abgang bei Produkt 01 13 01		0	Beginn Freistellungsphase ATZ eines Beamten, Verlagerung der Stelle in den Stellenpool.
alt: 1.10.06.06 neu: 1.00.00.16	Alt Amt 10 neu: Stellenpool	EG 8		39,00	39,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	Zugang bei Produkt 01 08 00 Abgang bei Produkt 04 08 00 (70 %) 01 06 00 (30 %)		0	Freistellungsphase ATZ Verlagerung der Stelle in den Stellenpool.
1.10.00.10	Stellenpool	A 8								0,00	Umwandlung A 8 in A 10			Umwandlung A 8 in A 10 gesperrt für Übernahme eines Inspektoranwärters
alt:1.00.00.13	Stellenpool	EG 8		39,00	0,00	1,00	0,00	-1,00	0,00	-1,00	Abgang Produkt: 01 08 00		-1	Wegfall der Stelle

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
1.10.01.09 neu	Amt 10			0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Zugang bei Produkt 01 08 00  EG 8 Stelle ist einzurichten			1 Entsprechende Teilzeitanteile wurden bei anderen Beamtinnen des Amtes 10.1 im Stellenplan 2018 gesperrt.
alt: 1.00.00.12 neu: 1.10.02.04	alt: Stellenpool neu: Amt 10	A 9 LG 1.2		41,00	41,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	Abgang Produkt: 01 08 00  Zugang Produkt: 02 10 00 (50 %) 01 14 00 (50%)			0 Die Stelle wurde bisher im Stellenpool geführt. Die ATZ des bisherigen Stelleninhabers endete im Jahr 2017. Die Stelle wird ins Amt 10 verschoben, zur Stellenplanführung eines Beamten der Laufbahngruppe 1.2.
1.10.02.04	Amt 10	A 10		41,00	0,00	1,00	0,00	0,00	-1,00	-1,00	Abgang Produkt: 02 10 00 (50 %) 01 14 00 (50%)			-1 Wegfall einer Stelle A 10, zur künftigen Stellenplanführung wird eine Poolstelle mit A 9 LG 1.2 herangezogen, die wegen Ende ATZ nicht mehr benötigt wird.
1.10.04.02	Amt 10	EG 5		39,00	19,00	1,00	0,49	-0,51	0,00	-0,51	Abgang bei Produkt 01 06 00			-0,51 Die Stelle wurde bisher herangezogen zur Stellenplanführung von zwei Teilzeitstellen. Die herangezogene Stelle einer tariflich Beschäftigten ist derzeit unbesetzt, da die Freistellungsphase der bisherige Stelleninhaberin am 31.07.2017 endete. Die Stelle muss in 2018 auf drei Teilzeitstellen aufgeteilt werden. Abgabe von 14 Stunden an Stelle 1.10.02.15 und 6 Stunden an Stelle 1.20.02.06

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
1.10.02.15	Amt 10			0,00	14,00	0,00	0,36	0,36	0,00	0,36	Zugang bei Produkt 11 14 00  EG 4 Stelle ist einzurichten		0,36	Neueinrichtung der Stelle 1.10.02.15 mit 14 Wochenstunden (Anteil aus ehemaliger Stelle Nummer 1.10.04.02) Wertigkeit EG 4
1.20.02.06 neu	Amt 20			0,00	6,00	0,00	0,15	0,15	0,00	0,15	Zugang bei Produkt 01 09 00  EG 5 Stelle ist einzurichten.		0,15	Neueinrichtung der Stelle 1.20.02.06 mit 6 Wochenstunden (Anteil aus ehemaliger Stelle Nummer 1.10.04.02), zur Vertretung der Vorzimmerkraft des Stadtkämmerers.
1.10.05.03	Amt 10	EG 8		39,00	19,50	1,00	0,50	-0,50	0,00	-0,50	Abgang bei Produkt 01 02 00 (75 %) 01 07 00 (25 %)		-0,5	Teilung der Stelle 1.10.05.03 mit 39 Wochenstunden aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte; Reduzierung der Stelle 1.10.05.03 auf 19,5 Wochenstunden mit EG 8 - Stellenbeschreibung EG 8 - Neueinrichtung einer Stelle 1.10.05.04 mit 19,5 Wochenstunden mit EG 7
1.10.05.04 neu	Amt 10			0,00	19,50	0,00	0,50	0,50	0,00	0,50	Zugang bei Produkt 01 07 00 (100 %)		0,5	Neueinrichtung der Stelle 1.10.05.04 mit 19,5 Wochenstunden (Anteil aus Stelle 1.10.05.03) aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkte; Neueinrichtung einer Stelle 1.10.05.04 mit 19,5 Wochenstunden mit EG 7 Reduzierung der Stelle 1.10.05.03 auf 19,5 Wochenstunden mit EG 8
1.10.02.01	Amt 10	A 13 LG 2.1								0,00	Anderung Produktsachkonto: bisher: 01 10 00 (50 %) 01 02 00 (5 %) 02 10 00 (20 %) 01 14 00 (25 %) neu: 01 10 00 (55 %) 02 10 00 (20 %) 01 14 00 (25 %)		0	Anderung Produktsachkonto

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
1.10.03.03	Amt 10	A 10								0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 02 13 00 (100 %) neu: 02 13 00 (95 %) 01 02 00 (5 %)		0	Änderung Produktsachkonto
1.10.02.03	Amt 10	EG 5								0,00	Änderung der Stellenbezeichnung um den Zusatz "Mischstelle"		0	Neubesetzung der Stelle nach Ausscheiden der Mitarbeiterin, Mischstelle aus 1.10.02.03 und 1.19.00.02 Bewertung EG 5
1.10.04.07	Amt 10	EG 2		14,59	0,00	0,37	0,00	-0,37		-0,37	Wegfall der Stelle eines "Reinigungskraft"  Abgang bei Produkt 01 13 02 (50%) 01 04 00 (50%)		-0,37	Nach Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin erfolgt Wegfall der Stelle "Reinigungskraft".
1.19.00.02	Personalrat	EG 6		25,00	19,50	0,64	0,50	-0,14		-0,14	Änderung der Stellenbezeichnung um den Zusatz "Mischstelle"		-0,14	Reduzierung der Stundenanteile auf dieser Stelle von 25 Wochenstd. Auf 19,5 Wochenstunden. Stelleninhaberin wird künftig jeweils mit 19,5 Std. die Stelle 1.10.02.03 und 1.19.00.02 besetzen. Wegfall des Stellenanteils von 5,5 Stunden.
1.20.02.07 neu	Amt 20			0,00	39,00	0,00	1,00	1,00		1,00	Zugang bei Produkt 01 09 00 (100 %)  EG 10 Stelle ist einzurichten .		1	Neueinrichtung iener Stelle aufgrund Neuregelung des § 2b UStG für Jur. Personen des öffentl. Rechts
1.20.02.08 neu	Amt 20			0,00	41,00	0,00	1,00		1,00	1,00	Zugang bei Produkt 01 09 00 (100 %)  A 12 Stelle ist einzurichten.		1	Projektleitung Einführung eines Controllingverfahrens / Neues Organisationskonzept durch Amt 20 mit dem Ziel der dauerhaften Einführung eines Controllingverfahrens / Berichtswesen

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
1.20.03.05	Amt 20	A 8		41,00	39,00	1,00	1,00	1,00	-1,00	0,00	Umwandlung A 8 Stelle in EG 7 Stelle			0 Vorherige Stelleninhaberin (Beamtin) ist in den Ruhestand gewechselt. Nachfolgebesetzung durch eine Tariflich Beschäftigte. Bewertung der Stelle ist nach EG 7 erfolgt. Umwandlung der A 8 Stelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte nach EG 7.
2.30.02.08 neu	Amt 30			0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Zugang bei Produkt 02 15 00 (100 %)  EG 6 Stelle ist einzurichten .			1 Neueinrichtung einer Stelle als Feuerwehrgerätewart um zwingend turnusmäßig vorgegebene Prüfarbeiten durchzuführen und zur Entlastung der Verwaltungsstaffel.
2.30.01.02	Amt 30	EG 10								0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 01 11 00 (85 %) 09 02 00 (15 %) neu: 01 11 00 (90 %) 09 02 00 (10 %)  EG 10 Stelle ist in EG 11 Stelle umzuwandeln.			0 Nach Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberin erfolgte Neubewertung der Stelle aufgrund Aufgabenänderungen, Juristische Universitätsausbildung soll zukünftig auf Dauer Stellenvoraussetzung sein. Bewertung nach EG 11
alt: 2.30.02.01 neu: 1.00.00.12	Amt 30	A 12		41,00	41,00	1,00	1,00		0,00	0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 02 01 00 (55 %) 11 01 00 (35 %) 02 02 00 (10 %) neu: 01 08 00 (100 %)			0 Stelleninhaber wechselt zum 01.11.2017 in die Freistellungsphase der ATZ. Verlagerung der Stelle in den Stellenpool.

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.30.02.01	Amt 30			0,00	41,00	0,00	1,00		1,00	1,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 02 01 00 (55 %) 11 01 00 (35 %) 02 02 00 (10 %) neu: 02 01 00 (45 %) 11 01 00 (35 %) 02 02 00 (10 %) 12 04 00 (10 %) A 13 Stelle LG 2.1 ist einzurichten			1 Neueinrichtung einer A 13 Stelle (LG 2.1) Nachfolgebesetzung eines Beamten, dessen Stelle bis zum Ende der Freistellungsphase der ATZ in den Pool verlagert wird. Nach Neubewertung der Stelle ergibt sich im Beamtenbereich eine Wertigkeit nach A 12 / A 13 LG 2.1 je nach persönlichen Voraussetzungen des künftigen Stelleninhabers. Für eine Nachfolgebesetzung mit einem tariflich Beschäftigten ergibt sich eine Wertigkeit nach EG 12. Wertigkeit der Stelle ist verbunden mit der Funktion "stellvertretende Amtsleitung".
2.30.02.02	Amt 30	A 10								0,00				0 Aufgabenänderung, a) Übertragung von Feuerwehrverwaltungsaufgaben auf die Stelle 2.30.02.04 Keine Auswirkungen auf Wertigkeit und Produktaufteilung.
2.30.02.04	Amt 30	A 12								0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 02 01 00 (20 %) 02 02 00 (50 %) 02 07 00 (5 %) 10 06 02 (15 %) 11 01 00 (5 %) 12 04 00 (5 %) neu: 02 02 00 (45 %) 02 07 00 (5 %) 02 15 00 (50 %)			0 Aufgabenänderung, Übertragung der Aufgaben "Obdach" und "Einweisungennach PsychKG auf die Stelle 2.30.03.11. Übernahme von Feuerwehrver- waltungsaufgaben aus Stelle 2.30.02.02.

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.30.03.10	Amt 30	EG 4								0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 02 01 00 (16,7 %) 10 06 02 (33,3 %) 10 06 03 (3,3 %) 11 01 00 (8,3 %) 12 04 00 (8,4 %) neu 02 01 00 (10 %) 10 06 02 (20 %) 10 06 03 (20 %) 11 01 00 (5 %) 12 04 00 (5 %) 01 09 00 (40 %)		0	Änderung Produktsachkonto
2.30.03.11	Amt 30	A 6		41,00	39,00	1,00	1,00	1,00	-1,00	0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 02 01 00 (10 %) 02 07 00 (45 %) 11 01 00 (35 %) 12 04 00 (10 %) neu 02 01 00 (12 %) 02 07 00 (45 %) 10 06 02 (8 %) 11 01 00 (20 %) 12 04 00 (15 %)  Umwandlung der A 6 Stelle in eine EG 7 Stelle		0	Aufgabenänderung und Änderung des Produktsachkontos
2.30.04.02	Amt 30	EG 9b								0,00			0	keine Auswirkungen auf den Stellenplan



Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
alt: 2.40.01.01 neu: 1.00.00.14	Amt 40	A 8								0,00	Verlagerung in den temporären Stellen- pool. Änderung Produktsachkonto: bisher: 03 01 01 neu: 01 08 00 (100 %)		0	Die Stelleninhaberin befindet sich in Elternzeit, die Stelle wird in den allgemeinen Stellenpool verlagert.
alt: 1.00.00.14 neu: 2.40.01.01	Amt 40	A 6								0,00	Verlagerung aus dem temporären Stellen- pool. Änderung Produktsachkonto: bisher: 01 08 00 (100 %) neu: 03 01 01  A 6 Stelle ist in A 8 Stelle umzuwandeln.		0	
2.40.03.20-23 neu	Amt 40 Stadtbad			0,00	136,50	0,00	3,50	3,50		3,50	Neueinrichtung von 3,5 Stellen mit einer Wertigkeit von EG 5  Zugang bei Produkt 08 03 00		3,5	Durch die Reduzierung der Aushilfen um 2 - 2,5 Stellen können Kosten reduziert werden.
2.40.03.07	Amt 40 Stadtbad	EG 8								0,00			0	Umbenennung der Stellenbezeichnung, keine Auswirkungen auf Stellenplan,
2.40.05.02	Amt 40 Kreis- und Stadtbücherei	A 10		41,00	39,00	1,00	1,00	1,00	-1,00	0,00	Umwandlung A 10 Stelle in EG 9b Stelle		0	
2.40.06.03	Amt 40 MZH Granterath	EG 2		8,10	0,00	0,21	0,00	-0,21	0,00	-0,21	Abgang bei Produkt 15 02 02		-0,21	

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.40.11.03 neu	Amt 40 Hallenaufsicht Kaisersaal Immerath-Neu			0,00	7,00	0,00	0,18	0,18	0,00	0,18	Neueinrichtung einer Stelle mit einer Wertigkeit nach EG 4  Zugang beim Produkt 15 02 02		0,18	Neueinrichtung der Stelle als Hallenaufsicht Kaisersaal Immerath- Neu. Stellenanteile wurden bislang unter Stellenplan-Nr. 2.40.11.02 -Produkt 03 01 01 geführt. Da Kaisersaal Immerath-Neu ein eigenes Produkt hat, ist Aufteilung erforderlich.
2.40.11.02	Amt 40 GS Kückhoven	EG 5		23,00	16,00	0,59	0,41	-0,18	0,00	-0,18	Teilabgang bei Produkt 03 01 01		-0,18	Trennung der Stellen Hausmeister GS Kückhoven und Hallendienst Kaisersaal Immerath-Neu.
2.40.12.02	Amt 40 GS Lövenich	EG 5		39,00	23,00	1,00	0,59	-0,41	0,00	-0,41			-0,41	Trennung der Stellen Hausmeister GS Lövenich, Hallendienst, Sportplatzprüfer (sep. Stellenplannummern)
2.40.12.03	Amt 40 Hallendienst	EG 5		0,00	12,00	0,00	0,31	0,31	0,00	0,31			0,31	Neueinrichtung der Stelle Hallendienst, Stellenanteile wurden bislang unter der Stellenplannummer 2.40.12.02 geführt.
2.40.12.04	Amt 40 Sportplatzprüfer	EG 5		0,00	4,00	0,00	0,10	0,10	0,00	0,10			0,1	Neueinrichtung der Stelle Sportplatzprüfer, Stellenanteile wurden bislang unter der Stellenplannummer 2.40.12.02 geführt.
2.40.07.04	Amt 40 Astrid Lindgren Schule	EG 6								0,00			0	Nachbesetzung einer Stelle, keine Auswirkung auf Stellenplan
2.40.15.05	Amt 40 Schulmensa	EG 2								0,00			0	Die bisherige Stelleninhaberin ist ausgeschieden, Nachbesetzung durch eine Mitarbeiterin, die bislang als Kinderpflegerin tätig war und ihre Aufgaben krankheitsbedingt nicht mehr ausüben kann.

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.40.14.08 neu	Amt 40 GHS			0,00	15,00	0,00	0,38	0,38		0,38	Neueinrichtung einer Stelle mit einer Wertigkeit nach EG 5  Zugang beim Produkt 03 01 02		0,38	Nach Schließung der Pestalozzischule wird das Gebäude als Dependence der Hauptschule genutzt. Hierfür ist eine Hausmeisterstelle einzurichten. Der bisher für die Pestalozzischule zuständige Hausmeister wird diese Stelle übernehmen. (s. Abgang bei Stelle 2.40.20.02)
2.40.20.01	Amt 40 Pestalozzischule	EG 6		14,40	0,00	0,37	0,00	-0,37	0,00	-0,37	Wegfall der Stelle einer Schulsekretärin  Abgang bei Produkt 03 01 05		-0,37	Nach Schließung der Pestalozzischule Wegfall der Stelle. Die Mitarbeiterin/Frau wechselt in die Kernverwaltung, Amt 50/51.
2.40.20.02	Amt 40 Pestalozzischule	EG 6		15,00	0,00	0,38	0,00	-0,38	0,00	-0,38	Wegfall der Stelle eines Schulhausmeisters  Abgang bei Produkt 03 01 05		-0,38	Nach Schließung der Pestalozzischule Wegfall der Stelle. Der bisherige Stelleninhaber wechselt zur Hauptschule. (s. Zugang bei Stelle 2.40.14.08)
2.50/51.02.13	Amt 50/51			0,00	25,00	0,00	0,64	0,64	0,00	0,64	Neueinrichtung einer Stelle mit einer Wertigkeit nach EG 7  Zugang beim Produkt 06 04 00		0,64	Neueinrichtung einer Stelle "Hilfe für junge Menschen "UVG- Bewilligungen" aufgrund gesetzlicher Änderungen im UVG. Bewsetzung erfolgt im Rahmen einer internen Umsetzung (bislang Stelle 250/51.05.03).
2.50/51.02.14	Amt 50/51			0,00	41,00	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	Neueinrichtung einer Stelle mit einer Wertigkeit nach A 10  Zugang beim Produkt 06 04 00		1	Neueinrichtung einer Stelle "Unterhaltsheranziehung UVG und Leistungsgewährung nach dem SGB XII (Grundsicherung)" aufgrund gesetzl. Änderungen im UVG und Ergebnis der Fachprüfung durch den örtlichen Träger (Kreis HS) sowie hohe Fallzahlen mit steigender Tendenz im SGB XII Bereich, die Bewertung erfolgte nach A 10 / EG 9b.

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
alt: 2.50/51.03.16 neu: 2.50/51.03.13 9	Amt 50/51 bisher: KiTa Adolf-Kolping-Hof neu: KiTA Am Schulring	S 13								0,00	EG S 13 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	
2.50/51.03.18	Amt 50/51 KiTa Adolf- Kolping-Hof	S 3								0,00	EG S3 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	
alt: 2.50/51.03.26 neu: 2.50/51.03.26 + 2.50/51.03. 135	Amt 50/51 KiTa Bauxhof/ Am Schulring	S 13								0,00	EG S13 Stelle ist in EG S 15 Stelle umzuwandeln.  Änderung Produktsachkonto: bisher: 06 02 10 neu: 06 02 10 (50 %) 06 02 19 (50 %)		0	Änderung der Eingruppierung aufgrund der Anzahl der Gruppen nach S 15 TVSuE. Änderung prozentuale Verteilung Produktsachkonto jeweils zu 50 % auf beide Einrichtungen.

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.50/51.03.28	Amt 50/51 KiTa Bauxhof/ Am Schulring	S 9								0,00	EG S 9 Stelle ist in EG S 13 Stelle umzuwandeln.		0	Änderung der Stellenwertigkeit, Stelleninhaberin erhält Aufgaben der ständigen Vertretung der Leitung KiTa Bauxhof/ Am Schulring.
2.50/51.03.37	Amt 50/51 KiTA Buscherhof	S 9								0,00	EG S 9 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin ist als Fachkraft in der KiTa Buscherhof beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen. Die Sollbewertung mit S 9 wurde auf dieser Stellenplannummer bisher nur als Platzhalter für eine eventuelle ständigen Vertretung eingerichtet. Inzwischen wurde zwischen der Verwaltungsleitung und dem PR eine Regelung hierüber getroffen, in der KiTa Buscherhof ist keine Stelle für eine ständige Vertretung vorzuhalten.
alt: 2.50/51.03.39 neu: 2.50/51.03.06	Amt 50/51 KiTA Buscherhof	S 3								0,00	EG S 3 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Die Stelleninhaberin (Ergänzungskraft S 3) ist Langzeit erkrankt. Die Stelle wird herangezogen zur Stellenplanführung einer Fachkraft. Da der Einsatz von Ergänzungskraft nur noch bedingt möglich ist und in der KiTa Fachkraftstunden benötigt werden, erfolgt die Umwandlung der Eränzungsfachkraftstelle in eine Fachkraftstelle mit S 8a TVSuE.

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.50/51.03.48	Amt 50/51 KiTA Gerderath	S 13								0,00	EG S 13 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Selleninhaberin ist als Fachkraft in der KiTA Gerderath beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen. Die Sollbewertung mit S 13 wurde auf dieser Stellenplannummer bisher nur als Platzhalter für eine eventuelle ständigen Vertretung eingerichtet. Inzwischen wurde zwischen der Verwaltungsleitung und dem PR eine Regelung hierüber getroffen, In der KiTA Gerderath ist keine Stelle für eine ständige Vertretung vorzuhalten.
2.50/51.03.53	Amt 50/51 KiTA Granterath	S 9								0,00	EG S 9 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Die Stelleninhaberin ist als Fachkraft in der KiTA Granterath beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen. Die Sollbewertung mit S 9 wurde auf dieser Stellenplannummer bisher nur als Platzhalter für eine eventuelle ständigen Vertretung eingerichtet. Inzwischen wurde zwischen der Verwaltungsleitung und dem PR eine Regelung hierüber getroffen, In der KiTA Granterath ist keine Stelle für eine ständige Vertretung vorzuhalten.
2.50/51.03.58	Amt 50/51 KiTA Am Hagelkreuz	S 16								0,00			0	Nachbesetzung einer Stelle, keine Auswirkung auf Stellenplan

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.50/51.03.59	Amt 50/51 KiTA Am Hagelkreuz	S 13								0,00	EG S 13 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin ist als Fachkraft in der KiTa Am Hagelkreuz beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen. Die Sollbewertung mit S 13 wurde auf dieser Stellenplannummer bisher nur als Platzhalter für eine eventuelle ständige Vertretung eingerichtet. Inzwischen wurde zwischen der Verwaltungsleitung und dem PR eine Regelung hierüber getroffen, in der KiTa Am Hagelkreuz ist keine Stelle für eine ständige Vertretung vorzuhalten.
2.50/51.03.73	Amt 50/51 KiTA Hetzerath	S 9								0,00	EG S 9 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin ist als Fachkraft in der KiTa Hetzerath beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen. Die Sollbewertung mit S 9 wurde auf dieser Stellenplannummer bisher nur als Platzhalter für eine eventuelle ständige Vertretung eingerichtet. Inzwischen wurde zwischen der Verwaltungsleitung und dem PR eine Regelung hierüber getroffen, in der KiTa Hetzerath ist keine Stelle für eine ständige Vertretung vorzuhalten.
2.50/51.03.78	Amt 50/51 KiTa Oerather Mühlenfeld	S 4								0,00	EG S 4 Stelle ist in EG S 3 Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin ist als Ergänzungskraft in der KiTa Oerather Mühlenfeld beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 3 TVSuE erfolgen, da keine integrative Gruppe mehr vorhanden ist.

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.50/51.03.79	Amt 50/51 KiTa Oerather Mühlenfeld	S 13								0,00	EG S 13 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin ist als Fachkraft in der KiTa Oerather Mühlenfeld beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen. Die Sollbewertung mit S 13 wurde auf dieser Stellenplannummer bisher nur als Platzhalter für eine künftige ständigen Vertretung eingerichtet. Inzwischen wurde die ständige Vertretung mit einer anderen Mitarbeiterin besetzt.
2.50/51.03.80	Amt 50/51 KiTa Oerather Mühlenfeld	S 8b								0,00	EG S 8b Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin ist als Fachkraft in der KiTa Oerather Mühlenfeld beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen, da keine integrative Gruppe mehr vorhanden ist.
2.50/51.03.81	Amt 50/51 KiTa Oerather Mühlenfeld	S 4								0,00	EG S 4 Stelle ist in EG S 3 Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin ist als Ergänzungskraft in der KiTa Oerather Mühlenfeld beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 3 TVSuE erfolgen, da keine integrative Gruppe mehr vorhanden ist.
2.50/51.03.84	Amt 50/51 KiTa Oerather Mühlenfeld	S 8b								0,00	EG S 8b Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaber ist als Fachkraft in der KiTa Oerather Mühlenfeld beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen, da keine integrative Gruppe mehr vorhanden ist.
2.50/51.03.85	Amt 50/51 KiTa Oerather Mühlenfeld	S 8a								0,00	EG S 8a Stelle ist in EG S 15 Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin erhält die Aufgaben der ständigen Vertretung der Leitung KiTa Oerather Mühlenfeld (neu). In 2018 muss eine Anhebung der Bewertung der Stelle auf S 15 TVSuE erfolgen.
2.50/51.03.87	Amt 50/51 KiTa Oerather Mühlenfeld	S 8b								0,00	EG S 8b Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin ist als Fachkraft in der KiTa Oerather Mühlenfeld beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen, da keine integrative Gruppe mehr vorhanden ist.



Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.50/51.03.92	Amt 50/51 KiTa Oerather Mühlenfeld	S 3								0,00	EG S3 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Bisherige Stelleninhaberin wechselte krankheitsbedingt in die Schulmensa. Umwandlung der Ergänzungsfachkraftstelle in eine Fachkraftstelle mit S 8a TVSuE. I
2.50/51.03.95	Amt 50/51 KiTa Kückhoven/ Immerath (neu)	S 13								0,00	EG S 13 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin ist als Fachkraft in der KiTa Kückhoven/ Immerath (neu) beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen. Die Sollbewertung mit S 13 wurde auf dieser Stellenplannummer bisher nur als Platzhalter für eine künftige ständigen Vertretung eingerichtet. Inzwischen wurde diese mit einer anderen Mitarbeiterin besetzt.
2.50/51.03.96	Amt 50/51 KiTa Kückhoven/ Immerath (neu)	S 8a								0,00	EG S 8a Stelle ist in EG S 13 Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin erhält die Aufgaben der ständigen Vertretung der Leitung KiTa Kückhoven / Immerath (neu). In 2018 muss eine Anhebung der Bewertung der Stelle auf S 13 TVSuE erfolgen.
2.50/51.03.110	Amt 50/51 KiTa Lövenich	S 9								0,00	EG S 9 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0	Stelleninhaberin ist als Fachkraft in der KiTa Lövenich beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen. Die Sollbewertung mit S 9 wurde auf dieser Stellenplannummer bisher nur als Platzhalter für eine eventuelle ständigen Vertretung eingerichtet. Inzwischen wurde zwischen der Verwaltungsleitung und dem PR eine Regelung hierüber getroffen, In der KiTa Lövenich ist keine Stelle für eine ständige Vertretung vorzuhalten.

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
2.50/51.03.119	Amt 50/51 KiTa Westpromenade/ Zehnthofweg	S 15									0,00	EG S 15 Stelle ist in EG S 8a Stelle umzuwandeln.		0 Stelleninhaber ist als Fachkraft in der KiTa Westpromenade/ Zehnthofweg beschäftigt. In 2018 muss eine Absenkung der Bewertung der Stelle auf S 8a TVSuE erfolgen. Die Sollbewertung mit S 15 wurde auf dieser Stellenplannummer bisher nur als Platzhalter für eine künftige ständigen Vertretung eingerichtet. Inzwischen wurde diese mit einer anderen Mitarbeiterin besetzt.
2.50/51.03.125	Amt 50/51 KiTa Westpromenade/ Zehnthofweg	S 8a									0,00	EG S 8a Stelle ist in EG S 15 Stelle umzuwandeln.		0 Stelleninhaberin erhält die Aufgaben der ständigen Vertretung der Leitung KiTa Westpromenade/ Zehnthofweg. In 2018 muss eine Anhebung der Bewertung der Stelle auf S 15 TVSuE erfolgen.
2.50/51.03. 137-139	Amt 50/51 KiTa Bauxhof/ Am Schulring			0,00	117,00	0,00	3,00	3,00	0,00	3,00	Neueinrichtung von 3 Stellen mit einer Wertigkeit von EGS8a  Zugang bei Produkt 06 02 19		3	Neueinrichtung von 3 Fachkraftstellen (S8a TVSuE) für die Neueröffnung einer 3. Gruppe zu Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.08.2018 in der KiTa "Am Schulring".
2.50/51.04.16	Amt 50/51	EG 5		25,18	0,00	0,65	0,00	-0,65	0,00	-0,65			-0,65	Die Stelle umfasst insg. 25,18 Wochenstunden und wurde bisher mit einem Anteil von 25 Wochenstunden herangezogen zur Stellenplanführung einer anderen Mitarbeiterin. Diese Mitarbeiterin wird zusätzlich mit 14 Wochenstunden auf der Stelle 2.50/51.04.17 geführt. Die herangezogene Stelle 2.50/51.04.16 ist derzeit unbesetzt, da die Freistellungsphase der bisherige Stelleninhaberin am 31.07.2017 endete. Nunmehr erfolgt eine Verlagerung der Stelle in einem Umfang von 25 Stunden zur Stelle 2.51/51.04.17.
2.50/51.04.17	Amt 50/51	EG 5		14,00	39,00	0,36	1,00	0,64	0,00	0,64			0,64	Aufstockung der Stelle um 25 Wochenstunden auf insgesamt 39 Wochenstunden (s. auch Ausführungen zur Stelle 2.51/51.04.16)

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:	
alt: 1.00.00.11 neu: 2-50/51.05.02	Stellenpool / Amt 50/51	A 10									0,00	Verlagerung aus dem temporären Stellen- pool. Änderung Produktsachkonto: bisher: 01 08 00 (100 %) neu: 06 04 00		0	Die Stelle wurde bisher im Stellenpool geführt. Die Stelleninhaberin kehrte aus Elternzeit zurück. Es erfolgte eine Umsetzung auf die Stelle 2.50/51.05.02
alt 2-50/51.05.02 neu 1.00.00.11	Amt 50/51 / Stellenpool	EG 10									0,00	Verlagerung in den temporären Stellen- pool. Änderung Produktsachkonto: bisher: 06 04 00 neu: 01 08 00 (100 %)		0	Die Stelleninhaberin befindet sich in Elternzeit, die Stelle wird in den allgemeinen Stellenpool verlagert.
2.50/51.05.03	Amt 50/51	EG 6		19,50	22,00	0,50	0,56	0,06	0,00	0,06			0,06	Die bisherige Stelleninhaberin wechselt auf Stelle 2.50/51.02.13, Es erfolgt eine interne Nachbesetzung.  Erhöhung des Stundenumfanges von 19,5 auf 22 Wochenstunden.	
2.50/51.05.04	Amt 50/51	EG 9a									0,00	EG 9a Stelle ist in EG 9b Stelle umzuwandeln.		0	Änderung der Aufgabeninhalte der Stelle. Stellenbeschreibung liegt vor, Bewertung nach EG 9b.
2.50/51.03.05 + 05.05	Amt 50/51	A 8		39,00	41,00	1,00	1,00	1,00	-1,00	0,00	Umwandlung A 8 Stelle in EG 7 Stelle			0	Vorherige Stelleninhaberin ist aus dem Dienst der Stadt Erkelenz ausgeschieden. Nachfolgebesetzung durch eine Mitarbeiterin, die ihre Umschulung zur Verwaltungsfachangestellten im Sommer 2017 beendet hat. Bewertung der Stelle ist nach EG 7 erfolgt. Umwandlung der A 8 Stelle in eine Stelle für tariflich Beschäftigte nach EG 7.

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
3.60.00.03	Dezernat III	EG 8		17,22	21,00	0,44	0,54	0,10	0,00	0,10	Anhebung von 17,22 auf 21 Stunden.		0,1	Anhebung von 17,22 Stunden auf 21 Stunden. Arbeitsumfang, incl. erforderlicher Vertretungsregelungen mit derzeitigem Stundenumfang nicht zu bewältigen.
3.60.01.02	Amt 60	EG 6								0,00	Umwandlung einer EG 6 Stelle in EG 8			
3.60.01.03	Amt 60	A 8								0,00	A 8 Stelle ist in A 7 Stelle umzuwandeln.		0	
	Amt 60 Baubetriebshof	EG 4								0,00	Umwandlung einer EG 4 Stelle in EG 5		0	
3.60.01.21	Amt 60 Baubetriebshof	EG 4								0,00	Umwandlung einer EG 4 Stelle in EG 5		0	
3.60.01.34	Amt 60 Baubetriebshof	EG 5								0,00	Umwandlung einer EG 5 Stelle in EG 4		0	
3.60.01.71	Amt 60 Baubetriebshof	EG 4		0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Neueinrichtung einer Stelle EG 4  01 18 00 100 %		1	Zur Kompensation der Personalkosten ist das anteilige Budget für Leiharbeiter im Jahr 2018 zu reduzieren. Dies ist bei den Mittelanmeldungen für den Haushalt 2018 zu berücksichtigen.

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
3.60.01.72	Amt 60 Baubetriebshof	EG 4		0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Neueinrichtung einer Stelle EG 4  01 18 00 100 %		1	Zur Kompensation der Personalkosten ist das anteilige Budget für Leiharbeiter im Jahr 2018 zu reduzieren. Dies ist bei den Mittelanmeldungen für den Haushalt 2018 zu berücksichtigen.
3.60.01.73	Amt 60 Baubetriebshof	EG 6		0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Neueinrichtung einer Stelle EG 6  01 18 00 100 %		1	Zur Kompensation der Personalkosten ist das anteilige Budget für Leiharbeiter / bzw. das Budget für Fremdvergabe von Elektroleistungen im Jahr 2018 zu reduzieren. Dies ist bei den Mittelanmeldungen für den Haushalt 2018 zu berücksichtigen.
3.60.02.04	Amt 60	EG 10								0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 12 01 01 40 % 13 01 00 35 % 13 03 00 5 % 13 04 00 5 % 13 05 00 15 % neu: 12 01 01 40 % 13 01 00 50 % 13 02 00 5 % 13 03 00 5 %		0	Änderung Produktsachkonto
3.60.02.05	Amt 60	EG 10								0,00	Änderung Produktsachkonto: bisher: 13 01 00 90 % 13 02 00 5 % 13 03 00 5 % neu: 12 01 01 30 % 13 01 00 60 % 13 02 00 5 % 13 03 00 5 %		0	Änderung Produktsachkonto

Veränderungen Stellenplan 2018  
Stand 04.10.2017

Stellen-Nr.:	Bezeichnung: Amt:	Aktuelle Bewertung Ausweisung im Stellenplan	Veranlassung durch	Std. bisher	Std. neu	Stellen- umfang bisher	Stellen- umfang neu	Differenz tarifl. Beschäftigte	Differenz Beamte	Differenz Gesamt	Veränderungen im Stellenplan	AG Kosten /Jahr	Differenz	Bemerkung:
3.61.03.01	Amt 61			0,00	39,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	Neueinrichtung einer Stelle EG 11  09 01 00 100 %			1 Neueinrichtung einer Stelle Aufgaben der informellen Planung u.a., Dorfentwicklungsplanung (DIEK), integrierte Handlungskonzepte.
								14,84	-2,00	460,89			460,89	

# Stellenplan

der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis:

- Gesamtübersicht Stellenplan 2018
- Stellenplan 2018, Teil A: Beamte /Beamtinnen
- Stellenplan 2018, Teil B: Tarifbeschäftigte nach dem TVöD
- Stellenplan 2018, Teil C: Tarifbeschäftigte nach dem TV Sozial- u. Erziehungsdienst

Gesamtübersicht Stellenplan 2018	Zahl der Stellen		
	davon		
	Summe der Stellen bezogen auf Vollzeitstellen		besetzt am 30.06.2017
	2018	2017	
Beamte:	85,00	87,00	71,16
Tarifbeschäftigte TvöD:	246,97	236,13	209,18
Tarifbeschäftigte TV Sozial- u. Erziehungsdienst:	128,92	124,92	107,18
Gesamt:	460,89	448,05	387,52

nachrichtlich:	2018	2017	01.10.2017
Inspektoranwärter/in:	7	6	6
Aufstiegsbeamte/innen:	0	0	0
Auszubildende:	7	7	5
Sekretäranwärter/-innen:	5	4	2
Praktikanten:	5	5	5
Gesamt:	24	22	18

**Folgendes Recht wird eingeräumt:**

Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

**Anmerkung:**

Der Stellenplan 2018 wurde aus dem Stellenbesetzplan der Stadt Erkelenz entwickelt und in vollzeitverrechneten Stellenangaben dargestellt. Damit wird der Forderung der Gemeindeprüfungsanstalt Rechnung getragen. Das System rechnet intern mit 6 Nachkommastellen. Wegen der Übersichtlichkeit hat man sich auf 2 Nachkommastellen beschränkt, so dass in einigen Bereichen geringfügige Rundungsdifferenzen auftreten können.



## Stellenplan

### Teil A: Beamtinnen und Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Zahl der Stellen 2018		Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Erläuterungen
	Besoldungs- gruppe	insgesamt			
<u>Wahlbeamte</u>					
Bürgermeister	B 6	1,00	1,00	0,98	
Erster Beigeordneter	B 3	1,00	1,00	1,00	
Technischer Beigeordneter	B 2	1,00	1,00	1,00	
<u>Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt</u>					
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor / in	A 16	0,00	0,00	0,00	
Stadtverwaltungsdirektor / in	A 15	2,00	2,00	1,95	
Stadtsozialdirektor / in	A 15	1,00	1,00	0,95	
Stadtbaudirektor / in	A 15	1,00	1,00	1,00	
Stadtrechtsdirektor / in	A 15	1,00	1,00	0,98	
Stadtoberverwaltungsrat / -in	A 14	1,00	1,00	1,00	
Stadtobersozialrat / -in	A 14	0,00	0,00	0,00	
Stadtoberbaurat / -in	A 14	1,00	1,00	1,00	
Stadtverwaltungsrat / -in	A 13	5,00	5,00	4,92	
<u>Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt</u>					
Stadtverwaltungsrat / -in	A 13	4,00	3,00	2,93	
Stadtamtsrat / -in	A 12	14,00	13,00	12,54	
Stadtsozialamtsrat / -in	A 12	1,00	1,00	1,00	
Stadtamtman/-frau	A 11	15,00	15,00	10,42	
Stadtoberinspektor / -in	A 10	14,00	14,00	10,70	
Stadtsozialoberinspektor / -in	A 10	1,00	1,00	1,00	
Brandoberinspektor	A 10	1,00	1,00	1,00	
Stadtinspektor / -in	A 9	0,00	0,00	0,00	
Brandinspektor	A 9	0,00	0,00	0,00	
<u>Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt</u>					
Stadtamtsinspektor/-in	A 9	7,00	7,00	5,25	
Oberbrandmeister	A 8	1,00	1,00	1,00	
Stadthauptsekretär/-in	A 8	10,00	13,00	9,54	
Stadtobersekretär/-in	A 7	1,00	0,00	0,00	
Stadtsekretär/-in	A 6	1,00	3,00	1,00	
<u>Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt</u>					
		0,00	0,00	0,00	
Insgesamt:		85,00	87,00	71,16	

**Teil B:** Tarifbeschäftigte

TVöD Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. 6. 2017	Erläuterungen
15	0,00	0,00	0,00	
14	0,00	0,00	0,00	
13	1,00	1,00	1,00	
12	3,00	0,00	2,38	
11	15,77	12,77	13,36	
10	15,00	19,00	12,23	
9c	1,00	1,00	1,00	
9b	15,41	14,42	11,56	
9a	10,30	8,51	10,81	
9	0,00	0,00	0,00	
8	28,21	30,75	23,03	
7	16,41	8,27	10,27	
6	57,75	59,19	50,66	
5	39,52	36,07	30,76	
4	30,54	31,50	30,85	
3	0,97	0,97	0,90	
2	12,09	12,68	10,37	
1			-	
	246,97	236,13	209,18	

**Teil C:** Tarifbeschäftigte nach dem Sozial- u. Erziehungsdienst

TV Sozial- u. Erziehungsdienst Entgeltgruppe		Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30. 6. 2017	Erläuterungen
S	18	0,00	0,00	0,00	
S	17	1,00	1,00	1,00	
S	16	3,00	3,00	2,77	
S	15	6,00	4,00	4,00	
S	14	8,00	8,00	3,50	
S	13	6,00	10,00	9,00	
S	12	0,00	0,00	0,00	
S	11b	5,15	5,15	4,43	
S	11a	0,00	0,00	0,00	
S	11	0,00	0,00	0,00	
S	10	0,00	0,00	0,00	
S	9	1,00	5,77	5,77	
S	8b	1,00	3,00	4,00	
S	8a	75,28	59,20	50,73	
S	8	0,00	0,00	0,00	
S	7	0,00	0,00	0,00	
S	6	0,00	0,65	0,65	
S	5	0,00	0,00	0,00	
S	4	0,00	2,00	2,00	
S	3	22,49	23,15	19,33	
S	2	0,00	0,00	0,00	
S	1	0,00	0,00	0,00	
		128,92	124,92	107,18	

# Stellenübersicht

## der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2018

### Inhaltsverzeichnis:

- Stellenübersicht 2018, Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung (Beamte)
- Stellenübersicht 2018, Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung (Tarifbeschäftigte nach dem TVöD)
- Stellenübersicht 2018, Teil A: Aufteilung nach Produktgliederung (Tarifbeschäftigte nach dem TV Sozial- u. Erziehungsdienst)
- Stellenübersicht 2018, Teil B: Dienstkräfte in der Probe u. Ausbildungszeit
- Stellenübersicht 2018, Teil B: Dienstkräfte in der Probe u. Ausbildungszeit (Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte)















## Stellenübersicht 2018

### Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

#### Beamtinnen und Beamte in der Probezeit

Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Zahl der Beamtinnen / Beamten in der Probezeit 2018	Zahl der Beamtinnen / Beamten in der Probezeit 2017	Erläuterungen
Rätinnen / Räte	A 13	0	0	
Inspektorinnen / Inspektoren	A 9	2	2	
Sekretärinnen / Sekretär	A 6	3	6	
		<hr/>	<hr/>	
		5	8	

## Stellenübersicht 2018

Teil B: Dienstkräfte in der Probe- und Ausbildungszeit

- Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte -

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2018	beschäftigt am 1. 10. 2017	Erläuterungen
Aufstiegsbeamte/-innen geh. Dienst	Besoldung	0	0	
Inspektoranwärter/-innen	Anwärterbezüge	7	6	
Sekretäranwärter/-innen	Anwärterbezüge	5	2	
Auszubildende/r Verwaltungsfachangestellte/r /Verwaltungswirt/in	Ausbildungsvergütung	0	0	
Auszubildender (Fachangestellter für Bäderbetriebe)	Ausbildungsvergütung	1	0	
Auszubildende (Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliotheken)	Ausbildungsvergütung	2	1	
Auszubildende (Fachkraft für Abwassertechnik)		1	1	
Praxisintegrierte Ausbildung Sozial- und Erziehungsdienst	Ausbildungsvergütung	3	3	
Praktikant(en) / -innen (Sozial-/Erziehungsdienst)	Praktikantenentgelt	5	5	
		24	18	



<p><b>Beschlussvorlage</b></p> <p>Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales</p>	<p>Vorlage-Nr: 0/51/205/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2017 Verfasser: Amt 50/51 Claus Bürgers Amt 50/51 Friedel Dreßen</p>								
<p><b>Aufstellung des Teilergebnisplanes 2018 und des Teilfinanzplanes 2018 - 2021 für den Produktbereich 06 "Kinder-, Jugend- und Familienhilfe"</b></p>									
<p>Beratungsfolge:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>04.12.2017</td> <td>Jugendhilfeausschuss</td> </tr> <tr> <td>14.12.2017</td> <td>Hauptausschuss</td> </tr> <tr> <td>20.12.2017</td> <td>Rat der Stadt Erkelenz</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	04.12.2017	Jugendhilfeausschuss	14.12.2017	Hauptausschuss	20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
04.12.2017	Jugendhilfeausschuss								
14.12.2017	Hauptausschuss								
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz								

### Tatbestand:

Gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erkelenz hat der Jugendhilfeausschuss den Haushalt für den Bereich der Jugendhilfe vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung durch den Rat zu beraten. Den Ausschussmitgliedern wurde der Teilergebnisplan 2018 für den Produktbereich 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ sowie eine Übersicht über die Finanzplanung für den Zeitraum 2018-2021 zur Kenntnisnahme übersandt.

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales hat nachstehend die im Bereich der Jugendhilfe zu erwartenden Erträge und Aufwendungen für 2018 ermittelt und mit den beabsichtigten Investitionsmaßnahmen zur Aufnahme in die Planung für die Jahre 2018 bis 2021 vorgeschlagen.

### I. Teilergebnisplan:

Aus dem als Anlage beigefügten Teilergebnisplan und der nachstehenden Zusammenfassung der vier Produktgruppen des Produktbereiches 06 ist zu ersehen, dass für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe ordentliche Aufwendungen in Höhe von 23.673.702 und ordentliche Erträge in Höhe 12.112.914 für das Jahr 2018 eingeplant sind.

	Produktgruppe	Erträge 2018	Aufwendungen 2018	Ergebnis 2018
06 01	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (freie Träger)	3.897.320	5.610.640	-1.713.320
06 02	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	5.227.967	8.574.945	-3.346.978

06 03	Kinder- u. Jugendarbeit	82.727	979.997	-897.270
06 04	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	2.904.900	8.508.120	-5.603.220
<b>Summe</b>	<b>Ansätze 2018</b>	<b>12.112.914</b>	<b>23.673.702</b>	<b>-11.560.788</b>
	Ansätze 2017	9.836.877	21.601.127	-11.764.250

Hier ist eine Steigerung der Erträge um 23,14 % und eine Steigerung der Aufwendungen um 9,59 % zum Vorjahr zu verzeichnen.

Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen 2017 zu 2018 in den Produktgruppen können Sie aus der vergleichenden nachfolgend aufgeführten Tabelle entnehmen.

Produktgruppe	2017			2018		
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
06 01 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (freie Träger)	3.262.850	5.051.110	-1.788.260	3.897.320	5.610.640	-1.713.320
06 02 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (eigene Einrichtungen) und Tagespflege	4.255.300	8.049.900	-3.794.600	5.227.967	8.574.945	-3.346.978
06 03 Kinder- u. Jugendarbeit	75.727	1.020.207	-944.480	82.727	979.997	-897.270
06 04 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	2.243.000	7.479.910	-5.236.910	2.904.900	8.508.120	-5.603.220
Summe	9.836.877	21.601.127	-11.764.250	<b>12.112.914</b>	<b>23.673.702</b>	<b>-11.560.788</b>

Die Stadt Erkelenz stellt auch in 2018 mit der Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sicher, um sowohl ihre freiwilligen als auch ihre pflichtigen Aufgaben qualitätsorientiert und sachgerecht wahrnehmen zu können.

Die Aufwendungen lassen sich zwei großen Bereichen zuordnen. Dies sind zum einen die notwendige Kinderbetreuung und andererseits die erforderlichen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien einschließlich der Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Die Steigerung der Erträge bei der Kinderbetreuung sind Auswirkungen der KiBiz-Reform, bei der eine 1,5 %ige Erhöhung der Kind- und U-3 Pauschalen zu verzeichnen ist. Weiterhin sind die Mittel im Rahmen von Plus Kita, Sprachförderung und Verfügungspauschalen vom Land zu erwarten. Beim Elternbeitragsaufkommen sind in Folge der in der Beitragssatzung und KiBiz vorgesehenen linearen Erhöhung um jährlich 1,5 % ebenfalls erhöhte Erträge zu verzeichnen.

Grundsätzlich sind die Haushaltskalkulationen im Bereich der Kindertagesstätten recht schwierig, da diese unmittelbar von der Inanspruchnahme der Kindergartenplätze durch die Eltern sowie von den variierenden Buchungszeiten abhängig sind.

Allerdings wurden auch neue Angebote geschaffen, so in der Kindertagesstätte Holzweiler mit zusätzlichen Plätzen in der U3-Betreuung. Die Kita Borschemich wurde zum 01.08.2017 mit zwei Gruppen neu eröffnet. Eine zweite Ü3-Gruppe konnte bereits in 2017 in der Kita Schulring eingerichtet werden, die ab dem 01.08.2018 um eine dritte Gruppe erweitert wird. Weiterhin ist in der Kita Venrath geplant, zum neuen Kindergartenjahr U3-Betreuung anzubieten.

Die Stadt Erkelenz erhält ca. ein Mio. EUR aus dem Kindergartenrettungspaket des Landes NRW. Dies wurde entsprechend berücksichtigt.

Im Bereich der Hilfe zur Erziehung bei jungen Menschen und ihren Familien sind die Fallzahlen weitgehend stabil. Die Kostensteigerungen sind einerseits in den steigenden Personalausgaben begründet und in der hohen Zunahme der Inanspruchnahme der stationären Hilfen für junge Volljährige aus dem Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge begründet. Zudem haben sich seit dem 01.07.2017 die Anspruchsvoraussetzungen im für den Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen vom bisherigen Anspruchszeitraum von sechs auf achtzehn Jahren erweitert.

Das Produktsachkonto für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMA) wurde in 2018 haushaltsrechtlich aufgelöst und die Aufwendungen auf die einzelnen erzieherischen Hilfen nach der tatsächlichen / voraussichtlichen Inanspruchnahmen verteilt.

## **II. Teilfinanzplan:**

### **Produktgruppe 06 01 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (Freie Träger)-**

Im Bereich der Freien Träger sind nach dem jetzigen Stand keine Mittel eingeplant.

### **Produktgruppe 06 02 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung (Einrichtungen in eigener Trägerschaft)-**

Hier sind Mittel für den Ausbau der Kita in Venrath und dem Neubau der Kita Oerather Mühlenfeld II vorgesehen. Der Ausbau in Venrath ist auch dem Umstand geschuldet, hier die Sozialstruktur des künftigen Braunkohlerandgebietes zu sichern und zu stärken. Die Planung im Oerather Mühlenfeld II soll in 2019 umgesetzt werden, um neben dem ständig steigenden Bedarf in der Innenstadt auch bei der Eröffnung des Neubaugebietes den Eltern eine adäquate Betreuung anbieten zu können.

### **Produktgruppe 06 03 - Einrichtung der Jugendarbeit -**

Bei den Einrichtungen der Jugendarbeit sowie der Spiel- und Bolzplätze im Stadtgebiet wird die Qualität der letzten Jahre durch weitgehend gleiche Aufwendungen in 2018 weiterhin gewährleistet sein. Zuweisungen des Landes werden in diesem Bereich nicht gewährt, so dass die Stadt Erkelenz dies allein zu finanzieren hat.

### **Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat)**

„Dem Vorschlag der Verwaltung für den Produkthaushalt 2018 und für die Finanzplanung für die Jahre 2018 – 2021 für den Produktbereich 06 – Kinder, Jugend- und Familienhilfe, dessen Original der Niederschrift beigelegt ist, wird zugestimmt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen für den Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sind im Detail dem Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 zu entnehmen.

**Anlage:**

Teilergebnisplan für 2018 und Teilfinanzplan für die Jahre 2018 – 2021.



## Haushaltsplan 2018

### Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.321.360	5.743.277	7.159.884	6.133.597	6.192.847	6.253.787
	414001 Zuweisungen vom Bund	15.793	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	414100 Zuweisungen vom Land	4.262.180	4.570.847	5.951.771	4.914.617	4.963.297	5.012.457
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	43.774	39.700	35.000	35.000	35.000	35.000
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	39.000	41.500	39.000	39.130	39.270	39.410
	414130 Zuw. des Landes Zubringerdienst heilpäd. Gruppe	1.500	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	56.216	54.200	60.000	60.600	61.220	61.850
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	359.035	443.300	456.950	461.530	465.980	470.870
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	386.901	410.230	409.263	413.410	417.150	421.850
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	124.522	124.500	145.900	147.300	148.900	150.300
	417100 Erträge a.d. Aufl. v. geleisteten Zuweisungen	32.439	33.000	36.000	36.000	36.000	36.000
03	+ Sonstige Transfererträge	337.124	332.500	440.500	411.500	420.500	429.500
	421100 Ersatz v. sozialen Leistungen außerh. v. Einricht.	48.153	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000
	421151 Ersatz v. soz. Leist. außerh. v. Einricht. UVG	143.362	130.000	238.000	204.000	208.000	212.000
	421154 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	145.608	150.000	150.000	155.000	160.000	165.000
	421156 Ersatz von sozialen Leistungen UVG	0	500	500	500	500	500
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.912.954	1.850.450	2.049.180	2.070.140	2.091.380	2.103.680
432	Bewirtschaftungsgebühren und ähnliche Entgelte	2.618	3.700	3.700	3.800	3.900	4.000
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	262.779	218.550	229.550	231.840	234.220	227.600
432	100 Beiträge	1.647.557	1.618.200	1.814.930	1.833.490	1.852.240	1.871.050
	432132 Elternbeiträge für Plätze gem. § 21 d KiBiz	0	10.000	1.000	1.010	1.020	1.030
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	253	200	200	200	200	200
	442100 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	253	200	200	200	200	200
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.011.549	1.905.000	2.457.200	2.485.850	2.514.780	2.538.980
	448100 Erstattungen vom Land	228.708	235.000	1.286.000	1.314.320	1.342.910	1.366.770
	448105 Erstattungen für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	62.531	600.000	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.695.080	1.056.450	1.155.450	1.155.590	1.155.730	1.155.870
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	22.003	13.250	12.550	12.740	12.940	13.140
	448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	0	100	100	100	100	100
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	3.227	200	3.100	3.100	3.100	3.100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	42.594	5.450	5.950	5.960	5.970	5.980
	456100 Buß- und Zwangsgelder, Verwarnungsgelder	1.050	300	300	300	300	300
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	41.544	5.150	5.650	5.660	5.670	5.680
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	9.625.833	9.836.877	12.112.914	11.107.247	11.225.677	11.332.127
11	- Personalaufwendungen	7.085.242	7.346.890	7.777.720	7.855.520	7.934.090	8.013.440
50	Beamte	341.479	272.100	359.240	362.860	366.510	370.180
	501200 Tariflich Beschäftigte	5.402.577	5.558.870	5.817.010	5.875.170	5.933.910	5.993.270
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	408.689	415.040	438.240	442.630	447.060	451.520
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	928.859	1.100.690	1.163.040	1.174.670	1.186.420	1.198.280
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	3.638	190	190	190	190	190
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	784.526	960.050	1.170.150	1.001.180	1.012.310	1.022.730
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	73.270	185.100	230.250	186.300	188.300	190.300
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	97.000	0	0	0
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	196	500	28.500	500	500	500
	522160 Unterh. d. sonst. unb. Vermög.- Spielplätze -	8.179	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	43.040	61.900	55.800	56.360	56.970	57.580
52	Bewirtschaftung d. Grundst. u. baul. Anlagen -Energie-	72.061	104.300	112.050	113.180	114.360	115.540
52	Bewirtschaftung d. Grundst. u. baul. Anlagen -Reinigung-	168.535	170.900	143.850	145.310	147.490	148.950
	525100 Haltung v. Fahrzeugen	842	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
525	Unterhalt d. Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsgg.	33.201	47.300	58.150	50.540	50.950	51.360
	525610 Unterhalt d. Geräte u.a. Familienzentrum	944	2.500	3.000	3.030	3.080	3.130

## Haushaltsplan 2018

### Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	20.591	42.500	44.500	44.950	45.470	45.990
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.239	2.950	2.950	3.020	3.090	3.160
	526200 Aus- und Fortbildung	17.025	19.000	19.500	19.730	20.010	20.290
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungsw- u. Betriebsaufwand	28.989	30.800	31.600	31.960	32.360	32.760
528000	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztage)	290.893	253.000	303.500	306.550	309.690	312.840
528000	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw.-Familienzentrum-	1.106	1.500	1.500	1.520	1.550	1.580
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	24.414	26.300	26.500	26.730	26.990	27.250
14	- Bilanzielle Abschreibungen	272.374	292.900	320.300	323.600	326.900	330.200
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	272.374	292.900	320.300	323.600	326.900	330.200
15	- Transferaufwendungen	11.773.573	11.854.477	13.311.517	13.012.267	13.222.417	13.398.697
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	4.622.346	5.228.400	5.757.750	5.340.190	5.401.500	5.463.300
	531820 Sprachl. Förd. v. Kindern in Kindertageseinricht.	2.907	0	0	0	0	0
	531850 Weiterleitung v. Landeszuweisungen an freie Träger	55.377	55.377	55.377	55.377	55.377	55.377
	531852 Aufwend. interkommunaler Ausgl. gem. § 21 d KiBiz	0	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	531855 Auflösung von weitergeleiteten Landeszuweisungen	32.439	33.000	36.000	36.000	36.000	36.000
	533100 Eingliederhilfe seelisch behinderter Jugendliche	652.077	530.000	480.000	490.000	500.000	510.000
	533110 Eingliederh. seelisch beh. Jugendl. (Poolbildung)	0	0	100.000	100.000	100.000	100.000
	533205 Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	330.625	600.000	0	0	0	0
	533210 Erziehung Tagesgruppe § 32 SGB VIII	230.360	200.000	170.000	175.000	180.000	185.000
	533220 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	1.808.730	1.500.000	1.760.000	1.805.000	1.850.000	1.890.000
	533230 Hilfe für junge Volljähf. § 41 SGB XII	608.242	400.000	850.000	850.000	850.000	850.000
	533240 Maßnahmen zum Schutz v. Kindern/Jugendlichen	411.190	130.000	405.000	405.000	405.000	405.000
	533900 Sonstige soziale Leistungen	484.359	480.000	521.690	526.760	531.880	537.050
	533905 Vollzeitpflege § 33 SGB XIII	975.955	1.000.000	1.160.000	1.180.000	1.200.000	1.220.000
	533912 Außerschul. Jugendbildung § 11 SGB XIII	121	300	300	300	300	300
	533913 Betreuung in Notsituationen u.a.	61	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000

## Haushaltsplan 2018

### Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	533914 Werbung u. Schulung von Pflegeeltern	1.787	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
533922	Internationale Jugendbegegnungen	0	500	500	500	500	500
533923	Einsame Unterbringung § 19 SGB XIII	68.908	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
	533925 Sonstige Erziehungshilfe § 27 SGB XIII	32.626	20.000	30.000	30.000	30.000	30.000
533926	Zuschüsse f. Mitarbeiterfortbildung an freie Träger	420	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
	533932 Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB XIII	492	5.000	10.000	10.200	10.500	11.000
	533933 Erziehungsbeistand § 30 SGB XIII	98.178	70.000	70.000	71.000	72.000	73.000
533934	Sonstige Jugendarbeitszuschüsse § 11 SGB XIII	5.055	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
533935	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB XIII	749.522	600.000	550.000	560.000	570.000	580.000
	533945 Int. soz.päd. Einzelbetreuung § 35 SGB XIII	101.334	90.000	155.000	155.000	185.000	185.000
533950	Familienerholungsmaßnahmen	0	300	300	300	300	300
	533951 Soziales Frühwarnsystem (Bielefelder Modell)	9.050	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	533952 Jugendsozialarbeit § 13 SGB XIII	0	100	100	100	100	100
	533954 Schulsozialarbeit bei Schulabsentismus	0	10.000	6.000	6.000	6.000	6.000
533955	Integrationsprogr. Rückführ. aus stat. Einricht.	0	0	20.000	20.000	20.000	20.000
	533956 Präventives Elterntaining f. alleinerzieh. Mütter	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
533957	Projektförderung frühe Hilfen	25.794	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	533958 Übernahme Kosten für Vormundschaften freier Träger	0	20.000	30.000	30.000	30.000	30.000
533960	Unterhaltvorschussleistungen UVG	451.870	700.000	952.000	971.040	990.460	1.010.270
	533965 Hilfe gem. § 18 SGB VIII	13.747	15.000	30.000	33.000	36.000	39.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	865.051	570.410	563.015	569.270	575.900	582.580
	542200 Mieten und Pachten	134.386	149.200	150.500	151.900	153.300	154.700
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	41.215	39.500	40.000	41.000	42.000	43.000
542955	Aufw. RuD-Jugendsch., Karnev. Jugendarbeit	4.727	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
543000	Betriebsaufwendungen	26.604	26.000	26.955	27.350	27.760	28.170

## Haushaltsplan 2018

### Zusammenfassung Teilergebnisplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

Produktbereich		06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
54300	Beschäftigungsaufwendungen Familienzentrum	358	1.600	1.600	1.620	1.640	1.660
54400	Haftpflichtversicherungen, Schadensfälle	3.933	4.510	5.450	5.520	5.590	5.660
54420	Haftpflichtversicherungen (Unfallkasse NRW)	13.528	14.700	15.510	16.500	17.800	19.100
	545100 Erstattungen an das Land UVG	70.013	60.900	119.000	121.380	123.810	126.290
	545200 Erst. v. Aufw. v. Dritten lfd. Verw.tätigk. an Kommunen u.a.	570.288	270.000	200.000	200.000	200.000	200.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	20.780.766	21.024.727	23.142.702	22.761.837	23.071.617	23.347.647
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-11.154.933	-11.187.850	-11.029.788	-11.654.590	-11.845.940	-12.015.520
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-11.154.933	-11.187.850	-11.029.788	-11.654.590	-11.845.940	-12.015.520
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-11.154.933	-11.187.850	-11.029.788	-11.654.590	-11.845.940	-12.015.520
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	524.855	576.400	531.000	536.670	542.340	548.110
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	518.289	568.900	522.000	527.570	533.140	538.810
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	6.566	7.500	9.000	9.100	9.200	9.300
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-11.679.788	-11.764.250	-11.560.788	-12.191.260	-12.388.280	-12.563.630

## Haushaltsplan 2018

### Zusammenfassung Teilfinanzplan Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>		06		Kinder-, Jugend- und Familienhilfe			
<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €</b>	<b>Ansatz 2018 €</b>	<b>Verpflich- tungs- ermächti- gung</b>	<b>Planung 2019 €</b>	<b>Planung 2020 €</b>	<b>Planung 2021 €</b>
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	261.206 106.069	379.000	0	451.000	1.306.000	24.000
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	261.206 106.069	379.000	0	451.000	1.306.000	24.000
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	225.379 112.700	491.000	0	609.000	1.451.000	27.000
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	127.995 281.900	274.500	0	151.950	152.470	152.990
11	- Auszahlg. v. aktivierbaren Zuwendungen	0 55.000	0	0	0	0	0
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	353.374 449.600	765.500	0	760.950	1.603.470	179.990
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-92.169 -343.531	-386.500	0	-309.950	297.470	-155.990

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
<b>Produkt</b>	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)

### Produktinformationen

<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b> Amt 51	<b>Verantwortliche Person(en) :</b> Frau Antoinette Lauten
---	---

**Beschreibung** Freie Träger (kath. und evgl. Pfarrgemeinden, Johanniter) stellen Plätze in Tageseinrichtungen bereit. Die Betreuung der Kinder erfolgt im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung Information und Beratung.

**Zielgruppe** Kinder im Alter von 4 Monaten bis 14 Jahre

**Bewirtsch.-Regeln** Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 432132 / 632132 dürfen für Mehraufwendungen beim Konto 531852 / 731852 nach § 21 II GemHVO verwendet werden. Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. S06010001 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. S06010001 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.

**Auftragsgrundlage** §§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Der derzeitige Deckungsbeitrag der Elternbeiträge bei den Kindertagesstätten (städtische und freie Träger) in Höhe von 17%-Punkten ist, sobald die Ausgleichsrücklage aufgezehrt ist, auf 19%-Punkte zu erhöhen.
2. Die Kindertagesstätten sind in ihrem Angebot durch Umorganisation derart neu auszurichten, dass im Norden, Süden, Westen und Osten des Stadtgebietes jeweils ein angefragtes Angebot gemacht werden kann. Damit wird den Eltern im Einzelfall eine Fahrt zur Einrichtung zugemutet.
3. Den freien Trägern dürfen maximal 100% der Kosten eines durchschnittlichen eigenen KG-Platzes erstattet werden.
4. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
zu 1.				
Aufwendungen 11.094.960	€	11.887.439 €	12.927.710 €	14.008.085 €
Elternbeitrag 1.974.754	€	2.034.458 €	2.038.430 €	2.225.193 €
Elternbeitrag in %	17,80	17,11	15,77	15,89
zu 2				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	159	146	136	149
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	807	823	848	846
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	448	460	497	493

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
<b>Produkt</b>	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
Allgemeine Ziele				
Kirchengemeindeverband Erkelenz				
Plätze 379		381	416	416
Zuschuss 2.336.904,92	€	2.434.114,79 €	2.922.338,20 €	3.298.344,19 €
Zuschuss je Platz	6.165,98 €	6.388,75 €	7.024,85 €	7.928,71 €
Evangelische Kirchengemeinde Schwanenberg				
Plätze 82		84	83	81
Zuschuss 593.159,30	€	628.573,35 €	695.341,33 €	735.767,60 €
Zuschuss je Platz	7.233,65 €	7.483,02 €	8.377,61 €	9.083,55 €
Johanniter Jugendwerk				
Plätze 97		98	102	96
Zuschuss 855.831,79	€	959.268,60 €	1.002.631,37 €	1.064.176,54 €
Zuschuss je Platz	8.823,01 €	9.788,46 €	9.829,72 €	11.085,17 €
Elterninitiative "Wühlmäuse" e.V. Erkelenz-Lövenich				
Plätze 22		23	22	22
Zuschuss 156.936,65	€	160.893,68 €	163.802,94 €	182.571,25 €
Zuschuss je Platz	7.133,48 €	6.995,38 €	7.445,59 €	8.298,69 €
Elterninitiative "Waldfüchse" Erkelenz- Gerderath				
Plätze 21		21	22	22
Zuschuss 167.116,93	€	173.577,39 €	170.886,16 €	201.760,42 €
Zuschuss je Platz	7.957,95 €	8.265,59 €	7.767,55 €	9.170,93 €



## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0601 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung  
**Produkt** 060100 Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.304.442	2.567.300	3.161.270	2.709.900	2.736.410	2.763.190
	414100 Zuweisungen vom Land	1.937.984	2.134.200	2.719.160	2.263.960	2.286.600	2.309.470
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	11.921	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	145.096	199.000	206.550	208.610	210.700	212.810
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	164.001	178.100	176.560	178.330	180.110	181.910
	417100 Erträge a.d.Aufl. v. geleisteten Zuweisungen	32.439	33.000	36.000	36.000	36.000	36.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	709.393	695.550	736.050	743.410	750.870	758.350
432	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	620	0	0	0	0	0
43210	Verpflegungskostenbeiträge	195	50	50	50	50	50
432130	Elternbeiträge	708.578	685.500	735.000	742.350	749.800	757.270
	432132 Elternbeiträge für Plätze gem. § 21 d KiBiz	0	10.000	1.000	1.010	1.020	1.030
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	30	0	0	0	0	0
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	30	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	3.013.865	3.262.850	3.897.320	3.453.310	3.487.280	3.521.540
11	- Personalaufwendungen	36.301	37.610	66.520	67.180	67.850	68.530
50	Beamte	8.959	9.200	13.060	13.190	13.320	13.450
	501200 Tariflich Beschäftigte	21.315	22.200	41.750	42.170	42.590	43.020
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	1.650	1.700	3.230	3.260	3.290	3.320
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	4.270	4.500	8.470	8.550	8.640	8.730
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	107	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0601 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung  
**Produkt** 060100 Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	4.391.775	5.013.000	5.543.620	5.115.880	5.166.430	5.217.480
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	4.356.428	4.955.000	5.482.620	5.054.880	5.105.430	5.156.480
	531820 Sprachl. Förd. v. Kindern in Kindertageseinricht.	2.907	0	0	0	0	0
	531852 Aufwend. interkommunaler Ausgl. gem. § 21 d KiBiz	0	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	531855 Auflösung von weitergeleiteten Landeszuweisungen	32.439	33.000	36.000	36.000	36.000	36.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.428.076	5.050.610	5.610.140	5.183.060	5.234.280	5.286.010
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-1.414.211	-1.787.760	-1.712.820	-1.729.750	-1.747.000	-1.764.470
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-1.414.211	-1.787.760	-1.712.820	-1.729.750	-1.747.000	-1.764.470
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-1.414.211	-1.787.760	-1.712.820	-1.729.750	-1.747.000	-1.764.470
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	500	500	510	520	530
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	0	500	500	510	520	530
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-1.414.211	-1.788.260	-1.713.320	-1.730.260	-1.747.520	-1.765.000

### **Erläuterungen zum Produkt 060100**

#### **Ertrag**

##### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen (sh. auch 531800).

##### **414110 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - Sprachförderung**

Erwartete Landeszuweisungen gem. § 21b Abs. 1 KiBiz für zusätzlichen Sprachförderbedarf.

##### **414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum**

Erwartete Landeszuweisungen gemäß § 21 Abs. 5 und 6 KiBiz (Festbetrag).

##### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Voraussichtliche Landeszuweisungen gemäß § 21 Abs. 4 KiBiz (Pauschale für die U3-Betreuung).

##### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -**

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

##### **417100 Erträge aus der Auflösung von geleisteten Zuweisungen**

Auflösung von empfangenen Landeszuweisungen. Die empfangenen Landeszuweisungen werden weitergeleitet und rechtlich aufgelöst (siehe auch Konto 531855).

##### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz. Der Ansatz orientiert sich an dem voraussichtlichen Beitragsaufkommen in 2017. In 2018 wird mit Mehrerträgen gerechnet.

#### **Aufwand**

##### **531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche**

Abgebildet werden die Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger nach dem KiBiz sowie die Weiterleitung der Zuschüsse Familienzentrum, Verfügungspauschale, U3-Kindpauschalen. Die Mehraufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus der Weiterleitung von Mitteln aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen (sh. 060100.414100).

### **531852 Aufwendungen interkommunaler Ausgleich gem. § 21 d KiBiz**

Ansatz für Fälle des interkommunalen Ausgleichs gemäß § 21 d KiBiz. Werden Kinder mit Erkelenzer Wohnsitz in Einrichtungen anderer Jugendamtsbezirke betreut, kann das Jugendamt der aufnehmenden Kommune eine Ausgleichszahlung verlangen.

### **531855 Auflösung von weitergeleiteten Landeszuweisungen**

Aufwendungen für die Auflösung von weitergeleiteten Landeszuweisungen. Die weitergeleiteten Landeszuweisungen werden ratierlich aufgelöst (siehe auch Konto 417100).

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0601 Förderung von Kindern in Tagesbetreuung  
**Produkt** 060100 Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	204.630 1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	204.630 1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	204.630 1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
11	- Auszahlg. v. aktivierbaren Zuwendungen	0 55.000	0	0	0	0	0
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	204.630 56.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	0 -55.000	0	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung
<b>Produkt</b>	060100	Förderung von Kindern in Tageseinricht. und Tagespflege (freie Träger u.a.)

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>1. Oberhalb der Wertgrenze</b>							
S06010001 Landeszuwendungen f. KG freier Träger	0 0	0	0	0	0	0	
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	204.630 1.000	1.000	0	1.000	1.000	1.000	
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-204.630 -1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000	
S06010003 Zuschuss zum Neubau KiTa Keyenberg (neu)	0 -40.000	0	0	0	0	-40.000	-40.000
28 - Auszahlg. v. aktivierbaren Zuwendungen	0 -40.000	0	0	0	0	0	40.000 -40.000
S06010004 Zuschuss zur Erweiterung/Sanierung Kita Holzweiler	0 -15.000	0	0	0	0	-15.000	-15.000
28 - Auszahlg. v. aktivierbaren Zuwendungen	0 -15.000	0	0	0	0	0	15.000 -15.000

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060201	KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en):**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Bewirtsch.-Regeln**

Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

<b>Kennzahlen Ergebnis</b>	<b>2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Soll 2017</b>	<b>Soll 2018</b>
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	17	20	10	21
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	61	66	55	48
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	25	28	22	30

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	334.502	326.400	386.930	330.200	333.530	336.770
	414100 Zuweisungen vom Land	251.350	243.700	305.450	248.000	250.600	253.100
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	11.043	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	24.250	25.000	26.000	26.260	26.520	26.790
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	30.231	30.000	26.580	26.840	27.110	27.380
	416100 Erträge a.d.Aufw. v. SoPo aus Zuweisungen	17.627	17.700	18.900	19.100	19.300	19.500
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	127.115	110.000	144.000	145.440	146.880	148.320
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	33.790	24.000	24.000	24.240	24.480	24.720
432	160nbeiträge	93.325	86.000	120.000	121.200	122.400	123.600
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	4.731	3.750	3.300	3.340	3.380	3.420
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.270	1.250	800	810	820	830
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	3.461	2.500	2.500	2.530	2.560	2.590
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	15.704	2.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	15.704	2.000	1.000	1.010	1.020	1.030
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	482.051	442.150	535.230	479.990	484.810	489.540
11	- Personalaufwendungen	671.812	708.010	627.970	634.250	640.600	647.000
50	Beante	7.079	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	524.788	553.400	489.430	494.320	499.260	504.250
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	38.252	39.300	35.200	35.550	35.910	36.270
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	101.635	110.000	97.520	98.500	99.490	100.480
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	98.834	93.800	90.700	89.570	90.490	91.420
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	19.975	19.600	17.750	17.900	18.100	18.300



## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
<b>Produkt</b>	060201	KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	2.000	0	0	0
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	4.211	6.500	4.900	4.950	5.000	5.050
524200	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	9.506	11.200	11.500	11.620	11.740	11.860
524300	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	20.088	18.500	16.550	16.720	16.890	17.060
525100	Wartung u. Instandhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	2.543	3.800	3.800	3.840	3.880	3.920
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	5.255	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	526200 Aus- und Fortbildung	2.258	2.000	2.000	2.020	2.040	2.060
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	3.404	3.200	3.200	3.230	3.260	3.290
528000	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	31.592	27.000	27.000	27.270	27.540	27.820
14	- Bilanzielle Abschreibungen	32.537	33.200	33.200	33.500	33.800	34.100
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	32.537	33.200	33.200	33.500	33.800	34.100
15	- Transferaufwendungen	10.600	8.600	8.000	8.080	8.160	8.240
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	10.600	8.600	8.000	8.080	8.160	8.240
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.958	4.250	4.250	4.320	4.340	4.360
543000	Betriebsaufwendungen	2.398	2.250	2.000	2.020	2.040	2.060
544000	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.560	2.000	2.250	2.300	2.300	2.300
17	= Ordentliche Aufwendungen	817.740	847.860	764.120	769.720	777.390	785.120
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-335.689	-405.710	-228.890	-289.730	-292.580	-295.580
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-335.689	-405.710	-228.890	-289.730	-292.580	-295.580
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-335.689	-405.710	-228.890	-289.730	-292.580	-295.580
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	21.556	20.600	10.600	10.710	10.820	10.930

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
<b>Produkt</b>	060201	KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	21.002	20.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	554	600	600	610	620	630
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-357.244	-426.310	-239.490	-300.440	-303.400	-306.510

### Erläuterungen zum Produkt 060201

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414110 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land - Sprachförderung**

Es handelt sich hierbei um eine Zuweisung des Landes gemäß § 21 Abs. 3 KiBiz für zusätzlichen Sprachförderbedarf.

#### **414140 Zuweisungen des Landes U3- Kindpauschalen**

Voraussichtliche Landeszuweisung gemäß § 21 KiBiz als zusätzliche Pauschale für die U3-Betreuung.

#### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -**

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

#### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge auf grund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

#### **432130 Elternbeiträge**

Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

### Aufwand

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Aufwand für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

#### **521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes**

Im Rahmen des Brandschutzes sollen vernetzte Rauchmelder eingebaut werden.

#### **527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)**

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis in 2017.

#### **531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche**

Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	56.576 0	0	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	56.576 0	0	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	20.120 20.700	0	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	7.246 20.000	12.000	0	5.020	5.040	5.060
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	27.367 40.700	12.000	0	5.020	5.040	5.060
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	29.209 -40.700	-12.000	0	-5.020	-5.040	-5.060

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060201 KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060201	KG Adolf-Kolping Hof - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>1. Oberhalb der Wertgrenze</b>							
H06020101 Erweiterung u. Umbau KG Adolf-Kolping-Hof U 3	-620 -700	0	0	0	0	-173.708	-173.708
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	0	0	0	157.826 157.826
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-620 -700	0	0	0	0	0	331.534 -331.534
H06020103 Erweiterung u. Umbau KG Adolf-Kolping-Hof Ü 3	37.076 -20.000	0	0	0	0	-23.538	-23.538
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	56.576 0	0	0	0	0	0	56.576 56.576
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-19.500 -20.000	0	0	0	0	0	80.114 -80.114
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06020101 Anschaffungen > 410 € KG A.-K.-Hof	-2.619 -18.000	-10.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-2.619 -18.000	-10.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>				3.000,00 €			
<i>Ersatz Spielgerät Außengelände</i>				5.000,00 €			
<i>Ersatzbeschaffung Einrichtungsgegenstände</i>				2.000,00 €			
<i>insgesamt</i>				10.000,00 €			

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060202 KG	Granterath

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

<b>Kennzahlen Ergebnis</b>	<b>2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Soll 2017</b>	<b>Soll 2018</b>
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	14	13	12	9
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	29	31	33	23
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	-	-	-	12

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060202 KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	120.076	120.100	177.380	150.220	151.720	153.130
	414100 Zuweisungen vom Land	93.234	92.000	144.020	116.540	117.710	118.890
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	7.837	9.000	12.400	12.500	12.600	12.700
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	11.376	11.300	12.760	12.880	13.010	13.140
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	7.629	7.800	8.200	8.300	8.400	8.400
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	47.655	49.400	62.910	63.540	64.180	55.770
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	8.692	8.000	9.000	9.090	9.180	270
432	130 Beiträge	38.963	41.400	53.910	54.450	55.000	55.500
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	582	500	500	500	500	500
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	126	200	200	200	200	200
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	456	300	300	300	300	300
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.945	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	2.945	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	171.258	170.100	240.890	214.360	216.500	209.500
11	- Personalaufwendungen	250.014	259.610	319.000	322.200	325.420	328.680
50	Beamte	7.079	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	193.819	199.100	248.610	251.100	253.610	256.150
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	14.667	15.400	18.900	19.090	19.280	19.470
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	34.391	39.800	45.670	46.130	46.590	47.060
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	28.556	37.100	43.600	43.070	43.490	43.910
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.257	7.000	10.850	11.000	11.100	11.200
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	0	1.000	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
<b>Produkt</b>	060202 KG	Granterath					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	1.540	2.100	2.100	2.120	2.140	2.160
524100	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	2.145	5.500	5.600	5.660	5.720	5.780
524100	Bewirtschaft.d.Grundst.u.b aul.Anlagen -Reinigung-	7.309	7.600	8.150	8.230	8.310	8.390
525100	Wartung.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	1.054	1.900	1.900	1.920	1.940	1.960
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	1.651	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	42	400	400	400	400	400
	526200 Aus- und Fortbildung	1.048	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.320	1.600	1.600	1.620	1.640	1.660
528100	Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	8.189	9.000	10.000	10.100	10.200	10.300
14	- Bilanzielle Abschreibungen	17.617	18.600	18.600	18.800	19.000	19.200
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	17.617	18.600	18.600	18.800	19.000	19.200
15	- Transferaufwendungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.086	2.300	2.330	2.420	2.540	2.660
543100	Betriebsaufwendungen	1.391	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
544100	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	695	800	830	900	1.000	1.100
17	= Ordentliche Aufwendungen	302.274	321.610	387.530	390.490	394.450	398.450
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-131.016	-151.510	-146.640	-176.130	-177.950	-188.950
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-131.016	-151.510	-146.640	-176.130	-177.950	-188.950
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-131.016	-151.510	-146.640	-176.130	-177.950	-188.950
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	11.794	15.250	15.300	15.500	15.700	15.900



## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060202 KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	11.554	15.000	15.000	15.200	15.400	15.600
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	240	250	300	300	300	300
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-142.809	-166.760	-161.940	-191.630	193.650	204.850

### Erläuterungen zum Produkt 060202

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Voraussichtliche Landeszuweisung gemäß § 21 KiBiz als zusätzliche Pauschale für die U3-Betreuung.

#### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -** Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

#### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Ansatz aufgrund des voraussichtlichen Ergebnisses in 2017.

#### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

#### Aufwand

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Aufwand für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018. Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis in 2017.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060202 KG Granterath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	1.888 4.000	13.000	0	4.010	4.020	4.030
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.888 4.000	13.000	0	4.010	4.020	4.030
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-1.888 -4.000	-13.000	0	-4.010	-4.020	-4.030

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060202 KG Granterath

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060202 KG	Granterath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06020201 Auszahlungen < 10.000 € KG Granterath	0 -3.000	-12.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -3.000	-12.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>				<i>3.000,00 €</i>			
<i>Ersatz Spielgerät Außenanlagen</i>				<i>9.000,00 €</i>			
<i>insgesamt</i>				<i>12.000,00 €</i>			

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060205 KG	Gerderath

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Frau Antoinette Lauten

<b>Beschreibung</b>	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
<b>Zielgruppe</b>	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
<b>Bewirtsch.-Regeln</b>	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
<b>Auftragsgrundlage</b>	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz
<b>Ziele</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.</li> <li>2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.</li> <li>3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.</li> </ol>

<b>Kennzahlen Ergebnis</b>	<b>2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Soll 2017</b>	<b>Soll 2018</b>
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	11	8	5	9
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	33	35	42	40
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	28	26	24	25

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060205 KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	239.072	257.000	299.790	257.580	259.530	262.400
	414100 Zuweisungen vom Land	162.509	176.800	224.270	181.480	183.300	185.140
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	6.038	6.500	5.000	5.000	5.000	5.000
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	13.000	14.500	13.000	13.000	13.000	13.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	19.730	20.000	16.200	16.370	16.540	16.710
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	18.411	19.300	20.520	20.730	20.490	21.150
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	19.383	19.900	20.800	21.000	21.200	21.400
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	82.995	65.300	94.560	95.900	97.270	98.660
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	18.092	15.000	15.000	15.150	15.310	15.470
432	100 Beiträge	64.903	50.300	79.560	80.750	81.960	83.190
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.889	1.700	1.700	1.730	1.760	1.790
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	518	300	300	310	320	330
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	3.371	1.400	1.400	1.420	1.440	1.460
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	81	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	81	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	326.036	324.100	396.150	355.310	358.660	362.950
11	- Personalaufwendungen	497.735	471.910	455.580	460.130	464.740	469.390
50	Beamte	7.079	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	383.324	365.300	351.450	354.960	358.510	362.100
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	29.969	28.100	27.280	27.550	27.830	28.110
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	77.306	73.200	71.030	71.740	72.460	73.180
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	63.281	77.000	85.500	80.370	82.000	82.910

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060205 KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.450	15.300	15.500	15.700	15.900	16.100
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	4.000	0	0	0
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	0	2.000	0	0	0
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	3.959	6.000	4.500	4.550	4.600	4.650
524200	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	5.528	8.500	8.600	8.690	8.780	8.870
524300	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	7.858	5.600	8.300	8.380	9.180	9.260
525100	Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	2.798	2.850	2.850	2.880	2.910	2.940
	525610 Unterhalt.d.Geräte u.a. Familienzentrum	944	2.000	2.000	2.020	2.050	2.080
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	1.057	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	251	350	350	360	370	380
	526200 Aus- und Fortbildung	2.910	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.327	2.400	2.400	2.430	2.460	2.490
528100	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztg)	22.944	20.000	21.000	21.210	21.430	21.650
528200	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw.-Familienzentrum-	1.106	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	10.150	10.000	10.000	10.100	10.210	10.320
14	- Bilanzielle Abschreibungen	16.652	18.100	18.400	18.600	18.800	19.000
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	16.652	18.100	18.400	18.600	18.800	19.000
15	- Transferaufwendungen	7.741	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	7.741	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.898	4.550	4.640	4.790	4.930	5.070
543100	Betriebsaufwendungen	1.286	1.750	1.750	1.770	1.790	1.810
543200	Betriebsaufwendungen Familienzentrum	358	1.600	1.600	1.620	1.640	1.660
544100	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.255	1.200	1.290	1.400	1.500	1.600
17	= Ordentliche Aufwendungen	588.308	577.560	570.120	569.890	576.470	582.370
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-262.271	-253.460	-173.970	-214.580	-217.810	-219.420
19	= Finanzerträge	0	0	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060205 KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-262.271	-253.460	-173.970	-214.580	-217.810	-219.420
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-262.271	-253.460	-173.970	-214.580	-217.810	-219.420
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	13.262	15.950	21.200	21.410	21.620	21.830
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	12.316	15.000	20.000	20.200	20.400	20.600
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	946	950	1.200	1.210	1.220	1.230
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-275.533	-269.410	-195.170	-235.990	-239.430	-241.250

### Erläuterungen zum Produkt 060205

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414110 Zuweisungen vom Land - Sprachförderung -**

Zu erwartende Zuweisungen vom Land für Sprachförderung. Diese wird durch eigenes Personal durchgeführt.

#### **414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum -**

Landeszuweisung für das Familienzentrum gemäß KiBiz.

### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Landeszuweisung gemäß § 21 Abs. 4 KiBiz als zusätzliche Pauschale für die U3-Betreuung.

### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -**

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der erwarteten Mittagsverpflegungen. Die Anzahl der zu verpflegenden Kinder ist konstant geblieben.

### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

## **Aufwand**

### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Aufwand für allgemeine, bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

### **521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes**

Im Rahmen des Brandschutzes sollen vernetzte Rauchmelder eingebaut werden.

### **522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

In 2018 sollen Baumpflegearbeiten durchgeführt werden.

### **527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)**

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis in 2017.

### **531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche**

Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.



## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060205 KG Gerderath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	6.003 4.500	4.500	0	4.520	4.540	4.560
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.003 4.500	4.500	0	4.520	4.540	4.560
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-6.003 -4.500	-4.500	0	-4.520	-4.540	-4.560

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060205 KG Gerderath

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060205 KG	Gerderath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06020501 Auszahl. < 10.000 € KG Gerderath	-4.620 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-4.620 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	

*Erläuterungen:*

*Pauschaler Ansatz pro Einrichtung*

*3.000,00 €*

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Bewirtsch.-Regeln**

Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414110/614110 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531800/731800 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	19	18	12	14
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	54	53	53	55
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	23	25	22	22

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	280.462	295.000	362.520	307.780	310.840	313.840
	414100 Zuweisungen vom Land	210.973	221.600	290.290	234.950	237.300	239.680
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	11.656	11.700	10.000	10.000	10.000	10.000
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	22.445	26.600	26.000	26.260	26.530	26.800
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	23.664	23.400	23.630	23.870	24.110	24.360
	416100 Erträge a.d.Auf. v. SoPo aus Zuweisungen	11.723	11.700	12.600	12.700	12.900	13.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	118.855	115.000	131.500	132.750	134.000	135.250
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	26.934	23.000	26.500	26.750	27.000	27.250
432	160nbeiträge	91.921	92.000	105.000	106.000	107.000	108.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.679	2.800	1.000	1.020	1.040	1.060
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.182	1.000	700	710	720	730
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.497	1.800	300	310	320	330
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.442	100	500	500	500	500
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	9.442	100	500	500	500	500
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	411.437	412.900	495.520	442.050	446.380	450.650
11	- Personalaufwendungen	564.192	561.210	547.550	553.030	558.560	564.140
50	Beante	7.079	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	437.869	437.000	424.710	428.960	433.250	437.580
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	31.936	32.000	30.760	31.070	31.380	31.690
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	87.250	86.900	86.260	87.120	87.990	88.870
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	87.684	93.200	107.400	99.890	100.910	101.930
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	8.761	15.200	21.400	21.600	21.800	22.000

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	2.500	0 0		0
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	0	6.000	0 0		0
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	6.055	8.000	7.500	7.580	7.660	7.740
524200	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	8.461	12.700	12.800	12.930	13.060	13.190
524300	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	21.621	21.300	14.200	14.340	14.480	14.620
525100	Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	2.102	3.800	3.800	3.840	3.880	3.920
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	1.848	2.000	2.000	2.020	2.050	2.080
	526200 Aus- und Fortbildung	2.945	2.000	2.000	2.020	2.050	2.080
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	4.098	3.200	3.200	3.240	3.280	3.320
528300	Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	31.793	25.000	32.000	32.320	32.650	32.980
14	- Bilanzielle Abschreibungen	26.957	29.300	30.300	30.600	30.900	31.200
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	26.957	29.300	30.300	30.600	30.900	31.200
15	- Transferaufwendungen	11.455	8.000	8.000	8.080	8.170	8.250
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	11.455	8.000	8.000	8.080	8.170	8.250
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.516	3.700	3.730	3.820	3.950	4.080
543200	Betriebsaufwendungen	1.837	2.000	2.000	2.020	2.050	2.080
544200	Zuschüsse (Unfallkasse NRW)	1.678	1.700	1.730	1.800	1.900	2.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	693.803	695.410	696.980	695.420	702.490	709.600
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-282.366	-282.510	-201.460	-253.370	-256.110	-258.950
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-282.366	-282.510	-201.460	-253.370	-256.110	-258.950
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-282.366	-282.510	-201.460	-253.370	-256.110	-258.950

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	17.279	15.500	10.700	10.810	10.920	11.030
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	16.759	15.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	520	500	700	710	720	730
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-299.645	-298.010	-212.160	-264.180	-267.030	-269.980

### Erläuterungen zum Produkt 060206

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414110 Zuweisungen für Zwecke vom Land - Sprachförderung**

Es handelt sich hierbei um die Zuweisung des Landes für die Sprachförderung. Diese wird durch eigenes Personal durchgeführt.

#### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Landeszuweisung gemäß § 21 Abs. 4 KiBiz.

#### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -**

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

#### **416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen**

Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen für investive Maßnahmen.

#### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge aufgrund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

### **Aufwand**

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Aufwand für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

#### **521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes**

Im Rahmen des Brandschutzes sollen vernetzte Rauchmelder eingebaut werden.

#### **522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

In 2018 sollen Baumpflegearbeiten durchgeführt werden.

#### **527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)**

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis in 2017.

#### **531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche**

Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	11.998 5.000	5.000	0	5.020	5.050	5.080
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.998 5.000	5.000	0	5.020	5.050	5.080
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-11.998 -5.000	-5.000	0	-5.020	-5.050	-5.080



## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060206 KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060206	KG Am Hagelkreuz - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06020601 Auszahl. < 10.000 € KG Am Hagelkreuz	-10.150 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-10.150 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>		<i>3.000,00 €</i>					

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060207 KG	Hetzerath

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnahe ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

<b>Kennzahlen Ergebnis</b>	<b>2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Soll 2017</b>	<b>Soll 2018</b>
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	4	7	9	6
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	26	22	22	24
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	12	14	14	15

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060207 KG Hetzerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	125.695	122.700	161.131	135.660	137.090	138.430
	414100 Zuweisungen vom Land	98.898	96.900	134.740	109.050	110.150	111.260
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	415	500	0	0	0	0
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	2.917	0	0	0	0	0
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	7.052	9.000	9.000	9.090	9.190	9.290
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	11.802	11.600	12.491	12.620	12.750	12.880
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	4.611	4.700	4.900	4.900	5.000	5.000
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	56.680	56.800	63.310	63.950	64.600	65.260
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	13.647	13.000	13.000	13.130	13.270	13.410
432	1000 Beiträge	43.033	43.800	50.310	50.820	51.330	51.850
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	652	350	500	520	540	560
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	161	150	250	260	270	280
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	491	200	250	260	270	280
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	36	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	36	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	183.063	179.950	225.041	200.230	202.330	204.350
11	- Personalaufwendungen	301.819	283.710	290.370	293.270	296.200	299.170
50	Beamte	7.079	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	230.752	217.900	222.390	224.610	226.860	229.130
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	17.830	16.800	17.190	17.360	17.530	17.710
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	46.101	43.700	44.970	45.420	45.870	46.330
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	38.101	47.700	54.000	51.500	52.020	52.540

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060207 KG Hetzerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.660	11.900	13.500	13.600	13.700	13.800
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	2.000	0	0	0
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	0	1.000	0	0	0
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	3.440	3.000	3.500	3.540	3.580	3.620
524200	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	3.518	5.500	5.600	5.660	5.720	5.780
524300	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	7.327	7.500	8.100	8.180	8.260	8.340
525100	Wartung d. Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	1.027	1.900	1.900	1.920	1.940	1.960
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	2.472	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0	300	300	310	320	330
	526200 Aus- und Fortbildung	1.061	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.271	1.600	1.600	1.620	1.640	1.660
528100	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztg)	14.324	14.000	14.500	14.650	14.800	14.950
14	- Bilanzielle Abschreibungen	11.477	12.200	12.300	12.400	12.500	12.600
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	11.477	12.200	12.300	12.400	12.500	12.600
15	- Transferaufwendungen	4.725	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	4.725	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.413	2.200	2.330	2.420	2.540	2.660
543100	Betriebsaufwendungen	1.735	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
544100	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	678	700	830	900	1.000	1.100
17	= Ordentliche Aufwendungen	358.535	349.810	363.000	363.590	367.260	370.970
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-175.472	-169.860	-137.959	-163.360	-164.930	-166.620
19	= Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-175.472	-169.860	-137.959	-163.360	-164.930	-166.620
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060207 KG Hetzerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-175.472	-169.860	-137.959	-163.360	164.930	166.620
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	11.300	10.500	15.600	15.810	16.020	16.230
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	10.827	10.000	15.000	15.200	15.400	15.600
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	473	500	600	610	620	630
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-186.771	-180.360	-153.559	-179.170	180.950	182.850

### Erläuterungen zum Produkt 060207

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Landeszuweisung gemäß § 21 Abs. 4 KiBiz.

#### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -** Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

#### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge auf grund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Die Anzahl der zu verpflegenden Kinder ist konstant geblieben.

#### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

### Aufwand

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Ansatz für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

#### **521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes**

Im Rahmen des Brandschutzes sollen vernetzte Rauchmelder eingebaut werden.

#### **522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

In 2018 sollen Baumpflegearbeiten durchgeführt werden.

#### **527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)**

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis in 2017.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060207 KG Hetzerath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	2.472 4.000	4.000	0	4.010	4.030	4.050
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.472 4.000	4.000	0	4.010	4.030	4.050
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-2.472 -4.000	-4.000	0	-4.010	-4.030	-4.050

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060207 KG Hetzerath

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060207 KG	Hetzerath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06020701 Auszahl. < 10.000 € KG Hetzerath	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>		<i>3.000,00 €</i>					



## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

<b>Kennzahlen Ergebnis</b>	<b>2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Soll 2017</b>	<b>Soll 2018</b>
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	7	6	6	6
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	29	27	24	26
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	15	15	17	12

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	173.982	176.700	202.144	172.140	173.850	175.610
	414100 Zuweisungen vom Land	133.151	133.500	162.662	132.250	133.550	134.900
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	208	0	0	0	0	0
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	16.170	18.700	16.200	16.370	16.540	16.710
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	14.657	14.700	12.982	13.120	13.260	13.400
	416100 Erträge a.d.Aufw. v. SoPo aus Zuweisungen	9.797	9.800	10.300	10.400	10.500	10.600
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	58.801	59.700	59.800	60.400	61.020	61.640
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	14.974	13.000	13.000	13.130	13.270	13.410
432	1600 Beiträge	43.827	46.700	46.800	47.270	47.750	48.230
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	930	750	450	470	490	510
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	276	300	100	110	120	130
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	654	450	350	360	370	380
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	695	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	695	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	234.408	237.250	262.494	233.110	235.460	237.860
11	- Personalaufwendungen	320.196	344.110	329.360	332.660	335.980	339.340
50	Beante	7.079	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	245.885	266.500	254.620	257.170	259.740	262.340
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	19.089	19.100	18.090	18.270	18.450	18.630
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	48.085	53.200	50.830	51.340	51.850	52.370
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	48.520	59.800	48.350	48.830	49.350	49.870
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	7.562	14.300	10.900	11.000	11.100	11.200

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.814	4.500	3.000	3.030	3.070	3.110
524200	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	4.429	6.000	6.100	6.160	6.220	6.280
524300	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	13.045	13.500	6.850	6.920	6.990	7.060
525100	Wartung u. Instandhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	1.450	1.900	1.900	1.920	1.940	1.960
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	625	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	526200 Aus- und Fortbildung	938	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.333	1.600	1.600	1.620	1.640	1.660
528100	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	16.326	16.000	16.000	16.160	16.330	16.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	15.491	16.600	16.800	17.000	17.200	17.400
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	15.491	16.600	16.800	17.000	17.200	17.400
15	- Transferaufwendungen	5.160	4.600	4.840	4.890	4.940	4.990
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	5.160	4.600	4.840	4.890	4.940	4.990
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.503	2.300	2.420	2.520	2.640	2.760
543100	Betriebsaufwendungen	1.553	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
544100	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	949	800	920	1.000	1.100	1.200
17	= Ordentliche Aufwendungen	391.869	427.410	401.770	405.900	410.110	414.360
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-157.461	-190.160	-139.276	-172.790	-174.650	-176.500
19	= Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-157.461	-190.160	-139.276	-172.790	-174.650	-176.500
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentl. Ergebnis (23 u. 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-157.461	-190.160	-139.276	-172.790	-174.650	-176.500
27	+ Erträge aus int. Leistungsbez.	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	13.840	15.500	10.600	10.710	10.820	10.930
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	13.363	15.000	10.000	10.100	10.200	10.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	477	500	600	610	620	630
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-171.301	-205.660	-149.876	-183.500	-185.470	-187.430

### **Erläuterungen zum Produkt 060208**

#### **Ertrag**

##### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

##### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Landeszuweisung gemäß § 21 Abs. 4 KiBiz.

##### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -**

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

##### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge auf grund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

##### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

#### **Aufwand**

##### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Ansatz für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

##### **527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)**

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis in 2017.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	2.520 4.000	9.000	0	4.010	4.030	4.050
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.520 4.000	9.000	0	4.010	4.030	4.050
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-2.520 -4.000	-9.000	0	-4.010	-4.030	-4.050

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060208 KG Buscherhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060208	KG Buscherhof - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06020801 Auszahl. < 10.000 € KG Buscherhof	-1.895 -3.000	-8.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.895 -3.000	-8.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>				3.000,00 €			
<i>Erneuerung der Garderoben</i>				5.000,00 €			
<i>insgesamt</i>				8.000,00 €			

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060209 KG	Lövenich

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

<b>Kennzahlen Ergebnis</b>	<b>2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Soll 2017</b>	<b>Soll 2018</b>
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	18	16	15	11
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	28	32	35	39
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	-	-	-	-

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060209 KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	146.585	149.000	187.732	159.420	161.030	162.670
	414100 Zuweisungen vom Land	114.490	112.500	150.502	121.800	123.020	124.260
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	11.600	15.400	15.400	15.560	15.720	15.880
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	12.086	12.500	12.830	12.960	13.090	13.230
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	8.410	8.600	9.000	9.100	9.200	9.300
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	50.422	48.000	65.160	65.820	66.490	67.170
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	8.895	9.000	9.000	9.090	9.190	9.290
432	100000 Beiträge	41.528	39.000	56.160	56.730	57.300	57.880
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	376	400	900	920	940	960
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	0	100	600	610	620	630
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	376	300	300	310	320	330
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	249	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	249	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	197.632	197.500	253.892	226.260	228.560	230.900
11	- Personalaufwendungen	317.549	329.410	337.960	341.340	344.750	348.190
50	Beamte	7.081	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	242.797	253.800	259.740	262.340	264.960	267.610
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	19.188	19.600	20.050	20.250	20.450	20.650
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	48.426	50.700	52.350	52.870	53.400	53.930
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	33.985	47.800	46.850	43.800	44.280	44.760
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.496	10.300	10.500	10.600	10.700	10.800
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	1.500	0	0	0



## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060209 KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	0	2.000	0	0	0
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	3.011	4.500	3.200	3.240	3.280	3.320
524100	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	4.071	5.600	5.700	5.760	5.820	5.880
524100	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	11.080	11.400	7.950	8.030	8.110	8.190
525100	Wartung d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	1.398	1.900	1.900	1.920	1.940	1.960
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	700	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	488	500	500	510	520	530
	526200 Aus- und Fortbildung	0	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.715	1.600	1.600	1.620	1.640	1.660
527900	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztg)	10.026	10.000	10.000	10.100	10.210	10.320
14	- Bilanzielle Abschreibungen	16.018	17.200	17.500	17.700	17.900	18.100
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	16.018	17.200	17.500	17.700	17.900	18.100
15	- Transferaufwendungen	6.000	6.000	6.000	6.060	6.130	6.200
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	6.000	6.000	6.000	6.060	6.130	6.200
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.118	2.300	2.420	2.520	2.640	2.760
543100	Betriebsaufwendungen	1.338	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
544100	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	780	800	920	1.000	1.100	1.200
17	= Ordentliche Aufwendungen	375.670	402.710	410.730	411.420	415.700	420.010
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-178.038	-205.210	-156.838	-185.160	-187.140	-189.110
19	= Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-178.038	-205.210	-156.838	-185.160	-187.140	-189.110
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-178.038	-205.210	-156.838	-185.160	-187.140	-189.110
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060209 KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.049	5.500	8.600	8.710	8.820	8.930
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	6.538	5.000	8.000	8.100	8.200	8.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	511	500	600	610	620	630
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-185.086	-210.710	-165.438	-193.870	-195.960	-198.040

### Erläuterungen zum Produkt 060209

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kinder gartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentliche n aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Landeszuweisung gem. § 21 Abs. 4 KiBiz.

#### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -**

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

#### **416100 Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen**

Erträge aus der Auflösung von Zuweisungen für investive Maßnahmen.

#### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge auf grund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

#### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitr agsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

### Aufwand

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Ansatz für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

#### **521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes**

Im Rahmen des Brandschutzes sollen vernetzte Rauchmelder eingebaut werden.

#### **522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

In 2018 sollen Baumpflegearbeiten durchgeführt werden.

#### **527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)**

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis in 2017.

#### **531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche**

Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060209 KG Lövenich

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	5.008 19.000	10.000	0	4.010	4.030	4.050
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.008 19.000	10.000	0	4.010	4.030	4.050
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-5.008 -19.000	-10.000	0	-4.010	-4.030	-4.050

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060209 KG Lövenich

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060209 KG	Lövenich

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06020901 Auszahl. < 10.000 € KG Lövenich	-4.308 -18.000	-9.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-4.308 -18.000	-9.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>				3.000,00 €			
<i>Umgestaltung Außengelände (Spielgeräte &lt; 10.000 €) u. a</i>				6.000,00 € (Teilneuveranschlagung aus 2017)			
<i>insgesamt</i>				9.000,00 €			

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060210	KG Bauxhof - Erkelenz

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

<b>Kennzahlen Ergebnis</b>	<b>2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Soll 2017</b>	<b>Soll 2018</b>
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	8	7	7	3
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	23	28	24	31
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	20	17	19	16

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	212.947	227.700	267.550	224.460	226.460	228.990
	414100 Zuweisungen vom Land	172.080	184.600	228.300	184.760	186.610	188.480
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	1.038	1.000	0	0	0	0
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	23.200	25.400	22.400	22.630	22.660	23.090
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	11.940	11.900	11.850	11.970	12.090	12.220
	416100 Erträge a.d.Aufw. v. SoPo aus Zuweisungen	4.689	4.800	5.000	5.100	5.100	5.200
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	59.779	61.000	65.310	65.970	66.640	67.320
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	17.000	15.000	15.000	15.150	15.310	15.470
432	1000 Beiträge	42.778	46.000	50.310	50.820	51.330	51.850
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.713	2.800	3.150	3.190	3.230	3.270
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	590	800	150	160	170	180
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	3.124	2.000	3.000	3.030	3.060	3.090
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.135	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.135	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	277.575	291.600	336.110	293.720	296.430	299.680
11	- Personalaufwendungen	441.194	433.210	434.160	438.500	442.890	447.320
50	Beante	7.079	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	364.227	335.400	335.210	338.560	341.950	345.370
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	28.209	25.700	25.910	26.170	26.430	26.690
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	41.622	66.800	67.220	67.890	68.570	69.260
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	51.145	70.850	82.500	67.640	68.340	69.040
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.107	20.400	31.650	20.800	21.000	21.200

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060210 KG Bauhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060210 KG Bauhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	4.500	0	0	0
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.696	4.000	3.000	3.030	3.070	3.110
524200	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	9.067	9.000	10.000	10.100	10.200	10.300
524300	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	13.003	13.700	7.600	7.680	7.760	7.840
525100	Wartung u. Instandhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	1.444	2.350	2.850	2.880	2.910	2.940
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	903	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
	526200 Aus- und Fortbildung	1.508	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.947	2.400	2.400	2.430	2.460	2.490
528000	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztg)	17.471	16.000	17.500	17.680	17.860	18.040
14	- Bilanzielle Abschreibungen	13.029	14.000	14.100	14.200	14.300	14.400
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	13.029	14.000	14.100	14.200	14.300	14.400
15	- Transferaufwendungen	7.472	6.000	6.000	6.060	6.130	6.200
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	7.472	6.000	6.000	6.060	6.130	6.200
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.197	2.650	2.710	2.770	2.890	3.010
543000	Betriebsaufwendungen	1.367	1.750	1.750	1.770	1.790	1.810
544000	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	831	900	960	1.000	1.100	1.200
17	= Ordentliche Aufwendungen	515.038	526.710	539.470	529.170	534.550	539.970
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-237.463	-235.110	-203.360	-235.450	-238.120	-240.290
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-237.463	-235.110	-203.360	-235.450	-238.120	-240.290
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-237.463	-235.110	-203.360	-235.450	-238.120	-240.290
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	7.003	5.700	15.900	16.110	16.320	16.530



## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060210 KG Bauxhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	6.294	5.000	15.000	15.200	15.400	15.600
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	710	700	900	910	920	930
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-244.466	-240.810	-219.260	-251.560	-254.440	-256.820

### Erläuterungen zum Produkt 060210

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Landeszuweisung gem. § 21 Abs. 4 KiBiz.

#### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -** Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

#### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge auf grund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

#### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

### Aufwand

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Ansatz für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

#### **521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes**

Im Rahmen des Brandschutzes sollen vernetzte Rauchmelder eingebaut werden.

#### **527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)**

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis in 2017.

#### **531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche**

Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060210 KG Bauhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060210 KG Bauhof - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	4.579 4.500	4.500	0	4.520	4.540	4.560
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.579 4.500	4.500	0	4.520	4.540	4.560
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-4.579 -4.500	-4.500	0	-4.520	-4.540	-4.560

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060210 KG Bauhof - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060210	KG Bauhof - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06021001 Auszahl. < 10.000 € KG Bauhof	-3.689 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-3.689 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>		<i>3.000,00 €</i>					

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060211 KG	Venrath

### Produktinformationen

<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b> Amt 51	<b>Verantwortliche Person(en) :</b> Frau Antoinette Lauten
---	---

<b>Beschreibung</b>	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
<b>Zielgruppe</b>	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
<b>Bewirtsch.-Regeln</b>	Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. H06021101 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. H06021101 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
<b>Auftragsgrundlage</b>	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz
<b>Ziele</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.</li> <li>2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.</li> <li>3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.</li> </ol>

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	4	1	4	2
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	17	14	11	14
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	5	6	8	7

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060211 KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	58.670	50.000	87.980	73.310	74.120	74.840
	414100 Zuweisungen vom Land	48.584	40.200	77.360	62.610	63.240	63.880
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	7.091	6.700	7.420	7.500	7.580	7.660
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	2.995	3.100	3.200	3.200	3.300	3.300
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	24.453	27.100	29.560	29.870	30.180	30.490
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	7.952	8.500	8.500	8.590	8.680	8.770
432	1000 Beiträge	16.501	18.600	21.060	21.280	21.500	21.720
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	581	350	350	370	390	410
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	225	150	150	160	170	180
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	357	200	200	210	220	230
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	295	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	295	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	84.000	77.550	117.990	103.650	104.790	105.840
11	- Personalaufwendungen	153.222	150.510	153.730	155.270	156.830	158.400
50	Beamte	7.081	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	115.999	115.400	117.440	118.610	119.800	121.000
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	7.551	7.400	7.530	7.610	7.690	7.770
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	22.533	22.400	22.940	23.170	23.400	23.630
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	19.739	31.000	45.400	36.300	36.740	37.180
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	702	9.900	5.500	5.600	5.700	5.800
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	1.500	0	0	0
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	1.511	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060211 KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
52400	Wirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	1.322	3.000	3.500	3.540	3.580	3.620
52450	Wirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	3.167	3.300	3.100	3.130	3.160	3.190
52500	Werbh.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	719	1.000	9.000	1.010	1.030	1.050
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	683	1.000	9.000	9.090	9.190	9.290
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0	300	300	310	320	330
	526200 Aus- und Fortbildung	45	500	500	510	520	530
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.743	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
52800	Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	9.846	9.000	10.000	10.100	10.210	10.320
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.898	7.500	9.600	9.700	9.800	9.900
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	6.898	7.500	9.600	9.700	9.800	9.900
15	- Transferaufwendungen	1.005	1.000	2.250	2.270	2.300	2.330
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	1.005	1.000	2.250	2.270	2.300	2.330
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.804	1.900	1.850	1.920	2.040	2.160
54300	Betriebsaufwendungen	1.346	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
54400	Beihilfen (Unfallkasse NRW)	458	400	350	400	500	600
17	= Ordentliche Aufwendungen	182.668	191.910	212.830	205.460	207.710	209.970
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-98.668	-114.360	-94.840	-101.810	-102.920	-104.130
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-98.668	-114.360	-94.840	-101.810	-102.920	-104.130
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-98.668	-114.360	-94.840	-101.810	-102.920	-104.130
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	11.096	10.300	15.300	15.500	15.700	15.900
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	10.859	10.000	15.000	15.200	15.400	15.600

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060211 KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	237	300	300	300	300	300
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-109.764	-124.660	-110.140	-117.310	-118.620	-120.030

### Erläuterungen zum Produkt 060211

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -** Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

#### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge auf grund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Die Anzahl der zu verpflegenden Kinder ist konstant geblieben.

#### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiZ aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.



### Aufwand

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Ansatz für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

#### **521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes**

Im Rahmen des Brandschutzes sollen vernetzte Rauchmelder eingebaut werden.

#### **525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €**

Es ist in 2018 mit Mehraufwendungen zu rechnen, da Anschaffungen für den geplanten U3-Ausbau getätigt werden müssen (sh. Investition H06021101).

#### **527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)**

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand am voraussichtlichen Jahresergebnis in 2017.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060211 KG Venrath

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	108.000	0	0 0		0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 0	108.000	0	0 0		0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	145.000	0	0 0		0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	2.316 23.000	28.000	0	12.090	12.190	12.290
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.316 23.000	173.000	0	12.090	12.190	12.290
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-2.316 -23.000	-65.000	0	-12.090	-12.190	-12.290

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060211 KG Venrath

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060211 KG	Venrath

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>1. Oberhalb der Wertgrenze</b>							
B06021103 Außenspielgerät Kindergarten Venrath	0 -16.000	0	0	0	0	0	-16.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -16.000	0	0	0	0	0	16.000 -16.000
H06021101 Erweiterung Kita Venrath	0 0	-37.000	0	0	0	0	0 -37.000
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	108.000	0	0	0	0	0 108.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	-145.000	0	0	0	0	0 -145.000
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Der Kindergarten Venrath soll im Jahr 2018 zur U3-Betreuung um einen Anbau mit Schlafmöglichkeiten und Nebenräumen erweitert werden. Die Maßnahme hat ein Investitionsvolumen von 145.000 €. Auf der Einzahlungsseite sind Landeszuweisungen in Höhe von 108.000 € eingeplant.</i>							
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06021101 Auszahl. < 10.000 € KG Venrath	-1.633 -6.000	-19.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-1.633 -6.000	-19.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>				<i>3.000,00 €</i>			
<i>Einrichtungsgegenstände &gt; 410 € für Erweiterungsbau (siehe H06021101)</i>				<i>16.000,00 €</i>			
<i>insgesamt 19.000,00</i>							

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060212 KG	Kückhoven

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

<b>Kennzahlen Ergebnis</b>	<b>2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Soll 2017</b>	<b>Soll 2018</b>
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	5	6	6	3
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	9	14	15	15
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	10	10	9	12

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060212 KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	94.707	102.000	132.560	111.570	112.760	113.860
	414100 Zuweisungen vom Land	75.526	79.100	110.940	89.780	90.680	91.590
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	208	0	0	0	0	0
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	6.085	9.300	8.000	8.080	8.170	8.260
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	8.625	9.200	9.020	9.110	9.210	9.310
	416100 Erträge a.d.Aufw. v. SoPo aus Zuweisungen	4.263	4.400	4.600	4.600	4.700	4.700
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	39.172	35.600	40.260	40.670	41.090	41.510
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	9.669	7.000	7.500	7.580	7.660	7.740
432	1000 Beiträge	29.504	28.600	32.760	33.090	33.430	33.770
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.406	550	500	520	540	560
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	432	250	200	210	220	230
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	974	300	300	310	320	330
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	139	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	139	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	135.424	138.250	173.420	152.860	154.490	156.030
11	- Personalaufwendungen	104.171	102.710	188.240	190.130	192.030	193.950
50	Beante	7.079	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	76.816	77.200	142.640	144.070	145.510	146.970
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	4.998	4.900	11.030	11.140	11.250	11.360
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	15.221	15.300	28.750	29.040	29.330	29.620
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	25.934	31.750	40.950	31.630	32.050	32.470
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	573	5.000	12.800	5.200	5.300	5.400

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>		06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe				
<b>Produktgruppe</b>		0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege				
<b>Produkt</b>		060212 KG	Kückhoven				
<b>Nr</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Ergebnis 2016 €</b>	<b>Ansatz 2017 €</b>	<b>Ansatz 2018 €</b>	<b>Planung 2019 €</b>	<b>Planung 2020 €</b>	<b>Planung 2021 €</b>
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	2.000	0	0	0
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	1.777	2.500	2.000	2.020	2.050	2.080
524200	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	3.421	5.000	5.100	5.150	5.200	5.250
524300	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	7.153	7.400	4.700	4.750	4.800	4.850
525100	Wartung.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	449	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	911	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	92	350	350	360	370	380
	526200 Aus- und Fortbildung	46	500	500	510	520	530
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	1.049	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
528100	Sonst.bes.Verw.- u.Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	10.463	8.000	10.500	10.610	10.720	10.830
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.758	7.300	7.300	7.400	7.500	7.600
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	6.758	7.300	7.300	7.400	7.500	7.600
15	- Transferaufwendungen	4.360	4.000	4.000	4.040	4.090	4.140
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	4.360	4.000	4.000	4.040	4.090	4.140
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.430	1.750	1.795	1.820	1.940	2.060
543100	Betriebsaufwendungen	1.057	1.250	1.205	1.220	1.240	1.260
544100	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	373	500	590	600	700	800
17	= Ordentliche Aufwendungen	142.653	147.510	242.285	235.020	237.610	240.220
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-7.229	-9.260	-68.865	-82.160	-83.120	-84.190
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-7.229	-9.260	-68.865	-82.160	-83.120	-84.190
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-7.229	-9.260	-68.865	-82.160	-83.120	-84.190
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060212 KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5.074	5.300	7.400	7.500	7.600	7.700
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	4.750	5.000	7.000	7.100	7.200	7.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	325	300	400	400	400	400
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-12.303	-14.560	-76.265	-89.660	-90.720	-91.890

### Erläuterungen zum Produkt 060212

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Landeszuweisung gemäß § 21 Abs. 4 KiBiz.

#### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -**

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

#### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

### Aufwand

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

a) Wartungsverträge	5.000 €
b) Fensteranstrich	3.800 €
c) Sicherheitsmaßnahmen Treppengeländer	4.000 €
Gesamt	12.800 €

#### **521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes**

Im Rahmen des Brandschutzes sollen vernetzte Rauchmelder eingebaut werden.

#### **527910 Sonstige besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Verpflegung Ganztage)**

Der Ansatz entspricht dem angepassten Aufwand des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2017.



## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060212 KG Kückhoven

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	911 19.000	19.000	0	4.010	4.030	4.050
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	911 19.000	19.000	0	4.010	4.030	4.050
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-911 -19.000	-19.000	0	-4.010	-4.030	-4.050

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060212 KG Kückhoven

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060212 KG	Kückhoven

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06021201 Auszahl. < 10.000 € KG Kückhoven	0 -18.000	-18.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -18.000	-18.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	

*Erläuterungen:*

<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>	<i>3.000,00 €</i>
<i>Spielgeräte für das neue Außengelände</i>	<i>15.000,00 € (Neuveranschlagung aus 2017)</i>
<i>insgesamt</i>	<i>18.000,00 €</i>

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060213	KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Bewirtsch.-Regeln**

Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414130/614130 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 529100/729100 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	6	9	10	10
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	55	53	50	47
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	36	36	38	33

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	424.800	462.000	549.680	467.530	472.210	477.050
	414100 Zuweisungen vom Land	319.482	344.500	436.680	353.400	356.940	360.510
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	415	0	0	0	0	0
	414130 Zuw. des Landes Zubringerdienst heilpäd. Gruppe	1.500	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	53.299	54.200	50.000	50.500	51.010	51.530
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	18.105	30.200	32.600	32.930	33.260	33.600
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	30.293	30.400	27.600	27.890	28.170	28.460
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	1.705	1.700	1.800	1.800	1.800	1.900
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	149.791	142.000	135.130	136.490	137.870	139.260
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	38.350	31.000	31.000	31.310	31.630	31.950
432	130nbeiträge	111.442	111.000	104.130	105.180	106.240	107.310
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.692	1.900	2.200	2.230	2.270	2.310
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.770	900	1.200	1.220	1.240	1.260
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	1.890	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	33	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	695	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	695	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	578.979	606.900	689.010	608.250	614.350	620.620
11	- Personalaufwendungen	756.581	800.110	850.880	859.390	867.990	876.680
50	Beamte	7.079	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	601.164	621.400	661.260	667.870	674.550	681.300
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	47.356	48.100	49.550	50.050	50.550	51.060
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	100.924	125.300	134.250	135.590	136.950	138.320
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
<b>Produkt</b>	060213	KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	83.586	83.050	92.800	93.800	94.840	95.880
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.670	5.000	5.000	5.100	5.200	5.300
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.696	3.000	3.000	3.030	3.070	3.110
524200	Bewirtschaftung d. Grundst. u. baul. Anlagen -Energie-	3.257	6.000	6.100	6.160	6.220	6.280
524300	Bewirtschaftung d. Grundst. u. baul. Anlagen -Reinigung-	19.436	20.000	18.650	18.840	19.030	19.220
525100	Wartung u. Instandhalt. d. Geräte, Ausstattung- u. Ausrüstungsg.	2.873	4.750	4.750	4.800	4.850	4.900
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	1.918	2.500	2.500	2.530	2.560	2.590
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	151	300	300	310	320	330
	526200 Aus- und Fortbildung	198	2.500	2.500	2.530	2.560	2.590
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.889	4.000	4.000	4.040	4.090	4.140
528100	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztg)	44.680	34.000	45.000	45.450	45.910	46.370
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	818	1.000	1.000	1.010	1.030	1.050
14	- Bilanzielle Abschreibungen	26.797	29.200	30.400	30.700	31.000	31.300
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	26.797	29.200	30.400	30.700	31.000	31.300
15	- Transferaufwendungen	9.661	9.000	9.000	9.090	9.190	9.290
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	9.661	9.000	9.000	9.090	9.190	9.290
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	137.597	151.750	153.560	155.080	156.610	158.140
	542200 Mieten und Pachten	133.704	147.700	149.500	150.900	152.300	153.700
543100	Betriebsaufwendungen	2.333	2.250	2.250	2.280	2.310	2.340
544100	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.560	1.800	1.810	1.900	2.000	2.100
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.014.222	1.073.110	1.136.640	1.148.060	1.159.630	1.171.290
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-435.244	-466.210	-447.630	-539.810	-545.280	-550.670
19	= Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-435.244	-466.210	-447.630	-539.810	-545.280	-550.670

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-435.244	-466.210	-447.630	-539.810	-545.280	-550.670
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	16.201	20.000	15.000	15.200	15.400	15.600
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	16.201	20.000	15.000	15.200	15.400	15.600
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-451.444	-486.210	-462.630	-555.010	-560.680	-566.270

#### Erläuterungen zum Produkt 060213

#### Ertrag

##### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

##### **414135 Zuweisungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe**

Eingliederungshilfe des überörtlichen Sozialhilfeträgers für Kinder mit Behinderung in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfes wird je Kind eine Pauschale Höhe von 5.000 € gewährt.

##### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Landeszuweisung gemäß § 21 Abs. 4 KiBiz.

##### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -**

Zuweisungen des Landes gemäß § 21 Abs. 10 und § 22 Abs. 4 KiBiz als Ausgleich die für die Elternbeitragsbefreiung.

### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge auf grund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen nach KiBiz.

### **Aufwand**

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Aufwand für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

#### **527910 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (Verpflegung Ganztage)**

Voraussichtliches Aufwandsaufkommen für die Verpflegung im Rahmen der Ganztagsbetreuung.

#### **531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche**

Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

#### **542200 Mieten und Pachten**

Jährliche Mietaufwendungen und Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung für den Kindergarten Oerather Mühlenfeld.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	8.289 5.500	5.500	0	5.530	5.560	5.590
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.289 5.500	5.500	0	5.530	5.560	5.590
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-8.289 -5.500	-5.500	0	-5.530	-5.560	-5.590



## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060213 KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060213	KG Oerather Mühlenfeld - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06021304 Anschaff. >410 Euro KG Oerather Mühlenfeld	-6.013 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-6.013 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>		<i>3.000,00 €</i>					

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060214 KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060214	KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en):**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.  
Im Rahmen der Erweiterungsplanungen des Baugebietes Oerather Mühlenfeld (westlicher Teil) besteht ein erhöhter Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in diesem Bereich. Der vorhandene Kindergarten im Oerather Mühlenfeld kann diesen Bedarf nach Kinderbetreuung zukünftig nicht mehr abdecken. Aus diesem Grund ist geplant ab 2021 einen zweiten Kindergarten im Wohngebiet Oerather Mühlenfeld zu betreiben.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Bewirtsch.-Regeln**

Mehreinzahlungen bei Investitionsnr. H06021401 dürfen für Mehrauszahlungen bei Investitionsnr. H06021401 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.

**Auftragsgrundlage**

§§ 2,22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060214 KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060214 KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	270.000	0	450.000	1.305.000	23.000
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 0	270.000	0	450.000	1.305.000	23.000
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	300.000	0	500.000	1.450.000	26.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 0	300.000	0	500.000	1.450.000	26.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	0 0	-30.000	0	-50.000	145.000	-3.000

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060214 KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060214	KG Oerather Mühlenfeld II - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>1. Oberhalb der Wertgrenze</b>							
H06021401 Neubau KG Oerather Mühlenfeld II	0 0	-30.000	0	-50.000	-145.000	3.000	0 -228.000
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	270.000	0	450.000	1.305.000	23.000	0 2.048.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	-300.000	0	-500.000	-1.450.000	26.000	0 -2.276.000

*Erläuterungen:*

*Die ersten Entwurfsplanungen für den neuen KG Oerather Mühlenfeld II sehen eine 4-zügige Einrichtung mit Erweiterungsmöglichkeit auf 5 Gruppen vor. Die Investition hat ein kalkuliertes Gesamtvolumen von 2.276.000 €. Auf der Einzahlungsseite werden Bundeszuwendungen aus dem Bundesinvestitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020" und Landeszuwendungen in Höhe von insgesamt 90% der Gesamtinvestitionssumme eingeplant.*

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

### Produktinformationen

<b>Verantwortliche Organisationseinheit</b> Amt 51	<b>Verantwortliche Person(en) :</b> Frau Antoinette Lauten
---	---

<b>Beschreibung</b>	Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.
<b>Zielgruppe</b>	Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)
<b>Auftragsgrundlage</b>	§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz
<b>Ziele</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.</li> <li>2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.</li> <li>3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.</li> </ol>

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	12	11	8	13
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	43	38	37	37
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	49	52	51	46

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	425.186	440.200	545.250	459.600	464.160	468.860
	414100 Zuweisungen vom Land	341.649	357.200	454.230	367.620	371.300	375.020
	414110 Zuwend. für lfd. Zwecke vom Land Sprachförderung	831	0	0	0	0	0
	414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum	13.000	14.000	13.000	13.130	13.270	13.410
	414135 Zuweis. des Landes im Rahmen d. Eingliederungshilfe	0	0	10.000	10.100	10.210	10.320
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	37.400	35.200	35.000	35.350	35.700	36.050
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	26.685	28.000	27.020	27.300	27.580	27.860
	416100 Erträge a.d. Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	5.622	5.800	6.000	6.100	6.100	6.200
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	119.231	108.300	126.790	128.060	129.350	130.650
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	39.390	25.000	25.000	25.250	25.510	25.770
432	100 Beiträge	79.842	83.300	101.790	102.810	103.840	104.880
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.953	3.200	2.800	2.840	2.880	2.920
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	646	700	300	310	320	330
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	5.307	2.500	2.500	2.530	2.560	2.590
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.919	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	8.919	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	559.291	552.700	675.840	591.500	597.390	603.430
11	- Personalaufwendungen	858.938	943.210	926.520	935.790	945.140	954.600
50	Beante	7.079	5.300	5.810	5.870	5.930	5.990
	501200 Tariflich Beschäftigte	698.864	736.400	721.180	728.390	735.670	743.030
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	52.047	55.200	55.530	56.090	56.650	57.220
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	100.889	146.300	143.990	145.430	146.880	148.350
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	58	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	121.035	145.500	252.550	148.900	150.500	152.100
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	15.295	37.200	51.900	25.000	25.300	25.600
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	75.000	0	0	0
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	0	0	3.000	0	0	0
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	6.420	8.000	8.000	8.080	8.170	8.260
	525100 Bewirtschaftung d. Grundst. u. baul. Anlagen -Energie-	13.565	17.700	17.900	18.080	18.260	18.440
	525200 Bewirtschaftung d. Grundst. u. baul. Anlagen -Reinigung-	20.449	21.100	20.500	20.710	20.920	21.130
	525300 Unterhalt. d. Geräte, Ausstattung- u. Ausrüstungsg.	1.358	4.000	4.750	4.800	4.850	4.900
	525610 Unterhalt. d. Geräte u.a. Familienzentrum	0	500	1.000	1.010	1.030	1.050
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	1.213	2.000	2.500	2.530	2.560	2.590
	526200 Aus- und Fortbildung	2.306	2.500	2.500	2.530	2.560	2.590
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.518	4.000	4.000	4.040	4.090	4.140
	528100 Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztg)	48.138	36.000	49.000	49.490	49.990	50.490
	528300 Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw.-Familienzentrum-	0	500	500	510	520	530
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	9.774	12.000	12.000	12.120	12.250	12.380
14	- Bilanzielle Abschreibungen	19.466	20.700	20.600	20.800	21.000	21.200
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	19.466	20.700	20.600	20.800	21.000	21.200
15	- Transferaufwendungen	9.839	9.000	9.000	9.090	9.190	9.290
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	9.839	9.000	9.000	9.090	9.190	9.290
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.489	4.050	4.060	4.180	4.310	4.440
	543100 Geschäftsaufwendungen	2.742	2.250	2.250	2.280	2.310	2.340
	544100 Versicherungen (Unfallkasse NRW)	1.746	1.800	1.810	1.900	2.000	2.100
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.013.767	1.122.460	1.212.730	1.118.760	1.130.140	1.141.630
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-454.476	-569.760	-536.890	-527.260	-532.750	-538.200
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-454.476	-569.760	-536.890	-527.260	-532.750	-538.200
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-454.476	-569.760	-536.890	-527.260	-532.750	-538.200
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	14.973	21.200	16.200	16.410	16.620	16.830
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	13.870	20.000	15.000	15.200	15.400	15.600
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	1.103	1.200	1.200	1.210	1.220	1.230
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-469.450	-590.960	-553.090	-543.670	-549.370	-555.030

### Erläuterungen zum Produkt 060216

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414120 Zuweisungen vom Land - Familienzentrum**

Erwartete Landeszuweisungen für das Familienzentrum.

#### **414135 Zuweisungen des Landes im Rahmen der Eingliederungshilfe**

Zuweisungen des Landes für Kinder, die im Rahmen der Inklusion betreut werden.

#### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Landeszuweisung gemäß § 21 Abs. 4 KiBiz für zusätzliche U3 Pauschalen.



**414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich für Elternbeitragsbefreiung -**  
Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

**432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge auf grund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

**432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

**Aufwand**

**521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Aufwand für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

**521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes**

Im Rahmen der Brandschutzmaßnahmen soll in 2018 die Abschottung des Treppenhauses und des zweiten Rettungsweges aus dem Obergeschoss und dem Dachgeschoss durchgeführt werden.

**522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**

In 2018 sollen Baumpflegearbeiten durchgeführt werden.

**527910 Sonstige besondere Verwaltungs - und Betriebsausgaben (Verpflegung Ganztage)**

Erhöhung der Verpflegungsaufwendungen aufgrund des Istergebnisses 2016 und des voraussichtlichen Ergebnisses 2017.

**529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen**

Voraussichtliche Aufwendungen an Fahrtkosten für Selbstfahrer bzw. für die Inanspruchnahme eines Taxidienstes.

**531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche**

Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	45.000	0	108.000	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	1.602 21.000	7.500	0	5.530	5.560	5.590
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.602 21.000	52.500	0	113.530	5.560	5.590
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-1.602 -21.000	-52.500	0	-113.530	-5.560	-5.590

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060216 Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060216	Kombinierte Tageseinrichtungen Westpromenade/Zehnthofweg

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>1. Oberhalb der Wertgrenze</b>							
B06021606 Küche KG Westpromenade/ Zehnthofweg	0 -16.000	0	0	0	0	0	-16.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -16.000	0	0	0	0	0	16.000 -16.000
H06021605 Erweiterung Kita- Gebäude Zehnthofweg	0 0	0	0	-108.000	0	0	0 -108.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	0	0	-108.000	0	0	0 -108.000
H06021606 Nottreppe KG Westpromenade	0 0	-45.000	0	0	0	0	0 -45.000
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 0	-45.000	0	0	0	0	0 -45.000
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Zur Erschließung zusätzlicher Rettungswege im Rahmen der brandschutztechnischen Konzeption, wird das Gebäude des Kindergartens Westpromenade durch den Anbau einer Nottreppe erweitert.</i>							
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06021601 Anschaffungen >410 € Komb. Tagesein. Westpromenade	0 -3.000	-5.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -3.000	-5.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>				<i>3.000,00 €</i>			
<i>Gartenhaus Außenstelle Zehnthofweg</i>				<i>2.000,00 €</i>			
<i>insgesamt</i>				<i>5.000,00 €</i>			

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060217 Kindergarten	Immerath (neu)

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	4	4	4	5
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	39	39	34	32
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	15	15	19	18

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	188.427	197.700	231.710	195.620	197.460	199.480
	414100 Zuweisungen vom Land	146.130	153.800	194.910	158.400	159.920	161.520
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	20.065	20.500	15.200	15.360	15.520	15.680
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	16.040	17.100	15.000	15.160	15.320	15.480
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	6.191	6.300	6.600	6.700	6.700	6.800
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	128.775	115.000	87.000	87.880	88.770	89.660
432	10 Verpflegungskostenbeiträge	25.202	18.000	18.000	18.180	18.370	18.560
432	130 Beiträge	103.573	97.000	69.000	69.700	70.400	71.100
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	454	350	350	360	370	380
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	408	200	350	360	370	380
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	46	150	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.209	100	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	1.209	100	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	318.864	313.150	319.160	283.960	286.700	289.620
11	- Personalaufwendungen	464.712	471.610	383.870	387.710	391.580	395.490
50	Beamte	5.392	3.600	3.850	3.890	3.930	3.970
	501200 Tariflich Beschäftigte	359.529	366.200	297.480	300.450	303.450	306.480
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	27.765	28.300	22.820	23.050	23.280	23.510
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	72.003	73.500	59.710	60.310	60.910	61.520
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	24	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	56.025	62.050	69.800	68.480	69.170	69.860
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.761	10.000	13.200	13.300	13.400	13.500
	521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes	0	0	2.000	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	2.908	4.200	3.500	3.540	3.580	3.620
524100	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	3.771	6.000	6.500	6.570	6.640	6.710
524100	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	14.354	14.800	10.900	11.010	11.120	11.230
525100	Wartung u. Erhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	1.420	2.200	2.850	2.880	2.910	2.940
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	1.357	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
	526100 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	215	450	450	460	470	480
	526200 Aus- und Fortbildung	1.764	1.500	1.500	1.520	1.540	1.560
	527900 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	2.374	2.400	2.400	2.430	2.460	2.490
528100	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw.(Verpfl.Ganztag)	25.102	19.000	25.000	25.250	25.510	25.770
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.516	6.000	6.100	6.200	6.300	6.400
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	5.516	6.000	6.100	6.200	6.300	6.400
15	- Transferaufwendungen	6.000	6.000	6.000	6.060	6.130	6.200
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	6.000	6.000	6.000	6.060	6.130	6.200
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.225	2.750	2.870	2.970	3.090	3.210
543100	Betriebsaufwendungen	1.259	1.750	1.750	1.770	1.790	1.810
544100	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	966	1.000	1.120	1.200	1.300	1.400
17	= Ordentliche Aufwendungen	534.478	548.410	468.640	471.420	476.270	481.160
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-215.614	-235.260	-149.480	-187.460	-189.570	-191.540
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-215.614	-235.260	-149.480	-187.460	-189.570	-191.540
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-215.614	-235.260	-149.480	-187.460	-189.570	-191.540
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	6.850	8.500	12.600	12.710	12.820	12.930

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	6.377	8.000	12.000	12.100	12.200	12.300
	581500 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	473	500	600	610	620	630
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-222.464	-243.760	-162.080	-200.170	-202.390	-204.470

### Erläuterungen zum Produkt 060217

#### Ertrag

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Voraussichtliche Landeszuweisungen zu den Kindpauschalen gem. 21 Abs. 2 KiBiz, zur Verfügungspauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz, zur "Plus-Kita-Einrichtung" gem. § 21a KiBiz, abzüglich evtl. Überzahlungen aus dem Kindergartenjahr 2016/2017. Die Mehrerträge ergeben sich im Wesentlichen aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Es ist mit weniger U3-Pauschalen zu rechnen, da mit weniger U3-Kindern gerechnet wird.

#### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge auf grund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

#### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

### Aufwand

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Ansatz für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

#### **521140 Aufwendungen für Maßnahmen des Brandschutzes**

Im Rahmen des Brandschutzes sollen vernetzte Rauchmelder eingebaut werden.

#### **527910 Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (Verpflegung Ganztage)**

Voraussichtliches Aufwandsaufkommen für die Verpflegung im Rahmen der Ganztagsbetreuung.

#### **531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche**

Aufwand für die Übermittagsbetreuung in der städtischen Kindertageseinrichtung.



## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	629 3.000	0	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	2.005 4.500	4.500	0	4.520	4.540	4.560
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.634 7.500	4.500	0	4.520	4.540	4.560
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-2.634 -7.500	-4.500	0	-4.520	-4.540	-4.560

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060217 Kindergarten Immerath (neu)

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060217 Kindergarten	Immerath (neu)

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>1. Oberhalb der Wertgrenze</b>							
H06021701 Zwei-Gruppen-KG Immerath (neu)	-629 -3.000	0	0	0	0	0	-3.629 -3.629
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 0	0	0	0	0	0	605.130 605.130
19 + Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Sachanlagen	0 0	0	0	0	0	0	469.385 469.385
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-629 -3.000	0	0	0	0	0	-1.078.144 -1.078.144
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06021701 Anschaffungen > 410 Euro KG Immerath - neu -	-648 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-648 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	

*Erläuterungen:*

*Pauschaler Ansatz pro Einrichtung*

*3.000,00 €*

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060219 KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060219	KG Schulring - Erkelenz

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en):**

Frau Antoinette Lauten

**Beschreibung**

Bereitstellung und Unterhaltung von Kindergartenplätzen zur Betreuung der Kinder im Rahmen einer gruppen-/familienorientierten Erziehung und Bildung.

**Zielgruppe**

Kinder im Alter von maximal 6 Jahren und älter (ohne Schulkinder)

**Auftragsgrundlage**

§§ 2, 22, 22a, 24 SGB VIII, KiBiz

Die Pestalozzischule hat den Schulbetrieb zum Ende des Schuljahres 2016 / 2017 eingestellt. Die Räumlichkeiten der Pestalozzischule werden seit August 2017 zum Teil durch den Kindergarten Schulring genutzt.

**Ziele**

1. Siehe Ziel Nr. 1 beim Produkt 060100.
2. Siehe Ziel Nr. 2 beim Produkt 060100.
3. Es werden keine neuen "halben Gruppen" mehr gebildet, die ein gewünschtes Betreuungsangebot ortsnah ermöglichen. Bestehende "halbe Gruppen" werden mit Übertritt der Kinder in die Schule aufgelöst.

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
zu 1.				
sh. Kennzahlenreihe Nr. 1 beim Produkt 060100				
zu 2.				
Anzahl Kinder 25-Stunden-Betreuung	-	-	8	11
Anzahl Kinder 35-Stunden-Betreuung	-	-	22	30
Anzahl Kinder 45-Stunden-Betreuung	-	-	20	19

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060219 KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060219 KG Schulring - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	47.900	193.680	164.740	166.400	168.070
	414100 Zuweisungen vom Land	0	39.870	153.880	124.550	125.800	127.060
	414140 Zuweis. des Landes U3-Kindpauschalen	0	0	16.000	16.160	16.330	16.500
	414145 Zuweis. des Landes Ausgl. Elternbeitragsbefreiung	0	6.030	13.000	13.130	13.270	13.410
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	0	2.000	10.800	10.900	11.000	11.100
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	21.000	64.140	64.790	65.450	66.120
432	432100 Pflegekostenbeiträ.	0	9.000	15.000	15.150	15.310	15.470
432	432200 Beiträge	0	12.000	49.140	49.640	50.140	50.650
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	300	300	320	340	360
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	0	150	150	160	170	180
	448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	0	150	150	160	170	180
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	100	100	100	100
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	0	100	100	100	100
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	0	69.200	258.220	229.950	232.290	234.650
11	- Personalaufwendungen	0	63.310	325.770	329.030	332.320	335.650
50	Personale	0	3.600	3.850	3.890	3.930	3.970
	501200 Tariflich Beschäftigte	0	47.000	252.920	255.450	258.000	260.580
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	0	3.600	18.490	18.670	18.860	19.050
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	0	9.100	50.500	51.010	51.520	52.040
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	0	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstl.	0	45.250	65.550	66.190	66.910	67.630
	521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0	4.000	9.800	9.900	10.000	10.100
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	0	3.500	5.500	5.550	5.600	5.650
52	Bewirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Energie-	0	2.500	6.950	7.000	7.100	7.200

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060219 KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060219 KG Schulring - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
52400	Wirtschaft.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	0	2.500	7.800	7.880	7.960	8.040
52500	Werkst. u. Instandh. u. Instandhaltung d. Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	0	950	1.900	1.920	1.940	1.960
525620	Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	20.500	15.000	15.150	15.310	15.470
526200	Aus- und Fortbildung	0	500	1.000	1.010	1.030	1.050
527900	Sonst. besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	0	800	1.600	1.620	1.640	1.660
52800	Sonst. bes. Verw.- u. Betriebsaufw. (Verpfl. Ganztg)	0	10.000	16.000	16.160	16.330	16.500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	4.400	19.000	19.200	19.400	19.600
571100	Abschreibung auf Sachanlagen	0	4.400	19.000	19.200	19.400	19.600
15	- Transferaufwendungen	0	4.000	4.840	4.890	4.940	4.990
531800	Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	0	4.000	4.840	4.890	4.940	4.990
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	1.550	1.600	1.720	1.840	1.960
54300	Wirtschaftsaufwendungen	0	1.250	1.500	1.520	1.540	1.560
54400	Versicherungen (Unfallkasse NRW)	0	300	100	200	300	400
17	= Ordentliche Aufwendungen	0	118.510	416.760	421.030	425.410	429.830
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	0	-49.310	-158.540	-191.080	-193.120	-195.180
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (Zeilen 18 und 21)	0	-49.310	-158.540	-191.080	-193.120	-195.180
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	0	-49.310	-158.540	-191.080	-193.120	-195.180
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	2.500	1.500	1.520	1.540	1.560
581100	Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	0	1.800	500	510	520	530
581500	Aufwendungen aus intern. Leistungsbez. - GBA -	0	700	1.000	1.010	1.020	1.030
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	0	-51.810	-160.040	-192.600	-194.660	-196.740

### **Erläuterungen zum Produkt 060219**

Am Standort Schulring 36a (Gebäude Pestalozzischule) wurde ein neuer Kindergarten eingerichtet. Der Kindergarten hat zum Kindergartenjahr 2017/2018 (seit 01.08.2017) den Betrieb aufgenommen. Mit dem Kindergartenjahr 2018/2019 wird ab dem 01.08.2018 eine weitere Gruppe eingerichtet.

### **Ertrag**

#### **414100 Zuweisungen vom Land**

Das Land gewährt eine Zuweisung gemäß § 7 und § 21 Abs. 2 KiBiz, Verfügungspauschale sowie Zuweisung zur "Plu s-Kita-Einrichtung". In 2018 wurde erstmals ein Kalenderjahr in der Berechnung zugrunde gelegt. Ab August 2018 wird der Kindergarten um eine Gruppe auf 3 Gruppen erweitert. Entsprechende Mehrerträge sind einzuplanen. Weitere Mehrerträge ergeben sich aus dem "Kita-Rettungsprogramm" zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindertageseinrichtungen.

#### **414140 Zuweisungen des Landes U3-Kindpauschalen**

Landeszuschuss gem. § 21 Abs. 4 KiBiz für zusätzliche U3-Pauschalen.

#### **414145 Zuweisungen des Landes - Ausgleich Elternbeitragsbefreiung -**

Ausgleichszahlung des Landes für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr.

#### **432110 Verpflegungskostenbeiträge**

Verpflegungskostenbeiträge auf grund der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

#### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz.

### **Aufwand**

#### **521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen**

Vorgesehener Ansatz für allgemeine bauliche Unterhaltungsmaßnahmen in 2018.

#### **525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €**

In 2018 wird eine weitere U3-Gruppe eröffnet. Für diese sind u.a. Erstbeschaffungen zu tätigen.

#### **527910 Sonstige besondere Verwaltungs - und Betriebsausgaben (Verpflegung Ganztage)**

Erhöhung der Verpflegungsauswendungen aufgrund des Istergebnisses 2016 und des voraussichtlichen Ergebnisses 2017.

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060219 KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060219 KG Schulring - Erkelenz

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	+ Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 105.069	0	0	0	0	0
06	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 105.069	0	0	0	0	0
08	- Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 88.000	0	0	0	0	0
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 57.900	38.000	0	18.150	18.310	18.470
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 145.900	38.000	0	18.150	18.310	18.470
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	0 -40.831	-38.000	0	-18.150	-18.310	-18.470

## Haushaltsplan 2018

### Investitionen Produkt 060219 KG Schulring - Erkelenz

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060219	KG Schulring - Erkelenz

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>1. Oberhalb der Wertgrenze</b>							
H06021901 Erweiterungsbau KG Schulring	0 -16.591	0	0	0	0	-16.591	-16.591
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 71.409	0	0	0	0	0	71.409
25 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	0 -88.000	0	0	0	0	0	88.000 -88.000
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06021901 Anschaffungen > 410 € KG Schulring	0 0	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Pauschaler Ansatz pro Einrichtung</i>		3.000,00 €					
B06021902 Ersteinrichtung > 410 € KG Schulring	0 -3.740	-20.000	0	0	0	-3.740	-23.740
18 + Zuwendungen für Invest.maßnahmen	0 33.660	0	0	0	0	0	33.660
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -37.400	-20.000	0	0	0	-37.400	-57.400
<i>Erläuterungen:</i>							
<i>Mittelansatz für die Ersteinrichtung &gt;410 € &lt;10.000 € der dritten Gruppe des neuen Kindergartens.</i>							



## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060220 Förderung von Kindern in Tagespflege

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
<b>Produkt</b>	060220	Förderung von Kindern in Tagespflege

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en):**

Frau Antoinette Lauten

<b>Beschreibung</b>	Familienunterstützende Hilfemaßnahmen zur Förderung der Entwicklung eines Kindes durch eine Tagespflegeperson.
<b>Zielgruppe</b>	Kinder, insbesondere in den ersten Lebensjahren
<b>Auftragsgrundlage</b>	§§ 2,23,24 SGB VIII
<b>Ziele</b>	Das derzeitige Angebot von Betreuungsplätzen in Tagespflegestellen ist in der Anzahl zu erhalten, evtl. sogar zu erweitern, um in der Addition mit den U-3-Plätzen in den Kindertagesstätten freier Träger den Rechtsanspruch von Kindern unter 3 Jahren auf einen Betreuungsplatz erfüllen zu können.

<b>Kennzahlen Ergebnis</b>	<b>2015</b>	<b>Ergebnis 2016</b>	<b>Soll 2017</b>	<b>Soll 2018</b>
Anzahl der Tagespflegeplätze	127	137	127	140

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060220 Förderung von Kindern in Tagespflege

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0602 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege  
**Produkt** 060220 Förderung von Kindern in Tagespflege

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	93.112	105.000	109.000	110.090	111.200	112.320
	414100 Zuweisungen vom Land	93.112	105.000	109.000	110.090	111.200	112.320
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	137.839	137.000	140.000	141.400	142.820	144.250
432	Einbeiträge	137.839	137.000	140.000	141.400	142.820	144.250
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	230.951	242.000	249.000	251.490	254.020	256.570
11	- Personalaufwendungen	50.580	66.110	67.650	68.330	69.020	69.710
50	Beante	3.458	3.600	3.850	3.890	3.930	3.970
	501200 Tariflich Beschäftigte	37.046	49.100	50.050	50.550	51.060	51.570
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	2.848	3.800	3.860	3.900	3.940	3.980
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	7.204	9.600	9.880	9.980	10.080	10.180
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	24	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	0	0	0	0	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	477.759	460.000	506.690	511.760	516.880	522.050
	533900 Sonstige soziale Leistungen	477.759	460.000	506.690	511.760	516.880	522.050
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	528.339	526.110	574.340	580.090	585.900	591.760
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-297.388	-284.110	-325.340	-328.600	-331.880	-335.190
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufw.	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-297.388	-284.110	-325.340	-328.600	-331.880	-335.190
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060220 Förderung von Kindern in Tagespflege

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
<b>Produktgruppe</b>	0602	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege					
<b>Produkt</b>	060220	Förderung von Kindern in Tagespflege					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-297.388	-284.110	-325.340	-328.600	-331.880	-335.190
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	500	500	510	520	530
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	0	500	500	510	520	530
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-297.388	-284.610	-325.840	-329.110	-332.400	-335.720

#### Erläuterungen zum Produkt 060220

#### Ertrag

##### **414100 Zuweisungen vom Land**

Das Land gewährt eine Zuweisung gem. § 22 (1) KiBiz zur Förderung von Kindern in Tagespflege. Der voraussichtliche Zuweisungsbetrag wurde an das erwartete Jahresergebnis in 2017 angepasst.

##### **432130 Elternbeiträge**

Voraussichtliches Beitragsaufkommen der Eltern nach KiBiz aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses in 2017.

#### Aufwand

##### **533900 Sonstige soziale Leistungen**

In einer kreisweiten interkommunalen Vereinbarung einigten sich die Jugendämter darauf, die Stundensätze für die Tageseltern, entsprechend der tariflichen Steigerung der letzten Jahre im öffentlichen Dienst, zu erhöhen. Diese Erhöhung wurde in der Jugendhilfeausschusssitzung vom 30.11.2016 beschlossen.

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060301 Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0603	Kinder und Jugendarbeit
<b>Produkt</b>	060301	Jugendarbeit

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**  
Amt 51

**Verantwortliche Person(en):**  
Herr Markus Wilmer

<b>Beschreibung</b>	Das Jugendamt stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung, die an ihren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
<b>Zielgruppe</b>	Kinder und Jugendliche im Alter von 7 - 26 Jahre
<b>Auftragsgrundlage</b>	§§ 2,11,14 SGB VIII
<b>Ziele</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kinder, die nicht im Stadtgebiet wohnen, sind mit höheren Benutzungsgebühren an den durchzuführenden Veranstaltungen zu beteiligen als Kinder aus dem Stadtgebiet.</li> <li>2. Die Jugendarbeit soll von der Höhe her auch in künftigen Jahren wie in 2009 angeboten werden.</li> </ol>

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
zu 2.				
Gesamtaufwendungen für die Jugendarbeit	47.876 €	51.617 €	60.260 €	56.950 €

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060301 Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

**Produktgruppe** 0603 Kinder und Jugendarbeit

**Produkt** 060301 Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.648	0	0	0	0	0
	414100 Zuweisungen vom Land	7.648	0	0	0	0	0
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.997	3.700	3.700	3.800	3.900	4.000
432	Benutzungsgebühren ähnliche Entgelte	1.997	3.700	3.700	3.800	3.900	4.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.373	0	0	0	0	0
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.373	0	0	0	0	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	11.019	3.700	3.700	3.800	3.900	4.000
11	- Personalaufwendungen	57.769	163.310	169.690	171.390	173.110	174.850
50	Beamte	10.022	10.300	11.780	11.900	12.020	12.140
	501200 Tariflich Beschäftigte	36.664	120.300	124.020	125.260	126.510	127.780
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	3.084	9.200	9.510	9.610	9.710	9.810
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	7.793	23.500	24.370	24.610	24.860	25.110
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	206	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	0	600	600	600	600	600
52	Bauwirtschaft d. Grundst. u. baul. Anlagen -Energie-	0	100	100	100	100	100
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0	500	500	500	500	500
14	- Bilanzielle Abschreibungen	608	200	1.000	1.000	1.000	1.000
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	608	200	1.000	1.000	1.000	1.000
15	- Transferaufwendungen	12.196	25.600	20.600	20.600	20.600	20.600
	533900 Sonstige soz. Leistungen	6.600	20.000	15.000	15.000	15.000	15.000
	533912 Außerschul. Jugendbildung § 11 SGB XIII	121	300	300	300	300	300
	533922 Internationale Jugendbegegnungen	0	500	500	500	500	500
	533931 Zuschüsse f. Mitarbeiterfortbildung an freie Träger	420	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060301 Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

**Produktgruppe** 0603 Kinder und Jugendarbeit

**Produkt** 060301 Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	533941 Sonstige Jugend- arbeitszuschüsse § 11 SGB XIII	5.055	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
533950	Familienerholungsmaßnahmen	0	300	300	300	300	300
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	39.421	34.060	35.750	36.760	37.770	38.780
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	34.652	30.000	31.000	32.000	33.000	34.000
542950	Aufw. RuD- Jugendsch., Karnev. Jugendarbeit	4.727	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
545100	Steuern, Schadensfälle	41	60	750	760	770	780
17	= Ordentliche Aufwendungen	109.993	223.770	227.640	230.350	233.080	235.830
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-98.974	-220.070	-223.940	-226.550	-229.180	-231.830
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-98.974	-220.070	-223.940	-226.550	-229.180	-231.830
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-98.974	-220.070	-223.940	-226.550	-229.180	-231.830
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	3.094	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	3.094	3.000	3.000	3.030	3.060	3.090
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-102.068	-223.070	-226.940	-229.580	-232.240	-234.920

### Erläuterungen zum Produkt 060301

#### Aufwand

##### **533900 Sonstige soziale Leistungen**

Zuschüsse an freie Träger für Kinder- und Jugendberufshilfen sowie Jugendberufshilfen sowie Sonderzuschüsse für sozial schwache Familien.

##### **542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten**

Sachkosten und Aufwandsentschädigungen der Helfer für die Ferienspiele, Jugenddiscos und sonstigen Jugendveranstaltungen.

##### **542955 Sonstige Aufwendungen RuD-Jugendschutz, Karneval, Jugendarbeit**

Sachkosten für Maßnahmen im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (u. a. Altweiberdisco, kreisweite Kampagne "Weniger Alkohol" und "Medienparcour") und Gebühren für die Erstellung von Jugendleitercards.

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0603	Kinder und Jugendarbeit
<b>Produkt</b>	060302	Einrichtungen der Jugendarbeit

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Herr Markus Wilmer

<b>Beschreibung</b>	Die Stadt Erkelenz stellt Kindern und Jugendlichen Einrichtungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung. Hierzu zählen Spielplätze, Bolzplätze und eine Skateanlage.
<b>Zielgruppe</b>	Kinder bis 14 Jahre (Spielplätze) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre (Bolzplätze und Skateanlage)
<b>Bewirtsch.-Regeln</b>	Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414100/614100 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 531850/731850 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.
<b>Auftragsgrundlage</b>	§§ 11 SGB VIII, JHA-Beschlüsse
<b>Ziele</b>	1. Die einzelnen Maßnahmen zur Förderung der Jugendfreizeiteinrichtungen freier Träger durch Zuschüsse sind nach Vertragsablauf auf Einsparmöglichkeiten zu überprüfen. 2. Es ist in 2011 eine Bedarfsanalyse hinsichtl. des notwendigen Betriebes von ca. 80 Kinderspielplätzen vorzunehmen. Grundlage ist dafür die bereits 2009 durchgeführte Bedarfsanalyse.

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
zu 2.				
Personalaufwand des städt. Baubetriebshofes	412.019 €	364.486 €	400.000 €	350.000 €
Anzahl Kinderspielplätze + Bolzplätze	81	81	70	70



## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

**Produktgruppe** 0603 Kinder und Jugendarbeit

**Produkt** 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	75.253	71.577	78.577	78.777	79.077	79.277
	414100 Zuweisungen vom Land	55.377	55.377	55.377	55.377	55.377	55.377
	416100 Erträge a.d.Aufl. v. SoPo aus Zuweisungen	19.876	16.200	23.200	23.400	23.700	23.900
03	+ Sonstige Transfererträge	0	0	0	0	0	0
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	253	200	200	200	200	200
	442100 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	253	200	200	200	200	200
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0	100	100	100	100	100
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	0	100	100	100	100	100
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	0	150	150	150	150	150
	459100 Andere sonstige ordentliche Erträge	0	150	150	150	150	150
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	75.506	72.027	79.027	79.227	79.527	79.727
11	- Personalaufwendungen	135.897	51.810	41.980	42.400	42.820	43.240
50	Bauste	6.681	6.900	7.850	7.930	8.010	8.090
	501200 Tariflich Beschäftigte	101.327	34.370	26.720	26.990	27.260	27.530
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	7.892	2.940	2.060	2.080	2.100	2.120
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	19.859	7.590	5.340	5.390	5.440	5.490
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	137	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	24.428	30.800	40.600	27.610	27.620	27.630
	522100 Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	196	500	13.500	500	500	500
	522160 Unterh. d. sonst. unb. Vermög.- Spielplätze -	8.179	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	524100 Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	0	100	100	100	100	100
52	Bewirtsch.d.Grundst.u. baul.Anlagen -Reinigung-	2.646	2.700	500	510	520	530
	525100 Haltung v. Fahrzeugen	842	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
525	Unterhalt.d.Geräte, Ausstattung-u. Ausrüstungsg.	12.566	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe  
**Produktgruppe** 0603 Kinder und Jugendarbeit  
**Produkt** 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	525620 Anschaffung von Geräten mit einem Wert von 60 € - 410 €	0	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	56.554	58.400	65.100	65.800	66.500	67.200
	571100 Abschreibung auf Sachanlagen	56.554	58.400	65.100	65.800	66.500	67.200
15	- Transferaufwendungen	233.278	248.577	248.577	258.077	268.077	278.077
	531800 Aufwend. f. Zuschüsse an übrige Bereiche	177.901	193.200	193.200	202.700	212.700	222.700
	531850 Weiterleitung v. Landeszuweisungen an freie Träger	55.377	55.377	55.377	55.377	55.377	55.377
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.038	3.850	3.100	3.120	3.140	3.160
	542200 Mieten und Pachten	682	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	580	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000
54	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	776	850	1.100	1.120	1.140	1.160
17	= Ordentliche Aufwendungen	452.195	393.437	399.357	397.007	408.157	419.307
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-376.689	-321.410	-320.330	-317.780	-328.630	-339.580
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-376.689	-321.410	-320.330	-317.780	-328.630	-339.580
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-376.689	-321.410	-320.330	-317.780	-328.630	-339.580
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	364.486	400.000	350.000	353.500	357.000	360.600
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	364.486	400.000	350.000	353.500	357.000	360.600
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-741.175	-721.410	-670.330	-671.280	-685.630	-700.180

### Erläuterungen zum Produkt 060302

#### Ertrag

##### **414100 Zuweisungen vom Land**

Erwartete Landeszuweisung zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit (siehe auch Konto 531850).

##### **416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen**

Auflösung von Zuweisungen für investive Maßnahmen.

#### Aufwand

##### **522160 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens - Spielplätze**

Aufwendungen für die laufende Unterhaltung der Spiel- und Bolzplätze (Zäune, Schilder, Wegesperren u.a.).

##### **525600 Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände**

Aufwendungen für die laufende Unterhaltung der Spielgeräte auf Spielplätzen (Reparaturen und Instandhaltung).

##### **531800 Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche**

Voraussichtliche Zuschüsse zu den Personal- und Betriebsaufwendungen der städt. Jugendzentren.

##### **531850 Weiterleitung von Landeszuschüssen an freie Träger**

Die gewährten Landeszuschüsse werden an die freien Träger zur Gestaltung offener Kinder- u. Jugendarbeit weitergeleitet (siehe auch Konto 414100).

## Haushaltsplan 2018

### Teilfinanzplan Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

**Produktbereich** 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

**Produktgruppe** 0603 Kinder und Jugendarbeit

**Produkt** 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
09	- Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	71.160 86.000	110.000	0	67.000	67.000	67.000
13	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	71.160 86.000	110.000	0	67.000	67.000	67.000
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (06 und 13)	-71.160 -86.000	-110.000	0	-67.000	-67.000	-67.000

# Haushaltsplan 2018

## Investitionen Produkt 060302 Einrichtungen der Jugendarbeit

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0603	Kinder und Jugendarbeit
<b>Produkt</b>	060302	Einrichtungen der Jugendarbeit

Nr. Bezeichnung	Ergebnis 2016 Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Verpflich- tungs- ermächti- gung	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €	Bish. bereitg. (bis VJ) Ges. Ein- Ausz. (mit Ansatz)
<b>1. Oberhalb der Wertgrenze</b>							
B06030207 Spielkombinationsanlage Spielpl. A.- Stegerwald-Hof	-26.453 0	0	0	0	0	-26.453	-26.453
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-26.453 0	0	0	0	0	0	26.453 -26.453
B06030208 Spielkombinationsanlage Spielplatz Schwanenberg	0 -18.000	-18.000	0	0	0	-18.000	-18.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -18.000	-18.000	0	0	0	-18.000	-18.000
<i>Erläuterungen: Die aus dem Jahr 1996 stammende Spielkombinationsanlage auf dem Spielplatz Schwanenberg "In der Schlei" weist an mehreren Standpfosten Anfänge von Fäulnis auf. Dadurch ist die Standsicherheit des Spielgerätes nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund soll im Jahr 2018 eine Ersatzbeschaffung erfolgen. Vorliegend handelt es sich um eine Neuveranschlagung aus dem Vorjahr.</i>							
B06030209 Spielkombinationsanlage Spielplatz Am Ziegelweiher	0 0	-25.000	0	0	0	0	0 -25.000
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 0	-25.000	0	0	0	0	0 -25.000
<i>Erläuterungen: Die aus dem Jahr 1992 stammende Spielkombinationsanlage auf dem Spielplatz "Am Ziegelweiher" weist an mehreren Standpfosten Anfänge von Fäulnis auf. Dadurch ist die Standsicherheit des Spielgerätes auf Dauer nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund soll im Jahr 2018 eine Ersatzbeschaffung erfolgen.</i>							
<b>2. Unterhalb der Wertgrenze (&lt;= 10.000 €)</b>							
B06030201 Anschaffungen > 410 € Einricht. d. Jugendarbeit	0 -2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	
<i>Erläuterungen: Investive Ersatzbeschaffungen für Spielgeräte und Zubehör des Spielmobils.</i>							
B06030202 Spielgeräte f. Kinderspielplätze > 410 €	-44.707 -60.000	-60.000	0	-60.000	-60.000	-60.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	-44.707 -60.000	-60.000	0	-60.000	-60.000	-60.000	
<i>Erläuterungen: Neubeschaffung von Spielgeräten für Spiel- und Bolzplätze sowie Ersatzbeschaffungen für Altanlagen.</i>							
S06030201 Erneuerung Kinderspielplätze/Auszahl. > 410 €	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
26 - Auszahlg. f.d.Erwerb v.bewegl. Anlagevermögen	0 -3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000	
<i>Erläuterungen: Pauschalbetrag für die Erneuerung von Spiel- und Bolzplätzen.</i>							

## Haushaltsplan 2018

### Produktbeschreibung Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
<b>Produktgruppe</b>	0604	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien
<b>Produkt</b>	060400	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

### Produktinformationen

**Verantwortliche Organisationseinheit**

Amt 51

**Verantwortliche Person(en) :**

Herr Claus Bürgers

**Beschreibung**

- Jugendsozialarbeit,
  - allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie,
  - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge,
  - Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihren Kindern,
  - Hilfen zur Erziehung (stationär, teilstationär, ambulant),
  - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
  - Hilfe für junge Volljährige,
  - Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
  - Jugendgerichtshilfe.
- Bearbeitung von Leistungsangelegenheiten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz einschließlich der Verfolgung von Unterhaltsansprüchen.

**Zielgruppe**

Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und ihre Familien; Kinder bis zum Alter von 12 Jahren bzw. 18 Jahren (Ausweitung des anspruchsberechtigten UVG Personenkreises)

**Bewirtsch.-Regeln**

Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 414001/614001 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen bei den Konten 533955/733955 und 533957/733957 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.  
Mehrerträge/-einzahlungen bei den Konten 421151/621151 u. 448100/648100 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 533960/733960 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.  
Mehrerträge/-einzahlungen beim Konto 448105/648105 dürfen für Mehraufwendungen/ -auszahlungen beim Konto 533205/733205 nach § 21 II GemHVO verwendet werden.

**Auftragsgrundlage**

SGB VIII; Unterhaltsvorschussgesetz

Kennzahlen Ergebnis	2015	Ergebnis 2016	Soll 2017	Soll 2018
Allgemeine Kennzahlen				
Anzahl ambulante Hilfen	107	109	90	100
Anzahl Vollzeitpflege	61	62	68	60
Anzahl anderer stationärer Unterbringungen	58	32	28	30

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
<b>Produktgruppe</b>	0604	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien					
<b>Produkt</b>	060400	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	15.793	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	414001 Zuweisungen vom Bund	15.793	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
03	+ Sonstige Transfererträge	337.124	332.500	440.500	411.500	420.500	429.500
	421100 Ersatz v. sozialen Leistungen außerh. v. Einricht.	48.153	52.000	52.000	52.000	52.000	52.000
	421151 Ersatz v. soz. Leist. außerh. v. Einricht. UVG	143.362	130.000	238.000	204.000	208.000	212.000
	421154 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen	145.608	150.000	150.000	155.000	160.000	165.000
	421156 Ersatz von sozialen Leistungen UVG	0	500	500	500	500	500
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0	0	0	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.980.508	1.885.200	2.439.100	2.467.420	2.496.010	2.519.870
	448100 Erstattungen vom Land	228.708	235.000	1.286.000	1.314.320	1.342.910	1.366.770
	448105 Erstattungen für unbegleitete minderj. Flüchtlinge	62.531	600.000	0	0	0	0
	448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)	1.686.074	1.050.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000	1.150.000
	448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	0	100	100	100	100	100
	448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	3.194	100	3.000	3.000	3.000	3.000
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.050	300	300	300	300	300
	456100 Buß- und Zwangsgelder, Verwarnungsgelder	1.050	300	300	300	300	300
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
09	Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	2.334.474	2.243.000	2.904.900	2.904.220	2.941.810	2.974.670
11	- Personalaufwendungen	1.102.559	1.105.410	1.260.920	1.273.520	1.286.260	1.299.110
50	Beamte	222.017	171.300	245.280	247.730	250.210	252.710
	501200 Tariflich Beschäftigte	730.391	740.900	795.390	803.340	811.370	819.480
	502200 ZVK Tariflich Beschäftigte	54.358	53.900	61.250	61.860	62.480	63.100
	503200 Sozialversicherung Tariflich Beschäftigte	93.346	139.300	158.990	160.580	162.190	163.810
	504100 Beihilfen u. Unterstützungsleistungen f. Beschäft.	2.447	10	10	10	10	10
12	- Versorgungsaufwendungen	0	0	0	0	0	0
13	- Aufwend. für Sach- und Dienstleistungen	3.672	2.800	3.000	3.000	3.000	3.000

## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
<b>Produktgruppe</b>	0604	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien					
<b>Produkt</b>	060400	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
	529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	3.672	2.800	3.000	3.000	3.000	3.000
14	- Bilanzielle Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
15	- Transferaufwendungen	6.570.548	6.027.100	6.910.100	7.023.340	7.167.060	7.276.370
	533100 Eingliederhilfe seelisch behinderter Jugendliche	652.077	530.000	480.000	490.000	500.000	510.000
	533110 Eingliederhilfe für seelisch behinderte Jugendliche (Poolbildung)	0	0	100.000	100.000	100.000	100.000
	533205 Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	330.625	600.000	0	0	0	0
	533210 Erziehung Tagesgruppe § 32 SGB VIII	230.360	200.000	170.000	175.000	180.000	185.000
	533220 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen	1.808.730	1.500.000	1.760.000	1.805.000	1.850.000	1.890.000
	533230 Hilfe für junge Volljähf. § 41 SGB XII	608.242	400.000	850.000	850.000	850.000	850.000
	533240 Maßnahmen zum Schutz v. Kindern/Jugendlichen	411.190	130.000	405.000	405.000	405.000	405.000
	533905 Vollzeitpflege § 33 SGB XIII	975.955	1.000.000	1.160.000	1.180.000	1.200.000	1.220.000
	533913 Betreuung in Notsituationen u.a.	61	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	533914 Werbung u. Schulung von Pflegeeltern	1.787	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
533920	Einseitige Unterbringung § 19 SGB XIII	68.908	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
	533925 Sonstige Erziehungshilfe § 27 SGB XIII	32.626	20.000	30.000	30.000	30.000	30.000
	533932 Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB XIII	492	5.000	10.000	10.200	10.500	11.000
	533933 Erziehungsbeistand § 30 SGB XIII	98.178	70.000	70.000	71.000	72.000	73.000
533942	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB XIII	749.522	600.000	550.000	560.000	570.000	580.000
	533945 Int. soz.päd. Einzelbetreuung § 35 SGB XIII	101.334	90.000	155.000	155.000	185.000	185.000
	533951 Soziales Frühwarnsystem (Bielefelder Modell)	9.050	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	533952 Jugendsozialarbeit § 13 SGB XIII	0	100	100	100	100	100
	533954 Schulsozialarbeit bei Schulabsentismus	0	10.000	6.000	6.000	6.000	6.000
533955	Integrationsprogr. Rückführ. aus stat.Einricht.	0	0	20.000	20.000	20.000	20.000
	533956 Präventives Elternttraining f. alleinerzieh. Mütter	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000



## Haushaltsplan 2018

### Teilergebnisplan Produkt 060400 Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

Stadt Erkelenz

<b>Produktbereich</b>	06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe					
<b>Produktgruppe</b>	0604	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien					
<b>Produkt</b>	060400	Hilfen für junge Menschen und ihre Familien					
Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Planung 2019 €	Planung 2020 €	Planung 2021 €
533957	Befähigung Projektförderung frühe Hilfen	25.794	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
	533958 Übernahme Kosten für Vormundschaften freier Träger	0	20.000	30.000	30.000	30.000	30.000
533960	Unterhaltvorschussleistungen UVG	451.870	700.000	952.000	971.040	990.460	1.010.270
	533965 Hilfe gem. § 18 SGB VIII	13.747	15.000	30.000	33.000	36.000	39.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	654.360	344.500	333.600	336.120	338.690	341.310
	542900 Sonst. Aufw. f.d. Inanspruchn. v. Rechten u. Dien	5.982	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
545100	Betriebsaufwendungen	4.962	2.000	3.000	3.100	3.200	3.300
545100	Versicherungen, Schadensfälle	3.116	3.600	3.600	3.640	3.680	3.720
	545100 Erstattungen an das Land UVG	70.013	60.900	119.000	121.380	123.810	126.290
	545200 Erst. v. Aufw. v. Dritten lfd. Verw.tätigk. an Kommunen u.a.	570.288	270.000	200.000	200.000	200.000	200.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	8.331.139	7.479.810	8.507.620	8.635.980	8.795.010	8.919.790
18	= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)	-5.996.664	-5.236.810	-5.602.720	-5.731.760	-5.853.200	-5.945.120
19	Finanzerträge	0	0	0	0	0	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0	0	0	0	0
21	= Finanzergebnis (19 und 20)	0	0	0	0	0	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungs- tätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-5.996.664	-5.236.810	-5.602.720	-5.731.760	-5.853.200	-5.945.120
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)	0	0	0	0	0	0
26	= Jahresergebnis (22 und 25)	-5.996.664	-5.236.810	-5.602.720	-5.731.760	-5.853.200	-5.945.120
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0	0	0	0	0	0
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0	100	500	510	520	530
	581100 Aufwendungen aus intern. Leistungsbez.	0	100	500	510	520	530
29	= Jahresergebnis (= Zeilen 26, 27, 28)	-5.996.664	-5.236.910	-5.603.220	-5.732.270	-5.853.720	-5.945.650

### **Erläuterungen zum Produkt 060400**

#### **Ertrag**

##### **414001 Zuweisungen vom Bund**

Zuweisung vom Bund für die vorgesehene Fortführung der Bundesinitiative "Frühe Hilfen und Familienhebammen" als Bundesfondsförderung (siehe auch Konto 533957).

##### **421100 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen**

Erwartete Erträge aufgrund der aktuellen Fallzahl. Es wird von einer gleichbleibenden Ertragsentwicklung ausgegangen.

##### **421151 Ersatz von sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

Erwartete Erträge aufgrund der aktuellen Fallzahl. Aufgrund des zum 01.07.2017 geänderten Unterhaltsvorschussgesetzes ist die Bezugsdauer für Leistungen verlängert worden, was neben höheren Aufwendungen auch erhöhte Erstattungsleistungen nach sich zieht.

##### **421154 Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen**

Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen für Heimunterbringungsfälle. Erwartete Erträge aufgrund der aktuellen Fallzahl. Es wird von einer gleichbleibenden Ertragsentwicklung ausgegangen.

##### **448100 Erstattungen vom Land**

Aufgrund der Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 wurde der Personenkreis der Hilfeberechtigten erweitert. Dadurch ergeben sich erhöhte Kostenerstattungen.

Zusätzlich zum bisherigen Ansatz werden bei diesem Konto ab 2018 auch die Erträge des bisher beim Konto 448105 nachgewiesenen Ertrags abgebildet. (Vgl. Erläuterungen bei den Konten 448105 und 533205)

##### **448105 Erstattungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Der Ausweis dieser Erträge erfolgt ab 2018 beim Konto 448100 (vgl. Erläuterungen beim Konto 533205).

##### **448200 Erstattungen von Gemeinden (GV)**

Erstattung von Jugendhilfeaufwendungen. Der Ansatz wurde aufgrund der aktuellen Fallzahlen berechnet.

#### **Aufwand**

##### **533100 Eingliederungshilfe seelisch behinderter Jugendlicher**

Reduzierung des Ansatzes aufgrund des neu eingerichteten Kontos 533110 (Pool-Bildung).

### **533110 Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte (Pool-Bildung)**

Modellprojekt mit der Franziskussschule zur Steigerung der Effizienz des Einsatzes der Integrationshelfer und zur künftigen Kostenreduzierung.

### **533205 Hilfen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**

Der bisherige personenbezogene Ausweis der Aufwendungen bei diesem Konto wird aufgrund von finanzstatistischen und organisatorischen Gründen zukünftig bei den entsprechenden Hilfearten nachgewiesen (siehe erhöhte Aufwendungsansätze bei den Konten 533220, 533230, 533240, 533905, 533925, 533945).

### **533210 Erziehung Tagesgruppe § 32 SGB VIII**

Voraussichtlicher Aufwand für die Erziehung in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII. Reduzierung des Ansatzes aufgrund sinkender Fallzahlen.

### **533220 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen**

Der Ansatz orientiert sich an der Aufwandsentwicklung des Vorjahres. Daneben werden die bisher beim Konto 533205 nachgewiesenen Aufwendungen ab 2018 anteilig in Höhe von 260.000 € bei diesem Konto ausgewiesen (vgl. Erläuterungen beim Konto 533205).

### **533230 Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB XII**

In 2018 wird davon ausgegangen, dass immer mehr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge noch Jugendhilfe als junge Erwachsene benötigen. Dies zieht erhöhte Aufwendungen nach sich. Daneben werden die bisher beim Konto 533205 nachgewiesenen Aufwendungen ab 2018 anteilig in Höhe von 200.000 € bei diesem Konto ausgewiesen (vgl. Erläuterungen beim Konto 533205).

### **533240 Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen**

Der Ansatz orientiert sich am voraussichtlichen Vorjahresergebnis. Daneben werden die bisher beim Konto 533205 nachgewiesenen Aufwendungen ab 2018 anteilig in Höhe von 105.000 € bei diesem Konto ausgewiesen (vgl. Erläuterungen beim Konto 533205).

### **533905 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII**

Der Ansatz orientiert sich am voraussichtlichen Jahresergebnis 2017. Daneben werden die bisher beim Konto 533205 nachgewiesenen Aufwendungen ab 2018 anteilig in Höhe von 10.000 € bei diesem Konto ausgewiesen (vgl. Erläuterungen beim Konto 533205).

### **533913 Betreuung in Notsituationen**

Präventive Einplanung von Aufwendungen, die infolge von Betreuungsmaßnahmen in Notsituationen entstehen können.

### **533923 Gemeinsame Unterbringung § 19 SGB VIII**

Präventive Einplanung von Aufwendungen, die bei der gemeinsamen Unterbringung von Alleinerziehenden und deren Kindern nach § 19 SGB VIII entstehen können.

### **533925 Sonstige Erziehungshilfe § 27 SGB XIII**

Aufwendungen für Gutachterkosten und Dr. ologentests. Daneben werden die bisher beim Konto 533205 nachgewiesenen Aufwendungen ab 2018 anteilig in Höhe von 10.000 € bei diesem Konto ausgewiesen (vgl. Erläuterungen beim Konto 533205).

### **533932 Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB XII**

Aufwandssteigerung aufgrund gestiegener Fallzahlen.

### **533933 Erzieherischer Betreuungsbedarf § 30 SGB XII**

Aufgrund gleichbleibender Fallzahlen bleibt der Ansatz konstant.

### **533942 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII**

Aufgrund rückgängiger Fallzahlen wird mit einem geringeren Aufwand gerechnet.

### **533945 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB XIII**

Hierbei handelt es sich um eine Jugendhilfemaßnahme mit einem hohen Personalkostenanteil. Die Aufwandssteigerung resultiert aus den gestiegenen Personalkosten. Daneben werden die bisher beim Konto 533205 nachgewiesenen Aufwendungen ab 2018 anteilig in Höhe von 35.000 € bei diesem Konto ausgewiesen (Vgl. Erläuterungen beim Konto 533205).

### **533954 Schulsozialarbeit bei Schulabsentismus**

Aufwendungen für das interkommunale Projekt mit dem Kreis Heinsberg und der Stadt Hückelhoven zur Prävention von Schulabsentismus (Schulverweigerung).

### **533955 Reintegrationsprogramm Rückführung aus stationären Einrichtungen**

#### **533957 Beteiligung Projektförderung Frühe Hilfen**

Beteiligung an den Aufwendungen der Fortführung der Bundesinitiative "Frühe Hilfen" (siehe auch Konto 414001).

### **533958 Übernahme Kosten für Vormundschaften freie Träger**

Bestehende und neue Vormundschaften werden an freie Träger (Sozialdienst kath. Frauen und Männer) abgegeben. Ansatzserhöhung in 2018 aufgrund der weiteren Abgabe von Vormundschaften an freie Träger (SKFM u. a.).

### **533960 Unterhaltsvorschussleistungen UVG**

Aufwandserhöhung aufgrund gesetzlicher Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises (Änderung des UVG zum 01.07.2017). Die Folgejahre wurden nach den vorläufigen Orientierungsdaten berechnet.

### **545100 Erstattungen an das Land UVG**

Weiterleitung von UVG-Leistungen an das Land.

### **545200 Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an Kommunen u.a.**

Aufwendungen für die Erstattung von Leistungen nach dem SGB VIII. Der Ansatz orientiert sich am voraussichtlichen 2017er Jahresergebnis.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/405/2017
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 27.11.2017
	Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
<b>Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Jahr 2018 wurde am 06.11.2017 vom Kämmerer aufgestellt und am gleichen Tage vom Bürgermeister ohne Änderung bestätigt. Dem Rat der Stadt wurde der Entwurf mit Schreiben vom 08.11.2017 am gleichen Tag zugeleitet. Alle Ratsmitglieder haben Ausfertigungen des Etatentwurfs erhalten.

Weiterhin erhielten Ausfertigungen des Entwurfs oder eine entsprechende Mitteilung:

- a) die Industrie- und Handelskammer,
- b) die Handwerkskammer,
- c) die Landwirtschaftskammer Rheinland, Kreisstelle Heinsberg,
- d) der Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde-,
- e) die örtliche Presse und der Lokalfunk.

Die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018 erfolgte im Amtsblatt Nr. 27/2017 am 09.11.2017. Hiernach wurde der Entwurf der Haushaltssatzung während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, verfügbar gehalten. Darüber hinaus wurde der Entwurf der Haushaltssatzung unter [www.erkelenz.de](http://www.erkelenz.de) (<http://www.erkelenz.de/de/verwaltung/Stadtfinanzen/index.html>) zum Download als auch als „interaktiver Haushalt“ zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Gemäß § 80 Abs. 3 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) konnten Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Erkelenz in der Zeit vom 10. November 2017 - 24. November 2017 während der Besuchszeiten im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 249, Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erheben. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Es wird hiermit festgestellt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2018 nebst Anlagen vorliegen bzw. beachtet worden sind.

Erläuterungen zum Entwurf:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 schließt im Ergebnisplan mit einem Jahresergebnis von ab. -286.000 €

Zum Ausgleich wird die Ausgleichsrücklage in entsprechender Höhe in Anspruch genommen.

Der Finanzplan 2018 führt zu einer Änderung des Bestandes der liquiden Mittel von -3.300.633 €.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite für Investitionen beträgt 815.107 €.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 5.959.300 €.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, soll 12.000.000 € betragen.

Die Steuersätze wurden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	240 v.H.
Grundsteuer B	420 v.H.
Gewerbesteuer	420 v.H.

Dem Haushaltsplan sind als Anlagen neben dem Vorbericht beigefügt:

- 1 - Stellenplan
- 2 - Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen
- 3 - Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und einzelne Ratsmitglieder
- 4 - Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- 5 - Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO
- 6 - Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der gemeindlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO

- 7 - Wirtschaftsplan 2018 (Erfolgs- und Vermögensplan), Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2017 - 2021 sowie Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht des Städt. Abwasserbetriebes - Wirtschaftsjahr 2016 -
- 8 - a) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht inkl. Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung) der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH - Geschäftsjahr 2016 -
- b) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht inkl. Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung) der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG - Geschäftsjahr 2016 -
- c) Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz - Geschäftsjahr 2016 -
- d) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagenspiegel) des Verkehrsbetriebes - Betrieb gewerblicher Art - (Geschäftsjahr 2016)
- e) Jahresabschluss Stadt Erkelenz „BgA Anteile an Personengesellschaften“, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) - Geschäftsjahr 2016 -
- f) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht inkl. Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung) der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz - Geschäftsjahr 2016 -
- 9 - Entwurf Bilanz zum 31.12.2016

Die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einbezogen worden. Demnach weist der Ergebnisplan in den Jahren 2019 bis 2021 ein positives Ergebnis aus.

### **Beschlussentwurf:**

„Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wird folgende Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

106.342.004 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

106.628.004 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	101.050.702 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	97.292.559 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.510.367 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.649.250 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.805.107 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.725.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

815.107 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.959.300 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

286.000 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.
2.	Gewerbesteuer auf	420 v.H.

## § 7

-entfällt-



## § 8

### Bildung von Budgets

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Budgets gebildet:

1. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen
2. Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenarten 521-522)
3. Aufwendungen für Energie (Strom, Gas, Öl, Wasser)
4. Aufwendungen für die Reinigung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- 5.1 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen / Erträge innerhalb der jeweiligen Produktbereiche mit Ausnahme:
  - der unter Pkt. 1 - 4 aufgezählten Aufwendungen / Auszahlungen;
  - der Produkte 11 01 00 und 13 05 00;
  - solcher Aufwendungen, für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird;
  - durch Zuwendungen zweckgebundene Anteile von Aufwendungen.Zu den einzelnen Produktbereichen zählen ausdrücklich alle dem jeweiligen Produktbereich zugeordneten Produktgruppen bzw. Produkte. Soweit erforderlich kann die Budgetierung auf einzelne Produktgruppen bzw. Produkte innerhalb des Produktbereiches heruntergebrochen werden.
- 5.2 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen / Erträge des Produktes 11 01 00.
- 5.3 Alle zahlungswirksamen Aufwendungen / Erträge des Produktes 13 05 00.
6. Alle nicht zahlungswirksamen Aufwendungen / Erträge, aber ohne interne Leistungsbeziehungen und mit Ausnahme der Konten bei den kostenrechnenden Einrichtungen.
7. Alle internen Leistungsbeziehungen.
8. Alle investiven Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.
9. Alle investiven Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche mit Ausnahme der unter Punkt 8 aufgeführten Auszahlungen sowie solcher Auszahlungen für die innerhalb der Produkte ein entsprechender Verstärkungsvermerk angebracht worden ist, soweit von diesem Gebrauch gemacht wird. Die nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckten Auszahlungen dürfen zur Verstärkung des Budgets herangezogen werden. Entsprechende Mittelübertragungen bedürfen der Zustimmung des Stadtkämmerers.

## § 9

### Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen

Die bei den einzelnen Investitionen angegebenen Verpflichtungsermächtigungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Es werden die Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Investitionen für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Maßnahme	Bezeichnung
G01130001	Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
B01180071	LKW geschlossener Kasten bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1105)
B01180072	LKW geschlossener Kasten bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1106)
B01180073	PKW Bauhofleitung (Ersatz für ERK-A 1100)
B01180074	LKW Kipper offener Kasten bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1112)
B01180075	LKW Kipper offener Kasten über 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1113)
B01180076	LKW Sprinter offener Kasten bis 3,5 t (Ersatz für ERK-A 1114)

B01180080	Hebebühnenanhänger (Ersatz für ERK-A 1152)
B02157018	Feuerwehrfahrzeug MLF Lövenich
H02150012	Feuerwehrgerätehaus Erkelenz - Bau Atemschutzwerkstatt
B03010001	Anschaffungen < 10.000 € Grundschulen
H03010016	Erweiterung Franziskus- / Astrid-Lindgren-Schule (OGS)
H03010017	Erweiterung Luise-Hensel-Schule (OGS)
H03010018	Umbau GS Gerderath für gemeinsamen Unterricht
H03040007	Neubau Trakt B „Roland-Bau“ Cusanus-Gymnasium
E12015008	Lövenich, Bruchstr. (In Lövenich bis Ende) - Straßenbau
E12017010	Wockerath, Annastr. (Jacobstr. bis Ortsausgang) - Straßenbau
E12017011	Wockerath, Jacobstr. (Ortsanfang West bis Ost) - Straßenbau
E12025000	Lövenich, Bruchstr. - Öffentl. Beleuchtung
H13050009	Neubau Friedhofshalle Keyenberg (neu)

**Finanzielle Auswirkungen:**  
siehe Haushaltssatzung 2018



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 14/095/2017
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 20.10.2017 Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
<b>Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2016 gemäß § 101 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2017	Rechnungsprüfungsausschuss
16.11.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Gemäß § 95 Absatz 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Nach § 96 Absatz 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wurde gemäß § 95 Absatz 3 GO NRW formgerecht am 04.04.2017 vom Kämmerer aufgestellt und am gleichen Tage vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses formgerecht dem Rat am 03.05.2017 zur Feststellung zugeleitet. Nach § 95 Absatz 3 Satz 2 GO NRW muss die Zuleitung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2016 erfolgen, also spätestens bis zum 31.03.2017. An dieser Stelle erfolgt lediglich der Hinweis der Örtlichen Rechnungsprüfung, die gesetzlich vorgegebene Frist einzuhalten.

Gemäß Beschluss des Rates vom 03.05.2017 wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 nach § 101 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen, der sich zur Durchführung dieser Arbeiten der Örtlichen Rechnungsprüfung bedient (§ 101 Absatz 8 GO NRW).

Sofern der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2017 den Feststellungsbeschluss gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fasst, wird die hierfür gesetzlich vorgegebene Frist 31.12.2017 für den Jahresabschluss 2016 eingehalten.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat folgende im § 101 GO NRW beschriebene Prüfungsaufgaben wahrgenommen, die für die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses maßgebend sind:

1. Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.
2. Weiterhin war zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.
3. Es wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände in die Prüfung einbezogen.
4. Der Lagebericht wurde daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob seine Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Er hat eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

- ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
- der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Aufgrund ihrer Prüfungstätigkeit kommt die Örtliche Rechnungsprüfung zu dem Ergebnis, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat. Es kann daher ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk für den Entwurf des Jahresabschlusses 2016 erteilt werden.

Die Örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss, sich den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk zu Eigen zu machen. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ist gemäß § 101 Absatz 7 GO NRW von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Damit wird deutlich gemacht, dass der Rechnungsprüfungsausschuss als gesetzlich zuständiges Prüfungsgremium die Verantwortung trägt für das Ergebnis der Prüfung und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Weiterhin wird festgestellt, dass der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 einen Jahresüberschuss von 669.879,25 € aufweist. Dieser soll der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt nach der Zuführung 11.223.161,02 €.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1) Der von der Örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegte Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2016, der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, wird anerkannt.

Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Absatz 3 GO NRW).

Gleichzeitig wird nach § 101 GO NRW zusammengefasst, dass

1. der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt;
  2. die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;
  3. die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen;
  4. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und seine Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erkelenz vermitteln.
- 2) Der Jahresabschluss 2016 wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt.
- 3) Der Jahresüberschuss von 669.879,25 € wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2016

Stadt Erkelenz  
Örtliche Rechnungsprüfung



Prüfbericht und Bestätigungsvermerk  
der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 20.10.2017  
zum Jahresabschluss 2016 der Stadt Erkelenz

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.11.2017

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses  
2016 der Stadt Erkelenz

---

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Vorbemerkungen .....	3
2	Prüfungsauftrag .....	4
3	Grundsätzliche Feststellungen .....	5
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Erkelenz .....	5
3.1.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf .....	5
3.1.2	Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung .....	6
3.1.3	Zusammenfassende Beurteilung .....	17
3.2	Unregelmäßigkeiten .....	19
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	20
4.1	Gegenstand der Prüfung .....	20
4.2	Art und Umfang der Prüfung .....	21
5	Feststellung und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	24
5.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	24
5.2	Jahresabschluss .....	25
5.3	Lagebericht .....	26
5.4	Anhang .....	27
5.5	Anlagenspiegel .....	28
5.6	Forderungsspiegel .....	28
5.7	Verbindlichkeitspiegel .....	28
5.8	Rückstellungsspiegel .....	28
5.9	Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände .....	28
6	Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft .....	29
6.1	Haushaltswirtschaftliche Organisation .....	29
6.2	Haushaltswirtschaftliche Grundsätze .....	29
6.3	Haushaltswirtschaftliche Lage .....	29
7	Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	30
7.1	Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	30
7.2	Wesentliche sachverhaltsgestaltende Maßnahmen .....	36
7.3	Vermögensstruktur der Bilanz (Aktiva) .....	36
7.4	Kapitalstruktur/Finanzierung der Bilanz (Passiva) .....	36
8	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes der Örtlichen Rechnungsprüfung .....	37
9	Bestätigungsvermerk .....	38
10	Anlagen zum Prüfbericht .....	39

## **1 Vorbemerkungen**

Die Stadt Erkelenz hat 2016 ihren zehnten Jahresabschluss nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) unter Anwendung des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Bestimmungen des sechsten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) aufgestellt.

Mit dem Jahresabschluss 2016 wird das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres nachgewiesen. Gleichzeitig wird damit die Transparenz und Qualität der Rechenschaft erhöht. Dies sind die Grundlagen, um zu einer optimierten Steuerung und zu wirtschaftlicheren Entscheidungen zu gelangen bzw. perspektivisch dazu beizutragen, Diskussionen und Entscheidungen auf einen strategisch sinnvollen und nachhaltigen Ressourcenverbrauch auszurichten.

Der Jahresabschluss im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) orientiert sich an den Vorschriften zum handelsrechtlichen Jahresabschluss für große Kapitalgesellschaften und an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung; er weicht in Einzelfällen nur insoweit davon ab, als die kommunalspezifischen Belange (Ziele und Aufgaben) dies erfordern.

Er gibt Aufschluss über die am Abschlussstichtag bestehende Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt und informiert über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen Haushaltsjahres. Hierzu haben auch der Anhang und der Lagebericht in geeigneter Form beizutragen.

Gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO NRW besteht der Jahresabschluss aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 37 Abs. 2 GemHVO NRW).

Im Anhang sind entsprechend § 44 Abs. 1 GemHVO NRW zu den Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern. Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben. Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen für die Stadt ergeben können. Auch die konkreten Sachverhalte i. S. d. § 44 Abs. 2 GemHVO NRW sind anzugeben und zu erläutern.

Für die äußere Gestaltung des Anhangs, seinen Aufbau und Umfang bestehen keine besonderen Formvorgaben. Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 47 GemHVO NRW beizufügen (§ 44 Abs. 3 GemHVO NRW).



Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde die Prüfsoftware „AuditSolutions für Kommunale Prüfung“ der Fa. Audicon eingesetzt.

Um den besonderen kommunalen Ansprüchen bei der Prüfung doppischer Jahresabschlüsse gerecht zu werden, hat Audicon mit der VERPA (Vereinigung der Örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen e.V.) und Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner den VERPA-Prüferarbeitsplatz entwickelt. Gemeinsam mit der in der Wirtschaftsprüfung bewährten Software „AuditSolutions“ bildet der Prüferarbeitsplatz die Basis für die o.a. Software Lösung.

Seit Oktober 2016 wird die Software-Lösung gemeinsam mit der Schüllermann & Partner AG sowie der Concunia GmbH - zwei auf die kommunale Prüfung spezialisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften - aktualisiert und optimiert.

Im Rahmen des Datenimportes einer Summen-Salden-Liste aus dem bei der Stadt Erkelenz eingesetzten Buchführungssystem INFOMA werden die Salden des Vorjahres 2015 und die Salden des zu prüfenden Haushaltsjahres 2016 in die Prüfsoftware übernommen. Die importierten Datensätze (Konten) werden den jeweiligen Bilanzpositionen zugeordnet.

## **2 Prüfungsauftrag**

Die Stadt Erkelenz ist gemäß § 95 GO NRW verpflichtet, zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 101 Abs.1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss. Er bedient sich gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW bei der Durchführung der Prüfung der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde von der Prüferin Frau Anita Schlathölter, dem Prüfer Herrn Martin Jansen und dem Prüfungsleiter Herrn Lothar Jansen durchgeführt.

Gem. § 101 Abs. 2 GO NRW ist vor Abgabe des Prüfberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat, dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichtes zu geben. Im Vorfeld der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurden der Kämmerer und der Bürgermeister durch den Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung über den Inhalt des Prüfberichtes informiert.

Über das Ergebnis der Prüfung informiert dieser Prüfbericht, der in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer festgelegten "Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR- Prüfungsleitlinie 260)" erstellt wurde.

### 3 Grundsätzliche Feststellungen

#### 3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Erkelenz

##### 3.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Die Ergebnisplanung mit einem prognostizierten Jahresergebnis von -3.290.000,00 € konnte in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 669.879,25 € (Jahresüberschuss des Vorjahres 79.462,36 €) abschließen.

Das Jahresergebnis stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

lfd. Nr. aus Ergebnis- rechnung	Bezeichnung	Haushaltsansatz	Ist-Ergebnis	Differenz in +/-
01	Steuern u.ä. Abgaben	50.288.579,00 €	51.500.896,31 €	1.212.317,31 €
02	Zuwendungen und allg. Umlagen	17.030.965,00 €	17.446.830,32 €	415.865,32 €
03	sonstige Tranfererträge	808.900,00 €	1.005.318,96 €	196.418,96 €
04	öff. rechtl. Leistungsentgelte	9.053.578,00 €	8.903.650,79 €	-149.927,21 €
05	privatrechtl. Leistungsentgelte	472.370,00 €	509.115,16 €	36.745,16 €
06	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	6.685.309,00 €	9.208.259,67 €	2.522.950,67 €
07	sonstige ordentliche Erträge	5.487.964,00 €	5.748.450,43 €	260.486,43 €
08	aktivierte Eigenleistungen	280.000,00 €	376.547,16 €	96.547,16 €
09	Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>10</b>	<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>90.107.665,00 €</b>	<b>94.699.068,80 €</b>	<b>4.591.403,80 €</b>
11	Personalaufwendungen	-22.346.200,00 €	-22.235.558,80 €	110.641,20 €
12	Versorgungsaufwendungen	-4.426.645,00 €	-3.124.290,90 €	1.302.354,10 €
13	Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	-17.266.916,00 €	-18.556.603,05 €	-1.289.687,05 €
14	Bilanzielle Abschreibungen	-7.575.600,00 €	-7.697.480,66 €	-121.880,66 €
15	Tranferaufwendungen	-41.041.981,00 €	-41.492.553,97 €	-450.572,97 €
16	sonstige ordentliche Aufwendungen	-5.823.858,00 €	-6.785.421,89 €	-961.563,89 €
17	<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-98.481.200,00 €</b>	<b>-99.891.909,27 €</b>	<b>-1.410.709,27 €</b>
19	Finanzerträge	5.965.935,00 €	6.446.939,28 €	481.004,28 €
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufw.	-882.400,00 €	-584.219,56 €	298.180,44 €
21	<b>Finanzergebnis</b>	<b>5.083.535,00 €</b>	<b>5.862.719,72 €</b>	<b>779.184,72 €</b>
29	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-3.290.000,00 €</b>	<b>669.879,25 €</b>	<b>3.959.879,25 €</b>

Betrachtet man das Ergebnis der ordentlichen Erträge, so ergeben sich hier beim Vergleich des Ergebnisses zum Planansatz insgesamt Mehrerträge in Höhe von 4.591 T €.

Die ordentlichen Aufwendungen ergeben im Vergleich des Ergebnisses zum Planansatz Mehraufwand in Höhe von 1.411 T €. Unter Berücksichtigung der Mehrerträge bei den „Finanzerträgen“ von 481 T € und den Minderaufwendungen bei den „Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen“ von 298 T € ergibt sich die oben dargestellte Verbesserung im Geschäftsverlauf von 779 T €.

Beim ordentlichen Ergebnis ergibt sich somit eine Verbesserung im Vergleich Planansatz und Ergebnis in Höhe von 3.959.879,25 €.

### **3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Im Lagebericht 2016 des Kämmers werden folgende Aussagen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt getroffen:

*„Der Aufschwung der deutschen Wirtschaft hat sich in 2016 noch stärker als geplant fortgesetzt. Waren die Wirtschaftswachstumsaussichten für 2016 mit 1,5 % prognostiziert worden, so sind es tatsächlich 1,9 % an Wirtschaftswachstum in 2016 geworden. Für 2017 wird dagegen „nur noch“ ein Wachstum von 1,5 % prognostiziert. Der Rückgang von 0,4 %-Punkten wird dabei aber einzig und allein auf die, infolge vermehrter Feiertage, geringere Anzahl von Arbeitstagen zurückgeführt. Das Wirtschaftswachstumsniveau wird dabei von den Experten auch für 2017 auf weiterhin solidem Grund gesehen. Dabei sorgen der hohe Beschäftigungsstand und steigende Einkommen für eine weiterhin stabile private Nachfrage. Demzufolge wird für 2017 und 2018 allgemein mit einem Wachstum von je 1,5 % gerechnet.*

*Demzufolge sprießen die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen auf immer neuen Rekordhöhen. Eigentlich müsste es daher dem öffentlichen Bereich zumindest besser als in den Vorjahren gehen. Hier sprechen die maßgeblichen Kennzahlen in den NRW-Kommunen jedoch eine andere Sprache:*

- Die Liquiditätskredite (Kassenkredite) stiegen in 2016 um 800.000.000 €.
- Die Anzahl der Kommunen mit vollständig verzehrter Ausgleichsrücklage stieg in 2016 von ca. 51 % auf knapp 59 %.
- die Grundsteuer B-Hebesätze wurden in 2016 von fast jeder zweiten Kommune erhöht. Der Durchschnitt beträgt damit mittlerweile 520 % - Punkte!

*Vor diesen Hintergründen soll nachfolgend betrachtet werden, wo wir in Erkelenz stehen. Schwimmen wir im negativen nordrhein-westfälischen Trend mit oder können wir diesem weiterhin erfolgreich entgegenwirken?*

*Bereits in der letztjährigen Betrachtung konnte festgestellt werden, dass in der Ausführung der jeweiligen Haushaltpläne stets Verbesserungen zu verzeichnen waren. Dieser Trend setzt sich auch in 2016 fort. Wurde 2012 mit einem Jahresergebnis von -3.110.459,80 €, 2013 mit -580.779,37 €, 2014 mit -418.248,95 € und 2015 mit 79.462,36 € abgeschlossen, so setzt sich diese positive Entwicklung in 2016 mit einem Jahresergebnis von 669.879,25 € fort. Die positive Entwicklung der letzten fünf Jahre konnte also mit einem vorläufigen Höhenpunkt vorerst abgeschlossen werden! Gegenüber der Planung bedeutet dies eine Verbesserung um 3.959.879,25 €.*

*Zurückzuführen ist diese Verbesserung gegenüber der Planung auf Mehrerträge von 4.591.403,80 € bei den ordentlichen Erträgen, Mehraufwendungen von 1.410.709,27 € bei den ordentlichen Aufwendungen sowie einem um 779.184,72 € verbessertem Finanzergebnis. Schaut man sich die Abweichungen bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen im Verhältnis zu den geplanten Erträgen und Aufwendungen im Detail an, so fällt relativ schnell auf, dass sich sowohl die Erträge*

*als auch die Aufwendungen lediglich in jeweils zwei Kontenklassen im Verhältnis zu den Planansätzen markant verändert haben.*

*Auf der Ertragsseite sind dies die „Steuern und ähnlichen Abgaben“ sowie die „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“. Die „Steuern und ähnlichen Abgaben“ habe sich gegenüber der Planung um ca. 1,2 Mio. € auf 51.500.896,31 € erhöht. Da diese Kontenklasse gleichzeitig die wichtigste, weil größte Ertragsart im Haushalt ist, ist diese Ertragssteigerung umso erfreulicher. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf eine Verbesserung von ca. 454 T€ bei der Gewerbesteuer und einer Verbesserung um ca. 322 T€ bei den Einkommensteueranteilen. Während bei den Einkommensteueranteilen die Erfolgsstory der letzten Jahre weitergeschrieben wird, hat sich die kaufmännisch vorsichtige Planungsweise beim Gewerbesteueransatz wieder einmal als richtig erwiesen. Hier sind bei den Planansätzen nicht die Vorgaben der Orientierungsdaten zugrunde gelegt worden, sondern die Ansätze wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermittelt. Prozentual gesehen beträgt daher die Abweichung zwischen Planansatz und dem Ergebnis lediglich 2,39 %. Bei den „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind sowohl die nominalen, positiven als auch die prozentualen Abweichungen wesentlich höher. Sie erhöhen sich von knapp 6,7 Mio. € um gut 2,5 Mio. € auf 9.208.259,67 €. Zurückzuführen ist dies auf eine erhöhte Kostenerstattung von ca. 1,688 Mio. € im Bereich der Flüchtlingshilfe sowie einen um 859.320,25 € verbesserten Ergebnis im Bereich der Erstattung von Jugendhilfeaufwendungen. Im Bereich der Flüchtlingshilfe ist zu betonen, dass es sich bei dem verbesserten Ergebnis von 1,688 Mio. € um zusätzliche Bruttoerträge handelt, denen auf der anderen Seite auch erhöhte Aufwendungen in 2016 gegenüberstehen, die diese Mehrerträge zum Teil neutralisieren.*

*Bei den ordentlichen Aufwendungen fallen zunächst einmal reduzierte Versorgungsaufwendungen von 1,3 Mio. € auf. Bei diesen verminderten Versorgungsaufwendungen handelt es sich zwar um tatsächliche Aufwandsreduzierungen gegenüber der ursprünglichen Planung, nicht jedoch um dauerhafte Aufwandsreduzierungen, da es sich lediglich um temporär verzögerte Aufwandsreduzierungen im Versorgungsbereich handelt. Hintergrund dazu ist, dass drei für 2016 eingeplante Pensionierungen nun erst in 2017 eintreten (zwei Fälle) bzw. aufgrund einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit sogar erst in 2019 auswirken werden. Den so eingeplanten Aufwandsreduzierungen stehen auf der Ertragsseite („sonstige ordentliche Erträge“) Ertragsreduzierungen gegenüber, die jedoch durch mehrere Ertragsverbesserungen in dieser Ertragsklasse auf den ersten Blick nicht ins Auge fallen. Im Rahmen einer vollständigen Darstellung soll dies an dieser Stelle jedoch nicht unerwähnt bleiben. Weiterhin ergeben sich im Aufwandsbereich erhöhte Aufwendungen von 1.289.687,05 € bei den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“. Diese sind maßgeblich auf erhöhte Zuführungen zu den Instandhaltungsrückstellungen von ca. 1,045 Mio. € und einer zusätzlichen Notwendigkeit von erhöhten baulichen Unterhaltungsaufwendungen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung sowie infolge der Beseitigung von Hagelschäden aufgrund des Unwetters vom 23.06.2016 zurück zu führen. Beiden Sachverhalten stehen jedoch auf der anderen Seite jeweils erhöhte Ertragsleistungen gegenüber. Zusammenfassend kann an dieser Stelle positiv festgehalten werden, dass sich im vorliegenden Jahresabschluss die „ordentlichen Aufwendungen“ lediglich um gut 1 %*



gegenüber der Planung erhöht haben, während die „ordentlichen Erträge“ sich um gut 5 % erhöhten. Diese Veränderungen gegenüber der Planung hätten sich zusammen mit dem geplanten „Finanzergebnis“ zu einem nahezu ausgeglichenen Jahresabschluss kumuliert. Da sich das Finanzergebnis jedoch auch noch gegenüber der Planung um 779.184,72 € verbessert hat, kann letztendlich das Jahresergebnis von 669.879,25 € bilanziert werden. Zurückzuführen sind die Verbesserungen beim „Finanzergebnis“ auf eine weiterhin konsequente Schuldenreduzierung, günstigen Zinssätzen bei Zinsprolongationen sowie zusätzlichen Gewinnausschüttungen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Insgesamt wird sich durch das positive Jahresergebnis die Ausgleichsrücklage auf 11.223.161,02 € (ca. 76 % des Ursprungsbestandes) erhöhen.

Auch die Finanzrechnung schließt 2016 wieder mit sehr erfreulichen Kennzahlen ab. Der „Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ schließt mit einem Plus von 5.080.114,11 € ab, was abermals dazu führte, dass ein signifikanter Betrag von ca. 2,961 Mio. € getilgt werden konnte. Darüber hinaus konnten die liquiden Mittel von 7.826.963,69 € gegenüber 2015 mit 7.840.642,11 € nahezu unverändert bilanziert werden. Den in 2016 vorgenommen Investitionsauszahlungen von 8,240 Mio. € stehen Investitionseinzahlungen von 6,574 Mio. € (=79,78 %) gegenüber.

Bilanziell wirkt sich dieser insgesamt mehr als erfreuliche Jahresverlauf in der Ergebnis- und Finanzrechnung so aus, dass sich die Bilanzsumme leicht auf 410.634.119,96 € (+0,49%) erhöht hat und sich das Eigenkapital auch geringfügig auf 202.435.505,36 € (+1,00 %) erhöht. Der Bestand an Liquiditätskrediten betrug zum Jahresultimo weiterhin 0,00 €.

Als Zwischenergebnis kann hier für 2016 festgehalten werden, dass wir auch in 2016 bei den maßgeblichen Kennzahlen entgegen dem negativen Landestrend erfolgreich bilanzieren konnten. Dies ist umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass die letzte Realsteuererhöhung zum 01.01.2012 erfolgte – gefühlt ist dies bereits eine Ewigkeit her und sollte nicht als selbstverständlich angesehen werden!

Mit dieser in die Vergangenheit gerichteten Betrachtung wird auch gleichzeitig die Richtigkeit der an dieser Stelle in vergangenen Jahren vorgenommenen Einschätzungen für die jeweils zukünftigen Jahren untermauert. Die maßgeblichen Einflüsse für die künftige Entwicklung unserer Jahresabschlüsse haben sich zurückblickend betrachtet als richtig erwiesen. Dementsprechend sollen auch in diesem Jahr die maßgeblichen Einflüsse für die zukünftige Entwicklung hier betrachtet werden.

Für die Ergebnisrechnung künftiger Jahre gilt weiterhin, dass es von der Ertragsseite her weiter elementar sein wird, eine konstante Ertragsentwicklung zu erzielen als auch gleichzeitig die Aufwandsseite stagnieren zu lassen bzw. im Idealfall sogar zu reduzieren. Soweit dies auf der Aufwandsseite gelingen sollte, darf dies natürlich nicht zu einer Verschlechterung des aktuellen Leistungsstandards führen. Wie wichtig diese beiden Punkte sind, hat insbesondere der vorliegende Jahresabschluss gezeigt. Solange die Steuereinnahmen auch mittelfristig weiter in Rekordhöhe sprudeln, dürfte die Ertragsseite dieser Zielstellung gerecht werden. Hier gilt es jedoch genau zu beobachten, wie das Land die ab 2020 geltende Schuldenbremse

umsetzen wird. Hoffnung, dass dies nicht (nur) auf den Rücken der Kommunen geschehen wird, macht dabei die erzielte Einigung im Rahmen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Neuordnung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs), nach der das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Einnahmeverbesserung von netto 1,429 Milliarden (!) € ab 2020 rechnen kann!

Sieht man sich nun konkret künftige Haushalte bzw. Jahresrechnungen an, so wird die Aufwandsseite weiterhin maßgeblich durch die Transferaufwendungen und die Personal- und Versorgungsaufwendungen bestimmt werden. Bei den Transferaufwendungen sind insbesondere drei verschiedene Arten von Fremdeinflüssen zu nennen, die die künftigen Haushalte beeinflussen werden:

1. Die mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen verbundenen Aufwendungen werden auch 2017 ff. das Jahresergebnis unserer Haushalte maßgeblich beeinflussen. Hier sind alleine im Produktbereich „05“ Aufwendungen von gut 6,1 Mio. € in 2017 vorgesehen. Daneben sind noch die objektbezogenen Aufwendungen im Produkt „10 06 03“ zu erwähnen als auch die Aufwendungen der Integration, insbesondere in den Produkten „03 – Schulträgeraufgaben“ und „06 – Kinder- Jugend- und Familienhilfe“. Während im Produktbereich „05“ und im Produkt „100603“ die Aufwendungen und Erträge mehr oder weniger relativ einfach zugeordnet werden können, ist dies in den Produktbereichen „03“ und „06“ fast nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Spannend wird daher die Beantwortung der Frage sein, ob die derzeitige Erstattung von 866 €/Monat pro Flüchtling nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz genug ist, um alle im Haushalt an den verschiedensten Stellen abgebildeten Aufwendungen auskömmlich zu finanzieren. Man darf sich dabei auf keinen Fall davon blenden lassen, wenn im Produkt 050303 „Leistungen nach dem AsylbLG“ größere Jahresüberschüsse ausgewiesen werden.
2. Auch die Aufwendungen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – bleiben weiterhin ein nicht zu unterschätzender Risikofaktor für die zukünftigen Haushalte. Hier sind einerseits die zwingend notwendigen Personalaufwendungen, die mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in allen Altersstufen zusammenhängen als auch andererseits die Transferaufwendungen, die insbesondere mit ambulanten Hilfen, der Vollzeitpflege und den stationären Unterbringen von Jugendlichen einhergehen, als Kostenfaktoren zu nennen. Es bleibt weiterhin zu hoffen, dass Bund und Land sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich bewusst sind und die Kommunen finanziell ausreichend unterstützen. Hier ist allein im Vergleich von 2016 zu 2015 eine Mehrbelastung von 1,453 Mio. € zu verzeichnen.
3. Schließlich zählt auch die jährlich zu zahlende Kreisumlage zum Transferaufwand. Vergleichend wird nachfolgend die Entwicklung der letzten drei Jahre ins Verhältnis zu den Steuern u.ä. Erträgen in diesem Zeitraum gesetzt:

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses  
2016 der Stadt Erkelenz

---

<u>Jahr</u>	<u>Kreisumlage</u>	<u>in % von</u>	<u>Steuern u.ä. Abgaben</u>
2014	19.987.367 €	40,46 %	49.399.159 €
2015	20.923.214 €	42,03 %	49.775.342 €
2016	21.225.347 €	41,21 %	51.500.896 €
2017 (Plan)	22.074.000 €	41,87 %	52.721.667 €

*Auf den ersten Blick scheint die Entwicklung nicht so dramatisch zu sein. Sieht man sich die Aufstellung aber genauer an, so erkennt man, dass von den zusätzliche Erträgen von 3,322 Mio. € der Kreis 2,086 € bzw. 62,79 % abschöpft. Bedenkt man zudem, dass derzeit auf allen öffentlichen Ebenen die Steuereinnahmen in Rekordhöhen sprudeln und beim Kreis weiterhin kein Konsolidierungswille erkennbar ist, so stellt sich die Frage, wie sollen solche Steigerungen bei der Kreisumlage von ca. 10 % zukünftig dauerhaft finanziert werden, wenn die Steuereinnahmen stagnieren oder sogar rückläufig sind? Notwendig wäre hierfür eine konzeptionelle Aufgabenkritik und damit einhergehend, eine langfristig angelegte Aufwandsreduzierung. Diese ist jedoch noch immer nicht zu erkennen. Es gilt also weiterhin mit aller Macht auf die Kreispolitik und den Landrat einzuwirken.*

*Auch wenn es auf den ersten Blick nicht zu erkennen ist, so haben die zum 31.12.2016 zu bildenden Pensions- und Beihilferückstellungen das Jahresergebnis zusätzlich mit ca. 800.000 € belastet. Ursächlich hierfür waren u.a. Änderungen im Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016. Danach musste die Versorgungslastenteilung in 2016 von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt werden. Daraus resultierte alleine eine zusätzliche, nicht eingeplante Belastung von ca. 300.000 €. Zudem wirkten sich insbesondere Einstellungen im Rahmen von Nachfolgebesetzungen, der Erledigung von zusätzlichen Aufgaben als auch für perspektivisch dringend notwendige Ausbildungen im mittleren und gehobenen Dienst belastend auf die zu bildenden Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2016 aus. Während die Versorgungslastenteilung zu (hoffentlich) einmaligen Belastungsvorgängen führt, stehen den notwendigen Neu- /Ersatzeinstellungen dauerhafte Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen gegenüber. Solche nicht vorhersehbaren zusätzlichen Aufwendungen sind leider nicht planbar. Hier gilt es weiterhin bei der Planung des jeweiligen Haushaltes Weitsicht an den Tag zu legen, um so die Schere zwischen Planung und Ausführung nicht zu weit auseinandergehen zu lassen.*

*Genau wie im letzten Jahr, so hat auch der aktuelle Jahresabschluss wieder einmal gezeigt, dass die Stadt Erkelenz weiterhin auf einem guten Weg ist. Eine Ausgleichsrücklage, die mittlerweile wieder ca. 77 % ihres ursprünglichen Bestandes erreicht hat, ist weiterhin ein Faustpfand, das uns zumindest mittelfristig enorm in kommenden Ergebnisrechnungen weiterhelfen wird. Dies dürfte und sollte auch allen Beteiligten klar sein. Im Umkehrschluss muss aber weiterhin gelten, dass Entscheidungen auch stets auf ihre finanziellen Auswirkungen hin untersucht und betrachtet werden müssen. Beachtenswert ist zudem, dass am Ziel des „Verbots der Nettoneuverschuldung“ von allen Beteiligten nicht nur konsequent festgehalten wird, sondern sogar noch zusätzliche Schuldenreduzierungen vorgenommen werden, ohne notwendige bzw. sinnvolle Neuinvestitionen (2016: 8,240 Mio. €) hinauszuschieben. Die Früchte dieser konsequenten Vorgehensweise sind an einem*

*Schuldenstand, der sich mittlerweile auf 14,374 Mio. € reduziert hat, ablesbar. Der weiterhin fehlende Ausweis von Liquiditätskrediten als auch die nicht mehr als notwendige Abgabenbelastung der Erkelenzer Bevölkerung sollten vor den genannten Eckdaten auch weiterhin mittelfristig umsetzbar sein. Die Politik kann sich daher auch künftig mehr oder weniger auf ihre politischen Ziele konzentrieren, ohne sich dabei zu sehr von haushaltsrechtlichen Zwängen beeinflussen zu lassen. Ein Umstand, um den uns viele Kommunen in NRW, insbesondere aber auch die Nachbarkommunen, beneiden. Rat und Verwaltung sollten gemeinsam alles dafür tun, dass dies auch künftig so bleibt!“*

Der vom Kämmerer verfasste Lagebericht wurde, wie erstmals im Jahresabschluss 2014 praktiziert, wiederum durch Aussagen zu den Chancen und Risiken für die Stadt Erkelenz aus Sicht der mitverantwortlichen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes ergänzt.

*„Ergänzung des Lageberichtes durch den weiteren Verwaltungsvorstand:*

### **I. Allgemeine Erläuterungen**

*Der Lagebericht zur Jahresrechnung soll nicht nur einen reinen Bericht zu den Finanzdaten enthalten, sondern vielmehr auch einen Gesamtüberblick über die wesentlichen Entwicklungen im Berichtsjahr geben. Dabei soll ein Überblick „zur Gesamtunternehmenslage“ als auch eine Einschätzung der bedeutenden Vorgänge, die sich seit der Planung ereignet haben, gegeben werden. Ebenfalls sollen Aussagen zu den zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune getroffen werden.*

*Nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den in der Stadt festgesetzten Zuständigkeiten ergeben sich für den Verwaltungsvorstand klare Verantwortungsbereiche, die sich logischer Weise dann auch im Lagebericht widerspiegeln sollten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Kommune – also auch die Stadt Erkelenz – gegenüber der Bürgerschaft sowie im staatlichen föderalen Konstrukt mit den zugewiesenen Pflichtaufgaben einen Gesamtauftrag zu erfüllen hat. Hieraus ergibt sich, dass trotz der getrennten Zuständigkeit immer die Gesamtsituation zu sehen ist und nicht einzelne, gerade gesellschaftspolitisch willkommene Themen so forciert werden, dass die Erfüllung des Gesamtauftrages oder die Gesamtfinanzen hierdurch mit starken negativen Auswirkungen gefährdet werden.*

*Der Kämmerer hat in seinem Teil des Lageberichts für die Stadt Erkelenz einen guten Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse, die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage gegeben. Zur Vermeidung von Redundanzen und unnötiger nur seitenfüllender Texterstellung wird sich der ergänzende Teil des Lageberichts, der vom Bürgermeister sowie den Dezernenten zu verfassen ist, daher nur auf ergänzende bedeutende Themenfelder beziehen.*



## II. Bürgermeister und Dezernent des Dezernat I, Peter Jansen

### II. 1. Allgemein

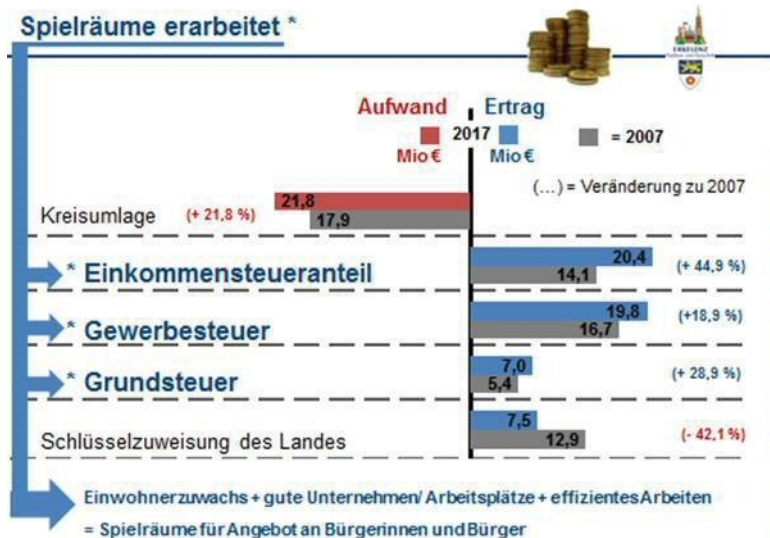
Aus der Funktion des Bürgermeisters resultiert die Zuständigkeit für alle grundsätzlichen strategischen Aufgaben und Zielsetzungen der Gesamtstadt bzw. der gesamten Verwaltung sowie als Dezernent insbesondere für die Bereiche Personalkosten, Verwaltungsorganisation, Wirtschaftsförderung und Bürgerservice.

### II.2. Allgemeine Politik und Finanzen

Die Stadt Erkelenz kann in Bezug auf die Haushaltsentwicklung nunmehr schon auf einen fast 10jährigen positiven Trend blicken. Im Jahr 2016 wurde sehr deutlich, dass die konsequente solide Haushaltspolitik, die strategische Zielsetzungen hinsichtlich der Bauland- und damit verbunden positiven Einwohner(struktur)entwicklung sowie auch die Entwicklung der Gewerbeflächen insbesondere für Betriebe mit einer zur Stadt Erkelenz passenden Arbeitsplatzstruktur sehr deutlich im Haushalt erkennbar werden.

Die nachstehende Tabelle macht deutlich, dass insbesondere daraus resultierend die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer begleitet von einem klaren Schuldenabbaukurs im Haushalt Spielräume geschaffen haben.





Dies führt insbesondere dazu, dass die von den Bürgern zu tragenden Steuern und Gebühren auf einem niedrigen Niveau bleiben können und somit allen Haushalt in Erkelenz zu Gute kommt.

Die guten Erkelenzer Standards im Angebot für die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die verlässliche Haushaltspolitik ziehen sowohl Unternehmen wie auch neue Bürger an.

### **Risiko:**

Die positive allgemeine Wirtschaftslage mit guten Steuereinnahmen etc. führt dazu, dass auch zusätzliche Aufgaben und Lasten derzeit gut getragen werden können. Leider bleibt es beim Trend, dass immer mehr Aufgaben den Kommunen aufgebürdet werden und auch der Verwaltungsaufwand (z.B. alleine für die Abrechnung der Asylbewerberkosten mit dem Land) steigt. Bei einer Konjunkturabschwächung und, wenn das Land NRW die Einhaltung der vorgegebenen Schuldenbremse ab 2020 nicht auch durch echte Aufwandsreduzierungen im Landeshaushalt angeht, bleibt das auch von den kommunalen Spitzenverbänden immer wieder dargestellte Risiko der chronischen Unterfinanzierung der Kommunen weiterhin bestehen.

### **Chance:**

Wegen der konsequenten Haushaltsdisziplin und weil, ohne Neuverschuldung und Belastung der Zukunft, trotzdem umfänglich in die städt. Infrastruktur investiert wurde, ist gute Vorsorge auch für vorübergehende schwierigere Zeiten geschaffen. Die Spielräume gilt es weiterhin zu sichern.

### **II.3. Personalkosten**

Ein wesentlicher Kostenblock ist und bleibt der Anteil an Personalkosten im Haushalt. Es ist richtig und wichtig, dass der Öffentliche Dienst an der allgemeinen

*Personalkostenentwicklung teilnimmt, damit man auf dem Arbeitsmarkt weiterhin konkurrenzfähig bleibt.*

*Die Steigerung der Personalkosten liegt über den linearen Steigerungen der Tarifverträge und Besoldungsanpassungen, weil immer mehr Personal erforderlich wird.*

#### **Chancen:**

*Im interkommunalen Vergleich ist die Stadt Erkelenz immer noch gut aufgestellt und etwas günstiger. Auch liegt die Steigerungsrate z.B. im Haushalt 2017 trotzdem noch deutlich unter anderen Steigerungsraten bei den Personalkosten (z.B. Kreis Heinsberg). Insofern ist auch hier eine günstigere Ausgangsposition. Darüber hinaus wirken die Personalmanagementmaßnahmen. Auch wurde zu Beginn des Jahres 2017 mit dem Prozessmanagementverfahren begonnen und es zeigen sich erste Erfolge. Hier wird die Hebung von Ressourcen erwartet.*

#### **Risiken:**

*Es bleibt leider ein Trend zu immer mehr Verwaltungs-, Überprüfungs- und Berichtsaufwand, insbesondere durch rechtliche Vorgaben erkennbar. Auch mussten zusätzliche Stellen geschaffen werden, weil neue rechtliche Vorgaben (z.B. Baurechtsänderung, erhebliche Anspruchsausweitung beim Unterhaltsvorschuss) Mehrarbeit ohne Kostenausgleich verursachen. Dazu kommen dann noch die starke Inanspruchnahme von Leistungen im Kindertagesstättenbereich und der Aufwand aus der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes.*

#### **II.4. Auswirkungen des Tagebaus – anstehende Leitentscheidung**

*Die Belastungen für die Stadt aus dem Umsiedlungsgeschehen und auch aus der Notwendigkeit der frühzeitigen Zukunftsplanung zur Vermeidung von Strukturbrüchen steigen insgesamt weiter. Deutlich hat die Landesregierung in der Leitentscheidung formuliert, dass man Initiativen und Strategien zur Stärkung der Region fördern will, aber auch Vorleistungen aus den Kommunen heraus erwartet. Konkret bedeutet dies, dass die Stadt Erkelenz mit Personal-, Sach- und Finanzaufwand, ohne eine Kostenerstattungszusage, zunächst einmal die Thematik bearbeiten muss. Mit der anstehenden Gründung eines Zweckverbandes gemeinsam mit den Nachbarkommunen ist man hier gut auf dem Weg und hat Wahrnehmung beim Land erreicht. Definitive Zusagen des Landes gibt es aber nicht.*

*Auch zeigt sich gerade jetzt, wie wichtig es war, die Vereinbarung mit RWE, zu Garantien für die Umsiedlungsbetroffenen, aber auch für die Unterstützung der Stadt, zu schließen. Alle Erschließungsmaßnahmen für die neuen Standorte, aber auch die Entwicklung eines Gewerbegebietes (wichtige Grundlage für die positive Weiterentwicklung) wurden von RWE angegangen und werden von dort finanziell ohne Belastung des städt. Haushalts abgewickelt.*

**Chancen:**

*Auf lange Sicht können sich gute Perspektiven ergeben, wenn es gelingt den Raum um den Tagebau für die Zukunft auszurichten. Auch die Zeichen der Unterstützung durch das Land sind positiv. Seitens des Unternehmens RWE wurden alle Zusagen eingehalten.*

**Risiken:**

*Leider macht das Land keine konkreten verbindlichen Zusagen und fordert nach wie vor keine Sicherheitsleistungen beim Tagebaubetreiber ein. Die Unterstützungsleistungen von RWE Power bleiben damit weiterhin vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens abhängig.*

**III. Erster Beigeordneter und Dezernent des Dez. II, Dr. Hans-Heiner Gotzen**

*Bereits vom Kämmerer wurde auf mögliche Haushaltsrisiken im Zusammenhang mit den Aufgaben der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie den Aufgaben des Produktbereiches 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – hingewiesen. Zur Vermeidung von Doppelungen wird auf diese Ausführungen verwiesen und deren besondere Bedeutung nochmals unterstrichen.*

*Gerade im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen erweist sich die Umstellung auf eine monatliche Abrechnung mit Fallpauschalen derzeit als äußerst personalintensiv und ist mit vielen Problemen für die Kommunen verbunden. Letztlich tragen zurzeit die Kommunen in einem solchen System der Abrechnung das finanzielle Risiko. Neben der Aufnahme und Unterbringung stellen auch die Integrationsaufgaben große Herausforderungen dar, die nicht nur Spuren in den Haushalten der Städte und Gemeinden, sondern auch im Kreishaushalt bei den Aufwendungen für SGBII-Leistungen hinterlassen. Eine auskömmliche Finanzierung der Integrationsleistungen der Kommunen liegt jedoch bislang nicht vor, obwohl von vielen Seiten bereits heute ambitionierte Integrationspläne erstellt wurden und der Druck vor Ort immens ist. Auch die stetig wachsende Anzahl rechtskräftig abgelehnter Asylsuchender, die ausreisepflichtig sind, gleichwohl aber aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreisen können, stellen eine zunehmende finanzielle Belastung kommunaler Haushalte dar. Die Kommunen müssen für die gesamte Dauer des Aufenthaltes die Unterbringung und Versorgung finanzieren, erhalten aber nach den gesetzlichen Bestimmungen lediglich für die ersten drei Monate nach der Ablehnung des Asylverfahrens eine Erstattung der Kosten. Hier muss besonderes Augenmerk auch darauf gelegt werden, ob die gesetzlichen Regelungen zur Rückführung abgelehnter Asylbewerber wirksam sind.*

*Bereits im laufenden Jahr werden erneut zusätzliche Aufgaben auf den sozialen Bereich hinzukommen. Die anstehende Änderung des Unterhaltsvorschusses wird zu einer Verdoppelung der laufenden Fälle führen und wird – nach derzeitigem Stand – das System der Doppelzuständigkeiten zwischen den Jobcentern und den Sozialämtern zementieren. Auffällig ist, dass die auskömmliche Finanzierung bis heute nicht geklärt ist und daher erneut zu erwarten ist, dass die Kommunen „die Musik bezahlen werden, die andere bestellt haben“. Dies trifft auch auf ein bereits verabschiedetes Gesetz zu. Das Bundesteilhabegesetz hat erhebliche*



*Veränderungen zur Folge, deren finanzielle Auswirkungen nicht hinreichend abgeschätzt sind und bei dessen Umsetzung wohl erneut die Kommunen finanziell zusätzlichen Aufwand werden leisten müssen.*

*2017 steht in NRW im Zeichen der Landtags- und Bundestagswahl. Die im Zuge des Wahlkampfes bereits getroffenen Versprechungen lassen erwarten, dass die seit Jahren stetige Erweiterung der kommunalen Aufgaben ohne ausreichende Ausfinanzierung sich auch im Jahr 2017 und den Folgejahren fortsetzen wird. Und dass, obwohl bereits heute erkennbar ist, dass die kommunalen Haushalte selbst in wirtschaftlich sehr stabilen Zeiten nicht mehr die Spielräume aufweisen, die nötig wären. Die Ankündigungen betreffen die Finanzierung der Kindertagesstätten und auch die Schulen. Sollte es nach der Landtagswahl eine verbindliche Rückkehr zum G 9 geben, so wird dies auch Konsequenzen für die Schulinfrastruktur haben. Die Gymnasien werden bei einer solchen Entscheidung für einen weiteren, zusätzlichen Jahrgang Raumbedarf haben und vor diesem Hintergrund müssten neue Raumplanungen aufgestellt werden. Die Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, zumal das in den vergangenen Jahren in Folge der demographischen Entwicklung prognostizierte Überangebot an Raumkapazitäten bereits durch die Beschulung der Flüchtlingskinder häufig aufgebraucht ist.*

#### **IV. Technischer Beigeordneter und Dezernent des Dez. III, Ansgar Lurweg**

*Auch im Jahr 2016 ist aus Sicht des Baudezernenten die kontinuierliche Begleitung, Überprüfung und Unterhaltung des Anlagevermögens in Form von Gebäuden, Straßen, Grünflächen und allgemeinen Erschließungsanlagen eine der Hauptaufgaben des Baudezernates. Wie auch in den letzten Jahren besteht dank einer guten und vorausschauenden Finanzplanung und der Bildung von entsprechenden Rückstellungen die Chance, den guten Zustand der Anlagen zu erhalten bei gleichzeitiger Nutzung von Spielräumen für neue Investitionen. Der vorhandene Anlagenbestand und das damit verbundene Nutzungsspektrum bleibt gleichwohl kritisch zu hinterfragen und ggfls. anzupassen.*

*Erkelenz ist europäische Klimaschutzkommune! Die Anstrengungen im EEA-Prozess haben zum Erfolg geführt und sind mit der entsprechenden Zertifizierung abgeschlossen worden. Ebenso hat der Klimaschutzmanager seine Arbeit aufgenommen. Mit dem vom Rat der Stadt Erkelenz verabschiedeten Klimaschutzkonzept hat die Verwaltung gleichzeitig den Auftrag erhalten, den Zertifizierungsprozess in den nächsten 4 Jahren weiter fortzuführen. Das ist Verpflichtung und Chance zugleich, die vielen Ideen auch der ehrenamtlich beteiligten Akteure in eine zukunftsweisende Entwicklung der Gesamtstadt mit einzubringen. Dazu gehört die Entwicklung neuer Baugebiete und Gewerbegebiete genauso wie die Zukunftsplanungen der Dörfer am Tagebaurand mit dem begonnenen Prozess für die Erstellung von Dorfentwicklungskonzepten.*

*Dazu gehört auch die Arbeit des interkommunalen Planungsverbandes der mit dem im September 2016 entwickelten Drehbuch als Perspektive für einen möglichen Strukturwandel im Bereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler II einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsplanungen der Stadt Erkelenz leistet. Die geplante Gründung*

*eines Zweckverbandes zur Verstetigung der Zusammenarbeit der beteiligten vier Kommunen ist Grundvoraussetzung für die weiteren Planungsschritte und wird die Arbeit der nächsten Jahre in diesem Bereich bestimmen.*

*Die Einwohnerentwicklung im Jahr 2016 ist weiterhin positiv. Ende 2016 hat die Stadt Erkelenz statistisch wieder den höchsten Einwohnerstand seit der Aufzeichnung erreicht, erstmals über 46.000 Einwohner. Das ist eine große Herausforderung auch für die Aufgaben im technischen Dezernat. Die Unterbringung von Flüchtlingen hat im Jahr 2016 wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung zu erheblichen zusätzlichen Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt. Eine Änderung der Situation ist auch für das Jahr 2017 nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind weitere Folgewirkungen der positiven Einwohnerentwicklung im Bereich des Ausbaus der städtischen Infrastruktur erkennbar. Kindergärten, Schulerweiterungen, offener Ganztag heißen die Schlagworte für die kommenden Jahre.*

*Die stetige Nachfrage nach Baugrundstücken und die erfreuliche Entwicklung im Bereich der Gewerbeflächen erfordern zusätzlichen Planungsaufwand bis hin zur Überarbeitung der Abwasserentsorgung auf dem Stadtgebiet. Durch die braunkohlenbedingten Umsiedlungen verteilen sich die Einzugsbereiche der Wasserverbände neu mit Auswirkungen auf die Abwasserreinigungsanlage der Stadt Erkelenz. Die positive Siedlungsflächenentwicklung wird zukünftig auch durch vorhandene Kapazitäten im Bereich der Abwasserreinigung bestimmt werden.*

*Darüber hinaus wird die geplante Fortschreibung des Regionalplanes im Bereich der Bezirksregierung Köln Einfluss auf die weitere Stadtentwicklung nehmen. Auftaktgespräche sind für das erste Halbjahr 2017 geplant. Die landespolitischen Zielsetzungen hinsichtlich Flächenverbrauch, Klimaschutzziele und weiterer regionaler Entwicklung sollen dort konkretisiert werden. Im Jahr der anstehenden Landtagswahl und einer neuen Landesregierung sicherlich eine besondere Aufgabe für das Jahr 2017 und folgende.“*

Die Örtliche Rechnungsprüfung begrüßt die Tatsache, dass im Lagebericht weiterhin die Chancen und Risiken für die Stadt Erkelenz dargestellt werden. Um die daraus resultierenden finanziellen Belastungen in zukünftigen Haushalten seriös planen zu können sollten diese Risiken, falls möglich, bewertet werden.

### **3.1.3 Zusammenfassende Beurteilung**

Der Landrat des Kreises Heinsberg teilt mit Schreiben vom 28.12.2016 mit, dass gem. § 75 Abs. 2 GO NRW der Haushalt für das Haushaltsjahr 2016 in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss.

Er ist dann ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der Jahresabschluss 2016 hat ergeben, dass der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen um 669.879,25 € übersteigt.

## Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Erkelenz

Gemäß § 3 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes konnten die Jahresüberschüsse der Jahre 2007 – 2009 in Höhe von 7.822.725,81 durch Ratsbeschluss vom 18.12.2013 der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Der aktuelle Bestand der Ausgleichsrücklage beträgt zum 31.12.2016 10.553.281,77 €. Nach erfolgtem Ratsbeschluss wird der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 669.879,25 € die Ausgleichsrücklage auf 11.223.161,02 € erhöhen. Dieser Bestand der Ausgleichsrücklage wird voraussichtlich die Genehmigungspflicht der Haushaltssatzung der Stadt Erkelenz durch die Aufsichtsbehörde Kreis Heinsberg im Zeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung verhindern.

In Jahr 2016 wurde erneut von der Neuregelung des § 43 Abs. 3 GemHVO NRW Gebrauch gemacht. § 43 Abs. 3 GemHVO NRW sieht vor, dass Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nicht mehr ergebniswirksam darzustellen sind, sondern unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden können.

Die einzelnen Aufwendungen und Erträge der betroffenen Finanzvorfälle sind, wie es § 43 Abs. 3 GemHVO NRW fordert, im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Die Gesamtsumme der betroffenen Finanzvorfälle beträgt im Jahr 2016 jedoch lediglich 109.372,24 € (Vorjahr 17.556,42 €). Der Bestand der allgemeinen Rücklage beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2016 189.468.887,62 €.

In der nachfolgenden Tabelle sind die prognostizierten Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2016, die tatsächlichen Ergebnisse der Jahre 2013 bis 2016 sowie die Ergebnisplanungen der Jahre bis 2020 auf Basis des Haushaltsplanes 2017 dargestellt.

### Prognose und Entwicklung der Jahresergebnisse:

	ordentliche Erträge	ordentliche Aufwendungen	Finanzerträge	Zinsen u. so. Aufwendungen	Jahres-ergebnis
Planung 2013	83.398.464,00 €	-89.249.421,00 €	5.517.005,00 €	-1.398.048,00 €	<b>-1.732.000,00 €</b>
Ergebnis 2013	83.125.363,24 €	-89.145.829,40 €	6.452.091,33 €	-1.012.404,54 €	<b>-580.779,37 €</b>
Planung 2014	83.556.114,00 €	-90.625.627,00 €	6.064.405,00 €	-1.174.892,00 €	<b>-2.180.000,00 €</b>
Ergebnis 2014	84.785.317,94 €	-89.895.674,46 €	5.679.751,85 €	-987.644,28 €	<b>-418.248,95 €</b>
Planung 2015	83.302.351,00 €	-91.066.023,00 €	6.060.132,00 €	-956.460,00 €	<b>-2.660.000,00 €</b>
Ergebnis 2015	87.308.293,65 €	-92.637.835,69 €	6.232.165,38 €	-823.160,98 €	<b>79.462,36 €</b>
Planung 2016*	90.107.665,00 €	-98.481.200,00 €	5.965.935,00 €	-882.400,00 €	<b>-3.290.000,00 €</b>
<b>Ergebnis 2016</b>	<b>94.699.068,80 €</b>	<b>-99.891.909,27 €</b>	<b>6.446.939,28 €</b>	<b>-584.219,56 €</b>	<b>669.879,25 €</b>
Planung 2017	95.770.015,00 €	-102.860.939,00 €	5.985.055,00 €	-614.131,00 €	<b>-1.720.000,00 €</b>
Planung 2018	97.648.287,00 €	-102.972.236,00 €	5.929.560,00 €	-583.611,00 €	<b>22.000,00 €</b>
Planung 2019	99.384.782,00 €	-104.288.295,00 €	5.660.588,00 €	-551.075,00 €	<b>206.000,00 €</b>
Planung 2020	101.278.186,00 €	-104.145.998,00 €	5.702.390,00 €	-517.578,00 €	<b>2.317.000,00 €</b>

Siehe Erläuterung des Kämmers im Haushaltsvorbericht zum Haushalt 2016, Seiten 61-64.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2016 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 669.879,25 € ab. Der prognostizierte Fehlbetrag betrug ursprünglich 3.290.000,00 €. Eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 3.959.879,25 €.

Entgegen der Jahresergebnisplanung für die künftigen Haushaltsjahre aus Haushaltsplan 2016 weist der aktuelle Haushaltplan für das Jahr 2017 nur noch für 2017 eine negative Jahresergebnisplanung, ansonsten positive Jahresergebnisplanungen bis einschließlich 2020 aus.

Trotzdem sollte aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung weiterhin besonderes Augenmerk auf eine verstärkte Ausgabendisziplin gelegt werden, damit aus Planzahlen dann auch wirklich positive Ergebniszahlen werden.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit hängt zunehmend von der Ausgestaltung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) ab. Es ist auch zukünftig damit zu rechnen, dass die finanziellen Belastungen, die der Stadt Erkelenz durch den Gesetzgeber auferlegt werden, nicht entsprechend ausgeglichen werden, obwohl vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im September 2017 Mehrausschüttungen aus dem GFG in Höhe von fast 830 Mio. € für 2018 in Aussicht gestellt wurden.

Es gilt dieses Risiko auch weiterhin genau zu beobachten und evtl. rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um der Stadt Erkelenz durch das weitere Vorhandensein einer Ausgleichrücklage ein gewisses Potential für die Zukunft zu ermöglichen.

Die Örtliche Rechnungsprüfung stellt fest, dass im Jahresabschluss 2016 die Ausgleichrücklage einen Bestand in Höhe von 10,5 Mio. € ausweist. Dennoch dürfen die städtischen Anstrengungen zum Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 GO trotz der ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen und der in Aussicht gestellten positiven Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2018 - 2020 nicht nachlassen. Es gilt weiterhin die städtischen Konsolidierungspotentiale auszuschöpfen, um dem stetig drohenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken.

Bedenkt man, dass die Stadt Erkelenz für das Planjahr 2017 mit einem Fehlbedarf von 1.720.000,00 € rechnet, dürfen die vorgenannten Aussagen nicht unbeachtet bleiben.

Die Örtliche Rechnungsprüfung stellt fest, dass bei weiteren positiven Jahresergebnissen, wie erfreulicherweise in 2016 eingetreten, trotz des für das Planjahr 2017 prognostizierten Fehlbetrages, die Ausgleichrücklage noch einige Jahre erhalten bleiben kann. Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Erkelenz scheint demnach für die nächsten Jahre gesichert.

### **3.2 Unregelmäßigkeiten**

Bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurden keine Unrichtigkeiten oder schwer wiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und/oder die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt.



Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde am 04.04.2017 durch den Kämmerer aufgestellt, am gleichen Tage durch den Bürgermeister bestätigt und am 03.05.2017 dem Rat der Stadt Erkelenz zur Feststellung zugeleitet.

Durch Ratsbeschluss vom 03.05.2017 wurde die Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen. Dieser bedient sich gem. § 59 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Örtliche Rechnungsprüfung stellt fest, dass der Jahresabschluss 2016 fristgerecht aufgestellt wurde. Die Zuleitung erfolgte am 03.05.2017. Dies ist jedoch nur dem Umstand geschuldet, dass die Sitzungstermine 2017 bereits im Jahr 2016 aufgestellt wurden und daher die Sitzung des Rates erst am 03.05.2017 stattfand.

Die Örtliche Rechnungsprüfung weist lediglich darauf hin, dass nach § 95 Abs. 3 GO NRW der Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres 2016 dem Rat zur Feststellung hätte zugeleitet werden müssen, also bis zum 31.03.2016.

Von daher ergeht durch die Örtliche Rechnungsprüfung wie in den Vorjahren auch lediglich der Hinweis darauf, dass § 95 Abs. 3 GO NRW weiterhin Gültigkeit hat.

## **4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **4.1 Gegenstand der Prüfung**

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz.

Aufgabe der Örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten, pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu hat die Örtliche Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31.12.2016 bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz (**Anlage 1**) sowie dem Anhang (**Anlage 2**) und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 (**Anlage 3**) der Stadt Erkelenz geprüft.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. GemHVO NRW aufgestellt. Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den

Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Hierfür notwendige Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt, erforderliche Aufklärungen und Nachweise erteilt. Redaktionelle Änderungen und bei der Prüfung aufkommende Fragestellungen wurden im Vorfeld mit dem Kämmerer besprochen und ausgeräumt.

## **4.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach den §§ 101 und 103 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) bzw. Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Aussage trifft und somit der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlern sind.

Auf der Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) entwickelten risikoorientierten Prüfungsansatzes und des VERPA-Prüferarbeitsplatzes ist eine am Risiko der Stadt Erkelenz ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt worden.

Die Prüfung eines Jahresabschlusses beginnt nicht etwa erst in dem Zeitpunkt, zu dem er aufgrund des Beschlusses des Rates der Örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegt wird. Vielmehr werden zahlreiche Prüfbereiche bereits vorher unterjährig im Laufe des entsprechenden Haushaltsjahres betrachtet. So können im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes bereits frühzeitig mögliche Fehlerquellen festgestellt werden. Dies wiederum ermöglicht es, so rechtzeitig gegenzusteuern, dass es bei der Erstellung des Jahresabschlusses erst gar nicht zu entsprechenden Fehlern und, in der Folge davon, zu Prüfbeanstandungen kommt.

Alle Prüfbetrachtungen und -ergebnisse fließen anschließend in die Prüfung des Jahresabschlusses ein.

Folgende Prüfbereiche wurden bereits unterjährig betrachtet:

### Überwachung der Finanzbuchhaltung

Kontrollen fanden hier insbesondere in den nachstehend genannten Bereichen statt:

Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklungsstelle (ZAS) anhand monatlich durchgeführter Prüfungen in 2016:

- Behandlung ungültiger Schecks,
- Prüfung des Handvorschusses bei der ZAS,
- Verwaltung u. Verwahrung der Sparbücher im Verwahrgeass,
- Weiterleitung der durchlaufenden Finanzmittel,

- Buchungen ohne vorherige Sollstellung,
- Prozessoptimierung „Vollstreckungen im Tätigkeitbereich der Vollziehungsbeamten,
- Verfügungsberechtigungen über die städtischen Konten,
- Anordnungen per Einzelverfügung des Kämmerers,
- Aushang mit dem Namen der quittungsberechtigten Mitarbeiter/innen.

Unvermutete Prüfungen der dezentralen Erledigung der Zahlungsabwicklung bei folgenden Einnahmekassen (grundsätzlich einmal jährlich):

Bauaufsicht, Bücherei, Bürgerbüro (quartalsweise), ERKA-Bad, Ordnungsamt Außendienst, Ordnungsamt Gewerbestelle, Ordnungsamt Standesamt, Ordnungsamt Straßenverkehrsangelegenheiten.

Prüfungsinhalte sind dabei die Ermittlung der Kassen-Ist-Bestände und der Kassen-Soll-Bestände sowie Vergleiche hinsichtlich ihrer Übereinstimmung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Buchführung einschließlich der hierzu erforderlichen Belege mit Hilfe der Auswertungen aus dem Kassenprogramm „KomCash“ oder sonstigen Belegen, dem Buchführungssystem Infoma sowie die wirtschaftliche und ordnungsmäßige Erledigung der Kassengeschäfte.

#### Vergabeproofungen

Im Jahr 2015 wurde bei der Stadt Erkelenz erstmals eine Vergabestelle eingerichtet. Diese ist dem Amt 30 / Rechts- und Ordnungsamt zugeordnet.

Vorbeugende und begleitende Kontrollen sowohl bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen als auch bei Bauaufträgen mit den Schwerpunkten:

- Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- Überwachung der Einhaltung der Vergaberichtlinien,
- Beteiligung an Submissionsterminen incl. anschließender formaler Prüfung der Angebotsunterlagen,
- Überprüfung von Vergabeangelegenheiten mit entsprechenden Prüfvermerken bzw. Prüffeststellungen für folgende neun Organisationseinheiten: Amt 10, 30, 40, 50/51, 60, 61, 63, 66 sowie das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz, ggf. zusätzlich mit Sitzungsvorlagen bei Entscheidungen durch den Ausschuss,
- Prüfung von Schlussrechnungen über 5.000,00 € zuzgl. Umsatzsteuer,
- Prüfung von Schlussrechnungen bei Aufträgen zwischen 2.500,00 € bis 5.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer mit einer Auftragsüberschreitung,
- Prüfung von Rechnungen über 1.000,00 € zuzgl. Umsatzsteuer ohne vorherige Auftragseinbuchung

#### Vorprüfungen für den Landesrechnungshof

Hier wurden in verschiedenen Bereichen Prüfungen für den Landesrechnungshof NRW wahrgenommen und die Ergebnisse für diesen in Bezug auf die

zweckentsprechende Verwendung der eingesetzten Landesmittel dokumentiert. Zu Beginn des Folgejahres erhält der Landesrechnungshof NRW einen Bericht über das abgelaufene Arbeitsjahr.

- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Fischereiabgabe,
- Mittel für Kriegsgräberpflege,
- Wohngeld,
- Wohnungsbaumittel nach dem Wohnungsbindungsgesetz,
- Unterhaltung der Übergangsheime für Spätaussiedler,
- Ersatz von Aufwendungen bei Lehrgängen von Feuerwehrleuten auf Landesebene

### Sonderprüfungen

Sonderprüfungen in den verschiedenen Ämtern und Sachgebieten der Verwaltung sowie projektbezogene Überprüfungen fanden statt, zu Themen wie

- Prüfung von Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage im Amt für Kommunalwirtschaft,
- Produkt- und risikoorientierte Prüfung im Bereich der Grundschulen (Elternbeiträge OGS sowie Anschaffungen bis zu 10.000,00 € beim Amt für Bildung u. Sport,
- IT- Prüfung Open Prosoz in der Version 2016.2.0.0 Anwendung für die öffentliche Sozialverwaltung in der Stadt Erkelenz, beim Amt für Kinder, Jugend, Familie u. Soziales,
- Prüfung der Rechteverwaltung in Infoma NAV 7, Zugriffsrechte im Buchführungssystem, im Amt für Kommunalwirtschaft,
- Prüfung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen,
- Wiederholungsprüfung Stückelung von Aufträgen über 1.000,00 € im Bauaufsichts- und Hochbauamt,
- Prüfung der Zahlungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2016,
- Prüfung des Verwaltungshandelns auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit.

### Prüfung des sozialen Bereiches

Im Rahmen der Rechtsgrundlagen des Zwölften Sozialgesetzbuches sowie der hierzu ergangenen Weisungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (Kreis Heinsberg) sind schwerpunktmäßig folgende Bereiche betrachtet worden:

Prüfung des Abrechnungsverfahrens der Sozialhilfeleistungen (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung; Hilfe zum Lebensunterhalt für diejenigen, die keine Leistungsansprüche nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch haben; Hilfen in besonderen Lebenslagen) sowie Ermittlung der Ein- und Auszahlungen einschließlich Überprüfung der monatlichen Abrechnungen mit dem örtlichen Träger (z.B. § 3 II SGB XII), Prüfung von Einzelfallentscheidungen, Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung an den Kreis Heinsberg, zusätzlich: Erteilung eines

Untertestates an den Kreis Heinsberg im Zusammenhang mit den Grundsicherungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 Ausführungsgesetz SGB XII NRW.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte bereits unterjährig während des laufenden Jahres 2016 und nach Zuleitung des zahlenmäßigen Abschlusses durch den Rat im Zeitraum vom 04.05.2017 bis 20.10.2017 mit Unterbrechungen.

Stichprobengestützte Prüfungen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Lagebericht wurden vorgenommen. Angewandte Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze wurden auf ihre Einhaltung überprüft.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Erkelenz vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt. Die Örtliche Rechnungsprüfung hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauern so vorgenommen wurde, dass eine Stetigkeit für künftige Festlegungen von Abschreibungen gewährleistet wird.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Örtliche Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt. Die Rückstellungen wurden auf Vollständigkeit untersucht. Die zutreffende Ermittlung der Rückstellungshöhe wurde durch eine stichprobenhafte Prüfung der Berechnungen vorgenommen.

Die Örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

## **5 Feststellung und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

### **5.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Stadt Erkelenz bedient sich zur Führung der Bücher der elektronischen Datenverarbeitung. Die Datenverarbeitung erfolgt seit dem 01.01.2011 mit der Buchhaltungssoftware New System Kommunal INFOMA, welches die bis dahin eingesetzte Software „KIRP“ ersetzt. Das Testat für die Buchhaltungssoftware New

System Kommunal, INFOMA wurde durch die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Aachen ausgestellt und wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

Daneben befindet sich Verwaltungssoftware und PC-Standard-Software wie z.B. MS-EXCEL, MS-Outlook, MS-Word etc. im Einsatz. Als Betriebssystem wurde Windows 7 eingesetzt.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF - Kontenrahmens erstellte und für den Jahresabschluss angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Schlussbilanz zum 31.12.2015 wurden richtig in das Berichtsjahr 2016 vorgetragen. Der Jahresabschluss 2016 wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kämmerer der Stadt Erkelenz aufgestellt.

Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Erkelenz, zuletzt geändert am 15.09.2016, regelt die vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Örtliche Rechnungsprüfung prüft laufend unterjährig die Einhaltung dieser Dienstanweisung. Des Weiteren wurde eine zusätzliche Überprüfung der Buchungsbelege im Rahmen der Jahresabschlussprüfung stichprobenartig durchgeführt. Dies hat zu keinerlei wesentlichen Beanstandungen geführt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände und die Nachweise zum Kapital, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Die von der Stadt Erkelenz getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen sind geeignet, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Örtlichen Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

## **5.2 Jahresabschluss**

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.



Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Investitionen wurden entsprechend einzeln in der Teilfinanzrechnung ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 44 GemHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Erkelenz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben. Die mit Hilfe der Prüfsoftware erstellte Bilanz für den Jahresabschluss 2016 stimmt mit der Bilanz des Jahresabschlusses der Stadt Erkelenz 2016 überein.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses hat die Örtliche Rechnungsprüfung keine Umbuchungs- oder Umgliederungsvorschläge gemacht.

Die Haushaltssatzung 2016 setzt in § 5 den Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen auf 12.000.000,00 € fest. Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wurden im Haushaltsjahr 2016 für die Zeit vom 30.03. - 29.04. in Höhe von 2.000.0000,00 € aufgenommen. Der Bestand an liquiden Mittel zum 31.12.2016 beträgt insgesamt 7.826.963,69 €.

Die Örtliche Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen aufgestellt worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

### **5.3 Lagebericht**

Gem. § 48 der GemHVO ist der Lagebericht so zu fassen, das ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten.

Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt zu enthalten.

In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden.

Auch ist auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Gemäß der Handreichung für Kommunen des Innenministers für das Land NRW (7. Auflage) muss der gemeindliche Lagebericht, als eigenständiges Instrument innerhalb des Jahresabschlusses, die Sicht der Gemeindeführung (Bürgermeister, Kämmerer und Verwaltungsvorstand) widerspiegeln.

Aufgrund der Initiative der Örtlichen Rechnungsprüfung wird der vom Kämmerer verfasste Lagebericht um die Chancen- und Risikoeinschätzung für die zukünftige Entwicklung der Stadt Erkelenz durch den Verwaltungsvorstand ergänzt

Im Lagebericht zum Jahresabschluss 2014 hat der Verwaltungsvorstand erstmals aus seiner Sicht Chancen und Risiken aufgeführt. Dies hat man auch im Jahresabschluss 2016 fortgeführt. Es wird deutlich, dass es auch im Jahr 2016 und den folgenden städtischen Haushalten nicht zu vernachlässigende Risiken gibt.

Aus der Betrachtung dieser Risiken wird jedoch auch deutlich, dass diese vielfach nicht finanziell zu beziffern sind, weil seriöse Grundannahmen fehlen.

Die Örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt, wie in den Vorjahren die zitierten Risiken weiterhin kritisch zu beobachten, um ggf. rechtzeitig tätig zu werden. Risikomanagement ist originäre Aufgabe des Behördenleiters.

Abschließende Einschätzung der Örtlichen Rechnungsprüfung:

Der Lagebericht 2016 entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 48 GemHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Örtlichen Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

## **5.4 Anhang**

Der Anhang enthält die nach § 44 GemHVO NRW erforderlichen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und gibt sonstige Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden allgemein angegeben. Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und



der Finanzierungstätigkeit wurden erläutert. Dem Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 45 bis 47 GemHVO NRW beizufügen.

### **5.5 Anlagenspiegel**

Der nach § 45 GemHVO NRW beizufügende Anlagenspiegel entspricht in der Form dem vom Innenministerium per Runderlass vom 24.02.2005, zuletzt geändert am 17.12.2012, vorgegebenen Muster (VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW, Anlage 23). Im Anlagenspiegel wird die gesetzlich geforderte Entwicklung der Posten des Anlagevermögens vollständig und richtig dargestellt.

### **5.6 Forderungsspiegel**

Der nach § 46 GemHVO NRW beizufügende Forderungsspiegel entspricht in der Form dem o.a. Runderlass vorgegebenen Muster (VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW, Anlage 24). Der Forderungsspiegel enthält alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen unterteilt nach der jeweiligen Restlaufzeit und entspricht damit den gesetzlichen Forderungen.

### **5.7 Verbindlichkeitspiegel**

Der nach § 47 GemHVO NRW beizufügende Verbindlichkeitspiegel entspricht in der Form dem o.a. Runderlass vorgegebenen Muster (VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW, Anlage 25). Der Verbindlichkeitspiegel enthält die gesetzlich geforderte Aufstellung aller bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten. Sie sind entsprechend ihrer Restlaufzeit unterteilt. Nachrichtlich angegeben wurden die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Ausfallbürgschaften.

### **5.8 Rückstellungsspiegel**

Ein Rückstellungsspiegel ist gesetzlich nicht gefordert. Ein Rückstellungsspiegel trägt zur Übersichtlichkeit der in der gemeindlichen Bilanz angesetzten Rückstellungen bei, denn er macht die einzelnen Wertansätze transparent und nachvollziehbar. Das Schema des Rückstellungsspiegels kann die Gemeinde auf ihre örtlichen Bedürfnisse übertragen und ausgestalten (S. 3447 der 7. Auflage der Handreichung des Innenministers NRW). Davon hat der Kämmerer Gebrauch gemacht. Der Rückstellungsspiegel ist dem Anhang als Anlage beigefügt.

### **5.9 Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände**

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurde auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt

gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse erstellt (Stand 01.04.2016). Die Örtliche Rechnungsprüfung hat sich davon überzeugt, dass die Bestimmung der Nutzungsdauern entsprechend vorgenommen wurde.

## **6 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft**

### **6.1 Haushaltswirtschaftliche Organisation**

Die Gemeindeordnung NRW, die Hauptsatzung sowie die als Satzung beschlossene Zuständigkeitsordnung regeln die Zuständigkeitsverteilung zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister. Zur Geschäftsführung von Rat und Ausschüssen hat der Rat eine Geschäftsordnung erlassen.

Rat und Ausschüsse tagen regelmäßig. Gefasste Beschlüsse werden jeweils in einer Niederschrift aufgenommen. Die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse werden vom Bürgermeister vorbereitet und ausgeführt. Der Bürgermeister unterrichtet den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten.

Rat und Ausschüsse überwachen die Durchführung ihrer Beschlüsse. In der Verwaltung bestehen ein Dezernatsverteilungsplan, ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie diverse Dienst- und Geschäftsanweisungen. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der Stadt.

### **6.2 Haushaltswirtschaftliche Grundsätze**

Die Haushaltsgrundsätze (Vollständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Haushaltswahrheit und -klarheit, Finanzmittelbeschaffung) wurden beachtet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung entspricht den geltenden Vorschriften. Planabweichungen werden systematisch untersucht. Haushaltsatzung und Haushaltsplan enthalten alle erforderlichen Angaben, ihre Form entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

### **6.3 Haushaltswirtschaftliche Lage**

Die mittelfristige Ergebnisplanung 2017 zeigt auf, dass ab den Planjahren 2018 einschließlich 2020 voraussichtlich Jahresüberschüsse erwirtschaftet werden.

Erfreulich ist die Entwicklung der Verbindlichkeiten in den letzten Jahren. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (gelbe Markierungen) wurden weiter, von bisher 17.334.923,10 €, um 2.961.162,54 € auf 14.373.760,56 € reduziert.

Zur besseren Darstellung wird auf die folgende Tabelle verwiesen:

## Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Erkelenz

Jahr	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom öffentlichen Bereich	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Banken und Kreditinstituten	Verbindlichkeiten von Sonstigen	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von übrigen Kreditgebern	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistungen	Verbindlichkeiten aus Tranferleistungen	Sonstige Verbindlichkeiten	Erhaltene Anzahlungen	Summe Verbindlichkeiten
2009	1.023.463,18 €	8.692.093,06 €		16.095.486,84 €	0,00 €	1.072.456,81 €	958.459,93 €	15.156.189,68 €		42.998.149,50 €
2010	975.859,86 €	8.393.188,58 €		14.844.841,15 €	0,00 €	1.048.507,67 €	149.818,07 €	14.959.937,74 €		40.372.153,07 €
2011	928.256,54 €	10.079.139,60 €		11.610.605,72 €	0,00 €	831.074,17 €	248.727,98 €	12.313.260,30 €		36.011.064,31 €
2012	880.653,22 €	9.733.309,54 €		10.436.486,17 €	0,00 €	861.408,45 €	752.511,50 €	5.124.961,70 €		27.789.330,58 €
2013	2.833.049,90 €	9.370.181,34 €		9.396.807,84 €	0,00 €	1.046.533,25 €	658.344,71 €	3.237.687,01 €		26.542.604,05 €
2014	2.722.946,58 €	17.520.732,36 €		*	0,00 €	953.610,90 €	266.376,71 €	233.555,08 €	1.040.529,88 €	22.737.751,51 €
2015	2.425.343,26 €	13.909.579,84 €	1.000.000,00 €	*	0,00 €	1.558.525,30 €	543.064,78 €	228.197,80 €	798.514,82 €	20.463.225,80 €
2016	3.427.739,94 €	10.046.020,62 €	900.000,00 €	*	0,00 €	1.965.175,05 €	567.897,37 €	268.271,51 €	1.928.273,32 €	19.103.377,81 €
* Änderung der Darstellung im Muster für den Verbindlichkeitspiegel, daher Ausweis in Vorspalte										

Im Anhang zum Jahresabschluss 2016 wird erläutert, dass die Verbindlichkeiten mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt sind. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor. Eine gesonderte Position bei den Verbindlichkeiten nehmen die erhaltenen Anzahlungen ein, in die noch nicht verbrauchte und für investive Zwecke gebundene Zuwendungen einzubuchen sind, bis das geförderte Anlagevermögen betriebsfertig hergestellt ist. Sobald das entsprechende Anlagevermögen betriebsfertig hergestellt ist, werden die erhaltenen Anzahlungen in die Sonderposten umgebucht. Bis 2013 wurden diese „erhaltenen Anzahlungen“ im Bilanzposten „sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

In der Spalte „Verbindlichkeiten von Sonstigen“ ist eine Verbindlichkeit gegenüber der Walter- u. Elfriede Meyer Stiftung ausgewiesen.

## 7 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 7.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Bei der Stadt Erkelenz wurde zum 01.01.2007 das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) eingeführt, so dass seit diesem Zeitpunkt alle Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung (Doppik) erfasst werden. Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung, zum Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Bilanz aufzustellen.

Die Bilanz der Stadt Erkelenz zum 31.12.2016 schließt mit einer Bilanzsumme von 410.634.119,96 € ab. Zusammengefasst stellt sich die Bilanz 2016 der Stadt Erkelenz vergleichsweise zu den Vorjahren wie folgt dar:

## Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Erkelenz

Aktiva	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	Differenz Vorjahr
Anlagevermögen	392.287.936,06 €	390.433.939,77 €	382.716.147,38 €	383.395.893,65 €	377.204.050,91 €	379.048.438,85 €	1.844.387,94 €
Umlaufvermögen	15.491.679,35 €	13.213.894,79 €	20.334.149,75 €	22.326.242,96 €	27.495.829,54 €	27.397.483,12 €	-98.346,42 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	3.668.193,67 €	4.139.765,77 €	4.218.705,31 €	4.160.044,45 €	3.917.577,69 €	4.188.197,99 €	270.620,30 €
Summe	411.447.809,08 €	407.787.600,33 €	407.269.002,44 €	409.882.181,06 €	408.617.458,14 €	410.634.119,96 €	2.016.661,82 €
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>31.12.2013</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Differenz Vorjahr</b>
Eigenkapital	206.726.232,37 €	203.646.952,58 €	202.796.411,03 €	201.511.967,81 €	201.577.366,46 €	202.337.064,36 €	759.697,90 €
Sonderposten	115.443.487,81 €	119.800.446,89 €	119.118.728,85 €	125.636.779,08 €	124.104.674,11 €	125.553.773,97 €	1.449.099,86 €
Rückstellungen	45.600.832,77 €	48.158.398,60 €	50.346.680,02 €	50.998.136,35 €	53.522.357,21 €	54.494.204,45 €	971.847,24 €
Verbindlichkeiten	36.011.064,31 €	27.789.330,58 €	26.542.604,05 €	22.737.751,51 €	20.463.225,80 €	19.103.377,81 €	-1.359.847,99 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.666.191,82 €	8.392.471,68 €	8.464.578,49 €	8.997.546,31 €	8.949.834,56 €	9.145.699,37 €	195.864,81 €
Summe	411.447.809,08 €	407.787.600,33 €	407.269.002,44 €	409.882.181,06 €	408.617.458,14 €	410.634.119,96 €	2.016.661,82 €

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der Örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen in NRW ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden.

Dieses Kennzahlenset macht eine Bewertung des Haushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Gemeinde nach einheitlichen Kriterien möglich, auch wenn dies durch unterschiedliche Stellen vorgenommen wird. Bei den Betrachtungen bietet es sich an, die Kennzahlen mit Hilfe von Zeitreihen zu bewerten. Zur besseren Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage hat die Örtliche Rechnungsprüfung wesentliche betriebswirtschaftliche Kennzahlen und ausgewählte Eckdaten im folgenden Überblick erfasst.

Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage sowie ungewöhnliche Bilanzposten liegen nicht vor.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die Kennzahlen „Eigenkapitalquote 1“ und „Eigenkapitalquote 2“ seit der Einführung des NKF im Jahr 2007 betrachtet. Diese Kennzahlen analysieren die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation.

Die Kennzahl „**Eigenkapitalquote 1**“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Kennzahl kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

**Zielrichtung:** Die Eigenkapitalquote soll möglichst hoch sein.

### Eigenkapitalquote 1 =

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = \frac{202.337.064,36 \text{ €} \times 100}{410.634.119,96 \text{ €}} = 49,27 \% \quad \text{Vorjahr: } 49,33 \%$$

### Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Eigenkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO NRW zu erfassen. Unter der Wertgröße „Bilanzsumme“ ist die Summe der Passivseite der Bilanz nach § 41 Abs. 4 GemHVO NRW zu erfassen.

Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses  
2016 der Stadt Erkelenz

---

Die Kennzahl „**Eigenkapitalquote 2**“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um diese „langfristigen“ Sonderposten erweitert.

**Zielrichtung:** Die Eigenkapitalquote soll möglichst hoch sein.

**Eigenkapitalquote 2 =**

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuwendungen/Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}} =$$

$$\frac{(202.337.064,36 \text{ €} + 92.153.116,49 \text{ €} + 32.890.976,88 \text{ €}) \times 100}{410.634.119,96 \text{ €}} = \mathbf{79,73\%}$$

**Vorjahr: 79,54%**

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Eigenkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO NRW zu erfassen. Unter der Wertgröße „Sopo Zuwendungen/Beiträge“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nrn. 2.1 und 2.2 GemHVO NRW zu erfassen. Unter der Wertgröße „Bilanzsumme“ ist die Summe der Passivseite der Bilanz nach § 41 Abs. 4 GemHVO NRW zu erfassen.

Sowohl die „Eigenkapitalquote 1“ als auch die „Eigenkapitalquote 2“ liegen im interkommunalen Vergleich damit erfreulicherweise weit über den Durchschnittswerten.

Eigenkapital- quote	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	IKVS Vergleich Median 2016
1	52,50%	52,42%	51,96%	51,40%	50,24%	49,94%	49,79%	49,16%	49,33%	49,27%	31,08%
2	79,50%	78,80%	77,54%	77,69%	77,94%	79,02%	78,81%	79,60%	79,54%	79,73%	60,98%

Je höher die Eigenkapitalquote umso höher ist die Bonität des Unternehmens.

Die Ergebnisse des Interkommunalen Vergleichsportals (IKVS) basieren auf den Daten von 44 kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen der Größenordnung 32.278 – 53.278 Einwohner. (Einwohnerzahl Erkelenz +/- 10.000)

Die Vergleichszahlen aus dem IKVS werden immer aussagekräftiger. Bei der Jahresabschlussprüfung 2015 standen lediglich 20 Vergleichskommunen im System bereit. Nunmehr fließen Vergleichszahlen von bereits 44 Kommunen in den IKVS Vergleich ein.

Erstmals mit dem Jahresabschluss 2014 wurden neben den oben genannten Kennzahlen weitere Kennzahlen in den Jahresabschluss mit aufgenommen:

Dies sind im Einzelnen:

Die Kennzahl „**Abschreibungsintensität Abl**“ gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Anlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit in welchem Umfang die Gemeinde durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird.

Je höher der Abnutzungsgrad, umso höher ist das durchschnittliche Alter des Vermögens, umso höher ist die Notwendigkeit zukünftiger Investitionen.

**Zielrichtung:** Die Abschreibungsintensität soll möglichst niedrig sein.

Abschreibungsintensität (Abl) =

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} =$$

$$\frac{7.624.712,79 \text{ €} \times 100}{99.891.909,27 \text{ €}} = 7,63 \% \quad \text{Vorjahr: 7,99\%}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zum Anlagevermögen der Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO stehen. Diese Werte sind dem Anlagespiegel nach § 45 GemHVO zu entnehmen. Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 -15 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 S. 3 GemHVO (Ergebnisrechnung).

Die Kennzahl „**Anlagedeckungsgrad 2**“ (AnD2) gibt an, wieviel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

**Zielrichtung:** Der Anlagedeckungsgrad 2 soll möglichst hoch sein.

Zielgröße: größer/gleich 100%. Die Stabilität des Unternehmens wächst mit dem Anlagedeckungsgrad.

Anlagendeckungsgrad 2 =

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sopo Zuwendungen/Beiträge} + \text{Langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}} =$$

$$\frac{(202.337.064,36\text{€} + 92.153.116,49\text{€} + 32.890.976,88\text{€} + 6.426.511,20\text{€} + 41.962.387,00\text{€}) \times 100}{379.048.438,85\text{€}}$$

= 99,14      Vorjahr: 99,23%

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Eigenkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Sonderposten Zuwendungen /Beiträge“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nrn. 2.1 u. 2.2 GemHVO zu erfassen. Unter der Wertgröße „Langfristiges Fremdkapital“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 4 Nrn. 3.1, 3.2 und 4 GemHVO zu erfassen. Die langfristigen Verbindlichkeiten nach § 41 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO müssen eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren haben und sind dem Verbindlichkeitspiegel nach § 47 GemHVO zu entnehmen. Unter der Wertgröße „Anlagevermögen“ sind die Ansätze der Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO zu erfassen.

Die Kennzahl „**Zinslastquote**“ (ZIQ) zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

**Zielrichtung:** Die Zinslastquote soll möglichst niedrig sein.

Zinslastquote =

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} =$$

$$\frac{584.219,56\text{€} + \text{ x } 100}{99.891.909,27\text{€}} = \quad \mathbf{0,58\%} \quad \mathbf{\text{Vorjahr } 0,89\%}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Finanzaufwendungen“ sind die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.



Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses  
2016 der Stadt Erkelenz

---

Die Kennzahl „**Netto-Steuerquote**“ (NSQ) gibt an, zu welchen Teilen sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von Finanzleistungen Dritter, z.B. staatlichen Zuwendungen, ist.

Da dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zustehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeitragung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

**Zielrichtung:** Die Netto-Steuerquote soll möglichst hoch sein.

Netto-Steuerquote =

$$\frac{(\text{Steuererträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}) \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{GewSt.Umlage} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Dt. Einheit}} =$$

$$\frac{(51.500.896,31 \text{ €} - 1.722.702,33 \text{ €} - 1.673.482,27 \text{ €}) \times 100}{94.699.068,80 \text{ €} - 1.722.702,33 \text{ €} - 1.673.482,27 \text{ €}} = \mathbf{52,69 \% \text{ Vorj. } 55,65\%}$$

Ermittlung der Kennzahl:

Unter der Wertgröße „Steuererträge“ sind die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 GemHVO (Ergebnisplan) bzw. § 38 Abs. 1 Satz 3 GemHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

Unter den Wertgrößen „Gewerbesteuerumlage“ und „Finanzierungsbeitragung Fonds Deutsche Einheit“ sind die Aufwendungen wegen Steuerbeteiligungen der Gemeinde gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 53 zum RdErl. IM vom 24.05.2005 zu erfassen.

Der Zeitreihenvergleich der vorgenannten o.a. Bilanzkennzahlen der Jahre 2014 – 2016 zu den IKVS-Vergleichszahlen ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Bilanzkennzahl:	2014	2015	2016	IKVS Vergleich Median 2016
Abschreibungsintensität (Abl)	8,04%	7,99%	7,63%	7,08%
Anlagendeckungsgrad 2 (AndD2)	98,11%	99,23%	99,14%	92,70%
Zinslastquote (ZIQ)	1,10%	0,89%	0,58%	1,36%
Netto-Steuer-Quote (NSQ)	56,53%	55,65%	52,69%	48,34%



## 7.2 Wesentliche sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

## 7.3 Vermögensstruktur der Bilanz (Aktiva)

Der Schwerpunkt auf der Vermögensseite der Bilanz (Aktiva) liegt mit 379.048.438,85 € (31.12.2015 = 377.204.050,91 €) beim Anlagevermögen. Zum 31.12.2016 liegt eine Erhöhung des Anlagevermögens im Vergleich zum 31.12.2015 um 1.844.387,94 € (0,49%) vor (s. Anlagespiegel).

Das Umlaufvermögen reduzierte sich im gleichen Zeitraum um 98.346,42 € von 27.495.829,54 € auf 27.495.829,54 €.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beträgt am 31.12.2016 4.188.197,99 € (Vorjahr 3.917.577,69 €).

Die Prüfung ergab, dass im Anhang die wesentlichen Bilanzpositionen der Aktivseite ordnungsgemäß dargestellt und erläutert werden.

## 7.4 Kapitalstruktur/Finanzierung der Bilanz (Passiva)

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde; hier erkennt man also die Mittelherkunft. Die anteilige Zusammensetzung des Kapitals aus Eigenkapital und Fremdkapital ist von besonderer Bedeutung. Ein hoher Eigenkapitalanteil wirkt sich vorteilhaft aus. Er verbessert in der Privatwirtschaft die Kreditwürdigkeit und gewährt finanzielle Unabhängigkeit. Ein hoher Fremdkapitalanteil verursacht hohe Zinsaufwendungen, die den Ergebnisplan belasten. Darüber hinaus ist die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes von der Entwicklung des Eigenkapitals abhängig.

An erster Stelle steht auf der Passivseite das Eigenkapital (saldiert) mit 202.337.064,36 € (31.12.2015 = 201.577.366,46 €). Davon entfällt auf die Ausgleichsrücklage ein Bestand von 10.553.281,77 €. Nach dem noch gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zu fassenden Beschluss des Rates über die Behandlung des Jahresüberschusses in Höhe von 669.879,25 € wird die Ausgleichsrücklage dann 11.223.161,02 € betragen. Dies entspricht 76,32% des anfänglichen Höchstbetrages.

### Entwicklung des Eigenkapitals:

	Allgemeine Rücklage	Sonderrücklage	Ausgleichsrücklage	Jahresüberschuss / -fehlbetrag	Summe Eigenkapital
2007	186.945.557,30 €	1.450.352,02 €	14.705.653,00 €	3.405.053,67 €	206.506.615,99 €
2008	191.618.001,27 €	1.601.643,66 €	14.705.653,00 €	2.748.703,34 €	210.674.001,27 €
2009	194.458.339,41 €	1.579.622,34 €	14.705.653,00 €	1.668.968,80 €	212.412.583,55 €
2010	198.359.406,10 €	1.593.293,91 €	14.705.653,00 €	-2.336.460,55 €	212.321.892,46 €
2011	198.359.406,10 €	1.606.244,55 €	12.369.192,45 €	-5.608.610,73 €	206.726.232,37 €
2012	198.359.406,10 €	1.637.424,56 €	6.760.581,72 €	-3.110.459,80 €	203.646.952,58 €
2013	190.277.261,11 €	1.627.081,56 €	11.472.847,73 €	-580.779,37 €	202.796.411,03 €
2014	189.406.577,58 €	1.631.570,82 €	10.892.068,36 €	-418.248,95 €	201.511.967,81 €
2015	189.389.021,16 €	1.635.053,53 €	10.473.819,41 €	79.462,36 €	201.577.356,46 €
2016	189.468.887,62 €	1.645.015,72 €	10.553.281,77 €	669.879,25 €	202.337.064,36 €

Die Prüfung ergab, dass im Anhang die wesentlichen Bilanzpositionen der Passivseite ordnungsgemäß dargestellt und erläutert werden.

## **8 Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes der Örtlichen Rechnungsprüfung**

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die Örtliche Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss 2016 der Stadt Erkelenz und dem ebenfalls beigefügten Lagebericht den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

### **Bestätigung der Örtlichen Rechnungsprüfung**

„Die Örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss 2016, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht der Stadt Erkelenz unterjährig im Jahr 2016 und den zahlenmäßigen Abschluss in der Zeit vom 04.05.2017 bis 20.10.2017 mit Unterbrechungen geprüft.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz. Aufgabe der Örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach den Vorschriften des § 101 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage diente der VERPA-Prüferarbeitsplatz.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Erkelenz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Lagebericht. Die Örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die vorgenommene Beurteilung bildet.

### **Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.**

Nach der Beurteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erkelenz. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Erkelenz und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erkelenz, den 20.10.2017

Lothar Jansen  
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die Örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss sich den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk zu Eigen zu machen. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

Erkelenz, den 20.10.2017

Lothar Jansen  
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung

## **9 Bestätigungsvermerk**

„Die Örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss 2016, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht der Stadt Erkelenz unterjährig im Jahr 2016 und den zahlenmäßigen Abschluss in der Zeit vom 04.05.2017 bis 20.10.2017 geprüft.

Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz. Aufgabe der Örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach den Vorschriften des § 101 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze

ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Als Arbeitsgrundlage diente der VERPA-Prüferarbeitsplatz.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Erkelenz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt Erkelenz sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Lagebericht. Die Örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die vorgenommene Beurteilung bildet.

**Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.**

Nach der Beurteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erkelenz. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Erkelenz und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erkelenz, den 08.11.2017

H.-J. Paffen  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

## **10 Anlagen zum Prüfbericht**

Anlage 1	Jahresabschluss (Bilanz) zum 31.12.2016
Anlage 2	Anhang incl. Anlagen-, Forderungs-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsspiegel
Anlage 3	Lagebericht

Jahresabschluss (Bilanz) zum 31.12.2016

**Bilanz zum 31.12.2016**

Bezeichnung	31.12.2016	Vorjahreszahlen	Bezeichnung	31.12.2016	Vorjahreszahlen
<b>AKTIVA</b>			<b>PASSIVA</b>		
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	89.240,58	61.038,13	1.1 Allgemeine Rücklage	189.468.887,62	189.389.021,16
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklage	1.645.015,72	1.635.063,53
1.2.1 Unbebaute Grundstücke u. gr.stücksgl. Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage	10.553.281,77	10.473.819,41
1.2.1.1 Grünflächen	57.541.299,81	55.310.179,93	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	669.879,25	79.462,36
1.2.1.2 Ackerland	1.394.237,63	1.399.389,63	Summe Eigenkapital	202.337.064,36	201.577.366,46
1.2.1.3 Wald, Forsten	532.734,11	546.040,87	2. Sonderposten		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.081.177,53	3.142.686,97	2.1 für Zuwendungen	92.153.116,49	88.800.690,06
Summe unbebaute Grundstücke	62.549.449,08	60.398.297,40	2.2 für Beiträge	32.890.976,88	34.626.110,60
1.2.2 Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte			2.3 für den Gebührenaussgleich	279.553,62	450.228,42
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.905.632,34	8.067.705,77	2.4 Sonstige Sonderposten	230.126,98	227.645,03
1.2.2.2 Schulen	59.574.483,22	60.914.110,06	Summe Sonderposten	125.553.773,97	124.104.674,11
1.2.2.3 Wohnbauten	3.280.535,74	2.076.670,93	3. Rückstellungen		
1.2.2.4 Sonst. Dienst-, Gesch.- u.a. Betriebsgeb.	43.697.170,24	44.615.198,35	3.1 Pensionsrückstellungen	41.962.387,00	40.098.131,00
Summe Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl.Rechte	114.457.821,54	115.673.685,11	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	4.161.455,62	4.481.136,41
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.474.892,48	27.161.745,49	3.4 Sonstige Rückstellungen	8.370.361,83	8.943.089,80
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	779.826,88	770.643,18	Summe Rückstellungen	54.494.204,45	53.522.357,21
1.2.3.3 Gleisanl. m. Streckenausr. u.Sicherh.anl.			4. Verbindlichkeiten		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbes.anl.	1.736.799,78	1.775.899,96	4.1 Anleihen		
1.2.3.5 Straßennetz m. Wegen, Plätzen, Verk.anl.	74.874.692,66	72.451.521,72	4.2 Verbindlichkeiten a. Krediten f. Investitionen		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.035,75	1.441,50	4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
Summe Infrastrukturvermögen	104.867.247,55	102.161.251,85	4.2.2 von Beteiligungen		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	880.805,32	938.172,20	4.2.3 von Sondervermögen		
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	45.365,80	45.365,80	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	3.427.739,94	2.425.343,26
1.2.6 Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	2.297.465,39	1.978.437,21	4.2.5 von Kreditinstituten	10.046.020,62	13.909.579,84
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.572.415,20	4.305.687,86	4.2.6 von Sonstigen	900.000,00	1.000.000,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.406.993,32	3.927.964,11	Summe Verbindlichk. a. Krediten f. Investitionen	14.373.760,56	17.334.923,10
Summe Sachanlagen	291.077.563,20	289.428.861,54	4.3 Verbindl. a. Krediten z. Liquiditätssicherung		
1.3 Finanzanlagen			4.4 Verbindl. a.Vorg., die Kreditaufn. gleichkommen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.048.284,00	3.048.284,00	4.5 Verbindl. aus Lieferung und Leistung	1.965.175,05	1.558.525,30

## Jahresabschluss 2016

Bezeichnung	31.12.2016	Vorjahres- zahlen	Bezeichnung	31.12.2016	Vorjahres- zahlen
1.3.2 Beteiligungen	990.793,31	990.793,31	4.6 Verbindl. aus Transferleistungen	567.897,37	543.064,78
1.3.3 Sondervermögen	37.421.530,74	37.421.530,74	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	268.271,51	228.197,80
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	401.690,26	234.206,43	4.8 Erhaltene Anzahlungen	1.928.273,32	798.514,82
1.3.5 Ausleihungen			Summe Verbindlichkeiten	19.103.377,81	20.463.225,80
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	46.019.336,76	46.019.336,76			
1.3.5.2 an Beteiligungen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	9.145.699,37	8.949.834,56
1.3.5.3 an Sondervermögen			SUMME PASSIVA	410.634.119,96	408.617.458,14
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen					
Summe Anlagevermögen	379.048.438,85	377.204.050,91			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren					
2.1.2 Geleistete Anzahlungen					
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öff.rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferlstg.					
2.2.1.1 Gebühren	661.244,05	588.178,43			
2.2.1.2 Beiträge	336.587,12	344.150,05			
2.2.1.3 Steuern	6.846.709,11	8.719.107,54			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.536.184,34	1.514.303,42			
2.2.1.5 Sonstige öff. rechtl. Forderungen	2.603.282,33	2.806.364,22			
Summe Öff.rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferlstg.	11.984.006,95	13.972.103,66			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.741.192,95	316.985,24			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	1.010.385,61	1.000.000,00			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen					
2.2.2.4 gegen Beteiligungen					
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	2.481.273,46	2.320.025,56			
Summe Privatrechtliche Forderungen	5.232.852,02	3.637.010,80			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	2.353.660,46	2.046.072,97			
Summe Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	19.570.519,43	19.655.187,43			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4 Liquide Mittel	7.826.963,69	7.840.642,11			
Summe Umlaufvermögen	27.397.483,12	27.495.829,54			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.188.197,99	3.917.577,69			
SUMME AKTIVA	410.634.119,96	408.617.458,14			

Anhang

Anlagenspiegel (Anlage 1 zum Anhang)

Forderungsspiegel (Anlage 2 zum Anhang)

Verbindlichkeitspiegel (Anlage 3 zum Anhang)

Rückstellungsspiegel (Anlage 4 zum Anhang)





Stadt Erkelenz

## Anhang für das Haushaltsjahr 2016

### A. Vorbemerkungen

Nach der Einführung eines an den kaufmännischen Grundsätzen der Privatwirtschaft ausgerichteten öffentlichen Rechnungswesens ab dem Haushaltsjahr 2007 in der Stadt Erkelenz und der damit verbundenen Erstellung einer (ersten) Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 ist dies bereits der zehnte Jahresabschluss nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Zum 01.01.2007 wurden die vorhandenen Aktiv- und Passivposten (Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten) erstmals vollständig erfasst und bewertet. Bei der Erfassung und Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten kamen die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung. Die Sonderbestimmung des § 57 der Gemeindehaushaltsverordnung zur Korrektur von fehlerhaften Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz durfte bis einschließlich zum Jahresabschluss 2010 angewandt werden. Am 28.09.2012 trat das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFVG) in Kraft, dessen Regelungsinhalte in Erkelenz grundsätzlich erst ab 2013 zur Anwendung kamen. Lediglich die Option zur Aufstockung der Ausgleichsrücklage mit den Jahresüberschüssen aus den Jahren 2007 bis 2009 wurde im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss 2012 durch den Rat bereits für das Jahr 2012 gezogen.

### B. Angaben zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

#### I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten**. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte nach Wiederbeschaffungszeitwert gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Das ab 2007 erworbene Sach- und Umlaufvermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

1. Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.
2. Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgte zu Anschaffungskosten.
3. Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen und die Forderungen aus Transferleistungen, die privatrechtlichen Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind aus dem als Anlage 2 beigefügten Forderungsspiegel ersichtlich.
4. Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
5. Die **Sonderposten** beinhalten vereinnahmte Investitionspauschalen und zweckgebundene Zuwendungen sowie vereinnahmte Beiträge. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes.



6. Die **Rückstellungen** wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind und bereits am Bilanzstichtag vorlagen, gebildet. Einzelheiten sind aus dem als Anlage 4 beigefügten Rückstellungsspiegel ersichtlich.
7. Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden am Bilanzstichtag nicht. Einzelheiten sind aus dem als Anlage 3 beigefügten Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.
8. Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## II. Erläuterungen zur Bilanz

### Aktivseite

1. Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 1 zum Anhang). Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden (siehe Erläuterungen zu „B. I. Nr. 1“). Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Abschreibungssätzen der Stadt Erkelenz. Grundlage hierfür ist die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 31.12.2016 insgesamt T€ 1.407. Nachfolgend werden die Anlagen im Bau, deren Wert T€ 100 übersteigt, aufgeführt:

E12010026	Straßenerneuerung Brückstr.	T€ 140
E12010046	Baugebiet Schulring	T€ 106
E12017002	Venrath, St. Valentin (Himmelspfad)	T€ 135
S08010001	Sportanlagen Borschemich (neu)	T€ 306
S13010011	Revitalisierung Stadtpark	T€ 213

Vom Wahlrecht gem. § 33 Abs. 4 GemHVO wurde Gebrauch gemacht. So werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen als geringwertige Vermögensgegenstände erfasst und im laufenden Haushaltsjahr unmittelbar als Aufwand gebucht. Vermögensgegenstände unter 60 € ohne Umsatzsteuer werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

2. Die **Anteile an verbundene Unternehmen** bestehen aus:
  - alleiniger Gesellschafter der Kultur GmbH  
Die Bewertung der Kultur GmbH in Höhe von T€ 177 erfolgte in Abstimmung mit einem Wirtschaftsprüfer anhand der vorhandenen Sachwerte.
  - alleiniger Gesellschafter an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH  
Die Bewertung (T€ 26) erfolgte nach dem Ertragswertverfahren.
  - Kommanditistin an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG (GEE)  
Die Bewertung (T€ 2.845) erfolgte nach dem Ertragswertverfahren.



3. Die **Beteiligungen** betreffen:

- Gesellschafteranteil von 4,125 % an den Kreiswerken Heinsberg  
Die Anteile der Stadt Erkelenz an den Kreiswerken Heinsberg werden zwar als Beteiligung i.S.v. § 271 HGB qualifiziert. Da jedoch diese Beteiligung aufgrund der geringen Bedeutung nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen ist (§ 116 GO), wird die Beteiligung gem. § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt (965 T€).
  - Gesellschafteranteil von 10 % an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG)  
Es erfolgte eine vereinfachte Bewertung gem. § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO, da der Anteil der Stadt Erkelenz an der Wirtschaftsförderung für den Kreis Heinsberg für den Kreis Heinsberg eine Beteiligung darstellt, die nach § 116 Abs. 3 GO nicht in den Gesamtabschluss einbezogen und mit ihrem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden kann. So wird der Gesellschafteranteil von 10,87 % (T€ 26) in die Bilanz eingestellt.
4. Als **Sondervermögen** wurde der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz ausgewiesen. Bei der Bewertung wurde die Eigenkapitalspiegelmethode zugrunde gelegt.
5. Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** bestehen aus der Versorgungsrücklage nach dem Bundesbesoldungsgesetz.  
Die Bewertung erfolgt in Höhe der bisher erworbenen Fondsanteile. Gemäß Realisationsprinzip dürfen Gewinne nur dann ausgewiesen werden, wenn sie am Abschlussstichtag tatsächlich realisiert worden sind. Als Realisationszeitpunkt gilt im Regelfall der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Dieser tritt erst mit dem Verkauf der Fondsanteile ein.  
Im Gegensatz zum Vorjahr erhöht sich die Bilanzposition um ca. 164 T€. Grund dafür ist die Umstellung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes bzgl. der Versorgungslasten von laufenden Erstattungen auf Abfindungen. Von der Abfindung bei einem Dienstherrenwechsel stehen der Kommune 70 % zur Verminderung des Versorgungsanteils bei Eintritt des Versorgungsfalles zu. Dieser Betrag wird dem Kommunalen Versorgungsrücklagefonds Fonds (KVR) zugeführt und mitgliedsbezogen gutgeschrieben. Gemäß § 44 der KVR-Fonds erwirbt die Versorgungskasse die Fondsanteile treuhänderisch für die Stadt. Zum 31.12.2016 werden drei Fälle im KVR-Fonds geführt.
6. In den **Ausleihungen** sind die Stille Beteiligung an der NVV und das Gesellschafterkapital am Gemeinnützigen Bauverein in Höhe der jeweiligen Einlagen bewertet und ausgewiesen.
7. Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit dem Nennwert angesetzt. Auf Forderungen, bei denen der Debitor einen Insolvenzantrag gestellt hat, wird grundsätzlich eine Einzelwertberichtigung vorgenommen. Bei der Summe aller Forderungen ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Verringerung von rund 85 T€. Diese Verringerung ermittelt sich rechnerisch aus der Erhöhung der „Gebührenforderungen“ i. H. v. 73 T€, der Erhöhung der „Forderungen aus Transferleistungen“ von 22 T€, der Erhöhung der „Privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem privaten Bereich“ von 1.424 T€, der Erhöhung der „Privatrechtlichen Forderungen gegenüber dem öffentlichen Bereich“ von 10 T€, der Erhöhung der „Forderungen gegen Sondervermögen (Städt. Abwasserbetrieb)“ von 161 T€ und der Erhöhung bei den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ von 308 T€. Dem gegenüber ergeben sich Forderungsreduzierungen bei den „Beitragsforderungen“ i. H. v. 8 T€, den „Steuerforderungen“ von 1.872 T€ und den „Sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ von 203 T€.
8. Als **liquide Mittel** sind Kassenbestände, Einnahmekassen und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. In Summe ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2016 i. H. v. 7.826.963,69 €. Hierin sind 45.013,72 € liquide Mittel der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung sowie erstmalig die Bestände der Schulgirokonten i. H. v. 189.238,70 € enthalten.



9. Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (4.188 T€) beinhalten Zuwendungen der Stadt Erkelenz an die Kultur GmbH für den Bau der Stadthalle (1.819 T€). Die jährliche Auflösung orientiert sich an der Zweckbindung der jeweiligen Maßnahme bzw. den kommunalen Abschreibungssätzen. 53 T€ werden für übertragene Sachanlagen in den Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Weiterhin betragen die Landeszuwendungen an freie Träger für den Bau von Kindertagesstätten 1.743 T€. Außerdem werden die Beamtenbesoldung (259 T€) für Januar 2017, der Umlagebeitrag an die Rheinische Versorgungskasse (124 T€), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (161 T€) sowie sonstige geleistete Auszahlungen, die Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2017 (29 T€) darstellen, erfasst.

## Passivseite

1. Der Stand der **Allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2016 189.469 T€ (vgl. auch die Erläuterungen zum Punkt 3 „Ausgleichsrücklage“).

Die Allgemeine Rücklage hat sich seit dem 31.12.2015 wie folgt entwickelt:

Stand 31.12.2015	189.389.021,16 €
Verrechnung gem. § 43 GemHVO mit der allgemeinen Rücklage*	./. 109.372,24 €
Einbuchung des Bestandes der Schulgirokonten zum 31.12.2016	+ 189.238,70 €
Stand 31.12.2016	189.468.887,62 €

\*Nach der Regelung des § 43 Abs. 3 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nicht mehr ergebniswirksam darzustellen, sondern unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Für 2016 bedeutet dies, dass die Erträge(+)/Aufwendungen (-) folgender Finanzvorfälle unmittelbar mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind:

Veräußerung unbebaute Grundstücke und ähnliche Rechte	7.866,92 €
Veräußerung Infrastrukturvermögen	260.943,77 €
Abgang Infrastrukturvermögen	-299.988,99 €
Veräußerung Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeugen	5.245,37 €
Abgang Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeugen	-85.104,79 €
Veräußerung Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	1.844,56 €
Abgang Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	-179,08 €
<b>Verrechnung gem. § 43 Abs. 3 GemHVO:</b>	<b>-109.372,24 €</b>

2. Die **Sonderrücklagen** betragen zum 31.12.2016 T€ 1.645 Hierbei handelt es sich um die passivische Beschränkung der Vermögensmasse der rechtlich selbstständigen Walter und Elfriede Meyer-Stiftung.
3. Die **Ausgleichsrücklage** beträgt zum 31.12.2016 insgesamt 10.553.281,77 €. Sie wird sich jedoch nach erfolgtem Ratsbeschluss in Höhe des Jahresüberschusses 2016 um 669.879,25 € auf 11.223.161,02 € erhöhen.
4. Der **Jahresüberschuss** in Höhe von T€ 670 resultiert aus der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016. Gegenüber der Planung verbessert sich das Ergebnis um T€ 3.960.



5. Der **Sonderposten für Zuwendungen** beinhaltet die zweckgebundene Zuweisungen und die Investitionspauschalen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Anlagevermögens. Die Ermittlung der Sonderposten für Zuwendungen vor 2007 wurde pauschal anhand von durchschnittlichen Zuwendungsquoten auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt. Der „Vom-Hundert-Anteil“ wurde bei der Ermittlung gem. § 56 Abs. 5 GemHVO des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zugrunde gelegt. Ab 2007 geflossene Zuwendungen werden mit ihrer tatsächlichen Höhe angesetzt und dem jeweiligen Anlagegut einzeln zugeordnet und entsprechend aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögens.
6. Die Erfassung des **Sonderpostens für Beiträge** resultiert im Wesentlichen aus dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Ermittlung der Sonderposten für Beiträge wurde anhand von durchschnittlichen Betragsquoten auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt. Der „Vom-Hundert-Anteil“ wurde bei der Ermittlung gem. § 56 Abs. 5 GemHVO des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes auf der Grundlage von Stichproben zugrunde gelegt. Ab 2007 geflossene Beiträge werden mit ihrer tatsächlichen Höhe angesetzt und dem jeweiligen Anlagegut zugeordnet und entsprechend aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögens.
7. Der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** beinhaltet Gebührenüberschüsse der Abfallentsorgung (280 T€). Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Bis zum Ausgleich sind Überdeckungen als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen.
8. Die **Sonstigen Sonderposten** beinhalten das Vermögen der Becker-von-Berg-Stiftung (230 T€). Bei dieser wurden durch den Stifter Vermögensgegenstände mit einer bestimmten Zweckbindung der Stadt Erkelenz als Eigentum übertragen. Die Stadt Erkelenz darf nur in Übereinstimmung mit dem Stifterwillen darüber verfügen. Diese Nutzungsbeschränkung erfordert, dass dem zweckgebundenen Vermögenswert auf der Aktivseite eine entsprechende Beschränkung auf der Passivseite bei den sonstigen Sonderposten der Bilanz folgt.
9. Die **Pensionsrückstellungen** wurden durch die Rheinischen Versorgungskassen auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG, Köln, zum 31.12.2016 angesetzt. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Stadt Erkelenz (32.258 T€) auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz (9.704 T€). Den Berechnungen liegen die biometrischen Grundlagen der Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck nach dem Stand 2005 (G) unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 5 % zu Grunde. Berücksichtigt wurden das rechnungsmäßige Pensionierungsalter mit 65 bzw. 67 Jahren und dem Anpassungsfaktor. Belastend wirkten sich bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2016 Änderungen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 aus. Danach wurde die Versorgungslastenteilung in 2016 von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Daraus resultierte alleine eine zusätzliche, nicht eingeplante Belastung von ca. 300.000 €. Daneben wirkten sich Einstellungen im Rahmen von Nachfolgebesetzungen, der Erledigung von zusätzlichen Aufgaben als auch für perspektivisch dringend notwendige Ausbildungen im mittleren und gehobenen Dienst belastend auf die Pensions- und Beihilferückstellungen aus.
10. Die **Instandhaltungsrückstellungen** wurden in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtung geboten waren. Es wurde vom § 36 Abs. 3 GemHVO Gebrauch gemacht und alle Maßnahmen für die Instandhaltungsrückstellungen gebildet wurden, werden voraussichtlich 2017 - 2020 durchgeführt.

Entwicklung der Instandhaltungsrückstellungen im Haushaltsjahr 2016:



		Stand 01.01.2016 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
1	Erneuerung Heizkessel Johannismarkt 17 - Rathaus	58.000,00	0,00	0,00	0,00	58.000,00
2	Erneuerung Fenster Altbau 3. BA	130.000,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00
3	Wohnung Richard-Lucas-Str. 1: Erneuerung Dachflächenfenster	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
4	FWGH Granterath: Erneuerung Dach einschl. Dämmung	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
5	Nysterbachschule Lövenich: Erneuerung äußerer Sonnenschutz	20.000,00	15.513,96	4.486,04	0,00	0,00
6	Nysterbachschule Lövenich: Erneuerung Dach Aussentoiletten	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
7	Grundschule Gerderath: Ern. Dach	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
8	Grundschule Gerderath: Ern. Außentoiletten	65.000,00	0,00	0,00	0,00	65.000,00
9	GS Erkelenz-Mitte: Ern. Heizzentrale	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
10	GS Erkelenz-Mitte: Ern. Regelzentrale	80.000,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
11	Luise-Hensel-Schule: Ern. Fensteranstrich	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
12	Luise-Hensel-Schule: Ern. Schiebefenster	80.000,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
13	Franziskusschule: Ern. Fenster 2.+3. BA	120.000,00	0,00	0,00	0,00	120.000,00
14	Franziskus-/Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Duschen Turnhalle	200.000,00	200.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00
15	Franziskus-/Astrid-Lindgren-Schule: Ern. WC/Bad Dienstwohnung	0,00	0,00	0,00	18.000,00	18.000,00
16	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Dach einschl. Dämmung	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
17	Astrid-Lindgren-Schule: Erneuerung Fenster 2. BA	14.000,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00
18	GS Hetzerath: Ern. Fenster	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
19	GS Hetzerath: Ern. Aussentüren	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
20	GS Kückhoven: Ern. Dach einschl. Dämmung	55.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00
21	GS Kückhoven: Ern. Fenster 2. BA	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
22	GS Schwanenberg: Ern. Dach Umkleide+Turnhalle	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00
23	GS Schwanenberg: Ern. Duschen Turnhalle	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00
24	GS Schwanenberg: Ern. Fenster+Türen+Umkleide	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00
25	GS Schwanenberg: Ern. Wasserleitungen	21.000,00	0,00	0,00	0,00	21.000,00
26	GS Houverath: Ern. Dach einschl. Dämmung	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00
27	GS Houverath: Ern. Außentoiletten	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
28	GS Houverath: Ern. Fenster	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
29	Hauptschule: Ern. Dach; 4. BA (Musiktrakt)	43.000,00	31.543,83	11.456,17	0,00	0,00





		Stand 01.01.2016 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
30	Hauptschule: Ern. Fenster; 5. BA (Musiktrakt)	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
31	Hauptschule: Ern. Behindertentoilette	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
32	Hauptschule: Ern. Fenster; 2. BA (Gebäude 2)	24.000,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00
33	Hauptschule: Ern. Eingangstüranlagen mit Treppenhausfenstern (Gebäude 1)	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
34	Hauptschule: Ern. Decken in Fluren - Akustikdecken mit LED (Gebäude 1)	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
35	Hauptschule: Ern. Decken in Klassen - Akustikdecken mit LED (Gebäude 1)	0,00	0,00	0,00	18.200,00	18.200,00
36	Europaschule: Ern. Fassade/Fenster 2. BA	88.228,99	55.032,91	17.046,08	0,00	16.150,00
37	Europaschule: Blitzschutz - vorbeugender Brandschutz	0,00	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00
38	Cusanus-Gymnasium: Erneuerung Dach Atrium und Verwaltung	152.865,54	0,00	0,00	0,00	152.865,54
39	Cusanus-Gymnasium: Ern. Dach, Turnhallen und Außentoiletten	30.041,88	22.889,09	7.152,79	0,00	0,00
40	Cusanus-Gymnasium: Ern. Fenster im Toilettentrakt	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
41	Cusanus-Gymnasium: Ern. Dach Bauteil C	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
42	Cusanus-Gymnasium: Ern. Bodenbelege	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
43	Cusanus-Gymnasium: Ern. Kesselanlage	55.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00
44	Cusanus-Gymnasium: Ern. Elektrohauptverteilung (Trafo)	80.000,00	56.659,03	18.340,97	0,00	5.000,00
45	Cusanus-Gymnasium: Ern. Fenster und Außentüre Turn- und Gymnastikhalle	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
46	Cusanus-Gymnasium: Ern. Umkleiden und Duschbereich Turn- und Gymnastikhalle	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
47	Cusanus-Gymnasium: Ern. Oberlichter Atrium und Gerüstbau	0,00	0,00	0,00	73.000,00	73.000,00
48	Cusanus-Gymnasium: Ern. Estrich inkl. Bodenbelag (4 Klassen Atrium)	0,00	0,00	0,00	21.500,00	21.500,00
49	Cusanus-Gymnasium: Ern. Klassentüren	0,00	0,00	0,00	130.000,00	130.000,00
50	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. Schulhof	320.000,00	310.923,21	9.076,79	0,00	0,00
51	Cornelius-Burgh-Gymnasium: Ern. Stunden Toiletten	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
52	Pestalozzischule: Erneuerung Dach Altbau (2. BA)	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
53	Pestalozzischule: Erneuerung Fenster UG /1. OG (3. BA)	42.000,00	42.000,00	0,00	0,00	0,00
54	Pestalozzischule: Ern. Duschen, Außentoiletten	110.000,00	0,00	0,00	0,00	110.000,00
55	Pestalozzischule: Ern. Fenster Innenhof (4. BA)	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00



		Stand 01.01.2016 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
56	Haus Spiess: Ern. Dach Hauptgebäude	86.500,00	0,00	0,00	0,00	86.500,00
57	Haus Spiess: Ern. Außenanstrich	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00
58	Haus Hohenbusch: Beseitigung Feuchtigkeit	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
59	Haus Hohenbusch: Ern. Fensteranstrich Herrenhaus	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
60	Haus Hohenbusch: Ern. Dach mit Eindeckung alte Strohmiete	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00
61	Ehemaliger Friedhof Brückstraße: Sanierung Mauerwerk	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
62	Burg Hauptturm: Ern. Fenster und Abschluss Fugarbeiten	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
63	Burg Rundturm: Sanierung Mauerwerk	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
64	Windmühle Immerath: Sanierung	99.000,00	0,00	0,00	70.000,00	169.000,00
65	KG Gerderath: Ern. Personaltoilette	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
66	KG Gerderath: Ern. Heizkessel	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
67	KG Hetzerath: Ern. Heizkessel	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
68	KG Buscherhof: Ern. Fenster	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
69	KG Lövenich: Ern. Fenster	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
70	Turnhalle Gerderath: Ern. Hallenfußboden	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
71	Turnhalle Gerderath: Ern. Akustikdecke (einschl. Beleuchtung)	35.000,00	0,00	0,00	8.000,00	43.000,00
72	Turnhalle Gerderath: Ern. Sanitärbereich	50.000,00	50.000,00	0,00	37.500,00	37.500,00
73	Sportumkleide Schwanenberg: Ern. Sanitäranlage + Umkleiden	107.000,00	107.000,00	0,00	16.000,00	16.000,00
74	Hallenbad Gerderath: Dämmung Fassade der Umkleide	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
75	Hallenbad Gerderath: Ern. Sanitärbereich	140.000,00	72.000,00	0,00	94.500,00	162.500,00
76	Obdach Neuhaus: Abbruch Neuhaus 48/50	110.000,00	50.000,00	0,00	0,00	60.000,00
77	Asylantenwohnheim Bellinghoven: Abbrucharbeiten	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
78	Asylantenwohnheim Oerath: Abbrucharbeiten	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
79	Parkdeck Ostpromenade: Ern. Beleuchtung	9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
80	Parkdeck Ostpromenade: Ern. Asphaltdecke (Oberdeck)	10.500,00	0,00	0,00	10.400,00	20.900,00
81	FHH Erkelenz-Mitte: Ern. Heizungsregelung	21.000,00	0,00	0,00	24.000,00	45.000,00
82	FHH Erkelenz-Mitte: Ern. Fenster, Verglasung, 2. BA	30.000,00	0,00	10.000,00	0,00	20.000,00
83	FHH Erkelenz-Mitte: Ern. Heizung mit Lüftungsanlage	0,00	0,00	0,00	41.000,00	41.000,00





		Stand 01.01.2016 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
84	FHH Gerderath: Überarbeitung Holzkonstruktion Halle	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
85	FHH Gerderath: Ern. Dacheindeckung Bitumenschindeln	38.000,00	0,00	0,00	0,00	38.000,00
86	Instandhaltungsrückstellung für die Kriegsgräberunterhaltung	0,00	0,00	0,00	340,08	340,08
87	MZG Matzerath: Ern. Dach Altbau und Dämmung	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
88	MZG Matzerath: Ern. Außenputz mit Dämmung	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
89	MZH Kückhoven: Dacheindeckung	43.000,00	0,00	0,00	0,00	43.000,00
90	MZH Kückhoven: Ern. Fenster, Außentüren	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
91	MZH Kückhoven: Ern. Duschen	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
92	MZH Gerderhahn: Ern. Fenster	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
93	MZH Golkrath: Ern. Oberlichter Halle	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
94	MZH Hetzerath: Ern. Dacheindeckung	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
95	MZH Hetzerath: Ern. Duschen und Toilette	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
96	MZH Granterath: Ern. Dacheindeckung	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
97	MZH Granterath: Ern. Außentoiletten	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
98	MZH Granterath: Ern. Fenster	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
99	MZH Houverath: Ern. Lüftungsregelung	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
100	MZH Schwanenberg: Ern. Duschen und Toiletten	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
101	MZG Holzweiler (Alte Schule): Ern. Dacheindeckung	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
102	MZG Holzweiler (Alte Schule): Ern. Fenster	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
103	Bürgersaal Katzem: Ern. Heizungs- und Lüftungsschaltschrank	35.000,00	30.340,49	4.659,51	0,00	0,00
104	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Außentüren	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
105	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Flachdächer	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
106	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Sheddächer	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00
		<b>4.481.136,41</b>	<b>1.057.902,52</b>	<b>307.218,35</b>	<b>1.045.440,08</b>	<b>4.161.455,62</b>



11. Die Bildung der **sonstigen Rückstellungen** nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW erfolgte ebenfalls in Höhe der Beträge, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geboten sind:

	Stand 01.01.2016 in €	Inanspruch- nahme/Auf- lösung in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2016 in €
Rückstellungen für Altersteilzeit	1.726.914,74	506.948,76	0,00	1.219.965,98
Urlaubsrückstellungen	510.478,60	0,00	61.612,82	572.091,42
Überstundenrückstellungen	136.656,89	0,00	20.423,97	157.080,86
Sonstige Rückstellung Personalaufwand - LoB u.a.	303.000,00	9.266,00	0,00	293.734,00
Rückstellungen Prüfung GPA	66.800,00	144,50	22.944,50	89.600,00
Drohverlustrückstellungen	5.963.239,57	0,00	27.650,00	5.990.889,57
Rückstellungen Prozesskostenrisiko	236.000,00	189.000,00	0,00	47.000,00
	<b>8.943.089,80</b>	<b>705.359,26</b>	<b>132.631,29</b>	<b>8.370.361,83</b>

Bei der **Bildung von Altersteilzeitrückstellungen** werden fortgeltende Ansprüche der tariflich Beschäftigten auf Zahlung des Entgeltes im Rahmen der Altersteilzeitregelung berücksichtigt. Hierbei wurden die im Jahr der Beschäftigungsphase erworbenen Ansprüche auf Zahlung eines Beschäftigungsentgeltes während der Freistellungsphase in die Rückstellungen eingebracht. In die **Urlaubsrückstellungen** wird nicht in Anspruch genommener Urlaub des laufenden Jahres eingestellt. Gleiches gilt für die am Bilanzstichtag bestehenden Überstunden- und Gleitzeitguthaben. Sie sind ebenfalls über die Bildung einer **Überstundenrückstellung** zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung wurden die Bediensteten in unterschiedliche Beschäftigungsgruppen eingeteilt und diese mit der jeweiligen durchschnittlichen Vergütung von Beschäftigungsgruppen bewertet. Die sonstige Rückstellung Personalaufwand wurde gebildet für Aufwendungen aus der **leistungsorientierten Bezahlung** (LoB) i. H. v. 293.734 €, die Ende März 2017 für den Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.12.2016 zur Auszahlung gelangen.

Die **Drohverlustrückstellung** wurde in 2008 gebildet, weil seinerzeit ein Gewerbesteuerschuldner gegen den Steuermessbescheid geklagt hat. Das Finanzamt hat in diesem Fall die Aussetzung der Vollziehung angeordnet. Über die Klage ist bis heute noch immer nicht entschieden. Wird der Klage stattgegeben, droht der Stadt Erkelenz möglicherweise ein Verlust der kompletten Forderung i. H. v. 5.299.806,57 €. Es bestand demnach die Notwendigkeit hierfür in 2008 eine Rückstellung zu bilden und diese in der Bilanz anzusetzen. Gegenüber der zum 31.12.2015 vorgenommenen Bewertung des Sachverhaltes haben sich in 2016 keine Änderungen ergeben. Zusätzlich wurde im Jahr 2015 in einem weiteren Fall eine Drohverlustrückstellung gebildet, welche im Jahr 2016 neu bewertet wurde. Ein Gewerbesteuerschuldner hat angekündigt, gegen die Neuveranschlagung der Gewerbesteuer für die Jahre 2004 - 2008 Klage zu erheben. Würde dieser Klage stattgegeben, ist mit einem Erstattungspflicht i. H. v. 691.083 € zu rechnen. Diese Drohverlustrückstellung wurde im Rahmen des 2016er Jahresabschlusses in der Höhe angepasst.

Die **Rückstellungen Prozesskostenrisiko** wurden aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren gebildet. Im ungünstigsten Fall muss die Stadt Erkelenz Kosten in Höhe der jeweiligen Streitwerte tragen.

12. Die **Verbindlichkeiten** wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor. Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage 3 beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Eine gesonderte Position bei den Verbindlichkeiten nehmen die **erhaltenen Anzahlungen** ein, in die noch nicht verbrauchte und für investive Zwecke gebundene Zuwendungen einzubuchen sind, bis das geförderte Anlagevermögen betriebsfertig hergestellt ist. Sobald das entsprechende Anlagevermögen betriebsfertig hergestellt ist, werden die erhaltenen Anzahlungen in die Sonderposten umbucht.



13. Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** (T€ 9.146) betreffen hauptsächlich vereinnahmte Friedhofsgebühren für Nutzungsrechte an Gräbern, die Erträge in Folgejahren darstellen (T€ 6.448). Der Abgrenzungsbestand von Landeszuwendungen, die für den Bau von Kindertagesstätten vom Land gewährt wurden und die an die freien Träger ausgezahlt werden (Vgl. Ausführungen ARAP auf der Aktivseite) beträgt nunmehr 1.743 T€. Daneben liegen noch weitere, kleinere passive Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 955 T€ vor (Ausgleichsmaßnahmen 269 T€, Ruherechtsentschädigungen 253 T€, Zahlungen, die zu Erträgen in 2017 führen, von 421 T€; Sonstige passive Rechnungsabgrenzungsposten 12 T€).

#### Übersicht über das Vermögen, Kapital und Schulden

	<u>31.12.2016</u>	<u>% der Bilanzsumme</u>
<b>Aktiva</b>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	89	0,02
Sachanlagevermögen	291.078	70,89
Finanzanlagen	87.881	21,40
<b>SUMME ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>379.048</b>	<b>92,31</b>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	19.571	4,76
Liquide Mittel	7.827	1,91
<b>SUMME UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>27.398</b>	<b>6,67</b>
Aktive Rechnungsabgrenzung	4.188	1,02
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>410.634</b>	<b>100,00</b>
<b>Passiva</b>		
Eigenkapital	202.337	49,27
Sonderposten	125.554	30,58
Rückstellungen	54.494	13,27
Verbindlichkeiten	19.103	4,65
Passive Rechnungsabgrenzung	9.146	2,23
<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>410.634</b>	<b>100,00</b>

### III. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

1. Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>
Grundsteuer A	268
Grundsteuer B	6.708
Gewerbesteuer	19.454
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	19.893
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.928
Vergnügungssteuer	1.004
Hundesteuer	277
Familienleistungsausgleich	1.969
	<u>51.501</u>

2. Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** des Haushaltsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>T€</u>
Schlüsselzuweisungen	5.852
Allgemeine Zuweisungen Land	118
Zuweisungen und Zuschüsse	8.805
Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen	2.672
	<u>17.447</u>



3. Bei den **sonstigen Transfererträgen** (1.005 T€) handelt es sich u.a. um die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen den Landes NRW für das Jahr 2014 (521 T€), um den Kostenersatz für soziale Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen in den Produktbereichen 05 „Soziale Hilfen“ und 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (450 T€). Daneben wurden Erstattungen für die Mehrbelastung zur Kreisumlage geleistet (34 T€).
4. Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (8.904 T€) betreffen Verwaltungsgebühren (829 T€), Benutzungsgebühren (6.052 T€) und Erträge aus den Auflösungen von Sonderposten für Beiträge und des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (2.023 T€).
5. Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** (509 T€) enthalten Mieten und Pachten (249 T€), Erträge aus dem Verkauf von Vorräten (180 T€) und sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte (80 T€).
6. Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** wurden Erträge von insgesamt 9.208 T€ erzielt. Hierunter fallen u.a. die Erstattungen des Landes für Flüchtlinge, die Erstattungen der UVG- Leistungen, die Erstattungen von Jugendhilfeaufwendungen von anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Personal- und Sachkostenerstattungen vom Städt. Abwasserbetrieb. Der hohe Anstieg der Kostenerstattungen und Kostenumlagen im Vergleich zum letzten Geschäftsjahr liegen insbesondere in den Erstattungen des Landes für Flüchtlinge begründet.
7. Im Haushaltsjahr 2016 wurden **sonstige ordentliche Erträge** erzielt, deren Zusammensetzung der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist:

	T€
Konzessionsabgaben	2.001
Erstattung von Steuern	489
Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden	847
Bußgelder u.a.	128
Säumniszuschläge u.dgl.	333
Stundungs- und Aussetzungszinsen	10
Erträge aus Ersatzvornahmen	24
Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	1.012
Sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	110
Andere sonstige ordentliche Erträge	794
	<u>5.748</u>

8. Das Jahresergebnis für 2016 bei den **aktivierten Eigenleistungen** beträgt 377 T€.
9. Der **Personal- und Versorgungsaufwand** von 25.360 T€ des Haushaltsjahres 2016 entfällt mit 3.618 T€ auf Beamtenbezüge, mit 17.743 T€ auf Gehälter (einschließlich Beiträgen zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung), mit 1.615 T€ auf Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte, 438 T€ auf Beihilfe (Beschäftigte 211 T€ und Versorgungsempfänger 227 T€) und mit 82 T€ auf nicht zahlungswirksame Aufwendungen zur Auffüllung von Rückstellungsbeständen in den Bereichen Urlaubs-, Überstunden- und sonstigen Rückstellungen. Als Grundlage für die Ermittlung der Zuführung zur Pensions- und Beihilfenrückstellung für die Beamten dienen die standardmäßig von der Rheinischen Versorgungskasse zur Verfügung gestellten Berechnungen. Die Zuführungsbeträge betragen insgesamt 1.864 T€, die ausschließlich für Beschäftigte (485 T€ für Pensionen, 96 T€ für Beihilfen) und für Pensionäre (887 T€ für Pensionen und 396 T€ für Beihilfen) aufgebracht wurden (vgl. auch Ausführungen zu II, Passivseite, Ziffer 9).
10. Die Zusammensetzung der **Sach- und Dienstleistungen** des Haushaltsjahres 2016 zeigt die folgende Aufstellung:



	T€
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.764
Zuführung Instandhaltungsrückstellungen	1.045
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	434
Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	744
Bewirtschaftung - Energie -	1.485
Bewirtschaftung - Reinigung -	1.158
Haltung von Fahrzeugen	377
Unterhaltung der Geräte	385
Anschaffung von kleineren Geräten (60 - 410 EUR)	308
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	111
Aus- und Fortbildung	168
Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	262
Sonst. bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	4.934
davon:	
Verpflegungsaufw. in Schulen u. Kindergärten	T€ 291
Kostenanteil Straßenentwässerung	T€ 1.471
Abfallbeseitigungsaufwendungen	T€ 1.437
Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung	T€ 1.359
Sonst. Verw. u. Betriebsaufwendungen	T€ 376
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	152
Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	5.230
davon:	
Aufwendungen EDV und Software	T€ 742
Schülerbeförderungskosten	T€ 1.843
Aufwendungen offener Ganztage	T€ 1.454
Abfallentsorgung u. Beseitigung Sondermüll	T€ 766
Übrige Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	T€ 425
	<u>18.557</u>

11. Die **bilanziellen Abschreibungen** (7.697 T€) umfassen einmal die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen (7.624 T€) als auch die Auflösung von geleisteten Zuwendungen für investive Maßnahmen (73 T€).

12. Die **Transferaufwendungen** 2016 (41.493 T€) setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Zuweisungen und Zuschüsse	6.040
Sozialtransferaufwendungen	10.330
Gewerbesteuerumlage	1.723
Finanzierungsbeteiligung „Fonds Deutsche Einheit“	1.673
Kreisumlage	21.225
Krankenhausinvestitionsumlage	502
	<u>41.493</u>

13. Im Jahre 2016 wurden folgende **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** geleistet:

	T€
Sonst. Personalaufwendungen	31
Aufwendungen f. ehrenamtliche Tätigkeiten	300
Mieten und Pachten	1.007
Leasingkosten	70
Sonst. Aufwendungen f.d. Inanspruchnahme v. R.u.D.	1.489
Geschäftsaufwendungen	577
Steuern, Versicherungen	2.282
Zuschreibung Sonderposten	2
Erstattungen für lfd. Tätigkeiten	640



Verluste aus dem Abgang von Umlaufvermögen u.ä.	253
Verfüugungsmittel	2
Fraktionszuwendungen	33
Repräsentationen	31
Ehrungen u.ä.	17
Zuführung sonst. Rückstellungen	51
	<hr/>
	6.785
	<hr/>

14. Den maßgeblichen Anteil an den **Finanzerträgen** (6.447 T€) haben die Zinserträge sonstiger inländischer Bereich i. H. v. 3.776 T€ und die Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sowie öffentlicher Sonderrechnungen mit 2.667 T€. Die übrigen Zinserträge betragen 4 T€.
15. Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** betragen in 2016 insgesamt 584 T€.
16. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 sind keine Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW vorgenommen worden.
17. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 werden keine Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW vorgenommen.

#### IV. Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Bestände der liquiden Mittel, die sich aus den Buchungen in der Finanzrechnung ergeben, haben sich in 2016 wie folgt entwickelt:

Bevor die einzelnen Kontengruppen genauer betrachtet werden, sei an dieser Stelle auf folgende Besonderheiten hingewiesen, die die Nachvollziehbarkeit der nachfolgenden Äußerungen erleichtern:

- In 2015 wurden Ermächtigungsübertragungen von Auszahlungen für Investitionen von 1.651.027,91 € gebildet. Für konsumtive Auszahlungen wurden im Jahr 2015 keine Ermächtigungsübertragungen gebildet. Die Abwicklung dieser Ermächtigungsübertragungen in 2016 wird an späterer Stelle dargestellt.
- Zahlungswirksame Ermächtigungsübertragungen für Kredite nach § 86 Abs. 2 GO NRW wurden im Jahr 2015 i. H. v. 1.370.000 € gebildet. Hiervon wurde in 2016 ein Betrag von 1.300.000 € in Anspruch genommen.
- Die zuvor erläuterten Summen sind zusammen mit den Ansätzen in der Spalte „Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016“ in den jeweiligen Zeilen mit aufgeführt. Daneben bietet die seit dem 01.01.2011 eingesetzte Software „newsystem kommunal - INFOMA“ auch den Komfort, dass die Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO in einer separaten Spalte in der Finanzrechnung dargestellt werden. Diese Option wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auch in 2016 gezogen.  
Wie an späterer Stelle detailliert zu ersehen ist, wurde von den Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen von insgesamt 1.651.027,91 € ein Betrag von 795.270,58 € in Anspruch genommen. 702.464,77 € wurden im Laufe des Jahres 2016 in Abgang gesetzt bzw. eingespart und 153.292,56 € wurden weiter nach 2017 übertragen. Rechnet man die übertragenen Ermächtigungsübertragungen 2016 als auch die darauf entfallenden Inanspruchnahmen aus den in der Finanzrechnung aufgeführten Zahlen heraus, ergeben sich in den Zeilen 16, 17, 23 und 30 bis 38 folgende Werte:

Nr.	Bezeichnung	...	Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/ist
16	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit		88.935.336,00 €	89.359.142,56 €	423.806,56 €
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (9 und 16)		360.894,00 €	5.080.114,11 €	4.719.220,11 €
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		8.798.785,00 €	6.573.804,03 €	-2.224.980,97 €
30	=Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		12.072.200,00 €	7.444.821,69 €	-4.627.378,31 €
31	=Saldo aus Investitionstätigkeit (23 und 30)		-3.273.415,00 €	-871.017,66 €	2.402.397,34 €
32	=Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 und 31)		-2.912.521,00 €	4.209.096,45 €	7.121.617,45 €
33	+Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen		5.790.000,00 €	1.000.000,00 €	-4.790.000,00 €
34	+Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
35	-Tilgung und Gewährung von Darlehen		5.790.000,00 €	5.261.162,54 €	-528.837,46 €
36	-Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung		0,00 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
37	=Saldo aus der Finanzierungstätigkeit		0,00 €	-4.261.162,54 €	-4.261.162,54 €
38	=Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (32 und 37)		-2.912,521,00 €	-52.066,09 €	2.860.454,91 €

Abschließend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber seine im § 38 Abs. 2 GemHVO NRW gestellten Forderungen nur rudimentär in den von ihm vorgeschriebenen Mustern umgesetzt hat. Die Erfahrungen der letzten 10 Jahre haben jedoch gezeigt, wie aufgrund der vorgenannten Aufstellung unschwer ersichtlich, dass die Umsetzung in einer tabellarischen Darstellung einfach zu komplex und damit zu unübersichtlich ist. Es bleibt daher nur die Möglichkeit, der im § 38 GemHVO geforderten Aufstellung durch die Darstellung in verschiedenen Nebenrechnungen nachzukommen.

Nun aber zur Erläuterung des eigentlichen Ergebnisses der Finanzrechnung:

- Wie oben erläutert, werden die aufgeführten Abweichungen also aus der Summe der Haushaltsplanansätze und der Summe der Ermächtigungsübertragungen dargestellt. Zunächst einmal ist festzustellen, dass beim Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit ein Überschuss von 5.080 T€ erzielt wurde. Gegenüber der Planung entspricht dies einer Verbesserung um 4.719 T€. Diese Verbesserung resultiert aus höheren Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von 5.143 T€ und höheren Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von 424 T€. Die Veränderung bei den Einzahlungen ergeben sich rechnerisch durch geringere Einzahlungen von 456 T€ bei den „Zuwendungen und allgemeinen Umlagen“ und von 113 T€ bei den „Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten“. Diesen geringeren Einzahlungen stehen Mehreinzahlungen i. H. v. 2.493 T€ bei den „Steuern und ähnlichen Abgaben“, 196 T€ bei den „Sonstigen Transfereinzahlungen“, von 49 T€ bei den „Privatrechtlichen Leistungsentgelten“, von 2.548 T€ bei den „Kostenerstattungen, Kostenumlagen“, von 341 T€ bei den „Sonstigen Einzahlungen“ und von 85 T€ bei den „Zinsen und sonstigen Finanzeinzahlungen“ gegenüber. Auf der Auszahlungsseite sind Minderauszahlungen bei den „Personalauszahlungen“ i. H. v. 725 T€, den „Versorgungsauszahlungen“ (74 T€) und den „Zinsen und sonstigen Finanzauszahlungen“ (290 T€) zu verzeichnen. Dem gegenüber ergeben sich Mehrauszahlungen i. H. v. 316 T€ bei den „Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen“, von 234 T€ bei den „Transferauszahlungen“ und von 963 T€ bei den „Sonstigen Auszahlungen“. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beträgt -1.666 T€. Geplant war ein negativer Saldo i. H. v. -4.924 T€. Die Verbesserung i. H. v. 3.258 T€ lässt sich als Differenz aus den





„Auszahlungen aus Investitionstätigkeit“ von 8.240 T€ (geplant 13.723 T €) zu den „Einzahlungen aus Investitionstätigkeit“ von 6.574 T€ (geplant 8.799 T€) herleiten. Beim „Saldo aus Finanzierungstätigkeit“ lässt sich ein negativer Wert i. H. v. **-2.961 T€** feststellen. Dieses erfreuliche Ergebnis bedeutet, dass der Schuldenstand im Jahr 2016 um 2,961 Mio. € reduziert werden konnte.

Unter dem Strich bleibt festzuhalten, dass in 2016 gegenüber der Planung eine erfreuliche Liquiditätsverbesserung von **3.646 T€** bei den eigenen Finanzmitteln erzielt werden konnte. Der Bestand an eigenen liquiden Mitteln konnte demzufolge zum 31.12.2016 mit 8.293 T€ bilanziert werden.

Die Finanzrechnung betrachtet aber nicht nur die eigenen Finanzmittel, sondern auch die Entwicklung des Bestandes an fremden Finanzmitteln. Fremde Finanzmittel sind solche finanziellen Mittel, die die Kommune für einen Dritten verwaltet oder die sie aufgrund eines Gesetzes für einen Dritten zu vereinnahmen und zu verausgaben hat. Bei beiden Varianten sind erwirtschaftete Überschüsse aus diesen Mitteln an den/die Dritten abzuführen bzw. getätigte Vorleistungen vom Dritten zu erstatten. Hinsichtlich der eigenen Finanzmittel unterscheiden sich diese insbesondere dadurch, dass sie nicht im Haushaltsplan aufgeführt und geplant werden, sondern zum Teil in gesonderten Plänen dargestellt werden, respektive ungeplant bewirtschaftet werden.

Bei der Stadt Erkelenz fallen darunter der Städtische Abwasserbetrieb Erkelenz, dessen Ein- und Auszahlungen kontenmäßig von der städtischen Zahlungsabwicklungsstelle abgewickelt werden sowie insbesondere Mittel des Kreises Heinsberg, der sich bei der Zahlbarmachung der verschiedenen Hilfearten nach dem SGB ebenfalls der Zahlungsabwicklungsstelle der Stadt Erkelenz bedient.

Des Weiteren werden bei den fremden Finanzmitteln die ungeklärten Einzahlungen abgebildet. Hierbei handelt es sich um Einzahlungen, welche im Jahr 2016 vereinnahmt worden sind, jedoch erst im Folgejahr konkreten Sollstellungen zugeordnet werden können.

Zum Ende des Jahres betrug der Bestand an fremden Finanzmitteln insgesamt -466 T€. Dieser Bestand setzt sich aus der Erhöhung der Forderungen gegenüber dem Städtischen Abwasserbetrieb von -161 T€ sowie einem Bestand an sonstigen fremden Finanzmitteln von -305 T€ zusammen. Der Bestand an sonstigen fremden Finanzmitteln von -305 T€ stellt aus städtischer Sicht eine Forderung gegenüber Dritten dar, da die Stadt in entsprechender Höhe in Vorleistungen getreten ist.

Unter Berücksichtigung der Vorjahre ergibt sich insgesamt bei den Beständen aus (eigenen und fremden) Finanzmitteln ein Saldo von **7.827 T€**.

## 2. Abwicklung von Ermächtigungsübertragungen aus 2015 gem. § 22 GemHVO NRW

Gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Bürgermeister regelt mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen.

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung hat der Rat der Stadt Erkelenz am 25. September 2013 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 wurden demnach folgende Ermächtigungsübertragungen gebildet. Diese wurden im Jahr 2016 wie nachfolgend aufgeführt abgewickelt:

2.1 Für konsumtive Aufwendungen/Auszahlungen wurden im Jahr 2015 keine Ermächtigungsübertragungen gebildet.

2.2 Abwicklung von Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen in 2016:





Nr.	Investitionsnummer	Bezeichnung	Ermächtigungs- übertragung aus 2015	abgerechnet in 2016	Ersparnis/ in Abgang	nach 2017 zu übertragen
	<b>Teilfinanzrechnung 010600</b>	<b>Zentrale Dienste</b>				
1	B01060001	Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge > 410 €	1.560,09	1.560,09	0,00	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 011000</b>	<b>Organisationsangelegenheiten und technikerunterstützte Informationsverarbeitung</b>				
2	B01100033	Einführung Projekt „Kindertagespflege“	13.000,00	11.805,99	1.194,01	0,00
3	B01100035	Einführung Projekt „ProBauG 2015“	15.000,00	9.118,38	0,00	5.881,62
4	B01100036	Backup-Server und Tape Libery	1.500,00	749,70	750,30	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 011301</b>	<b>Grundstücks- u. Gebäudeverwaltung</b>				
5	G01130001	Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	30.000,00	22.556,80	7.443,20	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 011800</b>	<b>Baubetriebshof</b>				
6	B01180048	Kleinlaster mit Kipper (Ersatz HS-2473/ERK-A 1110)	44.000,00	36.027,25	7.972,75	0,00
7	B01180060	Schwerlast-LKW mit Kran (Ersatz HS-2467/ERK-A 1136)	150.000,00	146.185,55	3.814,45	0,00
8	B01180061	Gabelstapler (Ersatzbeschaffung)	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 021500</b>	<b>Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung</b>				
9	B02157007	Ersatz von technischen Geräten > 410 EUR	24.500,00	5.809,93	0,00	18.690,07
10	B02157017	Lösch-/Katastrophenschutzfahrzeug Hetzerath	5.316,84	1.005,01	0,00	4.311,83
11	B02157024	Einsatzführungsfahrzeug (MTW) Einsatzleitung	3.776,44	3.715,83	60,61	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 030101</b>	<b>Grundschulen</b>				
12	H03010014	Nottreppe Nysterbachschule Lövenich	34.000,00	32.550,40	0,00	1.449,60
	<b>Teilfinanzrechnung 030103</b>	<b>Realschule /Europaschule</b>				
13	B03030001	Anschaffungen < 10.000 € Europaschule	21.457,33	21.457,33	0,00	0,00
14	B03030010	Digestorium (Gasabzug) Chemieraum	14.000,00	12.676,52	1.323,48	0,00
15	H03030002	Umbau und Erweiterung Lehrerzimmer Europaschule	9.800,00	9.800,00	0,00	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 030104</b>	<b>Gymnasien</b>				
16	B03040017	Schuleinrichtung Biologieraum - Cusanus-Gymnasium -	50.000,00	30.426,93	2.948,22	16.624,85
17	B03040019	Seilklettergerät „Pentagode“	5.300,00	5.210,58	89,42	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 0602</b>	<b>Tageseinrichtungen u. Tagespflege</b>				
18	B06020101	Anschaffungen > 410 € KG Adolf-Kolping-Hof	17.000,00	2.619,10	14.380,90	0,00
19	B06020501	Auszahlungen < 10.000 € KG Gerderath	6.000,00	4.619,84	1.380,16	0,00
20	B06020601	Auszahlungen < 10.000 € KG Am Hagelkreuz	7.000,00	2.685,00	4.315,00	0,00
21	B06021201	Auszahlungen < 10.000 € KG Kückhoven	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
22	B06021605	Außenspielgerät für Kombinierte Tageseinrichtung Westpromenade	8.757,09	0,00	2.757,09	6.000,00
23	H06021701	Zwei-Gruppen-KG Immerath (neu)	629,27	629,27	0,00	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 080100</b>	<b>Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen</b>				
24	H08010001	Neubau Sportumkleiden Immerath (neu)	304,00	303,15	0,85	0,00
25	H08010005	Neubau Turnhalle Immerath (neu)	1.025,00	1.024,93	0,07	0,00
26	H08010006	Zuschüsse zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00
27	S08010005	Verbindungsweg GS Kückhoven/Sportanlage	10.500,00	0,00	0,00	10.500,00
	<b>Teilfinanzrechnung 120101</b>	<b>Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel</b>				
28	E12010026	Straßenerneuerung Brückstraße	82.809,02	44.635,35	0,00	38.173,67
29	E12010039	Straßenausbau Parkweg	105.000,00	59.834,13	25.165,87	20.000,00
30	E12010046	Baugebiet VI/2 Schulring westlich Friedhof	300.000,00	0,00	300.000,00	0,00
31	E12013002	Golkraht, St.-Stephanus-Str. (Terreicken - Am Kloster)	120.000,00	1.495,63	100.004,37	18.500,00
32	E12016012	Kückhoven, Stüpend, Thingstr. bis In Kückhoven	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
33	E12017006	Kaulhausen, In Kaulhausen zum RÜB	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
34	E12017009	Wockerath, In Wockerath (Jacobstr. bis Ortsausgang)	3.000,00	0,00	3.000,00	0,00
35	T12010003	Nordtangente - 3. BA	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
36	T12010004	Umbau ZOB II	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
37	T12010005	Beseitigung Bahnübergang Mennekath-Neuhaus	5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
38	T12010006	Anpassung Aachener Str./Gewerbestr. Süd (Kreisverkehr)	35.000,00	0,00	35.000,00	0,00
39	T12010015	Tenholter Straße, Kreisverkehr	10.000,00	2.973,81	7.026,19	0,00
40	T12010016	Kreisverkehr Brückstr./Nordpromenade/Th.-	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00



Nr.	Investitionsnummer	Bezeichnung	Ermächtigungsübertragung aus 2015	abgerechnet in 2016	Ersparnis/ in Abgang	nach 2017 zu übertragen
		Körner-Str.				
41	T12010021	Erkelenz, Kreisverkehr Hagelkreuz	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00
42	T12010022	Änderung "Wegweisende Beschilderung" Erkelenz	25.000,00	18.280,18	6.719,82	0,00
43	T12015001	Brückenerneuerung Katzem	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 120200</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>				
44	E12020020	Parkweg – Öffentl. Beleuchtung	8.500,00	3.700,90	4.799,10	0,00
45	E12020023	GIPCO II westl. Teil (Luxemburger Str. -Stichstr.-) Öffentl. Beleuchtung	10.000,00	6.547,81	3.452,19	0,00
46	E12020026	Umgestaltung Südpromenade - Öffentl. Beleuchtung	34.000,00	31.423,50	2.576,50	0,00
47	E12029000	Alle Stadtteile - Öffentl. Beleuchtung	40.000,00	40.000,00	0,00	0,0
48	T12029000	Alle Stadtteile - Öffentl. Beleuchtung < 10.000 €	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 130100</b>	<b>Öffentliches Grün</b>				
49	S13010011	Revitalisierung Stadtpark	98.929,00	98.340,41	0,00	588,59
50	S13010012	Fußweg „Schages Fahrt“	12.500,00	8.308,10	4.191,90	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 130200</b>	<b>Natur u. Landschaft</b>				
51	S13020001	Baumschulpark Mennekraath	30.000,00	0,00	30.000,00	0,00
52	S13020002	Ökologischer Ausgleich Borschemich (neu)	30.000,00	28.513,11	1.486,89	0,00
53	S13020003	Ökologischer Ausgleich Immerath (neu)	15.773,45	10.829,60	0,00	4.943,85
	<b>Teilfinanzrechnung 130500</b>	<b>Friedhöfe</b>				
54	B13050003	Einrichtung Friedhofshalle > 410 € Borschemich (neu)	10.000,00	0,00	10.000,00	0,00
55	B13050004	Einrichtung Friedhofshalle > 410 € Immerath (neu)	10.000,00	9.389,08	610,92	0,00
56	H13050008	Neubau Friedhofshalle Immerath (neu)	30.000,00	22.371,52	0,00	7.628,48
	<b>Teilfinanzrechnung 150100</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>				
57	B15010001	Wirtschaftsförderung < 10.000 €	15.000,00	0,00	15.000,00	0,00
	<b>Teilfinanzrechnung 150200</b>	<b>Mehrzweckgebäude</b>				
58	B15020202	Anschaffungen > 10.000 € Mehrzweckgebäude	4.805,74	4.805,74	0,00	0,00
59	H15020203	Neubau Vereinsraum Immerath (neu)	116,00	115,49	0,51	0,00
60	H15020204	Neubau Kaisersaal Immerath (neu)	1.168,64	1.168,64	0,00	0,00
	<b>Summen:</b>		<b>1.651.027,91</b>	<b>795.270,58</b>	<b>702.464,77</b>	<b>153.292,56</b>

### 3. Abwicklung der Übertragung aus Kreditermächtigungen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW

Es wurden aus 2015 insgesamt Kreditermächtigungen in Höhe von 1.370.000 € in das Jahr 2016 übertragen. Hiervon wurden 1,3 Mio. € in Anspruch genommen, 70.000 € wurden eingespart. Dabei galt es zu berücksichtigen, dass für den „Neubau des Asylbewerberheims in Neuhaus“ Anfang 2016 zweckgebundene Kredite von der KfW-Bank angeboten wurden. Diese waren in ihrem Kontingent aufgrund ihres „0 % Zinsangebotes“ nur in einer sehr kleinen Auflage aufgelegt worden. Es musste also zu einem sehr frühen Zeitpunkt entschieden werden, ob dieses äußerst lukrative Angebot zur Finanzierung angenommen werden sollte. Mit Kreditzusage vom 03.02.2016 erhielt die Stadt Erkelenz von der KfW über eine Summe von 1,3 Mio. € eine Zusage aus diesem Sonderprogramm.

### 4. Bildung von Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW

Nachfolgende Ermächtigungsübertragungen wurden gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW in Verbindung mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2013 im Jahr 2016 gebildet:

4.1 Für Aufwendungen werden in 2016 keine Ermächtigungsübertragungen gebildet.

4.2 Für investive Auszahlungen werden im Jahr 2016 nachfolgende Ermächtigungsübertragungen gebildet:



Nr.	Investitionsnummer	Bezeichnung	weiter zu übertragen aus der Ermächtigungsübertragung aus 2015	Ermächtigungsübertragung aus 2016	Ermächtigungsübertragungen insgesamt	Erläuterungen
	<b>Teilfinanzplan 010600</b>	<b>Zentrale Dienste</b>				
1	B01060001	Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge > 410 €	0,00	3.273,70	3.273,70	Abwicklung offener Aufträge, Verschiebung einer Maßnahme nach 2017
2	B01060003	Münzzähler für die Zahlungsabwicklungsstelle	0,00	17.500,00	17.500,00	Verschiebung der Maßnahme nach 2017
	<b>Teilfinanzplan 011000</b>	<b>Organisationsangelegenheiten und technikerunterstützte Informationsverarbeitung</b>				
3	B01100012	Einzelanschaffungen < 10.000 € - EDV	0,00	1.796,90	1.796,90	Abwicklung offener Aufträge
4	B01100035	Einführung Projekt „ProBauG 2015“	5.881,62	1.500,54	7.382,16	Abwicklung offener Aufträge
	<b>Teilfinanzplan 011301</b>	<b>Grundstücks- und Gebäudeverwaltung</b>				
5	G01130001	Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	0,00	235.000,00	235.000,00	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von geplanten Maßnahmen nach 2017
	<b>Teilfinanzplan 011800</b>	<b>Baubetriebshof</b>				
6	B01180064	LKW Kipper mit Kran (Ersatz HS-2410/ERK-A 1131)	0,00	87.300,00	87.300,00	Auslieferung des Fahrzeuges und Rechnungsstellung in 2017
	<b>Teilfinanzplan 021500</b>	<b>Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung</b>				
7	B02157007	Ersatz von technischen Geräten > 410 EUR	18.690,07	26.358,35	45.048,42	Abwicklung offener Aufträge, Verschiebung von Maßnahmen nach 2017
8	B02157017	Lösch-/Katastrophenschutzfahrzeug Hetzerath	4.311,83	0,00	4.311,83	Abwicklung offener Aufträge
9	H02150005	Neubau Feuerwehrgerätehaus Katzem	0,00	189.543,35	189.543,35	Abwicklung offener Aufträge und Fertigstellung der in 2016 begonnenen Maßnahme
10	S02150002	Zaunbau Feuerwehrgrundstück Richard-Lucas-Straße	0,00	3.846,79	3.846,79	Abwicklung offener Aufträge
	<b>Teilfinanzplan 030101</b>	<b>Grundschulen</b>				
11	H03010014	Nottrappe Nysterbachschule Lövenich	1.449,60	4.251,37	5.700,97	Abwicklung offener Aufträge
	<b>Teilfinanzplan 030103</b>	<b>Europaschule</b>				
12	B03030001	Anschaffungen < 10.000 € Europaschule	0,00	18.007,08	18.007,08	Abwicklung offener Aufträge
13	B03030012	Schuleinrichtung Chemieraum Europaschule	0,00	20.558,17	20.558,17	Abwicklung offener Aufträge
	<b>Teilfinanzplan 030104</b>	<b>Gymnasien</b>				
14	B03040003	Anschaffungen < 10.000 € Cornelius-Burgh-Gymnasium	0,00	1.407,04	1.407,04	Abwicklung offener Aufträge
15	B03040017	Schuleinrichtung Biologieraum - Cusanus-Gymnasium	16.624,85	0,00	16.624,85	Abwicklung offener Aufträge
16	B03040018	Schuleinrichtung Biologieraum - Cornelius-Burgh-Gymnasium	0,00	1.152,21	1.152,21	Abwicklung offener Aufträge
17	H03040007	Neubau Trakt B „Roland Bau“ Cusanus-Gymnasium	0,00	46.100,25	46.100,25	Abwicklung offener Aufträge und Verschiebung von Maßnahmen nach 2017
	<b>Teilfinanzplan 0602</b>	<b>Tageseinrichtungen u. Tagespflege</b>				
18	H06020103	Erweiterung und Umbau KG Adolf-Kolping-Hof Ü 3	0,00	15.618,21	15.618,21	Abwicklung offener Aufträge
19	B06020601	Auszahlungen < 10.000 € KG Am Hagelkreuz	0,00	3.217,70	3.217,70	Abwicklung offener Aufträge
20	B06021304	Anschaffungen > 410 € KG Oerather Mühlenfeld	0,00	8.883,80	8.883,80	Abwicklung offener Aufträge
21	B06021601	Anschaffungen > 410 € Kombinierte Tageseinrichtung Westpromenade	0,00	4.000,00	4.000,00	Verschiebung von einer in 2016 geplanten Maßnahme nach 2017
22	B06021605	Außenspielgerät für Kombinierte Tageseinrichtung Westpromenade	6.000,00	0,00	6.000,00	Verschiebung der Maßnahme nach 2017
23	B06030202	Spielgeräte für Kinderspielplätze > 410 €	0,00	1.332,80	1.332,80	Abwicklung offener Aufträge
	<b>Teilfinanzplan 080100</b>	<b>Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen</b>				
24	B08010001	Sonstige Gerätebeschaffung Sportanlagen > 410 €	0,00	3.150,30	3.150,30	Abwicklung offener Aufträge
25	H08010007	Zuschüsse zum Bau des Vereinsheims SV Venrath	0,00	3.000,00	3.000,00	Hältige Zuschussauszahlung in 2017
26	S08010005	Verbindungsweg GS Kückhoven/ Sportanlage	10.500,00	5.000,00	15.500,00	Verschiebung der Maßnahme nach 2017
	<b>Teilfinanzplan 110100</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>				
27	B11010002	Anschaffung von Vermögensgegenständen > 410 €	0,00	3.000,00	3.000,00	Abwicklung offener Aufträge
	<b>Teilfinanzplan 120101</b>	<b>Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel</b>				
28	E12010026	Straßenerneuerung Brückstraße	38.173,67	291.826,33	330.000,00	Abwicklung offener Aufträge, teilweise Verschiebung der Maßnahme nach 2017



Nr.	Investitionsnummer	Bezeichnung	weiter zu übertragen aus der Ermächtigungsübertragung aus 2015	Ermächtigungsübertragung aus 2016	Ermächtigungsübertragungen insgesamt	Erläuterungen
29	E12010039	Straßenausbau Parkweg	20.000,00	0,00	20.000,00	Fertigstellung der Maßnahme in 2017 (u.a. Schlussvermessung)
30	E12010050	Baugebiet VI/2 (Roermonder Straße - Bauxhof)	0,00	47.000,00	47.000,00	Teilweise Verschiebung der Maßnahme nach 2017
31	E12010051	Am Flachsfield (Aachener Straße bis Am Schneller)	0,00	190.000,00	190.000,00	Teilweise Verschiebung der Maßnahme nach 2017
32	E12013002	Golkraath, St.-Stephanus-Str. (Terreicken - Am Kloster)	18.500,00	0,00	18.500,00	Teilweise Verschiebung der Maßnahme nach 2017
33	E12017002	Venrath, St. Valentin (Himmelspfad)	0,00	157.000,00	157.000,00	Teilweise Verschiebung der Maßnahme nach 2017
34	E12018001	Immerath, Umsiedlungsstandort	0,00	200.000,00	200.000,00	Abwicklung offener Aufträge, teilweise Verschiebung von Maßnahmen nach 2017
35	E12018002	Borschemich, Umsiedlungsstandort	0,00	161.244,11	161.244,11	Abwicklung offener Aufträge
36	S12018003	Lärmschutzwallbegrünung Borschemich (neu)	0,00	40.000,00	40.000,00	Verschiebung der Maßnahme nach 2017
37	T12010014	Erkelenz, Anton-Raky-Allee (Tunnel)	0,00	10.000,00	10.000,00	Teilweise Verschiebung von Planungsmitteln nach 2017
38	T12010023	Brückensanierung Düsseldorfer Straße	0,00	57.989,07	57.989,07	Abwicklung offener Aufträge
39	T12019000	Brückensanierungen Einzelmaßnahmen < 10.000 €	0,00	5.033,70	5.033,70	Abwicklung offener Aufträge
	<b>Teilfinanzplan 120200</b>	<b>Verkehrsanlagen</b>				
40	E12020028	Baugebiet VI/2 (Roermonder Str.-Bauxhof) - Öffentl. Beleuchtung	0,00	23.598,17	23.598,17	Ergänzende Errichtung der öffentlichen Straßenbeleuchtung, teilweise Verschiebung der Maßnahme nach 2017
41	E12027000	Venrath, St.-Valentin (Himmelspfad) - Öffentl. Beleuchtung	0,00	16.300,81	16.300,81	Abwicklung offener Aufträge
42	T12028000	Umsiedlungsstandort Immerath - Öffentl. Beleuchtung	0,00	15.000,00	15.000,00	Abwicklung offener Aufträge und Restarbeiten in 2017
	<b>Teilfinanzplan 130100</b>	<b>Öffentliches Grün</b>				
43	S13010003	Grünordnung Borschemich (neu)	0,00	11.611,32	11.611,32	Teilweise Verschiebung der Maßnahme nach 2017
44	S13010011	Revitalisierung Stadtpark	588,59	67.411,41	68.000,00	Teilweise Verschiebung der Maßnahme nach 2017
	<b>Teilfinanzplan 130200</b>	<b>Natur u. Landschaft</b>				
45	S13020003	Ökologischer Ausgleich Immerath (neu)	4.943,85	0,00	4.943,85	Abwicklung offener Aufträge
	<b>Teilfinanzplan 130500</b>	<b>Friedhöfe</b>				
46	H13050007	Neubau Friedhofshalle Borschemich (neu)	0,00	37.893,96	37.893,96	Abwicklung offener Aufträge, teilweise Verschiebung von Gewerken nach 2017
47	H13050008	Neubau Friedhofshalle Immerath (neu)	7.628,48	0,00	7.628,48	Abwicklung offener Aufträge
	<b>Summen:</b>		<b>153.292,56</b>	<b>2.036.707,44</b>	<b>2.190.000,00</b>	

5. Bildung von Übertragungen aus Kreditermächtigungen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW

Es werden aus 2016 insgesamt Kreditermächtigungen i. H. v. 1.730.000 € vom Produktsachkonto 160200.692700 nach 2017 übertragen.

6. Finanzierung der Auszahlungsermächtigungsübertragungen

Als Saldo aus der Übertragung der Kreditermächtigung i. H. v. 1.730.000 € und aus den unter Punkt 4. gebildeten Ermächtigungsübertragungen von 2.190.000 € ergibt sich ein Betrag von -460.000 €. Demgegenüber ist im Haushaltsplan 2017 unterstellt worden, dass zum 31.12.2016 liquide Mittel von 4.928.121 € vorhanden sind (vgl. S. 81 des Haushaltsplanes 2017). Tatsächlich konnten aber zum 31.12.2016 liquide Mittel i. H. v. 7.826.963,69 € festgestellt werden, so dass insbesondere diese erhöhten Liquiditätsbestände ebenfalls zur Finanzierung der gebildeten Ermächtigungsübertragungen herangezogen werden können.



## V. Sonstige Angaben

1. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016 weist den Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Müllabfuhr“ mit 450.228,42 € aus. Unter Berücksichtigung der Rücklagenentnahme für das Jahr 2016 i. H. v. 170.674,80 € (=Ist-Fehlbetrag 2016) beträgt zum 31.12.2016 der Bestand des Sonderposten für den Gebührenaussgleich „Müllabfuhr“ 279.553,62 €. Gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen.
2. Der Gebührenhaushalt „Straßenreinigung“ schließt in 2016 mit einem Fehlbetrag i. H. v. 7.163,79 € ab. Unter Berücksichtigung der Vorjahre besteht insgesamt zum 31.12.2016 ein Fehlbetrag von 31.072,27 €.
3. Der Gebührenhaushalt „Friedhöfe“ schließt zum Ende des Haushaltsjahres 2016 mit einem Fehlbetrag i. H. v. 78.547,25 € ab. Der Gebührenhaushalt Friedhöfe weist somit zum 31.12.2016 einen Fehlbetrag von 300.975,97 € aus.
4. Aufgrund von in 2016 eingegangenen Verpflichtungen zur Leistungen für Investitionen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) ergeben sich in den folgenden Jahren nachfolgend aufgeführte finanzielle Verpflichtungen:

<b>Investition</b>	<b>Maßnahmenbezeichnung</b>	<b>Betrag</b>
B01180065	LKW Kipper offener Kasten (Ersatz für HS - 2433/ERK - A 1111)	43.149 €
B02157017	Lösch-/Katastrophenschutzfahrzeug LG Hetzerath	350.375 €
H06020103	Erweiterung u. Umbau KG Adolf-Kolping-Hof Ü 3	6.000 €
<b>Gesamt</b>		<b>399.524 €</b>

5. Die Firma RWE Power leistet für die Umsiedlung der Umsiedlungsstandorte Kostenerstattungen. Bisher wurden durch RWE Power Kostenerstattungen in folgender Höhe geleistet:
  - Umsiedlungsstandort Immerath (neu) - Straßenausbau 4.536.328,97 €
  - Umsiedlungsstandort Borschemich (neu) - Straßenausbau 3.908.463,92 €
  - Spiel- und Bolzplatz Borschemich (neu) 144.095,97 €
  - Spiel- und Bolzplatz Immerath (neu) 142.706,01 €
  - Sportanlagen Borschemich (neu) 2.917,02 €
  - Sportanlagen Immerath (neu) 391.841,66 €
  - Lärmschutzwallbegrünung Borschemich (neu) 79.061,39 €
  - Grünordnung Borschemich (neu) 340.543,32 €
  - Grünordnung Immerath (neu) 255.690,71 €
  - Friedhof Borschemich (neu) 966.134,95 €
  - Friedhof Immerath (neu) 539.533,59 €
  - Umsiedlungsstandort Immerath (neu) - Öffentl. Beleuchtung 249.818,66 €
  - Umsiedlungsstandort Borschemich (neu) - Öffentl. Beleuchtung 214.457,46 €
  - Ökologischer Ausgleich Immerath (neu) 68.344,57 €
  - Ökologischer Ausgleich Borschemich (neu) 32.913,37 €
  - Neubau Feuerwehrgerätehaus Borschemich (neu) 273.198,83 €
  - Erweiterung FW-Gerätehaus Kückhoven f. Immerath (neu) 173.993,15 €
  - Zwei-Gruppen-Kindergarten Immerath (neu) 1.137.859,38 €



- Neubau Sportumkleiden Immerath (neu)	287.589,38 €
- Neubau Turnhalle Immerath (neu)	1.362.102,56 €
- Mehrzweckhalle, Bügerräume - Borschemich (neu)	2.374.155,04 €
- Vereinsraum Immerath (neu)	120.653,73 €
- Kaisersaal Immerath (neu)	1.501.645,99 €
- Neubau Friedhofshalle Immerath (neu)	50.965,11 €
- Neubau Friedhofshalle Borschemich (neu)	40.965,10 €

6. Leasingverträge bestanden in 2016 für die Anmietung der Dienstfahrzeuge (ca. 11 T€), der Kopierer und Großdrucker (ca. 9 T€) und der Hardware (PC, Bildschirme, Drucker) der PC-Arbeitsplätze (ca. 50 T€).



## Erläuterungen

zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die dem Hauptausschuss und dem Rat zur Kenntnis gegeben wurden. Darüber hinaus gab es geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die keine Kenntnisnahme durch den Rat erforderten.

### - Haushaltsjahr 2016 -

Lfd. Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	040100.521100 (721100)	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Kulturförderung	67.400,00	187.000,00	24.08.2016

Aufgrund der Behebung des Brandschadens im Feuerwehrmuseum Lövenich sind Mehraufwendungen/-auszahlungen in Höhe von 187.000,00 EUR entstanden. Diese Aufwendungen/Auszahlungen konnten im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 naturgemäß nicht eingeplant werden. Den Mehraufwendungen/-auszahlungen stehen entsprechende Mehrerträge/-einzahlungen aus Versicherungsleistungen gegenüber, welche vorliegend zur Deckung herangezogen werden können.

Deckung: Mehrerträge/-einzahlungen beim Produktsachkonto:  
040100.459100 (659100) - Andere sonstige ordentliche Erträge - Kulturförderung 187.000,00 EUR

2	Hagel-/Sturmschäden	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			
	030104.521100 (721100)	Gymnasien		60.000,00	26.08.2016
	030105.521100 (721100)	Pestalozzischule		20.000,00	26.08.2016
	030103.521100 (721100)	Europaschule		17.000,00	26.08.2016
	030102.521100 (721100)	Hauptschule		14.000,00	26.08.2016
	040100.521100 (721100)	Kulturförderung		14.000,00	26.08.2016
		Insgesamt:		<u>125.000,00</u>	

Infolge des Unwetters am 23.06.2016 sind diverse Schäden an städtischen Gebäuden entstanden. Insbesondere wurden Lichtkuppeln, Sonnenschutzlamellen und Verglasungen beschädigt. Das Fachamt kalkuliert mit einer Gesamtschadenssumme von 400.000,00 Euro. Bislang wurden Schäden in Höhe von rund 125.000,00 Euro abgerechnet. Die Schäden wurden bei der Gebäudeversicherung angemeldet und werden entsprechend reguliert. Die nicht im Rahmen der Haushaltsplanung 2016 eingeplanten Aufwendungen/Auszahlungen können durch entsprechende Mehrerträge/-einzahlungen aus Versicherungsersatzungen gedeckt werden.

Deckung: Mehrerträge/-einzahlungen bei diversen Produkten des Sachkontos:  
459100 (659100) - Andere sonstige ordentliche Erträge 125.000,00 EUR



Lfd. Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
<b>3</b>	Hagel-/Sturmschaden	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			
	030101.521100 (721100)	Grundschulen		40.500,00	27.10.2016
	030104.521100 (721100)	Gymnasien		29.300,00	27.10.2016
	030103.521100 (721100)	Europaschule		27.000,00	27.10.2016
	060201.521100 (721100)	Kindergarten Adolf-Kolping-Hof		14.000,00	27.10.2016
	060216.521100 (721100)	Kindergarten Westpromenade		7.400,00	27.10.2016
	060206.521100 (721100)	Kindergarten Am Hagelkreuz		6.900,00	27.10.2016
	021500.521100 (721100)	Gefahrenabwehr/-vorbeugung		5.300,00	27.10.2016
	080300.521100 (721100)	Schwimmbäder		4.600,00	27.10.2016
			Insgesamt:	135.000,00	

Infolge des Unwetters am 23.06.2016 sind diverse Schäden an städtischen Gebäuden entstanden. Insbesondere wurden Lichtkuppeln, Rollläden, Sonnenschutzlamellen und Verglasungen beschädigt. Das Fachamt kalkuliert aktuell mit einer Gesamtschadenssumme von 315.000,00 Euro (vgl. Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen im Hauptausschuss/ Rat im September 2016). Bislang wurden Schäden in Höhe von rund 260.000,00 Euro abgerechnet. Die Schäden wurden bei der Gebäudeversicherung angemeldet und werden entsprechend reguliert. Mit Datum vom 26.08.2016 wurde bereits eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 125.000,00 Euro genehmigt und dem Rat am 21.09.2016 zur Kenntnis vorgelegt. Aktuell wurde am 27.10.2016 eine weitere überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 135.000,00 Euro genehmigt, die dem Rat zur Kenntnis vorgelegt wird.

Deckung: Mehrerträge/-einzahlungen bei diversen Produkten des Sachkontos: 135.000,00 EUR  
459100 (659100) - Andere sonstige ordentlichen Erträge

<b>4</b>	Hagel-/Sturmschaden	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			
	030101.521100 (721100)	Grundschulen		6.000,00	11.11.2016
	030103.521100 (721100)	Europaschule		18.500,00	11.11.2016
	030104.521100 (721100)	Gymnasien		18.500,00	11.11.2016
	040100.521100 (721100)	Kulturförderung		17.000,00	11.11.2016
			Insgesamt	60.000,00	

Infolge des Unwetters am 23.06.2016 sind diverse Schäden an städtischen Gebäuden entstanden. Insbesondere wurden Lichtkuppeln, Rollläden, Sonnenschutzlamellen und Verglasungen beschädigt. Das Fachamt kalkuliert aktuell mit einer Gesamtschadenssumme von 340.000,00 Euro (vgl. Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen im Hauptausschuss/Rat im September und November 2016). Bislang wurden Schäden in Höhe von rund 320.000,00 Euro abgerechnet. Die Schäden wurden bei der Gebäudeversicherung angemeldet und werden entsprechend reguliert. Mit Datum vom 26.08.2016 wurde bereits eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 125.000,00 Euro und mit Datum vom 27.10.2016 eine weitere überplanmäßige Genehmigung in Höhe von 135.000,00 Euro erteilt. Aktuell wurde am 11.11.2016 eine weitere überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 60.000,00 Euro genehmigt, die dem Rat zur Kenntnis vorgelegt wird.

Deckung: Mehrerträge/-einzahlungen bei diversen Produkten des Sachkontos: 60.000,00 EUR  
459100 (659100) - Andere sonstige ordentliche Erträge

	Hagel-/Sturmschaden	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen			
<b>5</b>	120102.521100 (721100)	Parkplätze und Parkbauten		15.000,00	05.12.2016

Infolge des Unwetters am 23.06.2016 sind diverse Schäden an städtischen Gebäuden entstanden. Insbesondere wurden Lichtkuppeln, Rollläden, Sonnenschutzlamellen und Verglasungen beschädigt. Das Fachamt kalkuliert aktuell mit einer Gesamtschadenssumme von 340.000,00 Euro (vgl. Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen im Hauptausschuss/Rat im September, November und Dezember 2016). Bislang wurden Schäden in Höhe von rund 320.000,00 Euro abgerechnet und dem Rat zur Kenntnis gegeben. Die Schäden wurden bei der Gebäudeversicherung angemeldet und wurden entsprechend reguliert. Aktuell wurde am 05.12.2016 eine weitere überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 15.000,00 Euro genehmigt.

Deckung: Mehrerträge/-einzahlungen beim Produktsachkonto: 011301.459100 (659100)  
Grundstücks- und Gebäudeverwaltung - Andere sonstige ordentliche Erträge 15.000,00 EUR





Lfd. Nr.	Produktsachkonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
6	030101.529100 (729100)	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Grundschulen OGS Betreuung -	1.240.000,00	81.500,00	22.12.2016

Im Verlauf des Jahres 2016 wurden deutlich mehr Schülerinnen und Schüler für den offenen Ganzttag angemeldet als bei der Haushaltsplanung 2016 zu Grunde gelegt. Eine spürbar erhöhte Nachfrage bei der OGS-Betreuung zieht zwangsläufig auch einen erhöhten Betreuungsbedarf durch den Dienstleister und damit einen erhöhten Sachaufwand nach sich. Dieser erhöhte Aufwand wird zum Teil durch erhöhte Erstattungsleistungen kompensiert.

**Deckung:** Mehrerträge/-einzahlungen beim Produktsachkonto: 060400.448200 (648200)  
Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - Erstattungen von Gemeinden (GV) - 81.500,00 EUR

7	030102.729145	Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen Schulsozialdienst - Hauptschule	29.214,00	47.771,67	22.12.2016
---	---------------	--	-----------	-----------	------------

Am 02.02.2016 wurden für das Haushaltsjahr 2015 erhöhte Aufwendungen beim Produktsachkonto 030102 529145 in Höhe von 47.771,67 Euro überplanmäßig bereitgestellt. Maßgeblich hierfür waren in Rechnung gestellte Leistungen im Bereich der Schulsozialarbeit für den Zeitraum vom 01.08.2015 - 31.12.2015. Die Rechnungssumme wurde am 03.02.2016 beglichen und belastete in voller Höhe die Teilfinanzrechnung des Jahres 2016 beim Produktsachkonto 030102 729145. Da zu diesem Zeitpunkt der 2016er-Haushaltsplan bereits in Kraft war, konnten die Mittel für 2016 nicht planmäßig vorgesehen werden und waren daher in der Teilfinanzrechnung des Jahres 2016 überplanmäßig bereitzustellen.

**Deckung:** Mehreinzahlungen beim Produktsachkonto: 060400.648200  
Hilfen für junge Menschen und ihre Familien - Erstattungen von Gemeinden (GV) - 47.771,67 EUR

#### **Jahresabschlussbuchungen:**

8	160100.549500	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen - Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen - Drohverlustrückstellung	0,00	27.650,00	02.02.2017
---	---------------	--	------	-----------	------------

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 ist die Drohverlustrückstellung um etwaige Nachforderungszinsen zu erhöhen. Es ergibt sich ein Mehraufwand von 27.650,00 EUR.

**Deckung:** Mehrerträge beim Produktsachkonto: 160100.402100  
Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen  
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 27.650,00 EUR

9	Zuführung Instandhaltungsrückstellungen:		0,00		
	030101.521800	Grundschulen:		108.000,00	13.02.2017
	030102.521800	Hauptschule:		58.200,00	13.02.2017
	030103.521800	Europaschule:		8.000,00	13.02.2017
	030104.521800	Gymnasien:		299.500,00	13.02.2017
	030105.521800	Pestalozzischule:		25.000,00	13.02.2017
		Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen:		175.000,00	13.02.2017
	040100.521800	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen:		61.500,00	13.02.2017
	080300.521800	Bereitstellung und Betrieb von Bädern:		94.500,00	13.02.2017
	120102.521800	Parkplätze und Parkbauten:		10.400,00	13.02.2017
	130500.521800	Friedhöfe:		65.000,00	13.02.2017
	150202.521800	Mehrzweckgebäude:		140.000,00	13.02.2017
		Gesamtbedarf =		1.045.100,00	

Bildung von Instandhaltungsrückstellungen für bauliche Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Jahresabschlusses 2016.



<u>Deckung:</u>	Mehrerträge bei den Produktsachkonten:		
	030103.458200	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Europaschule	11.000,00 EUR
	030104.458200	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Gymnasien	34.100,00 EUR
	040100.458200	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen	50.000,00 EUR
	060400.448200	Erstattung von Gemeinden (GV)	60.000,00 EUR
	160100.401200	Grundsteuer B	230.000,00 EUR
	160100.401300	Gewerbsteuer	170.000,00 EUR
	160100.402100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	290.000,00 EUR
	160100.403100	Vergnügungssteuer	200.000,00 EUR
		<b>Gesamtdeckung =</b>	<b>1.045.100,00 EUR</b>

<b>10</b>	010800 505100	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte - Personalmanagement	0,00	484.935,00	02.03.2017
	010800.506100	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte - Personalmanagement	0,00	96.252,00	02.03.2017

Gemäß Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse müssen die Pensions- und Beihilferückstellungen für Beschäftigte im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2016 in entsprechender Höhe erhöht werden. Belastend wirkten sich bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2016 Änderungen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 aus. Danach wurde die Versorgungslastenteilung in 2016 von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Daraus resultierte alleine eine zusätzliche, nicht eingeplante Belastung von ca. 300.000 €. Daneben wirkten sich insbesondere Einstellungen im Rahmen von Nachfolgebesetzungen, der Erledigung von zusätzlichen Aufgaben als auch für perspektivisch dringend notwendige Ausbildungen im mittleren und gehobenen Dienst belastend auf die Pensions- und Beihilferückstellungen aus.

<u>Deckung:</u>	Einsparung beim Produktsachkonto: 080100.515100	581.187,00 EUR
	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger - Personalmanagement	



## Erläuterungen

zu den über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen, die dem Hauptausschuss und dem Rat zur Kenntnis gegeben wurden. Darüber hinaus gab es geringfügige über- und außerplanmäßige investive Mehrauszahlungen, die keine Kenntnisnahme durch den Rat erforderten.

### - Haushaltsjahr 2016 -

Lfd. Nr.	Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	S08010007	Anschluss Kanalisation Beachvolleyballanlage	0,00	15.500,00	17.03.2016
<p>Der Erkelenzer Volleyballverein 2000 erstellt in 2016 auf eigene Rechnung auf der Beachvolleyballanlage eine Toilettenanlage sowie ein Carport. Hierfür ist satzungsgemäß ein entsprechender Anschluss an die Kanalisation erforderlich. Da derzeit die Erneuerung der Kanalisation im Bereich des Schulhofes des Cornelius-Burgh-Gymnasiums erfolgt, bietet es sich aus Synergiegründen an, die Kanalanschlussarbeiten für die Beachvolleyballanlage gleichzeitig durchzuführen, da diese ebenfalls im Bereich der Krefelder Straße an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden soll. Die Volleyballanlage wird ebenfalls durch die Erkelenzer Schulen rege genutzt.</p>					
<u>Deckung:</u>		Einsparung beim Investitionskonto: S08010006 - Kunstrasenplatz Erkelenz-Mitte		15.500,00	EUR
2	E12021003	Gerderath, Thüringer Straße 1 - 15, Öffentl. Beleuchtung	0,00	12.000,00	23.05.2016
<p>Aufgrund einer Erweiterung des Gasnetzes und der Verlegung einer Stromleitung durch die NEW kann gleichzeitig die mehr als 40 Jahre alte Straßenbeleuchtung in der Thüringer Straße 1 - 15 erneuert werden. Durch die gemeinsamen Tiefbauarbeiten können Kosten in Höhe von ca. 8.000,00 EUR vermieden werden. Vorliegend handelt es sich um eine KAG-beitragsrelevante Maßnahme.</p>					
<u>Deckung:</u>		Einsparung beim Investitionskonto: E12020026 - Umgestaltung Südpromenade Öffentl. Beleuchtung		12.000,00	EUR
3	S13050002	Friedhof Borschemich (neu)	0,00	46.000,00	18.07.2016
<p>Der Kreuzweg auf dem alten Friedhof Borschemich aus den Jahren kurz nach 1850 bestand aus 13 aufwendigen Stationen, aus denen lediglich die Reliefs ausgebaut werden konnten. Die Reliefs werden am Friedhof Borschemich (neu) wieder errichtet. Hierzu ist die Anfertigung von 13 speziellen Betonstelen erforderlich. In diversen Abstimmungsgesprächen mit RWE Power wurde zunächst davon ausgegangen, dass die Beauftragung aus dem Hause RWE Power erfolgt. Aus diesem Grunde wurden die entsprechenden Mittel nicht in der Haushaltsplanung 2016 berücksichtigt. Nunmehr wurde jedoch seitens RWE Power darum gebeten, die Beauftragung zur Anfertigung der Betonstelen unmittelbar durch die Stadt Erkelenz durchzuführen. RWE Power hat eine 100%-ige Kostenübernahme erklärt. Um den Zeitplan zur Schlussabnahme des Friedhofes Borschemich (neu) einzuhalten, musste die Beauftragung der Betonstelen kurzfristig erfolgen.</p>					
<u>Deckung:</u>		Mehreinzahlungen beim Investitionskonto: S13050002 - Friedhof Borschemich (neu) -		46.000,00	EUR



Lfd. Nr.	Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
4	E12020048	Am Flachsfield (Aachener Straße - Am Schneller – Öffentl. Beleuchtung)	0,00	20.000,00	01.09.2016

Die aktuelle Straßenbeleuchtung in der Straße „Am Flachsfield“ ermöglicht derzeit keine DIN-gerechte Beleuchtung der Straße. Da die NEW Netz in der betreffenden Straße Tiefbauarbeiten durchführen muss, bietet es sich in diesem Zuge an, die Straßenbeleuchtung um 4 weitere Leuchten zu erweitern. Durch die gemeinsamen Tiefbauarbeiten mit der NEW Netz können Kosten von ca. 10.000,00 Euro eingespart werden.

Deckung: Einsparung beim Investitionskonto: E12020026  
- Umgestaltung Südpromenade Öffentl. Beleuchtung - 20.000,00 EUR

5	H06020103	Erweiterung und Umbau Kindergarten Adolf-Kolping-Hof Ü 3	10.000,00	38.000,00	13.09.2016
---	-----------	--	-----------	-----------	------------

Im Rahmen der Erweiterung des Kindergartens Adolf-Kolping-Hof wird in den Räumlichkeiten der Pestalozzischule (Schulring 36a) eine zweite Kindergartengruppe eingerichtet. Diese Maßnahme wird zu 90% vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) bezuschusst. Gleichzeitig hat der LVR gefordert, dass ein zusätzlicher Sanitärbereich samt Wickelraum eingerichtet wird. Die bauliche Erweiterung hat ein Investitionsvolumen in Höhe von 58.000,00 Euro. Der Gesamtauftrag wird im Jahr 2016 vergeben. Die Kassenwirksamkeit ergibt sich zu 38.000,00 Euro im Jahr 2016 und zu 20.000,00 Euro im Jahr 2017.

Deckung: Mehreinzahlungen beim Investitionskonto: H06020103  
- Erweiterung und Umbau Kindergarten Adolf-Kolping-Hof Ü 3 - 38.000,00 EUR

#### **Jahresabschlussbuchung:**

6	H04010003	Zuschuss zur Errichtung Burgdach	0,00	65.000,00	03.03.2017
---	-----------	----------------------------------	------	-----------	------------

Gemäß Ratsbeschluss vom 29.06.2016 wurde dem Verein „Freunde der Burg e.V.“ ein Zuschuss zur Errichtung des neuen Burgdaches gewährt. Dieser Zuschuss wurde im Jahr 2016 entsprechend ausgezahlt. Im städtischen Haushalt wurde der Zuschuss konsumtiv bei Produktsachkonto 040100.531800 i. H. v. 65.000 EUR verbucht. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2016 wurde der Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass es sich bei dem errichteten Burgdach um aktivierungsfähige Herstellungskosten i. S. d. § 33 Abs. 3 GemHVO handelt, da das errichtete Satteldach eine Erweiterung des vorhandenen Gebäudes darstellt und sich dadurch eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende Wertverbesserung ergibt. Der Zuschuss wird daher im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 investiv umgebucht und entsprechend aktiviert.

Deckung: Einsparung beim Produktsachkonto: 040100.731800  
- Auszahlungen von Zuschüssen an übrige Bereiche - Kulturförderung 65.000,00 EUR



## Erläuterungen

### zur Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und (investiven) Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW

#### - Haushaltsjahr 2016 -

Lfd. Nr.	Produktsachkonto/ Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	H10060303	Neubau eines Asylbewerberheims in Neuhaus	0,00	1.050.000,00	09.03.2016
Ersatzbau in Erkelenz-Neuhaus eines Asylbewerberheims nach Rückbau der bisherigen Obdachlosenunterkunft Neuhaus 50.					
<u>Deckung:</u> Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch einem gegenüber der Haushaltsplanung verbesserten Liquiditätsbestand zum 31.12.2015.					
2	100603.542200 (742200)	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlingen - Mieten und Pachten -	0,00	455.000,00	09.03.2016
	100603.521100 (721100)	Verwaltung und Betrieb von Unterkünften für Spätaussiedler und ausländischen Flüchtlingen - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen -	0,00	150.000,00	09.03.2016
Anmietung von 3 Wohncontainern für die Unterbringung von Flüchtlingen.					
<u>Deckung:</u> Mehrerträge/-einzahlungen beim Produktsachkonto: 050303.448100 (648100) - Erstattungen vom Land 605.000,00 EUR					
3	H10060303	Neubau eines Asylbewerberheims in Neuhaus	0,00	50.000,00	29.06.2016
Mehrauszahlung beim Ersatzbau in Erkelenz-Neuhaus eines Asylbewerberheims nach Rückbau der bisherigen Obdachlosenunterkunft Neuhaus 50.					
<u>Deckung:</u> Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch einem gegenüber der Haushaltsplanung verbesserten Liquiditätsbestand zum 31.12.2015.					
4	030201.729100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen - Schülerbeförderung		106.007,62	27.12.2016
Die Schülerbeförderungskosten werden vom Hauptdienstleister grundsätzlich nachträglich monatlich in Rechnung gestellt. Im Dezember 2015 konnte dies aus technischen Gründen nicht erfolgen, so dass die Novemberabrechnung 2015 zusammen mit der Dezemberabrechnung 2015 erst im Januar 2016 beglichen werden konnte. Aus diesem Grunde wurde ein Monat zu viel im Jahr 2016 abgerechnet. Da die Novemberabrechnung 2016 noch im Dezember ausbezahlt werden muss, sind entsprechende Zahlungsmittel überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.					
<u>Deckung:</u> Mehreinzahlungen beim Produktsachkonto: 060400.648200 - Erstattungen von Gemeinden - Hilfen f. junge Menschen und ihre Familien 106.007,62 EUR					



## Erläuterungen

### zur Genehmigung von außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW

#### - Haushaltsjahr 2016 -

Lfd. Nr.	Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	H06020103	Erweiterung und Umbau Kindergarten Adolf-Kolping-Hof Ü 3	<u>VE-Ansatz</u> 0,00	<u>Mehr VE-Ansatz</u> 20.000,00	13.09.2016

Im Rahmen der Erweiterung des Kindergartens Adolf-Kolping-Hof wird in den Räumlichkeiten der Pestalozzischule (Schulring 36a) eine zweite Kindergartengruppe eingerichtet. Diese Maßnahme wird zu 90% vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) bezuschusst. Gleichzeitig hat der LVR gefordert, dass ein zusätzlicher Sanitärbereich samt Wickelraum eingerichtet wird. Die bauliche Erweiterung hat ein Investitionsvolumen in Höhe von 58.000,00 Euro. Der Gesamtauftrag wird im Jahr 2016 vergeben. Die Kassenwirksamkeit ergibt sich zu 38.000,00 Euro im Jahr 2016 und zu 20.000,00 Euro im Jahr 2017.

Deckung: Kürzung der Verpflichtungsermächtigung beim Investitionskonto: B01180070  
- Friedhofsbugger (Ersatzbeschaffung) 20.000,00 EUR

## Anlagenspiegel

Anlage 1 zum Anhang

## Stadt Erkelenz

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	Stand am	Zugänge in	Abgänge in	Um-	Abschrei-	Abgang	Zuschrei-	Kumulierte	Stand am	am
	31.12.2015	2016	2016	buchungen in 2016	bungen in 2016	Normal-AfA in 2016	bungen in 2016	Afa (auch Vorjahr)	31.12.2016	31.12.2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	+	-	+/-	-	+	+	-			
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	881.840,49	54.168,91	0,00	0,00	-25.966,46	0,00	0,00	-846.768,82	89.240,58	61.038,13
<b>2. Sachanlagen</b>										
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte										
2.1.1 Grünflächen	56.305.109,35	2.375.778,15	0,00	76.926,09	-221.584,36	0,00	0,00	-1.216.513,78	57.541.299,81	55.310.179,93
2.1.2 Ackerland	1.399.389,63	-5.152,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.394.237,63	1.399.389,63
2.1.3 Wald, Forsten	546.040,87	350,00	0,00	-13.656,76	0,00	0,00	0,00	0,00	532.734,11	546.040,87
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.142.686,97	109.406,24	0,00	-170.915,68	0,00	0,00	0,00	0,00	3.081.177,53	3.142.686,97
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte										
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	9.303.183,23	0,00	0,00	0,00	-162.073,43	0,00	0,00	-1.397.550,89	7.905.632,34	8.067.705,77
2.2.2 Schulen	73.043.247,53	0,00	0,00	47.620,15	-1.387.246,99	0,00	0,00	-13.516.384,46	59.574.483,22	60.914.110,06
2.2.3 Wohnbauten	2.488.265,24	-167.416,00	0,00	1.427.408,85	-56.128,04	0,00	0,00	-467.722,35	3.280.535,74	2.076.670,93
2.2.4 Sonstige Dienst- Geschäfts- und Betriebsgebäude	52.430.892,96	-132.738,44	0,00	245.774,01	-1.031.063,68	0,00	0,00	-8.846.758,29	43.697.170,24	44.615.198,35
2.3 Infrastrukturvermögen										
2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.161.745,49	178.245,30	-9.881,08	144.782,77	0,00	0,00	0,00	0,00	27.474.892,48	27.161.745,49
2.3.2 Brücken und Tunnel	1.042.097,34	0,00	0,00	140.129,83	-130.946,13	0,00	0,00	-402.400,29	779.826,88	770.643,18
2.3.3 Gleisanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.208.955,65	0,00	0,00	9.549,30	-48.649,48	0,00	0,00	-481.705,17	1.736.799,78	1.775.899,96
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	102.765.597,60	166.600,00	-783.978,00	6.167.704,63	-3.611.668,70	484.513,01	0,00	-33.441.231,57	74.874.692,66	72.451.521,72
2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.042,89	0,00	0,00	0,00	-405,75	0,00	0,00	-3.007,14	1.035,75	1.441,50
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1.453.539,45	0,00	0,00	0,00	-57.366,88	0,00	0,00	-572.734,13	880.805,32	938.172,20
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	45.365,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.365,80	45.365,80
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.752.728,88	862.469,07	-245.145,02	671,73	-432.098,10	133.130,50	0,00	-3.073.259,27	2.297.465,39	1.978.437,21
2.7 Betriebs- und Geschäftsausrüstung	8.118.658,12	709.249,56	-1.350,92	17.608,45	-459.514,79	735,04	0,00	-4.271.750,01	4.572.415,20	4.305.687,86
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.927.964,11	5.572.632,58	0,00	-8.093.603,37	0,00	0,00	0,00	0,00	1.406.993,32	3.927.964,11
<b>3. Finanzanlagen</b>										
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.048.284,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.048.284,00	3.048.284,00
3.2 Beteiligungen	990.793,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	990.793,31	990.793,31
3.3 Sondervermögen	37.421.530,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.421.530,74	37.421.530,74
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	234.206,43	167.483,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	401.690,26	234.206,43
3.5 Ausleihungen										
3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	46.019.336,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.019.336,76	46.019.336,76
	<b>438.735.502,84</b>	<b>9.891.077,20</b>	<b>-1.040.355,02</b>	<b>0,00</b>	<b>-7.624.712,79</b>	<b>618.378,55</b>	<b>0,00</b>	<b>-68.537.786,17</b>	<b>379.048.438,85</b>	<b>377.204.050,91</b>

**Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2016**

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2016	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahren	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre	Gesamtbetrag am 31.12.2015
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>					
1.1 Gebühren	661.244,05	657.293,30	3.950,75	-	588.178,43
1.2 Beiträge	336.587,12	336.407,28	179,84	-	344.150,05
1.3 Steuern	6.846.709,11	6.837.690,52	9.018,59	-	8.719.107,54
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.536.184,34	1.516.268,56	13.726,68	6.189,10	1.514.303,42
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.603.282,33	2.600.286,73	2.995,60	-	2.806.364,22
<b>2. Privatrechtliche Forderungen</b>					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.741.192,95	1.740.184,50	1.008,45	-	316.985,24
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	1.010.385,61	1.010.385,61	-	-	1.000.000,00
2.3 gegen verbundene Unternehmen	-	-	-	-	-
2.4 gegen Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.5 gegen Sondervermögen	2.481.273,46	2.481.273,46	-	-	2.320.025,56
<b>3. Sonstige Vermögensgegenstände</b>					
3.1 Sonstige Vermögensgegenstände	2.353.660,46	2.353.660,46	-	-	2.046.072,97
<b>4. Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>19.570.519,43</b>	<b>19.533.450,42</b>	<b>30.879,91</b>	<b>6.189,10</b>	<b>19.655.187,43</b>



**Verbindlichkeitspiegel  
zum 31. Dezember 2016**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2016 Euro	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr Euro	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahren Euro	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre Euro	Gesamtbetrag am 31.12.2015 Euro
<b>1. Anleihen</b>	-	-	-	-	-
<b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	-	-	-	-	-
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	3.427.739,94	297.603,32	1.840.413,28	1.289.723,34	2.425.343,26
2.5 von Kreditinstituten	10.046.020,62	1.200.982,62	4.108.250,14	4.736.787,86	13.909.579,84
2.6 von Sonstigen	900.000,00	100.000,00	400.000,00	400.000,00	1.000.000,00
<b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	-	-	-	-	-
<b>4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	-	-	-	-	-
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	1.965.175,05	1.965.175,05	-	-	1.558.525,30
<b>6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	567.897,37	567.897,37	-	-	543.064,78
<b>7. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	268.271,51	268.271,51	-	-	228.197,80
<b>8. Erhaltene Anzahlungen</b>	1.928.273,32	1.928.273,32	-	-	798.514,82
<b>9. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>19.103.377,81</b>	<b>6.328.203,19</b>	<b>6.348.663,42</b>	<b>6.426.511,20</b>	<b>20.463.225,80</b>
<b>Nachrichtlich:</b>					
<b>Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten :</b>					
Bürgschaften für die Hermann-Josef-Stiftung Erkelenz	16.255.306,16				
Bürgschaften für die Grundstücks- und Entwicklungs- gesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co.KG (GEE)	3.960.000,00				
<b>insgesamt:</b>	<b>20.215.306,16</b>				

## Rückstellungsspiegel

Veränderungen im Haushaltsjahr

Arten der Rückstellungen	Gesamt- betrag am 01.01.2016 EUR	Zufüh- rungen EUR	Laufende Auflösungen EUR	Grund entfallen EUR	Gesamt- betrag am 31.12.2016 EUR
Pensionsrückstellungen Beschäftigte	15.951.464,00	484.935,00	0,00	0,00	16.436.399,00
Beihilferückstellungen Beschäftigte	4.485.325,00	96.252,00	0,00	0,00	4.581.577,00
Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	14.935.001,00	887.250,00	0,00	0,00	15.822.251,00
Beihilferückstellungen Versorgungsempfänger	4.726.341,00	395.819,00	0,00	0,00	5.122.160,00
Instandhaltungsrückstellungen Zentrale Dienste	188.000,00	0,00	0,00	0,00	188.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Grundstücks- u. Gebäudeverwaltung	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Gefahrenabwehr	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Grundschulen	1.337.000,00	108.000,00	229.513,96	179.486,04	1.036.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Hauptschulen	105.000,00	58.200,00	31.543,83	11.456,17	120.200,00
Instandhaltungsrückstellungen Europaschule	88.228,99	8.000,00	55.032,91	17.046,08	24.150,00
Instandhaltungsrückstellungen Gymnasien	757.907,42	299.500,00	390.471,33	34.570,55	632.365,54
Instandhaltungsrückstellungen Pestalozzischule	187.000,00	25.000,00	42.000,00	0,00	170.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Kulturförderung	322.500,00	175.000,00	0,00	50.000,00	447.500,00
Instandhaltungsrückstellungen KG Buscherhof	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
Instandhaltungsrückstellungen KG Gerderath	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
Instandhaltungsrückstellungen KG Hetzerath	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
Instandhaltungsrückstellungen KG Lövenich	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Sportanlagen	227.000,00	61.500,00	157.000,00	0,00	131.500,00
Instandhaltungsrückstellungen Bäderbetrieb	165.000,00	94.500,00	72.000,00	0,00	187.500,00
Instandhaltungsrückstellungen Unterkünfte Wohnungslose	110.000,00	0,00	50.000,00	0,00	60.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Unterkünfte Spätaussiedler, Asylbewerber	115.000,00	0,00	0,00	0,00	115.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Parkdeck Ostpromenade	19.500,00	10.400,00	0,00	0,00	29.900,00
Instandhaltungsrückstellungen Kriegsgräber	0,00	340,08	0,00	0,00	340,08
Instandhaltungsrückstellungen Friedhöfe	114.000,00	65.000,00	0,00	10.000,00	169.000,00
Instandhaltungsrückstellungen Mehrzweckgebäude, -hallen	615.000,00	140.000,00	30.340,49	4.659,51	720.000,00
Sonstige Rückstellung (Personalaufwand) - LoB u.a.	303.000,00	0,00	0,00	9.266,00	293.734,00
Rückstellungen für Altersteilzeit	1.726.914,74	0,00	506.948,76	0,00	1.219.965,98
Urlaubsrückstellungen	510.478,60	61.612,82	0,00	0,00	572.091,42
Überstundenrückstellungen	136.656,89	20.423,97	0,00	0,00	157.080,86
Rückstellungen Prüfung GPA	66.800,00	22.944,50	144,50	0,00	89.600,00
Drohverlustrückstellungen	5.963.239,57	27.650,00	0,00	0,00	5.990.889,57
Rückstellungen Prozesskostenrisiko	236.000,00	0,00	0,00	189.000,00	47.000,00
<b>Gesamt:</b>	<b>53.522.357,21</b>	<b>3.042.327,37</b>	<b>1.564.995,78</b>	<b>505.484,35</b>	<b>54.494.204,45</b>

Lagebericht

# L a g e b e r i c h t

## 1. Allgemeines

Nach § 95 GO NRW ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht gemäß § 48 GemHVO beizufügen.

Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Zum 01.01.2007 hat die Stadt Erkelenz das Neue Kommunale Finanzmanagement eingeführt und legt somit den zehnten Jahresabschluss auf der Basis dieses neuen Rechnungswesens vor.

## 2. Darstellung des Geschäftsverlaufes und des Jahresergebnisses

Die Ergebnisplanung mit einem prognostizierten Jahresergebnis von -3.290.000,00 € konnte in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 669.879,25 € (Jahresüberschuss des Vorjahres 79.462,36 €) abschließen. Dies bedeutet eine Verbesserung im Geschäftsverlauf um 3.959.879,25 €.

Bei den ordentlichen Erträgen ergibt sich gegenüber der Planung eine Verbesserung um 4.591 T €. Im Einzelnen ergeben sich Ertragsverbesserungen i. H. v. 1.212 T € bei den „Steuern und ähnlichen Abgaben“, von 416 T € bei den „Zuwendungen und allgemeinen Umlagen“, von 196 T € bei den „Sonstigen Transfererträgen“, von 37 T € bei den „privatrechtlichen Leistungsentgelten“, von 2.523 T € bei den „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“, von 260 T € bei den „Sonstigen ordentlichen Erträgen“ und von 97 T € bei den „Aktivierten Eigenleistungen“. Dem gegenüber ergeben sich Mindererträge i. H. v. 150 T € bei den „Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten“.

Betrachtet man das Ergebnis der ordentlichen Aufwendungen, so ergeben sich hier beim Vergleich des Ergebnisses zum Planansatz insgesamt Mehraufwendungen i. H. v. 1.411 T €. Diese erhöhten Aufwendungen ergeben sich rechnerisch bei den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ i. H. v. 1.290 T €, den „Bilanziellen

Abschreibungen“ von 122 T €, den „Transferaufwendungen“ von 451 T € und den „Sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ von 961 T €. Dem gegenüber stehen Minderaufwendungen bei den „Personalaufwendungen“ i. H. v. 111 T € und bei den „Versorgungsaufwendungen“ von 1.302 T €.

Beim ordentlichen Ergebnis ergibt sich daraus resultierend eine Verbesserung im Vergleich vom Planansatz zum Ergebnis i. H. v. 3.181 T €.

Unter Berücksichtigung der Mehrerträge bei den „Finanzerträgen“ von 481 T € und den Minderaufwendungen bei den „Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen“ von 298 T € ergibt sich die oben dargestellte Verbesserung im Geschäftsverlauf von gerundet 3.960 T €.

In der Finanzrechnung ist gegenüber der Planung, unter Berücksichtigung der von 2015 nach 2016 vorgenommenen Auszahlungsermächtigungsübertragungen i. H. v. 1.651.027,91 € und der vorgenommenen Einzahlungsermächtigungsübertragung von 1.370.000,00 €, ein verbesserter Bestand an „eigenen Finanzmitteln“ von 3.646.212,24 € festzustellen. Verbesserungen beim „Saldo aus der lfd. Verwaltungstätigkeit“ um 4.719.220,11 € sowie beim „Saldo aus der Investitionstätigkeit“ um 3.258.154,67 € stehen Verschlechterungen beim „Saldo aus der Finanzierungstätigkeit“ i. H. v. 4.331.162,54 € gegenüber.

Der Bestand an liquiden Mittel zum 31.12.2016 beträgt insgesamt 7.826.963,69 €.

### **3. Analyse der Vermögenslage**

Auf der Aktivseite der Bilanz ist das Vermögen der Stadt Erkelenz ausgewiesen, das sich zum 31.12.2016 auf 410.634.119,96 € beläuft. Es hat sich somit im Jahre 2016 um 2.016.661,82 € (+0,49 %) erhöht. Dabei beträgt das Anlagevermögen 379.048.438,85 € (Vorjahr: 377.204.050,91 €), was einer Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von +0,49 % entspricht. Prozentual gesehen beträgt das Anlagevermögen 92,31 % der Bilanzsumme. Dieser Wert betrug im Jahr 2015 ebenso 92,31 % und bleibt somit unverändert. Das Umlaufvermögen umfasst zum Stichtag 27.397.483,12 € oder 6,67 % (Vorjahr = 27.495.829,54 € bzw. 6,73 %). Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten weist Zahlungen in Höhe von 4.188.197,99 € bzw. 1,02 % (Vorjahr 3.917.577,69 € bzw. 0,96 %) der Bilanzsumme aus.

Das Anlagevermögen besteht aus

- Immateriellen Vermögensgegenständen von 89.240,58 € (+28.202,45 €)
- Sachanlagen von 291.077.563,20 € (+1.648.701,66 €)
- Finanzanlagen von 87.881.635,07 € (+167.483,83 €)

Das Umlaufvermögen besteht aus

- öffentlichen und privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen von 19.570.519,43 € (-84.668,00 €)
- liquiden Mitteln von 7.826.963,69 € (-13.678,42 €)

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum Bilanzstichtag

4.188.197,99 € (+270.620,30 €).

#### 4. Analyse der Finanzlage

Die Passivseite der Bilanz gibt Antwort auf die Frage, wem das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen gehört. Dabei kommt es besonders auf das Verhältnis von Eigenkapital zum Fremdkapital an. Ein hohes Eigenkapital zeugt von einer gewissen finanziellen Unabhängigkeit und drängt zwangsläufig das Fremdkapital zurück, das mit seinen Zinsaufwendungen den Ergebnisplan negativ beeinflusst.

Das Eigenkapital besteht aus

- der allgemeinen Rücklage i. H. v.	189.468.887,62 €
- der Sonderrücklage i. H. v.	1.645.015,72 €
- der Ausgleichsrücklage i. H. v.	10.553.281,77 €
- dem Jahresüberschuss i. H. v.	669.879,25 €

Weiter rechnet man zum Eigenkapital

- die Sonderposten i. H. v.	125.553.773,97 €
-----------------------------	------------------

die sich überwiegend aus Landeszuweisungen und Beiträgen zusammensetzen und durch ihre ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer den Abschreibungsaufwand anteilig neutralisiert.

Die vorstehenden Passivposten umfassen 327.890.838,33 € und weisen somit ein Eigenkapital von 79,85 % der Bilanzsumme aus (bisher 79,70 %).

Die Rückstellungen in Höhe von 54.494.204,45 €, die man wegen ihres späteren Liquiditätsabflusses dem Fremdkapital zurechnet, sichern insbesondere die zukünftigen Pensions- und Beihilfeaufwendungen.

Eindeutig Fremdkapital sind die Verbindlichkeiten, die in ihrer unterschiedlichen Art insgesamt 19.103.377,81 € betragen (Vorjahr 20.463.225,80 €). Dies entspricht einer Reduzierung i. H. v. 1.359.847,99 € (= -6,65 %).

Rückstellungen und Verbindlichkeiten zusammen führen zu einer Fremdkapitalquote von 17,92 % (bisher 18,11 %). Soweit die Rückstellungen wider Erwarten doch nicht benötigt werden sollten, würden sie zu einer ertragswirksamen Auflösung und damit zu einer Entlastung künftiger Jahresergebnisse führen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind 9.145.699,37 € = 2,23 % der Bilanzsumme (bisher 8.949.834,56 € = 2,19 %) ausgewiesen. Es handelt sich hauptsächlich um die Abgrenzung vereinnahmter Friedhofsgebühren (6.448 T €), den Abgrenzungsbestand von Landeszuwendungen, die für den Bau von Kindertagesstätten vom Land gewährt wurden und an die freien Träger ausgezahlt wurden (1.743 T €) und weitere, kleinere Rechnungsabgrenzungsposten (T€ 955).

## 5. Bilanzkennzahlen

Für die Beurteilung einer Bilanz sind spezielle Analysemethoden in Form von Kennzahlen üblich. Sie dienen dem temporären und interkommunalen Vergleich. Nachstehend einige wichtige Kennzahlen:

### EkQ1

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 49,27 \%$$

Vorjahr: 49,33 %

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ (EkQ1) misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Je höher die Eigenkapitalquote, desto geringer das Finanzierungsrisiko und desto höher die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit.

### EkQ2

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 79,73 \%$$

Vorjahr: 79,54 %

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ (EkQ2) misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Da die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Anteil in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die langfristigen Sonderposten erweitert.

### AbI

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = 7,63 \%$$

Vorjahr: 7,99 %

Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

### AnD1

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}} = 53,38 \%$$

Vorjahr: 53,44 %

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 1“ (AnD1) zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert ist.

### AnD2

$$\frac{(\text{EK} + \text{SoPo (Zuwendungen+Beiträge)} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}} = 99,14 \%$$

Vorjahr: 99,23 %

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert wird. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital,

Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

## ZIQ

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = 0,58 \%$$

Vorjahr: 0,89 %

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht.

## NSQ

$$\frac{\text{Steuern u.ä. Abgaben} - \text{Gewerbesteueruml.} - \text{Finanzierungsbet. Fonds Deutscher Einheit} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gewerbesteueruml.} - \text{Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutscher Einheit}} = 52,69 \%$$

Vorjahr: 55,65 %

Die Kennzahl „Netto-Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von Finanzleistungen „Dritter“, z.B. staatlichen Zuwendungen, ist. Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zu stehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungs-beteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

## 6. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind

Nach dem 31.12.2016 ergaben sich keine Vorgänge oder Vorfälle, die erläuterungs- oder erwähnungsbedürftig wären.

## 7. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Erkelenz

Der Aufschwung der deutschen Wirtschaft hat sich in 2016 noch stärker als geplant fortgesetzt. Waren die Wirtschaftswachstumsaussichten für 2016 mit 1,5 % prognostiziert worden, so sind es tatsächlich 1,9 % an Wirtschaftswachstum in 2016 geworden. Für 2017 wird dagegen „nur noch“ ein Wachstum von 1,5 % prognostiziert. Der Rückgang von 0,4 %-Punkten wird dabei aber einzig und allein auf die, infolge vermehrter Feiertage, geringere Anzahl von Arbeitstagen zurückgeführt. Das Wirtschaftswachstumsniveau wird dabei von den Experten auch für 2017 auf weiterhin solidem Grund gesehen. Dabei sorgen der hohe Beschäftigungsstand und steigende Einkommen für eine weiterhin stabile private Nachfrage. Demzufolge wird für 2017 und 2018 allgemein mit einem Wachstum von je 1,5 % gerechnet.

Demzufolge sprießen die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen auf immer neuen Rekordhöhen. Eigentlich müsste es daher dem öffentlichen Bereich zumindest besser als in den Vorjahren gehen. Hier sprechen die maßgeblichen Kennzahlen in den NRW-Kommunen jedoch eine andere Sprache:



- Die Liquiditätskredite (Kassenkredite) stiegen in 2016 um 800.000.000 €.
- Die Anzahl der Kommunen mit vollständig verzehrter Ausgleichsrücklage stieg in 2016 von ca. 51 % auf knapp 59 %.
- die Grundsteuer B-Hebesätze wurden in 2016 von fast jeder zweiten Kommune erhöht. Der Durchschnitt beträgt damit mittlerweile 520 % - Punkte!

Vor diesen Hintergründen soll nachfolgend betrachtet werden, wo wir in Erkelenz stehen. Schwimmen wir im negativen nordrhein-westfälischen Trend mit oder können wir diesem weiterhin erfolgreich entgegenwirken?

Bereits in der letztjährigen Betrachtung konnte festgestellt werden, dass in der Ausführung der jeweiligen Haushaltpläne stets Verbesserungen zu verzeichnen waren. Dieser Trend setzt sich auch in 2016 fort. Wurde 2012 mit einem Jahresergebnis von -3.110.459,80 €, 2013 mit -580.779,37 €, 2014 mit -418.248,95 € und 2015 mit 79.462,36 € abgeschlossen, so setzt sich diese positive Entwicklung in 2016 mit einem Jahresergebnis von 669.879,25 € fort. Die positive Entwicklung der letzten fünf Jahre konnte also mit einem vorläufigen Höhenpunkt vorerst abgeschlossen werden! Gegenüber der Planung bedeutet dies eine Verbesserung um 3.959.879,25 €.

Zurückzuführen ist diese Verbesserung gegenüber der Planung auf Mehrerträge von 4.591.403,80 € bei den ordentlichen Erträgen, Mehraufwendungen von 1.410.709,27 € bei den ordentlichen Aufwendungen sowie einem um 779.184,72 € verbessertem Finanzergebnis. Schaut man sich die Abweichungen bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen im Verhältnis zu den geplanten Erträgen und Aufwendungen im Detail an, so fällt relativ schnell auf, dass sich sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen lediglich in jeweils zwei Kontenklassen im Verhältnis zu den Planansätzen markant verändert haben.

Auf der Ertragsseite sind dies die „Steuern und ähnlichen Abgaben“ sowie die „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“. Die „Steuern und ähnlichen Abgaben“ habe sich gegenüber der Planung um ca. 1,2 Mio. € auf 51.500.896,31 € erhöht. Da diese Kontenklasse gleichzeitig die wichtigste, weil größte Ertragsart im Haushalt ist, ist diese Ertragssteigerung umso erfreulicher. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf eine Verbesserung von ca. 454 T€ bei der Gewerbesteuer und einer Verbesserung um ca. 322 T€ bei den Einkommensteueranteilen. Während bei den Einkommensteueranteilen die Erfolgsstory der letzten Jahre weitergeschrieben wird, hat sich die kaufmännisch vorsichtige Planungsweise beim Gewerbesteueransatz wieder einmal als richtig erwiesen. Hier sind bei den Planansätzen nicht die Vorgaben der Orientierungsdaten zugrunde gelegt worden, sondern die Ansätze wurden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermittelt. Prozentual gesehen beträgt daher die Abweichung zwischen Planansatz und dem Ergebnis lediglich 2,39 %. Bei den „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind sowohl die nominalen, positiven als auch die prozentualen Abweichungen wesentlich höher. Sie erhöhen sich von knapp 6,7 Mio. € um gut 2,5 Mio. € auf 9.208.259,67 €. Zurückzuführen ist dies auf eine erhöhte Kostenerstattung von ca. 1,688 Mio. € im Bereich der Flüchtlingshilfe sowie einen um 859.320,25 € verbesserten Ergebnis im Bereich der Erstattung von Jugendhilfeaufwendungen. Im Bereich der Flüchtlingshilfe ist zu betonen, dass es sich bei dem verbesserten Ergebnis von 1,688 Mio. € um zusätzliche Bruttoerträge handelt, denen auf der anderen Seite auch erhöhte

Aufwendungen in 2016 gegenüberstehen, die diese Mehrerträge zum Teil neutralisieren.

Bei den ordentlichen Aufwendungen fallen zunächst einmal reduzierte Versorgungsaufwendungen von 1,3 Mio. € auf. Bei diesen verminderten Versorgungsaufwendungen handelt es sich zwar um tatsächliche Aufwandsreduzierungen gegenüber der ursprünglichen Planung, nicht jedoch um dauerhafte Aufwandsreduzierungen, da es sich lediglich um temporär verzögerte Aufwandsreduzierungen im Versorgungsbereich handelt. Hintergrund dazu ist, dass drei für 2016 eingeplante Pensionierungen nun erst in 2017 eintreten (zwei Fälle) bzw. aufgrund einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit sogar erst in 2019 auswirken werden. Den so eingeplanten Aufwandsreduzierungen stehen auf der Ertragsseite („sonstige ordentliche Erträge“) Ertragsreduzierungen gegenüber, die jedoch durch mehrere Ertragsverbesserungen in dieser Ertragsklasse auf den ersten Blick nicht ins Auge fallen. Im Rahmen einer vollständigen Darstellung soll dies an dieser Stelle jedoch nicht unerwähnt bleiben. Weiterhin ergeben sich im Aufwandsbereich erhöhte Aufwendungen von 1.289.687,05 € bei den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“. Diese sind maßgeblich auf erhöhte Zuführungen zu den Instandhaltungsrückstellungen von ca. 1,045 Mio. € und einer zusätzlichen Notwendigkeit von erhöhten baulichen Unterhaltungsaufwendungen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung sowie infolge der Beseitigung von Hagelschäden aufgrund des Unwetters vom 23.06.2016 zurück zu führen. Beiden Sachverhalten stehen jedoch auf der anderen Seite jeweils erhöhte Ertragsleistungen gegenüber. Zusammenfassend kann an dieser Stelle positiv festgehalten werden, dass sich im vorliegenden Jahresabschluss die „ordentlichen Aufwendungen“ lediglich um gut 1 % gegenüber der Planung erhöht haben, während die „ordentlichen Erträge“ sich um gut 5 % erhöhten. Diese Veränderungen gegenüber der Planung hätten sich zusammen mit dem geplanten „Finanzergebnis“ zu einem nahezu ausgeglichenen Jahresabschluss kumuliert. Da sich das Finanzergebnis jedoch auch noch gegenüber der Planung um 779.184,72 € verbessert hat, kann letztendlich das Jahresergebnis von 669.879,25 € bilanziert werden. Zurückzuführen sind die Verbesserungen beim „Finanzergebnis“ auf eine weiterhin konsequente Schuldenreduzierung, günstigen Zinssätzen bei Zinsprolongationen sowie zusätzlichen Gewinnausschüttungen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Insgesamt wird sich durch das positive Jahresergebnis die Ausgleichsrücklage auf 11.223.161,02 € (ca. 76 % des Ursprungsbestandes) erhöhen.

Auch die Finanzrechnung schließt 2016 wieder mit sehr erfreulichen Kennzahlen ab. Der „Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ schließt mit einem Plus von 5.080.114,11 € ab, was abermals dazu führte, dass ein signifikanter Betrag von ca. 2,961 Mio. € getilgt werden konnte. Darüber hinaus konnten die liquiden Mittel von 7.826.963,69 € gegenüber 2015 mit 7.840.642,11 € nahezu unverändert bilanziert werden. Den in 2016 vorgenommen Investitionsauszahlungen von 8,240 Mio. € stehen Investitionseinzahlungen von 6,574 Mio. € (=79,78 %) gegenüber.

Bilanziell wirkt sich dieser insgesamt mehr als erfreuliche Jahresverlauf in der Ergebnis- und Finanzrechnung so aus, dass sich die Bilanzsumme leicht auf 410.634.119,96 € (+0,49%) erhöht hat und sich das Eigenkapital auch geringfügig auf 202.435.505,36 € (+1,00 %) erhöht. Der Bestand an Liquiditätskrediten betrug zum Jahresultimo weiterhin 0,00 €.

Als Zwischenergebnis kann hier für 2016 festgehalten werden, dass wir auch in 2016 bei den maßgeblichen Kennzahlen entgegen dem negativen Landestrend erfolgreich bilanzieren konnten. Dies ist umso erstaunlicher, wenn man bedenkt, dass die letzte Realsteuererhöhung zum 01.01.2012 erfolgte – gefühlt ist dies bereits eine Ewigkeit her und sollte nicht als selbstverständlich angesehen werden!

Mit dieser in die Vergangenheit gerichteten Betrachtung wird auch gleichzeitig die Richtigkeit der an dieser Stelle in vergangenen Jahren vorgenommenen Einschätzungen für die jeweils zukünftigen Jahren untermauert. Die maßgeblichen Einflüsse für die künftige Entwicklung unserer Jahresabschlüsse haben sich zurückblickend betrachtet als richtig erwiesen. Dementsprechend sollen auch in diesem Jahr die maßgeblichen Einflüsse für die zukünftige Entwicklung hier betrachtet werden.

Für die Ergebnisrechnung künftiger Jahre gilt weiterhin, dass es von der Ertragsseite her weiter elementar sein wird, eine konstante Ertragsentwicklung zu erzielen als auch gleichzeitig die Aufwandsseite stagnieren zu lassen bzw. im Idealfall sogar zu reduzieren. Soweit dies auf der Aufwandsseite gelingen sollte, darf dies natürlich nicht zu einer Verschlechterung des aktuellen Leistungsstandards führen. Wie wichtig diese beiden Punkte sind, hat insbesondere der vorliegende Jahresabschluss gezeigt. Solange die Steuereinnahmen auch mittelfristig weiter in Rekordhöhe sprudeln, dürfte die Ertragsseite dieser Zielstellung gerecht werden. Hier gilt es jedoch genau zu beobachten, wie das Land die ab 2020 geltende Schuldenbremse umsetzen wird. Hoffnung, dass dies nicht (nur) auf den Rücken der Kommunen geschehen wird, macht dabei die erzielte Einigung im Rahmen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Neuordnung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs), nach der das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Einnahmeverbesserung von netto 1,429 Milliarden (!) € ab 2020 rechnen kann!

Sieht man sich nun konkret künftige Haushalte bzw. Jahresrechnungen an, so wird die Aufwandsseite weiterhin maßgeblich durch die Transferaufwendungen und die Personal- und Versorgungsaufwendungen bestimmt werden. Bei den Transferaufwendungen sind insbesondere drei verschiedene Arten von Fremdeinflüssen zu nennen, die die künftigen Haushalte beeinflussen werden:

1. Die mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen verbundenen Aufwendungen werden auch 2017 ff. das Jahresergebnis unserer Haushalte maßgeblich beeinflussen. Hier sind alleine im Produktbereich „05“ Aufwendungen von gut 6,1 Mio. € in 2017 vorgesehen. Daneben sind noch die objektbezogenen Aufwendungen im Produkt „10 06 03“ zu erwähnen als auch die Aufwendungen der Integration, insbesondere in den Produkten „03 – Schulträgeraufgaben“ und „06 – Kinder- Jugend- und Familienhilfe“. Während im Produktbereich „05“ und im Produkt „100603“ die Aufwendungen und Erträge mehr oder weniger relativ einfach zugeordnet werden können, ist dies in den Produktbereichen „03“ und „06“ fast nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Spannend wird daher die Beantwortung der Frage sein, ob die derzeitige Erstattung von 866 €/Monat pro Flüchtling nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz genug ist, um alle im Haushalt an den verschiedensten Stellen abgebildeten Aufwendungen auskömmlich zu finanzieren. Man darf sich dabei auf keinen Fall davon

blenden lassen, wenn im Produkt 050303 „Leistungen nach dem AsylbLG“ größere Jahresüberschüsse ausgewiesen werden.

2. Auch die Aufwendungen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – bleiben weiterhin ein nicht zu unterschätzender Risikofaktor für die zukünftigen Haushalte. Hier sind einerseits die zwingend notwendigen Personalaufwendungen, die mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in allen Altersstufen zusammenhängen als auch andererseits die Transferaufwendungen, die insbesondere mit ambulanten Hilfen, der Vollzeitpflege und den stationären Unterbringen von Jugendlichen einhergehen, als Kostenfaktoren zu nennen. Es bleibt weiterhin zu hoffen, dass Bund und Land sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich bewusst sind und die Kommunen finanziell ausreichend unterstützen. Hier ist allein im Vergleich von 2016 zu 2015 eine Mehrbelastung von 1,453 Mio. € zu verzeichnen.
3. Schließlich zählt auch die jährlich zu zahlende Kreisumlage zum Transferaufwand. Vergleichend wird nachfolgend die Entwicklung der letzten drei Jahre ins Verhältnis zu den Steuern u.ä. Erträgen in diesem Zeitraum gesetzt:

<u>Jahr</u>	<u>Kreisumlage</u>	<u>in % von</u>	<u>Steuern u.ä. Abgaben</u>
2014	19.987.367 €	40,46 %	49.399.159 €
2015	20.923.214 €	42,03 %	49.775.342 €
2016	21.225.347 €	41,21 %	51.500.896 €
2017 (Plan)	22.074.000 €	41,87 %	52.721.667 €

Auf den ersten Blick scheint die Entwicklung nicht so dramatisch zu sein. Sieht man sich die Aufstellung aber genauer an, so erkennt man, dass von den zusätzliche Erträgen von 3,322 Mio. € der Kreis 2,086 € bzw. 62,79 % abschöpft. Bedenkt man zudem, dass derzeit auf allen öffentlichen Ebenen die Steuereinnahmen in Rekordhöhen sprudeln und beim Kreis weiterhin kein Konsolidierungswille erkennbar ist, so stellt sich die Frage, wie sollen solche Steigerungen bei der Kreisumlage von ca. 10 % zukünftig dauerhaft finanziert werden, wenn die Steuereinnahmen stagnieren oder sogar rückläufig sind? Notwendig wäre hierfür eine konzeptionelle Aufgabenkritik und damit einhergehend, eine langfristig angelegte Aufwandsreduzierung. Diese ist jedoch noch immer nicht zu erkennen. Es gilt also weiterhin mit aller Macht auf die Kreispolitik und den Landrat einzuwirken.

Auch wenn es auf den ersten Blick nicht zu erkennen ist, so haben die zum 31.12.2016 zu bildenden Pensions- und Beihilferückstellungen das Jahresergebnis zusätzlich mit ca. 800.000 € belastet. Ursächlich hierfür waren u.a. Änderungen im Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016. Danach musste die Versorgungslastenteilung in 2016 von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt werden. Daraus resultierte alleine eine zusätzliche, nicht eingeplante Belastung von ca. 300.000 €. Zudem wirkten sich insbesondere Einstellungen im Rahmen von Nachfolgebesetzungen, der Erledigung von zusätzlichen Aufgaben als auch für perspektivisch dringend notwendige Ausbildungen im mittleren und gehobenen Dienst belastend auf die zu bildenden Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2016 aus. Während die

Versorgungslastenteilung zu (hoffentlich) einmaligen Belastungsvorgängen führt, stehen den notwendigen Neu- /Ersatzeinstellungen dauerhafte Aufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen gegenüber. Solche nicht vorhersehbaren zusätzlichen Aufwendungen sind leider nicht planbar. Hier gilt es weiterhin bei der Planung des jeweiligen Haushaltes Weitsicht an den Tag zu legen, um so die Schere zwischen Planung und Ausführung nicht zu weit auseinandergehen zu lassen.

Genau wie im letzten Jahr, so hat auch der aktuelle Jahresabschluss wieder einmal gezeigt, dass die Stadt Erkelenz weiterhin auf einem guten Weg ist. Eine Ausgleichsrücklage, die mittlerweile wieder ca. 76 % ihres ursprünglichen Bestandes erreicht hat, ist weiterhin ein Faustpfand, das uns zumindest mittelfristig enorm in kommenden Ergebnisrechnungen weiterhelfen wird. Dies dürfte und sollte auch allen Beteiligten klar sein. Im Umkehrschluss muss aber weiterhin gelten, dass Entscheidungen auch stets auf ihre finanziellen Auswirkungen hin untersucht und betrachtet werden müssen. Beachtenswert ist zudem, dass am Ziel des „Verbots der Nettoneuverschuldung“ von allen Beteiligten nicht nur konsequent festgehalten wird, sondern sogar noch zusätzliche Schuldenreduzierungen vorgenommen werden, ohne notwendige bzw. sinnvolle Neuinvestitionen (2016: 8,240 Mio. €) hinauszuschieben. Die Früchte dieser konsequenten Vorgehensweise sind an einem Schuldenstand, der sich mittlerweile auf 14,374 Mio. € reduziert hat, ablesbar. Der weiterhin fehlende Ausweis von Liquiditätskrediten als auch die nicht mehr als notwendige Abgabenbelastung der Erkelenzer Bevölkerung sollten vor den genannten Eckdaten auch weiterhin mittelfristig umsetzbar sein. Die Politik kann sich daher auch künftig mehr oder weniger auf ihre politischen Ziele konzentrieren, ohne sich dabei zu sehr von haushaltsrechtlichen Zwängen beeinflussen zu lassen. Ein Umstand, um den uns viele Kommunen in NRW, insbesondere aber auch die Nachbarkommunen, beneiden. Rat und Verwaltung sollten gemeinsam alles dafür tun, dass dies auch künftig so bleibt!

Ergänzung des Lageberichtes durch den weiteren Verwaltungsvorstand:

## **I. Allgemeine Erläuterungen**

Der Lagebericht zur Jahresrechnung soll nicht nur einen reinen Bericht zu den Finanzdaten enthalten, sondern vielmehr auch einen Gesamtüberblick über die wesentlichen Entwicklungen im Berichtsjahr geben. Dabei soll ein Überblick „zur Gesamtunternehmenslage“ als auch eine Einschätzung der bedeutenden Vorgänge, die sich seit der Planung ereignet haben, gegeben werden. Ebenfalls sollen Aussagen zu den zukünftigen Chancen und Risiken der Kommune getroffen werden.

Nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und den in der Stadt festgesetzten Zuständigkeiten ergeben sich für den Verwaltungsvorstand klare Verantwortungsbereiche, die sich logischer Weise dann auch im Lagebericht widerspiegeln sollten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Kommune – also auch die Stadt Erkelenz – gegenüber der Bürgerschaft sowie im staatlichen föderalen Konstrukt mit den zugewiesenen Pflichtaufgaben einen Gesamtauftrag zu erfüllen hat. Hieraus ergibt sich, dass trotz der getrennten Zuständigkeit immer die Gesamtsituation zu sehen ist und nicht einzelne, gerade gesellschaftspolitisch willkommene Themen so forciert werden, dass die Erfüllung des Gesamtauftrages



oder die Gesamtfinanzen hierdurch mit starken negativen Auswirkungen gefährdet werden.

Der Kämmerer hat in seinem Teil des Lageberichts für die Stadt Erkelenz einen guten Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse, die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage gegeben. Zur Vermeidung von Redundanzen und unnötiger nur seitenfüllender Texterstellung wird sich der ergänzende Teil des Lageberichts, der vom Bürgermeister sowie den Dezernenten zu verfassen ist, daher nur auf ergänzende bedeutende Themenfelder beziehen.

## II. Bürgermeister und Dezernent des Dezernat I, Peter Jansen

### II. 1. Allgemein

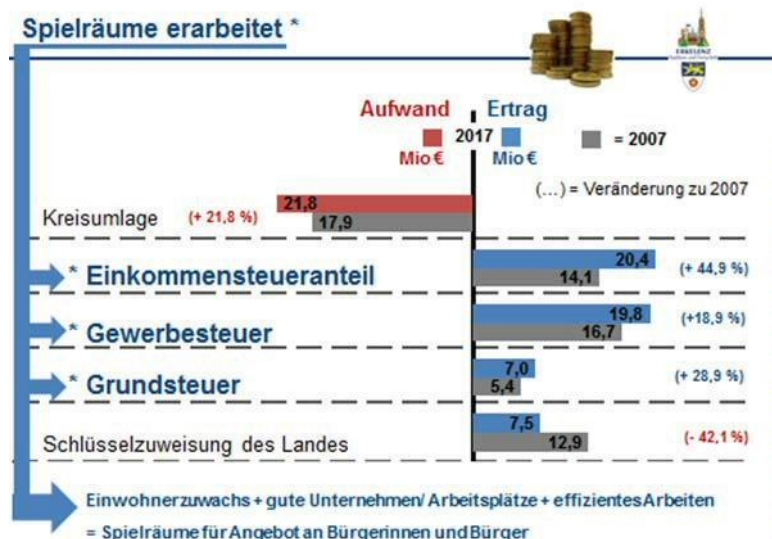
Aus der Funktion des Bürgermeisters resultiert die Zuständigkeit für alle grundsätzlichen strategischen Aufgaben und Zielsetzungen der Gesamtstadt bzw. der gesamten Verwaltung sowie als Dezernent insbesondere für die Bereiche Personalkosten, Verwaltungsorganisation, Wirtschaftsförderung und Bürgerservice.

### II.2. Allgemeine Politik und Finanzen

Die Stadt Erkelenz kann in Bezug auf die Haushaltsentwicklung nunmehr schon auf einen fast 10jährigen positiven Trend blicken. Im Jahr 2016 wurde sehr deutlich, dass die konsequente solide Haushaltspolitik, die strategische Zielsetzungen hinsichtlich der Bauland- und damit verbunden positiven Einwohner(struktur)entwicklung sowie auch die Entwicklung der Gewerbeflächen insbesondere für Betriebe mit einer zur Stadt Erkelenz passenden Arbeitsplatzstruktur sehr deutlich im Haushalt erkennbar werden.

Die nachstehende Tabelle macht deutlich, dass insbesondere daraus resultierend die Gewerbesteuer und die Einkommensteuer begleitet von einem klaren Schuldenabbaukurs im Haushalt Spielräume geschaffen haben.





Dies führt insbesondere dazu, dass die von den Bürgern zu tragenden Steuern und Gebühren auf einem niedrigen Niveau bleiben können und somit allen Haushalt in Erkelenz zu Gute kommt.

Die guten Erkelenzer Standards im Angebot für die Bürgerinnen und Bürger sowie auch die verlässliche Haushaltspolitik ziehen sowohl Unternehmen wie auch neue Bürger an.

### **Risiko:**

Die positive allgemeine Wirtschaftslage mit guten Steuereinnahmen etc. führt dazu, dass auch zusätzliche Aufgaben und Lasten derzeit gut getragen werden können. Leider bleibt es beim Trend, dass immer mehr Aufgaben den Kommunen aufgebürdet werden und auch der Verwaltungsaufwand (z.B. alleine für die Abrechnung der Asylbewerberkosten mit dem Land) steigt. Bei einer Konjunkturabschwächung und, wenn das Land NRW die Einhaltung der vorgegebenen Schuldenbremse ab 2020 nicht auch durch echte Aufwandsreduzierungen im Landeshaushalt angeht, bleibt das auch von den kommunalen Spitzenverbänden immer wieder dargestellte Risiko der chronischen Unterfinanzierung der Kommunen weiterhin bestehen.

### **Chance:**

Wegen der konsequenten Haushaltsdisziplin und weil, ohne Neuverschuldung und Belastung der Zukunft, trotzdem umfangreich in die städt. Infrastruktur investiert wurde, ist gute Vorsorge auch für vorübergehende schwierigere Zeiten geschaffen. Die Spielräume gilt es weiterhin zu sichern.

## **II.3. Personalkosten**

Ein wesentlicher Kostenblock ist und bleibt der Anteil an Personalkosten im Haushalt. Es ist richtig und wichtig, dass der Öffentliche Dienst an der allgemeinen Personalkostenentwicklung teilnimmt, damit man auf dem Arbeitsmarkt weiterhin konkurrenzfähig bleibt.

Die Steigerung der Personalkosten liegt über den linearen Steigerungen der Tarifverträge und Besoldungsanpassungen, weil immer mehr Personal erforderlich wird.

### **Chancen:**

Im interkommunalen Vergleich ist die Stadt Erkelenz immer noch gut aufgestellt und etwas günstiger. Auch liegt die Steigerungsrate z.B. im Haushalt 2017 trotzdem noch deutlich unter anderen Steigerungsraten bei den Personalkosten (z.B. Kreis Heinsberg). Insofern ist auch hier eine günstigere Ausgangsposition. Darüber hinaus wirken die Personalmanagementmaßnahmen. Auch wurde zu Beginn des Jahres 2017 mit dem Prozessmanagementverfahren begonnen und es zeigen sich erste Erfolge. Hier wird die Hebung von Ressourcen erwartet.

### **Risiken:**

Es bleibt leider ein Trend zu immer mehr Verwaltungs-, Überprüfungs- und Berichtsaufwand, insbesondere durch rechtliche Vorgaben erkennbar. Auch mussten zusätzliche Stellen geschaffen werden, weil neue rechtliche Vorgaben (z.B. Baurechtsänderung, erhebliche Anspruchsausweitung beim Unterhaltsvorschuss) Mehrarbeit ohne Kostenausgleich verursachen. Dazu kommen dann noch die starke Inanspruchnahme von Leistungen im Kindertagesstättenbereich und der Aufwand aus der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes.

## **II.4. Auswirkungen des Tagebaus – anstehende Leitentscheidung**

Die Belastungen für die Stadt aus dem Umsiedlungsgeschehen und auch aus der Notwendigkeit der frühzeitigen Zukunftsplanung zur Vermeidung von Strukturbrüchen steigen insgesamt weiter. Deutlich hat die Landesregierung in der Leitentscheidung formuliert, dass man Initiativen und Strategien zur Stärkung der Region fördern will, aber auch Vorleistungen aus den Kommunen heraus erwartet. Konkret bedeutet dies, dass die Stadt Erkelenz mit Personal-, Sach- und Finanzaufwand, ohne eine Kostenerstattungszusage, zunächst einmal die Thematik bearbeiten muss. Mit der anstehenden Gründung eines Zweckverbandes gemeinsam mit den Nachbarkommunen ist man hier gut auf dem Weg und hat Wahrnehmung beim Land erreicht. Definitive Zusagen des Landes gibt es aber nicht.

Auch zeigt sich gerade jetzt, wie wichtig es war, die Vereinbarung mit RWE, zu Garantien für die Umsiedlungsbetroffenen, aber auch für die Unterstützung der Stadt, zu schließen. Alle Erschließungsmaßnahmen für die neuen Standorte, aber auch die Entwicklung eines Gewerbegebietes (wichtige Grundlage für die positive Weiterentwicklung) wurden von RWE angegangen und werden von dort finanziell ohne Belastung des städt. Haushalts abgewickelt.

### **Chancen:**

Auf lange Sicht können sich gute Perspektiven ergeben, wenn es gelingt den Raum um den Tagebau für die Zukunft auszurichten. Auch die Zeichen der Unterstützung durch das Land sind positiv. Seitens des Unternehmens RWE wurden alle Zusagen eingehalten.



## Risiken:

Leider macht das Land keine konkreten verbindlichen Zusagen und fordert nach wie vor keine Sicherheitsleistungen beim Tagebaubetreiber ein. Die Unterstützungsleistungen von RWE Power bleiben damit weiterhin vom wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens abhängig.

### **III. Erster Beigeordneter und Dezernent des Dez. II, Dr. Hans-Heiner Gotzen**

Bereits vom Kämmerer wurde auf mögliche Haushaltsrisiken im Zusammenhang mit den Aufgaben der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie den Aufgaben des Produktbereiches 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – hingewiesen. Zur Vermeidung von Doppelungen wird auf diese Ausführungen verwiesen und deren besondere Bedeutung nochmals unterstrichen.

Gerade im Bereich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen erweist sich die Umstellung auf eine monatliche Abrechnung mit Fallpauschalen derzeit als äußerst personalintensiv und ist mit vielen Problemen für die Kommunen verbunden. Letztlich tragen zurzeit die Kommunen in einem solchen System der Abrechnung das finanzielle Risiko. Neben der Aufnahme und Unterbringung stellen auch die Integrationsaufgaben große Herausforderungen dar, die nicht nur Spuren in den Haushalten der Städte und Gemeinden, sondern auch im Kreishaushalt bei den Aufwendungen für SGBII-Leistungen hinterlassen. Eine auskömmliche Finanzierung der Integrationsleistungen der Kommunen liegt jedoch bislang nicht vor, obwohl von vielen Seiten bereits heute ambitionierte Integrationspläne erstellt wurden und der Druck vor Ort immens ist. Auch die stetig wachsende Anzahl rechtskräftig abgelehnter Asylsuchender, die ausreisepflichtig sind, gleichwohl aber aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreisen können, stellen eine zunehmende finanzielle Belastung kommunaler Haushalte dar. Die Kommunen müssen für die gesamte Dauer des Aufenthaltes die Unterbringung und Versorgung finanzieren, erhalten aber nach den gesetzlichen Bestimmungen lediglich für die ersten drei Monate nach der Ablehnung des Asylverfahrens eine Erstattung der Kosten. Hier muss besonderes Augenmerk auch darauf gelegt werden, ob die gesetzlichen Regelungen zur Rückführung abgelehnter Asylbewerber wirksam sind.

Bereits im laufenden Jahr werden erneut zusätzliche Aufgaben auf den sozialen Bereich hinzukommen. Die anstehende Änderung des Unterhaltsvorschusses wird zu einer Verdoppelung der laufenden Fälle führen und wird – nach derzeitigem Stand – das System der Doppelzuständigkeiten zwischen den Jobcentern und den Sozialämtern zementieren. Auffällig ist, dass die auskömmliche Finanzierung bis heute nicht geklärt ist und daher erneut zu erwarten ist, dass die Kommunen „die Musik bezahlen werden, die andere bestellt haben“. Dies trifft auch auf ein bereits verabschiedetes Gesetz zu. Das Bundesteilhabegesetz hat erhebliche Veränderungen zur Folge, deren finanzielle Auswirkungen nicht hinreichend abgeschätzt sind und bei dessen Umsetzung wohl erneut die Kommunen finanziell zusätzlichen Aufwand werden leisten müssen.

2017 steht in NRW im Zeichen der Landtags- und Bundestagswahl. Die im Zuge des Wahlkampfes bereits getroffenen Versprechungen lassen erwarten, dass die seit Jahren stetige Erweiterung der kommunalen Aufgaben ohne ausreichende Ausfinanzierung sich auch im Jahr 2017 und den Folgejahren fortsetzen wird. Und dass, obwohl bereits heute erkennbar ist, dass die kommunalen Haushalte selbst in wirtschaftlich sehr stabilen Zeiten nicht mehr die Spielräume aufweisen, die nötig wären. Die Ankündigungen betreffen die Finanzierung der Kindertagesstätten und

auch die Schulen. Sollte es nach der Landtagswahl eine verbindliche Rückkehr zum G 9 geben, so wird dies auch Konsequenzen für die Schulinfrastruktur haben. Die Gymnasien werden bei einer solchen Entscheidung für einen weiteren, zusätzlichen Jahrgang Raumbedarf haben und vor diesem Hintergrund müssten neue Raumplanungen aufgestellt werden. Die Schaffung zusätzlicher Raumkapazitäten kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, zumal das in den vergangenen Jahren in Folge der demographischen Entwicklung prognostizierte Überangebot an Raumkapazitäten bereits durch die Beschulung der Flüchtlingskinder häufig aufgebraucht ist.

#### **IV. Technischer Beigeordneter und Dezernent des Dez. III, Ansgar Lurweg**

Auch im Jahr 2016 ist aus Sicht des Baudezernenten die kontinuierliche Begleitung, Überprüfung und Unterhaltung des Anlagevermögens in Form von Gebäuden, Straßen, Grünflächen und allgemeinen Erschließungsanlagen eine der Hauptaufgaben des Baudezernates. Wie auch in den letzten Jahren besteht dank einer guten und vorausschauenden Finanzplanung und der Bildung von entsprechenden Rückstellungen die Chance, den guten Zustand der Anlagen zu erhalten bei gleichzeitiger Nutzung von Spielräumen für neue Investitionen. Der vorhandene Anlagenbestand und das damit verbundene Nutzungsspektrum bleibt gleichwohl kritisch zu hinterfragen und ggfls. anzupassen.

Erkelenz ist europäische Klimaschutzkommune! Die Anstrengungen im EEA-Prozess haben zum Erfolg geführt und sind mit der entsprechenden Zertifizierung abgeschlossen worden. Ebenso hat der Klimaschutzmanager seine Arbeit aufgenommen. Mit dem vom Rat der Stadt Erkelenz verabschiedeten Klimaschutzkonzept hat die Verwaltung gleichzeitig den Auftrag erhalten, den Zertifizierungsprozess in den nächsten 4 Jahren weiter fortzuführen. Das ist Verpflichtung und Chance zugleich, die vielen Ideen auch der ehrenamtlich beteiligten Akteure in eine zukunftsweisende Entwicklung der Gesamtstadt mit einzubringen. Dazu gehört die Entwicklung neuer Baugebiete und Gewerbegebiete genauso wie die Zukunftsplanungen der Dörfer am Tagebauand mit dem begonnenen Prozess für die Erstellung von Dorfentwicklungskonzepten.

Dazu gehört auch die Arbeit des interkommunalen Planungsverbandes der mit dem im September 2016 entwickelten Drehbuch als Perspektive für einen möglichen Strukturwandel im Bereich des Braunkohlentagebaus Garzweiler II einen wichtigen Beitrag für die Zukunftsplanungen der Stadt Erkelenz leistet. Die geplante Gründung eines Zweckverbandes zur Verstetigung der Zusammenarbeit der beteiligten vier Kommunen ist Grundvoraussetzung für die weiteren Planungsschritte und wird die Arbeit der nächsten Jahre in diesem Bereich bestimmen.

Die Einwohnerentwicklung im Jahr 2016 ist weiterhin positiv. Ende 2016 hat die Stadt Erkelenz statistisch wieder den höchsten Einwohnerstand seit der Aufzeichnung erreicht, erstmals über 46.000 Einwohner. Das ist eine große Herausforderung auch für die Aufgaben im technischen Dezernat. Die Unterbringung von Flüchtlingen hat im Jahr 2016 wie auch in anderen Bereichen der Verwaltung zu erheblichen zusätzlichen Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt. Eine Änderung der Situation ist auch für das Jahr 2017 nicht zu erwarten. Darüber hinaus sind weitere Folgewirkungen der positiven Einwohnerentwicklung im Bereich des

Ausbaus der städtischen Infrastruktur erkennbar. Kindergärten, Schulerweiterungen, offener Ganzttag heißen die Schlagworte für die kommenden Jahre.

Die stetige Nachfrage nach Baugrundstücken und die erfreuliche Entwicklung im Bereich der Gewerbeflächen erfordern zusätzlichen Planungsaufwand bis hin zur Überarbeitung der Abwasserentsorgung auf dem Stadtgebiet. Durch die braunkohlenbedingten Umsiedlungen verteilen sich die Einzugsbereiche der Wasserverbände neu mit Auswirkungen auf die Abwasserreinigungsanlage der Stadt Erkelenz. Die positive Siedlungsflächenentwicklung wird zukünftig auch durch vorhandene Kapazitäten im Bereich der Abwasserreinigung bestimmt werden.

Darüber hinaus wird die geplante Fortschreibung des Regionalplanes im Bereich der Bezirksregierung Köln Einfluss auf die weitere Stadtentwicklung nehmen. Auftaktgespräche sind für das erste Halbjahr 2017 geplant. Die landespolitischen Zielsetzungen hinsichtlich Flächenverbrauch, Klimaschutzziele und weiterer regionaler Entwicklung sollen dort konkretisiert werden. Im Jahr der anstehenden Landtagswahl und einer neuen Landesregierung sicherlich eine besondere Aufgabe für das Jahr 2017 und folgende.

#### **Der Verwaltungsvorstand der Stadt Erkelenz:**

Peter Jansen	Dr. Hans-Heiner Gotzen	Ansgar Lurweg	Norbert Schmitz
Bürgermeister	Erster Beigeordneter	Techn. Beigeordneter	Kämmerer



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 14/096/2017
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 20.10.2017 Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
<b>Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2017	Rechnungsprüfungsausschuss
16.11.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

### **Tatbestand:**

Nach § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie das festgestellte Ergebnis dieses Jahresabschlusses haben nicht zu Einwendungen geführt, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Die vor der Entlastung des Bürgermeisters zu fassenden Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses sowie über das festgestellte Ergebnis des Jahresabschlusses liegen vor.

Von daher wird vorgeschlagen, dem Bürgermeister die Entlastung hinsichtlich des Jahresabschlusses 2016 zu erteilen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2016 die Entlastung erteilt.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 14/097/2017
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 20.10.2017 Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
<b>Prüfung und Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016 gemäß § 116 Absatz 6 i. V. m. § 101 Absatz 2 bis 8 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2017	Rechnungsprüfungsausschuss
16.11.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. d. J. einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. In diesem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss gemäß § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Nach § 116 Absatz 5 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 95 Absatz 3 GO NRW hat die Zuleitung an den Rat innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erfolgen. Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 wurde am 14.07.2017 vom Kämmerer aufgestellt und am gleichen Tage vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses formgerecht dem Rat am 04.10.2017 zur Bestätigung zugeleitet. Gemäß Beschluss des Rates vom gleichen Tage wurde der Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 nach § 116 Absatz 6 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen, der sich zur Durchführung dieser Arbeiten der Örtlichen Rechnungsprüfung bedient (§ 101 Absatz 8 GO NRW). An dieser Stelle erfolgt lediglich der Hinweis der Örtlichen Rechnungsprüfung, die gesetzlich vorgegebene Frist einzuhalten.

Gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 GO NRW ist der geprüfte Gesamtabchluss bis zum 31.12. des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres vom Rat durch Beschluss zu bestätigen. Der Gesamtabchluss 2016 ist also bis spätestens 31.12.2017 zu bestätigen. Sofern der Rat dies in seiner Sitzung am 20.12.2017 beschließt, erfüllt die Stadt Erkelenz die gesetzlich vorgegebene Frist für die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016.

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat folgende in § 116 Absatz 6 GO NRW beschriebenen Prüfungsaufgaben wahrgenommen, die für die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabchlusses maßgebend sind:

1. Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 wurde dahingehend geprüft, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzgesamtlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.
2. Weiterhin war zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.
3. Der Gesamtlagebericht wurde daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss im Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermitteln.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Er hat eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob

- ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird,
- der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder
- der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen.

Aufgrund ihrer Prüfungstätigkeit kommt die Örtliche Rechnungsprüfung zu dem Ergebnis, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat. Es kann daher ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk für den Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 erteilt werden.

Die Örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss, sich den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk zu Eigen zu machen. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ist gemäß § 116 Absatz 6 letzter Satz i.V.m. § 101 Absatz 7 GO NRW von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Damit wird deutlich gemacht, dass der Rechnungsprüfungsausschuss als gesetzlich zuständiges Prüfungsgremium die Verantwortung trägt für das Ergebnis der Prüfung und den Bestätigungsvermerk.

Weiterhin wird bestätigt, dass der Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 einen Gesamtjahresüberschuss von 1.338.846,48 € aufweist. Dieser soll der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1) Der von der Örtlichen Rechnungsprüfung vorgelegte Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabchlusses 2016, der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist, wird anerkannt.

Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Absatz 3 GO NRW).

- 2) Gleichzeitig wird nach § 116 Absatz 6 GO NRW bestätigt, dass
1. der Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt;
  2. die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;
  3. der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und seine Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Erkelenz vermitteln.
- 3) Der Gesamtjahresüberschuss von 1.338.846,48 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Gesamtabchlusses 2016

Stadt Erkelenz  
Örtliche Rechnungsprüfung



Prüfbericht und Bestätigungsvermerk  
der Örtlichen Rechnungsprüfung vom 20.10.2017  
zum Gesamtabschluss des Konzerns  
Stadt Erkelenz zum 31.12.2016

---

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsaus-  
schusses vom 08.11.2017



## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen .....	3
2	Prüfungsauftrag .....	4
3	Grundsätzliche Feststellungen .....	5
3.1	Gesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz .....	5
3.2	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf .....	6
3.3	Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung .....	6
3.4	Zusammenfassende Beurteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung .....	11
3.5	Unregelmäßigkeiten .....	13
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	14
4.1	Gegenstand der Prüfung .....	14
4.2	Art und Umfang der Prüfung .....	15
5	Feststellung und Erläuterungen zur Gesamtabchlussrechnungslegung .....	16
5.1	Konsolidierungskreis .....	16
5.2	Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse .....	17
5.3	Konsolidierungsmaßnahmen .....	17
5.4	Gesamtabchlussstichtag .....	18
5.5	Gesamtabchlussbuchführung und Konsolidierungsunterlagen .....	18
5.6	Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabchlussrechnungslegung .....	19
6	Feststellung und Erläuterungen zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht .....	19
6.1	Gesamtabschluss .....	19
6.2	Gesamtlagebericht .....	19
6.3	Gesamtanhang .....	20
6.4	Kapitalflussrechnung .....	20
6.5	Gesamtaussage des Gesamtabchlusses .....	21
6.6	Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage .....	21
6.6.1	Vermögens- und Schuldengesamtlage .....	21
6.6.2	Ertragsgesamtlage .....	22
6.6.3	Personalintensität .....	22
6.6.4	Sach- und Dienstleistungsintensität .....	23
6.6.5	Finanzgesamtlage .....	23
7	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes der Örtlichen Rechnungsprüfung .....	24
8	Bestätigungsvermerk .....	26
9	Anlagen zum Bericht .....	28

## **1 Vorbemerkungen**

Mit dem Gesamtabchluss 2016 legt die Stadt Erkelenz nach 2010 zum siebten Mal den nach § 116 der Gemeindeordnung (GO NRW) gesetzlich geforderten Gesamtabchluss vor.

Das Gemeindehaushaltsrecht verpflichtet die Kommunen spätestens zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Gesamtabchluss aufzustellen, der – wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft – die verselbstständigten Aufgabenbereiche mit der Kernverwaltung zusammenfasst.

Die bilanzielle Gesamtbetrachtung gibt Rechenschaft über die Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Gesamtentwicklung der Stadt Erkelenz ab.

Mit dem Gesamtabchluss wird ein wichtiges Ziel der Reform des Haushaltsrechtes, nämlich die Erreichung bzw. Rückgewinnung einer Gesamtsicht über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gebietskörperschaften, umgesetzt. Mit der Grundüberlegung, dass die Kernverwaltung und alle Beteiligungen eine wirtschaftliche Einheit sind, wird für den Gesamtabchluss der kommunale Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen der Beteiligungen und Ausgliederungen kumuliert, um die Konzernstruktur zu verdeutlichen und die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage übersichtlich darzustellen. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit werden die Bilanz und die Ergebnisrechnung so dargestellt, als hätten keine Ausgliederungen stattgefunden.

Damit wird umfassend ein der tatsächlichen Aufgabengliederung entsprechendes Bild über die wirtschaftliche Lage und die Entwicklung der Stadt Erkelenz und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche, im Nachfolgenden „Konzern Stadt Erkelenz“ genannt, abgegeben.

Den politischen Gremien und der Verwaltungsführung soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, den Konzern Stadt Erkelenz als Gesamtheit zu betrachten, auszurichten und zu steuern. Dem Gesetz liegt der Gedanke einer Gesamtsteuerung zugrunde. Zukünftig soll nicht mehr allein die wirtschaftliche Lage der Teilbereiche getrennt bewertet werden. Vielmehr ist die wirtschaftliche Gesamtlage von Bedeutung. Hierzu müssen die Einzelabschlüsse (oder wesentliche Daten daraus) der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie der Abschluss der Stadt Erkelenz selbst in einen Gesamtabchluss unter Eliminierung der Leistungsbeziehungen untereinander übertragen und zusammengefasst werden (Konsolidierungsprozess).

## **2 Prüfungsauftrag**

Die Zuständigkeitsregelungen zur Prüfung des Gesamtabchlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss, die Örtliche Rechnungsprüfung sowie durch Dritte entsprechen den Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kommune. Die Prüfung des Gesamtabchlusses obliegt gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 116 Abs. 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei der Örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 116 Abs. 6 Satz 4 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW. Die Prüfung des Gesamtabchlusses nach § 103 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW gehört zum Aufgabenbereich der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtabschluss besteht gem. § 116 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz, dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Am Schluss des Gesamtlageberichtes ist ein Verzeichnis gem. § 116 Abs. 4 GO NRW beizufügen.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW gilt entsprechend.

Die Örtliche Rechnungsprüfung prüfte den Gesamtabschluss zum 31.12.2016 unter Einbeziehung des Gesamtlageberichtes gemäß § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW.

Der Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2016 ist in Anlehnung an die „Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Gesamtabchlussprüfungen (IDR-L-300)“ und unter zu Hilfenahme der Prüfsoftware „Audit Solutions“ für Kommunale Prüfung der Fa. Audicon erstellt worden.

Um den besonderen kommunalen Ansprüchen bei der Prüfung des Gesamtabchlusses gerecht zu werden, hat Audicon mit der VERPA (Vereinigung der Örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen e.V.) und Vertretern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner den VERPA-Prüferarbeitsplatz entwickelt. Gemeinsam mit der in der Wirtschaftsprüfung bewährten Software „Auditsolutions“ bildet der Prüferarbeitsplatz die Basis für die o.a. Software Lösung.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 wurde gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer am 14.07.2017 *aufgestellt*. Der vom Bürgermeister der Stadt Erkelenz *bestätigte* Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 wurde ebenfalls am 14.07.2017 unterzeichnet und am 28.09.2017 über den Hauptausschuss dem Rat der Stadt Erkelenz in der Sitzung vom 04.10.2016 *zugeleitet*. Damit wurde die gesetzliche Frist (§ 116 Abs. 5 i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW), bis zum 30. September 2017 dem Rat der Stadt Erkelenz den Entwurf des Gesamtabchlusses zur Bestätigung zuzuleiten, dem Sitzungskalender geschuldet, um vier Tage nicht eingehalten.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erfolgte durch die Örtliche Rechnungsprüfung ab dem 18.07.2017 und konnte zum 20.10.2017 abgeschlossen werden.

Gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 GO NRW ist der geprüfte Gesamtabchluss bis zum 31.12. des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres vom Rat durch Beschluss zu bestätigen. Dies wird voraussichtlich in der Sitzung des Rates vom 20.12.2017 erfolgen, so dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Gesamtabchluss eingehalten werden können.

### **3 Grundsätzliche Feststellungen**

#### **3.1 Gesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz**

Die gesetzlichen Vertreter der Stadt Erkelenz stellen im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht die Lage des Konzerns Stadt Erkelenz dar.

Der Gesamtabchluss hat zum Bilanzstichtag 31.12.2016 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz zu vermitteln. Das Ergebnis ist zudem zu erläutern.

Der Gesamtlagebericht hat darüber hinaus gem. § 51 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen zu geben.

Er muss so gefasst sein, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz vermittelt wird. Dabei ist auch auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung einzugehen.

Die vom Bürgermeister der Stadt Erkelenz bestätigte Gesamtlagebeurteilung des Kämmerers ist durch die Örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (vgl. § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW).

### **3.2 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf**

Nachfolgend stellt sich zusammengefasst die Gesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz dar:

- Die Gesamtergebnisrechnung weist im Haushaltsjahr 2016 einen Jahresüberschuss i.H.v. 1.338.846,48 € aus.
- Das Jahresergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit des Mutterunternehmens Stadt Erkelenz beträgt im Haushaltsjahr 669.879,25 €.
- Weiterhin wird über die Vermögens- und Finanzgesamtlage im Einzelnen berichtet.

### **3.3 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Im Gesamtlagebericht 2016 werden seitens der Konzernleitung folgende wesentliche Aussagen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Erkelenz getroffen (*Auszug aus dem Lagebericht*):

#### **7. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Erkelenz**

*Aufgrund des positiven Abschlusses der Konzernmutter von 669.879,25 € sowie der ansonsten mehr oder minder planmäßigen Abschlüsse der Töchter, konnte schon damit gerechnet werden, dass sich auch im Gesamtabchluss ein positives Ergebnis einstellen würde. Dass dieses mit einem positiven Ergebnis von 1.338.846,48 € so deutlich ausfällt und damit das zweitbeste Ergebnis in der, wenn auch kurzen, Konzerngeschichte der Stadt Erkelenz darstellt, ist doch schon ein wenig erstaunlich. Somit konnten die letzten drei Jahre alle mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wodurch die Nachhaltigkeit der Aufgabenerledigung im Konzern „Stadt Erkelenz“ eindrucksvoll unterstrichen wird. Damit wird auch die Prognose, die am Ende des vergangenen Jahres gestellt wurde, dass bei einem zumindest austarierten Verhältnis zwischen positiven und negativen, unterjährigen haushaltsrechtlichen Ereignissen auch zukünftig mit ähnlich guten Konzernergebnissen zu rechnen sei, mehr als bestätigt.*

*Grundlage für dieses gute Ergebnis war zunächst, dass der Aufschwung der deutschen Wirtschaft sich nicht nur in 2016 fortgesetzt hat, sondern sogar noch stärker als geplant fortgesetzt hat. Waren die Wirtschaftswachstumsaussichten für 2016 mit 1,5 % prognostiziert worden, so sind es tatsächlich 1,9 % an Wirtschaftswachstum in 2016 geworden. Für 2017 wird dagegen „nur noch“ ein Wachstum von 1,5 % prognostiziert. Der Rückgang von 0,4 %-Punkten wird dabei aber einzig und allein auf die, infolge vermehrter Feiertage, geringere Anzahl von Arbeitstagen zurückgeführt. Das Wirtschaftswachstumsniveau wird dabei von den Experten auch für 2017 auf weiterhin solidem Grund gesehen. Dabei sorgen der hohe Beschäftigungsstand und steigende Einkommen, wie bisher, für eine weiterhin stabile private Nachfrage. Demzufolge wird für 2017 und 2018 allgemein mit einem Wachstum von je 1,5 % gerechnet.*

*Von einem solchen Wirtschaftswachstum ausgehend, stiegen die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen auf immer neue Rekordhöhen. Diese bildeten damit auch Basis für das gute Ergebnis bei der Konzernmutter. Bereits in den letzten zwei Nachbetrachtungen konnte festgestellt werden, dass in der Ausführung der jeweiligen Haushaltpläne stets Verbesserungen zu verzeichnen waren. Dieser Trend setzte sich*



*auch in 2016 in den Einzelabschlüssen, über die nachfolgend berichtet wird, fort. Wurde 2014 noch mit einem Minus von 418.248,95 € abgeschlossen, so konnte 2015 bereits mit einem Plus von 79.462,36 € und nunmehr 2016 mit einem Plus von 669.879,25 € abgeschlossen werden. Die positive Entwicklung der letzten Jahre konnte also auch 2016 fortgesetzt werden! Gegenüber der Planung bedeutet dieses Ergebnis eine Verbesserung um 3.959.879,25 €.*

*Zurückzuführen ist diese Verbesserung gegenüber der Planung auf Mehrerträge von 4.591.403,80 € bei den ordentlichen Erträgen, Mehraufwendungen von 1.410.709,27 € bei den ordentlichen Aufwendungen sowie einem um 779.184,72 € verbessertem Finanzergebnis. Schaut man sich die Abweichungen bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen im Verhältnis zu den geplanten Erträgen und Aufwendungen im Detail an, so fällt relativ schnell auf, dass sich sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen lediglich in jeweils zwei Kontenklassen im Verhältnis zu den Planansätzen markant verändert haben.*

*Auf der Ertragsseite sind dies die „Steuern und ähnlichen Abgaben“ sowie die „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“. Die „Steuern und ähnlichen Abgaben“ haben sich gegenüber der Planung um ca. 1,2 Mio. € auf 51.500.896,31 € erhöht. Da diese Kontenklasse gleichzeitig die wichtigste, weil größte Ertragsart im Haushalt ist, ist diese Ertragssteigerung umso erfreulicher. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf eine Verbesserung von ca. 454 T€ bei der Gewerbesteuer und einer Verbesserung um ca. 322 T€ bei den Einkommensteueranteilen. Während bei den Einkommensteueranteilen die Erfolgsstory der letzten Jahre weitergeschrieben wird, hat sich die kaufmännisch vorsichtige Planungsweise beim Gewerbesteueransatz wieder einmal als richtig erwiesen. Bei den „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind sowohl die nominalen, positiven als auch die prozentualen Abweichungen wesentlich höher als eingeplant. Sie erhöhen sich von knapp 6,7 Mio. € um gut 2,5 Mio. € auf 9.208.259,67 €. Zurückzuführen ist dies auf eine erhöhte Kostenerstattung von ca. 1,688 Mio. € im Bereich der Flüchtlingshilfe sowie einen um 859.320,25 € verbesserten Ergebnis im Bereich der Erstattung von Jugendhilfeaufwendungen. Im Bereich der Flüchtlingshilfe ist zu betonen, dass es sich bei dem verbesserten Ergebnis von 1,688 Mio. € um zusätzliche Bruttoerträge handelt, denen auf der anderen Seite auch erhöhte Aufwendungen in 2016 gegenüberstehen, die diese Mehrerträge zum Großteil neutralisieren.*

*Bei den ordentlichen Aufwendungen fallen zunächst einmal gegenüber der Planung reduzierte Versorgungsaufwendungen von 1,3 Mio. € auf. Bei diesen verminderten Versorgungsaufwendungen handelt es sich zwar um tatsächliche Aufwandsreduzierungen gegenüber der ursprünglichen Planung, nicht jedoch um dauerhafte Aufwandsreduzierungen, da es sich lediglich um temporär verzögerte Aufwandsreduzierungen im Versorgungsbereich handelt. Hintergrund dazu ist, dass drei für 2016 eingeplante Pensionierungen nun erst in 2017 eintreten (zwei Fälle) bzw. aufgrund einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit sogar erst in 2019 auswirken werden. Den so eingeplanten Aufwandsreduzierungen stehen auf der Ertragsseite („sonstige ordentliche Erträge“) Ertragsreduzierungen gegenüber, die jedoch durch mehrere Ertragsverbesserungen in dieser Ertragsklasse auf den ersten Blick nicht ins Auge fallen. Im Rahmen einer vollständigen Darstellung soll dies an dieser Stelle jedoch nicht unerwähnt bleiben. Weiterhin ergeben sich im Aufwandsbereich gegenüber der Planung erhöhte Aufwendungen von 1.289.687,05 € bei den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“. Diese sind maßgeblich auf erhöhte Zuführungen zu den Instandhaltungsrückstellungen von ca. 1,045 Mio. € und einer zusätzlichen Notwendigkeit von erhöhten baulichen Unterhaltungsaufwendungen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung sowie infolge der Beseitigung von Hagelschäden aufgrund des Unwetters vom 23.06.2016 zurück zu führen. Beiden Sachverhalten stehen jedoch auf der anderen Seite jeweils erhöhte Ertragsleistungen gegenüber. Zusammenfassend kann an dieser Stelle positiv festgehalten wer-*

den, dass sich im vorliegenden Jahresabschluss die „ordentlichen Aufwendungen“ lediglich um gut 1 % gegenüber der Planung erhöht haben, während die „ordentlichen Erträge“ sich um gut 5 % erhöhten. Diese Veränderungen gegenüber der Planung hätten sich zusammen mit dem geplanten „Finanzergebnis“ zu einem nahezu ausgeglichenen Jahresabschluss kumuliert. Da sich das Finanzergebnis jedoch auch noch gegenüber der Planung um 779.184,72 € verbessert hat, kann letztendlich das Jahresergebnis von 669.879,25 € bilanziert werden. Zurückzuführen sind die Verbesserungen beim „Finanzergebnis“ auf eine weiterhin konsequente Schuldenreduzierung, günstigen Zinssätzen bei Zinsprolongationen sowie zusätzlichen Gewinnausschüttungen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Insgesamt wird sich durch das positive Jahresergebnis die Ausgleichsrücklage auf 11.223.161,02 € (ca. 76 % des Ursprungsbestandes) erhöhen.

Auch die Finanzrechnung schließt 2016 wieder mit sehr erfreulichen Kennzahlen ab. Der „Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ schließt mit einem Plus von 5.080.114,11 € ab, was abermals dazu führte, dass ein signifikanter Betrag von ca. 2,961 Mio. € getilgt werden konnte. Darüber hinaus konnten die liquiden Mittel von 7.826.963,69 € gegenüber 2015 mit 7.840.642,11 € nahezu unverändert bilanziert werden. Den in 2016 vorgenommenen Investitionsauszahlungen von 8,240 Mio. € stehen Investitionseinzahlungen von 6,574 Mio. € (=79,78 %) gegenüber. Aufgrund der hohen Selbstfinanzierungskraft und einer hohen Drittfinanzierungsquote konnte abermals zum Jahresultimo bei den Liquiditätskrediten festgestellt werden, dass diese weiterhin bei 0,00 € liegen.

Für die Ergebnisrechnung künftiger Jahre gilt weiterhin, dass es von der Ertragsseite her weiter elementar sein wird, eine konstante Ertragsentwicklung zu erzielen als auch gleichzeitig die Aufwandsseite stagnieren zu lassen bzw. im Idealfall sogar zu reduzieren. Soweit dies auf der Aufwandsseite gelingen sollte, darf dies natürlich nicht zu einer Verschlechterung des aktuellen Leistungsstandards führen. Wie wichtig diese beiden Punkte sind, hat insbesondere der vorliegende Jahresabschluss gezeigt. Solange die Steuereinnahmen auch mittelfristig weiter annähernd in Rekordhöhe sprudeln, dürfte die Ertragsseite dieser Zielstellung gerecht werden. Hier gilt es jedoch genau zu beobachten, wie das Land die ab 2020 geltende Schuldenbremse umsetzen wird. Hoffnung, dass dies nicht (nur) auf den Rücken der Kommunen geschehen wird, macht dabei die erzielte Einigung im Rahmen der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Neuordnung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs), nach der das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Einnahmeverbesserung von netto 1,429 Milliarden (!) € ab 2020 rechnen kann!

Sieht man sich nun konkret künftige Haushalte bzw. Jahresrechnungen an, so wird die Aufwandsseite weiterhin maßgeblich durch die Transferaufwendungen und die Personal- und Versorgungsaufwendungen bestimmt werden. Bei den Transferaufwendungen sind insbesondere drei verschiedene Arten von Fremdeinflüssen zu nennen, die die künftigen Haushalte beeinflussen werden:

1. Die mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen verbundenen Aufwendungen werden auch 2017 ff. das Jahresergebnis unserer Haushalte maßgeblich beeinflussen. Hier sind alleine im Produktbereich „05“ Aufwendungen von gut 6,1 Mio. € in 2017 vorgesehen. Daneben sind noch die objektbezogenen Aufwendungen im Produkt „10 06 03“ zu erwähnen als auch die Aufwendungen der Integration, insbesondere in den Produkten „03 – Schulträgeraufgaben“ und „06 – Kinder-Jugend- und Familienhilfe“. Während im Produktbereich „05“ und im Produkt „100603“ die Aufwendungen und Erträge mehr oder weniger relativ einfach zugeordnet werden können, ist dies in den Produktbereichen „03“ und „06“ fast nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Spannend wird daher die Beantwortung der Frage sein, ob die derzeitige Erstattung von 866 €/Monat pro

*Flüchtling nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz genug ist, um alle im Haushalt an den verschiedensten Stellen abgebildeten Aufwendungen auskömmlich zu finanzieren. Man darf sich dabei auf keinen Fall allein davon blenden lassen, wenn im Produkt 050303 „Leistungen nach dem AsylbLG“ ein Jahresüberschuss ausgewiesen werden sollte.*

- 2. Auch die Aufwendungen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – bleiben weiterhin ein nicht zu unterschätzender Risikofaktor für die zukünftigen Haushalte. Hier sind einerseits die zwingend notwendigen Personalaufwendungen, die mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in allen Altersstufen zusammenhängen als auch andererseits die Transferaufwendungen, die insbesondere mit ambulanten Hilfen, der Vollzeitpflege und den stationären Unterbringen von Jugendlichen einhergehen, als Kostenfaktoren zu nennen. Es bleibt weiterhin zu hoffen, dass Bund und Land sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich bewusst sind und die Kommunen finanziell ausreichend unterstützen. Hier war allein im Vergleich von 2016 zu 2015 eine Mehrbelastung von 1,453 Mio. € zu verzeichnen.*
- 3. Schließlich zählt auch die jährlich zu zahlende Kreisumlage zum Transferaufwand. Hier werden für 2017 mehr als 22,0 Mio. € veranschlagt – Tendenz steigend! Auch ist weiterhin beim Kreis kein nachhaltiger Konsolidierungswille erkennbar. Notwendig wäre jedoch eine konzeptionelle Aufgabenkritik beim Kreis und damit einhergehend, eine langfristig angelegte Aufwandsreduzierung. Diese ist jedoch noch immer nicht zu erkennen. Es gilt also weiterhin mit aller Macht auf die Kreispolitik und den Landrat einzuwirken.*

*Daneben werden auch für die Ergebnisse zukünftiger Jahresabschlüsse die zu bildenden Pensions- und Beihilferückstellungen weiterhin maßgeblich sein. So wurde das 2016er Jahresergebnis mit zusätzlichen Pensions- und Beihilfeaufwendungen von ca. 800.000 € zusätzlich belastet. Solche nicht vorhersehbaren zusätzlichen Aufwendungen sind leider nicht planbar. Hier gilt es weiterhin bei der Planung des jeweiligen Haushaltes Weitsicht an den Tag zu legen, um so die Schere zwischen Planung und Ausführung nicht zu weit auseinandergehen zu lassen.*

*Genau wie im letzten Jahr, so hat auch der aktuelle Jahresabschluss wieder einmal gezeigt, dass die Stadt Erkelenz weiterhin auf einem guten Weg ist. Eine Ausgleichs-rücklage, die mittlerweile wieder ca. 76 % ihres ursprünglichen Bestandes erreicht hat, ist weiterhin ein Faustpfand, das uns zumindest mittelfristig enorm in kommenden Ergebnisrechnungen weiterhelfen wird. Dies dürfte und sollte auch allen Beteiligten klar sein. Im Umkehrschluss muss aber weiterhin gelten, dass Entscheidungen auch stets auf ihre finanziellen Auswirkungen hin untersucht und betrachtet werden müssen. Beachtenswert ist zudem, dass am Ziel des „Verbots der Nettoneuverschuldung“ von allen Beteiligten nicht nur konsequent festgehalten wird, sondern sogar noch zusätzliche Schuldenreduzierungen vorgenommen werden, ohne notwendige bzw. sinnvolle Neu-investitionen (2016: 8,240 Mio. €) hinauszuschieben. Die Früchte dieser konsequenten Vorgehensweise sind an einem Schuldenstand, der sich mittlerweile bei der Konzern-mutter auf 14,374 Mio. € reduziert hat, ablesbar. Der weiterhin fehlende Ausweis von Liquiditätskrediten als auch die nicht mehr als notwendige Abgabenbelastung der Erkelenzer Bevölkerung sollten vor den genannten Eckdaten auch weiterhin mittelfristig umsetzbar sein. Hier sind sich Politik und Verwaltung, auch dank der guten Zusammenarbeit in der AG Finanzen, ohne wenn und aber einig. Ein Umstand, um den uns viele Kommunen in NRW, insbesondere aber auch die Nachbarkommunen, beneiden. Rat und Verwaltung sollten gemeinsam alles dafür tun, dass dies auch künftig so bleibt!*

*Neben dieser finanzwirtschaftlichen Betrachtung wurde im letzten Jahr erstmalig eine Einschätzung der Lage durch den kompletten Verwaltungsvorstand vorgenommen. Ei-*



ne solche Einschätzung durch den Verwaltungsvorstand wurde natürlich in diesem Jahr wieder vorgenommen. Dabei haben die Dezernenten als auch der Bürgermeister eine Einschätzung der Chancen und Risiken aus ihrer jeweiligen Sicht vorgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird dahingehend auf die Ausführungen im Rahmen des 2016er Lageberichts beim NKF-Abschluss der Mutter verwiesen. Die dort vorgenommenen Einschätzungen sind vollumfänglich auch auf die gegenwärtige Lage beim „Konzern Stadt Erkelenz“ übertragbar.

Für einen Konzernabschluss sind natürlich nicht nur die Entwicklungen des Mutterunternehmens wichtig, sondern natürlich auch die der Töchter maßgeblich. Während die GEE mbH als auch die Kultur GmbH sowohl aufgrund ihrer Bilanzsummen als auch aufgrund ihrer jährlichen Ergebnisse keiner detaillierten Lagebetrachtung bedürfen, können im „Konzern Stadt Erkelenz“ jedoch die Abschlüsse und Entwicklung des Städtischen Abwasserbetriebes sowie der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) den Konzern entscheidend beeinflussen. Die Entwicklung in diesen beiden Unternehmen sollen daher nachstehend näher betrachtet werden.

Der Städtische Abwasserbetrieb konnte im abgelaufenen Jahr in seinem Einzelabschluss einen Jahresüberschuss von knapp 2,3 Mio. € ausweisen. Dabei wurde mehr oder weniger eine Punktlandung zum geplanten Ergebnis erzielt. Dieses Ergebnis reiht sich damit in die konstant guten Abschlüsse des Abwasserbetriebes der vergangenen Jahre ein. Gut ist dabei nicht nur im Sinne eines wirtschaftlichen Erfolges zu interpretieren, sondern auch so zu verstehen, dass die landesweit günstigen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Sinne der Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger zumindest weiterhin beibehalten werden konnten. Für 2017 konnte sogar im Bereich der Schmutzwassergebühren eine Senkung um 9 Cent auf 1,82 € vorgeschlagen und beschlossen werden. Daneben zeigt ein Blick in den Lagebericht des Einzelabschlusses, dass weder ertragswirtschaftliche noch finanzwirtschaftliche Risiken derzeit erkennbar sind. Lediglich im Bereich der „sonstigen Risiken“ gilt es ein besonderes Augenmerk auf die Aufnahmefähigkeit der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu legen. Hier ist erkennbar, dass die ARA allmählich an ihre Kapazitätsgrenze gelangt. Das würde natürlich auch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und somit ggfls. auch die Ergebnisse der Konzernmutter beeinflussen. Es ist daher stets sorgfältig zu prüfen, welche Auswirkungen die Menge und die Zusammensetzung des Schmutzwassers auf einen sicheren Betrieb der ARA hat. Aufgrund der örtlichen topographischen Gegebenheiten im Einzugsbereich der Kläranlage (keine richtige Vorflut, keine größeren Gewässer zur Einleitung) sind Kapazitätsveränderungen nur bedingt darstellbar. Insoweit sind innovative Alternativbetrachtungen erforderlich, damit der Abwasserbetrieb auch weiterhin für die Bürger der Stadt Erkelenz mit moderaten Gebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser planen kann. Auf der anderen Seite lassen die fortlaufende Auswertung der Luftbildaufnahmen aus den Jahren 2009 und 2012 weiterhin erahnen, dass im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung die Solidargemeinschaft der Gebührenzahler noch signifikant erweitert werden kann. Dies käme dann der Gemeinschaft aller Gebührenzahler in diesem Bereich zugute. Insgesamt wird die Betriebsführung im Abwasserbereich auch zukünftig darauf bedacht sein, qualitätsorientierte und bezahlbare Leistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Verfügung zu stellen. Hierbei gilt es weiterhin kreativ und innovativ zu sein.

Wie bereits erwähnt, kann neben dem Städtischen Abwasserbetrieb die Entwicklung der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (kurz: GEE) auf den Konzernabschluss entscheidenden Einfluss haben. Wie in den letzten Jahren, so konnte auch in 2016 die GEE mit einem positiven Ergebnis aufwarten. Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) schließt mit einem Plus von 305.471,00 € ab. In diesem Jahr ist dieser positive Abschluss jedoch nicht auf erhöhte Umsatzerlöse,

*sondern insbesondere darauf zurückzuführen, dass durch die Auflösung von Rückstellungen zusätzliche Erträge generiert werden konnten. Ohne diesen Effekt wäre eine mehr oder weniger ausgeglichene GuV vorgelegt worden. Zurückzuführen sind die geringeren Umsatzerlöse jedoch nicht auf eine verringerte Nachfrage, sondern darauf, dass zum Teil noch Grunderwerb sowohl in den Ortschaften (Gerderath, Hetzerath, Katzern, Kückhoven, Lövenich) als auch insbesondere in der Erweiterungsfläche zum „Oerather Mühlenfeld-West“ genommen werden muss. Erst wenn der Grunderwerb jeweils vollständig abgeschlossen ist kann die städtebauliche Entwicklung und damit einhergehend, die Vermarktung der Flächen erfolgen. Eine entsprechende Nachfrage ist auf jeden Fall bereits jetzt sowohl für die Ortschaften als auch für die Entwicklung in der Stadtmitte vorhanden. Vor diesen Hintergründen werden 2017 und 2018 wohl eher „Übergangsjahre“ werden, bevor spätestens in 2019, insbesondere durch den Verkauf der Flächen im „Oerather Mühlenfeld-West“, wieder mit vermehrten Erlösen zu rechnen ist. Diese Entwicklungen dürften sich entsprechend auch in den Jahren 2017 ff bilanziell und in den entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen widerspiegeln. In 2017 und 2018 dürfte die GEE also rein ergebnismäßig gesehen, nicht so entlastend wie in den vergangenen Jahren zum Erfolg in den Gesamtergebnisrechnungen beitragen. Aber auch hier gilt im übertragenen Sinne: Wer ernten will, muss zuerst das Feld bestellen! Also sollten wir uns hier bereits jetzt auf die neue Ernte freuen.*

*Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass 2016 mit einem Plus von 1.338.846,48 € in der Gesamtergebnisrechnung das zweitbeste Ergebnis in der Konzernbilanz bilanziert werden konnte. Vor dem Hintergrund des bereits guten Ergebnisses der Konzernmutter mit + 669.879,25 € und der Entwicklung bei den Töchtern in den letzten Jahren, war die Höhe zwar schon ein wenig erstaunlich, aber letztendlich als logische Folge der vergangenen Jahre nachzuvollziehen. Soweit sich in den Rahmenbedingungen keine grundlegenden negativen Änderungen ergeben, sollte sich auch mittelfristig nichts an dieser grundsätzlich positiven Ausrichtung ändern. Inwieweit sich die guten Ergebnisse der Jahre 2014 und 2016 dabei annähernd wiederholen lassen, wird die nähere Zukunft zeigen.“*

### **3.4 Zusammenfassende Beurteilung der Örtlichen Rechnungsprüfung**

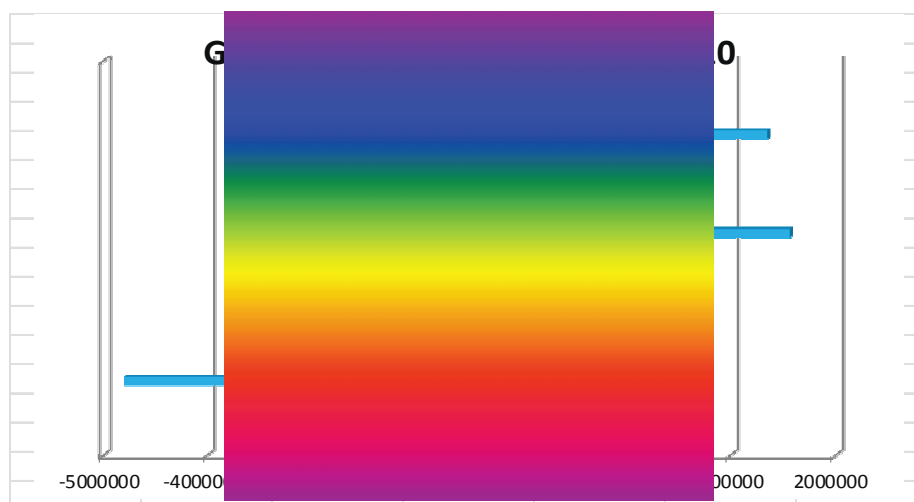
Die Örtliche Rechnungsprüfung stellt fest, dass die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Erkelenz im Wesentlichen von der zukünftigen finanziellen Entwicklung nicht nur innerhalb der Stadtgrenzen, sondern auch, wie bereits in den letzten Jahren aufgezeigt, von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängen. Diese gestalten sich in den letzten Jahren aus Sicht des Konzerns sehr positiv und bieten daher die Chancen auf weiterhin gute Konzernergebnisse. Wie im Lagebericht geschildert, hat sich der Aufschwung fortgesetzt und die Wachstumsaussichten sind auch für die nähere Zukunft durchweg positiv. Sichtbar wird dies auch in der Zunahme der Gewerbesteuererträge und der Erhöhung des Einkommenssteueranteils. Dazu tragen der weiterhin unverminderte Bauboom aufgrund der niedrigen Zinsen, niedrige Ölpreise, der Rückgang der Flüchtlingszahlen und die für die Betreuung und Unterbringung erfolgte Kostenerstattung usw. bei. Der Beurteilung des Kämmerers, dass dieser Wachstumstrend auch die nahe Zukunft noch bestimmt, schließt sich die Örtliche Rechnungsprüfung an. Inwieweit die Unterbringung, Versorgung und Integration der Flüchtlinge in nächster Zeit wieder zum

Thema wird, kann auch seitens der Rechnungsprüfung nicht abgeschätzt werden, da dies von sehr vielen z.T. weltweiten Faktoren abhängig ist.

Die mittlerweile jährliche Erhöhung der Kreisumlage, die in 2016 wiederum gestiegen ist und absehbar schon für 2017 steigen wird, hat sich auch aus der Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung zu einem Risiko für zukünftige Abschlüsse entwickelt. Hier sollte wirklich versucht werden auf die Kreispolitik, evtl. in Zusammenarbeit mit den anderen kreisangehörigen Kommunen, einzuwirken.

Das Ergebnis der Konzernmutter stellt sich in diesem Jahr mit einem Ergebnis von 1.338.846,48 € als das zweitbeste Konzernergebnis seit Erstellung des Gesamtabchlusses dar, was aufgrund der Prognosen nicht unbedingt zu erwarten war.

Die Tendenz aus den letzten Jahren hat sich also nochmals fortgesetzt und führt, unter Mithilfe der Töchter zu einem, wie oben erwähnt, sehr positiven Gesamtergebnis.



Die „Töchter“ nehmen im Konzern Stadt Erkelenz weiterhin eine wichtige Position ein. Die GEE mbH & Co KG (kurz GEE), die sich ja, wie bereits im letzten Lagebericht angekündigt, in einer Konsolidierungsphase befindet, hat nur durch die Auflösung von Rückstellungen einen Gewinn erwirtschaftet, ohne diese Besonderheit wäre das Ergebnis relativ ausgeglichen gewesen. Aus dem Bereich der GEE fließt in diesem Jahr ein Betrag von 305.471,00 € in das Gesamtergebnis. Nach Aussage der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fidaudit GmbH, die den Jahresabschluss der GEE prüft, ist die finanzielle Lage der Gesellschaft weiterhin als stabil einzustufen. Die für das Oerather Mühlenfeld weiter vorgesehenen Flächen können voraussichtlich in 2017 erworben werden und dann der konkreten Planung unterzogen werden. Für den Teilbereich liegen rund 600 Anträge auf Erwerb eines Baugrundstückes vor. Mit Problemen bei der Vermarktung ist daher nicht zu rechnen. Auch der noch immer niedrige Zinssatz spielt hier weiterhin eine entscheidende Rolle. Die Prognosen für die GEE sind daher für die Jahre 2017 und folgende durchaus positiv. Dieser Einschätzung schließt sich die Örtliche Rechnungsprüfung aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus dem Jahresabschluss der GEE an.

Für den Abwasserbetrieb kann dagegen mit einem wiederum guten Ergebnis in 2016 aufgewartet werden und das bei weiterhin, auch landesweit gesehen, sehr günstigem Niveau der Gebührensätze. Die Niederschlagswassergebühren konnten in 2016 konstant bleiben und die Schmutzwassergebühren konnten sogar noch zum 01.01.2017 gesenkt werden. Er erweist sich weiter als der Fels in der Brandung mit dauerhaft guten bis sehr guten Ergebnissen und auch entsprechenden Prognosen für die nahe Zukunft. Liquiditätsrisiken sind lt. Prüfbericht nicht erkennbar, da sich die Ein-Konten-Strategie (*Konzernmutter und Abwasserbetrieb zum Ausgleich evtl. Liquiditätsengpässe*) wiederum bezahlt gemacht hat. Die Kontinuität der Planungs- und Ist-Daten wird auch durch die Prüfungsgesellschaft Dr. Paffen, Schreiber und Partner mbB im Prüfungsbericht herausgestellt und die Qualität der Arbeit der Betriebsleitung herausgestellt.

Die weitere Tochter, die „Kultur GmbH“ hat im Jahr 2016 auch mit einem positiven Jahresergebnis (68.823,31 €) abgeschlossen. Das Ergebnis resultiert aus den Auflösungen von Rückstellungen sowie der Erhöhung der Zuschüsse. Aufgrund der Aufgabenstellung wird die Kultur GmbH immer auf Zuschüsse der Konzernmutter angewiesen sein, trägt jedoch zum Konzernabschluss nur untergeordnet bei.

Den weiteren Prognosen der Konzernleitung bezüglich der Entwicklung der Töchter kann auch in diesem Jahr beigepflichtet werden.

Die kaufmännisch vorsichtigen Planungen für den laufenden Haushalt 2017 sowie den bereits im Entwurf vorliegenden Haushalt 2018 werden seitens der Örtlichen Rechnungsprüfung weiterhin unterstützt. Zur Einschätzung des Lageberichts des Verwaltungsvorstandes wird an dieser Stelle wiederum in die Prüfung des Jahresabchlusses der Konzernmutter Stadt Erkelenz verwiesen.

Die Gesamtsicht der Chancen und Risiken im Gesamtlagebericht 2016 in Bezug auf die Töchter steht somit nicht im Gegensatz zu den Erkenntnissen der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Darstellung der Beurteilung der Gesamtlage mit ihren Chancen und Risiken sowie der künftigen Entwicklung des Konzerns Stadt Erkelenz ist aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung als Konzernabschlussprüfer plausibel und zutreffend.

### **3.5 Unregelmäßigkeiten**

**Unregelmäßigkeiten wurden nicht festgestellt.**

## **4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

### **4.1 Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung des Gesamtabchlusses sind in § 116 Abs. 6 GO NRW geregelt. Danach ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) vermittelt. Zudem erstreckt sich die Prüfung darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung wurde die Buchführung, der Gesamtabchluss, bestehend aus Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz, Gesamtanhang und Gesamtlagebericht, auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Gesamtabchlussprüfung, sofern sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabchluss oder den Gesamtlagebericht ergeben.

Der Gesamtlagebericht wurde daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Konzerns Stadt Erkelenz vermittelt.

Dabei wurde geprüft, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Gesamtlagebericht die in § 116 Abs. 4 GO NRW geforderten Angaben zum Bürgermeister, zum Kämmerer sowie den Ratsmitgliedern enthält.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens. Aufgabe der Örtlichen Rechnungsprüfung ist es, diese Unterlagen und die darin gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung dahingehend zu beurteilen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Konzernrechnungslegung beachtet worden sind.

Die Prüfung erstreckte sich neben den ständigen Schwerpunkten (s. 4.2) insbesondere auf die Ausweisunterschiede bei der Überleitung der Jahresabschlüsse in den Konzernabschluss. Hierbei müssen die vielfältigen Unterschiede zwischen den Rechnungslegungsvorschriften des HGB (insbesondere aufgrund der Reform in 2015) und dem NKF in Übereinstimmung gebracht werden, um eine stichtagsbezogene Gesamtschau des Konzerns abzubilden. Weiterhin wurde die Ordnungsmäßigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze geprüft.



## **4.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Örtliche Rechnungsprüfung hat die Gesamtabchlussprüfung nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Jahresabschlussprüfungen (IDR-L-300)“ und unter zu Hilfenahme der Prüfsoftware AuditSolutions für Kommunale Prüfung der Fa. Audicon vorgenommen.

Demnach wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Der Gesamtlagebericht ist zudem dahingehend zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen ist die Vollständigkeit und – soweit es sich um prognostische Angaben handelt – die Plausibilität der Angaben geprüft worden.

Die Prüfung umfasste weiterhin den Konsolidierungskreis, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie die Konsolidierungsmaßnahmen.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat sich die Örtliche Rechnungsprüfung zunächst ein Urteil über die wirtschaftliche und rechtliche Situation des Konzerns Stadt Erkelenz gebildet. Der Prüfungsansatz hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- die Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- der Summenabschluss einschließlich entsprechender Überleitungen und Anpassungen an die für den Gesamtabchluss maßgeblichen Bewertungsmethoden,
- die Konsolidierungsmaßnahmen (Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung) sowie
- Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang, Gesamtlagebericht und Kapitalflussrechnung.

Die gesetzlichen Vertreter des Konzerns Stadt Erkelenz haben die von der Örtlichen Rechnungsprüfung erbetenen Auskünfte erteilt und Nachweise vorgelegt.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses wurde mit der Prüfsoftware AuditSolutions zur Prüfung des NKF-Gesamtabchlusses (einschließlich Fragenkatalog) durchgeführt. Als Arbeitsgrundlage dienten die Regelungen des NKF-Gesetzes hinsichtlich der Aufstellung bzw. Prüfung des kommunalen Gesamtabchlusses. Sofern keine eigenen gesetzlichen Regelungen vorhanden waren, wurde auf die Regelungen des HGB in der Fassung vom 25.05.2009 bzw. dessen Kommentierung in Bezug auf die Konzernrechnungslegung in der Privatwirtschaft zurückgegriffen.

Daneben wurde die Handreichung des Innenministers des Landes NRW zur Anwendung des NKF (7. Auflage, Oktober 2016, unter Berücksichtigung des 1. NKF-

Weiterentwicklungsgesetzes) sowie die Handlungsempfehlungen des Modellprojektes zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses im NKF, Stand September 2009, verwendet.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses erfolgte (mit Unterbrechungen) im Zeitraum 18.07.2017 bis 20.10.2017.

Die Örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

## **5 Feststellung und Erläuterungen zur Gesamtabchlussrechnungslage**

### **5.1 Konsolidierungskreis**

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenbereiche der Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabchluss nach § 116 Abs. 2 GO NRW einbezogen werden müssen. Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung, welche verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB) zusammen mit der Kernverwaltung selbst eine Einheit („Konzern Kommune“) bilden. Betriebe, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune von untergeordneter Bedeutung sind, müssen nicht einbezogen werden.

In den vorausgehenden Gesamtabschlüssen ist der Konsolidierungskreis intensiv geprüft worden. Es sind keine Tochterunternehmen oder weitere Beteiligungen dem Konzern beigetreten. Der Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss 2016 der Stadt Erkelenz besteht daher weiterhin aus:

1. Städtischer Abwasserbetrieb,
2. Grundstücks- u. Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH,
3. Grundstücks- u. Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co KG,
4. Kultur GmbH

und ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren.

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist nach den Feststellungen der Örtlichen Rechnungsprüfung ordnungsgemäß vorgenommen worden. Da zurzeit nicht die Absicht besteht, eine weitere Tochter zu gründen oder abzustoßen, dürfte sich der Konsolidierungskreis auch in naher Zukunft nicht ändern. Inwiefern die in 2017 geplante Gründung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis hat, bleibt einer separaten Prüfung ja nach Gründungsjahr vorbehalten.

## **5.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse**

<b>Betrieb</b>	<b>Wirtschaftsprüfer</b>
Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz	Wirtschaftsprüfer Dr. Paffen, Schreiber & Partner mbB
Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft GEE der Stadt Erkelenz mbH u. Co. KG	FIDAUDIT GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Erkelenz
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH	FIDAUDIT GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Erkelenz

Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden von Wirtschaftsprüfern in einer den §§ 316 ff. HGB entsprechenden Weise geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die vorliegenden Prüfberichte werden nach Durchsicht seitens der Örtlichen Prüfung aufgrund der bestehenden Qualifikationen der beauftragten Wirtschaftsprüfer als Grundlage für die Prüfung des Gesamtabchlusses ohne weitergehende Prüfungshandlungen übernommen.

Der Jahresabschluss 2016 (Haushalt der Stadt Erkelenz) wurde ebenfalls mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen und wird voraussichtlich durch den Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 festgestellt. Dieser dient ebenfalls als Grundlage der Gesamtabchlussprüfung.

## **5.3 Konsolidierungsmaßnahmen**

Gem. § 50 Abs. 1 GemHVO sind verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsformen entsprechend den §§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren.

Die Kapitalkonsolidierung nach § 301 HGB wurde im Gesamtabchluss im Einzelnen dargestellt und erläutert.

Bei der Kapitalkonsolidierung wurde von der durch die Gemeindeprüfungsanstalt ausgesprochenen Empfehlung, wie im letzten Bericht zum Gesamtabchluss 2015 erläutert, den passiven Unterschiedsbetrag aus der Konsolidierung der Stadthalle mit der allgemeinen Rücklage erfolgsneutral zu verrechnen, auf Veranlassung der Örtlichen Rechnungsprüfung aus Transparenzgründen und widersprüchlicher Regelungen im HGB abgesehen. Es erfolgt somit wieder der Ausweis eines passiven Unterschiedsbetrages aufgrund der Kapitalkonsolidierung der Kultur GmbH in der Bilanz.



Gem. § 50 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 303 HGB wurden bei der Schuldenkonsolidierung Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen eliminiert.

Das Ziel dieses Konsolidierungsschrittes ist es, dass die Stadt Erkelenz aus Konzernsicht keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sich selbst (Kernverwaltung und Betriebe) bilanziert. Hierdurch würde die Bilanz unnötig aufgebläht.

Gem. § 50 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 304 HGB werden Zwischenergebnisse konsolidiert. Von einer Zwischenergebniseliminierung wurde gem. § 50 Abs. 1 u. 2 GemHVO abgesehen, da Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernbetrieben zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen wurden. Die Ermittlung der Wertansätze würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und ist für die VSEF-Lage von untergeordneter Bedeutung.

Gem. § 50 Abs. 1 GemHVO i. V. m. § 305 HGB wurde die Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchgeführt. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung nach § 305 HGB eliminiert die konzerninternen Aufwendungen und Erträge, die in den Einzelabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen enthalten sind. Die Buchungen sind im Einzelnen aufgeführt.

Die aufgeführten Buchungen wurden anhand der vorgelegten Buchungsbelege geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### **5.4 Gesamtabchlussstichtag**

Der Gesamtabchlussstichtag (31. Dezember 2016) entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens (Stadt Erkelenz) und der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Keine der Töchter erstellt einen unterjährigen Abschluss.

#### **5.5 Gesamtabchlussbuchführung und Konsolidierungsunterlagen**

Der Gesamtabchluss wird manuell aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche entwickelt. Die Gesamtabchlussbuchführung wird durch die Kämmerei mit Hilfe von Microsoft Excel erledigt. Die Excel-Tabellen wurden der Örtlichen Rechnungsprüfung zu Prüfzwecken zur Verfügung gestellt.

Das Fachamt sammelt während des Jahres die für die Konsolidierungsbuchungen erforderlichen Belege der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Diese Belege wurden stichprobenartig geprüft.

## **5.6 Ordnungsmäßigkeit der Gesamtabchlussrechnungslegung**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabchlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet.

## **6 Feststellung und Erläuterungen zum Gesamtabchluss und zum Gesamtlagebericht**

### **6.1 Gesamtabschluss**

Gem. § 49 Abs. 1 GemHVO besteht der Gesamtabschluss aus

1. der Gesamtergebnisrechnung,
2. der Gesamtbilanz,
3. dem Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss und die dafür angewandten Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2016 ist ordnungsgemäß aus den Zahlen der Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche und den ergänzenden Nachweisen zu den Konsolidierungsmaßnahmen entwickelt worden.

Die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden nach den gesetzlichen Vorschriften von den beauftragten Wirtschaftsprüfern testiert. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 der Stadt Erkelenz wurden durch die Örtliche Rechnungsprüfung geprüft. Mit Datum vom 20.10.2017 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung ist die Überleitung und Weiterverarbeitung der Daten aus den Jahresabschlüssen durch die Örtliche Rechnungsprüfung geprüft worden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Erkelenz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz vermittelt.

### **6.2 Gesamtlagebericht**

Der Gesamtlagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW. Er steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild über die Gesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden vollständig und zutreffend dargestellt.

### **6.3 Gesamtanhang**

Gem. § 51 Abs. 2 GemHVO NRW sind zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen nach den Empfehlungen aus dem Modellprojekt zum NKF-Gesamtabschluss wurde im Gesamtanhang zutreffend erläutert.

### **6.4 Kapitalflussrechnung**

Gem. § 51 Abs. 3 GemHVO ist dem Gesamtanhang eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Der zugrunde liegende Deutsche Rechnungslegungsstandard (DRS) Nr. 2 wurde in 2014 erweitert zum DRS 21. Er wurde vom Bundesministerium der Justiz gemäß § 342 Abs. 2 HGB in der dort beschriebenen Form als Empfehlung bekannt gemacht. Durch die Anwendung des neuen Standards kann davon ausgegangen werden, dass die GoB's der Konzernrechnungslegung beachtet worden sind. Obwohl die GemHVO die Anwendung dieses Standards immer noch nicht verbindlich vorschreibt wurde die Kapitalflussrechnung auch für die Konzernmutter hiernach erstellt, da die Töchter den neuen Standard anwenden müssen. Die Prüfung erfolgte daher auch auf Grundlage des neuen Standards, auch wenn die GemHVO, in welcher noch der alte Standard Nr. 2 festgelegt ist, wie oben erwähnt, noch nicht angepasst wurde. Wann eine entsprechende Änderung erfolgt, ist nicht absehbar. Ähnlich verhält es sich mit der Reform des HGB in 2015. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen für die zu prüfenden Töchter die geänderte Fassung für Abschlüsse ab 2016 anwenden, was dazu führt, das beim Gesamtabchluss wieder auf die für die Kommunen weiterhin geltenden Regelungen abgestimmt werden muss.

Die Ableitung der Kapitalflussrechnung sowie die erforderlichen Angaben zum Zahlungsmittelbestand wurden geprüft.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Gesamtanhang als Anlage 3 beigelegt. Sie stellt zeitbezogen die Zahlungsströme der wirtschaftlichen Gesamtheit „Stadt Erkelenz“ dar, die zur Veränderung des Zahlungsmittelbestandes führen und gibt Auskunft darüber, wie die Kernverwaltung der Stadt zusammen mit ihren Betrieben, soweit diese in den Gesamtabchluss einbezogen sind, die finanziellen Mittel erwirtschaftet.

Zahlungsströme zwischen der Stadt Erkelenz als Mutterunternehmen und den vollkonsolidierten Tochterunternehmen dürfen nicht enthalten sein (konzerninterne Beziehungen); es werden nur Zahlungsströme erfasst, die mit außerhalb des Gesamtabchlusses stehenden Dritten bestehen.

Der Cashflow aus laufender Verwaltungs-/ Geschäftstätigkeit stammt in erster Linie aus der ertragswirksamen Tätigkeit der Kernverwaltung und der vollkonsolidierten Tochterunternehmen. Es werden hier Zahlungen erfasst, die als Erträge oder Aufwendungen das Jahresergebnis beeinflussen und aus der allgemeinen Verwaltungs-/ Geschäftstätigkeit entstehen.

Für den Cashflow aus Investitionstätigkeit werden die Zahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen erfasst.  
Beim Cashflow aus Finanzierungstätigkeit werden Ansprüche Dritter aus bestehenden Finanzschulden aufgezeigt.

Der gemeindliche Gesamtabschluss soll mit einer Gesamtkapitalflussrechnung zusätzlich zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung seiner Aufgabe der Unterstützung der Steuerung besser gerecht werden.

Ab dem Aufstellungsjahr 2012 wurde die direkte Methode der Darstellung gewählt. Diese wurde in den Folgejahren beibehalten und somit wird dem Grundsatz der Stetigkeit auch in diesem Bereich Rechnung getragen.

Die Kapitalflussrechnung 2016 entspricht dem neuen Standard und gibt ausreichend Auskunft über die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes und die Erwirtschaftung der finanziellen Mittel des Konzerns Stadt Erkelenz. Weitere Informationen, wie z.B. die Erläuterung des Zahlungsmittelbestandes, sind direkt unter der Kapitalflussrechnung angegeben.

## **6.5 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses**

Der vorliegende Gesamtabchluss 2016 gibt die Ergebnisse der Einzelabschlüsse der konsolidierten Unternehmen sowie den Abschluss der Stadt Erkelenz unter Eliminierung der Leistungsbeziehungen untereinander zusammengefasst wieder.

Der vorliegende Gesamtabchluss macht deutlich, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche innerhalb des Konzerns Stadt Erkelenz zu einem positiven Gesamtergebnis gegenüber dem Kernhaushalt der Stadt geführt haben. Der vorliegende Konzernabschluss entspricht in Gliederung und Bewertung den gesetzlichen Vorschriften.

## **6.6 Erläuterungen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage**

### **6.6.1 Vermögens- und Schuldengesamtlage**

Die Bilanz des Gesamtabchlusses 2016 weist sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite die Bilanzsumme i.H.v. 460.064.227,28 € aus. Die Einzelpositionen der Gesamtbilanz werden wie folgt in der Gesamtbilanz zusammengefasst und im Vergleich mit den Vorjahren 2014 und 2015 dargestellt.

## Bericht der Örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Erkelenz zum 31.12.2016

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Differenz Vorjahr</b>	<b>in %</b>
Anlagevermögen	430.814.344,48 €	422.678.718,55 €	421.740.032,72 €	-938.685,83	-0,22%
Umlaufvermögen	30.229.750,91 €	35.572.937,88 €	35.946.541,88 €	373.604,00	1,24%
Aktive Rechnungs- abgrenzungsposten	2.209.555,16 €	2.029.051,27 €	2.377.652,68 €	348.601,41	15,78%
Bilanzsumme	463.253.650,55 €	460.280.707,70 €	460.064.227,28 €	-216.480,42	-0,05%
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2014</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Differenz Vorjahr</b>	<b>in %</b>
Eigenkapital	193.324.639,42 €	194.260.189,63 €	195.938.517,77 €	1.678.328,14	0,87%
Sonderposten					
für Zuwendungen	111.907.905,54 €	110.955.086,80 €	112.994.562,45 €	2.039.475,65	1,82%
für Beiträge	36.370.689,01 €	34.626.110,60 €	32.890.976,88 €	-1.735.133,72	-4,77%
für Gebührenaussgleich	1.979.519,39 €	1.850.568,93 €	1.732.540,53 €	-118.028,40	-5,96%
für sonstige Sonderposten	225.212,24 €	227.645,03 €	230.126,98 €	2.481,95	1,10%
Rückstellungen	54.006.414,41 €	56.372.244,04 €	56.988.344,33 €	616.100,29	1,14%
Verbindlichkeiten	56.441.724,23 €	53.035.328,11 €	50.143.458,97 €	-2.891.869,14	-5,12%
Passive Rechnungs- abgrenzungsposten	8.997.546,31 €	8.953.534,56 €	9.145.699,37 €	192.164,81	2,14%
Bilanzsumme	463.253.650,55 €	460.280.707,70 €	460.064.227,28 €	-216.480,42	-0,05%

### 6.6.2 Ertragsgesamtlage

Die Gesamtergebnisrechnung schließt mit einem Gesamtergebnis von 1.338.846,48 €.

<b>Gesamtergebnisrechnung</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Gesamtjahresfehlbetrag			
Gesamtjahresüberschuss	1.551.332,07 €	239.704,83 €	1.338.846,48 €

(s.a. Entwicklungsdiagramm auf Seite 12)

Seitens der Örtlichen Rechnungsprüfung werden zur Gesamtergebnisrechnung 2016 noch folgende Kennzahlen ergänzt:

### 6.6.3 Personalintensität

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Personalintensität	20,69 %	22,86 %	24,48 %

Die **Personalintensität** gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen ausmachen. Der Orientierungswert liegt bei ca. 20 %.

#### 6.6.4 Sach- und Dienstleistungsintensität

	2014	2015	2016
Sach- u. Dienstleistungsintensität	17,00 %	17,20 %	17,29 %

Die **Sach- und Dienstleistungsintensität** lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich der Konzern für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat. Der Durchschnittswert bei den kreisangehörigen Kommunen liegt bei ca. 18 %.

#### 6.6.5 Finanzgesamtlage

Kennzahlen zur Gesamtfinanzlage:

	2014	2015	2016
<b>Eigenkapitalquote I</b>	41,73%	42,20%	42,59%
<b>Eigenkapitalquote II</b>	73,74%	73,83%	74,30%
<b>Abschreibungsintensität</b>	11,29%	11,61%	11,00%
<b>Anlagendeckungsgrad I</b>	44,87%	45,96%	46,46%
<b>Anlagendeckungsgrad II</b>	95,16%	95,13%	95,75%

Die Zahlungsströme vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 innerhalb des Konzerns Stadt Erkelenz werden in der Kapitalflussrechnung (s. auch Punkt 6.4) dargestellt.

## **7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes der Örtlichen Rechnungsprüfung**

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die Örtliche Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Gesamtabchluss 2016 und dem Gesamtlagebericht 2016 des Konzerns Stadt Erkelenz den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

### **Bestätigungsvermerk der Örtlichen Rechnungsprüfung**

„Die Örtliche Rechnungsprüfung hat den Gesamtabchluss 2016, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts in der Zeit vom 18.07.2017 bis 20.10.2017 geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns Stadt Erkelenz berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung

- der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche,
- der Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden,
- der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie
- eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts.

**Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**



Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die Haushaltswirtschaft des Konzerns Stadt Erkelenz beziehen.

Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Konzerns zutreffend dargestellt.“

Erkelenz, den 20. Oktober 2017

Lothar Jansen  
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung

Die Örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt dem Rechnungsprüfungsausschuss sich den Prüfbericht und den Bestätigungsvermerk zu Eigen zu machen. Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

Erkelenz, den 20. Oktober 2017

Lothar Jansen  
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung



## **8 Bestätigungsvermerk**

„Die Örtliche Rechnungsprüfung hat den Gesamtabchluss 2016, bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang, nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 103 Abs. 6 GO NRW unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts in der Zeit vom 18.07.2017 bis 20.10.2017 geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzende Regelungen der örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns Stadt Erkelenz berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung

- der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche,
- der Abgrenzung des Konsolidierungskreises,
- der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungsmethoden,
- der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie
- eine Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts.

### **Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Regelungen der örtlichen Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die Haushaltswirtschaft des Konzerns Stadt Erkelenz beziehen.

Der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns Stadt Erkelenz. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Konzerns zutreffend dargestellt.“

Erkelenz, den 08. November 2017

H.-J. Paffen  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

## **9 Anlagen zum Bericht**

### **Entwurf Gesamtabchluss 2016 mit folgenden Anlagen:**

Anlage 1	Gesamtbilanz
Anlage 2	Gesamtergebnisrechnung
Anlage 3	Gesamtanhang

### **Anlagen zum Gesamtanhang:**

Anlage 1	Gesamtanlagenspiegel
Anlage 2	Gesamtverbindlichkeitspiegel
Anlage 3	Kapitalflussrechnung
Anlage 4	Gesamtlagebericht
Anlage 5	Gesamteigenkapitalspiegel
Anlage 6	Beteiligungsbericht

### **Erläuterungen zum Gesamtabchluss:**

Anlage 7	Gesamtbilanz (Nachweis der Konsolidierung)
Anlage 8	Gesamtergebnisrechnung (Nachweis der Konsolidierung)



*- Entwurf -*

**Gesamtabschluss  
der Stadt Erkelenz  
zum 31. Dezember 2016**



# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR AUFSTELLUNG DES GESAMTABSCHLUSSES

I. AUFSTELLUNGSPFLICHT	1
II. BESTANDTEILE DES GESAMTABSCHLUSSES	1
III. KONSOLIDIERUNGSKREIS	
1. Grundlagen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises	2
2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises bei der Stadt Erkelenz	4
IV. GRUNDFRAGEN DER AUFSTELLUNG DES GESAMTABSCHLUSSES	
1. Erstkonsolidierungstichtag	7
2. Vereinheitlichung der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse	7
3. Konsolidierungsbuchungen	9

Anlage

### **Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht:**

Gesamtbilanz	1
Gesamtergebnisrechnung	2
Anhang	3

#### Anlagen zum Anhang:

Gesamtanlagenspiegel (Anlage 1)	
Gesamtverbindlichkeitspiegel (Anlage 2)	
Kapitalflussrechnung (Anlage 3)	
Lagebericht	4
Gesamteigenkapitalspiegel	5
Beteiligungsbericht	6

### **Erläuterungen zum Gesamtabschluss:**

Gesamtbilanz (Nachweis der Konsolidierung)	7
Gesamtergebnisrechnung (Nachweis der Konsolidierung)	8

## FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR AUFSTELLUNG DES GESAMTABSCHLUSSES

### I. AUFSTELLUNGSPFLICHT

Nach § 116 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt Erkelenz einen Gesamtabschluss bestehend aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang aufzustellen und diesen um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Gem. § 2 Abs. 1 NKFEG NRW besteht diese Verpflichtung erstmals zum 31.12.2010. Vorliegend wird über den Gesamtabchluss zum 31.12.2016 berichtet.

In den Gesamtabchluss müssen alle verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlicher oder privatrechtlicher Form im Wege der Konsolidierung einbezogen werden.

Ziel des Gesamtabchlusses ist es, die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erkelenz, also einschließlich der Beteiligungsgesellschaften darzustellen und die politischen Gremien und die Verwaltungsführung in die Lage zu versetzen, ein Urteil darüber abgeben zu können, ob die Stadt Erkelenz insgesamt in der Lage ist, ihre Aufgaben zukünftig zu erfüllen.

### II. BESTANDTEILE DES GESAMTABSCHLUSSES

Bestandteile des Gesamtabchlusses sind einschließlich der ergänzenden Teile:

- Gesamtbilanz: Die Gesamtbilanz ist eine konsolidierte Darstellung des Gesamtvermögens der Stadt Erkelenz unter Einbezug der Betriebe, die unter der einheitlichen Leitung der Stadt Erkelenz stehen oder von dieser beherrscht werden. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen sind dabei Konsolidierungen (Kapital und Schuldenkonsolidierung – so Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einzubeziehenden Aufgabenbereichen) vorzunehmen.
- Gesamtergebnisrechnung: In der Gesamtergebnisrechnung erfolgt eine Zusammenfassung aller einzubeziehenden Betriebe bzw. Aufgabenbereiche. Dabei werden „konzerninterne“ Vorgänge herausgerechnet, um Doppelerfassungen zu vermeiden.
- Gesamtanhang: Im Gesamtanhang erfolgt die Angabe und die Erläuterung der in der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung angewendeten

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Bestandteil des Gesamtanhangs ist auch eine Gesamt-Kapitalflussrechnung.

- Gesamtlagebericht: Der Gesamtlagebericht beinhaltet einen Überblick über den Geschäftsverlauf (wichtige Ereignisse im Geschäftsjahr und die Darstellung der Gesamtlage), die Angabe von bedeutenden Ereignissen nach dem Abschlussstichtag und ein Ausblick auf das kommende Geschäftsjahr.
- Beteiligungsbericht: Die wirtschaftlichen und die nichtwirtschaftlichen Beteiligungen der Kommune werden im Beteiligungsbericht erläutert.

### III. KONSOLIDIERUNGSKREIS

#### 1. Grundlagen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Der Umfang des Konsolidierungskreises, also die im Wege der Kapitalkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Organisationsform und der Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, ergibt sich aus § 50 GemHVO NRW.

Es sind die Kernverwaltung und sämtliche Betriebe in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form grundsätzlich zu erfassen (Vollständigkeitserklärung). Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts sind einzubeziehen, wenn diese

- unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen oder
- die Kommune auf sie eine beherrschende Kontrolle ausübt.

Verselbstständigte Aufgabenbereiche sind in den Gesamtabchluss einzubeziehen, wenn sie für die Erfüllung der Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu vermitteln, von Bedeutung sind. Dies ist gegeben bei:

1. verselbstständigten Aufgabenbereichen, die mit der Kommune eine Rechtseinheit bilden bzw. rechtlich selbstständige Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital sind, an denen die Kommunen eine Beteiligung hält,



2. Anstalten, die von der Kommune auf Grundlage der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als AöR getragen werden,
3. Zweckverbänden,
4. rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen,
5. sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträgern, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Kommune gesichert wird.

Der Konsolidierungskreis bzw. der Kreis der in Betracht kommenden Betriebe besteht grundsätzlich aus drei Gruppen:

- Im Wege der sog. Vollkonsolidierung (i.d.R. ab 50 % Anteil) werden solche Betriebe einbezogen, bei denen entweder eine „einheitliche Leitung“ der Stadt Erkelenz vorliegt (Indizien hierfür können z.B. die Bestimmung der Unternehmensziele, die Entscheidung über wesentliche geschäftliche Maßnahmen, die Festlegung wesentlicher Grundsätze der Geschäftspolitik und die personelle Besetzung wesentlicher Führungsstellen sein) oder bestimmte gesetzliche Kontrollmöglichkeiten (z.B. Vorliegen der Mehrheit der Stimmrechte und des Rechtes einen beherrschenden Einfluss auszuüben) gegeben sind.
- Mittels der sog. Equity-Methode werden die Betriebe (i.d.R. ab 20 % Anteil), bei denen ein maßgeblicher Einfluss der Stadt Erkelenz vorhanden ist (z.B. Vertretensein im Vorstand oder Aufsichtsrat, Mitwirken an Unternehmensentscheidungen) einbezogen.
- Alle anderen Betriebe bzw. Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten („at cost“) in die Gesamtbilanz aufgenommen, so dass bei diesen Betrieben keine Konsolidierung im Sinne der Regelungen zur Konzernrechnungslegung stattfindet.

Grundsätzlich ist für jeden einzelnen Betrieb zu prüfen, ob der Anteil an einem Betrieb aus Konzernsicht für die Gesamtbilanz wesentlich ist.

## 2. Abgrenzung des Konsolidierungskreises bei der Stadt Erkelenz

### a) Basis: Beteiligungsbericht

Auf Basis des Beteiligungsberichtes gem. § 117 GO NRW für 2016, des NKF-Abschlusses für die Stadt Erkelenz auf den 31.12.2016 können folgende Aufgabengebiete bzw. Unternehmen identifiziert werden, die für eine Konsolidierung in Frage kommen:

Bezeichnung	Rechtsform	Beteiligungsquote	maßgeblicher Einfluss	Konsolidierungsmethode
Städtischer Abwasserbetrieb	eigenbetriebsähnlich	100 %	Ja	Vollkonsolidierung
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH	GmbH (Komplementär)	100 %	Ja	Vollkonsolidierung
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG	KG	100 %	Ja	Vollkonsolidierung
Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	GmbH	100 %	Ja	Vollkonsolidierung
Kreiswerke Heinsberg GmbH	GmbH	4,125 %	Nein	keine Konsolidierung
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH	GmbH	10 %	Nein	keine Konsolidierung
Gemeinnütziger Bauverein eG Erkelenz	e.G.	geringfügig	Nein	keine Konsolidierung

### b) Ausschluss aus dem Konsolidierungskreis

Zwei Betriebe werden nicht im Wege der Konsolidierung in den Gesamtabchluss einbezogen. Dabei sind folgende Überlegungen maßgeblich:

#### (1) Kreiswerke Heinsberg:

- Beteiligungsquote Stadt Erkelenz: 4,125 %,
- Kreiswerke Heinsberg GmbH hält selber Beteiligungen,

- Anteil an dem Betrieb für die Gesamtbilanz wesentlich?
  - o Bilanzsumme 31.12.2016: 31,257 Mio. EUR – anteilig: 1,289 Mio. EUR,
- einheitliche Leitung der Gemeinde: nein,
- Kontrollmöglichkeit: nein (keine Stimmenmehrheit, nicht das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen),
- maßgeblicher Einfluss?
  - o Stadt Erkelenz ist mit einem Mitglied in der Gesellschafterversammlung (insgesamt 17 Mitglieder) vertreten,
  - o Stadt Erkelenz ist mit einem Mitglied im Aufsichtsrat (insgesamt 15 Mitglieder) vertreten,
  - o Ergebnis: wegen geringer Beteiligungsquote und geringer Anzahl der Stimmen im Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung kein maßgeblicher Einfluss,
- Gesamtergebnis: keine Konsolidierung – Einbezug mit den fortgeführten Anschaffungskosten (wie im städtischen Einzelabschluss),

(2) Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH:

- Beteiligungsquote Stadt Erkelenz: 10,0 %,
- Anteil an dem Betrieb für die Gesamtbilanz wesentlich?
  - o Bilanzsumme 31.12.2016: 3,825 Mio. EUR – anteilig: 0,383 Mio. EUR,
- einheitliche Leitung der Gemeinde: nein,
- Kontrollmöglichkeit: nein (keine Stimmenmehrheit, nicht das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen),
- maßgeblicher Einfluss?
  - o Stadt Erkelenz ist mit drei Mitgliedern in der Gesellschafterversammlung (insgesamt 36 Mitglieder) vertreten,

- Stadt Erkelenz ist mit einem Mitglied im Aufsichtsrat (insgesamt 15 Mitglieder) vertreten,
- Ergebnis: wegen geringer Beteiligungsquote und geringer Anzahl der Stimmen im Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung kein maßgeblicher Einfluss,
- Gesamtergebnis: keine Konsolidierung – Einbezug mit den fortgeführten Anschaffungskosten (wie im städtischen Einzelabschluss).

#### c) Ausschluss wegen untergeordneter Bedeutung

Oben genannte verselbstständigte Aufgabenbereiche und Unternehmen in privatrechtlicher Form müssen in den Gesamtabschluss nicht im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen werden, sofern sie für die Verpflichtung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang zu erläutern.

Ob dies erfüllt ist, ist anhand von Kennziffern zu beurteilen. Das Gesetz sieht allerdings keine Schwellenwerte vor. Nach allgemeiner Auffassung sind Beteiligungen, die bei den maßgeblichen Schwellenwerten die Grenze von 5 % überschreiten, regelmäßig in den Konsolidierungskreis einzubeziehen. Andernfalls muss eine individuelle Entscheidung getroffen werden.

Konkret wurden für die vorgenannten Bereiche bzw. Beteiligungen ausgewählte Kennziffern ermittelt und zum NKF-Abschluss der Stadt Erkelenz ins Verhältnis gesetzt. Abgestellt wurde auf die Bilanzsumme, das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die Umsatzerlöse, die Abschreibungen, den Zinsaufwand und den Jahresüberschuss. Insofern ist sowohl die einzelne Beteiligung als auch die Gesamtheit möglicherweise als von untergeordneter Bedeutung einzustufender Beteiligungen an Hand dieser Kennziffern zu beurteilen.

Der städtische Abwasserbetrieb ist zwingend in den Gesamtabschluss aufzunehmen. Bei den anderen drei genannten Beteiligungen sind einzeln betrachtet die Schwellen von 5 % bei den maßgeblichen Kennziffern unterschritten. In der Summe

überschreiten die Kennziffern dagegen zum Teil die Grenze von 5 %. In Anbetracht des bei diesen drei Gesellschaften auch vergleichsweise geringen Umfangs der durchzuführenden Konsolidierungsarbeiten werden diese Beteiligungen im Wege der Vollkonsolidierung in den Abschluss einbezogen.

#### d) Ergebnis: Konsolidierungskreis

Zusammenfassend stellt sich der Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss der Stadt Erkelenz somit wie folgt dar:

1. Städtischer Abwasserbetrieb,
2. Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH,
3. Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG,
4. Kultur GmbH der Stadt Erkelenz.

Die übrigen Beteiligungen werden unverändert zum Vorjahr mit den fortgeführten Anschaffungskosten in den NKF-Gesamtabchluss aufgenommen.

## **IV. GRUNDFRAGEN DER AUFSTELLUNG DES GESAMTABSCHLUSSES**

### **1. Erstkonsolidierungstichtag**

Die Erstkonsolidierung erfolgte auf den 1.1.2010, also den Beginn des Geschäftsjahres für den erstmals ein NKF-Gesamtabschluss aufgestellt wurde.

### **2. Vereinheitlichung der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Einzelabschlüsse**

#### a) Grundlagen

Der Grundsatz der Einheitlichkeit erfordert, dass die zusammenzufassenden Einzelabschlüsse der Betriebe und der Stadt Erkelenz nach einheitlichen Bilanzierungsregeln erstellt sein müssen. Dies gilt hinsichtlich des Bilanzansatzes, der Bewertung, des Ausweises und des Bilanzierungstichtages.

Die Einheitlichkeit des Bilanzierungstichtages ist dadurch gewährleistet, dass alle einbezogenen Betriebe auf den 31.12.2016 ihren Jahresabschluss erstellt haben.

#### b) Vereinfachungen

Aus Vereinfachungsgründen wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung auf Anpassungen der Bilanzansätze und Bewertungsmethoden der zum Erstkonsolidierungszeitpunkt vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden verzichtet. Damit wurde den Empfehlungen aus dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss gefolgt.

Insofern werden die gewählten Nutzungsdauern des Anlagevermögens, welche vor erstmaliger Gesamtrechnung angeschafft wurden beibehalten. Dies betrifft insbesondere den städtischen Abwasserbetrieb und daneben auch die Kultur GmbH.

#### c) Ansatz und Bewertung

Hinsichtlich von Ansatz und Bewertung bestehen diverse Unterschiede zwischen HGB und GO/GemHVO NRW. Insoweit muss eine Vereinheitlichung der einbezogenen Abschlüsse erfolgen.

Der einheitliche Ansatz bzw. die einheitliche Bewertung wird durch eine Anpassung in der HB II sichergestellt.

#### d) Ausweis

Ausweisunterschiede müssen ebenfalls in der HB II durch Zugrundelegung des einheitlichen Positionsplans vermieden werden. Der Positionsplan ergibt sich aus dem NKF-Abschluss der Stadt Erkelenz (§ 49 Abs. 3 GemHVO NRW).

### 3. Konsolidierungsbuchungen

#### a) Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt durch Kürzung des aktivischen Beteiligungsbuchwertes aus dem Abschluss der Stadt Erkelenz mit dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes bzw. Aufgabenbereichs.

Im Grundsatz ist bei der Erstkonsolidierung, also insbesondere bei der erstmaligen Erstellung des Gesamtabchlusses, eine Neubewertung der Aktiva und Passiva der vollkonsolidierten Betriebe vorzunehmen (sog. Neubewertungsmethode).

Entsprechend den Empfehlungen aus dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss ist eine Beibehaltung der eigenkapitalspiegelbildorientierten Wertansätze der Sondervermögen aus der kommunalen Eröffnungsbilanz der Stadt Erkelenz zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung möglich. Somit kann auf die nachträgliche Ermittlung von Zeitwerten für die den Sondervermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Erstkonsolidierung verzichtet werden.

Im Fall der Stadt Erkelenz betrifft dies insbesondere die Vermögenspositionen des städtischen Abwasserbetriebes. Ein Verzicht auf die Ermittlung der Zeitwerte dieser Vermögensgegenstände erscheint angemessen, da dies im Wesentlichen wohl nicht zu von den handelsrechtlichen Buchwerten deutlich abweichenden Ergebnissen führen dürfte. Insbesondere ist zu bedenken, dass wesentliche Posten der Position „Abwasserreinigungsanlagen“ noch vergleichsweise jung sind, so dass der handelsrechtliche Buchwert im Wesentlichen dem Zeitwert entsprechen dürfte. Abweichungen dürften sich nur bei älteren Kanalanlagen ergeben, die in der Einzelbilanz des Abwasserbetriebes ganz oder im Wesentlichen abgeschrieben sind.

Aus der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2010 ergeben sich folgende Werte:

Tochter- unter- nehmen	Eigenkapital der Tochtergesellschaften zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung					
	Nominal-/ Stamm- kapital	allgemeine Rücklage	Sonder- rücklagen	Ausgleichs- rücklage	Bilanz- gewinn /verlust	Eigen- kapital
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Kultur GmbH	25.000,00	648.161,17	20.873,83	0,00	179,90	694.214,90
Abwasserbetrieb	5.200.000,00	5.028.112,75	10.300.152,60	0,00	0,00	20.528.265,35
GEE GmbH	25.564,59	0,00	0,00	0,00	69,24	25.633,83
GEE KG	818.067,01	2.002.461,33	0,00	0,00	-14.889,78	2.805.638,56
	<b>6.068.631,60</b>	<b>7.678.735,25</b>	<b>10.321.026,43</b>	<b>0,00</b>	<b>-14.640,64</b>	<b>24.053.752,64</b>

Tochter- unter- nehmen	Anteil der Stadt Erkelenz	Unterschiedsbetrag				
		anteiliges Eigenkapital	Buchwert bei der Stadt Erkelenz	Unterschieds- betrag	mit allgemeiner RL verrechnete Ausschüttung vorkonzernl. Gewinne	Passiver Unterschieds- betrag aus Kapital- konsolidierung
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	%					
Kultur GmbH	100%	694.214,90	177.144,00	517.070,90	0,00	517.070,90
Abwasserbetrieb	100%	20.528.265,35	37.421.530,74	-16.893.265,39	16.893.265,39	0,00
GEE GmbH	100%	25.633,83	26.140,00	-506,17	506,17	0,00
GEE KG	100%	2.805.638,56	2.845.000,00	-39.361,44	39.361,44	0,00
		<b>24.053.752,64</b>	<b>40.469.814,74</b>	<b>-16.416.062,10</b>	<b>16.933.133,00</b>	<b>517.070,90</b>

Hierzu folgende Erläuterungen:

- Kultur GmbH: Bei Gründung der Kultur GmbH hat die Stadt Erkelenz die Stadthalle als Sacheinlage eingebracht. Der Beteiligungsbuchwert setzt sich aus der Bareinlage (TEUR 25) und dem Buchwert der Stadthalle bei der Stadt Erkelenz zusammen. Im Eigenkapital der Kultur GmbH ist die Stadthalle mit ihrem Verkehrswert bewertet. Der daraus resultierende passive Unterschiedsbetrag resultiert aus einer vorkonzernlichen Einbringung und muss im Rahmen der Kapitalkonsolidierung nicht eliminiert werden. Der Ausweis erfolgte bis zum 31. Dezember 2014 im Eigenkapital gesondert als passiver Unterschiedsbetrag. Auf Empfehlung der GPA NRW wurde der passive Unterschiedsbetrag zum 31. Dezember 2015 ergebnisneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Aufgrund eines Hinweises des städtischen Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung 2015 wird diese Verrechnung im Gesamtabchluss 2016 wieder zurück genommen und der passive Unterschiedsbetrag wieder gesondert im Eigenkapital ausgewiesen.



- Abwasserbetrieb: Der aktive Unterschiedsbetrag resultiert aus der Ausschüttung thesaurierter, vorkonzernlicher Gewinne. Da diese Ausschüttung von der Stadt Erkelenz ergebniswirksam vereinnahmt wurde, erfolgt eine Verrechnung des Unterschiedsbetrags mit dem Gewinnvortrag im Gesamtabchluss. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass entsprechend der Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen eine teilweise Umgliederung der im Einzelabschluss des Abwasserbetriebs bislang nicht aufgelösten zweckgebundenen Rücklagen, welche aus Zuschüssen gespeist wurden, in einen Sonderposten notwendig ist. Der Sonderposten machte zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (1.1.2010) einen Betrag i.H.v. EUR 16.680.408,00 aus. In den Folgejahren wird dieser Sonderposten entsprechend der Nutzungsdauer der korrespondierenden Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Diese Umgliederung in den Sonderposten erfolgte nachträglich im Abschluss zum 31.12.2012.
- GEE KG: Das Kommanditkapital beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag EUR 818.067,01. Die allgemeine Rücklage der GEE KG resultiert aus in den Vorjahren thesaurierten Gewinnen. Insoweit erfolgt eine Verrechnung des Unterschiedsbetrages mit dem Gewinnvortrag im Gesamtabchluss.

#### b) Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt.

Es sind somit alle Bilanzposten herauszurechnen („wegzulassen“), durch die Schuldverhältnisse zwischen den einbezogenen Organisationen abgebildet werden. Darüber hinaus sind zusätzlich die Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 47 GemHVO NRW) auf eliminierungspflichtige Sachverhalte zu untersuchen.

Hinsichtlich der Schuldenkonsolidierung ergeben sich folgende Werte:

Konzern- gläubiger	Konto	Konzern schuldner	Konto	Konzerngläubiger			Konzernschuldner				
				privatrechl. Ford. geg. Beteiligungen	privatrechl. Ford. geg. SonderVerm.	aktiver RAP	Sonderposten Zuwendungen	Verbindlichk. gegen Beteiligungen	Verbindlichk. aus Transfer- leistungen	sonstige Verbindlk.	
GEE GmbH	1360	GEE KG	2020	1)	31.686,46			31.686,46			
Stadt Erkelenz	196100	Kultur GmbH	949	2)		1.819.196,74	1.819.196,74				
Stadt Erkelenz	175100	Abwasserbetrieb	1360-1370	3)		2.481.273,46				2.481.273,46	
					<u>31.686,46</u>	<u>2.481.273,46</u>	<u>1.819.196,74</u>	<u>1.819.196,74</u>	<u>31.686,46</u>	<u>2.481.273,46</u>	<u>0,00</u>

Erläuterungen:

- 1) Verrechnungskonten GEE GmbH/GEE KG
- 2) SoPo Zuschüsse für Investitionen
- 3) Verrechnungskonto Abwasserbetrieb/Stadt Erkelenz

c) Zwischenergebniseliminierung, Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Entsprechend der Einheitstheorie sind Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Organisationen konzerninterne Transaktionen. D.h. die aus den Lieferungen und Leistungen entstandenen Gewinne und Verluste sind im Gesamtabchluss zu eliminieren. Voraussetzung ist, dass sich die Lieferung bzw. Leistung am Stichtag des Gesamtabchlusses noch im Bestand einer in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Organisation befindet. Dieser Vermögensgegenstand ist dann aus Konzernsicht mit den (Konzern-) Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Gesamtbilanz anzusetzen.

Soweit dabei nur jeweils einer der beiden betroffenen Teilbereiche der Umsatzsteuer erliegt bzw. vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird aus Vereinfachungsgründen nur der Nettobetrag herauskonsolidiert.

Insoweit ergeben sich folgende Beträge:

**Erläuterungen zur GuV-Konsolidierung**

**1. Innenumsatzerlöskonsolidierung**

Ertrag	Konto	Aufwand	Konto	öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	privatrechtliche Leistungsentgelte	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Personal- aufwand	Sonstige ordentl. Aufwendungen	Sonstige ordentl. Erträge	Aufrechnungs- differenz	
Stadt	446100	GEE KG	5100	1)	-578,53		113,05				465,48	
Stadt	446100	Abwasserbetrieb	522207, 307, 407	2)	-35.954,80		35.954,80					
Stadt	448500	Abwasserbetrieb	501107, 207, 907, 545207	3)		-1.220.170,60		1.122.008,64	98.161,96			
Stadt	432100	Abwasserbetrieb	524907	4)	-1.229,00				1.229,00			
Stadt	432100	Kultur GmbH	4380	4)	-128,50				128,50			
Stadt	431100	Kultur GmbH	4909	5)	-220,00				70,00		150,00	
Abwasserbetrieb	432107, 207, 307	Stadt	524100, 527940	6)	-1.733.388,19		1.733.388,19					
Abwasserbetrieb	aus 8000/8001	Kultur GmbH	aus 4270	7)	-2.566,89				2.566,89			
Kultur GmbH	2700, 8114	Stadt	542200	8)		-11.511,88			11.511,88			
Kultur GmbH	8114	Stadt	527900	9)		-9.100,00	9.100,00					
Kultur GmbH	8403,8409	Stadt	526100	10)		-1.729,81	1.729,81					
Kultur GmbH	2700, 8409, 8411	Stadt	549300	10)		-2.264,24			2.264,24			
					<b>-1.737.532,58</b>	<b>-61.139,26</b>	<b>-1.220.170,60</b>	<b>1.780.285,85</b>	<b>1.122.008,64</b>	<b>115.932,47</b>	<b>0,00</b>	<b>615,48</b>

**2. Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge**

Ertrag	Konto	Aufwand	Konto	Steuern + ähnl. Abgaben	Sonstige ordent- liche Erträge	Finanzerträge	Zuwendungen und allgemeine Umlage	Sonstige ordentl. Aufwendungen	Abschreibungen	Transfer- aufwendungen	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	
Stadt	461500	Abwasserbetrieb	551717	11)		-3.835,35					3.835,35	
Stadt	401200	Kultur GmbH	2375	12)	-10.267,57			10.267,57				
Stadt	401300	GEE KG	7610	13)	-21.297,00			21.297,00				
Stadt	401100, 401200	GEE KG	6358	12)	-5.756,00			5.756,00				
Kultur GmbH	2502	Stadt	531700	14)			-135.000,00			135.000,00		
Kultur GmbH	2705	Stadt	531710	14)			-197.000,00			197.000,00		
Kultur GmbH	8000	Stadt	574100	15)			-72.767,87		72.767,87			
GEE KG	7110	Stadt	551710	16)		-250,00					250,00	
GEE GmbH	4830	GEE KG	6824	17)		-2.556,45		2.556,45				
GEE GmbH	4836	GEE KG	6823	18)		-5.829,93		5.829,93				
					<b>-37.320,57</b>	<b>-8.386,38</b>	<b>-4.085,35</b>	<b>-404.767,87</b>	<b>45.706,95</b>	<b>72.767,87</b>	<b>332.000,00</b>	<b>4.085,35</b>

### 3. Konsolidierung von Zinsaufwendungen und -erträgen sowie der Beteiligungserträge und der Vorabauschüttung

Ertrag	Konto	Aufwand	Konto	Finanzerträge	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	erfolgs wirksame Konsolidierung
Stadt	465100	Abwasser		<sup>19)</sup> -2.364.170,80		-2.364.170,80
Stadt	465100	GEE GmbH		<sup>20)</sup> -2.600,00		-2.600,00
Stadt	465100	GEE KG		<sup>20)</sup> -100.000,00		-100.000,00
				<b>-2.466.770,80</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.466.770,80</b>

### 4. Auflösung umgegliederte SoPo Abwasserbetrieb

Ertrag	Konto	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Sonderposten für Zuwendungen	erfolgs wirksame Konsolidierung
Abwasser	840	<sup>21)</sup> 539.613,00	-539.613,00	539.613,00
Abwasser	930	<sup>22)</sup> -131.019,50	131.019,50	-131.019,50
Abwasser	931	<sup>22)</sup> -88.278,46	88.278,46	-88.278,46
		<b>320.315,04</b>	<b>-320.315,04</b>	<b>320.315,04</b>

Erläuterungen:

<sup>1)</sup> Leistungen Baubetriebshof für GEE

<sup>2)</sup> Leistungen Baubetriebshof für Abwasserbetrieb

<sup>3)</sup> Erstattung Personalkosten/Verwaltungskostenpauschale

<sup>4)</sup> Abfallgebühren

<sup>5)</sup> Verwaltungsgebühren

<sup>6)</sup> Kostenanteile Straßenentwässerung/Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

<sup>7)</sup> Schmutz- und Niederschlagswassergebühren

<sup>8)</sup> Mieten für städtische Veranstaltungen in der Stadthalle

<sup>9)</sup> Anteilige Nutzungsentgelte für Meisterkonzerte in der Stadthalle

<sup>10)</sup> Technik- und Bewirtungskosten u. a. für städtische Veranstaltungen in der Stadthalle

<sup>11)</sup> Zinsen Verrechnungskonto Stadt-Abwasserbetrieb

<sup>12)</sup> Grundsteuer A, Grundsteuer B

<sup>13)</sup> Gewerbesteuer

<sup>14)</sup> Zuschuss der Stadt Erkelenz für die Kulturarbeit u.a.

<sup>15)</sup> Auflösung SoPo (Zuschuss der Stadt)

<sup>16)</sup> Zinsen für Liquiditätsdarlehen

<sup>17)</sup> Erstattung Haftungsentschädigung gemäß Gesellschaftsvertrag

<sup>18)</sup> Erstattung Aufwandsentschädigung gemäß Gesellschaftsvertrag

<sup>19)</sup> Ausschüttung Jahresüberschuss des Vorjahres Abwasserbetrieb an Stadt

<sup>20)</sup> Ausschüttung GEE GmbH bzw. GEE KG Jahresüberschuss bzw. Gewinnanteil des Vorjahres

<sup>21)</sup> SoPo aus Erstkonsolidierung Abwasserbetrieb

<sup>22)</sup> Auflösung SoPo Abwasserbetrieb (statt 20 Jahre - > 50 Jahre)

d) Verbleibende Positionen im Bereich Beteiligungen nach Konsolidierung

Nach Konsolidierung der einzubeziehenden Unternehmen verbleiben in den maßgeblichen Positionen noch folgende Posten:

	<u>31.12.2016</u> EUR
<b>Beteiligungen</b>	
Kreiswerke Heinsberg	965.193,31
WfG Heinsberg	25.600,00
	<u>990.793,31</u>
<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>	
Versorgungsrücklage nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und dem Versorgungsfondsgesetz (EFoG)	401.690,26
	<u>401.690,26</u>
<b>Sonstige Ausleihungen</b>	
Stille Beteiligung NVV	46.016.269,00
gemeinnütziger Bauverein	3.067,76
	<u>46.019.336,76</u>

**Gesamtabschluss  
und  
Gesamtlagebericht**

**Gesamtbilanz der  
Stadt Erkelenz  
zum 31.12.2016**

AKTIVA			PASSIVA		
Bilanzpositionen	Haushaltsjahr EUR	Vorjahr EUR	Bilanzpositionen	Haushaltsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>1. ANLAGEVERMÖGEN</b>			<b>1. EIGENKAPITAL</b>		
1.1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	91.653,58	61.038,13	1.0 Gezeichnetes Kapital	0,00	0,00
1.2 <u>Sachanlagen</u>			1.1 Allgemeine Rücklage	181.884.302,90	181.911.601,86
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			davon Deckungsrücklage	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	57.541.299,81	55.310.179,93	1.2 Sonderrücklagen	1.645.015,72	1.635.063,53
1.2.1.2 Ackerland	1.394.237,63	1.399.389,63	1.3 Ausgleichsrücklage	10.553.281,77	10.473.819,41
1.2.1.3 Wald, Forsten	532.734,11	546.040,87	1.4 Gesamtergebnis	1.338.846,48	239.704,83
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.081.177,53	3.142.686,97	1.5 passiver UB aus Kapitalkonsolidierung	517.070,90	0,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			<b>(SUMME EIGENKAPITAL)</b>	<b>195.938.517,77</b>	<b>194.260.189,63</b>
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.905.632,34	8.067.705,77	<b>2. SONDERPOSTEN</b>		
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	59.574.483,22	60.914.110,06	2.1 Sonderposten für Zuwendungen	112.994.562,45	110.955.086,80
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	3.280.535,74	2.076.670,93	2.2 Sonderposten für Beiträge	32.890.976,88	34.626.110,60
1.2.2.4 Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- u. and. Betriebsgebäude	47.573.654,52	48.607.262,63	2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.732.540,53	1.850.568,93
1.2.3 Infrastrukturvermögen			2.4 Sonstige Sonderposten	230.126,98	227.645,03
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.474.892,48	27.161.745,49	<b>(SUMME SONDERPOSTEN)</b>	<b>147.848.206,84</b>	<b>147.659.411,36</b>
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens			<b>3. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1.2.3.2.1 Brücken und Tunnel	779.826,88	770.643,18	3.1 Pensionsrückstellungen	41.962.387,00	40.098.131,00
1.2.3.2.2 Gleisanlagen mit Streckenrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.2.3.2.3 Entwässer- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	80.301.288,28	83.187.244,96	3.3 Instandhaltungsrückstellungen	4.161.455,62	4.537.636,72
1.2.3.2.4 Straßennetz, einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	74.874.692,66	72.451.521,72	3.4 Steuerrückstellungen	0,00	0,00
1.2.3.2.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.035,75	1.441,50	3.5 Sonstige Rückstellungen	10.864.501,71	11.736.476,32
1.2.4 Bauten auf fremden Grund u. Boden, die nicht zu Nr. 2 u. 3 gehören	896.131,32	938.172,20	<b>(SUMME RÜCKSTELLUNGEN)</b>	<b>56.988.344,33</b>	<b>56.372.244,04</b>
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	45.365,80	45.365,80	<b>4. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.368.377,39	2.072.384,21	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.601.988,70	4.346.971,86	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.009.204,65	4.333.806,21	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
<b>(Summe Sachanlagen)</b>	<b>374.236.558,81</b>	<b>375.373.343,92</b>	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.3 <u>Finanzanlagen</u>			4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	3.427.739,94	2.425.343,26
1.3.3 Übrige Beteiligungen	990.793,31	990.793,31	4.2.5 von Kreditinstituten	39.808.391,78	45.955.656,85
1.3.4 Sondervermögen	0,00	0,00	4.2.6 von Sonstigen	1.600.000,00	1.000.000,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	401.690,26	234.206,43	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
1.3.6 Ausleihungen			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
1.3.6.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	2.456.644,22	2.027.832,82
1.3.6.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	567.897,37	543.064,78
1.3.6.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	278.122,91	245.714,11
1.3.6.4 Sonstige Ausleihungen	46.019.336,76	46.019.336,76	4.8 Erhaltene Anzahlung	2.004.662,75	837.716,29
<b>(Summe Finanzanlagen)</b>	<b>47.411.820,33</b>	<b>47.244.336,50</b>	<b>(SUMME VERBINDLICHKEITEN)</b>	<b>50.143.458,97</b>	<b>53.035.328,11</b>
<b>SUMME ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>421.740.032,72</b>	<b>422.678.718,55</b>	<b>5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>	<b>9.145.699,37</b>	<b>8.953.534,56</b>
<b>2. UMLAUFVERMÖGEN</b>					
2.1 <u>Vorräte</u>					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	20.621,32	23.740,34			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00			
2.1.3 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	7.524.960,63	4.896.745,79			
2.1.4 fertige Erzeugnisse und Waren	2.119.161,77	1.639.030,64			
Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00			
<b>(Zwischensumme)</b>	<b>9.664.743,72</b>	<b>6.559.516,77</b>			
2.2 <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>					
2.2.1 Forderungen					
2.2.1.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen					
2.2.1.1.1 Gebühren	885.441,45	848.243,09			
2.2.1.1.2 Beiträge	336.587,12	344.150,05			
2.2.1.1.3 Steuern	6.846.709,11	8.719.107,54			
2.2.1.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.536.184,34	1.514.303,42			
2.2.1.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.609.954,85	2.869.210,60			
2.2.1.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.763.132,37	285.506,39			
2.2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	1.010.385,61	1.000.000,00			
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	2.385.861,25	2.106.520,34			
<b>(Summe Forderungen und sonstige VG)</b>	<b>17.374.256,10</b>	<b>17.687.041,43</b>			
2.4 <u>Liquide Mittel</u>	8.907.542,06	11.326.379,68			
<b>SUMME UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>35.946.541,88</b>	<b>35.572.937,88</b>			
<b>3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>	<b>2.377.652,68</b>	<b>2.029.051,27</b>			
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>460.064.227,28</b>	<b>460.280.707,70</b>	<b>SUMME PASSIVA</b>	<b>460.064.227,28</b>	<b>460.280.707,70</b>



**Gesamtergebnisrechnung  
der Stadt Erkelenz  
für den Zeitraum vom  
1.1.2016 bis 31.12.2016**

Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Haushaltsjahres EUR	Vorjahr EUR
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	51.463.575,74	49.700.568,43
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.509.201,32	18.088.117,12
3. + Sonstige Transfererträge	1.005.318,96	381.884,15
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	16.358.641,91	16.076.076,78
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.782.165,84	3.643.922,25
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.988.089,07	3.878.604,19
7. + Sonstige ordentliche Erträge	6.607.693,26	5.839.920,23
8. + Aktivierte Eigenleistungen	669.071,03	627.171,91
9. +/- Bestandsveränderungen	- 2.065.974,42	- 2.661.891,93
<b>10. = Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>103.317.782,71</b>	<b>95.574.373,13</b>
11. - Personalaufwendungen	- 22.399.847,75	- 22.156.174,88
12. - Versorgungsaufwendungen	- 3.124.290,90	- 3.069.483,99
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 18.022.563,31	- 16.668.023,78
14. - Bilanzielle Abschreibungen	- 11.467.690,32	- 11.255.577,91
15. - Transferaufwendungen	- 41.824.217,74	- 37.667.664,48 *
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 7.414.460,44	- 6.106.181,44 *
<b>17. = Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>- 104.253.070,46</b>	<b>- 96.923.106,48</b>
<b>18. = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)</b>	<b>- 935.287,75</b>	<b>- 1.348.733,35</b>
19. + Finanzerträge	3.988.701,94	3.655.575,23
20. - Finanzaufwendungen	- 1.714.567,71	- 2.067.137,05
<b>21. = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)</b>	<b>2.274.134,23</b>	<b>1.588.438,18</b>
<b>22. = Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)</b>	<b>1.338.846,48</b>	<b>239.704,83</b>
23. + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
<b>25. = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26. = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)</b>	<b>1.338.846,48</b>	<b>239.704,83</b>
27. - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00
<b>28. = Gesamtbilanzgewinn</b>	<b>1.338.846,48</b>	<b>239.704,83</b>

\* Siehe Erläuterungen zu den Nrn. 13. + 14. zur Gesamtergebnisrechnung

**Nachrichtlich:**

Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

29. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	275.900,62	63.537,84
30. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	385.272,86	81.094,26
31. = Verrechnungssaldo (Zeilen 29 und 30)	-109.372,24	-17.556,42



**Stadt Erkelenz**

**Gesamtanhang  
für das Haushaltsjahr 2016**

**I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss**

Die Stadt Erkelenz hat nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) einen Einzelabschluss und als Mutterunternehmen einen Gesamtabchluss aufgestellt. Sofern ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) anzuwenden waren, wurden diese berücksichtigt. Das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKF WG) wurde beachtet.

Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses der Stadt Erkelenz ist nach § 116 Abs. 1 GO NRW der 31.12.2016.

Die Ausweiswahlrechte wurden weitgehend zugunsten des Gesamtanhangs ausgeübt.

**II. Angaben zum Konsolidierungskreis**

Der Konsolidierungskreis besteht neben der Stadt Erkelenz aus vier voll zu konsolidierenden verbundenen Unternehmen:

1. Städtischer Abwasserbetrieb Erkelenz, Erkelenz (Anteil am Kapital: 100%)
2. Kultur GmbH der Stadt Erkelenz, Erkelenz (Anteil am Kapital: 100%)
3. Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH, Erkelenz (Anteil am Kapital: 100%)
4. Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG, Erkelenz (Anteil am Kapital: 100%)

Aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wurden nachstehende Unternehmen nicht als zu konsolidierende Unternehmen in den Gesamtabchluss einbezogen, sondern mit den fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt:

1. Kreiswerke Heinsberg GmbH (Anteil am Kapital: 4,125%)
2. Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (Anteil am Kapital: 10%)
3. Gemeinnütziger Bauverein eG Erkelenz (Anteil am Kapital: geringfügig)

Bei der Becker-von-Berg-Stiftung handelt es sich um eine rechtlich unselbständige Stiftung mit fehlender Verfügungsmöglichkeit der Stadt Erkelenz. Ein Beteiligungsbuchwert an dieser Stiftung besteht nicht. Den einzelnen Vermögensgegenständen steht in gleicher Höhe ein Sonstiger Sonderposten auf der Passivseite gegenüber.

Hinsichtlich der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung (Fehlende Verfügungsmöglichkeit der Stadt Erkelenz über dieses Vermögen) wird auf die Erläuterungen zum Punkt 2 der Aktivseite verwiesen.



### **III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden**

Die Erstkonsolidierung erfolgte auf den 1.1.2010. Aus Vereinfachungsgründen wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung auf Anpassungen der Bilanzansätze und Bewertungsmethoden der zum Erstkonsolidierungszeitpunkt vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden verzichtet. Damit wird der Empfehlungen aus dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss gefolgt. Die bei diesen Betrieben angesetzten Nutzungsdauern stimmen im Wesentlichen mit den Bilanzierungsvorschriften der Stadt Erkelenz überein.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt durch Kürzung des aktivischen Beteiligungsbuchwertes aus dem Abschluss der Stadt Erkelenz mit dem Eigenkapital des jeweiligen Betriebes bzw. Aufgabenbereichs. Bei der Kapitalkonsolidierung wurde die Buchwertmethode angewandt. Entsprechend den Empfehlungen aus dem Modellprojekt NKF-Gesamtabschluss ist eine Beibehaltung der eigenkapitalspiegelbildorientierten Wertansätze der Sondervermögen aus der kommunalen Eröffnungsbilanz der Stadt Erkelenz zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung möglich. Somit kann auf die nachträgliche Ermittlung von Zeitwerten für die den Sondervermögen zuzuordnenden Vermögensgegenstände und Schulden im Rahmen der Erstkonsolidierung verzichtet werden.

Die aus der Kapitalkonsolidierung resultierenden passiven Unterschiedsbeträge werden auf der Passivseite als gesonderter Posten des Eigenkapitals ausgewiesen. Aktivische Unterschiedsbeträge werden im Eigenkapital mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Entsprechend der Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen erfolgte eine Umgliederung der im Einzelabschluss des Abwasserbetriebs bislang nicht aufgelösten zweckgebundenen Rücklagen, welche aus Zuschüssen gespeist wurden, in einen Sonderposten. Der Sonderposten machte zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (1.1.2010) einen Betrag i.H.v. TEUR 16.680 aus. In den Folgejahren wird dieser Sonderposten entsprechend der Nutzungsdauer der korrespondierenden Anlagegüter ertragswirksam aufgelöst. Diese Umgliederung in den Sonderposten erfolgte nachträglich im Abschluss zum 31.12.2012; der aktive Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung des Abwasserbetriebs wurde dementsprechend korrigiert. Die kompletten Ertrags- und Baukostenzuschüsse des Abwasserbetriebes werden ab 2012 mit einem einheitlichen Prozentsatz von 2% aufgelöst (vorher teilweise 5%). Sich daraus ergebende Abweichungen zum Einzelabschluss des Abwasserbetriebes werden im Rahmen der Konsolidierung erfolgswirksam erfasst.

Die Schuldenkonsolidierung erfolgte nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den Konzernbetrieben.

Von einer Zwischenergebniseliminierung wurde gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO abgesehen, da Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernbetrieben zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen wurden. Die Ermittlung der Wertansätze erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und ist für die VSEF-Lage von untergeordneter Bedeutung.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgte gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.



#### **IV. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen Betriebe wurden für den Gesamtabchluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich nach den bei der Stadt Erkelenz geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt.

Die Bilanz enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten**. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen.

Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten des Kernbereichs der Stadt Erkelenz sind mit den fortgeführten Bilanzansätzen der NKF-Eröffnungsbilanz angesetzt. In der NKF-Eröffnungsbilanz wurden grundsätzlich Wiederbeschaffungszeitwerte angesetzt, welche für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gelten. In den übrigen einbezogenen Bereichen wurden die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten mit den handelsrechtlichen Werten angesetzt.

Es ergeben sich insbesondere folgende Bewertungsgrundsätze:

1. Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.
2. Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgte zu Anschaffungskosten.
3. Die **öffentlich-rechtlichen Forderungen und die Forderungen aus Transferleistungen, die privatrechtlichen Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert abzüglich ggf. erforderlicher Einzelwertberichtigungen angesetzt.
4. Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
5. Die **Sonderposten** beinhalten vereinnahmte Investitionspauschalen und zweckgebundene Zuwendungen sowie vereinnahmte Beiträge. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes.
6. Die **Rückstellungen** wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind und bereits am Bilanzstichtag vorlagen, gebildet.
7. Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung bestanden am Bilanzstichtag nicht. Einzelheiten sind aus dem als Anlage 2 beigefügten Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen.
8. Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.



## V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

### Aktivseite

1. Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2016, welcher diesem Anhang als Anlage 1 beigefügt ist.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Abschreibungssätzen der Stadt Erkelenz. Grundlage hierfür ist die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet.

Der Wert der Anlagen im Bau beträgt zum 31.12.2016 insgesamt T€ 2.009. Nachfolgend werden die Anlagen im Bau, deren Wert T€ 100 übersteigt, aufgeführt:

E12010026	Straßenerneuerung Brückstr.	T€ 140
E12010046	Baugebiet Schulring	T€ 106
E12017002	Venrath, St. Valentin (Himmelspfad)	T€ 135
S08010001	Sportanlagen Borschemich (neu)	T€ 306
S13010011	Revitalisierung Stadtpark	T€ 213
A11020024	Kanalverlängerung Gewerbestr. Süd	T€ 171
A11020076	Hochwasserrückhaltebecken Beeckbach	T€ 124
A11020090	Kanalbau Erkelenz, Am Flachsfield	T€ 108

Vom Wahlrecht gem. § 35 Abs. 2 GemHVO wurde Gebrauch gemacht. So werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, im laufenden Haushaltsjahr unmittelbar als Aufwand verbucht.

2. Die **Übrigen Beteiligungen** bestehen aus:

- Gesellschafteranteil von 4,125 % an den Kreiswerken Heinsberg:  
Die Anteile der Stadt Erkelenz an den Kreiswerken Heinsberg werden zwar als Beteiligung i.S.v. § 271 HGB qualifiziert. Da jedoch diese Beteiligung aufgrund der geringen Bedeutung nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen ist (§ 116 GO), wird die Beteiligung gem. § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO mit den fortgeführten Anschaffungskosten angesetzt (965 T€).
- Gesellschafteranteil von 10 % an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH (WFG):  
Es erfolgte eine vereinfachte Bewertung gem. § 55 Abs. 6 Satz 2 GemHVO, da der Anteil der Stadt Erkelenz an der Wirtschaftsförderung für den Kreis Heinsberg mbH eine Beteiligung darstellt, die nach § 116 Abs. 3 GO nicht in den Gesamtabschluss einbezogen und mit ihrem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden kann. So wird der Gesellschafteranteil von T€ 26 in die Bilanz eingestellt.



- **Walter und Elfriede Meyer-Stiftung:**

Die Walter und Elfriede Meyer-Stiftung stellt eine ausgegliederte Vermögensmasse der Stadt Erkelenz dar (T€ 1.645). Das Stiftungsrecht lässt es nicht zu, dass die Stadt Stiftungsvermögen für ihre Zwecke in Anspruch nehmen kann. Diese Nutzungsbeschränkung erfordert, dass dem zweckgebundenen Vermögenswert auf der Aktivseite eine entsprechende Beschränkung auf der Passivseite der Bilanz folgt. Gem. Vermögensrechnung 2016 erfolgte eine Erhöhung von T€ 10.

Entgegen ihrer Aussage im Bericht bzgl. der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007, stellt die GPA NRW in ihrer letzten Prüfung des Gesamtabchlusses fest, dass die Bilanzierung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung unter den Finanzanlagen weder im Einzelabschluss der Stadt Erkelenz noch im Gesamtabchluss zulässig ist. Das Treuhandvermögen ist den einzelnen Bilanzpositionen zuzuordnen. Ab dem Einzelabschluss sowie dem Gesamtabchluss des Jahres 2015 der Stadt Erkelenz wurde der Feststellung der GPA NRW gefolgt und eine Aufteilung auf die entsprechenden Aktivpositionen vorgenommen.

Privatrechtliche Forderungen (1.600.000 €), Liquide Mittel (45.013,72 €) und Umlaufvermögen (2 €).

3. Die **Wertpapiere des Anlagevermögens** bestehen aus der Versorgungsrücklage nach dem Bundesbesoldungsgesetz.

Die Bewertung erfolgt in Höhe der bisher erworbenen Fondsanteile. Gemäß Realisationsprinzip dürfen Gewinne nur dann ausgewiesen werden, wenn sie am Abschlussstichtag tatsächlich realisiert worden sind. Als Realisationszeitpunkt gilt im Regelfall der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Dieser tritt erst mit dem Verkauf der Fondsanteile ein.

Im Gegensatz zum Vorjahr erhöht sich die Bilanzposition um ca. 167 T€. Grund dafür ist die Umstellung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes bzgl. der Versorgungslasten von laufenden Erstattungen auf Abfindungen. Von der Abfindung bei einem Dienstherrenwechsel stehen der Kommune 70 % zur Verminderung des Versorgungsanteils bei Eintritt des Versorgungsfalles zu. Dieser Betrag wird dem Kommunalen Versorgungsrücklagefonds Fonds (KVR) zugeführt und mitgliedsbezogen gutgeschrieben. Gemäß § 44 der KVR-Fonds erwirbt die Versorgungskasse die Fondsanteile treuhänderisch für die Stadt. Zum 31.12.2016 werden drei Fälle im KVR-Fonds geführt.

4. In den **sonstigen Ausleihungen** sind die Stille Beteiligung an der NVV und das Gesellschafterkapital am Gemeinnützigen Bauverein in Höhe der jeweiligen Einlagen bewertet und ausgewiesen.

5. Unter den **Vorräten** werden zum Verkauf bestimmte Baugebiete ausgewiesen.

6. Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit dem Nennwert angesetzt. Auf Forderungen gegen Schuldner, bei denen ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, wird grundsätzlich eine Einzelwertberichtigung vorgenommen.

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** werden Grundstücke bzw. Ackerlandflächen ausgewiesen, die zum baldigen Verkauf bestimmt sind.

7. Als **liquide Mittel** sind Kassenbestände, Einnahmekassen und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. In Summe ergibt sich ein Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2016 i. H. v. 8.907.542,06 €. Hierin sind 45.013,72 € liquide Mittel der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung sowie erstmalig die Bestände der Schulgirokonten i. H. v. 189.238,70 € enthalten.

8. Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** (T€ 2.378) beinhalten im Wesentlichen die Landeszuwendungen an freie Träger für den Bau von Kindertagesstätten T€ 1.743. T€ 53 werden für übertragene Sachanlagen in den Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Außerdem werden die Beamtenbesoldung (T€ 259) für Januar 2017, der Umlagebeitrag an die Rheinische Versorgungskasse (T€ 124), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (161 T€) sowie sonstige geleistete Auszahlungen, die Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2017 (T€ 29) darstellen, erfasst.





## Passivseite

1. Der Stand der **Allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2015 T€ 181.912 (einschl. T€ 517 passiver Unterschiedsbetrag). Der Bestand verringert sich zum 31.12.2016 auf T€ 181.884 durch die Herausnahme des passiven Unterschiedsbetrag (-T€ 517), Umbuchungen im Eigenkapital per Saldo in Höhe von +T€ 79 und durch konsolidierungsbedingte Veränderungen von +T€ 410 (vgl. Anlage 5).
2. Die **Sonderrücklagen** betragen zum 31.12.2016 T€ 1.645. Hierbei handelt es sich um die passive Beschränkung der Vermögensmasse der rechtlich selbstständigen Walter und Elfriede Meyer-Stiftung (Siehe Erläuterungen zum Punkt 2 der Aktivseite).
3. Die **Ausgleichsrücklage** beträgt zum 31.12.2016 insgesamt T€ 10.553 (vgl. Anlage 5).
4. Das **Jahresergebnis** in Höhe von T€ 1.339 wird in der Gesamtergebnisrechnung für das Jahr 2016 erläutert.
5. Der **passive Unterschiedsbetrag** in Höhe von T€ 517 (im Vorjahr T€ 0, im Vorvorjahr T€ 517) resultierte aus der Kapitalkonsolidierung der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz. Bei Gründung der Kultur GmbH hatte die Stadt Erkelenz die Stadthalle als Sacheinlage eingebracht. Der Beteiligungsbuchwert setzte sich aus der Bareinlage (T€ 25) und dem Buchwert der Stadthalle bei der Stadt Erkelenz zusammen. Im Eigenkapital der Kultur GmbH war die Stadthalle mit ihrem Verkehrswert bewertet. Der daraus resultierende passive Unterschiedsbetrag resultierte aus einer vorkonzernlichen Einbringung und wurde ursprünglich gesondert im Eigenkapital ausgewiesen und im Rahmen der Kapitalkonsolidierung 2015 auf Veranlassung der GPA NRW in die Allgemeine Rücklage umgliedert. Aufgrund eines Hinweises des städtischen Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung 2015 wird diese Umgliederung im Gesamtabchluss 2016 wieder zurückgenommen und der passive Unterschiedsbetrag wieder gesondert im Eigenkapital ausgewiesen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist im Gesamteigenkapitalspiegel (Anlage 5) dargestellt.

6. Der **Sonderposten für Zuwendungen** beinhaltet die zweckgebundene Zuweisungen und die Investitionspauschalen. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Anlagevermögens. Die Ermittlung der Sonderposten für Zuwendungen vor 2007 wurde pauschal anhand von durchschnittlichen Zuwendungsquoten auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt. Der „Vom-Hundert-Anteil“ wurde bei der Ermittlung gem. § 56 Abs. 5 GemHVO des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes zugrunde gelegt. Ab 2007 geflossene Zuwendungen werden mit ihrer tatsächlichen Höhe angesetzt und dem jeweiligen Anlagegut einzeln zugeordnet und entsprechend aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögens. Die kompletten Ertrags- und Baukostenzuschüsse des Abwasserbetriebes werden ab diesem Jahr mit einem Prozentsatz von 2% aufgelöst (vorher teilweise 5%). Sich daraus ergebende Abweichungen zum Einzelabschluss des Abwasserbetriebes wurden im Rahmen der Konsolidierung erfolgswirksam erfasst.
7. Die Erfassung des **Sonderpostens für Beiträge** resultiert im Wesentlichen aus dem Baugesetzbuch (BauGB) sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Ermittlung der Sonderposten für Beiträge wurde anhand von durchschnittlichen Betragsquoten auf der Grundlage von Stichproben durchgeführt. Der „Vom-Hundert-Anteil“ wurde bei der Ermittlung gem. § 56 Abs. 5 GemHVO des ansetzbaren Wertes der Sonderposten unter Berücksichtigung des angesetzten Zeitwertes des Vermögensgegenstandes auf der Grundlage von Stichproben zugrunde gelegt. Ab 2007 geflossene Beiträge werden mit ihrer tatsächlichen Höhe angesetzt und dem jeweiligen Anlagegut zuge-



ordnet und entsprechend aufgelöst. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögens.

8. Der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** beinhaltet Gebührenüberschüsse der Abfallentsorgung (T€ 280) und des Abwasserbetriebes (T€ 1.453). Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Bis zum Ausgleich sind Überdeckungen als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen.
9. Die **Sonstigen Sonderposten** beinhalten das Vermögen der Becker-von-Berg-Stiftung (T€ 230). Bei dieser wurden durch den Stifter Vermögensgegenstände mit einer bestimmten Zweckbindung der Stadt Erkelenz als Eigentum übertragen. Die Stadt Erkelenz darf nur in Übereinstimmung mit dem Stifterwillen darüber verfügen. Diese Nutzungsbeschränkung erfordert, dass dem zweckgebundenen Vermögenswert auf der Aktivseite eine entsprechende Beschränkung auf der Passivseite bei den sonstigen Sonderposten der Bilanz folgt.
10. Die **Pensionsrückstellungen** wurden durch die Rheinischen Versorgungskassen auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG, Köln, zum 31.12.2016 angesetzt. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Stadt Erkelenz (T€ 32.258) auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz (T€ 9.704). Den Berechnungen liegen die biometrischen Grundlagen der Richttafeln von Prof. Dr. K. Heubeck nach dem Stand 2005 (G) unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 5 % zu Grunde. Berücksichtigt wurden das rechnungsmäßige Pensionierungsalter mit 65 bzw. 67 Jahren und dem Anpassungsfaktor. Belastend wirkten sich bei der Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen zum 31.12.2016 Änderungen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DRModG NRW) vom 14.06.2016 aus. Danach wurde die Versorgungslastenteilung in 2016 von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Daraus resultierte alleine eine zusätzliche, nicht eingeplante Belastung von ca. 300.000 €. Daneben wirkten sich Einstellungen im Rahmen von Nachfolgebesetzungen, der Erledigung von zusätzlichen Aufgaben als auch für perspektivisch dringend notwendige Ausbildungen im mittleren und gehobenen Dienst belastend auf die Pensions- und Beihilferückstellungen aus.
11. Die **Instandhaltungsrückstellungen** wurden in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Betrachtung geboten waren. Es wurde vom Passivierungswahlrecht gem. § 36 Abs. 3 GemHVO Gebrauch gemacht. Alle Maßnahmen für die Instandhaltungsrückstellungen gebildet wurden, werden voraussichtlich 2017 – 2020 durchgeführt.

Entwicklung der Instandhaltungsrückstellungen im Haushaltsjahr 2016:

		Stand 01.01.2016 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
1	Erneuerung Heizkessel Johannismarkt 17 - Rathaus	58.000,00	0,00	0,00	0,00	58.000,00
2	Erneuerung Fenster Altbau 3. BA	130.000,00	0,00	0,00	0,00	130.000,00
3	Wohnung Richard-Lucas-Str. 1: Erneuerung Dachflächenfenster	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
4	FWGH Granterath: Erneuerung Dach einschl. Dämmung	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
5	Nysterbachschule Lövenich: Erneuerung äußerer Sonnenschutz	20.000,00	15.513,96	4.486,04	0,00	0,00
6	Nysterbachschule Lövenich: Erneuerung Dach Aussentoiletten	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00



Anlage 3  
8



		Stand 01.01.2016 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
7	Grundschule Gerderath: Em. Dach	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
8	Grundschule Gerderath: Em. Außentoiletten	65.000,00	0,00	0,00	0,00	65.000,00
9	GS Erkelenz-Mitte: Ern. Heizzentrale	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
10	GS Erkelenz-Mitte: Ern. Regelzentrale	80.000,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
11	Luise-Hensel-Schule: Ern. Fensteran- strich	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
12	Luise-Hensel-Schule: Ern. Schiebe- fenster	80.000,00	0,00	0,00	0,00	80.000,00
13	Franziskusschule: Ern. Fenster 2.+3. BA	120.000,00	0,00	0,00	0,00	120.000,00
14	Franziskus-/Astrid-Lindgren-Schule: Em. Duschen Turnhalle	200.000,00	200.000,00	0,00	40.000,00	40.000,00
15	Franziskus-/Astrid-Lindgren-Schule: Em. WC/Bad Dienstwohnung	0,00	0,00	0,00	18.000,00	18.000,00
16	Astrid-Lindgren-Schule: Ern. Dach einschl. Dämmung	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
17	Astrid-Lindgren-Schule: Erneuerung Fenster 2. BA	14.000,00	14.000,00	0,00	0,00	0,00
18	GS Hetzerath: Em. Fenster	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
19	GS Hetzerath: Em. Aussentüren	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
20	GS Kückhoven: Em. Dach einschl. Dämmung	55.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00
21	GS Kückhoven: Em. Fenster 2. BA	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
22	GS Schwanenberg: Em. Dach Umkleide+Turnhalle	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00
23	GS Schwanenberg: Em. Duschen Turnhalle	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00
24	GS Schwanenberg: Em. Fenster+ Türen+Umkleide	25.000,00	0,00	25.000,00	0,00	0,00
25	GS Schwanenberg: Em. Wasserleitun- gen	21.000,00	0,00	0,00	0,00	21.000,00
26	GS Houverath: Em. Dach einschl. Dämmung	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00
27	GS Houverath: Em. Außentoiletten	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
28	GS Houverath: Em. Fenster	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
29	Hauptschule: Em. Dach; 4. BA (Musik- trakt)	43.000,00	31.543,83	11.456,17	0,00	0,00
30	Hauptschule: Em. Fenster; 5. BA (Mu- siktrakt)	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
31	Hauptschule: Em. Behindertentoilette	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
32	Hauptschule: Em. Fenster; 2. BA (Gebäude 2)	24.000,00	0,00	0,00	0,00	24.000,00
33	Hauptschule: Em. Eingangstüranlagen mit Treppenhausfenstern (Gebäude 1)	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00
34	Hauptschule: Em. Decken in Fluren - Akustikdecken mit LED (Gebäude 1)	0,00	0,00	0,00	20.000,00	20.000,00



		Stand 01.01.2016 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
35	Hauptschule: Em. Decken in Klassen - Akustikdecken mit LED (Gebäude 1)	0,00	0,00	0,00	18.200,00	18.200,00
36	Europaschule: Em. Fassade/Fenster 2. BA	88.228,99	55.032,91	17.046,08	0,00	16.150,00
37	Europaschule: Blitzschutz - vorbeugen-der Brandschutz	0,00	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00
38	Cusanus-Gymnasium: Erneuerung Dach Atrium und Verwaltung	152.865,54	0,00	0,00	0,00	152.865,54
39	Cusanus-Gymnasium: Em. Dach, Turnhallen und Außentoiletten	30.041,88	22.889,09	7.152,79	0,00	0,00
40	Cusanus-Gymnasium: Em. Fenster im Toilettentrakt	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
41	Cusanus-Gymnasium: Em. Dach Bauteil C	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
42	Cusanus-Gymnasium: Em. Bodenbelege	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
43	Cusanus-Gymnasium: Em. Kesselanlage	55.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00
44	Cusanus-Gymnasium: Em. Elektrohauptverteilung (Trafo)	80.000,00	56.659,03	18.340,97	0,00	5.000,00
45	Cusanus-Gymnasium: Em. Fenster und Außentüre Turn- und Gymnastikhalle	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
46	Cusanus-Gymnasium: Em. Umkleiden und Duschbereich Turn- und Gymnastikhalle	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
47	Cusanus-Gymnasium: Em. Oberlichter Atrium und Gerüstbau	0,00	0,00	0,00	73.000,00	73.000,00
48	Cusanus-Gymnasium: Em. Estrich inkl. Bodenbelag (4 Klassen Atrium)	0,00	0,00	0,00	21.500,00	21.500,00
49	Cusanus-Gymnasium: Em. Klassentüren	0,00	0,00	0,00	130.000,00	130.000,00
50	Comelius-Burgh-Gymnasium: Em. Schulhof	320.000,00	310.923,21	9.076,79	0,00	0,00
51	Comelius-Burgh-Gymnasium: Em. Stunden Toiletten	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
52	Pestalozzischule: Erneuerung Dach Altbau (2. BA)	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
53	Pestalozzischule: Erneuerung Fenster UG /1. OG (3. BA)	42.000,00	42.000,00	0,00	0,00	0,00
54	Pestalozzischule: Em. Duschen, Außentoiletten	110.000,00	0,00	0,00	0,00	110.000,00
55	Pestalozzischule: Em. Fenster Innenhof (4. BA)	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
56	Haus Spiess: Em. Dach Hauptgebäude	86.500,00	0,00	0,00	0,00	86.500,00
57	Haus Spiess: Em. Außenanstrich	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00
58	Haus Hohenbusch: Beseitigung Feuchtigkeit	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
59	Haus Hohenbusch: Em. Fensteranstrich Herrenhaus	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00

Anlage 3  
10



		Stand 01.01.2016 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
60	Haus Hohenbusch: Ern. Dach mit Eindeckung alte Strohmiete	50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	0,00
61	Ehemaliger Friedhof Brückstraße: Sanierung Mauerwerk	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
62	Burg Hauptturm: Em. Fenster und Abschluss Fugarbeiten	0,00	0,00	0,00	15.000,00	15.000,00
63	Burg Rundturm: Sanierung Mauerwerk	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
64	Windmühle Immerath: Sanierung	99.000,00	0,00	0,00	70.000,00	169.000,00
65	KG Gerderath: Ern. Personaltoilette	10.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000,00
66	KG Gerderath: Ern. Heizkessel	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
67	KG Hetzerath: Ern. Heizkessel	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
68	KG Buscherhof: Ern. Fenster	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
69	KG Lövenich: Ern. Fenster	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
70	Turnhalle Gerderath: Em. Hallenfußboden	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
71	Turnhalle Gerderath: Ern. Akustikdecke (einschl. Beleuchtung)	35.000,00	0,00	0,00	8.000,00	43.000,00
72	Turnhalle Gerderath: Em. Sanitärbereich	50.000,00	50.000,00	0,00	37.500,00	37.500,00
73	Sportumkleide Schwanenberg: Em. Sanitäranlage + Umkleiden	107.000,00	107.000,00	0,00	16.000,00	16.000,00
74	Hallenbad Gerderath: Dämmung Fassade der Umkleide	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
75	Hallenbad Gerderath: Em. Sanitärbereich	140.000,00	72.000,00	0,00	94.500,00	162.500,00
76	Obdach Neuhaus: Abbruch Neuhaus 48/50	110.000,00	50.000,00	0,00	0,00	60.000,00
77	Asylantenwohnheim Bellinghoven: Abbrucharbeiten	70.000,00	0,00	0,00	0,00	70.000,00
78	Asylantenwohnheim Oerath: Abbrucharbeiten	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
79	Parkdeck Ostpromenade: Em. Beleuchtung	9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
80	Parkdeck Ostpromenade: Em. Asphaltdecke (Oberdeck)	10.500,00	0,00	0,00	10.400,00	20.900,00
81	FHH Erkelenz-Mitte: Em. Heizungsregelung	21.000,00	0,00	0,00	24.000,00	45.000,00
82	FHH Erkelenz-Mitte: Em. Fenster, Verglasung, 2. BA	30.000,00	0,00	10.000,00	0,00	20.000,00
83	FHH Erkelenz-Mitte: Em. Heizung mit Lüftungsanlage	0,00	0,00	0,00	41.000,00	41.000,00
84	FHH Gerderath: Überarbeitung Holzkonstruktion Halle	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
85	FHH Gerderath: Em. Dacheindeckung Bitumenschindeln	38.000,00	0,00	0,00	0,00	38.000,00



		Stand 01.01.2016 €	Inanspruch- nahme €	Auflösung €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
86	Instandhaltungsrückstellung für die Kriegsgräberunterhaltung	0,00	0,00	0,00	340,08	340,08
87	MZG Matzerath: Ern. Dach Altbau und Dämmung	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
88	MZG Matzerath: Ern. Außenputz mit Dämmung	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
89	MZH Kückhoven: Dacheindeckung	43.000,00	0,00	0,00	0,00	43.000,00
90	MZH Kückhoven: Ern. Fenster, Außentüren	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
91	MZH Kückhoven: Ern. Duschen	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
92	MZH Gerderhahn: Ern. Fenster	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
93	MZH Golkraath: Ern. Oberlichter Halle	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
94	MZH Hetzerath: Ern. Dacheindeckung	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
95	MZH Hetzerath: Ern. Duschen und Toilette	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
96	MZH Granterath: Ern. Dacheindeckung	45.000,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
97	MZH Granterath: Ern. Außentoiletten	60.000,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
98	MZH Granterath: Ern. Fenster	0,00	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
99	MZH Houverath: Ern. Lüftungsregelung	0,00	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
100	MZH Schwanenberg: Ern. Duschen und Toiletten	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
101	MZG Holzweiler (Alte Schule): Ern. Dacheindeckung	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
102	MZG Holzweiler (Alte Schule): Ern. Fenster	30.000,00	0,00	0,00	0,00	30.000,00
103	Bürgersaal Katzem: Ern. Heizungs- und Lüftungsschalterschrank	35.000,00	30.340,49	4.659,51	0,00	0,00
104	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Außentüren	15.000,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00
105	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Flachdächer	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00
106	Bürgerhaus Gerderath: Ern. Sheddächer	42.000,00	0,00	0,00	0,00	42.000,00
107	Instandhaltung Abwasserreinigungsanlagen (UG aus den Sonstigen Rückstellungen)	56.500,31	56.500,31	0,00	0,00	0,00
		<b>4.537.636,72</b>	<b>1.114.402,83</b>	<b>307.218,35</b>	<b>1.045.440,08</b>	<b>4.161.455,62</b>

12. Die Bildung der **sonstigen Rückstellungen** nach § 36 Abs. 4 GemHVO NRW erfolgte ebenfalls in Höhe der Beträge, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geboten sind.

Im Detail ergibt sich folgende Entwicklung und Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen:

Anlage 3  
12



	Stand 01.01.2016	Inanspruch- nahme/ Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR
Altersteilzeit	1.726.914,74	506.948,76		1.219.965,98
Sonstige Rückstellung (Personalaufwand) - LoB	303.000,00	9.266,00		293.734,00
Urlaubsrückstellungen	510.478,60		61.612,82	572.091,42
Überstundenrückstellungen	136.656,89		20.423,97	157.080,86
Rückstellungen Prüfung GPA	66.800,00	144,50	22.944,50	89.600,00
Drohverlustrückstellungen	5.963.239,57		27.650,00	5.990.889,57
Rückstellungen Prozesskostenrisiko	236.000,00	189.000,00		47.000,00
<b>Gesamt Stadt Erkelenz</b>	<b>8.943.089,80</b>	<b>705.359,26</b>	<b>132.631,29</b>	<b>8.370.361,83</b>
Prozesskostenrisiko	10.800,00	10.800,00		0,00
erfolgsabhängige Vergütungen	0,00	0,00	14.000,00	14.000,00
Urlaub	703,00	703,00	1.953,00	1.953,00
Jahresabschlusskosten	10.000,00	10.000,00	15.000,00	15.000,00
<b>Gesamt Kultur GmbH</b>	<b>21.503,00</b>	<b>21.503,00</b>	<b>30.953,00</b>	<b>30.953,00</b>
Jahresabschlusskosten	4.500,00	4.500,00	4.500,00	4.500,00
<b>Gesamt GEE GmbH</b>	<b>4.500,00</b>	<b>4.500,00</b>	<b>4.500,00</b>	<b>4.500,00</b>
Rückstellung für Gewerbesteuer	0,00	0,00	17.540,00	17.540,00
Rückstellung Baugebiet "Unterhahn"	275.032,44	58.021,05	3.096,96	220.108,35
Rückstellung Baugebiet "Vossemer Straße"	9.000,00	2.294,33	294,33	7.000,00
Rückstellung Baugebiet "An der Heubahn"	4.500,00	4.500,00	0,00	0,00
Rückstellung Baugebiet "Zum Driesch"	0,00	10.742,13	10.742,13	0,00
Rückstellung Baugebiet "Baaler Weg"	40.000,00	25.763,23	763,23	15.000,00
Rückstellung "Leo-Heinrichs-Weg" 2. BA	0,00	3.203,10	74.000,00	70.796,90
Rückstellung "Zum Driesch"	0,00	7.037,56	89.000,00	81.962,44
Rückstellungen Baugebiet "Am Loher Acker"	0,00	987,72	987,72	0,00
Rückstellung "Oerather Mühlenfeld" 4. BA	0,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung Oerather Mühlenfeld-Süd	938.331,67	93.731,17	21.185,63	865.786,13
Rückstellung "Tichelkamp" Schwanenberg	336.626,29	3.130,04	18.768,75	352.265,00
Rückstellung "An der Burg" Gerderath	511.790,11	266.385,41	11.945,30	257.350,00
Rückstellung "Zum Königsberg" Lövenich	386.149,53	92.564,72	6.165,19	299.750,00
Rückstellungen f. droh. Verluste aus schweb. Geschäfte	83.891,81	11.000,00	4.791,61	77.683,42
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	19.040,00	19.040,00	19.040,00	19.040,00
Rückstellungen zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichte	4.700,00	4.700,00	4.700,00	4.700,00
<b>Gesamt GEE mbH &amp; Co. KG</b>	<b>2.609.061,85</b>	<b>603.100,46</b>	<b>283.020,85</b>	<b>2.288.982,24</b>
Jahresabschlusskosten	16.660,00	16.660,00	16.660,00	16.660,00
Abwasserabgabe	132.031,67	132.031,67	147.424,64	147.424,64
Entsorgung Klärschlamm	9.630,00	9.630,00	5.620,00	5.620,00
<b>Gesamt Abwasserbetrieb</b>	<b>158.321,67</b>	<b>158.321,67</b>	<b>169.704,64</b>	<b>169.704,64</b>
<b>Sonstige Rückstellungen Gesamt</b>	<b>11.736.476,32</b>	<b>1.492.784,39</b>	<b>620.809,78</b>	<b>10.864.501,71</b>



Bei der **Bildung von Altersteilzeitrückstellungen** werden fortgeltende Ansprüche der tariflich Beschäftigten auf Zahlung des Entgeltes im Rahmen der Altersteilzeitregelung berücksichtigt. Hierbei wurden die im Jahr der Beschäftigungsphase erworbenen Ansprüche auf Zahlung eines Beschäftigungsentgeltes während der Freistellungsphase in die Rückstellungen eingebracht.

In die **Urlaubsrückstellungen** wird nicht in Anspruch genommener Urlaub des laufenden Jahres eingestellt. Gleiches gilt für die am Bilanzstichtag bestehenden Überstunden- und Gleitzeitguthaben. Sie sind ebenfalls über die Bildung einer **Überstundenrückstellung** zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung wurden die Bediensteten in unterschiedliche Beschäftigungsgruppen eingeteilt und diese mit der jeweiligen durchschnittlichen Vergütung von Beschäftigungsgruppen bewertet. Die sonstige Rückstellung Personalaufwand wurde gebildet für Aufwendungen aus der **leistungsorientierten Bezahlung** (Lob) i.H.v. 293.734 €, die Ende März 2017 für den Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.12.2016 zur Auszahlung gelangen.

Die **Drohverlustrückstellung** wurde in 2008 gebildet, weil seinerzeit ein Gewerbesteuerschuldner gegen den Steuermessbescheid geklagt hat. Das Finanzamt hat in diesem Fall die Aussetzung der Vollziehung angeordnet. Über die Klage ist bis heute immer noch nicht entschieden. Wird der Klage stattgegeben, droht der Stadt Erkelenz möglicherweise ein Verlust der kompletten Forderung i.H.v. 5.299.806,57 €. Es bestand demnach die Notwendigkeit hierfür in 2008 eine Rückstellung zu bilden und diese in der Bilanz anzusetzen. Gegenüber der zum 31.12.2015 vorgenommenen Bewertung des Sachverhaltes haben sich in 2016 keine Änderungen ergeben. Zusätzlich wurde im Jahr 2015 in einem weiteren Fall eine Drohverlustrückstellung gebildet, welche im Jahr 2016 neu bewertet wurde. Ein Gewerbesteuerschuldner hat angekündigt, gegen die Neuveranschlagung der Gewerbesteuer für die Jahre 2004 - 2008 Klage zu erheben. Würde dieser Klage stattgegeben, ist mit einem Verlust der Forderung i. H. von 691.083,00 € zu rechnen. Diese Drohverlustrückstellung wurde im Rahmen des 2016er Jahresabschlusses in der Höhe angepasst.

Die **Rückstellungen Prozesskostenrisiko** wurden aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren gebildet. Im ungünstigsten Fall muss die Stadt Erkelenz Kosten in Höhe der jeweiligen Streitwerte tragen.

Für **ausstehende Rechnungen** über Erschließungsarbeiten in den Baugebieten, bei denen mit der Veräußerung von Baugrundstücken begonnen wurde bzw. die Veräußerung der Baulandflächen bereits abgeschlossen ist wurden Rückstellungen in Höhe von insgesamt T€ 2.170 ausgewiesen.

Für evtl. zu zahlende **Abwasserabgabe** wurde eine Rückstellung in Höhe von T€ 147 gebildet.

Des Weiteren wurden im Vorjahr T€ 57 für die **Instandhaltung von Abwasserreinigungsanlagen** zurückgestellt. Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Bilanzpositionen wurde diese Rückstellung von den Sonstigen Rückstellungen in die Instandhaltungsrückstellungen umgegliedert und in 2016 bestimmungsgemäß verbraucht.

Zum kurzfristigen Ausgleich von **Gebührenschwankungen** im folgenden Jahr erfolgte beim Abwasserbetrieb ein Verbindlichkeitsausweis in Höhe von T€ 1.453. Diese Sonstige Verbindlichkeit wurde zwecks Vereinheitlichung der Bilanzpositionen in den Sonderposten für Gebührenaussgleich umgegliedert (siehe Anlage 3/6).

13. Die **Verbindlichkeiten** wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Eine besondere Besicherung der Verbindlichkeiten liegt nicht vor. Einzelheiten ergeben sich aus dem als Anlage 2 zum Anhang beigefügten Verbindlichkeitspiegel.
14. Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen hauptsächlich vereinnahmte Friedhofsgebühren für Nutzungsrechte an Gräbern, die Erträge in Folgejahren darstellen (T€ 6.448). Der Abgrenzungsbestand von Landeszuwendungen, die für den Bau von Kindertagesstätten vom Land gewährt wurden und die an die freien Träger ausgezahlt werden (Vgl. Ausführungen ARAP auf der Aktivseite) beträgt nunmehr 1.743 T€. Daneben liegen noch weitere, kleinere passive Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 955 T€ vor (Ausgleichsmaßnahmen 269 T€, Ruherechtsentschädigungen 253 T€, Zahlungen, die zu Erträgen in 2017 führen 421 T€; Sonstige 12 T€).



## VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

1. Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Grundsteuer A	268
Grundsteuer B	6.692
Gewerbesteuer	19.433
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	19.893
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.928
Sonstige Vergnügungssteuer	1.004
Hundesteuer	277
Familienleistungsausgleich	1.969
	51.464

2. Die Zuwendungen **und allgemeinen Umlagen** des Haushaltsjahres betragen T€ 18.509. Darin enthalten sind im Wesentlichen T€ 5.852 Schlüsselzuweisungen, T€ 8.608 Zuweisungen und Zuschüsse sowie T€ 3.931 Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen.
3. Bei den **sonstigen Transfererträgen** (1.005 T€) handelt es sich u.a. um die Abrechnung der einheitsbedingten Belastungen den Landes NRW für das Jahr 2014 (521 T€), um den Kostenersatz für soziale Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen in den Produktbereichen 05 „Soziale Hilfen“ und 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ (450 T€). Daneben wurden Erstattungen für die Mehrbelastung zur Kreisumlage geleistet (34 T€).
4. Die **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte** (T€ 16.359) betreffen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren (T€ 7.487), Verwaltungsgebühren (T€ 829), Benutzungsgebühren (T€ 6.020), Erträge aus den Auflösungen von Sonderposten für Beiträge und des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich (T€ 2.023).
5. Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** (2.782 T€) enthalten im Wesentlichen Erlöse aus der Veräußerung von Bauland (T€ 2.138) und Mieten und Pachten (T€ 432).
6. Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** wurden Erträge von insgesamt 7.988 T€ erzielt. Hierunter fallen u.a. die Erstattungen des Landes für Flüchtlinge, die Erstattungen der UVG- Leistungen, die Erstattungen von Jugendhilfeaufwendungen von anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden und die Personal- und Sachkostenerstattungen vom Städt. Abwasserbetrieb. Der hohe Anstieg der Kostenerstattungen und Kostenumlagen im Vergleich zum letzten Geschäftsjahr liegen insbesondere in den Erstattungen des Landes für Flüchtlinge begründet.
7. Im Haushaltsjahr 2016 wurden **sonstige ordentliche Erträge** in Höhe von T€ 6.608 erzielt, deren Zusammensetzung der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist:





	T€
Konzessionsabgaben	2.001
Erstattung von Steuern	489
Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden	1.004
Bußgelder u.a.	128
Säumniszuschläge u.dgl.	333
Stundungs- und Aussetzungszinsen	10
Erträge aus Ersatzvornahmen	24
Sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	110
Herabsetzung und Auflösung von Rückstellungen	1.452
Andere sonst. ordentl. Erträge	1.057
	6.608

8. Das Jahresergebnis bei den **aktivierten Eigenleistungen** beträgt 669 T€.
9. Die **Bestandsveränderungen** des Haushaltsjahres betragen -2.066 T€. Abgebildet werden hauptsächlich die konsolidierten Bestandsveränderungen, die sich aus dem Einzelabschluss der GEE mbH & Co. KG ergeben.
10. Der **Personal- und Versorgungsaufwand** von 25.524 T€ des Haushaltsjahres 2016 entfällt mit 3.618 T€ auf Beamtenbezüge, mit 17.907 T€ auf Gehälter (einschließlich Beiträgen zu Versorgungskassen und zur gesetzlichen Sozialversicherung), mit 1.615 T€ auf Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte, 438 T€ auf Beihilfe (Beschäftigte 211 T€ und Versorgungsempfänger 227 T€) und mit 82 T€ auf nicht zahlungswirksame Aufwendungen zur Auffüllung von Rückstellungsbeständen. Als Grundlage für die Ermittlung der Zuführung zur Pensionsrückstellung für die Beamten dienen die standardmäßig von der Rheinischen Versorgungskasse zur Verfügung gestellten Berechnungen. Die Zuführungsbeträge betragen insgesamt T€ 1.864, die ausschließlich für Beschäftigte (485 T€ für Pensionen, 96 T€ für Beihilfen) und für Pensionäre (887 T€ für Pensionen und 396 T€ für Beihilfen) aufgebracht wurden.
11. Die Zusammensetzung der **Sach- und Dienstleistungen** des Haushaltsjahres 2016 zeigt die folgende Aufstellung:





	T€
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.145
Zuführung Instandhaltungsrückstellung	1.045
Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	441
Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen	490
Bewirtschaftung - Energie -	1.906
Bewirtschaftung - Reinigung -	1.323
Haltung von Fahrzeugen	391
Unterhaltung der Geräte	385
Anschaffung von kleineren Geräten (60 - 410 EUR)	308
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	111
Aus- und Fortbildung	168
Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz	262
Sonst. bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	3.463
davon:	
Verpflegungsaufw in Schulen u. Kindergärten	T€ 291
Abfallbeseitigungsaufwendungen	T€ 1.437
Aufwendungen Straßenbeleuchtung	T€ 1.359
Sonst. Verw. u. Betriebsaufwendungen	T€ 376
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	186
Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	5.399
davon:	
Aufwendungen EDV und Software	T€ 742
Schülerbeförderungskosten	T€ 1.843
Aufwendungen offener Ganztage	T€ 1.454
Abfallentsorgung u. Beseitigung Sondermüll	T€ 980
Übr. Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	T€ 380
	18.023

12. Die **bilanziellen Abschreibungen** (T€ 11.468) umfassen die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.

13. Die **Transferaufwendungen** 2016 setzen sich wie folgt zusammen:

	T€
Zuweisungen und Zuschüsse (einschl. Zuweisungen an Abwasserverbände (T€ 729))	6.371
Sozialtransferaufwendungen	10.330
Gewerbesteuerumlage	1.723
Finanzierungsbeteiligung „Fonds Deutsche Einheit“	1.673
Kreisumlage	21.225
Krankenhausinvestitionsumlage	502
	41.824

Gemäß dem Hinweis des RPA im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung 2015 sind die beim städtischen Abwasserbetrieb gebuchten Zuweisungen an Abwasserverbände in Höhe von 728.663,77 € (im Vorjahr 716.543,26 €) unter den „Transferaufwendungen“ auszuweisen und nicht wie bislang geschehen unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen“.



14. Im Jahre 2016 wurden **sonstige ordentliche Aufwendungen** in Höhe von T€ 7.414 geleistet. Diese setzen sich insbesondere aus dem Kernhaushalt der Stadt Erkelenz aus Steuern, Versicherungen (T€ 2.282), sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten (T€ 1.489), Mieten und Pachten (T€ 1.007), Erstattungen für laufende Tätigkeiten (T€ 640), Geschäftsaufwendungen (T€ 577), Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (T€ 300) und Verluste aus dem Abgang von Umlaufvermögen (T€ 253) zusammen. Gemäß dem Hinweis des RPA im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung 2015 sind die beim städtischen Abwasserbetrieb gebuchten Zuweisungen an Abwasserverbände in Höhe von 728.663,77 € (im Vorjahr 716.543,26 €) unter den „Transferaufwendungen“ auszuweisen und nicht wie bislang geschehen unter der Position „Sonstige ordentliche Aufwendungen.“
15. Den maßgeblichen Anteil an den **Finanzerträgen** (T€ 3.989) haben die Zinserträge sonstiger inländischer Bereich mit T€ 3.774. Daneben konnten Gewinnanteile von öffentlichen Sonderrechnungen (T€ 200) sowie übrige Zinserträge (T€ 15) vereinnahmt werden.
16. Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** betragen insgesamt T€ 1.715.
17. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 sind keine Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW vorgenommen worden.
18. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 werden keine Ermächtigungsübertragungen von Aufwendungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO NRW vorgenommen.

## **VII. Sonstige Angaben**

Die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 zum Gesamtabchluss ist in der Anlage 3 zum Anhang dargestellt.

# Gesamtanlagenspiegel

## Gesamtabschluss Stadt Erkelenz

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen					Buchwert		
	Stand am 01.01.2016 Euro	Zugänge in 2016 Euro	Abgänge in 2016 Euro	Um- buchungen in 2016 Euro	Stand am 31.12.2016 Euro	Stand am 01.01.2016 Euro	Zugänge in 2016 Euro	Abgänge in 2016 Euro	Um- buchungen in 2016 Euro	Stand am 31.12.2016 Euro	Stand am 31.12.2016 Euro	Stand am 31.12.2015 Euro
		+	-	+/-			+	-	+/-			
<b>1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	881.840,49	56.723,95	0,00	0,00	938.564,44	820.802,36	26.108,50	0,00	0,00	846.910,86	91.653,58	61.038,13
<b>1.2 Sachanlagen</b>												
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
1.2.1.1 Grünflächen	56.305.109,35	2.375.778,15	0,00	76.926,09	58.757.813,59	994.929,42	221.584,36	0,00	0,00	1.216.513,78	57.541.299,81	55.310.179,93
1.2.1.2 Ackerland	1.399.389,63	0,00	-5.152,00	0,00	1.394.237,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.394.237,63	1.399.389,63
1.2.1.3 Wald, Forsten	546.040,87	350,00	0,00	-13.656,76	532.734,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	532.734,11	546.040,87
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.142.686,97	109.406,24	0,00	-170.915,68	3.081.177,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.081.177,53	3.142.686,97
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte												
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	9.303.183,23	0,00	0,00	0,00	9.303.183,23	1.235.477,46	162.073,43	0,00	0,00	1.397.550,89	7.905.632,34	8.067.705,77
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	73.043.247,53	0,00	0,00	47.620,15	73.090.867,68	12.129.137,47	1.387.246,99	0,00	0,00	13.516.384,46	59.574.483,22	60.914.110,06
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	2.488.265,24	0,00	-167.416,00	1.427.408,85	3.748.258,09	411.594,31	56.128,04	0,00	0,00	467.722,35	3.280.535,74	2.076.670,93
1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst- Geschäfts- und Betriebsgebäude	57.248.927,72	0,00	-132.738,44	245.774,01	57.361.963,29	8.641.665,09	1.146.643,68	0,00	0,00	9.788.308,77	47.573.654,52	48.607.262,63
1.2.3 Infrastrukturvermögen												
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.161.745,49	178.245,30	-9.881,08	144.782,77	27.474.892,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.474.892,48	27.161.745,49
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2.1 Brücken und Tunnel	1.042.097,34	0,00	0,00	140.129,83	1.182.227,17	271.454,16	130.946,13	0,00	0,00	402.400,29	779.826,88	770.643,18
1.2.3.2.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3.2.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	170.811.832,97	519.875,26	0,00	322.378,79	171.654.087,02	87.624.588,01	3.728.210,73	0,00	0,00	91.352.798,74	80.301.288,28	83.187.244,96
1.2.3.2.4 Straßennetz, einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	102.765.597,60	166.600,00	-783.978,00	6.167.704,63	108.315.924,23	30.314.075,88	3.611.668,70	-484.513,01	0,00	33.441.231,57	74.874.692,66	72.451.521,72
1.2.3.2.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	4.042,89	0,00	0,00	0,00	4.042,89	2.601,39	405,75	0,00	0,00	3.007,14	1.035,75	1.441,50
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden, die nicht zu Nr. 2 und 3 gehören	1.453.539,45	15.586,16	0,00	0,00	1.469.125,61	515.367,25	57.627,04	0,00	0,00	572.994,29	896.131,32	938.172,20
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	45.365,80	0,00	0,00	0,00	45.365,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.365,80	45.365,80
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.031.662,31	868.019,07	-245.145,02	671,73	5.655.208,09	2.959.278,10	460.683,10	-133.130,50	0,00	3.286.830,70	2.368.377,39	2.072.384,21
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.450.187,76	716.396,14	-26.295,99	17.608,45	9.157.896,36	4.103.215,90	478.363,87	-25.672,11	0,00	4.555.907,66	4.601.988,70	4.346.971,86
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.333.806,21	6.081.831,30	0,00	-8.406.432,86	2.009.204,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.009.204,65	4.333.806,21
<b>1.3 Finanzanlagen</b>												
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.3 Übrige Beteiligungen	990.793,31	0,00	0,00	0,00	990.793,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	990.793,31	990.793,31
1.3.4 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	234.206,43	167.483,83	0,00	0,00	401.690,26	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	401.690,26	234.206,43
1.3.6 Ausleihungen												
1.3.6.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3.6.4 Sonstige Ausleihungen	46.019.336,76	0,00	0,00	0,00	46.019.336,76	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	46.019.336,76	46.019.336,76
	<b>572.702.905,35</b>	<b>11.256.295,40</b>	<b>-1.370.606,53</b>	<b>0,00</b>	<b>582.588.594,22</b>	<b>150.024.186,80</b>	<b>11.467.690,32</b>	<b>-643.315,62</b>	<b>0,00</b>	<b>160.848.561,50</b>	<b>421.740.032,72</b>	<b>422.678.718,55</b>

## Gesamtverbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag des Haushalts- jahres EUR 1	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres EUR 5
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR 2	EUR 3	EUR 4	
<b>1. Anleihen</b>	-	-	-	-	-
<b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>					
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	3.427.739,94	297.603,32	1.840.413,28	1.289.723,34	2.425.343,26
2.5 von Kreditinstituten	39.808.391,78	5.747.446,59	15.732.329,38	18.328.615,81	45.955.656,85
2.6 von Sonstigen	1.600.000,00	100.000,00	1.100.000,00	400.000,00	1.000.000,00
<b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>					
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	-	-	-	-	-
<b>4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	-	-	-	-	-
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	2.456.644,22	2.456.644,22	0,00	0,00	2.027.832,82
<b>6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	567.897,37	567.897,37	0,00	0,00	543.064,78
<b>7. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	278.122,91	278.122,91	0,00	0,00	245.714,11
<b>8. Erhaltene Anzahlungen</b>	2.004.662,75	2.004.662,75	0,00	0,00	837.716,29
<b>9. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>50.143.458,97</b>	<b>11.452.377,16</b>	<b>18.672.742,66</b>	<b>20.018.339,15</b>	<b>53.035.328,11</b>
<b>Nachrichtlich:</b>					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten:					
Bürgschaften für die Hermann-Josef-Stiftung Erkelenz					
	16.255.308,16				

**Gesamtabschluss  
Stadt Erkelenz**

**Kapitalflussrechnung\***

	<b>Ergebnis Haushaltsjahr TEUR</b>	<b>Ergebnis Vorjahr TEUR</b>
1 Steuern und ähnliche Abgaben	52.744	47.572
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.067	14.390
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	1.005	504
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.360	14.067
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	808	960
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	8.013	4.013
7 + Sonstige Einzahlungen	4.837	3.966
8 = Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>95.834</u>	<u>85.472</u>
9 - Personalauszahlungen	-21.742	-20.908
10 - Versorgungsauszahlungen	-1.744	-1.718
11 - Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	-17.698	-15.555
12 - Transferzahlungen	-41.639	-37.600
13 - Sonstige Auszahlungen	-6.667	-4.403
14 = Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-89.490</u>	<u>-80.184</u>
<b>15 = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (8 und 14)</b>	<b><u>6.344</u></b>	<b><u>5.288</u></b>
16 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.047	2.334
17 + Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Sachanlagen	3.637	1.504
18 + Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Finanzanl.	0	0
19 + Einzahlg. a. Beiträgen u.ä. Entgelten	320	540
20 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0
21 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.582	3.639
22 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>12.586</u>	<u>8.017</u>
23 - Auszahlg. f.d. Erwerb von Grdst. und Gebäuden	-5.920	-981
24 - Auszahlg. f. Baumaßnahmen	-6.256	-2.744
25 - Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-1.915	-1.223
26 - Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	0	0
27 - Auszahlg. v. aktiv. Zuwend.	0	0
28 - Sonstige Investitionsauszahlungen	-56	-12
29 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-14.147</u>	<u>-4.960</u>
<b>30 = Saldo aus Investitionstätigkeit (22 und 29)</b>	<b><u>-1.561</u></b>	<b><u>3.057</u></b>
<b>31 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (15 und 30)</b>	<b><u>4.783</u></b>	<b><u>8.345</u></b>
32 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	3.309	1.509
33 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	10	10
34 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	-8.553	-3.245
35 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0	-273
36 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-1.662	-4.524
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b><u>-6.896</u></b>	<b><u>-6.523</u></b>
38 = Änd. d. Best. an eigenen Finanzmitteln (31 und 37)	-2.113	1.822
39 + Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln	11.326	9.798
40 + Bestand an fremden Mitteln	-305	-294
<b>41 = Liquide Mittel</b>	<b><u>8.908</u></b>	<b><u>11.326</u></b>

\* Bis einschl. 2011 wurde die Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode ermittelt.  
Ab dem Jahr 2012 erfolgt die Ermittlung der Kapitalflussrechnung nach der direkten Methode.  
Der Zahlungsmittelbestand (liquide Mittel) umfasst neben den Beständen auf den Konten bei den Kreditinstituten und Banken auch alle Barmittel und Bestände auf den Sparbüchern.

## L a g e b e r i c h t

### 1. Allgemeines

Der Gesamtabchluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Lagebericht ist so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. In die Analyse sollen die produktorientierten Ziele und Kennzahlen nach § 12 GemHVO, soweit sie bedeutsam für das Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde sind, einbezogen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss enthaltenen Ergebnisse erläutert werden. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

### 2. Darstellung des Geschäftsverlaufes und des Gesamtjahresergebnisses

Die Gesamtergebnisrechnung hat mit einem Gesamtergebnis von 1.338.846,48 € abgeschlossen.

### 3. Analyse der Vermögenslage

Auf der Aktivseite der Gesamtbilanz ist das Vermögen der Stadt Erkelenz ausgewiesen, das sich zum 31.12.2016 auf 460.064.227,28 € beläuft. Das Anlagevermögen beträgt 421.740.032,72 €. Prozentual gesehen, beträgt das Anlagevermögen 91,67 % der Bilanzsumme. Das Umlaufvermögen umfasst zum Stichtag 35.946.541,88 € oder 7,81 %. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten weist Zahlungen in Höhe von 2.377.652,68 € oder 0,52 % aus.

Das Anlagevermögen besteht aus

- Immateriellen Vermögensgegenständen von 91.653,58 €
- Sachanlagen von 374.236.558,81 €
- Finanzanlagen von 47.411.820,33 €

Das Umlaufvermögen besteht aus

- Vorräten von 9.664.743,72 €
- öffentlichen- und privatrechtlichen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen von 17.374.256,10 €
- liquiden Mitteln von 8.907.542,06 €

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beträgt zum Bilanzstichtag 2.377.652,68 €.

#### 4. Analyse der Finanzlage

Die Passivseite der Bilanz gibt Antwort auf die Frage, wem das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen gehört. Dabei kommt es besonders auf das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital an. Ein hohes Eigenkapital zeugt von einer gewissen finanziellen Unabhängigkeit und drängt zwangsläufig das Fremdkapital zurück, das ja mit seinen Zinsaufwendungen den Ergebnisplan negativ beeinflusst.

Das Eigenkapital besteht aus

- der allgemeinen Rücklage in Höhe von 181.884.302,90 €
- der Sonderrücklage in Höhe von 1.645.015,72 €
- der Ausgleichsrücklage in Höhe von 10.553.281,77 €
- dem passiven UB aus Kapitalkonsolidierung 517.070,90 €
- dem Gesamtjahresergebnis in Höhe von 1.338.846,48 €.

Weiter rechnet man zum Eigenkapital die

- Sonderposten in Höhe von 147.848.206,84 €

die sich überwiegend aus Landeszuweisungen und Beiträgen zusammensetzen und durch ihre ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer den Abschreibungsaufwand anteilig neutralisiert.

Die vorstehenden Passivposten umfassen 343.786.724,61 € und weisen somit ein „wirtschaftliches“ Eigenkapital von 74,73 % aus.

Die Rückstellungen in Höhe von 56.988.344,33 €, die man wegen ihres späteren Liquiditätsabflusses dem Fremdkapital zurechnet, sichern in erster Linie die zukünftigen Pensionsaufwendungen.

Eindeutig Fremdkapital sind die Verbindlichkeiten, die in ihrer unterschiedlichen Art insgesamt 50.143.458,97 € betragen.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten zusammen führen zu einer Fremdkapitalquote von 23,28 %. Soweit die Rückstellungen wider erwarten doch nicht benötigt werden sollten, würden sie zu einer ertragswirksamen Auflösung und damit zu einer Entlastung künftiger Jahresergebnisse führen.

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind 9.145.699,37 € (1,99 %) ausgewiesen. Es handelt sich fast ausschließlich um die Abgrenzung vereinnahmter Friedhofsgebühren.

#### 5. Bilanzkennzahlen

Für die Beurteilung einer Bilanz sind spezielle Analysemethoden in Form von Kennzahlen üblich. Sie dienen dem temporären und interkommunalen Vergleich. Nachstehend einige wichtige Kennzahlen:

**EkQ1**

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 42,59 \%$$

Vorjahr: 42,20 %

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ (EkQ1) misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Je höher die Eigenkapitalquote, desto geringer das Finanzierungsrisiko und desto höher die finanzielle Stabilität und die wirtschaftliche Sicherheit.

**EkQ2**

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = 74,30 \%$$

Vorjahr: 73,83 %

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ (EkQ2) misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Da die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Anteil in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die langfristigen Sonderposten erweitert.

**Abl**

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = 11,00 \%$$

Vorjahr: 11,61 %

Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ (Abl) zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

**AnD1**

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Anlagevermögen}} = 46,46 \%$$

Vorjahr: 45,96 %

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 1“ (AnD1) zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert ist.

**AnD2**

$$\frac{(\text{EK} + \text{SoPo (Zuwendungen+Beiträge)} + \text{langfristiges Fremdkapital}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}} = 95,75 \%$$

Vorjahr: 95,13 %

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ (AnD2) gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert wird. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

**ZIQ**

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = 1,64 \%$$

Vorjahr: 2,13 %



Die Kennzahl „Zinslastquote“ (ZIQ) zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen besteht.

## **6. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind**

Nach dem 31.12.2016 ergaben sich keine Vorgänge oder Vorfälle, die erläuterungs- oder erwähnungsbedürftig wären.

## **7. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Erkelenz**

Aufgrund des positiven Abschlusses der Konzernmutter von 669.879,25 € sowie der ansonsten mehr oder minder planmäßigen Abschlüsse der Töchter, konnte schon damit gerechnet werden, dass sich auch im Gesamtabchluss ein positives Ergebnis einstellen würde. Dass dieses mit einem positiven Ergebnis von 1.338.846,48 € so deutlich ausfällt und damit das zweitbeste Ergebnis in der, wenn auch kurzen, Konzerngeschichte der Stadt Erkelenz darstellt, ist doch schon ein wenig erstaunlich. Somit konnten die letzten drei Jahre alle mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wodurch die Nachhaltigkeit der Aufgabenerledigung im Konzern „Stadt Erkelenz“ eindrucksvoll unterstrichen wird. Damit wird auch die Prognose, die am Ende des vergangenen Jahres gestellt wurde, dass bei einem zumindest austarierten Verhältnis zwischen positiven und negativen, unterjährigen haushaltsrechtlichen Ereignissen auch zukünftig mit ähnlich guten Konzernergebnissen zu rechnen sei, mehr als bestätigt.

Grundlage für dieses gute Ergebnis war zunächst, dass der Aufschwung der deutschen Wirtschaft sich nicht nur in 2016 fortgesetzt hat, sondern sogar noch stärker als geplant fortgesetzt hat. Waren die Wirtschaftswachstumsaussichten für 2016 mit 1,5 % prognostiziert worden, so sind es tatsächlich 1,9 % an Wirtschaftswachstum in 2016 geworden. Für 2017 wird dagegen „nur noch“ ein Wachstum von 1,5 % prognostiziert. Der Rückgang von 0,4 %-Punkten wird dabei aber einzig und allein auf die, infolge vermehrter Feiertage, geringere Anzahl von Arbeitstagen zurückgeführt. Das Wirtschaftswachstumsniveau wird dabei von den Experten auch für 2017 auf weiterhin solidem Grund gesehen. Dabei sorgen der hohe Beschäftigungsstand und steigende Einkommen, wie bisher, für eine weiterhin stabile private Nachfrage. Demzufolge wird für 2017 und 2018 allgemein mit einem Wachstum von je 1,5 % gerechnet.

Von einem solchen Wirtschaftswachstum ausgehend, stiegen die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen auf immer neue Rekordhöhen. Diese bildeten damit auch Basis für das gute Ergebnis bei der Konzernmutter. Bereits in den letzten zwei Nachbetrachtungen konnte festgestellt werden, dass in der Ausführung der jeweiligen Haushaltpläne stets Verbesserungen zu verzeichnen waren. Dieser Trend setzte sich auch in 2016 in den Einzelabschlüssen, über die nachfolgend berichtet wird, fort. Wurde 2014 noch mit einem Minus von 418.248,95 € abgeschlossen, so konnte 2015 bereits mit einem Plus von 79.462,36 € und nunmehr 2016 mit einem Plus von 669.879,25 € abgeschlossen werden. Die positive Entwicklung der letzten Jahre konnte also auch 2016 fortgesetzt werden! Gegenüber der Planung bedeutet dieses Ergebnis eine Verbesserung um 3.959.879,25 €.

Zurückzuführen ist diese Verbesserung gegenüber der Planung auf Mehrerträge von 4.591.403,80 € bei den ordentlichen Erträgen, Mehraufwendungen von 1.410.709,27 € bei den ordentlichen Aufwendungen sowie einem um 779.184,72 € verbessertem Finanzergebnis. Schaut man sich die Abweichungen bei den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen im Verhältnis zu den geplanten Erträgen und Aufwendungen im Detail an, so fällt relativ schnell auf, dass sich sowohl die Erträge als auch die Aufwendungen lediglich in jeweils zwei Kontenklassen im Verhältnis zu den Planansätzen markant verändert haben.

Auf der Ertragsseite sind dies die „Steuern und ähnlichen Abgaben“ sowie die „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“. Die „Steuern und ähnlichen Abgaben“ haben sich gegenüber der Planung um ca. 1,2 Mio. € auf 51.500.896,31 € erhöht. Da diese Kontenklasse gleichzeitig die wichtigste, weil größte Ertragsart im Haushalt ist, ist diese Ertragssteigerung umso erfreulicher. Zurückzuführen ist dies insbesondere auf eine Verbesserung von ca. 454 T€ bei der Gewerbesteuer und einer Verbesserung um ca. 322 T€ bei den Einkommensteueranteilen. Während bei den Einkommensteueranteilen die Erfolgsstory der letzten Jahre weitergeschrieben wird, hat sich die kaufmännisch vorsichtige Planungsweise beim Gewerbesteueransatz wieder einmal als richtig erwiesen. Bei den „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ sind sowohl die nominalen, positiven als auch die prozentualen Abweichungen wesentlich höher als eingeplant. Sie erhöhen sich von knapp 6,7 Mio. € um gut 2,5 Mio. € auf 9.208.259,67 €. Zurückzuführen ist dies auf eine erhöhte Kostenerstattung von ca. 1,688 Mio. € im Bereich der Flüchtlingshilfe sowie einen um 859.320,25 € verbesserten Ergebnis im Bereich der Erstattung von Jugendhilfeaufwendungen. Im Bereich der Flüchtlingshilfe ist zu betonen, dass es sich bei dem verbesserten Ergebnis von 1,688 Mio. € um zusätzliche Bruttoerträge handelt, denen auf der anderen Seite auch erhöhte Aufwendungen in 2016 gegenüberstehen, die diese Mehrerträge zum Großteil neutralisieren.

Bei den ordentlichen Aufwendungen fallen zunächst einmal gegenüber der Planung reduzierte Versorgungsaufwendungen von 1,3 Mio. € auf. Bei diesen verminderten Versorgungsaufwendungen handelt es sich zwar um tatsächliche Aufwandsreduzierungen gegenüber der ursprünglichen Planung, nicht jedoch um dauerhafte Aufwandsreduzierungen, da es sich lediglich um temporär verzögerte Aufwandsreduzierungen im Versorgungsbereich handelt. Hintergrund dazu ist, dass drei für 2016 eingeplante Pensionierungen nun erst in 2017 eintreten (zwei Fälle) bzw. aufgrund einer Verlängerung der Lebensarbeitszeit sogar erst in 2019 auswirken werden. Den so eingeplanten Aufwandsreduzierungen stehen auf der Ertragsseite („sonstige ordentliche Erträge“) Ertragsreduzierungen gegenüber, die jedoch durch mehrere Ertragsverbesserungen in dieser Ertragsklasse auf den ersten Blick nicht ins Auge fallen. Im Rahmen einer vollständigen Darstellung soll dies an dieser Stelle jedoch nicht unerwähnt bleiben. Weiterhin ergeben sich im Aufwandsbereich gegenüber der Planung erhöhte Aufwendungen von 1.289.687,05 € bei den „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“. Diese sind maßgeblich auf erhöhte Zuführungen zu den Instandhaltungsrückstellungen von ca. 1,045 Mio. € und einer zusätzlichen Notwendigkeit von erhöhten baulichen Unterhaltungsaufwendungen im Bereich der Flüchtlingsbetreuung sowie infolge der Beseitigung von Hagelschäden aufgrund des Unwetters vom 23.06.2016 zurück zu führen. Beiden Sachverhalten stehen jedoch auf der anderen Seite jeweils erhöhte Ertragsleistungen gegenüber. Zusammenfassend kann an dieser Stelle positiv festgehalten werden, dass sich im vorliegenden Jahresabschluss die „ordentlichen Aufwendungen“ lediglich um gut 1 % gegenüber der Pla-

nung erhöht haben, während die „ordentlichen Erträge“ sich um gut 5 % erhöhten. Diese Veränderungen gegenüber der Planung hätten sich zusammen mit dem geplanten „Finanzergebnis“ zu einem nahezu ausgeglichenen Jahresabschluss kumuliert. Da sich das Finanzergebnis jedoch auch noch gegenüber der Planung um 779.184,72 € verbessert hat, kann letztendlich das Jahresergebnis von 669.879,25 € bilanziert werden. Zurückzuführen sind die Verbesserungen beim „Finanzergebnis“ auf eine weiterhin konsequente Schuldenreduzierung, günstigen Zinssätzen bei Zinsprolongationen sowie zusätzlichen Gewinnausschüttungen im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit. Insgesamt wird sich durch das positive Jahresergebnis die Ausgleichsrücklage auf 11.223.161,02 € (ca. 76 % des Ursprungsbestandes) erhöhen.

Auch die Finanzrechnung schließt 2016 wieder mit sehr erfreulichen Kennzahlen ab. Der „Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ schließt mit einem Plus von 5.080.114,11 € ab, was abermals dazu führte, dass ein signifikanter Betrag von ca. 2,961 Mio. € getilgt werden konnte. Darüber hinaus konnten die liquiden Mittel von 7.826.963,69 € gegenüber 2015 mit 7.840.642,11 € nahezu unverändert bilanziert werden. Den in 2016 vorgenommenen Investitionsauszahlungen von 8,240 Mio. € stehen Investitionseinzahlungen von 6,574 Mio. € (=79,78 %) gegenüber. Aufgrund der hohen Selbstfinanzierungskraft und einer hohen Drittfinanzierungsquote konnte abermals zum Jahresresultato bei den Liquiditätskrediten festgestellt werden, dass diese weiterhin bei 0,00 € liegen.

Für die Ergebnisrechnung künftiger Jahre gilt weiterhin, dass es von der Ertragsseite her weiter elementar sein wird, eine konstante Ertragsentwicklung zu erzielen als auch gleichzeitig die Aufwandsseite stagnieren zu lassen bzw. im Idealfall sogar zu reduzieren. Soweit dies auf der Aufwandsseite gelingen sollte, darf dies natürlich nicht zu einer Verschlechterung des aktuellen Leistungsstandards führen. Wie wichtig diese beiden Punkte sind, hat insbesondere der vorliegende Jahresabschluss gezeigt. Solange die Steuereinnahmen auch mittelfristig weiter annähernd in Rekordhöhe sprudeln, dürfte die Ertragsseite dieser Zielstellung gerecht werden. Hier gilt es jedoch genau zu beobachten, wie das Land die ab 2020 geltende Schuldenbremse umsetzen wird. Hoffnung, dass dies nicht (nur) auf den Rücken der Kommunen geschehen wird, macht dabei die erzielte Einigung im Rahmen der Reform der Bundesländer-Finanzbeziehungen (Neuordnung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs), nach der das Land Nordrhein-Westfalen mit einer Einnahmeverbesserung von netto 1,429 Milliarden (!) € ab 2020 rechnen kann!

Sieht man sich nun konkret künftige Haushalte bzw. Jahresrechnungen an, so wird die Aufwandsseite weiterhin maßgeblich durch die Transferaufwendungen und die Personal- und Versorgungsaufwendungen bestimmt werden. Bei den Transferaufwendungen sind insbesondere drei verschiedene Arten von Fremdeinflüssen zu nennen, die die künftigen Haushalte beeinflussen werden:

1. Die mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen verbundenen Aufwendungen werden auch 2017 ff. das Jahresergebnis unserer Haushalte maßgeblich beeinflussen. Hier sind alleine im Produktbereich „05“ Aufwendungen von gut 6,1 Mio. € in 2017 vorgesehen. Daneben sind noch die objektbezogenen Aufwendungen im Produkt „10 06 03“ zu erwähnen als auch die Aufwendungen der Integration, insbesondere in den Produkten „03 – Schulträgeraufgaben“ und „06 – Kinder- Jugend- und Familienhilfe“. Während

im Produktbereich „05“ und im Produkt „100603“ die Aufwendungen und Erträge mehr oder weniger relativ einfach zugeordnet werden können, ist dies in den Produktbereichen „03“ und „06“ fast nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. Spannend wird daher die Beantwortung der Frage sein, ob die derzeitige Erstattung von 866 €/Monat pro Flüchtling nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz genug ist, um alle im Haushalt an den verschiedensten Stellen abgebildeten Aufwendungen auskömmlich zu finanzieren. Man darf sich dabei auf keinen Fall allein davon blenden lassen, wenn im Produkt 050303 „Leistungen nach dem AsylbLG“ ein Jahresüberschuss ausgewiesen werden sollte.

2. Auch die Aufwendungen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – bleiben weiterhin ein nicht zu unterschätzender Risikofaktor für die zukünftigen Haushalte. Hier sind einerseits die zwingend notwendigen Personalaufwendungen, die mit der Betreuung der Kinder und Jugendlichen in allen Altersstufen zusammenhängen als auch andererseits die Transferaufwendungen, die insbesondere mit ambulanten Hilfen, der Vollzeitpflege und den stationären Unterbringen von Jugendlichen einhergehen, als Kostenfaktoren zu nennen. Es bleibt weiterhin zu hoffen, dass Bund und Land sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich bewusst sind und die Kommunen finanziell ausreichend unterstützen. Hier war allein im Vergleich von 2016 zu 2015 eine Mehrbelastung von 1,453 Mio. € zu verzeichnen.
3. Schließlich zählt auch die jährlich zu zahlende Kreisumlage zum Transferaufwand. Hier werden für 2017 mehr als 22,0 Mio. € veranschlagt – Tendenz steigend! Auch ist weiterhin beim Kreis kein nachhaltiger Konsolidierungswille erkennbar. Notwendig wäre jedoch eine konzeptionelle Aufgabenkritik beim Kreis und damit einhergehend, eine langfristig angelegte Aufwandsreduzierung. Diese ist jedoch noch immer nicht zu erkennen. Es gilt also weiterhin mit aller Macht auf die Kreispolitik und den Landrat einzuwirken.

Daneben werden auch für die Ergebnisse zukünftiger Jahresabschlüsse die zu bildenden Pensions- und Beihilferückstellungen weiterhin maßgeblich sein. So wurde das 2016er Jahresergebnis mit zusätzlichen Pensions- und Beihilfeaufwendungen von ca. 800.000 € zusätzlich belastet. Solche nicht vorhersehbaren zusätzlichen Aufwendungen sind leider nicht planbar. Hier gilt es weiterhin bei der Planung des jeweiligen Haushaltes Weitsicht an den Tag zu legen, um so die Schere zwischen Planung und Ausführung nicht zu weit auseinandergehen zu lassen.

Genau wie im letzten Jahr, so hat auch der aktuelle Jahresabschluss wieder einmal gezeigt, dass die Stadt Erkelenz weiterhin auf einem guten Weg ist. Eine Ausgleichsrücklage, die mittlerweile wieder ca. 76 % ihres ursprünglichen Bestandes erreicht hat, ist weiterhin ein Faustpfand, das uns zumindest mittelfristig enorm in kommenden Ergebnisrechnungen weiterhelfen wird. Dies dürfte und sollte auch allen Beteiligten klar sein. Im Umkehrschluss muss aber weiterhin gelten, dass Entscheidungen auch stets auf ihre finanziellen Auswirkungen hin untersucht und betrachtet werden müssen. Beachtenswert ist zudem, dass am Ziel des „Verbots der Nettoneuverschuldung“ von allen Beteiligten nicht nur konsequent festgehalten wird, sondern sogar noch zusätzliche Schuldenreduzierungen vorgenommen werden, ohne notwendige bzw. sinnvolle Neuinvestitionen (2016: 8,240 Mio. €) hinauszuschieben. Die Früchte dieser konsequenten Vorgehensweise sind an einem Schuldenstand, der sich mitt-

lerweile bei der Konzernmutter auf 14,374 Mio. € reduziert hat, ablesbar. Der weiterhin fehlende Ausweis von Liquiditätskrediten als auch die nicht mehr als notwendige Abgabenbelastung der Erkelenzer Bevölkerung sollten vor den genannten Eckdaten auch weiterhin mittelfristig umsetzbar sein. Hier sind sich Politik und Verwaltung, auch dank der guten Zusammenarbeit in der AG Finanzen, ohne wenn und aber einig. Ein Umstand, um den uns viele Kommunen in NRW, insbesondere aber auch die Nachbarkommunen, beneiden. Rat und Verwaltung sollten gemeinsam alles dafür tun, dass dies auch künftig so bleibt!

Neben dieser finanzwirtschaftlichen Betrachtung wurde im letzten Jahr erstmalig eine Einschätzung der Lage durch den kompletten Verwaltungsvorstand vorgenommen. Eine solche Einschätzung durch den Verwaltungsvorstand wurde natürlich in diesem Jahr wieder vorgenommen. Dabei haben die Dezernenten als auch der Bürgermeister eine Einschätzung der Chancen und Risiken aus ihrer jeweiligen Sicht vorgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird dahingehend auf die Ausführungen im Rahmen des 2016er Lageberichts beim NKF-Abschluss der Mutter verwiesen. Die dort vorgenommenen Einschätzungen sind vollumfänglich auch auf die gegenwärtige Lage beim „Konzern Stadt Erkelenz“ übertragbar.

Für einen Konzernabschluss sind natürlich nicht nur die Entwicklungen des Mutterunternehmens wichtig, sondern natürlich auch die der Töchter maßgeblich. Während die GEE mbH als auch die Kultur GmbH sowohl aufgrund ihrer Bilanzsummen als auch aufgrund ihrer jährlichen Ergebnisse keiner detaillierten Lagebetrachtung bedürfen, können im „Konzern Stadt Erkelenz“ jedoch die Abschlüsse und Entwicklung des Städtischen Abwasserbetriebes sowie der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) den Konzern entscheidend beeinflussen. Die Entwicklung in diesen beiden Unternehmen sollen daher nachstehend näher betrachtet werden.

Der Städtische Abwasserbetrieb konnte im abgelaufenen Jahr in seinem Einzelabschluss einen Jahresüberschuss von knapp 2,3 Mio. € ausweisen. Dabei wurde mehr oder weniger eine Punktlandung zum geplanten Ergebnis erzielt. Dieses Ergebnis reiht sich damit in die konstant guten Abschlüsse des Abwasserbetriebes der vergangenen Jahre ein. Gut ist dabei nicht nur im Sinne eines wirtschaftlichen Erfolges zu interpretieren, sondern auch so zu verstehen, dass die landesweit günstigen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Sinne der Erkelenzer Bürgerinnen und Bürger zumindest weiterhin beibehalten werden konnten. Für 2017 konnte sogar im Bereich der Schmutzwassergebühren eine Senkung um 9 Cent auf 1,82 € vorgeschlagen und beschlossen werden. Daneben zeigt ein Blick in den Lagebericht des Einzelabschlusses, dass weder ertragswirtschaftliche noch finanzwirtschaftliche Risiken derzeit erkennbar sind. Lediglich im Bereich der „sonstigen Risiken“ gilt es ein besonderes Augenmerk auf die Aufnahmefähigkeit der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zu legen. Hier ist erkennbar, dass die ARA allmählich an ihre Kapazitätsgrenze gelangt. Das würde natürlich auch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und somit ggfls. auch die Ergebnisse der Konzernmutter beeinflussen. Es ist daher stets sorgfältig zu prüfen, welche Auswirkungen die Menge und die Zusammensetzung des Schmutzwassers auf einen sicheren Betrieb der ARA hat. Aufgrund der örtlichen topographischen Gegebenheiten im Einzugsbereich der Kläranlage (keine richtige Vorflut, keine größeren Gewässer zur Einleitung) sind Kapazitätsveränderungen nur bedingt darstellbar. Insoweit sind innovative Alternativbetrachtungen erforderlich, damit der Abwasserbetrieb auch weiterhin für die Bürger der Stadt Erkelenz mit mo-



deraten Gebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser planen kann. Auf der anderen Seite lassen die fortlaufende Auswertung der Luftbildaufnahmen aus den Jahren 2009 und 2012 weiterhin erahnen, dass im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung die Solidargemeinschaft der Gebührenzahler noch signifikant erweitert werden kann. Dies käme dann der Gemeinschaft aller Gebührenzahler in diesem Bereich zugute. Insgesamt wird die Betriebsführung im Abwasserbereich auch zukünftig darauf bedacht sein, qualitätsorientierte und bezahlbare Leistungen im Bereich der Abwasserbeseitigung zur Verfügung zu stellen. Hierbei gilt es weiterhin kreativ und innovativ zu sein.

Wie bereits erwähnt, kann neben dem Städtischen Abwasserbetrieb die Entwicklung der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (kurz: GEE) auf den Konzernabschluss entscheidenden Einfluss haben. Wie in den letzten Jahren, so konnte auch in 2016 die GEE mit einem positiven Ergebnis aufwarten. Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) schließt mit einem Plus von 305.471,00 € ab. In diesem Jahr ist dieser positive Abschluss jedoch nicht auf erhöhte Umsatzerlöse, sondern insbesondere darauf zurückzuführen, dass durch die Auflösung von Rückstellungen zusätzliche Erträge generiert werden konnten. Ohne diesen Effekt wäre eine mehr oder weniger ausgeglichene GuV vorgelegt worden. Zurückzuführen sind die geringeren Umsatzerlöse jedoch nicht auf eine verringerte Nachfrage, sondern darauf, dass zum Teil noch Grunderwerb sowohl in den Ortschaften (Gerderath, Hetzerath, Katzem, Kückhoven, Lövenich) als auch insbesondere in der Erweiterungsfläche zum „Oerather Mühlenfeld-West“ genommen werden muss. Erst wenn der Grunderwerb jeweils vollständig abgeschlossen ist kann die städtebauliche Entwicklung und damit einhergehend, die Vermarktung der Flächen erfolgen. Eine entsprechende Nachfrage ist auf jeden Fall bereits jetzt sowohl für die Ortschaften als auch für die Entwicklung in der Stadtmitte vorhanden. Vor diesen Hintergründen werden 2017 und 2018 wohl eher „Übergangsjahre“ werden, bevor spätestens in 2019, insbesondere durch den Verkauf der Flächen im „Oerather Mühlenfeld-West“, wieder mit vermehrten Erlösen zu rechnen ist. Diese Entwicklungen dürften sich entsprechend auch in den Jahren 2017 ff bilanziell und in den entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen widerspiegeln. In 2017 und 2018 dürfte die GEE also rein ergebnismäßig gesehen, nicht so entlastend wie in den vergangenen Jahren zum Erfolg in den Gesamtergebnisrechnungen beitragen. Aber auch hier gilt im übertragenen Sinne: Wer ernten will, muss zuerst das Feld bestellen! Also sollten wir uns hier bereits jetzt auf die neue Ernte freuen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass 2016 mit einem Plus von 1.338.846,48 € in der Gesamtergebnisrechnung das zweitbeste Ergebnis in der Konzernbilanz bilanziert werden konnte. Vor dem Hintergrund des bereits guten Ergebnisses der Konzernmutter mit + 669.879,25 € und der Entwicklung bei den Töchtern in den letzten Jahren, war die Höhe zwar schon ein wenig erstaunlich, aber letztendlich als logische Folge der vergangenen Jahre nachzuvollziehen. Soweit sich in den Rahmenbedingungen keine grundlegenden negativen Änderungen ergeben, sollte sich auch mittelfristig nichts an dieser grundsätzlich positiven Ausrichtung ändern. Inwieweit sich die guten Ergebnisse der Jahre 2014 und 2016 dabei annähernd wiederholen lassen, wird die nähere Zukunft zeigen.

## Aufstellung der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und der Ratsmitglieder gem. § 116 GO NRW

lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S.3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen der Gemeinde in öffentl.-rechtl. oder priv. Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen
1	Altmann, Marwin	Goldschmied	---	---	---
2	Bienefeld, Hermann-Josef	Landwirtschaftlicher Betriebsshelfer/ Landwirt	---	---	---
3	Büschgens, Dominik	Automobilverkäufer	---	---	---
4	Czybik, Peter	Beamter	---	---	---
5	Dahlke, Andreas	b. k. A.	b. k. A.	b. k. A.	b. k. A.
6	Dederichs, Hans-Josef	Polizeibeamter	---	---	---
7	Diart, Franz-Josef	Rentner	---	---	---
8	Eickels, Thomas	Dipl.-Ing., Geschäftsführer, selbstständig	---	---	---
9	Fellmin, Peter, Gustav, Paul	Krankenpfleger/Desinfektor	---	---	stellv. Fraktions- vorsitz Freie Wähler Erkelenz
10	Frings, Karl-Heinz	Freier Journalist	---	---	---
11	Füßer, Klaus	Pensionär Kleingewerbe: Hausmeisterservice	---	---	---
12	Gläsmann, Katharina	exam. Krankenschwester/ Wohnbereichsleitung	---	---	---
13	Göhl, Angelika	Sozialarbeiterin	---	---	---
14	Grunert, Andreas	Polizeibeamter	---	---	---
15	Honold-Ziegahn, Christel	Lehrerin	---	Mitglied im Zweckverband der KSK Heinsberg	---
16	Jahn, Thomas	Verwaltungs-Beamter	---	---	---
17	Jopen, Liselotte	Sonderschullehrerin	---	Schöffin Amtsgericht MG	---
18	Kehren, Ferdinand	Dipl.-Rechtspfleger/Beamter	---	Braunkohleaus- schuss der Bezirksregierung Köln; Mitglied des Kuratoriums der Anton-Heinen- Volkshochschule; Mitglied der Gesell- schafterversamm- lung der Grundstücks- und Entwicklungsgesell- schaft der Stadt Erkelenz mbH und der Grundstücks- und Entwick- lungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co.KG (GEE)	---
19	Keusemann, Irmtraud	Rentnerin	---	---	---
20	Krahe, Werner	Dipl.-Rechtspfleger	---	---	---
21	Kutz, Michael	Hausmann	---	---	---
22	Lennartz, Dr., Arno	Architekt	---	---	Mitglied der Ver- treterversammlung der Volksbank Erkelenz- Hückelhoven- Wegberg eG

**Aufstellung der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und der Ratsmitglieder  
gem. § 116 GO NRW**

lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S.3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen der Gemeinde in öffentl.-rechtl. oder priv. Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen
23	London, Peter	Landesbeamter	---	Mitglied im Sparkassen- zweckverband des Kreises HS und der Stadt Erkelenz; Mitglied im regionalen Beirat Kreis HS des AVV	Mitglied in der Grundstücks- und Entwicklungsgesell- schaft mbH Co.KG; Mitglied im Beirat der Fahrradmesse in Essen; Mitglied im Beirat der Arbeitsgemein- schaft fußgänger- und fahrrad- freundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.
24	Lörkens, Wilfried	Rentner	---	---	---
25	Mainka, Karin	geschäftsführende Gesellschafterin der FIMA GmbH Fachakademie für Logistik und Verkehr sowie geschäftsführende Gesellschafterin der Fahrschule Mainka GmbH (Fahrschule aller Klassen) in Erkelenz; Freiberufliche Dozentin	---	Mitglied der Gesellschafterver- sammlung der Kultur GmbH	---
26	Merkens, Rainer	Betriebsleiter	---	Mitglied im Beirat NVV MG; Mitglied Verbandsversamm- lung Niersverband; Mitglied der Gesell- schafterversamm- lung GEE; Mitglied der Gesellschafter- versammlung der Kultur GmbH	Mitglied der Ver- treterversamm- lung der Raiff- eisenbank Erkelenz
27	Meurer, Dignanllely (ab 30.01.2016)	Studentin	---	---	---
28	Moll, Christopher	Account Manager	---	---	---
29	Muckel, Stephan	Wirtschaftsgeograph M.A.; Beigeordneter der Gemeinde Titz	---	Mitglied Sparkassen- Zweckverband; Mitglied der Gesellschafterver- sammlung der Kultur GmbH Erkelenz	---
30	Nußbaum, Jochen	Polizeibeamter	---	---	---
31	Odenthal, Thorsten	Studienrat; nebenamtlicher Kirchenmusiker	---	Mitglied der Gesellschafter- versammlung der Kultur GmbH Erkelenz	---
32	Paffen, Hans-Josef	Rentner	---	stellv. Mitglied Verwaltungsrat + Sparkassenzweck- verband	---
33	Przibylla, Siegfried	Rentner, vormals Bankkaufmann	---	Mitglied des Kreistages; Mitglied des Verwaltungsrates der KSK Heinsberg; Mitglied der Verbandsver- sammlung Naturpark Schwalm-Nette	Mitglied der Gesellschafter- versammlung Kreiswerke Heinsberg
34	Pütz, Stephan (bis 08.01.2016)	Polizeibeamter	---	---	---



**Aufstellung der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und der Ratsmitglieder  
gem. § 116 GO NRW**

lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S.3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen der Gemeinde in öffentl.-rechtl. oder priv. Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen
35	Remberg, Christian	Metallbauer	---	---	---
36	Rogowsky, Rainer	Rentner	---	---	---
37	Schiefer, Roland	Diplom-Volkswirt/Prokurist	---	---	Gesellschafter- versammlung der Wirtschaftsförde- rungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH
38	Schirrmeister- Heinen, Beate Ellen	Lehrerin	---	Kuratorium H.-J.- Stiftung (Kranken- haus); Vizepräsi- dentin des Nord- rhein-Westfälischen Städte- und Gemeinebundes und Vorsitzende im Jugend-, Sozial- und Gesundheitsaus- schuss des NWStGb; Mitglied Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeinebundes	---
39	Schmitz, Christian Peter	Studienreferendar	---	---	---
40	Schmitz, Katharina	Gärtnermeisterin, z. Zt. Verwaltungsangestellte	---	---	---
41	Schroer, Annemarie	Finanzbeamtin/Hausfrau	---	Gesellschafterver- sammlung WFG für den Kreis Heinsberg	---
42	Simon, Jürgen	Beamter im Ruhestand	---	---	---
43	Spalink, Dieter	Ministerialrat	---	---	Gesellschafter- versammlung der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz; Gesellschafterver- sammlung der Wirtschaftsförde- rungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH
44	Steingießer, Klaus-Josef	Abteilungsleiter/Dipl.-Ing.	---	Kreiswerke Heinsberg-Mitglied Aufsichtsrat; Kuratorium H.-J.- Stiftung	---
45	Tüffers, Michael	Sozialversicherungsfach- angestellter	---	---	---
46	Vasters, Hans-Dieter	Techn. Berater/Ingenieur	---	---	---
47	von der Forst, Walter	Landwirt	---	---	---
48	Wendt, Ulrich	Lehrer	---	---	---
49	Wolters, Astrid	Sachbearbeiterin Bundesagentur für Arbeit Jobcenter Kreis Heinsberg	---	---	---

## Aufstellung der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und der Ratsmitglieder gem. § 95 GO NRW

Ifd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S.3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen der Gemeinde in öffentl.-rechtl. oder priv. Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen
Mitglieder des Verwaltungsvorstandes:					
1	Jansen, Peter	Bürgermeister der Stadt Erkelenz	-	Mitglied KSK Heinsberg Zweckverband; Mitglied KSK Heinsberg Verw.-Rat; KSK Heinsberg Hauptausschuss; KSK Heinsberg Risikoaus- schuss; Vorstandsmitglied Schwalmverband; Vorsitzen- der Kuratorium Hermann-Jo- sef-Stiftung; Vorsitzender Ku- ratorium Walter und Elfriede Meyer-Stiftung; Mitglied Kura- torium Sparkassen-Kunst- stiftung; Mitglied + Vorsitz Kuratorium Sparkassen für Völkerverständigung; Kommu- naler Arbeitgeberverband NW (KAV NW): Mitglied im Vor- stand, Mitglied im Hauptaus- schuss, Mitglied und Erster stv. Vorsitzender des Gruppenausschusses; Deutscher Städte- und Gemeindebund: Ausschuss für Schule, Sport und Kultur; stellvertretendes kooptiertes Mitglied im Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW; Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg; Stellv. Vorsitzen- der „Erkelenz für Sri Lanka e. V.“; Mitglied Interkommunale Einkaufsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW; Mitglied General- versammlung KOPART eG; Vertreter der Kommunen im Kreis Heinsberg für den Kundenbeirat der regio iT; stv. Mitglied des Vorstandsvor- stands des Rhein. Sparkas- sen- und Giroverbandes	Regionalbeirat NEW Mitglied; Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co.KG Vorsitzender Gesellschafterversammlung; Wirtschaftsförderungsgesell- schaft des Kreises Heins- berg WFG Aufsichtsrat; Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz; IRR-Mitglied operativer Arbeitskreis für Tagebaurandkommunen
2	Dr. Gotzen, Hans-Heiner	Erster Beigeordneter der Stadt Erkelenz	-	Geschäftsführer der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz, Kurator der Hermann-Josef- Stiftung Erkelenz, Kurator der Walter und Elfriede Meyer- Stiftung Erkelenz, stv. Vorstandsmitglied des Schwalmverbandes, Zweckverbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg, Mitglied im Aufsichtsrat der Erkelenzer Sonnenschein e G, Mitglied in der Träger- versammlung des Jobcenters Kreis Heinsberg, Mitglied im Lenkungskreis des Regionalen Bildungsnetzwerkes Kreis Heinsberg, stv. Vorsitzender des Heimatvereines Erkelenzer Lande e. V., Mitglied des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur des Städte- und Gemeindebundes NRW	Mitglied des Aufsichtsrates der Horizonte GmbH

**Aufstellung der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes und der Ratsmitglieder  
gem. § 95 GO NRW**

Ifd. Nr.	Familiennamen, Vornamen	ausgeübter Beruf	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 I S.3 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaften in Organen der Gemeinde in öffentl.-rechtl. oder priv. Form	Mitgliedschaften in Organen sonst. privatrechtlicher Unternehmen
3	Lurweg, Ansgar	Technischer Beigeordneter der Stadt Erkelenz	-	Geschäftsführer der Grund- stücks- und Entwicklungs- gesellschaft der Stadt Erkelenz mbH, Stellvertre- tender Verbandsvorsteher und Vorstandsmitglied im Schwalmverband, Mitglied im Aufsichtsrat der Erkelenzer Sonnenschein eG, Mitglied im Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landespla- nung beim Städte- und Gemeindebund NRW, Techn. Betriebsleiter des Abwasser- betriebes der Stadt Erkelenz	Mitglied des Aufsichtsrates der Franziskusheim gGmbH
4	Schmitz, Norbert	Kämmerer der Stadt Erkelenz	-	Geschäftsführer der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH; Beratendes Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kultur GmbH; Mitglied im Aufsichtsrat der Erkelenzer Sonnenschein eG; Mitglied im Kuratorium der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung; Kfm. Betriebsleiter des Abwasserbetriebes der Stadt Erkelenz	-

**Gesamtabschluss**  
**Konzern "Stadt Erkelenz" zum 31.12.2016**

**Gesamteigenkapitalspiegel**

	Stadt Erkelenz Stand am 1.1.2016 <u>EUR</u>	Veränderungen bei der Stadt Erkelenz <u>EUR</u>	Umgliederungen im Eigenkapital <u>EUR</u>	Jahresergebnis 2016 <u>EUR</u>	Konsolidierung sonstiges <u>EUR</u>	Stadt Erkelenz Stand am 31.12.2016 <u>EUR</u>
1. Gezeichnetes Kapital	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Allgemeine Rücklage	181.911.601,86	79.866,46 *	-517.070,90	0,00	409.905,48	181.884.302,90
3. Sonderrücklagen	1.635.063,53	9.952,19 **	0,00	0,00	0,00	1.645.015,72
4. Ausgleichsrücklage	10.473.819,41	0,00	0,00	0,00	79.462,36	10.553.281,77
5. Jahresergebnis	239.704,83	0,00	0,00	1.338.846,48	-239.704,83	1.338.846,48
6. Passiver Unterschiedsbetrag	0,00	0,00	517.070,90	0,00	0,00	517.070,90
	<b><u>194.260.189,63</u></b>	<b><u>89.818,65</u></b>	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>1.338.846,48</u></b>	<b><u>249.663,01</u></b>	<b><u>195.938.517,77</u></b>

\* Saldo aus Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen gem. § 43 Abs. 3 GemHVO sowie der Einbuchung des Bestandes an Schulgirokonten zum 31.12.2016

\*\* Veränderung Vermögen Elfriede Meyer-Stiftung



Trä : schritt



# **Beteiligungsbericht der Stadt Erkelenz zum 31.12.2016**

---

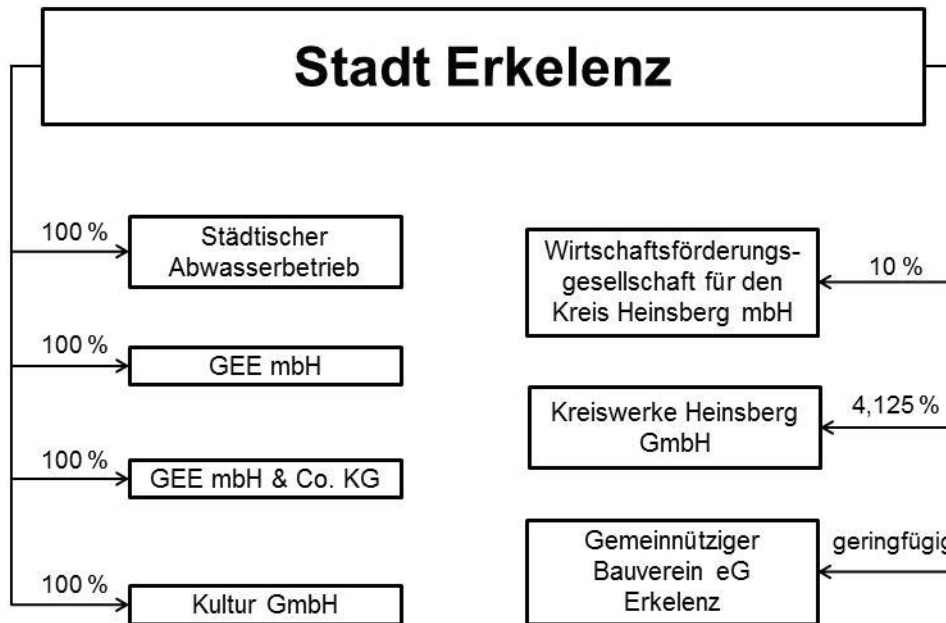
**Beteiligungsübersicht der Stadt Erkelenz:**

<b>Angaben über die Beteiligungsverhältnisse der Stadt Erkelenz</b>		
<b>1. Betriebe ohne fremde Anteilseigner</b>		
Name der Betriebe	Anteils- verhältnis	Rechtsform
Städtischer Abwasserbetrieb	100 %	Eigenbetriebsähnlich
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH (GEE mbH)	100 %	GmbH (Komplementär)
Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE mbH & Co. KG)	100 %	KG
Kultur GmbH der Stadt Erkelenz	100 %	GmbH
<b>2. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von über 50 v. H. bis unter 100 v. H.</b>		
Keine		
<b>3. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von über 20 v. H. bis 50 v. H.</b>		
Keine		
<b>4. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung von über 5 v. H. bis 20 v. H.</b>		
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH	10 %	GmbH
<b>5. Betriebe mit einer städtischen Beteiligung bis 5 v. H.</b>		
Kreiswerke Heinsberg GmbH	4,125 %	GmbH
Gemeinnütziger Bauverein eG Erkelenz	Geringfügig	eG

**Die wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen** der Beteiligungen untereinander und mit der Stadt Erkelenz werden bei der jeweiligen Beteiligung abgebildet.

**Die Angaben zu den zum Teil umfangreichen Leistungen** der Beteiligungen können den jeweiligen Einzelabschlüssen entnommen werden. Hier werden die Leistungen der Beteiligungen beschrieben und zum Teil mit Hilfe von Kennzahlen analysiert. Ein umfangreiches Kennzahlenset betreffend den Gesamtabschluss ist im Lagebericht zum Gesamtabschluss enthalten.

**Graphisch dargestellt**, ergibt sich folgende Übersicht:



## I. Beteiligung am Städtischen Abwasserbetrieb

### 1. Gegenstand des Unternehmens

Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge haben die Kommunen unter anderem für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu sorgen. Diese verfassungsrechtlich verankerte Pflicht der Kommunen wird in der Stadt Erkelenz durch den Städtischen Abwasserbetrieb wahrgenommen.

### 2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	5.200.000,00 €
Alleiniger Vermögensträger: Stadt Erkelenz	(100 %)

### 3. Organe des Betriebes

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe	17 stimmberechtigte Mitglieder
--	--------------------------------

Technischer Betriebsleiter = Technischer Beigeordneter der Stadt

Kaufmännischer Betriebsleiter = Kämmerer der Stadt

### 4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Anlagevermögen	84.305	82.505	79.843
Umlaufvermögen	403	344	277
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>84.708</b>	<b>82.849</b>	<b>80.120</b>
Eigenkapital	39.632	40.033	39.952
Empfangene Ertragszuschüsse	9.298	8.483	7.719
Rückstellungen	1.661	215	170
Verbindlichkeiten	34.117	34.118	32.279
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>84.708</b>	<b>82.849</b>	<b>80.120</b>



Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Umsatzerlöse	9.680	10.002	10.111
Andere aktivierte Eigenleistungen	262	255	293
Sonstige betriebliche Erträge	216	132	51
Materialaufwand	1.755	1.812	1.962
Personalaufwand	1.096	1.077	1.122
Abschreibungen	3.229	3.707	3.697
Sonstige betriebliche Aufwendungen	493	332	392
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	26	5	5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.186	1.101	1.003
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.425	2.365	2.284
Sonstige Steuern	1	1	1
Jahresgewinn	2.424	2.364	2.283

## 5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand des Unternehmens, nämlich die verfassungsrechtlich verankerte Pflicht zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Dieser öffentliche Zweck wird nachweislich der jeweiligen Jahresabschlüsse des Städtischen Abwasserbetriebes -seit Gründung im Jahre 1990- erfüllt.

## 6. Personalbestand

Nach § 15 Abs. 1 der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebes beschäftigt der Abwasserbetrieb kein eigenes Personal. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt Erkelenz. Den hierfür anfallenden Personalaufwand erstattet der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz.

## 7. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aus Sicht des Städtischen Abwasserbetriebes ergeben sich folgende wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zur Stadt Erkelenz bzw. zu anderen Beteiligungen:

Wesentliche Finanzbeziehungen:

2014		2015		2016		Erläuterungen
Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	
-	1.096	-	1.077	-	1.122	Erstattung Personalaufwand an Stadt
-	108	-	96	-	98	Erstattung Sachaufwand an Stadt
-	2.006	-	2.424	-	2.364	Auszahlung Jahresüberschuss Vorjahr an Stadt
1.474	-	1.475	-	1.471	-	Kostenanteil Stadt an der Straßenentwäs- serung

Wesentliche Leistungsbeziehungen:

Eine wesentliche Leistungsbeziehung zwischen dem Städtischen Abwasserbetrieb und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG stellt die unentgeltliche Übertragung der von der GEE mbH & Co. KG erschlossenen und fertig gestellten Kanalinfrastuktur aufgrund von städtebaulichen Verträgen dar. Nach Fertigstellung wird die Kanalinfrastuktur in das Anlagevermögen des Städtischen Abwasserbetriebes übernommen. In den Jahren 2015 und 2016 fanden keine Übernahmen von fertiggestellter Kanalinfrastuktur statt. Zuletzt wurden im Jahr 2014 folgende Kanalinfrastukturmaßnahmen von der GEE mbH & Co. KG an den Städtischen Abwasserbetrieb übertragen:

- Erkelenz - Oerather Mühlenfeld - 1. bis 4. Bauabschnitt
- Erkelenz - Oerather Mühlenfeld Süd
- Golkrath - An der Heubahn
- Kückhoven - Am Dorf
- Tenholt - Baaler Weg

## II. Beteiligung an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH

### 1. Gegenstand des Unternehmens

Geschäftsführung und Vertretung der „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)“ als deren persönlich haftende Gesellschafterin.

### 2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	25.564,59 €
Alleiniger Gesellschafter Stadt Erkelenz	(100 %)

### 3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	10 Mitglieder
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates	

Geschäftsführung	2 Geschäftsführer
------------------	-------------------

### 4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Anlagevermögen	0	0	0
Umlaufvermögen	34	34	34
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>
Eigenkapital	28	28	28
Rückstellungen	5	5	5
Verbindlichkeiten	1	1	1
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>34</b>	<b>34</b>	<b>34</b>

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Umsatzerlöse	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	8	8	8
Personalaufwand	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5	5	5
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Steuern	0	0	0
Jahresüberschuss	3	3	3

#### 5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Geschäftsführung und Vertretung der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE) diene im Geschäftsjahr 2016 einem öffentlichen Zweck, da die Hauptgesellschaft mit ihrem Gegenstand des Unternehmens auf einen öffentlichen Zweck, nämlich der Veräußerung, sowie die Beplanung, Baureifmachung und Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Erkelenz zu verbessern, insbesondere, preiswertes Wohnbauland für Familien zu schaffen, ausgerichtet ist.

#### 6. Personalbestand

Außer den beiden Geschäftsführern wird kein weiteres Personal beim Unternehmen beschäftigt. Die Anstellung der beiden Geschäftsführer ist jeweils gekoppelt an die hauptberufliche Tätigkeit als Technischer Beigeordneter bzw. Kämmerer der Stadt Erkelenz. Der Beschäftigungsumfang beträgt maximal 15 Std./Woche.

#### 7. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Es bestehen keine wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH und der Stadt Erkelenz bzw. zu anderen Beteiligungen.

### III. Beteiligung an der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG (GEE)

#### 1. Gegenstand des Unternehmens

Erwerb und Tausch, die Veräußerung, sowie die Beplanung, Baureifmachung und Erschließung von Grundstücken zu dem Zweck, das Angebot von Grundstücken für Wohn- und Gewerbebauten in der Stadt Erkelenz zu verbessern, insbesondere, preiswertes Wohnbauland für Familien zu schaffen.

#### 2. Beteiligungsverhältnisse

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die „Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH“. Sie ist zur Leistung einer Einlage nicht berechtigt.

Weitere Gesellschafterin (Kommanditistin) ist die Stadt Erkelenz mit einer Einlage von 818.067,01 €.

#### 3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung 10 Mitglieder  
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates

Geschäftsführung Komplementärin

#### 4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Anlagevermögen	35	29	40
Umlaufvermögen	9.850	9.601	9.989
Rechnungsabgrenzungsposten	14	3	8
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>9.899</b>	<b>9.633</b>	<b>10.037</b>
Eigenkapital	5.846	5.751	5.957
Rückstellungen	3.070	3.069	2.652
Verbindlichkeiten	983	813	1.428
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>9.899</b>	<b>9.633</b>	<b>10.037</b>

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Umsatzerlöse	1.109	301	82
Sonstige betriebliche Erträge	291	141	497
Materialaufwand	57	87	34
Personalaufwand	19	22	22
Abschreibungen	7	7	6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	275	175	119
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41	16	11
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	76	80	64
Steuern	147	23	40
Jahresüberschuss	860	64	305

## 5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der Gegenstand des Unternehmens, nämlich insbesondere die Verbesserung des Angebotes von Grundstücken und Schaffung preiswerten Wohnbaulandes für Familien, ist auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 konnten auch im Jahre 2016 zahlreiche Baulandflächen verkauft werden, was wiederum zu einem positiven Jahresergebnis führte. Der öffentliche Zweck wurde also erfüllt.

## 6. Personalbestand

Neben den unter Punkt II. 6. beschriebenen beiden Geschäftsführern wird ein Prokurist, im Rahmen eines Minijobs, beschäftigt. Die Bestellung ist an die hauptberufliche Tätigkeit als Beamter bei der Stadt Erkelenz gekoppelt. Darüber hinaus ist eine Person als Handlungsgehilfe beschäftigt. Auch bei diesem ist die Bestellung an die hauptberufliche Tätigkeit als Beamter der Stadt Erkelenz gekoppelt. Der Beschäftigungsumfang beträgt bei beiden Personen max. 15 Std./Woche.

## 7. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aus Sicht der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG ergeben sich folgende wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zur Stadt Erkelenz bzw. zu anderen Beteiligungen:

### Wesentliche Finanzbeziehungen:

2014		2015		2016		Erläuterungen
Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	
-	117	-	136	-	75	Erstattung Ingenieurleistungen u.ä. an Stadt
-	-	-	160	-	100	Ausschüttung an Stadt
-	169	-	72	-	55	Gewerbesteuer- zahlungen
-	-	-	163	-	-	Infrastrukturabgabe

### Wesentliche Leistungsbeziehungen:

Eine wesentliche Leistungsbeziehung zwischen der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz mbH & Co. KG und der Stadt Erkelenz bzw. dem Städtischen Abwasserbetrieb stellt die Erschließung und unentgeltliche Übertragung der von der GEE mbH & Co. KG fertig gestellten Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Kanalinfrastruktur, aufgrund von städtebaulichen Verträgen dar. Nach Erschließung der jeweiligen Baugebiete werden diese in das Anlagevermögen der Stadt Erkelenz bzw. in das Anlagevermögen des Städtischen Abwasserbetriebes übernommen. Im Jahr 2015 fanden keine Übernahmen statt. Im Jahr 2014 wurden folgende Baugebiete und Kanalinfrastrukturmaßnahmen von der GEE mbH & Co. KG an die Stadt Erkelenz bzw. den Städtischen Abwasserbetrieb übertragen:

- Erkelenz - Oerather Mühlenfeld - 1. bis 4. Bauabschnitt
- Erkelenz - Oerather Mühlenfeld Süd
- Golkrath - An der Heubahn
- Houverath - Am Loher Acker (nur Straßen und Nebenanlagen)
- Kückhoven - Am Dorf
- Tenholt - Baaler Weg

Im Jahr 2016 wurden folgende Baugebiete von der GEE mbH & Co. KG an die Stadt Erkelenz übertragen:

- Erkelenz - Oerather Mühlenfeld - 1. - 4. Bauabschnitt (Grünflächen)
- Gerderath - Vossemer Straße (Weg)
- Hetzerath - Am Schlehenbusch (Teilfläche)
- Houverath - Am Loher Acker (Gehwege)
- Kückhoven - Hasenweg (Grünfläche)



#### IV. Beteiligung an der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz

##### 1. Gegenstand des Unternehmens

Organisation von kulturellen Veranstaltungen und die Errichtung und der Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an solchen beteiligen.

##### 2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	25.000€
Alleiniger Gesellschafter: Stadt Erkelenz	(100%)

##### 3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	10 Mitglieder
Bürgermeister und 9 Mitglieder des Rates	
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

##### 4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Anlagevermögen	3.548	3.410	3.278
Umlaufvermögen	607	708	810
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	1
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>4.155</b>	<b>4.118</b>	<b>4.089</b>
Eigenkapital	740	748	816
Zuschüsse für Investitionen	1.965	1.892	1.819
Rückstellungen	14	21	31
Verbindlichkeiten	1.436	1.393	1.298
Rechnungsabgrenzungsposten	0	64	125
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>4.155</b>	<b>4.118</b>	<b>4.089</b>

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Umsatzerlöse	243	300	322
Sonstige betriebliche Erträge	280	292	342
Materialaufwand	0	0	1
Personalaufwand	118	124	143
Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
Abschreibungen	141	140	140
Sonstige betriebliche Aufwendungen	177	235	230
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	79	75	71
Steuern	11	10	10
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-3	8	69

## 5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz ist in der Organisation von kulturellen Veranstaltungen, der Errichtung und dem Betrieb von Veranstaltungsstätten zur Entwicklung und Gestaltung des kulturellen Lebens in der Stadt Erkelenz, zu sehen. Ausweislich des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 wurden durch die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz auch im Jahre 2016 zahlreiche kulturelle Veranstaltungen in der Stadt Erkelenz, federführend durch die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz, insbesondere in der Stadthalle organisiert bzw. Veranstaltungen Dritter betreut.

## 6. Personalbestand

Die Kultur GmbH der Stadt Erkelenz beschäftigt einen Geschäftsführer mit einem Beschäftigungsumfang von maximal 15 Std./Woche. Die Anstellung als Geschäftsführer ist an die hauptberufliche Tätigkeit als Kulturdezernent bei der Stadt Erkelenz gekoppelt. Daneben werden durchschnittlich zwei Angestellte beschäftigt. Hiervon ein Prokurist als Vollzeitkraft und ein bzw. zwei Angestellte als Vollzeitkraft bzw. als Teilzeitkräfte.

## 7. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aus Sicht der Kultur GmbH der Stadt Erkelenz ergeben sich folgende wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zur Stadt Erkelenz:

Wesentliche Finanzbeziehungen:

2014		2015		2016		Erläuterungen
Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	
247	-	317	-	397	-	Zuschüsse für die Kulturarbeit und kulturelle Veranstaltungen
73	-	73	-	73	-	Auflösung Investitions- zuschuss (Zuschuss im Jahr 2007 in Höhe von 2.401.339,70 €)

Wesentliche Leistungsbeziehungen:

siehe Punkt 1. „Gegenstand des Unternehmens“

## V. Beteiligung an der Kreiswerke Heinsberg GmbH

### 1. Gegenstand des Unternehmens

Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall, Verkehr und Telekommunikation sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten

### 2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	9.510.028,99 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz (4,125 %)	392.288,70 €

### 3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	17 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Aufsichtsrat	15 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

### 4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Anlagevermögen	17.693	17.694	28.632
Umlaufvermögen	3.564	4.015	2.625
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>21.257</b>	<b>21.709</b>	<b>31.257</b>
Eigenkapital	19.760	19.475	23.404
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des ÖPNV	0	0	0
Rückstellungen	1.489	1.470	1.444
Verbindlichkeiten	8	764	6.409
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>21.257</b>	<b>21.709</b>	<b>31.257</b>

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Umsatzerlöse	0	0	0
Sonstige betriebliche Erträge	4.792	5.723	4.563
Materialaufwand	0	0	0
Personalaufwand	150	78	81
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.019	52	202
Erträge aus Beteiligungen	5.499	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2	2	1
Aufwand aus Verlustübernahme	0	761	477
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	88	84	63
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Jahresüberschuss	5.036	4.750	3.741

## 5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Im Geschäftsjahr 2016 wurde dem öffentlichen Zweck, der Erbringung von Ver- und Entsorgungsleistungen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Wärme, Abfall, Verkehr und Telekommunikation sowie mit diesen in Zusammenhang stehenden Diensten, entsprochen.

## 6. Umstrukturierung

Am 20. Dezember 2013 haben die Stadt Mönchengladbach, die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH, die Stadt Viersen, die Kreiswerke Heinsberg GmbH, die NEW Kommunalholding GmbH, die NEW AG, die NEW Viersen GmbH, die WestEnergie und Verkehr GmbH und die RWE Deutschland AG einen Konsortialvertrag geschlossen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einbindung der KWH in den bestehenden Unternehmensverbund der NEW Kommunalholding GmbH ab dem 01. Januar 2015. Die KWH ist seit dem mit 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt und bringt im Gegenzug ihre

Beteiligung an der west (Versorgungssparte) in die NEW AG ein. Die NEW Kommunalholding hält ihrerseits 60,05 % an der NEW AG.

Gleichzeitig wurde die Verkehrssparte der west auf die in 2014 gegründete WestVerkehr GmbH aufgespalten. Mehrheitsgesellschafterin ist die NEW Kommunalholding GmbH. Entscheidungen, die diese Gesellschaft betreffen, trifft jedoch alleine die KWH GmbH. Zwischen der NEW Kommunalholding GmbH und der WestVerkehr GmbH ist ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen worden.

## 7. Personalbestand

Die Kreiswerke Heinsberg GmbH beschäftigt ausweislich der entsprechenden Jahresabschlüsse einen Geschäftsführer. Neben dem Geschäftsführer werden keine Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen beschäftigt.

## 8. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aus Sicht der Kreiswerke Heinsberg GmbH ergeben sich folgende wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen zur Stadt Erkelenz:

Wesentliche Finanzbeziehungen:

2014		2015		2016		Erläuterungen
Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	Ertrag/ Einzahlung (TEUR)	Aufwand/ Auszahlung (TEUR)	
-	233	-	208	-	157	Gewinnausschüttung Vorjahr

Wesentliche Leistungsbeziehungen:

Über die jährlich zu zahlende Kreisumlage finanziert die Stadt Erkelenz den höchst defizitären Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kreis Heinsberg mit.

## VI. Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH

### 1. Gegenstand des Unternehmens

Förderung der Industrie, des Handwerks, des Handels und des Kleingewerbes sowie des Fremdenverkehrs im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, durch eine Stärkung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft die Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern und die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises zu verbessern.

### 2. Beteiligungsverhältnisse

Stammkapital	256.000 €
Gesellschafter Stadt Erkelenz (10 %)	25.600 €

### 3. Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung	36 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	3 Mitglieder
Aufsichtsrat	15 Mitglieder
davon Stadt Erkelenz	1 Mitglied
Geschäftsführung	1 Geschäftsführer

### 4. Darstellung der Unternehmensdaten im Jahresvergleich

Bilanz	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Anlagevermögen	3.595	3.312	3.190
Umlaufvermögen	586	116	454
Rechnungsabgrenzung	0	190	181
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>4.181</b>	<b>3.618</b>	<b>3.825</b>
Eigenkapital inkl. Investitionszuschüsse	1.932	1.765	1.562
Rückstellungen	96	96	76
Verbindlichkeiten	1.818	1.566	2.017
Rechnungsabgrenzung	335	191	170
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>4.181</b>	<b>3.618</b>	<b>3.825</b>

Gewinn- und Verlustrechnung	31.12.2014 (TEUR)	31.12.2015 (TEUR)	31.12.2016 (TEUR)
Umsatzerlöse	858	907	893
Sonstige betriebliche Erträge	966	966	793
Personalaufwand	790	823	832
Abschreibungen	443	476	332
Sonstige betriebliche Aufwendungen	543	528	479
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5	2	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	53	48	43
Jahresüberschuss	0	0	0

#### 5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Eine Unternehmensbeteiligung ist u.a. nur zulässig, wenn das Unternehmen auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet ist. Wirtschaftsförderung und damit die Stärkung der Wirtschaftskraft und die nachhaltige Verbesserung der Wirtschafts- und Sozialstruktur des Kreises ist ein solcher öffentlicher Zweck. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH hat, wie dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 entnommen werden kann, mit ihrem unternehmerischen Handeln im Jahre 2016 diesen Zweck erfüllt und gleichzeitig die zur Deckung der Betriebskosten bereitgestellten Budgetansätze unterschritten. Für die Betriebskosten ist ein Gesellschafter nachschusspflichtig, so dass das jährliche Betriebsergebnis immer per se ausgeglichen ist.

#### 6. Personalbestand

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH beschäftigt einen Geschäftsführer. Daneben wurden ausweislich der jeweiligen Jahresabschlüsse im Jahr 2014 12 Arbeitnehmer und in den Jahren 2015 und 2016 jeweils 11 Arbeitnehmer beschäftigt.

#### 7. Wesentliche Finanz- und Leistungsbeziehungen

Aufgrund des Ziels des Unternehmens bestehen keine unmittelbaren Finanz- und Leistungsbeziehungen, sondern fast ausschließlich mittelbare Leistungsbeziehungen, die sich in der Förderung der örtlichen Industrie, des Handwerks und des Handels etc. ablesen lassen.



## **VII. Sonstige Beteiligungen**

Die Stadt ist Mitglied im Gemeinnützigen Bauverein eG Erkelenz. Wegen der Geringfügigkeit der Beteiligung (3.067,76 €) erfolgt hier keine weitere Darstellung.

---

Eine Einsicht in den hier bekannt gemachten Beteiligungsbericht ist jedermann gestattet. Zu diesem Zweck wird er auch in der Stadtverwaltung Erkelenz, Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften, während der üblichen Dienststunden bereitgehalten. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird hiermit öffentlich hingewiesen.

---

---

**Erläuterungen  
zum  
Gesamtabschluss**

## Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016

Gesamtbilanz	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss	Kapital- konsolidierung	Schulden- konsolidierung	GuV- konsolidierung	sonstige Verrechnungen	Gesamt- abschluss
<b>1. ANLAGEVERMÖGEN</b>											
1.1 <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	89.240,58	2.413,00	0,00	0,00	0,00	91.653,58	0,00				<b>91.653,58</b>
1.2 <u>Sachanlagen</u>											
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
1.2.1.1 Grünflächen	57.541.299,81	0,00	0,00	0,00	0,00	57.541.299,81					57.541.299,81
1.2.1.2 Ackerland	1.394.237,63	0,00	0,00	0,00	0,00	1.394.237,63					1.394.237,63
1.2.1.3 Wald, Forsten	532.734,11	0,00	0,00	0,00	0,00	532.734,11					532.734,11
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.081.177,53	0,00	0,00	0,00	0,00	3.081.177,53					3.081.177,53
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	7.905.632,34	0,00	0,00	0,00	0,00	7.905.632,34					7.905.632,34
1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen	59.574.483,22	0,00	0,00	0,00	0,00	59.574.483,22					59.574.483,22
1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten	3.280.535,74	0,00	0,00	0,00	0,00	3.280.535,74					3.280.535,74
1.2.2.4 Grundstücke mit sonst. Dienst-, Geschäfts- u. and. Betriebsgebäuden	43.697.170,24	3.222.574,00	653.910,28	0,00	0,00	47.573.654,52					47.573.654,52
1.2.3 Infrastrukturvermögen											
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	27.474.892,48	0,00	0,00	0,00	0,00	27.474.892,48					27.474.892,48
1.2.3.2 Bauten des Infrastrukturvermögens											
1.2.3.2.1 Brücken und Tunnel	779.826,88	0,00	0,00	0,00	0,00	779.826,88					779.826,88
1.2.3.2.2 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
1.2.3.2.3 Entwässer- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	1.736.799,78	0,00	78.564.488,50	0,00	0,00	80.301.288,28					80.301.288,28
1.2.3.2.4 Straßennetz, einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	74.874.692,66	0,00	0,00	0,00	0,00	74.874.692,66					74.874.692,66
1.2.3.2.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.035,75	0,00	0,00	0,00	0,00	1.035,75					1.035,75
1.2.4 Bauten auf fremden Grund u. Boden, die nicht zu Nr. 2 u. 3 gehören	880.805,32	0,00	0,00	0,00	15.326,00	896.131,32					896.131,32
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	45.365,80	0,00	0,00	0,00	0,00	45.365,80					45.365,80
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.297.465,39	51.698,00	0,00	5,00	19.209,00	2.368.377,39					2.368.377,39
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.572.415,20	1.963,00	22.252,50	0,00	5.358,00	4.601.988,70					4.601.988,70
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.406.993,32	0,00	602.211,33	0,00	0,00	2.009.204,65					2.009.204,65
<b>(Summe Sachanlagen)</b>	<b>291.077.563,20</b>	<b>3.276.235,00</b>	<b>79.842.862,61</b>	<b>5,00</b>	<b>39.893,00</b>	<b>374.236.558,81</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>374.236.558,81</b>
1.3 <u>Finanzanlagen</u>											
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	3.048.284,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.048.284,00	-3.048.284,00				0,00 <sup>1)</sup>
1.3.3 Übrige Beteiligungen	990.793,31	0,00	0,00	0,00	0,00	990.793,31				0,00	990.793,31
1.3.4 Sondervermögen	37.421.530,74	0,00	0,00	0,00	0,00	37.421.530,74	-37.421.530,74				0,00 <sup>2)</sup>
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	401.690,26	0,00	0,00	0,00	0,00	401.690,26					401.690,26
1.3.6 Ausleihungen											
1.3.6.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
1.3.6.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
1.3.6.3 an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
1.3.6.4 Sonstige Ausleihungen	46.019.336,76	0,00	0,00	0,00	0,00	46.019.336,76					46.019.336,76
<b>(Summe Finanzanlagen)</b>	<b>87.881.635,07</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>87.881.635,07</b>	<b>-40.469.814,74</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>47.411.820,33</b>
<b>SUMME ANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>379.048.438,85</b>	<b>3.278.648,00</b>	<b>79.842.862,61</b>	<b>5,00</b>	<b>39.893,00</b>	<b>462.209.847,46</b>	<b>-40.469.814,74</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>421.740.032,72</b>

## Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016

Gesamtbilanz	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss	Kapital- konsolidierung	Schulden- konsolidierung	GuV- konsolidierung	sonstige Verrechnungen	Gesamt- abschluss
<b>2. UMLAUFVERMÖGEN</b>											
2.1 <u>Vorräte</u>											
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	0,00	0,00	20.621,32	0,00	0,00	20.621,32					20.621,32
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
2.1.3 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	7.524.960,63	7.524.960,63				0,00	7.524.960,63
2.1.4 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00	0,00	0,00	0,00	2.119.161,77	2.119.161,77					2.119.161,77
2.1.5 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
<b>(Zwischensumme)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>20.621,32</b>	<b>0,00</b>	<b>9.644.122,40</b>	<b>9.664.743,72</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>9.664.743,72</b>
2.2 <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>											
2.2.1 Forderungen											
2.2.1.1 Öffentlich-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen											
2.2.1.1.1 Gebühren	661.244,05	0,00	224.197,40	0,00	0,00	885.441,45					885.441,45
2.2.1.1.2 Beiträge	336.587,12	0,00	0,00	0,00	0,00	336.587,12					336.587,12
2.2.1.1.3 Steuern	6.846.709,11	0,00	0,00	0,00	0,00	6.846.709,11					6.846.709,11
2.2.1.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.536.184,34	0,00	0,00	0,00	0,00	1.536.184,34					1.536.184,34
2.2.1.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.603.282,33	941,40	0,00	0,00	5.731,12	2.609.954,85					2.609.954,85
2.2.1.2 Privatrechtliche Forderungen											
2.2.1.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	1.693.184,78	69.947,59	0,00	0,00	0,00	1.763.132,37		0,00			1.763.132,37
2.2.1.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	1.010.385,61	0,00	0,00	0,00	0,00	1.010.385,61					1.010.385,61
2.2.1.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
2.2.1.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	31.686,46	0,00	31.686,46		-31.686,46			0,00 <sup>3)</sup>
2.2.1.2.5 gegen Sondervermögen	2.481.273,46	0,00	0,00	0,00	0,00	2.481.273,46		-2.481.273,46			0,00 <sup>4)</sup>
2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände	2.353.660,46	0,00	32.200,79	0,00	0,00	2.385.861,25					2.385.861,25
2.2.3 Forderungen fremde Finanzmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
<b>(Summe Forderungen und sonstige VG)</b>	<b>19.522.511,26</b>	<b>70.888,99</b>	<b>256.398,19</b>	<b>31.686,46</b>	<b>5.731,12</b>	<b>19.887.216,02</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.512.959,92</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>17.374.256,10</b>
2.3 <u>Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00
2.4 <u>Liquide Mittel</u>	7.826.963,69	739.170,07	0,00	2.546,82	338.861,48	8.907.542,06					8.907.542,06
<b>SUMME UMLAUFVERMÖGEN</b>	<b>27.349.474,95</b>	<b>810.059,06</b>	<b>277.019,51</b>	<b>34.233,28</b>	<b>9.988.715,00</b>	<b>38.459.501,80</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.512.959,92</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>35.946.541,88</b>
<b>3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>	4.188.197,99	684,25	0,00	0,00	7.967,18	4.196.849,42		-1.819.196,74			2.377.652,68 <sup>5)</sup>
<b>SUMME AKTIVA</b>	<b>410.586.111,79</b>	<b>4.089.391,31</b>	<b>80.119.882,12</b>	<b>34.238,28</b>	<b>10.036.575,18</b>	<b>504.866.198,68</b>	<b>-40.469.814,74</b>	<b>-4.332.156,66</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>460.064.227,28</b>



## Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016

Gesamtbilanz	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss	Kapital- konsolidierung	Schulden- konsolidierung	GuV- konsolidierung	sonstige Verrechnungen	Gesamt- abschluss
--------------	---------------------	------------------	----------------------	---------------	-------------	----------------------	----------------------------	-----------------------------	------------------------	---------------------------	----------------------

## Erläuterung der Konsolidierungspositionen:

- <sup>1)</sup> vgl. Erstkonsolidierung, Buchwerte beim Mutterunternehmen der Kultur GmbH, der GEE GmbH und der GEE KG
- <sup>2)</sup> vgl. Erstkonsolidierung, Buchwerte beim Mutterunternehmen des Abwasserbetriebes
- <sup>3)</sup> vgl. Schuldenkonsolidierung, Verrechnungskonto GEE KG/GEE GmbH
- <sup>4)</sup> vgl. Schuldenkonsolidierung, Verrechnungskonto Abwasserbetrieb
- <sup>5)</sup> vgl. Schuldenkonsolidierung, SoPo Zuschüsse für Investitionen
- <sup>6)</sup> Gezeichnetes Kapital
- <sup>7)</sup> Allgemeine Rücklage (ohne Stadt) abzüglich mit allgemeiner Rücklage verrechnete Ausschüttung vorkonzernlicher Gewinne u.a.  
\*Im Vorjahr (GA 2015) war hier der passive Unterschiedsbetrag i. H. v. 517.070,90 € aufgrund einer Empfehlung der GPA NRW erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Aufgrund eines Hinweises des städtischen Rechnungsprüfungsamtes wird der passive Unterschiedsbetrag ab dem GA 2016 aus Transparenzgründen wieder unter der Bilanzposition 1.5 offen ausgewiesen.
- <sup>8)</sup> Erfolgswirksame Konsolidierung der Beteiligungserträge u.a.
- <sup>9)</sup> Mehrwert aus dem Verkauf von Grundstücken im Jahr 2011 (wird bis zum Verkauf des Grundstückes jährlich korrigiert), Verkauf des Grundstückes im Jahr 2016 vollständig erfolgt, daher Verrechnung mit Gesamtjahresergebnis 2016
- <sup>10)</sup> Sonderrücklagen (ohne Stadt)
- <sup>11)</sup> vgl. Jahresergebnis (GuV-Konsolidierung) Konzern-GuV
- <sup>12)</sup> Aufgrund einer Empfehlung der GPA NRW wurde der passive Unterschiedsbetrag der Kultur GmbH (vgl. Erstkonsolidierung) i. H. v. 517.070,90 € im Rahmen des Gesamtabschluss für das Jahr 2015 erfolgsneutral mit der allgemeinen Rücklage verrechnet. Aufgrund eines Hinweises des städtischen Rechnungsprüfungsamtes wird der passive Unterschiedsbetrag ab dem GA 2016 aus Transparenzgründen wieder offen ausgewiesen.
- <sup>13)</sup> vgl. Schuldenkonsolidierung & GuV-Konsolidierung: Sonderposten für Zuwendungen

## Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2016

Gesamtergebnisrechnung	Stadt Erkelenz 1	Kultur GmbH 2	Abwasserbetrieb 3	GEE GmbH 4	GEE KG 5	Summen- abschluss	Kapital- konsolidierung	Schulden- konsolidierung	GuV- konsolidierung	Zwischen- ergebnis- eliminierung	sonstige Verrechnungen	Gesamt- abschluss
1. + Steuern und ähnliche Abgaben	51.500.896,31	0,00	0,00	0,00	0,00	51.500.896,31			- 37.320,57			51.463.575,74 <sup>1)</sup>
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.446.830,32	207.767,87	939.055,96	0,00	0,00	18.593.654,15			- 84.452,83			18.509.201,32 <sup>2)</sup>
3. + Sonstige Transfererträge	1.005.318,96	0,00	0,00	0,00	0,00	1.005.318,96						1.005.318,96
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.903.650,79	0,00	9.224.630,24	0,00	0,00	18.128.281,03			- 1.737.532,58		- 32.106,54	16.358.641,91 <sup>3), 4)</sup>
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte	461.106,99	244.276,14	0,00	0,00	2.137.921,97	2.843.305,10			- 61.139,26			2.782.165,84 <sup>5)</sup>
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	9.208.259,67	0,00	0,00	0,00	0,00	9.208.259,67			- 1.220.170,60			7.988.089,07 <sup>6)</sup>
7. + Sonstige ordentliche Erträge	5.748.450,43	211.653,78	51.231,65	8.386,38	439.735,40	6.459.457,64			- 8.386,38		156.622,00	6.607.693,26 <sup>7), 8)</sup>
8. + Aktivierte Eigenleistungen	376.547,16	0,00	292.523,87	0,00	0,00	669.071,03						669.071,03
9. +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	- 3.119,02	0,00	- 2.094.961,94	- 2.098.080,96			0,00		32.106,54	- 2.065.974,42 <sup>4)</sup>
<b>10. = Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>94.651.060,63</b>	<b>663.697,79</b>	<b>10.504.322,70</b>	<b>8.386,38</b>	<b>482.695,43</b>	<b>106.310.162,93</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 3.149.002,22</b>	<b>0,00</b>	<b>156.622,00</b>	<b>103.317.782,71</b>
11. - Personalaufwendungen	- 22.235.558,80	- 142.843,47	- 1.122.008,64	0,00	- 21.445,48	- 23.521.856,39			1.122.008,64			- 22.399.847,75 <sup>9)</sup>
12. - Versorgungsaufwendungen	- 3.124.290,90	0,00	0,00	0,00	0,00	- 3.124.290,90						- 3.124.290,90
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 18.556.603,05	- 36.011,54	- 1.168.279,66	0,00	- 41.954,91	- 19.802.849,16			1.780.285,85			- 18.022.563,31 <sup>10)</sup>
14. - Bilanzielle Abschreibungen	- 7.697.480,66	- 139.952,53	- 3.696.583,84	0,00	- 6.441,16	- 11.540.458,19			72.767,87			- 11.467.690,32 <sup>11)</sup>
15. - Transferaufwendungen	- 41.427.553,97	0,00	- 728.663,77	0,00	0,00	- 42.156.217,74			332.000,00			- 41.824.217,74 <sup>12)</sup>
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 6.785.421,89	- 204.806,04	- 507.573,07	- 5.829,93	- 73.084,41	- 7.576.715,34		0,00	162.254,90			- 7.414.460,44 <sup>13)</sup>
<b>17. = Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>- 99.826.909,27</b>	<b>- 523.613,58</b>	<b>- 7.223.108,98</b>	<b>- 5.829,93</b>	<b>- 142.925,96</b>	<b>- 107.722.387,72</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.469.317,26</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 104.253.070,46</b>
<b>18. = Ordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 10 u. 17)</b>	<b>- 5.175.848,64</b>	<b>140.084,21</b>	<b>3.281.213,72</b>	<b>2.556,45</b>	<b>339.769,47</b>	<b>- 1.412.224,79</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>320.315,04</b>	<b>0,00</b>	<b>156.622,00</b>	<b>- 935.287,75</b>
19. + Finanzerträge	6.446.939,28	0,00	1.628,46	0,00	10.990,35	6.459.558,09			- 2.470.856,15		0,00	3.988.701,94 <sup>14)</sup>
20. - Finanzaufwendungen	- 584.219,56	- 71.260,90	- 999.324,40	0,00	- 63.848,20	- 1.718.653,06			4.085,35			- 1.714.567,71 <sup>15)</sup>
<b>21. = Gesamtfinanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)</b>	<b>5.862.719,72</b>	<b>- 71.260,90</b>	<b>- 997.695,94</b>	<b>0,00</b>	<b>- 52.857,85</b>	<b>4.740.905,03</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 2.466.770,80</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.274.134,23</b>
<b>22. = Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (Zeilen 18 u. 21)</b>	<b>686.871,08</b>	<b>68.823,31</b>	<b>2.283.517,78</b>	<b>2.556,45</b>	<b>286.911,62</b>	<b>3.328.680,24</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 2.146.455,76</b>	<b>0,00</b>	<b>156.622,00</b>	<b>1.338.846,48</b>
23. + Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						0,00
24. - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						0,00
<b>25. = Außerordentliches Gesamtergebnis (Zeilen 23 u. 24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26. = Gesamtjahresergebnis (Zeilen 22 und 25)</b>	<b>686.871,08</b>	<b>68.823,31</b>	<b>2.283.517,78</b>	<b>2.556,45</b>	<b>286.911,62</b>	<b>3.328.680,24</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 2.146.455,76</b>	<b>0,00</b>	<b>156.622,00</b>	<b>1.338.846,48</b>
27. - Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00						0,00
<b>28. = Gesamtbilanzgewinn/-verlust</b>	<b>686.871,08</b>	<b>68.823,31</b>	<b>2.283.517,78</b>	<b>2.556,45</b>	<b>286.911,62</b>	<b>3.328.680,24</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>- 2.146.455,76</b>	<b>0,00</b>	<b>156.622,00</b>	<b>1.338.846,48</b>

## Erläuterungen:

- 1) vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Steuern + ähnliche Abgaben
- 2) vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge & Auflösung umgegliederte SoPo Abwasserbetrieb: Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- 3) vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung: öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- 4) Umbuchung "unfertige Leistungen" in Bestandsveränderungen
- 5) vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung: privatrechtliche Leistungsentgelte
- 6) vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung: Kostenerstattungen u. Kostenumlagen
- 7) vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Sonstige ordentliche Erträge
- 8) Mehrwert aus dem Verkauf von Grundstücken im Jahr 2011 (wurde bis zum Verkauf des Grundstückes jährlich korrigiert), Verkauf des Grundstückes im Jahr 2016 vollständig erfolgt, daher ergebniswirksame Verrechnung im GA 2016
- 9) vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung: Personalaufwand
- 10) vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 11) vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Abschreibungen
- 12) vgl. GuV-Kons, Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: Transferaufwendungen
- 13) vgl. GuV-Kons, Innenumsatzerlöskonsolidierung & Konsolidierung sonstiger Aufwendungen und Erträge: sonstige ordentliche Aufwendungen + Aufrechnungsdifferenz
- 14) Ausschüttung Jahresüberschuss Abwasserbetrieb/GEE GmbH/GEE KG + Finanzerträge aus Verzinsung Verrechnungskonto Abwasserbetrieb
- 15) Finanzaufwendungen aus Verzinsung Verrechnungskonto Abwasserbetrieb





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 14/098/2017
Federführend: Rechnungsprüfungsamt	Status: nichtöffentlich/öffentlich AZ: Datum: 20.10.2017 Verfasser: Amt 14 Martin Jansen
<b>Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 116 Absatz 1 i. V. m. § 96 Absatz 1 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
08.11.2017	Rechnungsprüfungsausschuss
16.11.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

### **Tatbestand:**

Nach § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss sowie das bestätigte Ergebnis dieses Gesamtabchlusses haben nicht zu Einwendungen geführt, die einer Entlastung des Bürgermeisters entgegenstehen.

Die vor der Entlastung des Bürgermeisters zu fassenden Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 sowie über das bestätigte Ergebnis des Gesamtabchlusses liegen vor.

Von daher wird vorgeschlagen, dem Bürgermeister die Entlastung hinsichtlich des Gesamtabchlusses 2016 zu erteilen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Absatz 1 i.V.m. § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW für den bestätigten Gesamtabchluss 2016 die Entlastung erteilt.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 80/112/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 10.10.2017 Verfasser: Sandra Schürger
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
<b>Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 08.10.2017 hier: Existenzgründerzentrum</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.11.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
16.11.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Die SPD-Fraktion beantragt am 08.10.2017, „Der Rat möge beschließen: Die Stadtverwaltung entwickelt ein Konzept für ein städtisch unterstütztes Existenzgründerzentrum und gibt zugleich einen Sachstandsbericht zu bisherigen Überlegungen und konkreten Ansätzen.

## **Begründung:**

Erkelenz steht als Stadt und Wirtschaftsstandort im ständigen Wettbewerb um gewerbliche Neuansiedlungen. In diesem Zusammenhang hat der strategische Ansiedlungsaspekt, ein städtisch unterstütztes Existenzgründerzentrum zu entwickeln und hier gerade für jüngere Gründungsinteressierte gute Startbedingungen anzubieten, bisher keine maßgebliche Rolle gespielt. Gerade auch im Kontext der Investorenausschreibung zur Entwicklung des Areals um das Alte Amtsgericht und Gesundheitsamt kann durch die Stadt anscheinend auf diesen Aspekt nicht hingewirkt werden. Mit dem Angebot eines solchen Zentrums können drei wesentliche Ziele unterstützt werden:

- die Schließung einer strategischen Lücke im Marketing für den Wirtschaftsstandort Erkelenz
- die Förderung einer vielfältigeren und attraktiveren Wirtschaftsstruktur
- die Schaffung von neuen und eventuell dauerhaften Arbeitsplätzen.

Diese Ziele sollen insbesondere durch die Förderung von Existenzgründungen und die Unterstützung gerade jüngerer und gründungsfreudiger Unternehmerinnen und Unternehmer erreicht werden.

Denkbar wäre etwa eine Unterstützung

- durch ein besonderes Angebot an Gewerbeflächen
- besondere Mietkonditionen im Zusammenhang mit der Nutzung einer bereits bestehenden und geeigneten Liegenschaft,
- durch die Schaffung einer geeigneten Liegenschaft durch die Stadt,
- durch den Ausbau und/oder die Bereitstellung einer existenzgründerfreundlichen Infrastruktur,
- die Förderung von Kooperationen zwischen Firmen
- die Förderung von Kontakten mit städtischen und regionalen Netzwerken, Wirtschaftsförderungseinrichtungen und anderen Partnern unterschiedlicher Kompetenzfelder.

Aus diesem Grund beantragt die SPD-Fraktion, hierfür ein Konzept zu entwickeln und bittet die Verwaltung gleichzeitig um einen Sachstandsbericht, der u.a. Ausführungen zu den nachfolgenden Punkten beinhaltet:

- bisherige Überlegungen, Maßnahmen und ggfs. erteilte Aufträge
- Stand zu evtl. vorhandenen Konzeptideen, Nutzungsideen und Zielvorstellungen
- Abschätzung von entstehenden Investitionskosten für die Schaffung eines Gründerzentrums und für die spätere Unterhaltung dieses Zentrums,
- Kooperation mit bereits bestehenden Gründerzentren in der Region,
- Konzept zum weiteren Vorgehen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Zum Antrag der SPD-Fraktion möchte die Verwaltung wie folgt Stellung nehmen:

### **1. Aktuelle Situation und Sachstand**

Die Stadt Erkelenz hat mit Beschluss vom 21.06.1989 den Beitritt zur Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg (WFG) beschlossen. Hintergrund für die Gründung dieser Gesellschaft war der seinerzeit durch die Schließung der Zeche Sophia-Jacoba vorzunehmende Strukturwandel, der auch Auswirkungen auf Erkelenz hatte.

Im Zuge des Beitritts zur Gesellschaft wurde Erkelenz ebenfalls Gesellschafter des damals bereits geplanten Gründer- und Service-Zentrums mit Sitz in Hückelhoven, welches vor dem Hintergrund des Strukturwandels Ansiedlungen für den gesamten Kreis Heinsberg und auch für Erkelenz hervorbringen sollte, wie auch der entsprechenden Niederschrift zum genannten Beschluss zu entnehmen ist.

Die Stadt Erkelenz ist somit über die Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg bereits Teilhaber eines Gründungszentrums – auch wenn dieses nicht direkt in Erkelenz verortet ist.

Die Gründungsberatung in Nordrhein-Westfalen wurde 2006 in Form der sogenannten Starter-Center NRW neu organisiert. Im Kreis Heinsberg wird diese Funktion durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg als zentrale Anlaufstelle für alle Gründerinnen und Gründer wahrgenommen. Rund 40 Partner, zu denen u.a. die Wirtschaftskammern, die Städteregion Aachen, die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg, die AGIT, die Hochschulen sowie viele weitere Einrichtungen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Existenzgründungsförderung gehören, bieten ein umfassendes Beratungsangebot im Netzwerk der GründerRegion Aachen für die Vorbereitung zum Unternehmertum. Natürlich ist in dieses Netzwerk auch die

Stadt Erkelenz eingebunden und führt in Kooperation mit der WFG die Beratung vor Ort hinsichtlich der Möglichkeiten insbesondere auch der späteren tatsächlichen Ansiedlung direkt vor Ort fort.

Zur weiteren Historie und Einrichtung der Gründerzentren, die zum ähnlichen Zeitpunkt und vor ähnlichem Hintergrund auch in Geilenkirchen und Übach-Palenberg entstanden sind, ist eine damalige hohe Förderquote vor dem Hintergrund des seinerzeit durch die Abkehr von der Steinkohle bedingten Strukturwandels und die dringend notwendige Besiedelung großer freier Gewerbeflächen in den Städten des Kreises zu nennen. Anfang der 90er Jahre ist auch der GIPCO entstanden, dessen Besiedelung mit Unternehmen sich in den ersten Jahren durchaus ebenfalls nicht einfach gestaltet hat.

Die Konzeption der Zentren war annähernd gleich:

Die Vermietung von Flächen sollte branchenunabhängig nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen – je nach Modell teilweise in den ersten Jahren subventioniert. Es sollten Büro- und Hallenflächen in kleiner Form zur Verfügung gestellt werden, um ein Wachstum und eine spätere Aussiedlung an einen eigenen Gewerbestandort in den vorhandenen Gewerbegebieten zu ermöglichen. Sekretariat, Konferenzräume etc. wurden als Service-Paket fakultativ mit angeboten.

Alle Institutionen im Kreis werden auch heute noch im Rahmen privater Gesellschaften teilweise mit Beteiligung von Privatunternehmen z.B. aus der Bankwirtschaft betrieben.

Seitens der Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz findet in Ergänzung zu den Starter-Centern ebenso eine qualifizierte Förderberatung statt, die auch auf der Homepage der Stadt im Bereich Wirtschaftsförderung als Angebot dargestellt ist. Von einer strategischen Lücke kann somit keine Rede sein – wie auch die qualifizierten Ansiedlungen/Anfragen von Gründungsunternehmen insbesondere bei der Immobilienvermittlung zeigen (geschätzt durchschnittlich ca. 10 bis 15/Jahr in Bezug auf Finanzierung/Immobilien unabhängig von sonstigen Fragen von Gründern).

Erkelenz verfügt aufgrund der Situation bei Bestandsgewerbeimmobilien über ein adäquates Angebot an kleineren Hallen auch kombiniert mit Büroflächen für Betriebe in der Gründungsphase aus den Bereichen Handwerk/Produktion. Ebenso gibt es Bürokomplexe für alle Arten von Dienstleistungsunternehmen auch in kleinen Einheiten. In beiden Fällen erfolgt die Vermietung durch die Eigentümer zu sehr günstigen Konditionen, die fast ausnahmslos durch Gründer oder junge Unternehmen in der Etablierungs- und ersten Wachstumsphase genutzt werden. Ein neues Objekt mit variabler Nutzung wird derzeit im GIPCO von privat erstellt.

Eine entsprechende Beratung und Vermittlung in Bezug auf Bestandsmiet- und ggfs. Kaufobjekte erfolgt neben der Gründungsberatung durch die städtische Wirtschaftsförderung. In der Folge sind in Erkelenz nur sehr selten Leerstandsobjekte im Gewerbebereich zu verzeichnen. Darüber hinaus besteht generell gerade aufgrund der günstigen Finanzierungssituation ausnahmslos eine Überanfrage nach Gewerbegrundstücken und Bestandsobjekten von jungen und auch etablierten Unternehmen. Beides ein Zeichen für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Erkelenz sowohl bei jungen als auch etablierten Unternehmen. In enger Begleitung durch die Wirtschaftsförderung wurden überdies in den letzten Jahren einige Betriebe seit der Gründung nach der Wachstumsphase oder sogar direkt bei Gründung in größere Neubau- oder Bestandsobjekte angesiedelt. Die Begleitung durch die Wirtschaftsförderung erfolgt im Optimalfall von der Gründung über die gesamte Bestandszeit eines Unternehmens. Viele der sogenannten klassischen Neugründungen erfolgen heute auch im

Rahmen der Nachfolgeregelungen durch herangezogene eigene Kräfte bei Bestandsunternehmen.

In den letzten 15 Jahren sind in Erkelenz 2.100 neue Arbeitsplätze geschaffen worden. In der Folge ist heute eine Arbeitslosenquote von nur ca. 4,3 % zu verzeichnen. In den letzten 15 Jahren sind durchschnittlich 460 Unternehmen pro Jahr neu angemeldet worden. Klassischerweise mehr in Phasen der Krisen – aktuell wegen der Hochkonjunktur und des guten Lohnniveaus etwas rückläufig. In Relation zu den Abmeldungen (Durchschnitt 404) verbleiben in Erkelenz jährlich durchschnittlich 56 neue Unternehmen, für die entsprechender Raum gefunden wurde.

Ein Zusammenhang mit den Flächen am Alten Amtsgericht oder dem Gesundheitsamt kann aktuell höchstens für reine Dienstleistungsbetriebe oder den Einzelhandel gesehen werden. Die Ansiedlung von Hallenflächen ist an dem Standort nicht denkbar aufgrund der umgebenden Bebauung. In Bezug auf Dienstleistungsbetriebe ist ein entsprechendes freies Marktangebot zu günstigen Konditionen vorhanden. Einzelhandel ist in Gründerzentren nicht vorgesehen.

Der ursprüngliche Hintergrund für die Errichtung eines herkömmlichen Gründerzentrums im Zuge der späteren Besiedelung von Freiflächen zur Schaffung von Arbeitsplätzen ist aufgrund des dargestellten Sachstands und der Nachfragesituation in der Form aktuell nicht gegeben.

## **2. Ansätze und weitere Überlegungen**

Die gesamte Gründerszene unterliegt aktuell einem starken Wandel. Die Nachfragen nach konkreten Gründungsberatungen auf lokaler und kreisweiter Ebene schwindet – ebenso die Anfragen nach entsprechenden Flächen in den Bestandsgründerzentren. Der Anteil an Mietern in der Gründungsphase (bis 3 Jahre) beträgt so im Gründer- und Servicezentrum Hückelhoven aktuell derzeit nur ein Drittel in Bezug auf die Gesamtmieterzahl.

Ausgründungen aus den Hochschulen werden direkt in entsprechenden teilweise nach Wissenschaftslinien getrennten und spezialisierten Beratungszentren an den Hochschulen begleitet. Es erscheint unrealistisch, hier als Kommune ohne fundierte gerade auch wissenschaftliche Fachberatung und Ausstattung für die einzelnen Branchen einen Gegenpunkt setzen zu können.

Heutige allerdings nicht mehr so bezeichnete Gründerzentren sondern eher unter den Begriffen Inkubator, Fab labs, Innovation labs oder Start-up-Zentren zu findende Institutionen werden häufig einzeln oder in Kooperation von mehreren etablierten Unternehmen zum Teil direkt mit den Hochschulen betrieben, um sich möglichst direkt neue Entwicklungen (insbesondere auch vor dem Hintergrund der Digitalisierung – Nutzung digitaler Daten für Produktionsentwicklungen etc.) zu sichern und Ideen zu fördern, die aufgrund der manchmal zu etablierten und schwerfälligen Struktur eines Unternehmens in der Schnelligkeit, wie diese heute für den Markt erforderlich wäre, nicht gegeben sind. Der Trend geht von daher dahin, sich durch externe Impulse junger Menschen das entsprechende Potential zu sichern. Neue Unternehmen werden so unter anderem häufig auch nicht mehr auf Dauer angelegt, sondern quasi projektbezogen für einen gewissen Zeitraum gegründet.

Eine Möglichkeit, Gründer und etablierte Unternehmen zusammen zu bringen, stellen die sogenannten Coworking-Spaces dar. Hierbei handelt es sich üblicherweise um die feste oder variable Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten – meist Büros in Kombination von gemeinsamen Nutzungen für Austausch- und Konferenzräume, gemeinsamen Veranstaltungen, kreativer Ideenfindung etc.

Bisher in der Hauptsache in großen Städten etabliert, findet sich ein solcher Coworking-Space gerade im September/Oktobre offiziell eröffnet nun auch in den Räumlichkeiten der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg. Auf 600 m<sup>2</sup> werden innovative Büroflächen, flexible Schreibtischplätze und kreative Workshop- und Event-Räume zur Verfügung gestellt. Unterstützt wird dieses Pilot-Projekt der Kreissparkasse Heinsberg für den gesamten Kreis Heinsberg durch eine Reihe von Unternehmen aus dem Kreis. Sollte dieses Pilotprojekt wie erhofft, gut angenommen werden, sind weitere Coworking-Spaces im Kreis und natürlich auch in Erkelenz denkbar.

Generell erfolgt die Kontaktvermittlung zwischen Unternehmen untereinander und zu weitergehenden Netzwerken auch aktuell schon permanent, da es sich um eine Aufgabe im Rahmen des laufenden Geschäfts der Wirtschaftsförderung handelt. Eine entsprechende Netzwerkarbeit wird sehr aktiv betrieben.

### **3. Exkurs Kostenschätzung**

Eine fundierte Kostenschätzung zur Errichtung eines herkömmlichen Existenzgründerzentrums wurde vor dem dargestellten Hintergrund bisher nicht vorgenommen. Erkelenz setzt auch wegen der Krisenunabhängigkeit auf einen Mix aus unterschiedlichsten Branchen. Die Notwendigkeit eines nur traditionellen Hallenbaus mit Bürotrakt ist aufgrund der dargestellten Sachlage nicht gegeben. Zum Vergleich: das Gründer- und Service-Zentrum Hückelhoven mit einer vermietbaren Fläche von knapp 6.000 m<sup>2</sup> (Hallen, Büros) wurde in den 90er Jahren für ca. 16 Millionen DM errichtet. Selbst bei einer denkbaren Förderung von 60% (ohne Grundstückskosten), wäre mit einer Eigen-Investition von sicherlich mindestens 1 Million bei einer realistischen Größe von 1.500 bis 2.000 m<sup>2</sup> zu rechnen. Die Kosten des laufenden Betriebs können ebenfalls nicht seriös ohne konkrete Planung abgeschätzt werden und würden von der Größe/Ausstattung abhängen (Verwaltung, Sekretariat, Hausmeister, Instandhaltung etc.), aber auch über Betriebskostenanteile finanziert werden können.

Ein zukunftsgerichtetes und Branchen-/Sparten-orientiertes Zentrum/lab ist bei wissenschaftlicher Ausrichtung mit passender Konzeption und fundierter Planung ohne Zusammenarbeit mit den Hochschulen nicht realisier- und bezifferbar. Die Hochschulen gerade auch in Aachen und Mönchengladbach betreiben jedoch eigene Zentren unterschiedlichster wissenschaftlicher Ausrichtung.

Die Kosten für ein Coworking-Space wären davon abhängig, ob eine entsprechende Bestandsimmobilie erworben oder angemietet würde. Hinzu kämen Umbaukosten je nach Erfordernis sowie ebenfalls laufende Kosten für Verwaltung, Sekretariat, Hausmeister etc. Aufgrund der gerade frisch für den gesamten Kreis installierten Plattform in Heinsberg und fehlender Erfahrungen der Akzeptanz ist auch hier keine fundierte Kostenschätzung vorhanden. Diese würde überdies im Detail von der gewählten Immobilie abhängen.

### **4. Fazit**

Aufgrund der oben dargestellten Sachlage und der permanenten Marktbeobachtung wird seitens der Wirtschaftsförderung aktuell aufgrund des nicht vorhandenen Mangelzustands in dem Bereich und der aktuellen wirtschaftlichen Hochphase mit entsprechenden Ansiedlungen und Investitionen keine Notwendigkeit der Einrichtung eines Gründerzentrums und damit verbundener Investitionen gesehen. Die entsprechenden Zahlen in Bezug auf angesiedelte Firmen, neu geschaffene Arbeitsplätze, die niedrige Arbeitslosenquote und auch die positive Entwicklung der Einwohnerzahlen sprechen für sich. Sollte sich die wirtschaftliche Entwicklung und die generelle Unternehmensentwicklung in Erkelenz aus bisher nicht erkennbaren Gründen ver-

schlechtern, so werden seitens der Wirtschaftsförderung die zu diesem Zeitpunkt erforderlichen und aktuellen Handlungsmöglichkeiten und Gegenmaßnahmen geprüft, entwickelt und sofern sie nicht ohnehin zum Tagesgeschäft der Wirtschaftsförderung gehören, den politischen Gremien als Maßnahme vorgeschlagen werden. Vor dem Hintergrund des kommenden Wandels in Bezug auf die Gestaltung nach dem Abbau der Braunkohle sind darüber hinaus mit der Gründung des Zweckverbands und den in der Vereinbarung mit RWE Power verankerten Inhalten die Weichen für künftige Maßnahmen gerade auch im wirtschaftlichen Bereich gestellt. Hier könnten sich entsprechende Möglichkeiten für regionale - dann an aktuellen Erfordernissen und Entwicklungen in dem Bereich orientierte - Zentren ergeben.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Antrag der SPD-Fraktion zur Erstellung eines Konzepts für ein städtisch unterstütztes Existenzgründerzentrum durch die Stadtverwaltung wird abgelehnt. Der ebenfalls beantragte Sachstandsbericht zu bisherigen Überlegungen und konkreten Ansätzen zu einem solchen Zentrum entfällt aufgrund der aktuellen Tatbestands- und Situationsdarstellung durch die Verwaltung.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlage:**

Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 08.10.2017



An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz  
Herrn Peter Jansen  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz



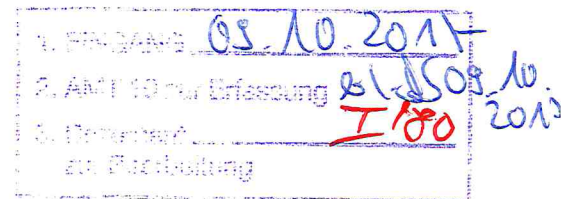
80/Schürger

Erkelenz, 08.10.2017

## Antrag zur Behandlung im Fachausschuss bzw. im Rat der Stadt Erkelenz:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,  
lieber Peter

### Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:



Die Stadtverwaltung entwickelt ein Konzept für ein städtisch unterstütztes Existenzgründerzentrum und gibt zugleich einen Sachstandsbericht zu bisherigen Überlegungen und konkreten Ansätzen.

### Begründung:

Erkelenz steht als Stadt und Wirtschaftsstandort im ständigen Wettbewerb um gewerbliche Neuansiedlungen. In diesem Zusammenhang hat der strategische Ansiedlungsaspekt, ein städtisch unterstütztes Existenzgründerzentrum zu entwickeln und hier gerade für jüngere Gründungsinteressierte gute Startbedingungen anzubieten, bisher keine maßgebliche Rolle gespielt.

Gerade auch im Kontext der Investorenausschreibung zur Entwicklung des Areals um das Alte Amtsgericht und Gesundheitsamt kann durch die Stadt anscheinend auf diesen Aspekt konkret nicht hingewirkt werden.

Mit dem Angebot eines solchen Zentrums können drei wesentliche Ziele unterstützt werden:

- die Schließung einer strategischen Lücke im Marketing für den Wirtschaftsstandort Erkelenz,
- die Förderung einer vielfältigeren und attraktiveren Wirtschaftsstruktur,
- die Schaffung von neuen und eventuell dauerhaften Arbeitsplätzen.

-2-





-2-

Diese Ziele sollen insbesondere durch die Förderung von Existenzgründungen und die Unterstützung gerade jüngerer und gründungsfreudiger Unternehmerinnen und Unternehmer erreicht werden.

Denkbar wäre etwa eine Unterstützung

- durch ein besonderes Angebot an Gewerbeflächen
- besondere Mietkonditionen im Zusammenhang mit der Nutzung einer bereits bestehenden und geeigneten Liegenschaften,
- durch die Schaffung einer geeigneten Liegenschaft durch die Stadt,
- durch den Ausbau und/oder die Bereitstellung einer existenzgründerfreundlichen Infrastruktur,
- die Förderung von Kooperationen zwischen Firmen
- die Förderung von Kontakten mit städtischen und regionalen Netzwerken, Wirtschaftsförderungseinrichtungen und anderen Partnern unterschiedlicher Kompetenzfelder.

Aus diesem Grunde beantragt die SPD-Fraktion, hierfür ein Konzept zu entwickeln und bittet die Verwaltung gleichzeitig um einen Sachstandsbericht, der u.a. Ausführungen zu den nachfolgenden Punkten beinhaltet:

- Bisherige Überlegungen, Maßnahmen und ggf. erteilte Aufträge
- Stand zu evtl. vorhandenen Konzeptideen, Nutzungsideen und Zielvorstellungen
- Abschätzung von entstehenden Investitionskosten für die Schaffung eines Gründerzentrums und für den spätere Unterhaltung dieses Zentrums
- Kooperationen mit bereits bestehenden Gründerzentren in der Region,
- Konzept zum weiteren Vorgehen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/400/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.10.2017 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>15. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.11.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betrie- be
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In der beigefügten Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 schlägt die Betriebslei-  
tung vor, die **Schmutzwassergebühr** von bisher 1,82 €/m<sup>3</sup> zum **01.01.2018** auf **1,75  
€/m<sup>3</sup>** bezogener Frischwassermenge zu senken sowie die Niederschlagswasserge-  
bühr auf **0,90 €/m<sup>2</sup>** befestigter Fläche **zu belassen**.

Insgesamt erhöht sich der auf die Gebühren umzulegende Finanz- und Betriebsauf-  
wand in 2018 gegenüber 2017 geringfügig um 67.911 € auf 9.638.558 €. Der Betrieb-  
saufwand erhöht sich dabei um 64.499 € und beim Finanzaufwand ergibt sich eine  
minimale Erhöhung von 3.412 €. Nähere Details können der beigefügten Gebühren-  
kalkulation entnommen werden.

Neben dieser, gegenüber dem Vorjahr, geringfügigen Erhöhung auf der Aufwands-  
seite (+0,71 %), wurden auf der Ertragsseite sowohl bei der Schmutzwassergebühr  
als auch bei der Niederschlagswassergebühr Entnahmen aus den Gebührenauf-  
gleichsrücklagen von insgesamt 620.000 € gebührenmindernd eingeplant (280.000 €  
für Niederschlagswasser/ 340.000 € für Schmutzwasser).

Für die Kunden, bei denen die Reinigung des Abwassers von einem Dritten (z.B.  
Niersverband) vorgenommen wird, verringern sich die zu veranlagenden Gebüh-  
renteile für den Transport des Schmutzwassers von bisher 0,63 €/m<sup>3</sup> auf 0,55 €/m<sup>3</sup>  
bezogener Frischwassermenge.

Die zuvor aufgeführte Gebührenkalkulation, mit den daraus resultierenden Änderun-  
gen, mündet letztendlich in einer Änderung der Entwässerungssatzung. Die Betriebs-  
leitung bittet daher um Zustimmung zur beigefügten Satzungsänderung.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte 15. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004 wird hiermit erlassen“.

**Finanzielle Auswirkungen:**

----

**Anlagen:**

Abwassergebührenkalkulation 2018

15. Änderung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

## Abwassergebührenkalkulation für 2018

		Abschluss 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Kostenstellen RW €	SW €	Anteil des SW für Transport €	Anteil des SW für Reinigung €
<b>I. Aufwand</b>								
<b>1.</b>	<b>Betriebsaufwand</b>							
1.01	Personalaufwand	702.449,57	749.140,00	<b>820.087,00</b>	380.274,00	439.813,00	137.472,47	302.340,53
1.02	Flockungsmittel, Betriebsstoffe u.a.	80.655,68	120.000,00	<b>120.000,00</b>	55.644,00	64.356,00		64.356,00
1.03	Abwasser- und Bodenuntersuchungen	899,56	4.000,00	<b>4.000,00</b>	1.855,00	2.145,00		2.145,00
1.04	Klärschlammbeseitigungen	217.860,73	250.000,00	<b>275.000,00</b>	127.518,00	147.482,00		147.482,00
1.05	Kanalreinigung	115.735,16	100.000,00	<b>100.000,00</b>	46.370,00	53.630,00	53.630,00	
1.06	Besondere Aufwendungen f. Bedienstete	8.835,07	10.000,00	<b>12.000,00</b>	5.564,00	6.436,00	2.011,70	4.424,30
1.07	Dienstreisen	1.619,80	3.000,00	<b>3.000,00</b>	1.391,00	1.609,00	502,93	1.106,07
1.08	Abwasserabgabe	132.139,04	140.000,00	<b>150.000,00</b>	69.555,00	80.445,00		80.445,00
1.09	Haltung von Fahrzeugen	8.480,81	12.000,00	<b>12.000,00</b>	5.564,00	6.436,00	6.436,00	
1.10	Geräte, Ausstattungen und Ausrüstungsgegenstände	9.963,55	18.000,00	<b>12.000,00</b>	5.564,00	6.436,00	2.011,70	4.424,30
1.11	Sonstige Verwaltungs- und Betriebsausgaben	25.821,07	30.000,00	<b>30.000,00</b>	13.911,00	16.089,00	5.028,94	11.060,06
1.12	Versicherungen, Schadensleistungen	0,00	1.000,00	<b>1.000,00</b>	464,00	536,00	167,54	368,46
1.13	Lfd.Unterhaltung der Abwasserkanäle	124.308,03	300.000,00	<b>250.000,00</b>	115.925,00	134.075,00	134.075,00	
1.14	Lfd.Unterhaltung der Kläranlagen	198.320,31	160.000,00	<b>200.000,00</b>	92.740,00	107.260,00		107.260,00
1.15	Lfd. Unterhaltung sonst. Abwasserbetriebsstellen	76.866,87	100.000,00	<b>100.000,00</b>	46.370,00	53.630,00	53.630,00	
1.16	Bewirtschaftungskosten Grundstücksentwässerungsanlagen	7.998,03	10.000,00	<b>10.000,00</b>	4.637,00	5.363,00	1.676,31	3.686,69
1.17	Bewirtschaftungskosten Kläranlagen	39.667,63	55.000,00	<b>55.000,00</b>	25.504,00	29.496,00		29.496,00
1.18	Energiekosten - Kläranlagen	227.151,54	250.000,00	<b>230.000,00</b>	106.651,00	123.349,00		123.349,00
1.19	Energiekosten - Pumpwerke etc.	173.991,48	200.000,00	<b>200.000,00</b>	92.740,00	107.260,00	107.260,00	
1.20	Kanalkataster, Gutachten	40.651,44	60.000,00	<b>30.000,00</b>	13.911,00	16.089,00	16.089,00	
1.21	Innere Verrechnungen	225.197,16	283.505,00	<b>306.057,00</b>	141.919,00	164.138,00	51.304,66	112.833,34
1.22	Mieten	28.500,87	25.000,00	<b>25.000,00</b>	11.593,00	13.407,00	4.190,63	9.216,37
1.23	Mitgliedsbeiträge	4.858,18	5.000,00	<b>5.000,00</b>	2.319,00	2.681,00	838,00	1.843,00
Zwischenergebnis - 1 - :		2.451.971,58	2.885.645,00	<b>2.950.144,00</b>	1.367.983,00	1.582.161,00	576.324,88	1.005.836,12

bitte wenden

## Abwassergebührenkalkulation für 2018

	Abschluss 2016 €	Ansatz 2017 €	Ansatz 2018 €	Kostenstellen RW €	SW €	Anteil des SW für Transport €	Anteil des SW für Reinigung €
<b>2. Finanzaufwand</b>							
2.01 Kalk. Abschreibung des Anlagekapitals	2.955.249,16	2.816.466,00	2.832.994,00	1.675.433,00	1.157.561,00	361.819,16	795.741,84
2.02 Kalk. Verzinsung des Anlagekapitals	3.094.925,89	3.138.536,00	3.115.420,00	1.909.441,00	1.205.979,00	376.953,19	829.025,81
2.03 Zuweisungen an Abwasserverbände	728.663,77	730.000,00	740.000,00	478.336,00	261.664,00		261.664,00
2.04 Zuweisungen "Klärschlamm-Entschädigungsfonds"	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Rückstellungen	147.424,64	132.031,67	147.424,64	71.959,37	75.465,27	23.588,00	51.877,00
Auflösung von Rückstellungen	-132.031,67	-132.031,67	-147.424,64	-71.959,37	-75.465,27	-23.588,00	-51.877,00
Zwischenergebnis - 2 - :	6.794.231,79	6.685.002,00	<b>6.688.414,00</b>	4.063.210,00	2.625.204,00	738.772,35	1.886.431,65
<b>3. Gesamtaufwand</b>	9.246.203,37	9.570.647,00	<b>9.638.558,00</b>	<b>5.431.193,00</b>	<b>4.207.365,00</b>	1.315.097,23	2.892.267,77

### II. Erträge (ohne Gebühren)

Gesamtaufwand (vgl. I.3)			9.638.558,00	5.431.193,00	4.207.365,00	1.315.097,23	2.892.267,77
abzgl. sonstige Erträge			-36.650,00	-20.652,00	-15.998,00	-5.000,50	-10.997,50
Überschuss(-)/Zuschussbedarf(+) aus Vorjahren				-280.000,00	-340.000,00	-106.273,89	-233.726,11
Gebührenfähiger Aufwand:				<u>5.130.541,00</u>	<u>3.851.367,00</u>	<u>1.203.822,84</u>	<u>2.647.544,16</u>

### III. Gebührensätze für 2018

a) Niederschlagswasser :	5.130.541 € :	5.700.000,00 m <sup>2</sup>	= 0,90 €/m <sup>2</sup>	befestigter Fläche			
b) Schmutzwasser :	3.851.367 € :	2.205.000,00 m <sup>3</sup>	= 1,75 €/m <sup>3</sup>	bezogener Frischwassermenge	= 0,55 €/m <sup>3</sup>	= 1,20 €/m <sup>3</sup>	

Die Niederschlagswassergebühr verbleibt auch im Jahre 2018 auf 0,90 €/m<sup>2</sup> befestigter Fläche.  
Die Schmutzwassergebühr wird im Jahre 2018 auf 1,75 €/m<sup>3</sup> bezogener Frischwassermenge reduziert.

Aufgestellt

Erkelenz, den 04.10.2017

Schmitz  
Kfm. Betriebsleiter

# Entwurf

## 15. Änderungssatzung

vom 20. Dezember 2017 zur Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - der Stadt Erkelenz vom 19.03.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20. Dezember 2017 folgende Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - Entwässerungssatzung - beschlossen:

### Artikel 1

1. § 28 Absatz 9 und 14 der Entwässerungssatzung vom 19.03.2004, in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 21.12.2016, werden aufgehoben.
2. § 28 Absatz 9 und 14 der Entwässerungssatzung erhalten folgende Neufassung:

### § 28 Schmutzwassergebühr

- (9) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2018 je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 1,75 €.
- (14) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (KAG NRW) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gemäß § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Stadt zu zahlende Gebühr, soweit nach Art und Umfang der Gebührenpflichtige selbst von dem Verband für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihm gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen wird. Sofern der Verband lediglich die Abwasserreinigung übernimmt, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2018 für die Schmutzwassersammlung und den Schmutzwassertransport 0,55 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten:**

Die vorgenannten Regelungen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Peter Jansen  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/401/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 26.10.2017 Verfasser: Amt 20 Stefanie Rolfs
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2018 mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich eines Investitionsprogramms für die Jahre 2017 bis 2021</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.11.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Gemäß § 14 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) hat der Eigenbetrieb vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht insbesondere aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Nach § 4 der EigVO ist der Wirtschaftsplan vom Rat festzustellen.

Der Erfolgsplan als Teil des Wirtschaftsplanes setzt die Erträge in Höhe von 10.506.482 Euro und die Aufwendungen in Höhe von 8.209.804 Euro fest. Daraus ergibt sich ein Gewinn in Höhe von 2.296.678 Euro.

Der Vermögensplan, ebenfalls Teil des Wirtschaftsplanes, sieht Einzahlungen in Höhe von 13.925.000 Euro und Auszahlungen in Höhe von 17.318.000 Euro vor. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einzahlungen und insbesondere unter dem Einsatz der aus Abschreibungen erwirtschafteten Eigenmittel, ergibt sich ein Kreditbedarf in Höhe von 10.142.000 Euro. Verpflichtungsermächtigungen werden in 2018 in Höhe von 2.630.000 Euro veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätsdarlehen, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

Die Stellenübersicht als Teil des Wirtschaftsplanes enthält keine Stellen, da diese im Stellenplan der Stadt enthalten sind. Zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes



bedient er sich des Personals der Stadt. Die hierfür anfallenden Personalkosten werden vom Eigenbetrieb erstattet.

Nach § 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zusammen mit dem Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Entwurf dieser fünfjährigen Planung liegt als Anlage vor und kann ggfls. im Einzelnen erläutert werden.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Aufgrund der §§ 1, 4 und 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S.15), in der derzeit aktuellen Fassung, wird:

I. der Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

1.	<u>Erfolgsplan</u>	
	a) die Erträge auf	10.506.482 EUR
	b) die Aufwendungen auf	8.209.804 EUR
2.	<u>Vermögensplan</u>	
	a) die Einzahlungen auf	13.925.000 EUR
	b) die Auszahlungen auf	17.318.000 EUR
3.	Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.142.000 Euro festgesetzt.	
4.	Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.630.000 Euro festgesetzt.	
5.	Der Höchstbetrag der Liquiditätsdarlehen, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.	

II. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, einschließlich eines Investitionsprogramms, für die Jahre 2017 - 2021 beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

----

**Anlage:**

Wirtschaftsplan 2018 einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2017 bis 2021

- Entwurf -

## Wirtschaftsplan

des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz  
(Eigenbetriebsähnlicher Betrieb gemäß § 107 (2) GO NW)

für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV.NRW.S.644, ber. 2005 S. 15), in der derzeit aktuellen Fassung, wird der Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

### 1. Erfolgsplan

- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| a) die Erträge in Höhe von      | 10.506.482 € |
| b) die Aufwendungen in Höhe von | 8.209.804 €  |

### 2. Vermögensplan

- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| a) die Einzahlungen in Höhe von | 13.925.000 € |
| b) die Auszahlungen in Höhe von | 17.318.000 € |

3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.142.000 € festgesetzt.
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.630.000 € festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Liquiditätsdarlehen, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Erkelenz, den 20.12.2017

Bürgermeister

Entwurf

# **Erfolgsplan 2018**

**gemäß § 15 EigVO für den**

**Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz**

	Erfolgsplan 2018		Erfolgsplan 2017			Jahresabschluss 2016	
	€	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		9.505.036		9.654.097		10.163.686,20	
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0		0		0,00	
3. andere aktivierte Eigenleistungen		343.796		294.153		292.523,87	
4. Sonstige betriebliche Erträge		<u>621.000</u>	10.469.832	<u>421.000</u>	10.369.250	<u>15.448,96</u>	10.471.659,03
5. Materialaufwand							
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	120.000			120.000		81.328,89	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>379.000</u>	499.000		<u>354.000</u>	474.000	<u>330.485,45</u>	411.814,34
6. Personalaufwand							
a) Löhne, Bezüge und Gehälter	891.919			798.584		764.785,91	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	271.964			244.708		230.187,53	
c) Personalverwaltungskostenpauschale	<u>182.402</u>	1.346.285		<u>162.344</u>	1.205.636	<u>127.035,20</u>	1.122.008,64
7. Abschreibungen							
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.195.364			3.202.172		3.696.583,84	
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>0</u>	3.195.364		<u>0</u>	3.202.172	<u>0,00</u>	3.696.583,84
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>2.188.655</u>	7.229.304	<u>2.230.161</u>	7.111.969	<u>1.995.164,17</u>	7.225.570,99
9. Erträge aus Beteiligungen		0		0		0,00	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens		0		0		0,00	
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>36.650</u>	36.650	<u>57.150</u>	57.150	<u>40.912,15</u>	40.912,15

	<u>Erfolgsplan 2018</u>		<u>Erfolgsplan 2017</u>		<u>Jahresabschluss 2016</u>		
	€	€	€	€	€	€	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens		0		0		0,00	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>980.000</u>		<u>1.076.000</u> <u>1.076.000</u>		<u>1.002.825,40</u> 1.002.825,40	
14. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			+ 2.297.178		+ 2.238.431		+ 2.284.174,79
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		0		0		0,00	
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme		<u>0</u>	0	<u>0</u>	0	<u>0,00</u>	0,00
17. Außerordentliche Erträge		0		0		0,00	
18. Außerordentliche Aufwendungen		<u>0</u>		<u>0</u>		<u>0,00</u>	
19. Außerordentliches Ergebnis			0		0		0,00
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag		0		0		0,00	
21. Sonstige Steuern		<u>500</u>	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>500</u>	<u>657,01</u>	<u>657,01</u>
22. Jahresgewinn/Jahresverlust			+ 2.296.678		+ 2.237.931		+ 2.283.517,78
<u>Ergebnis</u>							
Aufwendungen			8.209.804		8.188.469		8.229.053,40
Erträge			10.506.482		10.426.400		10.512.571,18

Erläuterungen	Produktsachkonten	Erfolgsplan 2018 €	Vergleich	
			Erfolgsplan 2017 €	Jahresabschluss 2016 €
1. <u>Umsatzerlöse</u>				
1.1 Niederschlagswassergebühren	110201 432107	5.130.000	5.076.000	5.075.364,72
1.2 Schmutzwassergebühren	110201 432207	3.858.750	4.045.500	4.146.289,77
1.3 Gebühren für die Entsorgung privater Grundstücke	110201 432307	3.000	3.000	2.975,75
1.4 Auflösung empfangener Anschlußbeiträge	110201 446307	513.286	529.597	939.055,96
Summe 1 :		9.505.036	9.654.097	10.163.686,20
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	0	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen (Anteil des Personals für vermögenswirksame Maßnahmen)	110201 446407	343.796	294.153	292.523,87
4. <u>Sonstige betriebliche Erträge</u>				
4.1 Verkaufserlöse	110201 442107	0	0	0,00
4.2 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen)	110201 448707	620.000	420.000	0,00
4.3 Kostenerstattungen, Schadenersätze u.ä.	110201 446207	1.000	1.000	15.448,96
4.4 Zuweisungen Land	110201 414107	0	0	0,00
4.5 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-----	0	0	0,00
4.6 Erstattung zuviel gezahlter Abwasserabgabe aus Vorjahren	110201 414307	0	0	0,00
Summe 4 :		621.000	421.000	15.448,96

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2018 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2017 €	Jahresabschluss 2016 €
5. <u>Materialaufwand</u>			
a) <u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für bezogene Waren</u>			
5.1 Flockungsmittel, Betriebsstoffe u.a.	110201 527907	120.000	81.328,89
b) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>			
5.2 Abwasser- und Bodenuntersuchungen	110201 524307	4.000	899,56
5.3 Schlammabeseitigung	110201 524407	250.000	213.850,73
5.4 Kanalreinigung	110201 524507	100.000	115.735,16
Summe 5:	499.000	474.000	411.814,34

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2018 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2017 €	Jahresabschluss 2016 €
6. <u>Personalaufwand</u>			
a) <u>Bezüge, Löhne und Gehälter</u>			
<u>Erstattung an Stadt</u>			
- Beamte	110201 501107	108.006	98.179,31
- tariflich Beschäftigte	110201 501207	783.913	666.606,60
b) <u>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>			
<u>Erstattung an Stadt</u>			
- Beamte - Altersversorgung	110201 501107	46.560	40.242,45
- tariflich Beschäftigte - Altersversorgung	110201 501207	60.211	50.445,02
- tariflich Beschäftigte - Sozialversicherung	110201 501207	158.156	133.512,56
- Beihilfen Beamte	110201 501107	2.475	2.325,00
- Beihilfen tariflich Beschäftigte	110201 501207	4.562	3.662,50
c) <u>Personalverwaltungskostenpauschale</u>	110201 501907	182.402	127.035,20
Summe 6:		1.205.636	1.122.008,64



Produktsachkonten	Erfolgsplan 2018 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2017 €	Jahresabschluss 2016 €
7. <u>Abschreibungen</u>			
a) <u>auf immaterielle Vermögensgegenstände         des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	110201 571107		
- auf Kläranlagen, Pumpwerke u.a.	599.563	609.807	605.765,75
- auf Einrichtungen und Geräten (einschl. GWG)	2.421	2.531	4.078,64
- auf Fahrzeuge	1.160	3.961	11.412,00
- auf Hausanschlüsse	169.104	165.994	167.936,94
- auf sonstige Kanalanlagen	2.422.117	2.417.607	2.905.858,56
- EDV-Software	1.000	1.000	143,95
- Konzessionen, Lizenzen	0	1.272	1.388,00
b) <u>auf Vermögensgegenstände des Umlauf-         vermögens, soweit diese die im Unternehmen         üblichen Abschreibungen überschreiten</u>	0	0	0,00
Summe 7:	3.195.364	3.202.172	3.696.583,84

Produksachkonten	Erfolgsplan 2018 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2017 €	Jahresabschluss 2016 €
8. <u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>			
8.01 Besondere Aufwendungen für Bedienstete	110201 526107	12.000	10.000
8.02 Abwasserabgabe	110201 544507	150.000	140.000
8.03 Haltung von Fahrzeugen	110201 525107	12.000	12.000
8.04 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	110201 525607	12.000	18.000
8.05 Sachkostenumlage Stadt Erkelenz	110201 545207	123.655	121.161
8.06 Geschäftsaufwendungen	110201 543107	30.000	30.000
8.07 Versicherungen, Schadensleistungen	110201 544107	1.000	1.000
8.08 Lfd. Unterhaltung der Abwasserkanäle	110201 522207	250.000	300.000
8.09 Lfd. Unterhaltung der Kläranlagen	110201 522307	200.000	160.000
8.10 Lfd. Unterhaltung sonst. Abwasserbetriebsstellen	110201 522407	100.000	100.000
8.11 Bewirtschaftungskosten Kläranlagen u.ä.	110201 524907	55.000	55.000
8.12 Bewirtschaftungskost.Grundstücksentwässerungsanlag.	110201 524607	10.000	10.000
8.13 Bewirtschaftung - Energiekosten - Kläranlagen	110201 524707	230.000	250.000
8.14 Bewirtschaftung - Energiekosten -Pumpwerke etc.	110201 524807	200.000	200.000
8.15 Kanalkataster, Gutachten	110201 543307	30.000	60.000
8.16 Zuweisungen an Abwasserverbände	110201 531307	740.000	730.000
8.17 Dienstreisen	110201 526307	3.000	3.000
8.18 Mieten	110201 542207	25.000	25.000
8.19 Mitgliedsbeiträge	110201 543407	5.000	5.000
8.20 Aufwendungen aus Forderungsverlusten	-----	0	0
8.21 Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage	-----	0	0
Summe 8 :		2.188.655	2.230.161
			1.995.164,17

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2018 €	Vergleich		
		Erfolgsplan 2017 €	Jahresabschluss 2016 €	
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0,00	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0,00	
11. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>				
11.1 Zinserstattung vom Niersverband	110201 461307	650	1.150	1.628,46
11.2 Stundungszinsen	110201 461507	1.000	1.000	0,00
11.3 Säumniszuschläge u. ä.	110201 456207	15.000	15.000	22.294,86
11.4 Andere sonstige ordentliche Erträge	110201 459107	20.000	40.000	13.487,83
11.5 Sonstige Zinserträge	110201 461807	0	0	3.501,00
Summe 11:		36.650	57.150	40.912,15
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	
13. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>				
13.1 Kreditzinsen (einschl. aufgelaufener Zinsen gem. § 255 Abs.3 HGB aus Finanzierungsverträgen)				
Zinsaufwendungen an sonst.öffentl. Sonderrech.	110201 551607	102.000	117.000	101.150,19
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	110201 551707	149.000	168.000	186.195,28
Zinsaufwendungen für Liquiditätsdarlehen	110201 551717	50.000	35.000	3.835,35
Zinsaufwendungen sonst. inländ. Bereich	110201 551807	679.000	756.000	711.644,58
13.2 Sonstige Zinsen	110201 551807	0	0	0,00
Summe 13:		980.000	1.076.000	1.002.825,40

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2018 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2017 €	Jahresabschluss 2016 €
14. <u>Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>			
Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit errechnet sich aus der Aufrechnung der Ertragspositionen 1 bis 4 und 9 bis 11 und den Aufwandspositionen 5 bis 8 und 12 und 13: somit Erträge von: 10.506.482 € abzüglich Aufwendungen von: 8.209.304 € somit 2.297.178 €	+ 2.297.178	+ 2.238.431	+ 2.284.174,79
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0,00
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0,00
17. Außerordentliche Erträge 110201 491107	0	0	0,00
18. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,00
19. Außerordentliches Ergebnis (Ermittelt durch Gegenüberstellung der Punkte 17 und 18)	0	0	0,00
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0,00
21. Sonstige Steuern 110201 544107	500	500	657,01

	Erfolgsplan 2018 €	Vergleich	
		Erfolgsplan 2017 €	Jahresabschluss 2016 €
<b><u>Zusammenstellung</u></b>			
<u>Aufwendungen</u>			
- Aufwendungen für bezogene Waren und für bezogene Leistungen	499.000	474.000	411.814,34
- Personalaufwand	1.346.285	1.205.636	1.122.008,64
- Abschreibungen	3.195.364	3.202.172	3.696.583,84
- Sonst. Betriebliche Aufwendungen	2.188.655	2.230.161	1.995.164,17
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	980.000	1.076.000	1.002.825,40
- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0,00
- Steuern	500	500	657,01
Summe Aufwendungen:	8.209.804	8.188.469	8.229.053,40
<u>Erträge</u>			
- Umsatzerlöse	9.505.036	9.654.097	10.163.686,20
- Andere aktivierte Eigenleistungen	343.796	294.153	292.523,87
- Sonst. betriebliche Erträge	621.000	421.000	15.448,96
- Sonst. Zinsen und ähnliche Erträge	36.650	57.150	40.912,15
- Außerordentliche Erträge	0	0	0,00
Summe Erträge	10.506.482	10.426.400	10.512.571,18
<b><u>Nachrichtlich</u></b>			
Jahresgewinn	2.296.678	2.237.931	2.283.517,78

## **Stellenübersicht**

Nach § 15 (1) der Betriebssatzung des Städtischen Abwasserbetriebs Erkelenz beschäftigt der Abwasserbetrieb kein eigenes Personal.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich des Personals der Stadt Erkelenz. Den hierfür anfallenden Personalaufwand erstattet der Städtische Abwasserbetrieb der Stadt Erkelenz.

Entwurf

# **Vermögensplan 2018**

**gemäß § 16 EigVO für den**

**Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz**

Pos.	Bezeichnung	Auftragssachkonten A1102	Ansatz 2018 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Finanzierungsmittel 2018			
							Zuweisungen €	Beiträge/ Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	Darlehen €
<b><u>a) Grundstücke ohne Bauten</u></b>										
1	Sonstiger Grunderwerb	A11020900	200.000	10.000	200.000	-	-	-	-	200.000
<b><u>b) Bewegl.Sachen des Anlagevermögens</u></b>										
1	Erwerb von Vermögensgegenständen	A11020901	70.000	50.000	70.000	-	-	-	-	70.000
<b><u>c) Abwasseranlagen - Kläranlagen</u></b>										
1	Anpassungsmaßnahmen ARA Erkelenz-Mitte	A11020902	950.000	1.750.000	3.353.000	-	-	-	-	950.000
2	Anpassungsmaßnahmen Abwasserbetriebsstellen	A11020903	30.000	80.000	569.000	-	-	-	-	30.000
<b><u>d) Kanalisationsanlagen</u></b>										
<b>01 <u>Stadtbezirk Erkelenz-Mitte, Bellinghoven, Oerath</u></b>										
1	Kanalsanierung Oerath	A11020010	0	50.000	50.000	-	-	-	-	0
2	Erschließung GIPCO, westl. Teil	A11020013	0	60.000	169.000	-	-	-	-	0
3	Kanalverlängerung Gewerbestraße Süd (Erschließung ehem. Rewe-Gelände)	A11020024	0	80.000	280.000	-	-	-	-	0
4	Kanalverlängerung Paul-Rüttchen-Straße (Erschließung ehem. Rewe-Gelände)	A11020025	0	80.000	100.000	-	-	-	-	0
5	Kanalsanierung Goswinstraße	A11020026	0	80.000	80.000	-	-	-	-	0
6	Kanalsanierung Aachener Straße, Bereich Am Hagelkreuz	A11020027	0	80.000	111.000	-	-	-	-	0
7	Kanalsanierung Am Schneller	A11020028	0	110.000	110.000	-	-	-	-	0
8	Kanalsanierung Kölner Straße/Markt (Kölner Tor bis Altes Rathaus)	A11020029	50.000	0	650.000	600.000	-	-	-	50.000
9	Kanalsanierung Ostpromenade	A11020030	50.000	0	250.000	200.000	-	-	-	50.000
10	Kanalerweiterung Roermonder Straße	A11020040	190.000	190.000	415.000	-	-	-	-	190.000
11	Kanalsanierung Westpromenade	A11020045	150.000	150.000	150.000	-	-	-	-	150.000
12	Kanalsanierung Brückstraße (Im Mühlenfeld bis Ziegelgasse)	A11020049	270.000	600.000	647.000	-	-	-	-	270.000



Pos. Bezeichnung	Auftragssachkonten A1102	Ansatz 2018 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Finanzierungsmittel 2018			
						Zuweisungen €	Beiträge/ Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	Darlehen €
13 Kanalbau Erkelenz, Schulring	A11020071	0	0	5.000	-	-	-	-	0
14 Kanalisierung Brabantstraße, nördl. Teil	A11020074	300.000	0	300.000	-	-	-	-	300.000
15 Hochwasserrückhaltebecken Bееckbach	A11020076	4.700.000	3.000.000	5.112.000	-	1.645.000	-	-	3.055.000
16 Kanalbau Erkelenz, Am Flachsfeld (Aachener Straße bis Am Schneller)	A11020090	0	0	135.000	-	-	-	-	0
17 Kanalbau Erkelenz, Marienweg (St.-Rochus-Weg bis Krefelder Str. einschließlich Ratiborweg)	A11020095	200.000	200.000	200.000	-	-	-	-	200.000
18 Kanalbau Erkelenz, Breslauer Straße	A11020096	90.000	60.000	90.000	-	-	-	-	90.000
19 Tenholter Straße, Regenwasserbehandlungs- und Versickerungsanlage	A11020097	800.000	0	800.000	-	-	-	-	800.000
20 Kanalbau Tenholter Straße, abwasserseitige Erschließung	A11020098	900.000	900.000	1.000.000	-	-	-	-	900.000
<b>02 <u>Stadtbezirk Gerderath, Fronderath, Gerderahn, Moorheide, Vossem</u></b>									
1 Kanalbau Gerderath, Schulstraße	A11020109	120.000	120.000	120.000	-	-	-	-	120.000
2 Kanalbau Gerderath, Florianstraße	A11020110	102.000	100.000	102.000	-	-	-	-	102.000
<b>03 <u>Stadtbezirk Schwanenberg, Geneiken, Genfeld, Genhof, Grambusch, Lentholt</u></b>									
1 Regenklärbecken Schwanenberg (Bodenfilter)	A11020201	1.200.000	700.000	1.334.000	-	540.000	-	-	660.000
<b>04 <u>Stadtbezirk Golkraath, Houverath, Houverather Heide, Hoven, Matzerath</u></b>									
1 Kanalbau Golkraath, St.-Stephanus-Str. (Terreicken - Am Kloster)	A11020303	0	0	94.000	-	-	-	-	0
<b>05 <u>Stadtbezirk Granterath und Hetzerath, Commerden, Genehen, Scheidt, Tenholt</u></b>									
1 Zum Wannenbusch (östl. Teil)	A11020403	150.000	0	220.000	-	-	-	-	150.000
2 Kanalsanierung Hetzerath, Am Spießhof	A11020407	50.000	50.000	50.000	-	-	-	-	50.000

Pos.	Bezeichnung	Auftragssachkonten A1102	Ansatz 2018 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Finanzierungsmittel 2018			
							Zuweisungen €	Beiträge/ Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	Darlehen €
<b>06</b>	<b><u>Stadtbezirk Lövenich, Katzem, Kleinbouslar</u></b>									
1	Kanalbau Lövenich, Bruchstraße	A11020506	10.000	0	630.000	620.000	-	-	-	10.000
2	Kanalsanierung Katzem, Hohlstraße (In Katzem - Vorstadt)	A11020512	0	180.000	212.000	-	-	-	-	0
3	Kanalsanierung Lövenich, Kasernenstraße	A11020515	0	0	33.000	-	-	-	-	0
4	Kanalsanierung Lövenich	A11020516	0	0	646.000	-	-	-	-	0
5	Kanalsanierung Lövenich, Am Hasenloch	A11020517	45.000	45.000	45.000	-	-	-	-	45.000
6	Kanalsanierung Lövenich, Am Lerchenpfad	A11020518	0	0	54.000	-	-	-	-	0
7	Kanalsanierung Lövenich, Hasseler Straße	A11020519	0	0	50.000	50.000	-	-	-	0
8	Kanalsanierung Lövenich, Körrenziger Straße	A11020520	0	0	86.000	-	-	-	-	0
9	Kanalbau Lövenich, Meinweg	A11020521	30.000	30.000	30.000	-	-	-	-	30.000
10	Kanalisation Lövenich, Stettenerberg	A11020522	40.000	0	40.000	-	-	-	-	40.000
11	Hydraulische Kanalsanierung Lövenich, In Lövenich	A11020523	350.000	0	350.000	-	-	-	-	350.000
12	Hydraulische Kanalsanierung Lövenich, Kirchplatz	A11020524	200.000	0	200.000	-	-	-	-	200.000
13	Kanalbau Lövenich, Gartenstraße	A11020526	40.000	0	40.000	-	-	-	-	40.000
14	Kanalbau Lövenich, Am Lerchenpfad (Baugebiet - An der Hofkirche)	A11020527	0	0	30.000	30.000	-	-	-	0
15	Erschließung Lövenich, Huppertzhof	A11020528	100.000	0	110.000	-	-	52.000	-	48.000
16	Entwässerung Kleinbouslar	A11020529	40.000	40.000	40.000	-	-	-	-	40.000
<b>07</b>	<b><u>Stadtbezirk Kückhoven</u></b>									
1	Kanalisation Kückhoven, In Kückhoven, östl. Spitzberg bis Ortsende	A11020603	0	0	0	-	-	-	-	0
2	Hydraulische Kanalsanierung Kückhoven/Servatiusstraße	A11020604	250.000	0	250.000	-	-	-	-	250.000
3	Kanalbau Kückhoven, Bellinghovener Weg	A11020619	0	120.000	120.000	-	-	-	-	0
<b>08</b>	<b><u>Stadtbezirk Kevenberg, Kevenberg (neu), Venrath und Borschemich, Berverath, Berverath (neu), Eigenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Kuckum (neu), Mennekrath, Neuhaus, Oberwestrich, Oberwestrich (neu), Terheeg, Unterwestrich, Unterwestrich (neu), Wockerath</u></b>									
1	Sammler zum RÜB Kaulhausen	A11020705	50.000	0	50.000	-	-	-	-	50.000
2	Kanalsanierung Wockerath, Kölner Heerweg/Annastraße	A11020709	3.000	3.000	253.000	250.000	-	-	-	3.000
3	Kanalbau Venrath, An St. Valentin/Himmelspfad	A11020710	0	145.000	145.000	-	-	-	-	0

Pos. Bezeichnung	Auftragssachkonten A1102	Ansatz 2018 €	Ansatz Vorjahr €	Gesamtaus- gabebedarf €	Verpflichtungs- ermächtigung €	Finanzierungsmittel 2018			
						Zuweisungen €	Beiträge/ Erstattungen €	Tilgungs- erstattungen €	Darlehen €
4 Kanalbau Wockerath, In Wockerath (Jacobstraße - Ortsausgang)	A11020711	78.000	3.000	78.000	-	-	-	-	78.000
5 Wockerath, Jacobstraße (Ortsanfang West - Ende Ost)	A11020712	3.000	3.000	703.000	700.000	-	-	-	3.000
6 Venrath, Wickrathberger Straße	A11020713	130.000	0	130.000	-	-	-	-	130.000
7 Hydraulische Kanalsanierung Kaulhausen	A11020714	0	0	180.000	180.000	-	-	-	0
8 Kanalsanierung Wockerath, Kölner Heerweg	A11020715	100.000	0	100.000	-	-	-	-	100.000
<b>09 Stadtbezirk Holzweiler, Immerath, Immerath (neu), Lützerath</b>									
<b>Alle Stadtteile</b>									
1 Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanal- verlängerungen )	A11020905	30.000	30.000	30.000	-	-	22.000	-	8.000
2 Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanal- sanierungen )	A11020906	50.000	50.000	50.000	-	-	-	-	50.000
3 Generalentwässerungsplan	A11020907	30.000	30.000	390.000	-	-	-	-	30.000
4 Hausanschlüsse	A11020908	250.000	150.000	250.000	-	-	250.000	-	0
5 Netzoptimierung	A11020912	250.000	250.000	1.012.000	-	-	-	-	250.000
<b>e) Sonstiges</b>									
1 Außerordentliche Tilgung von Darlehen - Umschuldung	----	1.274.000	0	-	-	-	-	1.274.000	0
		<b>13.925.000</b>	<b>9.579.000</b>		<b>2.630.000</b>	<b>2.185.000</b>	<b>324.000</b>	<b>1.274.000</b>	<b>10.142.000</b>
Tilgung von Darlehen	----	3.393.000	3.397.132				abzüglich erwirtschafteter Abschrei- bungen gemäß Erfolgsplan	3.195.364	
Gesamtauszahlungsbedarf		<b>17.318.000</b>	<b>12.976.132</b>				davon für die Tilgung von Krediten	- 3.393.000	-
									Kreditbedarf: <b>10.142.000</b>

**Übersicht**  
über die aus Verpflichtungsermächtigungen  
voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen  
- in 1.000 € -

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung in 2018	<u>voraussichtlich fällige Auszahlungen</u>		
			2019	2020	2021
1	A11020029- Kanalsanierung Kölner Straße/Markt (Kölner Tor bis Altes Rathaus)	<b>600</b>	600	0	0
2	A11020030- Kanalsanierung Ostpromenade	<b>200</b>	200	0	0
3	A11020506- Kanalbau Lövenich, Bruchstraße	<b>620</b>	620	0	0
4	A11020519- Kanalsanierung Lövenich, Hasseler Straße	<b>50</b>	50	0	0
5	A11020527 -Kanalbau Lövenich, Am Lerchenpfad (Baugebiet-An der Hofkirche)	<b>30</b>	30	0	0
6	A11020709- Kanalisierung Wockerath, Kölner Heerweg/Annastraße	<b>250</b>	250	0	0
7	A11020712- Wockerath, Jacobstraße (Ortsanfang West- Ende Ost)	<b>700</b>	700	0	0
8	A11020714- Hydraulische Kanalsanierung Kaulhausen	<b>180</b>	180	0	0
		<b>2.630</b>	2.630	0	0

Entwurf

**Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung  
(einschl. eines Investitionsprogramms)  
für die Jahre 2017 - 2021  
gemäß § 18 EigVO für den  
Städtischen Abwasserbetrieb Erkelenz**

## Teil A - Ergebnisplan

Produksachkonten		Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	Erfolgsplan	
		2017	2018	2019	2020	2021	
		€	€	€	€	€	
<u>Erläuterungen</u>							
1.	<u>Umsatzerlöse</u>						
1.1	Niederschlagswassergebühren	110201 432107	5.076.000	5.130.000	5.352.300	5.405.823	5.459.881
1.2	Schmutzwassergebühren	110201 432207	4.045.500	3.858.750	3.897.338	3.936.311	4.152.074
1.3	Gebühren für die Entsorgung privater Grundstücke	110201 432307	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
1.4	Auflösung empfangener Anschlußbeiträge	110201 446307	529.597	513.286	481.197	424.516	364.377
	Summe 1 :		9.654.097	9.505.036	9.733.835	9.769.650	9.979.332
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0	0	0	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen (Anteil des Personals für vermögenswirksame Maßnahmen)	110201 446407	294.153	343.796	347.234	350.706	354.213
4.	<u>Sonstige betriebliche Erträge</u>						
4.1	Verkaufserlöse	110201 442107	0	0	0	0	0
4.2	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen)	110201 448707	420.000	620.000	310.000	310.000	0
4.3	Kostenerstattungen, Schadenersätze u.ä.	110201 446207	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4.4	Zuweisungen Land	110201 414107	0	0	0	0	0
	Summe 4 :		421.000	621.000	311.000	311.000	1.000

	Produktsachkonten	Erfolgsplan 2017 €	Erfolgsplan 2018 €	Erfolgsplan 2019 €	Erfolgsplan 2020 €	Erfolgsplan 2021 €	
5.	<u>Materialaufwand</u>						
	a) <u>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für bezogene Waren</u>						
5.1	Flockungsmittel, Betriebsstoffe u.a.	110201 527907	120.000	120.000	121.200	122.412	123.636
	b) <u>Aufwendungen für bezogene Leistungen</u>						
5.2	Abwasser- und Bodenuntersuchungen	110201 524307	4.000	4.000	4.040	4.080	4.121
5.3	Schlammabeseitigung	110201 524407	250.000	275.000	277.750	280.528	283.333
5.4	Kanalreinigung	110201 524507	100.000	100.000	101.000	102.010	103.030
	Summe 5:		474.000	499.000	503.990	509.030	514.120
6.	<u>Personalaufwand</u>						
	a) <u>Bezüge, Löhne und Gehälter</u>						
	<u>Erstattung an Stadt</u>						
	- Beamte	110201 501107	104.365	108.006	109.086	110.177	111.279
	- tariflich Beschäftigte	110201 501207	694.219	783.913	791.752	799.670	807.667

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2017 €	Erfolgsplan 2018 €	Erfolgsplan 2019 €	Erfolgsplan 2020 €	Erfolgsplan 2021 €	
<u>b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</u>						
<u>Erstattung an Stadt</u>						
- Beamte - Altersversorgung	110201 501107	43.259	46.560	47.026	47.496	47.971
- tariflich Beschäftigte - Altersversorgung	110201 501207	54.981	60.211	60.813	61.421	62.035
- tariflich Beschäftigte - Sozialversicherung	110201 501207	139.680	158.156	159.738	161.335	162.948
- Beihilfen Beamte	110201 501107	2.475	2.475	2.500	2.525	2.550
- Beihilfen tariflich Beschäftigte	110201 501207	4.313	4.562	4.608	4.654	4.701
<u>c) Personalverwaltungskostenpauschale</u>	110201 501907	162.344	182.402	184.226	186.068	187.929
Summe 6:		1.205.636	1.346.285	1.359.749	1.373.346	1.387.080
7. <u>Abschreibungen</u>						
<u>a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</u>	110201 571107					
- auf Kläranlagen, Pumpwerke u.a.		609.807	599.563	617.182	637.010	652.933
- auf Einrichtungen und Geräte (einschl. GWG)		2.531	2.421	1.928	1.851	1.473
- auf Fahrzeuge		3.961	1.160	967	0	0
- auf Hausanschlüsse		165.994	169.104	168.330	168.330	168.323
- auf sonstige Kanalanlagen		2.417.607	2.422.117	2.430.450	2.435.136	2.439.760
- EDV-Software		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
- Konzessionen, Lizenzen		1.272	0	0	0	0
<u>b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten</u>		0	0	0	0	0
Summe 7:		3.202.172	3.195.364	3.219.856	3.243.327	3.263.489



	Produktsachkonten	Erfolgsplan 2017 €	Erfolgsplan 2018 €	Erfolgsplan 2019 €	Erfolgsplan 2020 €	Erfolgsplan 2021 €	
8.	<u>Sonstige betriebliche Aufwendungen</u>						
8.01	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	110201 526107	10.000	12.000	12.120	12.241	12.363
8.02	Abwasserabgabe	110201 544507	140.000	150.000	151.500	153.015	154.545
8.03	Haltung von Fahrzeugen	110201 525107	12.000	12.000	12.120	12.241	12.363
8.04	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	110201 525607	18.000	12.000	12.120	12.241	12.363
8.05	Verwaltungskostenpauschale	110201 545207	121.161	123.655	124.892	126.141	127.402
8.06	Geschäftsaufwendungen	110201 543107	30.000	30.000	30.300	30.603	30.909
8.07	Versicherungen, Schadensleistungen	110201 544107	1.000	1.000	1.010	1.020	1.030
8.08	Lfd. Unterhaltung der Abwasserkanäle	110201 522207	300.000	250.000	252.500	255.025	257.575
8.09	Lfd. Unterhaltung der Kläranlagen	110201 522307	160.000	200.000	202.000	204.020	206.060
8.10	Lfd. Unterhaltung sonst. Abwasserbetriebsstellen	110201 522407	100.000	100.000	101.000	102.010	103.030
8.11	Bewirtschaftungskosten Kläranlagen u.ä.	110201 524907	55.000	55.000	55.550	56.106	56.667
8.12	Bewirtschaftungskost.Grundstücksentwässerungsanlag.	110201 524607	10.000	10.000	10.100	10.201	10.303
8.13	Bewirtschaftung - Energiekosten - Kläranlagen	110201 524707	250.000	230.000	232.300	234.623	236.969
8.14	Bewirtschaftung - Energiekosten -Pumpwerke etc.	110201 524807	200.000	200.000	202.000	204.020	206.060
8.15	Kanalkataster, Gutachten	110201 543307	60.000	30.000	30.300	30.603	30.909
8.16	Zuweisungen an Abwasserverbände	110201 531307	730.000	740.000	750.000	757.500	765.075
8.17	Dienstreisen	110201 526307	3.000	3.000	3.030	3.060	3.091
8.18	Mieten	110201 542207	25.000	25.000	25.250	25.503	25.758
8.19	Mitgliedsbeiträge	110201 543407	5.000	5.000	5.050	5.101	5.152
	Summe 8 :		2.230.161	2.188.655	2.213.142	2.235.274	2.257.624

Produktsachkonten	Erfolgsplan 2017 €	Erfolgsplan 2018 €	Erfolgsplan 2019 €	Erfolgsplan 2020 €	Erfolgsplan 2021 €	
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0	
11. <u>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</u>						
11.1 Zinserstattung vom Niersverband	110201 461307	1.150	650	100	0	0
11.2 Stundungszinsen	110201 461507	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
11.3 Säumniszuschläge u. ä.	110201 456207	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000
11.4 Andere sonstige ordentliche Erträge	110201 459107	40.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Summe 11:		57.150	36.650	36.100	36.000	36.000
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens		0	0	0	0	0
13. <u>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</u>						
13.1 Kreditzinsen (einschl. aufgelaufener Zinsen gem. § 255 Abs.3 HGB aus Finanzierungsverträgen)						
Zinsaufwendungen an sonst.öffentl. Sonderrech.	110201 551607	117.000	102.000	87.000	77.000	66.000
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	110201 551707	168.000	149.000	130.000	111.000	93.000
Zinsaufwendungen für Liquiditätsdarlehen	110201 551717	35.000	50.000	50.000	50.000	50.000
Zinsaufwendungen sonst. inländ. Bereich	110201 551807	756.000	679.000	631.000	551.000	468.000
13.2 Sonstige Zinsen	110201 551807	0	0	0	0	0
Summe 13:		1.076.000	980.000	898.000	789.000	677.000
14. <u>Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</u>						
Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit errechnet sich aus der Aufrechnung der Ertragspositionen 1 bis 4 und 9 bis 11 und den Aufwandspositionen 5 bis 8 und 12 und 13: somit 2.297.178 €		2.238.431	2.297.178	2.233.432	2.317.379	2.271.233
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen		0	0	0	0	0

	Produktsachkonten	Erfolgsplan 2017 €	Erfolgsplan 2018 €	Erfolgsplan 2019 €	Erfolgsplan 2020 €	Erfolgsplan 2021 €
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0
17.	Außerordentliche Erträge 110201 491107	0	0	0	0	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
19.	Außerordentliches Ergebnis (Ermittelt durch Gegenüberstellung der Punkte 17 und 18)	0	0	0	0	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0
21.	Sonstige Steuern 110201 544107	500	500	500	500	500
	Jahresgewinn	2.237.931	2.296.678	2.232.932	2.316.879	2.270.733

## Teil B - Finanzplanung mit Investitionsprogramm

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Auftragssachkonten A 1102	Gesamt- ausgabe- bedarf	nachrichtlich			Mittelbereitstellung					Finanzierung					Finanzierungs- art	
				Über den Ansatz 2017 be- reitgestellt/ eingespart (+/-)	2018 und später neu veran- schlagt	bisher bereit- gestellt	2017	2018	2019	2020	2021	Vor- jahre	2017	2018	2019	2020		2021
				T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€		T€
<b>I. Sachanlagen</b>																		
<b>a) Grundstücke ohne Bauten</b>																		
1	Sonstiger Grunderwerb	A11020900	200	-10	3	10	200	10	10	10	3	10	200	10	10	10	10	
<b>b) Bewegl. Sachen des Anlagevermögens</b>																		
1	Erwerb von Vermögensgegenständen	A11020901	70	-40	68	50	70	11	11	11	68	50	70	11	11	11	10	
<b>c) Abwasseranlagen - Kläranlagen</b>																		
1	Anpassungsmaßnahmen ARA Erkelenz-Mitte	A11020902	3.353	-87	-700	1.140	1.750	950	100	100	100	1.140	1.750	950	100	100	100	10
2	Anpassungsmaßnahmen Abwasserbetriebs- stellen	A11020903	569	-30	399	80	30	30	30	399	80	30	30	30	30	30	10	
<b>d) Abwasseranlagen - Kanalanlagen -</b>																		
<b>01 Stadtbezirk Erkelenz-Mitte, Bellinghoven, Oerath</b>																		
1	Kanalsanierung Oerath	A11020010	50		0	50	-	-	-	0	50	-	-	-	-	-	10	
2	Erschließung GIPCO, westl. Teil	A11020013	169		109	60	-	-	-	109	60	-	-	-	-	-	10	
3	Kanalverlängerung Gewerbestraße Süd (Erschl. ehem. Rewe-Gelände)	A11020024	280	29	171	80	-	-	-	171	80	-	-	-	-	-	10	
4	Kanalverlängerung Paul-Rüttchen-Straße (Erschl. ehem. Rewe-Gelände)	A11020025	100	18	2	80	-	-	-	2	80	-	-	-	-	-	10	
5	Kanalsanierung Goswinstraße	A11020026	80		0	80	-	-	-	0	80	-	-	-	-	-	10	
6	Kanalsanierung Aachener Straße, Bereich Am Hagelkreuz	A11020027	111	31	0	80	-	-	-	0	80	-	-	-	-	-	10	
7	Kanalsanierung Am Schneller	A11020028	110		0	110	-	-	-	0	110	-	-	-	-	-	10	
8	Kanalsanierung Kölner Straße/Markt (Kölner Tor bis Altes Rathaus)	A11020029	650		0	0	50	600	-	0	0	50	600	-	-	-	10	
9	Kanalsanierung Ostpromenade	A11020030	250		0	0	50	200	-	0	0	50	200	-	-	-	10	
10	Kanalerweiterung Roermonder Straße	A11020040	415	-190	225	190	190	-	-	225	190	190	-	-	-	-	10	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Auftragssachkonten A 1102	nachrichtlich			Mittelbereitstellung						Finanzierung					Finanzierungsart	
			Gesamtausgabebedarf	Über den Ansatz 2017 bereitgestellt/ eingespart (+/-)	2018 und später neu veranschlagt	bisher bereitgestellt	2017	2018	2019	2020	2021	Vorjahre	2017	2018	2019	2020		2021
				T€	T€													
11	Kanalсанierung Westpromenade	A11020045	150		-150	0	150	150	-	-	-	0	150	150	-	-	-	10
12	Kanalсанierung Brückstraße (Im Mühlenfeld bis Ziegelgasse)	A11020049	647		-270	47	600	270	-	-	-	47	600	270	-	-	-	10
13	Kanalbau Erkelenz, Schulring	A11020071	5			0	-	-	-	-	5	0	-	-	-	-	5	10
14	Kanalсанierung Brabantstraße, nördl. Teil	A11020074	300			0	0	300	-	-	-	0	0	300	-	-	-	10
15	Hochwasserrückhaltebecken Bееckbach	A11020076	5.112		-2.700	112	3.000	4.700	-	-	-	112	1.050 1.950	1.645 3.055	-	-	-	2 10
16	Kanalbau Erkelenz, Am Flachsfeld (Aachener Straße bis Am Schneller)	A11020090	135	29		106	0	-	-	-	-	0	0	-	-	-	-	10
17	Kanalbau Erkelenz, Marienweg (St.- Rochus-Weg bis Krefelder Str. einschließlich Ratiborweg)	A11020095	200		-200	0	200	200	-	-	-	0	200	200	-	-	-	10
18	Kanalbau Erkelenz, Breslauer Straße	A11020096	90		-60	0	60	90	-	-	-	0	60	90	-	-	-	10
19	Tenholter Straße, Regenwasserbehandlungs- und Versickerungsanlage	A11020097	800			0	0	800	-	-	-	0	0	800	-	-	-	10
20	Kanalbau Tenholter Straße, abwasserseitige Erschließung	A11020098	1.000	100	-900	0	900	900	-	-	-	0	900	900	-	-	-	10
<b>02</b>	<b><u>Stadtbezirk Gerderath, Fronderath, Gerderhahn, Moorheide, Vosse</u></b>																	
1	Kanalbau Gerderath, Schulstraße	A11020109	120		-120	0	120	120	-	-	-	0	120	120	-	-	-	10
2	Kanalbau Gerderath, Florianstraße	A11020110	102		-100	0	100	102	-	-	-	0	100	102	-	-	-	10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Auftragssachkonten A 1102	Gesamt- ausgabe- bedarf	nachrichtlich			Mittelbereitstellung						Finanzierung					Finanzierungsart		
				Über den Ansatz 2017 be- reitgestellt/ eingespart (+/-)	2018 und später neu veran- schlagt	bisher bereit- gestellt	2017	2018	2019	2020	2021	Vor- jahre	2017	2018	2019	2020	2021			
																			T€	T€
<b>03</b>	<b><u>Stadtbezirk Schwanenberg, Geneien, Genfeld, Genhof, Grambusch, Lentholt</u></b>																			
1	Regenklärbecken Schwanenberg, (Bodenfilter)	A11020201	1.334	600	-1.200	34	700	1.200	-	-	-	-	34	315 385	540 660	-	-	-	-	2 10
<b>04</b>	<b><u>Stadtbezirk Golkrath, Houverath, Houverather Heide, Hoven, Matzerath</u></b>																			
1	Kanalbau Golkrath, St.-Stephanus-Str. (Terreicken - Am Kloster)	A11020303	94	93		1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	10
<b>05</b>	<b><u>Stadtbezirk Granterath und Hetzerath, Commerden, Genehen, Scheidt, Tenholt</u></b>																			
1	Zum Wahnbusch (östl. Teil)	A11020403	220	218	-150	2	-	150	-	-	-	-	2	-	150	-	-	-	-	10
2	Kanalsanierung Hetzerath, Am Spießhof	A11020407	50		-50	0	50	50	-	-	-	-	0	50	50	-	-	-	-	10
<b>06</b>	<b><u>Stadtbezirk Lövenich, Katzem, Kleinbouslar</u></b>																			
1	Kanalbau Lövenich, Bruchstraße	A11020506	630			0	-	10	620	-	-	-	0	-	10	620	-	-	-	10
2	Kanalsanierung Katzem, Hohlstraße (In Katzem - Vorstadt)	A11020512	212	32		0	180	-	-	-	-	-	32	180	-	-	-	-	-	10
3	Kanalsanierung Lövenich, Kasernenstraße	A11020515	33	1		32	-	-	-	-	-	-	32	-	-	-	-	-	-	10
4	Kanalsanierung Lövenich, Hauptstraße	A11020516	646	4		642	-	-	-	-	-	-	642	-	-	-	-	-	-	10
5	Kanalsanierung Lövenich, Am Hasenloch	A11020517	45		-45	0	45	45	-	-	-	-	0	45	45	-	-	-	-	10
6	Kanalsanierung Lövenich, Am Lerchenpfad	A11020518	54	2		52	-	-	-	-	-	-	52	-	-	-	-	-	-	10
7	Kanalsanierung Lövenich, Hasseler Straße	A11020519	50			0	-	-	50	-	-	-	0	-	-	50	-	-	-	10
8	Kanalsanierung Lövenich, Körrenziger Straße	A11020520	86	3		83	-	-	-	-	-	-	83	-	-	-	-	-	-	10
9	Kanalbau Lövenich, Meinweg	A11020521	30		-30	0	30	30	-	-	-	-	0	30	30	-	-	-	-	10
10	Kanalsanierung Lövenich, Stettenerberg	A11020522	40			0	-	40	-	-	-	-	0	-	40	-	-	-	-	10
11	Hydraulische Kanalsanierung Lövenich, In Lövenich	A11020523	350			0	-	350	-	-	-	-	0	-	350	-	-	-	-	10
12	Hydraulische Kanalsanierung Lövenich, Kirchplatz	A11020524	200			0	-	200	-	-	-	-	0	-	200	-	-	-	-	10
13	Kanalbau Lövenich, Gartenstraße	A11020526	40			0	-	40	-	-	-	-	0	-	40	-	-	-	-	10
14	Kanalbau Lövenich, Am Lerchenpfad (Baugebiet - An der Hofkirche)	A11020527	30			0	-	-	30	-	-	-	0	-	-	30	-	-	-	10
15	Erschließung Lövenich, Huppertzhof	A11020528	110	40	-30	0	-	100	-	-	-	-	0	-	52 48	-	-	-	-	5 10
16	Entwässerung Kleinbouslar	A11020529	40		-40	0	40	40	-	-	-	-	0	40	40	-	-	-	-	10
<b>07</b>	<b><u>Stadtbezirk Kückhoven</u></b>																			
1	Kanalsanierung Kückhoven, In Kückhoven, östl. Spitzberg bis Ortsende	A11020603	0			0	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	10
2	Hydraulische Kanalsanierung Kückhoven/Servatiusstraße	A11020604	250			0	-	250	-	-	-	-	0	-	250	-	-	-	-	10
6	Kanalbau Kückhoven, Bellinghovener Weg	A11020619	120			0	120	-	-	-	-	-	0	120	-	-	-	-	-	10
<b>08</b>	<b><u>Stadtbezirk Kevenberg, Kevenberg (neu), Venrath und Borschemich Berverath, Berverath (neu), Etgenbusch, Kaulhausen, Kuckum, Kuckum (neu), Mennekraath, Neuhaus, Oberwestrich, Oberwestrich (neu), Terheeg, Unterwestrich, Unterwestrich (neu), Wockerath</u></b>																			
1	Sammler zum RÜB Kaulhausen	A11020705	50			0	-	50	-	-	-	-	0	-	50	-	-	-	-	10

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Auftragssachkonten A 1102	Gesamtausgabebedarf	nachrichtlich		Mittelbereitstellung						Finanzierung					Finanzierungsart	
				Über den Ansatz 2017 bereitgestellt/ eingespart (+/-)	2018 und später neu veranschlagt	bisher bereitgestellt	2017	2018	2019	2020	2021	Vorjahre	2017	2018	2019	2020		2021
				T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€		T€
2	Kanalansanierung Wockerath, Kölner Heerweg/Annastraße	A11020709	253		-3	0	3	3	250	-	-	0	3	3	250	-	-	10
3	Kanalbau Venrath, An St. Valentin/Himmelspfad	A11020710	145			0	145	-	-	-	-	0	145	-	-	-	-	10
4	Kanalbau Wockerath, In Wockerath (Jacobstraße - Ortsausgang)	A11020711	78		-3	0	3	78	-	-	-	0	3	78	-	-	-	10
5	Wockerath, Jacobstraße (Ortsanfang West - Ende Ost)	A11020712	703		-3	0	3	3	700	-	-	0	3	3	700	-	-	10
6	Venrath, Wickrathberger Straße	A11020713	130			0	-	130	-	-	-	0	-	130	-	-	-	10
7	Hydraulische Kanalsanierung Kaulhausen	A11020714	180			0	-	-	180	-	-	0	-	-	180	-	-	10
8	Kanalansanierung Wockerath, Kölner Heerweg	A11020715	100			0	-	100	-	-	-	0	-	100	-	-	-	10
<b>09</b>	<b>Stadtbezirk Holzweiler, Immerath, Immerath (neu), Lützerath</b>																	
	<b>Alle Stadtteile</b>																	
1	Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanalverlängerungen )	A11020905	30			-	30	30	30	30	30	178	22 8	22 8	22 8	22 8	22 8	7 10
2	Sonstige Kanalvorhaben (kleinere Kanalsanierungen )	A11020906	50			15	50	50	50	50	50	15	50	50	50	50	50	10
3	Generalentwässerungsplan	A11020907	390		-30	0	30	30	300	30	30	0	30	30	300	30	30	10
4	Hausanschlüsse	A11020908	250			-	150	250	150	150	150	759	150	250	150	150	150	5
5	Netzoptimierung	A11020912	1.012		-250	12	250	250	250	250	250	12	250	250	250	250	250	10
	<b>Sonstiges</b>																	
1	Tilgung von Darlehen	-	3.397			0	3.397	3.393	3.152	3.213	2.914	0	3.397	3.393	3.152	3.213	2.914	10
2	Außerordentliche Tilgung von Darlehen - Umschuldung	-	-			0	0	1.274	0	0	1.435	0	0	1.274	0	0	1.435	7
	<b>Gesamtsummen:</b>		26.500				12.976	17.318	6.713	3.874	5.015		12.976	17.318	6.713	3.874	5.015	
	<b>Aufgliederung der Finanzierung</b>																	
	Landesmittel												1.365	2.185	0	0	0	2
	Zuweisungen Gemeindeverbände												0	0	0	0	0	3
	Beiträge												150	302	150	150	150	5
	Tilgungserstattungen												22	1.296	22	22	1.457	7
	Finanzierung durch Fa. RWE Power AG												0	0	0	0	0	8
	Eigenmittel/Kredite												11.439	13.535	6.541	3.702	3.408	10
	- davon Abschreibungsmittel												3.202	3.195	3.220	3.243	3.263	
	- davon Mittel aus dem lfd. Betrieb												195	198	-	-	-	
	- davon Kredite												8.042	10.142	3.321	459	145	



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/418/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.11.2017 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath", Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.12.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 26.09.2017 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und beschlossen, das Verfahren im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchzuführen. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, ist gem. § 13 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borsche-mich und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

1. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 19.10.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Diese Stellungnahmen sind in der Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Be-



schlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

## 2. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich wurde mit Schreiben vom 06.09.2017 beteiligt.

Eine Stellungnahme liegt bisher nicht vor.

## 3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 26.09.2017 wurde der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25 vom 13.10.2017 in der Zeit vom 23.10.2017 bis 24.11.2017 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht. Diese Stellungnahmen sind in der Anlage Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, aufgelistet.

## Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im Vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen wird.

In dieser Sitzung soll über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

## Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild bau-

kulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

**Beschlussentwurf** als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.  
Die Anlage zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und RWE Power sichergestellt.

**Anlagen:**

Anlage – Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017, des Hauptausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 20.12.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund Schreiben vom 30.10.2017		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise</p> <p>Das o. g. Vorhaben liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 174“, Union „190“ und „Union 161“, alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Planbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet. Oberes Stockwerk, 9 B, 8, 7, 6 D, 6 B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u></p>	<p>Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Der Erftverband sowie die RWE Power AG wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Der Hinweis, dass die Plangebietsflächen von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Dem Hinweise wird unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung gefolgt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017, des Hauptausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 20.12.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis über die Grundwasserproblematik wurde bereits in der Begründung unter 3.4 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ sowie den textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>		
2	<p>Kreis Heinsberg                      Valkenburger Str. 45                      52525 Heinsberg                      Schreiben vom 20.11.2017</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017, des Hauptausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 20.12.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p><b>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</b>                      Zu dem o.a. Verfahren nimmt die Untere Wasserbehörde wie folgt Stellung:                      Ich weise darauf hin, dass im Abschnitt „Wasserschutzzonen“ in den textlichen Festsetzungen der letzte Absatz falsch übernommen wurde. „Wasserschutzzone II“ muss durch „Wasserschutzzone IIIA“ ersetzt werden. In Zone II ist grundsätzlich kein Einsatz von austauschbaren Materialien möglich (siehe auch Stellungnahme vom 29. Juli 2015 – Anlage).                      Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen sind ebenfalls als Anlagen beigelegt.</p> <p>Anlage vom 29. Juli 2015  <b>Untere Wasserbehörde</b>                      Gegen den vorgelegten Bebauungsplan werden aufgrund der nachstehend aufgeführten Mängel Bedenken erhoben.</p> <p>Die Darstellung des Wasserschutzgebietes Garzweiler/Rickelrath ist im nordwestlichen Bereich falsch. Des Weiteren ist bei der Darstellung der Wasserschutzgebietszonen nicht ersichtlich, um welche anzuwendende Wasserschutzgebietsverordnung es sich handelt, da die Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH vom 07. November 2011 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 10. November 2014 andere Genehmigungs- und Verbotstatbestände enthält, wie die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH vom 27.01.1997.</p>	<p>Die Darstellung der Wasserschutzzonen wird in der Bebauungsplandarstellung korrigiert und der gewünschte Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die übrigen Hinweise des Gesundheitsamtes und der Unteren Landschaftsschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Hinweis wird unter Berücksichtigung der Ausführungen der Verwaltung gefolgt.</p>

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017, des Hauptausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 20.12.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Folgender Text ist in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Das Baugebiet befindet sich teilweise – wie dargestellt – in der Zone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH sowie in der Zone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH. Die Vorläufige Anordnung von Verboten und Beschränkungen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH vom 07. November 2011 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH vom 27.01.1997 sind zu beachten.</p> <p>In den festgesetzten Wasserschutzgebieten sind u.a. folgende Tatbestände genehmigungspflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichten von baulichen Anlagen</li> <li>- Erstellen von Abwasseranlagen</li> <li>- Errichten von Regenklärbecken</li> <li>- Errichten von Heiz- und Kühlanlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen)</li> <li>- Bauen neuer Straßen und Wege</li> <li>- Errichten von Rastanlagen, Parkplätzen und Stellplätzen</li> </ul> <p>Eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung kann zusammen mit anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen (z.B. Baugenehmigung</p>		

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017, des Hauptausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 20.12.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>oder wasserrechtliche Erlaubnis) ausgesprochen werden.                      Allerdings ist für ein Bauvorhaben, das dem Freistellungsverfahren unterliegt, vor Baubeginn eine Genehmigung nach der entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – zu beantragen.                      Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. In der Wasserschutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH ist der Einbau von auslaugbaren wassergefährdenden Materialien untersagt. Von dieser Verbotsvorschrift kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden.</p> <p>Untere Landschaftsbehörde                      Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen gegen die Planung keine Bedenken, wenn die Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft über das Ökokonto der Stadt Erkelenz zur Abbuchung gelangt. Es sind 127.295 Ökopunkte abzubuchen. Nach dem mir vorliegenden Datenbestand umfasst das Ökokonto nach der Abbuchung noch 135.259 Punkte. Darüber hinaus sind die Maßnahmen zur Vermeidung des Eintreffens der artenschutzrechtlichen Verbote entsprechend der einschlägigen Gutachten vorzunehmen. Die hierfür vorgesehenen Flächen habe ich in das Kompensationsflächenkataster übernommen.</p> <p><b>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</b></p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017, des Hauptausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 20.12.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor. (Ende Anlage)</p> <p><b>Amt für Bauen und Wohnen</b> <b>Brandschutz</b></p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table data-bbox="336 790 1075 893"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m.</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1; Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben.</p> <p>Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der nachstehend angeführten Tabelle:</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m.		
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m.								



**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017, des Hauptausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 20.12.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)  Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9
<b>Löschwasserbedarf</b> bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h
klein	24	48		96		96
mittel	48	96		96		192
groß	96	96		192		192

**Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017, des Hauptausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 20.12.2017**

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen.</p> <p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Zur Erreichbarkeit von etwaigen einzelnen Sportanlagen (Sammelbegriff) gilt zur Bewältigung von Feuerwehr-, Rettungs- oder Großschadenslagen Punkt 3 und 4 entsprechend.</p> <p>6. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017, des Hauptausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 20.12.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>7. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>8. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>9. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 12.12.2017, des Hauptausschusses am 14.12.2017 und des Rates am 20.12.2017

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Nutzungsform.</p> <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immisionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p>		

# Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/ Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte



Katasteramt Heinsberg  
DGK 5



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/419/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.11.2017 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg</b> <b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg, und Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.12.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Ziel und Zweck der 26. Änderung des mit Bekanntmachung vom 01.09.2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen mit einer Flächengröße von ca. 2,3ha am nordöstlichen Ortsrand Erkelenz-Schwanenberg. Diese nördlich der Sportanlagen In der Schlei gelegenen Flächen sind im Flächennutzungsplan bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Darstellung der Wohnbauflächen erweitert die bereits bestehende Darstellung von Wohnbauflächen am nordöstlichen Ortsrand im Bereich der Straße In der Schlei. Mit der Darstellung Wohnbauflächen soll der Siedlungsbereich nördlich arrondiert und die mittel- langfristige Versorgung der Ortslage mit Wohnbaugrundstücken gesichert werden.

Die Bauflächen sollen gemäß dem Leitbild der seit 2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplanung der Stadt Erkelenz zur Eigenentwicklung des über 1.500 Einwohner-Ortes Schwanenberg dienen.

Die beabsichtigte Wohnbauflächendarstellung ist bedarfsgerecht für die folgenden 5 bis 7 Jahre nach Änderung und entspricht dem seit Rechtskraft des Flächennutzungsplanes im Jahre 2001 feststellbaren Wohnbauflächenverbrauch von rd. 5,0ha.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken in einem festzusetzenden Wohngebiet geschaffen werden.

Die Anfrage an die Bezirksregierung Köln gemäß §34 Landesplanungsgesetz zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung wurde am 28.10.2014 gestellt, die Bezirksregierung Köln erklärte mit Verfügung vom 24.11.2014: „aus landesplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hinweise des Städtebau Dezernates: Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Auf die Begründungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche wird hingewiesen: § 1a BauGB – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden: dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Hinweise der ULB Die Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, ausgewiesen gemäß Ziffer 2.2-1 des Landschaftsplans „Schwalmplatte“ des Kreises Heinsberg. Es handelt sich jedoch ausschließlich um Ackerfläche. Gegen die beabsichtigte Erweiterung der Wohnbaufläche bestehen aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, wenn eine entsprechende Kompensation des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt. Erkenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten liegt bislang ebenfalls nicht vor.“

Im Ortsteil Schwanenberg stehen derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz vereinzelter Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden. Flächen für Maßnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung in der Ortslage bestehen aktuell nicht.

Für den Ortsteil Schwanenberg ist daher die Entwicklung eines weiteren Baugebietes in Ortsrandlage zur Eigenentwicklung des Ortsteiles erforderlich. Der seit 2001 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht hierfür keine Wohnbauflächen vor, die dargestellten Wohnbauflächenreserven wurden in vorangegangenen Jahren in Anspruch genommen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.

Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Sitzung vorgestellt. In der Sitzung soll der Aufstellungsbeschluss zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB gefasst werden.

Die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 und 4 Abs. 1 BauGB sind zu beteiligen sowie der Bezirksausschuss Schwanenberg zu hören.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hautausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg, wird beschlossen.
2. Über den Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei) Erkelenz-Schwanenberg, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Erkelenz-Schwanenberg ist zu beteiligen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg







<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/420/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.11.2017 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg</b> <b>hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 "In der Schlei Ost", Erkelenz-Schwanenberg, sowie Beschluss zur Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.12.2017	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Im Jahre 2002 beschloss der Rat der Stadt Erkelenz den Bebauungsplan Nr. 1200.5 „In der Schlei“ und im Jahre 2014 den Bebauungsplan Nr. 1200.1 „Tichelkamp“, auf deren Grundlage die Wohnbaulandversorgung im Ortsteil Erkelenz-Schwanenberg in den Jahren 2002 bis 2016 erfolgte. Insgesamt konnten im Ortsteil Schwanenberg mit den Bebauungsplänen rd. 110 Baugrundstücke entwickelt werden.

Im Ortsteil Schwanenberg stehen der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft GEE der Stadt Erkelenz derzeit keine Grundstücke zur Wohnbebauung zur Verfügung. Trotz einzelner Baulücken kann der Bedarf und die Wohnbaulandfrage nicht befriedigt werden.

Für den Ortsteil Schwanenberg ist daher die Entwicklung eines weiteren Baugebietes zur Eigenentwicklung des Ortsteiles erforderlich. Der seit 2001 rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz sieht hierfür keine Wohnbauflächen vor, die dargestellten Wohnbauflächenreserven wurden mit o. a. Bebauungsplänen in Anspruch genommen.

Der Planbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, liegt am nördlichen Siedlungsrand von Schwanen-

berg, zwischen dem bestehenden Wohngebiet In der Schlei und den Sportanlagen. Südlich und Südwestlich des Plangebietes befinden sich Grundschule, Kindergarten und das Ortszentrum.

Bauplanungsrechtlich liegt das rd. 2,2 ha umfassende Plangebiet derzeit im Außenbereich n. § 35 BauGB. Das zu überplanende Gebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken zur Wohnraumversorgung und Eigenentwicklung des Ortes Erkelenz-Schwanenberg beabsichtigt.

Zur mittel-/ bis langfristigen Wohnraumversorgung im Ortsteil Erkelenz-Schwanenberg und aufgrund des auch aktuell feststellbaren Bedarfes an Wohnbaugrundstücken soll eine östliche Erweiterung des Wohngebietes In der Schlei erfolgen. Hierzu ist im aufzustellenden Bebauungsplan ein Wohngebiet festzusetzen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar. Mit der Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan ist der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

Die städtebauliche Konzeption für den Bebauungsplan sieht in dem geplanten Wohnquartier eine offene max. 1 bis 2 geschossige Bebauung mit freistehender Einzelhaus- und Doppelhausbebauung auf rd. 32 Baugrundstücken vor, die an die bestehende Bebauung des angrenzenden Wohngebietes anknüpft. Als Quartiersmittelpunkt ist eine kleine öffentliche Platzanlage mit Aufenthaltsfunktion vorgesehen.

Die immissionsschutzrechtliche Situation des Plangebietes mit angrenzenden Sportanlagen wurde gutachterlich geprüft, eine Schallschutzanlage ist bei bestimmungsgemäßen Sportbetrieb nicht erforderlich.

Die Erschließung erfolgt mit zwei Anbindungen an die Straße In der Schlei. Ausgehend von diesen Anbindungen erfolgt die innere Erschließung des geplanten Wohnquartiers.

Die Baugrundstücke sollen mit Erschließung voraussichtlich ab 2019/2020 zur Verfügung stehen.

Die Grundstücke des Plangebietes hat die Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GEE erworben bzw. vertragliche Vereinbarungen zur Entwicklung abgeschlossen.

In der Sitzung soll der städtebauliche Vorentwurf vorgestellt, der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, gefasst und die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens für den zu erarbeitenden Bebauungsplanentwurf beschlossen werden.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökolo-

gische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, zu erarbeiten.
3. Über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg, ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Der Bezirksausschuss Schwanenberg ist zu beteiligen.“

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

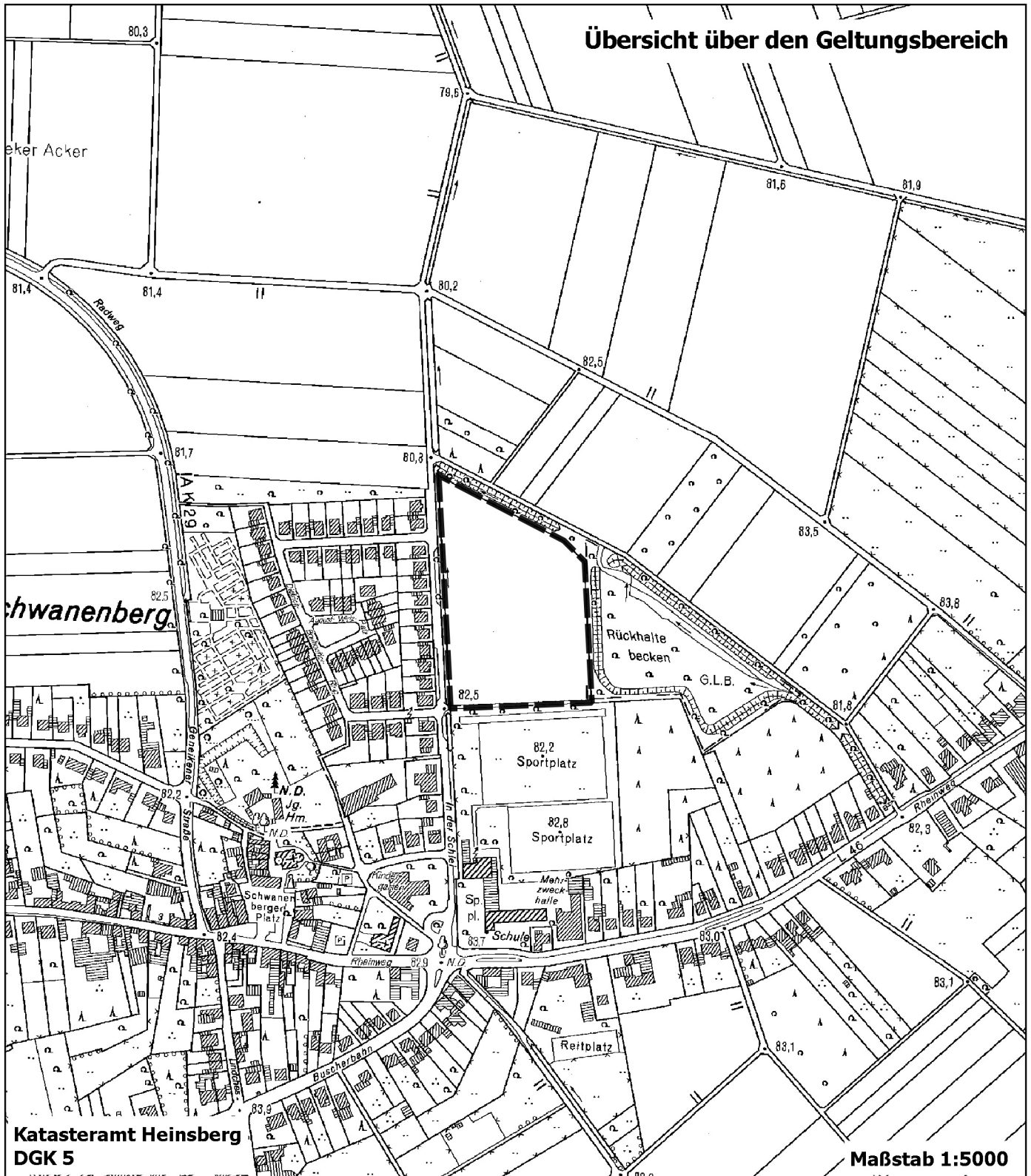
Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

#### **Anlage:**

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“, Erkelenz-Schwanenberg

# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. BBP 1200.5/1 In der Schlei Ost

## Übersicht über den Geltungsbereich





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/203/2017
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 27.09.2017 Verfasser: Amt 30 Thomas Steinbusch
<b>Vierte Änderung der Abfallsatzung</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2017	Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Das Abfallrecht ist durch mehrere Änderungen sowie den Neuerlass verschiedener Gesetze in den vergangenen Jahren in einigen Bereichen neu geregelt worden.

Durch Gesetz vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) geändert worden. Zudem trat am 01.08.2017 die neue Gewerbeabfallverordnung in Kraft (BGBl. I 2017 S. 869 ff.). Schließlich wurde das Batteriegesetz (BattG) in Umsetzung der EU-Richtlinien 2013/56/EU und 2006/66/EG zunächst durch das 1. Gesetz zur Änderung des BattG und des KrWG vom 20.11.2015 (BGBl. I 2015, S. 2071) und sodann durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 geändert (BGBl. I 2017, S. 872).

Vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage ist auch eine Anpassung der Satzung der Stadt Erkelenz erforderlich.

Die Verwaltung hat einen Vorschlag zur Änderung nach der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen erarbeitet.

Der Entwurf einer vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 ist der Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Die im Vergleich zur Satzung in der Fassung der dritten Änderung vom 20.12.2012 vorzunehmenden Änderungen, versehen mit Erläuterungen, sind in einer tabellari-schen Übersicht aufgeführt, welche als Anlage 2 beigefügt ist.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Dem Entwurf der vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005, der dem Original der Niederschrift als Anlage beizufügen ist, wird zugestimmt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage 1:** Entwurf der vierten Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

**Anlage 2:** Tabellarische Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

**Anlage 1 zum Tagesordnungspunkt A  
des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales  
am 22.11.2017  
“Vierte Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz”**

**Entwurf**

**Vierte Änderungssatzung**

**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW., S. 966), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW., S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW., S. 442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Präambel der Satzung**

Der Wortlaut der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;



- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG-BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 2**

### **Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung**

Der Wortlaut des § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogenannter Restmüll).
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.
4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.
6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung.
7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

12. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung**

Der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.

Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).

### **Artikel 4**

#### **Einfügen des § 4 Abs. 1 S. 2**

§ 4 Abs. 1 S. 2 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

### **Artikel 5**

#### **Änderung des § 6 Abs. 2 der Satzung**

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

## **Artikel 6**

### **Änderung des § 8 Abs. 2 der Satzung**

Der Wortlaut des § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## **Artikel 7**

### **Änderung des § 12 der Satzung**

Der Wortlaut des § 12 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind frühestens ab 18:00 Uhr

am Vortag des Abholtages und bis spätestens 6:00 Uhr am Abholtage von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenzuschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst und bis spätestens 22:00 Uhr am Abholtage von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse für Restmüll, Papier und Biomüll, bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

### **Artikel 8**

#### **Einfügen des § 11 Abs. 10**

§ 11 Abs. 10 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

### **Artikel 9**

#### **Änderungen des § 17**

Der Wortlaut der Überschrift des § 17 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 17**

#### **Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

§ 17 Abs. 7 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Erkelenz benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Erkelenz zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 17 Abs. 8 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(8) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Erkelenz informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

### **Artikel 10**

#### **Änderung des § 19 Abs. 6 der Satzung**

Der Wortlaut des § 19 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

### **Artikel 11**

#### **Änderung des § 26 der Satzung**

Der Wortlaut des § 26 wird wie folgt neu gefasst:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der vierten Änderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der dritten Änderung vom 20.10.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013) außer Kraft.

### **Artikel 12**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

## Anlage 2

### Tabellarische Übersicht der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005

Aktuelle Fassung	Vorschlag der Neufassung (Ergänzungen und inhaltliche Änderungen werden <b>fett</b> dargestellt)	Erläuterungen zum Änderungsvorschlag:
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) – alle Gesetze in der derzeit jeweils gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), <b>zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung;</b></li> <li>– des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), <b>zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.03.2017 (GV NRW 2017, S. 567), in der jeweils geltenden Fassung;</b></li> <li>– des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), <b>in der jeweils geltenden Fassung;</b></li> <li>– des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), <b>zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes</b></li> </ul>	<p>Die aktuellen Änderungen der Gesetze, auf deren Grundlage die Satzung erlassen wird, werden eingefügt. Zudem werden das Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie das Batteriegelgesetz als Rechtsgrundlagen ergänzt, da diese die gesetzliche Grundlage einiger neuer oder neu gefasster Satzungsvorschriften bilden. Zwecks Übersichtlichkeit sollte die Präambel nunmehr nicht als Block sondern als Liste gefasst werden.</p>

vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;

- des Batteriegesetzes (BattG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2017, S. 2071, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, **zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;**
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (OWiG- BGBl. I 1997, S. 602), **zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung;**

**hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:**

<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogenannter Restmüll).</li> <li>2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind.</li> <li>3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.</li> <li>4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.</li> <li>5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgroßgeräten nach dem ElektroG und § 17 dieser Satzung.</li> <li>6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.</li> </ol>	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Erkelenz gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung (sogenannter Restmüll).</li> <li>2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, wobei unter Bioabfällen alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle, zu verstehen sind.</li> <li>3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, Kartonagen und Pappe soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton handelt.</li> <li><b>4. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien.</b></li> <li>5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll.</li> <li>6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 17 dieser Satzung.</li> </ol>	<p>zu Nr. 4:</p> <p>Alttextilien sind bei Einwurf in Alttextilien-Container Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Dies gilt auch bei Abgabe an einer Alttextilien-Sammelstelle. Deshalb unterfallen Alttextilien als Abfall grundsätzlich der Abfallentsorgungspflicht der Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§§ 17 Abs. 1, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1, 2, 6 LAbfG NRW).</p> <p>zu Nr. 7:</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Batteriegelgesetz (BattG) sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Geräte-Batterien, die gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 ElektroG durch den Endnutzer vom Altgerät zu trennen sind, unentgeltlich zurückzunehmen und dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen (§ 13 Abs. 1 S. 1, 2 BattG). Dies gilt auch, soweit sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger freiwillig an der Sammlung von anderen Geräte-Alt-Batterien beteiligt (§ 13 Abs. 1 S. 3 BattG).</p>
---	---	---



<p>In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.</p> <p>8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben</p> <p>9. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.</p> <p>10. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.</p>	<p><b>7. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).</b></p> <p>8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen. In dem als Anlage 2 beigefügten Positivkatalog für Schadstoffe sind diejenigen Abfallarten ersichtlich, die von der Stadt Erkelenz eingesammelt werden. Der Positivkatalog ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.</p> <p>10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.</p> <p>11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.</p> <p>12. Vorhaltung einer Annahmestelle für Grünabfälle, die auf den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken anfallen.</p>	
<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Erkelenz sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:</p>	<p>Aufgrund der Verpflichtung aus § 13 BattG zur Entsorgung von Altbatterien, ist ein Ausschluss der Entsorgungsleistung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Abfallsatzung nicht mehr möglich.</p>

<p>1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):</p> <p>Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.</p> <p>Altbatterien gemäß Batteriegesetz (BattG).</p> <p>Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).</p>	<p>1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Erkelenz nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):</p> <p>Gebrauchte Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen oder Verbundstoffen, Metall oder sonstigen Materialien soweit diese über ein System nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Verpackungsverordnung eingesammelt werden.</p> <p>(...)</p> <p>Altöl gemäß Altölverordnung (AltöIV).</p>	
<p>§ 4 Abs. 1 S. 2</p> <p>nicht vorhanden</p>	<p>§ 4 Abs. 1 S. 2</p> <p><b>Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</b></p>	<p>§ 4 Abs. 1 der Satzung gibt den Wortlaut des § 5 Abs. 3 LAbfG NRW wieder. Der neu eingefügte § 4 Abs. 1 enthält den Wortlaut des § 5 Abs. 3 S. 2 LAbfG NRW, welcher bisher nicht in der Satzung vorhanden ist. Er erweitert die Pflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zur getrennten Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts einer getrennten Entsorgung bedürfen um die genannten vergleichbaren Abfälle. Die Regelung in der Satzung dient daher der Klarstellung und Festlegung der bestehenden gesetzlichen Pflicht.</p>

<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflichtrestmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfall-Verzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.</p>	<p>§ 6 Abs. 2</p> <p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben <b>gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG</b> gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. <b>Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfall-schlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfall-schlüssel-Nummer der Anlage zur Abfall-verzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papier-</b></p>	<p>Die Zuteilung der Pflicht-Restmülltonne für gewerblich und industriell genutzte Grundstücke ist nach der neuen Gewerbeabfallverordnung weiterhin erforderlich. Diese Pflicht entfällt allerdings, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger nachweisen kann, dass bei ihm keine Abfälle anfallen.</p> <p>Insofern ist die Einfügung eines Passus' notwendig, welcher den Anfall von Abfällen abschließend definiert. Hierbei ist ein Hinweis auf die Unzulässigkeit des sog. Huckepackverfahrens erforderlich. Zudem gilt Abfall bereits als angefallen, wenn der gewerbliche Abfallbesitzer/-erzeuger konkrete Verwertungsmaßnahmen für die in der Aufzählung (Staubsaugerbeutel, etc.) beispielhaft enthaltenen Sachen nicht aufzeigen kann. Der Anfall der dort genannten Abfälle wird somit regelmäßig vermutet und erschwert den Nachweis des Nichtanfalls von Abfällen.</p> <p>Die Regelung der freiwilligen Benutzung einer Biotonne zur Reduzierung der Fehlwurfquote ist für den Fall erforderlich, dass ein gewerblicher Abfallbesitzer/-erzeuger von der Pflicht der getrennten Sammlung und Beförderung bestimmter Abfälle aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen gemäß § 3 Abs. 2 GewAbfV befreit ist. In diesen Fällen greift nämlich die Verpflichtung gemäß § 4 Abs.1 GewAbfV, die Abfälle unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Da in den zugeführten Abfallgemischen ein Anteil von Glas und Bioabfällen von 5 % nicht überschritten werden darf (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 GewAbfV) ist zur entsprechenden Reduzierung des Anteils</p>
---	--	--

	<p><b>taschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</b></p>	<p>eine Trennungsmöglichkeit einzurichten. Diese stellt die freiwillige Benutzung der Biotonne dar.</p>
<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell / gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er / sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der / des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.</p>	<p>§ 8 Abs. 2</p> <p>(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Erkelenz stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. <b>§ 7 Gewerbeabfallverordnung</b> besteht.</p>	<p>Die Vorschrift des § 7 der neuen Gewerbeabfallverordnung wird eingefügt, da diese an die Vorschrift des § 17 Abs. 1 S. 2 2. HS KrWG anknüpft.</p>

<p>§ 11 Abs. 10</p> <p>(10) nicht vorhanden</p>	<p>§ 11 Abs. 10</p> <p><b>(10) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.</b></p>	<p>Die Wegnahme von Bioabfallgefäßen und Altpapiergefäßen und Zuteilung eines größeren Restmüllgefäßes ist zulässig, wenn ständig Abfallbehälter falsch befüllt werden und satzungsmäßig ein solches Verfahren vorgesehen ist (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 09.09.2014; Az.: 9 K 2374/13). Folglich sollte eine Regelung in die Satzung eingefügt werden, welche zu diesem Vorgehen im Einzelfall ermächtigt. Das Verfahren sichert die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfällen und Altpapier.</p>
<p>§ 12</p> <p>(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind am Abholtag bis 06.00 Uhr von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter</p>	<p>§ 12</p> <p>(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter für Restmüll, Papier und Biomüll, die sperrigen Abfälle sowie Abfälle im Rahmen der Grünabfuhr sind <b>frühestens ab 18:00 Uhr am Vortag des Abholtages und bis spätestens 6:00 Uhr am Abholtag</b> von den Anschlusspflichtigen beziehungsweise anderen Abfallbesitzern grundsätzlich am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Eine Ablage von Abfallsäcken jeder Art (Restmüll, Papier, Gelb) in Grünanlagen und –streifen am Fahrbahnrand ist nicht zugelassen. Kann das Sammelfahrzeug z.B. wegen des Straßenschnitts oder aufgrund von Straßenbauarbeiten nicht an ein angeschlossenes Grundstück her-</p>	<p>zu Abs. 1:</p> <p>Die Regelungen der Bereitstellung der Abfallbehälter sind bisher unklar. Insbesondere fehlen genaue Zeiten zu denen die Bereitstellung und die Entfernung der Tonnen zu erfolgen hat.</p> <p>zu Abs. 2:</p> <p>Es handelt sich hierbei nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern lediglich um eine Überarbeitung des Wortlauts zum besseren Verständnis der Vorschrift.</p>

<p>diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	<p>anfahren, sind die Abfallbehälter diesem bis zur nächsten durchgängig befahrbaren öffentlichen Straße entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Der Abholplatz kann von der Stadt Erkelenz bestimmt werden. Bei der Festlegung des Entleerungsstandortes ist zu beachten, dass die wegemäßige Entfernung, die die anschlusspflichtige Person mit den Abfallgefäßen von der Grundstücksgrenze bis zum Entleerungsort zurücklegen muss, zumutbar ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße baldmöglichst <b>und bis spätestens 22:00 Uhr am Abholtage</b> von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Den Anweisungen der von der Stadt Erkelenz Beauftragten ist Folge zu leisten.</p> <p>(2) Verunreinigungen, die bei der Leerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse <b>für Restmüll, Papier und Biomüll</b>, bei der Bereitstellung von sperrigen Abfällen sowie Ast- und Strauchschnitt entstehen, sind von den Abschlussnehmern umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	
<p>§ 17 Abs. 7, 8</p> <p>§ 17 Sperrige Gegenstände / Sperrgut</p> <p>(7) nicht vorhanden</p> <p>(8) nicht vorhanden</p>	<p>§ 17 Abs. 7, 8</p> <p>§ 17 <b>Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien</b></p> <p><b>(7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Elekt-</b></p>	<p>Die Verpflichtung der Stadt ergibt sich aus § 13, 14 ElektroG. Der Abfallbesitzer/-erzeuger ist nach § 10 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, Elektro- und Elektronikgeräte einer getrennten Erfassung zuzuführen. Folglich muss in der Satzung geregelt werden, wie die Bereitstellung dieser Geräte erfolgen muss.</p> <p>Zusätzlich besteht die Verpflichtung zur geson-</p>

	<p>roG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Erkelenz zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.</p> <p>(8) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Erkelenz informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.</p>	<p>dernten Entsorgung von Altbatterien gemäß § 13 BattG, sofern sich diese von den Elektro- und Elektronikgeräten trennen lassen. Die Modalitäten der gesonderten Entsorgung von Batterien müssen daher ebenfalls neu geregelt werden.</p>
<p>§ 19 Abs. 6</p> <p>(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.</p>	<p>§ 19 Abs. 6</p> <p>(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.</p>	<p>Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist in Art. 13 GG normiert.</p>

<p>§ 26</p> <p>Die Satzung in der Fassung der dritten Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der zweiten Änderung vom 15.12.2010 (in Kraft getreten am 01.01.2011) außer Kraft.</p>	<p>§ 26</p> <p>Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkelenz vom 14.12.2005 in der Fassung der <b>vierten</b> Änderung tritt zum <b>01.01.2018</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der <b>dritten</b> Änderung vom <b>20.10.2012 (in Kraft getreten am 01.01.2013)</b> außer Kraft.</p>	<p>Das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten der jeweiligen Fassungen wird mit der Neufassung angepasst.</p>
---	---	--





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 0/51/203/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.11.2017 Verfasser: Amt 50/51 Friedel Dreßen
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
<b>Neufassung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 18.12.2014</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.11.2017	Ausschuss für Demographieangelegenheiten, Umwelt und Soziales
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

### **1. Vorbemerkung:**

Nach den Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW sind die Gemeinden im Rahmen einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung des Landes NRW verpflichtet, ausländische Flüchtlinge, insbesondere Asylbewerber, die ihnen zugewiesen werden, aufzunehmen und unterzubringen. Die Aufnahmeverpflichtung für Spätaussiedler ergibt sich aus dem Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW.

Dazu hatte die Stadt Erkelenz in der Vergangenheit bis 2015 Unterkünfte in Bellinghoven, Oerath und Neuhaus vorgehalten, die als öffentlich-rechtliche Übergangsheime für die Unterbringung von zugewiesenen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlern ausreichend waren, da seinerzeit nur noch wenige Asylbewerber zugewiesen wurden. Dies änderte sich – wie allseits bekannt sein dürfte – ab dem Herbst 2015 sehr drastisch. Während in den Jahren bis 2012 jährlich zwischen 20 und 40 Personen zugewiesen wurden, waren es in 2013 bereits 82 Personen, 127 Personen in 2014, 380 Personen in 2015 und 391 Personen in 2016. In 2017 wurden bisher nur 16 Asylbewerber aufgenommen. Hinzu kamen noch 10 Personen, die im Wege des Familiennachzuges von anerkannten Flüchtlingen aufgenommen wurden.

### **2. Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten:**

Bereits in 2014 reichten die bisherigen Unterkünfte nicht mehr aus, um der Aufnahmeverpflichtung nachzukommen. So wurden zunächst stadteigene Häuser wie das Harf-Haus auf der Südpromenade 31, die frühere Obdachlosenunterkunft in Neuhaus 48, die erste Etage im alten Bürgermeisteramt in Lövenich, Hauptstr. 15 provisorisch

zur Unterbringung hergerichtet. Weiterhin wurden alle Möglichkeiten, die kurzfristig greifbar waren, wie die Unterbringung in einer Pension oder im Hotel zur Burg in Gerderath genutzt, um die Menschen unterzubringen. Letztendlich musste auch vorrübergehend die Turnhalle in Gerderath für mehrere Monate als provisorische Unterkunft genutzt werden. Weiterhin konnten leerstehende Häuser von RWE angemietet werden.

Mittelfristig standen dann durch die Anmietung der Häuser wie des ehem. Hotels zur Burg und des ehem. Postgebäudes in Gerderath nach einem entsprechenden Umbau zu dauerhaften Unterbringung zur Verfügung. Zudem wurde eine neue Unterkunft in Neuhaus 50 erbaut und drei Wohncontainer, sowie weitere leerstehende Häuser von RWE oder privat angemietet.

Das ehem. Obdach Neuhaus 48 wurde mittlerweile rückgebaut, das Harf-Haus ist seit Ende Juli 2017 nicht mehr belegt, auch die Unterbringung im ehem. Bürgermeisteramt in Lövenich wurde im September 2017 aufgegeben. Die untergebrachten Personen wurden in andere Unterkünfte verlegt. Bei vielen Familien ist es der Stadt Erkelenz, zum Teil auch mit Hilfe von engagierten ehrenamtlichen Bürgern aus dem Arbeitskreis Flüchtlinge, dem Deutschen Roten Kreuz oder des Vereins „Willkommen in Erkelenz“, gelungen, über 70 Flüchtlingsfamilien in private Wohnungen innerhalb des Stadtgebietes zu vermitteln, zudem wurden 7 stadteigene Wohnungen an Flüchtlingsfamilien vermietet. Dies hat natürlich auch zu einer Entspannung in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften geführt. Einige Flüchtlinge sind nach Anerkennung verzogen, andere freiwillig zurückgekehrt oder auch unbekannt verzogen.

### **3. Zahlungsverpflichtung der Bewohner für ihre Unterbringung:**

Die der Stadt Erkelenz zugewiesenen Flüchtlinge erhalten zunächst bis zur Anerkennung als Asylant oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder als Bürgerkriegsflüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach Anerkennung als Flüchtling Leistungen des Jobcenters (Arbeitslosengeld II).

Die Unterkunftskosten werden von der Stadt Erkelenz als Sachleistungen gewährt, solange sie im Leistungsbezug des AsylbLG'es sind.

Bei den Familien in privaten oder in stadteigenen Wohnungen werden privatrechtliche Mietverträge zwischen den Vermietern und den Flüchtlingsfamilien abgeschlossen, nachdem die Stadt Erkelenz die Angemessenheit überprüft und der Anmietung zugestimmt hat. Die angemessenen Miet – und Nebenkosten werden dann als Unterkunftskosten nach dem AsylbLG übernommen und die monatlichen Mietzahlungen von der Stadt Erkelenz an die Vermieter überwiesen. Nach Anerkennung als Flüchtling und Wechsel der Leistungsberechtigung zum Jobcenter werden die Mietkosten von dort an den Vermieter überwiesen. Diese Kosten sind nicht Gegenstand der Satzung.

In den stadteigenen oder angemieteten Gemeinschaftsunterkünften werden bis zur Anerkennung als Flüchtling und Übernahme des Falles durch das Jobcenter Unterkunftskosten von der Stadt Erkelenz ebenfalls als Sachleistungen gewährt. Nach Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG erhalten die Personen einen Bescheid, eine sogenannte Einweisungsverfügung, in der nunmehr die Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses festgelegt werden. Der Bescheid enthält auch den Hinweis, dass die Gewährung der Unterkunft als Sachleistung mit Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG endet und nunmehr grundsätzlich Benutzungsgebühren gem. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu zah-

len sind. Da dafür allerdings eine Satzung erforderlich ist, die für die „neuen“ oder auch für die „vorübergehenden“ Unterkünfte nunmehr erst geschaffen wird, sind in diesen Fällen Vorausleistungsbescheide gem. § 6 Abs. 4 KAG erlassen worden. Dabei wurde pro Person ein Betrag von 100,00 EUR monatlich gefordert mit dem Hinweis, dass die tatsächlich Benutzungsgebühr höher ausfallen könnte.

Die Vorausleistungen wurden und werden vom Jobcenter monatlich an die Stadt Erkelenz überwiesen. Nach Rechtsverbindlichkeit der Satzung werden für die vergangenen Zeiträume und für die Zukunft Gebührenbescheide erlassen, auf die die bereits gezahlten Vorausleistungen angerechnet werden. Das Jobcenter wird dann die Differenzbeträge an die Stadt Erkelenz überweisen.

Flüchtlinge, die in städtischen Heimen wohnen und keinen Anspruch auf Transferleistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG haben, müssen grundsätzlich die Gebühren selbst tragen. Sie können allerdings nach Erhalt des Gebührenbescheides vom Jobcenter (anerkannte Flüchtlinge) oder bei Asylsuchenden bei der Stadt prüfen lassen, ob nunmehr noch ein Anspruch auf Übernahme der Gebühren ganz oder teilweise besteht. Ggf. kann auch Wohngeld beantragt werden. Sofern kein Anspruch nach dem AsylbLG oder dem SGB II besteht, sind die Gebühren unter Anrechnung der gezahlten Vorausleistungen selbst zu tragen. Dies wird überwiegend bei Alleinstehenden, die über ein ausreichendes Erwerbseinkommen verfügen, der Fall sein. Sollten bei Gebührenforderungen Beträge für vergangene Zeiträume nicht in einer Summe gezahlt werden können, wird die Stadt Erkelenz bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechende Stundung (Ratenzahlung) der rückständigen Gebühren gewähren.

#### **4. Berechnung der Benutzungsgebühren:**

Gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Die Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Die Berechnungen der Benutzungsgebühren für die jeweiligen Häuser bzw. Wohnungen ergeben sich aus den als Anlage 02 erstellten Wirtschaftlichkeits- und Betriebskostenberechnungen. Bei der Erstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden die Bestimmungen der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) zugrundegelegt. Nach dieser Verordnung errechnet sich auch eine Kostenmiete im Sozialen Wohnungsbau. Bei den Betriebskosten wurden die angefallenen Kosten angesetzt, wo dies nicht möglich war, wurde ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt. Dies ist in den jeweiligen Berechnungen entsprechend dokumentiert.

## 5. Höhe der Gebührentarife:

Die Höhe der Gebühren erscheint besonders in den Unterkünften, in denen sich der Gebührentarif nach den Quadratmetern der Wohnfläche der belegten Räume bemisst, außerordentlich hoch. In diesen Gebührensätzen sind allerdings die anteiligen Kosten der belegten Räume, der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen enthalten. Das heißt, es handelt sich um eine „*Warmmiete*“, die auch sämtliche Kosten wie Heizung und Strom beinhaltet. Daher ist diese Gebühr auch nicht vergleichbar mit einem Mietzins in einer Privatwohnung, bei der natürlich auch noch die Heiz- und Stromkosten hinzugerechnet werden müssen. Zudem sind die Kosten in Gemeinschaftsunterkünften naturgemäß höher wie in Wohnungen.

Nachfolgend aufgeführt sind einige Berechnungsbeispiele für die Festsetzung der Gebühren:

### **Südpromenade 31 einschl. Stromkosten:**

Hier gibt es unterschiedliche Zimmergrößen zwischen 10 und 22 m<sup>2</sup> Wohnfläche

#### **Zimmergröße 18 m<sup>2</sup>, für die Belegung mit 4 Personen ausgestattet**

Berechnung der Gebühr: 18 m<sup>2</sup> x 23,17 EUR Gebühr = 417,06 EUR für das Zimmer, bei einer Belegung mit 4 Personen = 104,27 EUR pro Person

### **Genender Str. 98 einschl. Stromkosten:**

Hier gibt es unterschiedliche Zimmergrößen von 7 – 20 m<sup>2</sup> Wohnfläche

#### **Zimmergröße 20 m<sup>2</sup>, für die Belegung mit 4 Personen ausstattet**

Berechnung der Gebühr: 18 m<sup>2</sup> x 26,65 EUR Gebühr = 479,70 EUR für das Zimmer, bei einer Belegung mit 4 Personen = 119,93 EUR pro Person,

#### **Zimmergröße 11 m<sup>2</sup>, belegt mit einer Einzelperson**

Berechnung der Gebühr: 11 m<sup>2</sup> x 26,65 EUR Gebühr = 293,15 EUR für das Zimmer, wenn das Zimmer für die Belegung mit 2 Personen ausgestattet ist, 293,15 EUR : 2 Personen = 146,58 EUR pro Person.

### **Wohncontainer in Kückhoven, Katzemer Str. 2a einschl. Stromkosten:**

Hier sind alle Zimmer gleich groß, die Zimmergröße beträgt 12,94 m<sup>2</sup>, die Zimmer werden entweder von 2 oder 3 Personen bewohnt.

Berechnung der Gebühr: 12,94 m<sup>2</sup> x 50,85 EUR Gebühr = 658,00 EUR für das Zimmer,

bei einer Belegung mit 2 Personen = 329,00 EUR pro Person,

bei einer Belegung mit 3 Personen = 219,33 EUR pro Person,

### **Neuhaus 46, die Bewohner schließen für ihre Zimmer Stromlieferungsverträge mit der NEW ab, das heißt, zur Gebühr kommen noch Stromkosten hinzu:**

Hier sind alle Zimmer gleich groß, die Zimmergröße beträgt 17,54 m<sup>2</sup>,

die Zimmer sind für die Belegung mit 4 Personen ausgestattet.

Berechnung der Gebühr: 16,68 m<sup>2</sup> x 17,54 EUR Gebühr = 292,57 EUR für das Zimmer, bei einer Belegung mit 4 Personen = 73,14 EUR pro Person, hinzu kommen die individuell zu zahlenden Stromkosten.

### **Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):**

„1.

Die als Anlage 01 als Entwurf beigefügte „*Satzung über die Benutzung der Übergangsheimen der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen*“ tritt rückwirkend zum [01.11.2014](#) in Kraft.

2.

Die *Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen* vom 18.12.2014 tritt rückwirkend zum 01.11.2014 außer Kraft.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Dies kann nicht konkret beziffert werden.

**Anlagen:**

01 Satzungsentwurf Neufassung

02 Wirtschaftlichkeitsberechnungen / Betriebskostenabrechnungen

03 Synopse alte Satzung / Satzungsentwurf Neufassung

**Entwurf der**  
**Satzung**  
**über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige**  
**Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern**  
**vom 00.12.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),

der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),

der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156), in Kraft getreten am 1. Juli 2017,

und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am **20.12.2017** folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**(Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen einschließlich des Familiennachzuges sowie von Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser / Wohnungen / Wohncontainer als Übergangsheime:

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Bauxhof 38, Wohnung 5
06	Südpromenade 31
07	Genender Str. 98
08	Ferdinand-Clasen-Str. 4
09	Wohnung Landstr. 39
10	Hauptstr. 15, 1. Etage
11	Wohncontainer Katzemer Str. 2a

Nr.	Objekt
12	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
13	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
14	Lauerstr. 39
15	In Lövenich 19
16	Holzweiler Str. 70
17	Keyenberger Markt 6
18	Keyenberger Markt 11
19	In Kuckum 54, Wohnung 2
20	In Kuckum 54, Wohnung 3
21	Borschemicher Str. 20
22	Kölner Str. 74

- (2) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absatz 1 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.

## **§ 2 (Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)**

- (1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - gestattet. Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen leben, können durch einheitliche Verfügung eingewiesen werden.
- (2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn
  - eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist;
  - eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von den Benutzern zu vertretenden Gründen verhindert;
  - Benutzer durch ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stören;
  - Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;
  - Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen;

- Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient.
- (4) Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in Übergangsheimen zu wohnen, haben sich unverzüglich um eine anderweitige Unterbringung zu bemühen.
- (5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.
- (6) Der Bürgermeister - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.
- (7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.
- (8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.
- (9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.
- (10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.

## **§ 2a**

### **(Gewährung von Unterkunftskosten als Sachleistung)**

- (1) Eine Einweisungsverfügung nach § 2 dieser Satzung entfällt, soweit Personen, die das Übergangsheim bewohnen sollen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Bei diesen Personen wird der Bedarf an Unterkunft durch Sachleistungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG oder nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) gewährt. Sollten die Bewohner nach Beendigung des Sachleistungsbezuges weiterhin in einem Übergangsheim wohnen bleiben, so erhalten sie nach Beendigung des Sachleistungsbezuges eine Einweisungsverfügung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.



**§ 3**  
**(Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)**

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungsgebühren zu entrichten, soweit nicht im Einzelfall ein privatrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen wird oder Sachleistungen nach § 2a gewährt werden.

**Die Höhe der Gebühr in den Unterkünften:**

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Südpromenade 31
06	Genender Str. 98
07	Ferdinand-Clasen-Str. 4
08	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
09	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
10	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5

richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche der belegten Räume und der Anzahl der dort eingewiesenen Personen. Die anteiligen Kosten der belegten Räume, der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Gebühr enthalten.

**Die Höhe der Gebühr in den Unterkünften:**

Nr.	Objekt
01	Bauxhof 38, Wohnung 5
02	Wohnung Landstr. 39
03	Wohnung In Lövenich 19

**richtet sich nach den Quadratmetern der Gesamtfläche der Wohnung.**

**In den Unterkünften:**

Nr.	Objekt
01	Hauptstr. 15, 1. Etage
02	Lauerstr. 39
03	Holzweiler Str. 70
04	Keyenberger Markt 6
05	Keyenberger Markt 11
06	In Kuckum 54, Wohnung 2
07	In Kuckum 54, Wohnung 3
08	Borschemicher Str. 20
09	Kölner Str. 74

**wird eine Gebühr pro Person erhoben.**

- (2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.
- (3) Die Bewohner schließen in den nachfolgend aufgelisteten Räumlichkeiten:

Nr.	Objekt
1.	Erkelenz, Neuhaus 46
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a
3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50 Altbau
4.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
5.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
6.	Erkelenz, In Lövenich 19

Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* für die Ihnen zugewiesenen Wohnräume bzw. Wohnungen ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

Sofern mehrere Personen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, sind die Verträge von allen Personen als Gesamtschuldner abzuschließen. Sie haften für die angefallenen Stromkosten gemeinsam.

- (4) In den Unterkünften

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 50 Neubau
02	Südpromenade 31
03	Genender Str. 98
04	Ferdinand-Clasen-Str. 4
05	Wohnung Landstr. 39
06	Hauptstr. 15, 1. Etage
07	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
08	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
09	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
10	Lauerstr. 39
11	In Lövenich 19
12	Holzweiler Str. 70
13	Keyenberger Markt 6
14	Keyenberger Markt 11
15	In Kuckum 54, Wohnung 2
16	In Kuckum 54, Wohnung 3
17	Borschemicher Str. 20
18	Kölner Str. 74

sind nur Gemeinschaftsstromzähler vorhanden. Dort trägt die Stadt Erkelenz die Stromkosten. Diese sind in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet.

Werden bei angemieteten Häusern oder Wohnungen Personen oder Familien eingewiesen, bei denen die Möglichkeit besteht, die Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* direkt abzuschließen, so werden die Stromkostenanteile aus den Benutzungsgebühren herausgerechnet.

#### **§ 4 (Gebührenpflichtiger)**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die städtischen Übergangsheime eingewiesen wird. Personenmehrheiten, die durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet unabhängig von der Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (3) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie verpflichtet sind.

#### **§ 5 (Sozialklausel)**

Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

#### **§ 6 (Höhe der monatlichen Gebühren)**

- (1) Die Höhe der Gebühren wird in der als Anlage beigefügten Tabelle für die jeweilige Unterkunft festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.

#### **§ 7 (Ordnungswidrigkeit)**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort den Aufenthalt in der Übergangsheimen gestattet, oder gegen folgende

Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:

- Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO)
  - Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO)
  - Veränderungen in den Wohnungen ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO);
  - Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO)
  - Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.

### **§ 8 (Beendigung des Nutzungsverhältnisses)**

- (1) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber (besenrein) einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.
- (2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Nutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.

### **§ 9 (Verwaltungszwang)**

Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW anzuwenden. Insbesondere können notwendige Maßnahmen oder Verlegungen durch Sofortvollzug gem. § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der derzeit rechtsgültigen Fassung durchgesetzt werden.

### **§ 10 (Rechtsverbindlichkeit)**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.
- (2) Die *Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen* vom 18.12.2014 tritt rückwirkend zum 01.11.2014 außer Kraft.

Anlage  
zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen  
Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 00.12.2017

### Gebührentarife

Nr	Objekt	Zeitraum			Gebühr pro m <sup>2</sup> Wohnfläche der belegten Räume	Gebühr pro m <sup>2</sup> Gesamt- wohnfläche	Gebühr pro Person <b>einschl.</b> Stromkosten	Gebühr pro Person <b>ohne</b> Stromkosten
		vom	bis zum	ab dem				
01	Neuhaus 46	01.11.2014	31.12.2017		16,68 €			
02	Neuhaus 46			01.01.2018	19,48 €			
03	Neuhaus 46a	01.11.2014	31.12.2017		10,90 €			
04	Neuhaus 46a			01.01.2018	17,84 €			
05	Neuhaus 48/50 alt	01.11.2014	31.12.2017		3,50 €			
06	Neuhaus 48/50 alt			01.01.2018	entfällt			
07	Neuhaus 50 Neubau			01.09.2016	36,89 €			
08	Wohnung Bauxhof 38/5	01.11.2014	31.12.2017			7,84 €		
09	Wohnung Bauxhof 38/5			01.01.2018		7,69 €		
10	Südpromenade 31			01.01.2015	23,17 €			
11	Genender Str. 98			01.01.2016	26,54 €			
12	Ferdinand-Clasen-Str. 4			01.01.2016	27,35 €			
13	Wohnung Landstr. 39			01.01.2015		7,25 €		
14	Hauptstr. 15, 1. Etage			01.10.2014			149,13 €	
15	Wohncontainer Katzemer Str. 2a			01.09.2016	50,85 €			
16	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a			01.11.2016	50,85 €			
17	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5			01.10.2017	40,12 €			
18	Lauerstr. 39			01.10.2016			155,18 €	
19	In Lövenich 19			01.06.2016		8,89 €		
20	Holzweiler Str. 70			01.01.2016		145,21 €	111,35 €	
21	Keyenberger Markt 6			01.07.2015		145,21 €	111,35 €	
22	Keyenberger Markt 11			01.10.2017		145,21 €	111,35 €	
23	In Kuckum 54, Wohnung 2			01.06.2017		145,21 €	111,35 €	
24	In Kuckum 54, Wohnung 3			01.10.2017		145,21 €	111,35 €	
25	Borschemicher Str. 20			01.10.2017		145,21 €	111,35 €	
26	Kölner Str. 74			01.09.2017		143,08 €		

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

---

## **Anlage 02**

**zum TOP 06**

**der Sitzung des Ausschusses für Demographieangelegenheiten,  
Umweltschutz und Soziales**

**„Neufassung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt  
Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und  
Spätaussiedlern vom 18.12.2014“**

### **Wirtschaftlichkeits- und Betriebskostenabrechnungen der Häuser / Wohnungen**

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 50 Neubau
04	Bauxhof 38, Wohnung 5
05	Südpromenade 31
06	Genender Str. 98
07	Ferdinand-Clasen-Str. 4
08	Wohnung Landstr. 39
09	Hauptstr. 15, 1. Etage
10	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
11	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
12	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5
13	Lauerstr. 39
14	In Lövenich 19
15	Holzweiler Str. 70
16	Keyenberger Markt 6
17	Keyenberger Markt 11
18	In Kuckum 54, Wohnung 2
19	In Kuckum 54, Wohnung 3
20	Borschemicher Str. 20
21	Kölner Str. 74

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge in  
Erkelenz, Neuhaus 46,  
zur Neufassung der Satzung 2017  
(Vfg. des RP-Köln v. 05.10.82, Az.: 55.1.8.17-5/82)**

<b>I</b>	<b>Aufstellung der Gesamtkosten</b>	<b>EUR</b>
1.	Wert des Baugrundstückes	31.941,27
2.	Erschließungskosten	35.833,17
3.	Reine Baukosten	145.898,84
4.	Kosten der Außenanlagen	37.545,13
5.	Baunebenkosten	44.430,54
		<b>295.648,95</b>

<b>II</b>	<b>Aufstellung der Finanzierungsmittel</b>		
1.	Zuschuss des Landes		203.997,79
2.	Eigenleistungen		
	a) Baugrundstück	31.941,27 EUR	
	b) Sach- u. Arbeitsleistungen	24.251,83 EUR	
	c) Barleistungen	35.458,06 EUR	91.651,16
			<b>295.648,95</b>

<b>III</b>	<b>Aufstellung der Aufwendungen</b>	
1.	<b>Eigenkapitalkosten</b>	
	a) 4% Zinsen v. 15% d. Gesamtkosten (44.347,25 EUR)	1.773,89
	b) 6,5 % Zinsen v. d. restl. Eigenleistung (47.303,91 EUR)	3.074,75
2.	<b>Abschreibung</b> 1% d. Baukosten abzgl. Landeszuschuss (227.874,52 EUR / 203.997,79 EUR = 23.876,73 EUR)	238,77
3.	<b>Zusätzliche Abschreibung</b> 3% der Kosten f. d. Zentralheizung (23.941,16 EUR)	718,23
4.	<b>Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände</b> 20 Personen x 83,68 EUR =	1.673,30
5.	<b>Betriebskosten</b> lt. Anl.	10.538,65
6.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 14,23 EUR (Bezugsfertigkeit liegt mindestens 32 Jahre zurück) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 24,74 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 177,57 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 37,11 EUR x 177,57 m <sup>2</sup>	6.589,62
	<b>insgesamt</b>	
	<b>Berechnung der Benutzungsgebühren</b>	<b>24.607,21</b>
	24.607,21 EUR : 105,24 m <sup>2</sup> Wohnfläche : 12 Monate =	<b>19,48 EUR/m<sup>2</sup>/mtl.</b>

## Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und ein Teil der Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

### Bemerkung:

Das Haus Neuhaus 46 wurde 1982 als eingeschossiges Haus erbaut und 1993 mit einem zweigeschossigen Erweiterungsbau versehen. In dem Haus Neuhaus 46 gibt es eine Gemeinschaftsküche /-waschküche. In Neuhaus 46a gibt es nur Gemeinschaftswaschküchen. Das Kochen in Neuhaus 46a erfolgt in den einzelnen Wohnräumen durch Miniküchen. Beide Gebäude werden durch eine Ölzentralheizung versorgt. In den einzelnen Wohnbereichen sind Stromzähler vorhanden, die Benutzer schließen dafür Stromlieferungsverträge mit der NewEnergie ab.

Aus den o. a. Gründen wurde für jedes Haus eine separate Betriebskostenabrechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt. (Maximalbelegung 24 Personen für Neuhaus 46)

### Städtisches Haus: Neuhaus 46

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) entfällt, da Übergangsheim für ausl. Flüchtlinge	0,00
Kosten der Wasserversorgung Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 3.042,29 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 177,57 m <sup>2</sup> =	925,67
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 4.935,84 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 177,57 m <sup>2</sup> =	1.501,81
Kosten der Niederschlagswassergebühr Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 657,00 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 177,57 m <sup>2</sup> =	199,90
Kosten der Reinigung der zentralen Heizungsanlage Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 120,00 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 177,57 m <sup>2</sup> =	36,51
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 6.308,10 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 177,57 m <sup>2</sup> =	1.919,34
Müllgebühren (1 Restmüllcontainer 1.100 l, wöchentliche Leerung)	2.761,50
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten der Stromversorgung	1.414,67
Kosten der Gebäude-/Glasversicherung <b>Anmerkung:</b> Für beide Häuser fallen insgesamt 499,45 EUR an Versicherungskosten an. (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 499,45 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 177,57 m <sup>2</sup> =	151,97
Kosten für den Hauswart	714,00
Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage WLAN (59,44 EUR x 12 Monate)	713,28
<b>Gesamtsumme</b>	<b>10.538,65</b>



Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge in Erkelenz,  
Neuhaus 46a (Zuwendungsbescheid vom 16.12.1991,  
Az.: 23.1.8.17-130/91 Erweiterungsbau bezogen am 01.03.1993),  
zur Satzungsänderung 2017**

<b>I</b>	<b><u>Aufstellung der Gesamtkosten</u></b>	<b>EUR</b>
1.	Grunderwerbskosten	29.623,23
2.	Reine Baukosten	321.235,49
3.	Kosten der Außenanlagen	30.792,04
4.	Erstausstattung	23.292,41
		<b>404.943,17</b>
<b>II</b>	<b><u>Aufstellung der Finanzierungsmittel</u></b>	
1.	Zuschuss des Landes (375.319,94 EUR x 55%)	206.425,97
2.	Eigenleistungen	198.517,20
		<b>404.943,17</b>
<b>III</b>	<b><u>Aufstellung der Aufwendungen</u></b>	
1.	<b>Eigenkapitalkosten</b>	
	a) 4 % Zinsen v. 15% d. Gesamtkosten (404.943,17 EUR = 15 % x 4 %)	2.429,66
	b) 6,5 % Zinsen v. d. restl. Eigenleistung (198.517,20 ./ 60.741,48 = 137.775,73 EUR)	8.955,42
2.1	<b>Abschreibung = 1% d. Baukosten</b> (321.235,49 EUR ./ Heizungsanlage 22.410,12 EUR = 298.825,36 EUR) abzgl. (80 % Landeszuschuss = 165.140,77 EUR) = 133.684,59 EUR =	1.336,84
2.2	<b>Abschreibung auf Heizungsanlage 3% von</b> (22.410,12 EUR x 3 %)	672,30
3.	<b>Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände</b> 40 Personen x 83,68 EUR	3.347,20
4.	<b>Betriebskosten</b>	21.317,14
5.	<b>Instandhaltungskostenpauschale ( § 28 II. BV )</b> + 11,14 EUR (Bezugsfertigkeit liegt mehr als 22 Jahre zurück) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 21,65 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 406,03 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 32,48 EUR x 406,03 m <sup>2</sup>	13.187,85
	<b>insgesamt:</b>	<b>51.246,41</b>
	<b>Berechnung der Benutzungsgebühren</b>	
	<b>51.246,41 EUR : 239,12 m<sup>2</sup> Wohnfläche : 12 Monate =</b>	<b>17,86 EUR /m<sup>2</sup>/mtl.</b>

## Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und ein Teil der Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

### Bemerkung:

Das Haus Neuhaus 46 wurde 1982 als eingeschossiges Haus erbaut und 1993 mit einem zweigeschossigen Erweiterungsbau versehen. In dem Haus Neuhaus 46 gibt es eine Gemeinschaftsküche /-waschküche. In Neuhaus 46a gibt es nur Gemeinschaftswaschküchen. Das Kochen in Neuhaus 46a erfolgt in den einzelnen Wohnräumen durch Miniküchen. Beide Gebäude werden durch eine Ölzentralheizung versorgt. In den einzelnen Wohnbereichen sind Stromzähler vorhanden, die Benutzer schließen dafür Stromlieferungsverträge mit der NewEnergie ab.

Aus den o. a. Gründen wurde für jedes Haus eine separate Betriebskostenabrechnung und Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt. (Maximalbelegung 64 Personen für Neuhaus 46a)

### Städtisches Haus: Neuhaus 46a

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) entfällt, da Übergangsheim für ausl. Flüchtlinge	0,00
Kosten der Wasserversorgung Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 3.042,29 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 406,03 m <sup>2</sup> =	2.116,62
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 4.935,84 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 406,03 m <sup>2</sup> =	3.434,03
Kosten der Niederschlagswassergebühr Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 657,00 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 406,03 m <sup>2</sup> =	457,10
Kosten der Reinigung der zentralen Heizungsanlage Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 120,00 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 406,03 m <sup>2</sup> =	83,49
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Anteilige Berechnung: Gesamtwohnflächen beider Häuser: (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 6.308,10 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 406,03 m <sup>2</sup> =	4.388,76
Müllgebühren (2 Restmüllcontainer 1.100 l, wöchentliche Leerung)	5.523,00
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten der Stromversorgung	2.625,38
Kosten der Gebäude-/Glasversicherung <u>Anmerkung:</u> Für beide Häuser fallen insgesamt 499,45 EUR an Versicherungskosten an. (Neuhaus 46 = 177,57 m <sup>2</sup> + Neuhaus 46a = 406,03 m <sup>2</sup> ) = 583,60 m <sup>2</sup> Gesamtfläche 499,45 EUR : 583,60 m <sup>2</sup> x 406,03 m <sup>2</sup>	347,48
Kosten für den Hauswart	1.428,00
Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage WLAN (59,44 EUR x 12 Monate)	713,28
<b>Gesamtsumme</b>	<b>21.317,14</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangshaus Neuhaus 50 zur Neufassung der Satzung 2017**

I.	<b>Aufstellung der Gesamtkosten</b>	<b>EUR</b>
1.	Wert des Grundstückes ( <i>Neuhaus 50; Erk. 15, 25; 956,00 m<sup>2</sup></i> )	45.888,00
2.	Bau-/Herrichtungskosten	1.424.269,17
		<b>1.470.157,17</b>
II.	<b>Aufstellung der Finanzierungsmittel</b>	
	Gebäudewert <i>Eigenfinanzierung</i>	45.888,00
	Herrichtungskosten <i>Eigenfinanzierung</i>	1.424.269,17
		<b>1.470.157,17</b>
III.	<b>Aufstellung der Aufwendungen</b>	
1.	<b>Fremdkapitalkosten</b>	0,00
2.	<b>Eigenkapitalverzinsung (§ 20 II BV)</b>	
	a) 4% Zinsen v. 15% d. Gesamtkosten ( <b>1.470.157,17 EUR</b> x 15% = 220.523,57 x 4 %)	8.820,94
	b) 6,5 % Zinsen v. d. restl. Eigenleistung (1.249.633,60 EUR x 6,5 %)	81.226,18
3.	<b>Abschreibung</b>	
	<b>Bau- und Herrichtungskosten (ND 30 Jahre)</b>	47.475,64
4.	<b>Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände</b> 70 Personen x 83,68 EUR =	5.857,60
5.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b> (einschl. Verbrauchskosten)	42.545,26
6.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 08,78 EUR (Bezugsfertigkeit liegt weniger als 22 Jahre zurück) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 19,29 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 607,85 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 28,94 EUR x 607,85 m <sup>2</sup>	17.591,18
	<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>203.516,80</b>
	<b>Berechnung je m<sup>2</sup> Wohnfläche</b> (reine Wohnfläche gem. Berechnung = 459,80 m <sup>2</sup> ): 203.516,80 EUR : 459,80 m <sup>2</sup> : 12 Monate =	<b>36,89 EUR pro m<sup>2</sup></b>

## Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und die Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

### Objekt: Neuhaus 50, Erstbezug Sept. 2016

Art der Betriebskosten	Voraussichtlicher Aufwand im Jahr 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) hier: als städtische soziale Einrichtung grundsteuerbefreit	0,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m <sup>3</sup> pro Jahr/Person x 70 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	4.375,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m <sup>3</sup> pro Jahr/Person x 70 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	6.370,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung (Primagas) Es handelt sich um Flüssiggas, wobei der Tank voll befüllt zur Verfügung gestellt und Ende des Jahres abgelesen wird. Dann wird der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt. Lt. Auskunft von der Fa. Primagas rechnet man bei normalen Häusern mit Werten von 1,50 – 2,00 EUR pro m <sup>2</sup> Nutzfläche pro Jahr. Bei Flüchtlingsunterkünften würden sogar 3,00 – 4,00 EUR an Kosten anfallen. Daher wird hier ein mittlerer m <sup>2</sup> Preis von 3,50 EUR vorläufig zugrundegelegt. Berechnung: Nutzfläche = 607,85 m <sup>2</sup> x 3,50 EUR =	2.127,48
Stromkosten Kosten des Containers Katzemer Str. 2a, da hier noch keine vollständige Belegung erfolgt ist, allerdings könnten hier durchschnittlich 70 Personen untergebracht werden Berechnung: Stromverbrauch Katzemer Str. = 12.925,00 EUR : 50 Personen x 70 Personen =	18.095,00
Kosten des Betriebs des Personen-oder Lastenaufzugs	0,00
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung 3 x 1.100 l Restmüllcontainer wöchentl. Leerung	8.284,50
Kosten Ungezieferbekämpfung Pauschal	200,00
Kosten der Schornsteinreinigung	0,00
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung (Stadt Erkelenz) Pauschalvertrag	0,00
Kosten für den Hauswart	2.380,00
Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage WLAN (59,44 EUR x 12 Monate)	713,28
<b>Gesamtsumme</b>	<b>42.545,26</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für die Wohnung Bauxhof – 38 Wohnung 5 zur Neufassung der Satzung 2017**

<b>I.</b>	<b>Aufstellung der Gesamtkosten für ursprünglich 21 Wohnblocks mit 160 Wohnungen</b>		
1.	Kaufpreis Gebäudewert einschl. Neben anl.		7.801.010,10
2.	Kaufpreis des Baugrundstückes		1.530.066,73
3.	Herrichtungskosten		869.196,20
4.	Ersteinrichtung (tatsächlich Ausgaben)		194.360,67
5.	Erwerbsnebenkosten (Gebäude)		166.870,21
6.	Erwerbsnebenkosten (Garagen)		2.215,02
7.	Erwerbsnebenkosten (Grundstück)		33.169,83
			<b>10.596.888,76</b>
<b>II.</b>	<b>Aufstellung der Finanzierungsmittel für ursprünglich 21 Wohnblocks mit 160 Wohnungen</b>		
1.	<u>Zuschuss des Landes</u>		
	Gebäudewert	7.801.010,10	
	Herrichtungskosten	869.196,20	
	Ersteinrichtung	194.360,67	
	Erwerbsnebenkosten (Gebäude)	166.870,21	
		9.031.437,18	
	Förderungsfähige Kosten 8.659.622,77 EUR x 60%		5.195.773,67
2.	<u>Eigenleistungen</u>		5.401.115,09
			<b>10.596.888,76</b>
<b>III.</b>	<b>Aufstellung der Aufwendungen</b>		
<b>1.</b>	<b>Fremdkapitalkosten</b>		
	Eigenanteil	5.401.115,09	
	./. Grundstückswert	1.530.066,73	
	./. Garagenwert	102.258,38	
	./. Erwerbsnebenkosten(Grundstück/ Garagen)	35.384,85	
	<b>Insgesamt:</b>	<b>3.733.405,13</b>	
	3.733.405,13 EUR x 7,99 %	298.299,07	
	<b>Insgesamt:</b>		
	<b>davon 1/160 Anteil für die Wohnung Bauxhof 38/5 298.299,07 EUR : 160 Wohnungen =</b>		1.864,00
<b>2.</b>	<b>Abschreibung</b>		
	Gebäudeerwerb	7.801.010,10	
	./. Garagenwert	102.258,38	
	+ Erwerbsnebenkosten/Gebäude	166.870,21	
	+ Herrichtungskosten	869.196,20	
		8.734.818,13	
	./. 60,00 % Landeszuschuss	5.240.890,88	
		3.493.927,25	
	3.493.927,25 EUR x 1%	34.939,27	
	<b>davon 1/160 Anteil für die Wohnung Bauxhof 38/5 34.939,27 EUR : 160 Wohnungen =</b>		218,38
<b>3.</b>	<b>Betriebskosten lt. Anlage (ohne Verbrauchskosten)</b>		2.439,59
<b>4.</b>	<b>Instandhaltungskostenpauschale ( § 28 II. BV )</b>		
	+ 14,23 EUR (Bezugsfertigkeit liegt mindestens 32 Jahre zurück)		
	+ 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt)		
	= 24,74 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV = 82 m²)		
	+ 50 % (lt. VV FlüAG) = 37,11 EUR x 82 m² =		3.043,02
	<b>insgesamt:</b>		<b>7.564,99</b>
	<b>Aufwendungen:</b>		
	<b>7.564,99 EUR : 82 m² : 12 Monate =</b>		<b>7,69 EUR /m²/mtl.</b>

## Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und ein Teil der Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

### Bemerkung:

Das Haus Bauxhof 38 ist Teil der Wohnanlage Bauxhof, die die Stadt Erkelenz 1992 zur Unterbringung von Spätaussiedlern erworben hat. Die Wohnanlage bestand ursprünglich aus 21 Wohnblocks mit 160 Wohnungen. Davon ist nur noch das Haus Bauxhof 38 erhalten, bei dem jedoch 5 der 6 ursprünglich vorhandenen Wohnungen als Kindertagesstätte genutzt werden. Das Haus wird mit einer Gasheizung beheizt, die Kosten der Wohnung Nr. 5 können insgesamt nicht separat ermittelt werden, daher werden die Kosten anteilig ermittelt bzw. geschätzt.

### Städtisches Haus: Bauxhof 38/5

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) entfällt, da Übergangsheim für ausl. Flüchtlinge bzw. Kita	0,00
Kosten der Wasserversorgung In der Wohnung Bauxhof 38/5 sind 5 Personen untergebracht. Da die Aufteilung der tatsächlichen Kosten der Wasserversorgung nicht zweckmäßig ist, werden pro Person 50 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch im Jahr zugrundegelegt. 50 m <sup>3</sup> pro Jahr/Person x 5 Personen x 1,25 EUR =	312,50
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser In der Wohnung Bauxhof 38/5 sind 5 Personen untergebracht. Da die Aufteilung der tatsächlichen Kosten der Schmutzwasserentsorgung nicht zweckmäßig ist, werden pro Person 50 m <sup>3</sup> Wasserverbrauch im Jahr zugrundegelegt. 50 m <sup>3</sup> pro Jahr/Person x 5 Personen x 1,82 EUR =	455,00
Kosten der Niederschlagswassergebühr Anteilige Berechnung: (Wohnfläche; Bauxhof 38 = 492 m <sup>2</sup> , Kita = 410 m <sup>2</sup> , Bauxhof 38/5 = 82 m <sup>2</sup> ) = 1/6 Anteil Kosten lt. Bescheid = 18,00 EUR : 6 =	3,00
Kosten der Reinigung der zentralen Heizungsanlage Anteilige Berechnung: (Wohnfläche; Bauxhof 38 = 492 m <sup>2</sup> , Kita = 410 m <sup>2</sup> , Bauxhof 38/5 = 82 m <sup>2</sup> ) = 1/6 Anteil 329,63 EUR : 6 =	54,94
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Anteilige Berechnung: (Wohnfläche; Bauxhof 38 = 492 m <sup>2</sup> , Kita = 410 m <sup>2</sup> , Bauxhof 38/5 = 82 m <sup>2</sup> ) = 1/6 Anteil 6.100,98 EUR : 6 =	1.016,83
Müllgebühren (1 Restmülltonne 120 l, 14-tägige Leerung) für 1 Familie	147,00
Kosten der Stromversorgung werden von den Bewohnern direkt abgerechnet.	0,00
Kosten der Gebäude-/Glasversicherung (Wohnfläche; Bauxhof 38 = 492 m <sup>2</sup> , Kita = 410 m <sup>2</sup> , Bauxhof 38/5 = 82 m <sup>2</sup> ) = 1/6 Anteil 435,05 EUR Gebäudeversicherung + 180,39 EUR Glasversicherung = insgesamt: 615,44 EUR, davon 1/6 Anteil =	102,57
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten für den Hauswart	148,75
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.439,59</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangshaus Südpromenade 31  
zur Neufassung der Satzung 2017 (Erstbelegung des Hauses Januar 2015)**

I.	<b>Aufstellung der Gesamtkosten</b>	<b>EUR</b>
1.	Kaufpreis des Hausgrundstückes gem. Kaufvertrag vom 16.11.1978, U-Nr. 5684/1978	214.742,59
II.	<b>Aufstellung der Finanzierungsmittel</b>	
	Gebäudewert	214.742,59
	Herrichtungskosten lt. Bauamt im Hause (Excel-Tabelle vom 25.08.2017)	147.516,04
	<b>Gesamtkosten</b>	<b>362.258,63</b>
III.	<b>Aufstellung der Aufwendungen</b>	
1.	<b>Fremdkapitalkosten</b>	0,0
2.	<b>Eigenkapitalverzinsung (§ 20 II BV)</b>	
	a) 4% Zinsen v. 15% d. Gesamtkosten (362.258,63 EUR x 15% ) = 54.338,79 x 4 %	2.173,55
	b) 6,5 % Zinsen v. d. restl. Eigenleistung (362.258,63 EUR ./. 54.338,79 EUR = 307.919,84 EUR) 307.919,84 EUR x 6,5 %	20.014,79
3.	<b>Abschreibung</b> Herrichtungskosten (ND 30 Jahre) 147.516,04 : 30 Jahre	4.917,20
4.	<b>Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände</b> 52 Personen x 83,68 EUR	4.351,36
5.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b>	46.402,02
6.	Instandhaltungskostenpauschale ( § 28 II. BV ) + 14,23 EUR (Bezugsfertigkeit liegt mindestens 32 Jahre zurück) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 24,74 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 567,47 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 37,11 EUR x 567,47 m <sup>2</sup>	21.058,81
	<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>98.917,73</b>
	<b>Berechnung je m<sup>2</sup> Wohnfläche</b> (reine Wohnfläche gem. Berechnung = 355,71 m <sup>2</sup> ): 98.917,73 EUR : 355,71 m <sup>2</sup> : 12 Monate =	<b>23,17 EUR pro m<sup>2</sup> / monatlich</b>

### Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und die Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

#### Objekt: Südpromenade 31

<b>Art der Betriebskosten</b>	<b>Aufwand 2016/2017</b>
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	57,88
Kosten der Wasserversorgung	2.867,45
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser	4.238,78
Kosten der Niederschlagswassergebühr	585,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung	5.919,82
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung	8.284,50
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung	200,00
Stromkosten	21.991,96
Kosten der Schornsteinreinigung	55,13
Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung (Stadt Erkelenz) Pauschalvertrag	0,00
Kosten für den Hauswart	2.201,50
<b>Gesamtsumme</b>	<b>46.402,02</b>



Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

---

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim Genender Str. 98  
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Genender Straße 98  
Grundlage: Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 15.10.2015  
Änderungsmietvertrag vom 22.07.2016**

**Beginn der Belegung nach Anmietung: 01.01.2016**

<b>I.</b>	<b>Aufstellung der Gesamtkosten</b>	<b>EUR</b>
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	30.000,00
<b>II. Aufstellung der Aufwendungen</b>		
1.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b> (einschl. Verbrauchskosten)	32.877,87
2.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 488,65 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 488,65 m <sup>2</sup>	7.706,01
3.	<b>Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände</b> 52 Personen x 83,68 EUR	4.351,36
	<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>74.935,24</b>
	<b>Berechnung je m<sup>2</sup> Wohnfläche</b> (reine Wohnfläche gem. Berechnung = 235,27 m <sup>2</sup> ): 74.935,24 EUR : 235,27 m <sup>2</sup> : 12 Monate =	<b>26,54 / EUR pro m<sup>2</sup></b>

## Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und die Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Genender Straße 98**

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	838,78
Kosten der Wasserversorgung	2.400,70
Kosten der Entwässerung (Schmutzwasser)	3.424,63
Kosten der Entwässerung (Niederschlagswasser)	279,00
Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschl. der Abgasanlage (Heizkesselreinigung durch die Stadt Erkelenz)	130,90
Kosten der Abflussreinigung	135,66
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung (Gaskosten)	9.448,33
Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme	0,00
Kosten der Reinigung und Wartung der Feuerstätte	0,00
Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage	0,00
Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser	0,00
Kosten der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten	0,00
Kosten verbundener Heizungs-u. Warmwasserversorgungsanlagen	0,00
Kosten des Betriebs des Personen-oder Lastenaufzugs	0,00
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung	2.504,00
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung (pauschal)	200,00
Kosten der Gartenpflege	0,00
Kosten der Beleuchtung (Allgemeinbeleuchtung Vertragskonto 203090916)	499,36
Kosten der Schornsteinreinigung	54,23
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung (Eigentümer)	5.143,87
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung (Stadt Erkelenz) Pauschalvertrag	0,00
Kosten für den Hauswart	1.547,00
Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage	0,00
Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verb. priv. Verteilanlage	0,00
Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege	0,00
Leuchtmittel	968,87
Stromkosten (Vertragskonto 203090915)	5.302,54
<b>Gesamtsumme</b>	<b>32.877,87</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim Ferdinand-Clasen Str. 4  
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Ferdinand-Clasen-Str. 4  
Grundlage: Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 12.01.2016**

**Beginn der Belegung nach Anmietung: Januar 2016**

<b>I.</b>	<b>Aufstellung der Gesamtkosten</b>	<b>EUR</b>
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	31.080,00
<b>II. Aufstellung der Aufwendungen</b>		
1.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b> (einschl. Verbrauchskosten)	20.737,64
2.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 364,68 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 364,68 m <sup>2</sup>	5.751,00
3.	<b>Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände</b> 30 Personen x 83,68 EUR =	627,60
	<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>58.196,24</b>
	<b>Berechnung je m<sup>2</sup> Wohnfläche</b> (reine Wohnfläche gem. Berechnung = 177,31 m <sup>2</sup> ): 58.196,24 EUR: 177,31 m <sup>2</sup> : 12 Monate =	<b>27,35 EUR pro m<sup>2</sup></b>

## Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und die Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Ferdinand-Clasen-Straße 4**

<b>Art der Betriebskosten</b>	<b>Aufwand im Jahr 2016</b>
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	512,61
Kosten der Wasserversorgung (1.392 m <sup>3</sup> x 1,25 EUR)	1.740,00
Kosten der Entwässerung (1.392 m <sup>3</sup> x 1,82 EUR)	2.533,44
Kosten der Niederschlagswassergebühr	477,00
Kosten der Wartung der zentralen Heizungsanlage	186,86
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung	4.405,80
Kosten der Müllbeseitigung	2.108,75
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten der Stromversorgung	4.536,44
Kosten der Gebäudeversicherung	2.965,74
Kosten für den Hauswart	1.071,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>20.737,64</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

---

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim Landstr. 39 zur Neufassung der Satzung 2017**

**Anmerkung:**

Es handelt sich hierbei um eine städtische Mietwohnung im Komplex der alten Schule Holzweiler, in die eine Familie eingewiesen wurde, als die meisten Unterkünfte belegt waren und es keine andere Möglichkeit gab, die Familie unterzubringen. Da sie nicht bereit waren, einen Mietvertrag zu unterschreiben, wurden sie dort im Dez. 2014 eingewiesen. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 01.01.2015. Die Unterkunfts-kosten wurden als Sachleistung gewährt, hausintern wurden die Kosten wie bei einer Mietwohnung (Mietzins lt. Mietspiegel, Abrechnung der tatsächlichen Nebenkosten lt. jährlicher Abrechnung). Das Mietobjekt wird in den nächsten Monaten aufgegeben, da erhebliche Renovierungskosten insbesondere in Bezug auf die Elektroinstallation entstehen werden.

Sollte die Familie anerkannt oder Selbstzahler werden, müsste ein Gebührenbescheid erlassen werden, da ansonsten wegen der fehlen Bereitschaft, einen Mietvertrag abzuschließen, keine Rechtsgrundlage für den Erlass eines Gebührenbescheides bestehen würde. Das Objekt wird somit in die Satzung mit aufgenommen werden. Die bisherigen Miet- und Nebenkosten werden als Gebühr festgesetzt.

<b>1.</b>	<b>Mietzins</b>	<b>EUR</b>
	Mietzins gem. städtischem Mietspiegel 110,00 m <sup>2</sup> Wohnfläche x 4,60 EUR = 506,00 EUR x 12 Monate	6.072,00
<b>2.</b>	<b>Betriebskosten</b>	3.501,37
		<b>9.573,37</b>
	<b>Aufwendungen:</b>	
	<b>9.573,37 EUR : 110 m<sup>2</sup> : 12 Monate =</b>	<b>7,25 EUR /m<sup>2</sup>/mtl.</b>

### Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

**Objekt: Landstr. 39**

<b>Art der Betriebskosten</b>	<b>Aufwand im Jahr 2016</b>
Müllabfuhrgebühren	136,50
Kanalbenutzungsgebühr 447 cbm x 1,91 €	893,77
Kehrgebühr	62,51
Niederschlagswassergebühr 110 qm x 0,90 €	99,00
Heizkesselreinigung	130,90
Wasserverbrauch 447 cbm	644,77
Heizölverbrauch	1.228,62
Grundsteuer	288,62
Gebäudeversicherung	239,37
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.501,37</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge in  
Erkelenz, Hauptstr. 15  
zur Neufassung der Satzung 2017**

Die Stadt Erkelenz hat die erste Etage im ehem. Bürgermeisteramt, das vorher für die Unterbringung von Besuchern der Partnerstädte genutzt wurde, von November 2014 bis Ende August 2017 für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Eine herkömmliche Wirtschaftlichkeitsberechnung kann nicht mehr erstellt werden, da keine Daten bezüglich der Bau- bzw. Erwerbskosten mehr vorliegen. Eine Verzinsung des Eigen- oder Fremdkapitals kann also nicht mehr berechnet werden, das Haus ist auch bereits vollständig abgeschrieben. Daher kann eine Wirtschaftlichkeitsberechnung im herkömmlichen Sinn nicht erstellt werden. In den Häusern können sowohl Familien als auch Einzelpersonen untergebracht werden. Eine Unterteilung in Nutzflächen und Wohnflächen ist nicht zweckentsprechend, daher wird eine Gebühr pro Person erhoben. Die Gesamtwohnfläche des ersten Obergeschosses beträgt 126,00 m<sup>2</sup>. Ein kleines Zimmer wird noch von der Caritas benutzt. Die Gesamtnutzfläche für die Flüchtlingsunterbringung beträgt dort also 120,00 m<sup>2</sup>.

**Berechnung der Gebühr pro Person**

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete) 120,00 m <sup>2</sup> x 4,00 EUR (geringster Wert lt. städtischem Mietspiegel) x 12 Monate =	5.760,00
II.	Aufstellung der Aufwendungen	
1.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b>	10.257,16
2.	<b>Instandhaltungskostenpauschale ( § 28 II. BV )</b> + 14,23 EUR (Bezugsfertigkeit liegt mindestens 32 Jahre zurück) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 24,74 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 120,00 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlÜAG) = 37,11 EUR x 120,00 m <sup>2</sup>	4.453,20
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 12 Person x 83,68 EUR =	1.004,16
<b>Aufwendungen insgesamt:</b>		<b>21.474,52</b>
<b>Benutzungsgebühr pro Person</b> 21.474,52 EUR : 12 Personen : 12 Monate		<b>149,13 EUR pro Person pro Monat</b>

## Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und ein Teil der Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

### Städtisches Haus: Erste Etage im ehem. Bürgermeisteramt, Hauptstr. 15

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks, davon ½ Anteil für die erste Etage = 58,63 EUR : 2 =	29,32
<b>Kosten der Wasserversorgung</b> In der ersten Etage sind durchschnittlich 12 Personen untergebracht. Da die Aufteilung der tatsächlichen Kosten der Wasserversorgung nicht zweckmäßig ist, werden pro Person 50 m³ Wasserverbrauch im Jahr zugrundegelegt. 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,25 EUR =	750,00
<b>Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser</b> 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,82 EUR =	1.092,00
<b>Kosten der Niederschlagswassergebühr</b> Anteilige Berechnung: Kosten lt. Bescheid 216,00 EUR x 1/2 Anteil für die erste Etage =	108,00
<b>Kosten der zentralen Brennstoffversorgung</b> Angemessene Heizkosten lt. Sozialhilferichtlinien des Kreises Heinsberg bei einer Ölzentralheizung für 120,00 m² Wohnfläche = ca. 150,00 EUR x 12 Monate	1.800,00
<b>Müllgebühren</b> (1 Restmüllcontainer 770 l, 14-tägige Leerung)	1.045,00
<b>Kosten der Stromversorgung</b> Eine Differenzierung nach den beiden Stockwerken ist nicht möglich. Daher wird hier wird pro Person der in den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG enthaltene Betrag eines Alleinstehenden für Haushaltsenergie von derzeit 33,86 EUR monatlich gefordert. 12 Person x 33,86 EUR x 12 Monate =	4.875,84
<b>Kosten der Ungezieferbekämpfung</b>	200,00
<b>Kosten für den Hauswart</b>	357,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>10.257,16</b>



Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim, Katzemer Str. 2a  
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Container Katzemer Str. 2a  
Grundlage: Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 04.05.2016  
Beginn der Belegung nach Anmietung: September 2016**

<b>I.</b>	<b>Aufstellung der Gesamtkosten</b>	<b>EUR</b>
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	109.527,60
<b>II. Aufstellung der Aufwendungen</b>		
1.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b> (einschl. Verbrauchskosten)	36.332,26
2.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 463,49 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 463,49 m <sup>2</sup>	7.309,24
3.	Abschreibung auf Herrichtungs- und Abbaukosten 169.226,58 EUR x 5 %	8.461,33
4.	Abschreibung auf Ersteinrichtung pro Person 83,68 pro Person x 50 Personen	4.184,00
	<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>165.814,43</b>
	<b>Berechnung je m<sup>2</sup> Wohnfläche (165.814,43 EUR : 271,74m<sup>2</sup> : 12 Monate)=</b>	<b>50,85 / EUR pro m<sup>2</sup></b>

### Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Zusätzlich wurden die Kosten der Leuchtstoffversorgung und die Stromkosten mit eingerechnet, da diese Kosten von der Stadt Erkelenz mit der NEW abgerechnet werden, jedoch von den Bewohnern zu tragen sind.

#### Objekt: Containeranlage Katzemer Straße 2 a

Art der Betriebskosten	Voraussichtlicher Aufwand im Jahr 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) hier: als städtische soziale Einrichtung grundsteuerbefreit	0,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m <sup>3</sup> pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	3.125,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m <sup>3</sup> pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	4.550,00
Kosten der Entwässerung / Oberflächenwasser Dachflächengröße des Containers = 320 m <sup>2</sup> x 0,90 EUR	288,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung (Gas)	2.666,00
Stromkosten (geschätzt lt. NEW)	12.925,00
Kosten des Betriebs des Personen-oder Lastenaufzugs	0,0
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung	8.284,50
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung / pauschal	200,00
Kosten der Gartenpflege	0,00
Kosten der Beleuchtung / ist in den Stromkosten enthalten	0,00
Kosten der Schornsteinreinigung	0,00
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung	1.913,76
Kosten für den Hauswart	2.380,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>36.332,26</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim, Richard-Lucas-Str. 1a  
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Container Richard-Lucas-Str. 1a  
Grundlage: Mietvertrag der Stadt Erkelenz mit Fa. Losberger Modular Systems  
Rurorter Str. 2 – 6, 68219 Mannheim vom 04.05.2016 als Vermieter  
Beginn der Belegung nach Anmietung: November 2016**

<b>I. Aufstellung der Gesamtkosten</b>		<b>EUR</b>
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	109.527,60
<b>II. Aufstellung der Aufwendungen</b>		
1.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b> (einschl. Verbrauchskosten)	36.332,26
2.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 463,49 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 463,49 m <sup>2</sup>	7.309,24
3.	Abschreibung auf Herrichtungs- und Abbaukosten 169.226,58 EUR x 5 %	8.461,33
4.	Abschreibung auf Ersteinrichtung pro Person 83,68 pro Person x 50 Personen	4.184,00
	<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>165.814,43</b>
	<b>Berechnung je m<sup>2</sup> Wohnfläche (165.814,43 EUR : 271,74m<sup>2</sup> : 12 Monate)=</b>	<b>50,85 / EUR pro m<sup>2</sup></b>

### Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich werden Stromkosten veranlagt, die von der Stadt Erkelenz zu tragen und damit auf die Bewohner umzulegen sind.

**Objekt: Containeranlage Richard-Lucas-Str. 1 a**

<b>Art der Betriebskosten</b>	<b>Voraussichtlicher Aufwand im Jahr 2017</b>
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) hier: als städtische soziale Einrichtung grundsteuerbefreit	0,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m <sup>3</sup> pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	3.125,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m <sup>3</sup> pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	4.550,00
Kosten der Entwässerung / Oberflächenwasser Dachflächengröße des Containers = 320 m <sup>2</sup> x 0,90 EUR	288,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung (Gas)	2.666,00
Stromkosten (geschätzt lt. NEW)	12.925,00
Kosten des Betriebs des Personen-oder Lastenaufzugs	0,0
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung	8.284,50
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung / pauschal	200,00
Kosten der Gartenpflege	0,00
Kosten der Beleuchtung / ist in den Stromkosten enthalten	0,00
Kosten der Schornsteinreinigung	0,00
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung	1.913,76
Kosten für den Hauswart	2.380,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>36.332,26</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim, Brüsseler Allee 5  
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Container Brüsseler Allee 5  
Grundlage: Mietvertrag der Stadt Erkelenz mit Fa. Losberger Modular Systems  
Rurorter Str. 2 – 6, 68219 Mannheim vom 04.05.2016 als Vermieter  
Beginn der Belegung nach Anmietung: zum Zeitpunkt der Erstellung nicht  
belegt**

<b>I.</b>	<b>Aufstellung der Gesamtkosten</b>	<b>EUR</b>
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	109.527,60
<b>II. Aufstellung der Aufwendungen</b>		
1.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b> (einschl. Verbrauchskosten)	36.411,43
2.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 477,17 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlÜAG) = 15,77 EUR x 477,17 m <sup>2</sup>	7.524,97
3.	Abschreibung auf Herrichtungs- und Abbaukosten 169.226,58 EUR x 5 %	8.461,33
4.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 70 Personen x 83,68 EUR = 5.857,60 EUR x 25 % (Abschreibungsdauer 4 Jahre) =	1.464,40
	<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>163.389,73</b>
	<b>Berechnung je m<sup>2</sup> Wohnfläche (163.389,73 EUR : 339,36 m<sup>2</sup> : 12 Monate)=</b>	<b>40,12 / EUR pro m<sup>2</sup></b>

### Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.) Zusätzlich werden Stromkosten veranlagt, die von der Stadt Erkelenz zu tragen und damit auf die Bewohner umzulegen sind.

#### Objekt: Containeranlage Brüsseler Allee 5

**Bemerkung:** Die Containeranlage ist zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Betriebskosten noch nicht belegt. Daher wurden vergleichbare Zahlen aus den anderen beiden Containern zugrunde gelegt. Der Container wurde zu den gleichen Konditionen wie die anderen beiden Container angemietet, allerdings ist die Wohn- und Nutzfläche etwas größer. Dies wurde entsprechend berücksichtigt.

Art der Betriebskosten	Voraussichtlicher Aufwand im Jahr 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer) hier: als städtische soziale Einrichtung grundsteuerbefreit	0,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m <sup>3</sup> pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	3.125,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m <sup>3</sup> pro Jahr/Person x 50 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	4.550,00
Kosten der Entwässerung / Oberflächenwasser Dachflächengröße des Containers = 407,97 m <sup>2</sup> x 0,90 EUR	367,17
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Kosten des Containers Katzemer Str. 2a, da hier noch keine vollständige Belegung erfolgt ist.	2.666,00
Stromkosten (geschätzt lt. NEW) Kosten des Containers Katzemer Str. 2a, da hier noch keine vollständige Belegung erfolgt ist.	12.925,00
Kosten des Betriebs des Personen-oder Lastenaufzugs	0,00
Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung	8.284,50
Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung	200,00
Kosten der Gartenpflege	0,00
Kosten der Beleuchtung	0,00
Kosten der Schornsteinreinigung	0,00
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung	1.913,76
Kosten für den Hauswart	2.380,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>36.411,43</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim Lauerstr. 39  
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Grundlage: Lauerstr. 39  
Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 12.04.2016**

**Beginn der Belegung nach Anmietung: 01.10.2016**

<b>I.</b>	<b>Aufstellung der Gesamtkosten</b>	<b>EUR</b>
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	9.600,00
<b>II. Aufstellung der Aufwendungen</b>		
1.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b> (einschl. Verbrauchskosten)	15.139,65
2.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 137,59 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 137,59 m <sup>2</sup>	2.169,79
3.	<b>Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände</b> 12 Personen x 83,68 EUR =	1.004,16
	<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>27.931,60</b>
	<b>Benutzungsgebühr pro Person (maximale und auch zugleich durchschnittliche Unterbringung = 15 Personen)</b> 27.931,60 EUR : 15 Personen : 12 Monate =	<b>155,18 EUR / pro Person/ mtl.</b>

**Bemerkung:**

In der Unterkunft sind lediglich 3 Zimmer mit einer Belegungsmöglichkeit von insgesamt 15 Personen vorhanden. Daher wäre hier eine Berechnung der Gebühr pro m<sup>2</sup> mit einer jeweiligen Neuberechnung bei Veränderungen (Ein- oder Auszug einer Person) zu aufwendig. Daher wird eine Gebühr pro Person gefordert.

## Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

**Objekt: Lauerstraße 39**

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016 / 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	225,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	750,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	1.092,00
Niederschlagswassergebühr	261,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Berechnung: Lt. Abrechnung der NEW vom 17.03.2017 betrug der Wärmestromverbrauch vom 01.01.2017 bis 16.02.2017 = 1.384,64 EUR. Eine Jahresabrechnung liegt noch nicht vor. Die Sozialhilferichtlinien des Kreises Heinsberg geben für die Berechnung einmaliger Beihilfen Prozentsätze an Heizenergie für die einzelnen Monate des Jahres vor. Danach beträgt der Anteil für Januar 18,10 % und für Februar 15,60 % des Jahresverbrauches. Dies ergibt für die beiden Monate einen durchschnittlichen Verbrauch von 16,85 %. Der Betrag von 1.384,64 EUR für 1,5 Monate beträgt daher für einen Monat 923,09 EUR. Es wird davon ausgegangen, dass dies 16,85 % des Jahresverbrauches sind. Dies ergibt dann einen Jahresverbrauch von 5.478,28 EUR.	5.478,28
Kosten der Müllbeseitigung 1 Restmüllcontainer 1.100 l. 14-tägige Abholung	1.205,00
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Hausstromkosten Es liegt bisher keine Jahresrechnung vor. Bei der Recherche im Internet wird bei diversen Stromanbietern pro Person ein Betrag zwischen 35,00 EUR und 40,00 EUR monatlich zugrundegelegt. Daher wird hier wird pro Person der in den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG enthaltene Betrag eines Alleinstehenden für Haushaltsenergie von derzeit 33,86 EUR monatlich gefordert. 12 Personen x 33,86 EUR x 12 Monate =	4.875,84
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung	695,53
Kosten für den Hauswart	357,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>15.139,65</b>



Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim In Lövenich 19  
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Grundlage: In Lövenich 19  
Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 20.01.2016**

**Beginn der Belegung nach Anmietung: 01.06.2016**

**Anmerkung:  
Kleines Haus mit 80,00 m<sup>2</sup> Wohnfläche**

<b>I.</b>	<b>Aufstellung der Gesamtkosten</b>	<b>EUR</b>
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	4.800,00
<b>II. Aufstellung der Aufwendungen</b>		
1.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b> (einschl. Verbrauchskosten)	2.304,43
2.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 80 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 80 m <sup>2</sup>	1.261,60
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 2 Personen x 83,68 EUR =	167,36
	<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>8.533,39</b>
	<b>Berechnung je m<sup>2</sup> Wohnfläche</b> (reine Wohnfläche gem. Berechnung = 80,00 m <sup>2</sup> ): 8.533,39 EUR : 80,00 m <sup>2</sup> : 12 Monate =	<b>8,89 EUR/m<sup>2</sup>/monatlich</b>

### Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

#### Anmerkung:

Es liegt noch keine Betriebskostenabrechnung vor, daher werden die Positionen teilweise pauschal berechnet.

Objekt: In Lövenich 19

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016 / 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	153,51
Kosten der Wasserversorgung = 50 m³ pro Jahr/Person x 4 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	250,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m³ pro Jahr/Person x 4 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	364,00
Niederschlagswassergebühr	121,50
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Berechnung lt. Internetrecherche Bei einem entsprechenden Einfamilienhaus von 80 m² beträgt der durchschnittliche Heizölverbrauch zwischen 1700 Liter und 2200 Liter jährlich. Da erfahrungsgemäß bei Flüchtlingen ein hoher Verbrauch zu verzeichnen ist, werden 2.200 l. zugrundegelegt. Berechnung: 2.200 l x 0,40 EUR =	880,00
Kosten der Müllbeseitigung 1 Restmülltonne 120 l. 14-tägige Abholung	147,00
Kosten der Ungezieferbekämpfung	50,00
Hausstromkosten Die Hausstromkosten werden von den Bewohnern selbst getragen. Der Hausstromanschluss ist auf die beiden Bewohner als Gemeinschaftsschuldner bei der NEW angemeldet	0,00
Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung Gebäude 177,94 EUR, Haftpflicht 41,48 EUR	219,42
Kosten für den Hauswart	119,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.304,43</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge in  
Erkelenz, angemietet Häuser RWE  
zur Neufassung der Satzung 2017**

Die Stadt Erkelenz hat die nachfolgend aufgeführten Wohnhäuser von RWE angemietet. Sie zahlt dafür keinen Mietzins und trägt nur die Nebenkosten und die notwendigen baul. Unterhaltungskosten. Allerdings hat RWE bisher nur in einem Fall eine Nebenkostenabrechnung erstellt. Einige Daten der Daten der Häuser, die notwendig wären für die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung liegen auch nicht vor, bzw. sind nicht vorhanden. Daher kann eine Wirtschaftlichkeitsberechnung im herkömmlichen Sinn nicht erstellt werden. In den Häusern können sowohl Familien als auch Einzelpersonen untergebracht werden. Eine Unterteilung in Nutzflächen und Wohnflächen ist nicht zweckentsprechend, es wird eine Gebühr pro Person erhoben. Darin werden pauschal die monatlichen Kosten für eine Person ermittelt. Es wird allerdings eine Differenzierung bez. der Elektro-Energiekosten vorgenommen. Bei Unterbringung einer Familie kann der Stromzähler des Hauses auf die Familie angemeldet werden, die Kosten werden dann direkt zwischen der Familie und der NEW-Energie abgerechnet. Im Falle der Einweisung von Einzelpersonen ist dies nicht möglich. Hier wird pro Person zusätzlich der in den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG enthaltene Betrag eines Alleinstehenden für Haushaltsenergie von derzeit 33,86 EUR monatlich gefordert.

Es handelt sich dabei um folgende Häuser, bzw. Wohnungen:

Nr.	Anschrift	Beginn der Anmietung	Beginn der Belegung
1.	Holzweiler Str. 70	01.01.2016	26.01.2016
2.	Keyenberger Markt 6	01.06.2015	01.07.2015
3.	Keyenberger Markt 11	01.03.2017	noch nicht belegt
4.	In Kuckum 54, Wohnung 2	01.02.2017	12.06.2017
5.	In Kuckum 54, Wohnung 3	01.02.2017	noch nicht belegt
6.	Borschemicher Str. 20	01.08.2017	noch nicht belegt

Es werden pro Person 10 m<sup>2</sup> Wohnfläche / Nutzfläche Pauschal zugrunde gelegt:

I.	Aufstellung der Gesamtkosten	EUR mit Stromkosten	EUR ohne Stromkosten
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete) Es werden pro Person 10 m <sup>2</sup> Wohnfläche/Nutzfläche zugrunde gelegt x 4,00 EUR pro m <sup>2</sup> (geringster Wert lt. städtischem Mietspiegel) x 12 Monate =	480,00	480,00
<b>II. Aufstellung der Aufwendungen</b>			
1.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b> (einschl. Verbrauchskosten)	1.021,10	614,78
2.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 10,00 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 10,00 m <sup>2</sup>	157,70	157,70
3.	Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände 1 Person x 83,68 EUR =	83,68	83,68
<b>Aufwendungen insgesamt:</b>		<b>1.742,48</b>	<b>1.336,16</b>
<b>Benutzungsgebühr pro Person</b> <b>1.742,48 EUR : 12 Monate (mit Stromkosten) =</b>		<b>145,21 / pro Pers./ mtl.</b>	
<b>1.336,16 EUR : 12 Monate (ohne Stromkosten) =</b>		<b>111,35 / pro Pers./ mtl</b>	

### Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

### Angemietete Häuser von RWE, pauschale Berechnung der Betriebskosten für eine Person

Nr.	Anschrift	Beginn der Anmietung	Beginn der Belegung
1.	Holzweiler Str. 70	01.01.2016	26.01.2016
2.	Keyenberger Markt 6	01.06.2015	01.07.2015
3.	Keyenberger Markt 11	01.03.2017	noch nicht belegt
4.	In Kuckum 54, Wohnung 2	01.02.2017	12.06.2017
5.	In Kuckum 54, Wohnung 3	01.02.2017	noch nicht belegt
6.	Borschemicher Str. 20	01.08.2017	noch nicht belegt

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016 / 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	100,00
Kosten der Wasserversorgung = 50 m³ pro Jahr/Person x 1 Person x 1,25 EUR	62,50
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m³ pro Jahr/Person x 1 Person x 1,82 EUR =	91,00
Niederschlagswassergebühr	100,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Angemessene Heizkosten lt. Sozialhilferichtlinien des Kreises Heinsberg bei einer Ölzentralheizung für 50,00 m² Wohnfläche = 67,92 EUR 67,92 EUR : 5 (und damit für 10 m²) x 12 Monate =	163,03
Kosten der Müllbeseitigung 1 Restmülltonne 40 l. 14-tägige Abholung	58,50
Kosten der Ungezieferbekämpfung	10,00
Hausstromkosten Es liegt bisher keine Jahresrechnung vor. Bei der Recherche im Internet wird bei diversen Stromanbietern pro Person ein Betrag zwischen 35,00 EUR und 40,00 EUR monatlich zugrundegelegt. Daher wird hier wird pro Person der in den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG enthaltene Betrag eines Alleinstehenden für Haushaltsenergie von derzeit 33,86 EUR monatlich gefordert. 1 Person x 33,86 EUR x 12 Monate =	406,32
Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung	0,00
Kosten für den Hauswart (922,25 EUR für die o. a. Objekte : 31 Personen)	29,75
<b>Gesamtsumme einschl. Stromkosten</b>	<b>1.021,10</b>
<b>./i. Stromkosten</b>	<b>406,32</b>
<b>Gesamtsumme ohne Stromkosten</b>	<b>614,78</b>

Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales  
Az.: 50 64

**Wirtschaftlichkeitsberechnung  
für das Übergangsheim Kölner Str. 74  
zur Neufassung der Satzung 2017**

**Mietobjekt: 41812 Erkelenz, Grundlage: Kölner Str. 74  
Mietvertrag der Stadt Erkelenz vom 09.05.2016**

**Beginn der Belegung nach Anmietung: Das Objekt ist seit Sept. 2017 belegt.**

<b>I.</b>	<b>Aufstellung der Gesamtkosten</b>	<b>EUR</b>
1.	Mietkosten (jährliche Nettokaltmiete)	4.800,00
<b>II. Aufstellung der Aufwendungen</b>		
1.	<b>Betriebskosten lt. Anlage</b> (einschl. Verbrauchskosten)	11.916,85
2.	<b>Instandhaltungskostenpauschale</b> ( § 28 II. BV ) + 10,51 EUR (Schönheitsreparaturen werden von der Stadt durchgeführt) = 10,51 EUR x (Nutzfläche § 42 II. BV 182,77 m <sup>2</sup> ) + 50 % (lt. VV FlüAG) = 15,77 EUR x 182,77 m <sup>2</sup>	2.882,28
3.	<b>Abschreibung auf Einrichtungsgegenstände</b> 12 Personen x 83,68 EUR =	1.004,16
	<b>Aufwendungen insgesamt:</b>	<b>20.603,29</b>
	<b>Benutzungsgebühr pro Person (maximale und auch zugleich durchschnittliche Unterbringung = 12 Personen)</b> 20.603,29 EUR : 12 Personen : 12 Monate =	<b>143,08 EUR / pro Person/ mtl.</b>

**Bemerkung:**

In der Unterkunft sind lediglich 5 Zimmer mit einer Belegung von insgesamt 12 Personen vorhanden. Daher wäre hier eine Berechnung der Gebühr pro m<sup>2</sup> mit einer jeweiligen Neuberechnung bei Veränderungen (Ein- oder Auszug einer Person) zu aufwendig. Daher wird eine Gebühr pro Person gefordert.

## Aufstellung der Betriebskosten gemäß § 2 der BetrKV

(In der Betriebskostenverordnung ist geregelt, welche Nebenkosten zu den Betriebskosten zählen; nur diese Kosten können neben der Grundmiete auf den Mieter umgelegt werden. Die BetrKV gilt seit dem 1.1.2004. Sie ist an die Stelle der bis zum 31.12.2003 geltenden Anlage 3 zu § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung getreten.)

Objekt: Kölner Str. 74

Art der Betriebskosten	Aufwand im Jahr 2016 / 2017
Laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer)	128,48
Kosten der Wasserversorgung = 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,25 EUR durchschnittliche Belegung (geschätzt)	750,00
Kosten der Entwässerung / Schmutzwasser 50 m³ pro Jahr/Person x 12 Personen x 1,82 EUR (geschätzt) =	1.092,00
Niederschlagswassergebühr	135,00
Kosten der zentralen Brennstoffversorgung Berechnung der Gaszentralheizung: Lt. Internetcheck können bei einem Einfamilienhaus jährlich 35.000 kwh zugrundegelegt werden. Da es sich um ein altes Haus handelt, das nicht gut wärmeisoliert und auch alle Räume tagsüber vollständig beheizt werden, wird hierauf ein Zuschlag von 50% nach Erfahrungsaustausch mit der NEW berechnet. 35.000 kwh +50 % = 52.500 kwh x 4,72 Cent =	2.478,00
Kosten der Müllbeseitigung 1 Restmüllcontainer 1.100 l. 14-tägige Abholung	1.205,00
Kosten der Ungezieferbekämpfung	200,00
Hausstromkosten Es liegt bisher keine Jahresrechnung vor. Bei der Recherche im Internet wird bei diversen Stromanbietern pro Person ein Betrag zwischen 35,00 EUR und 40,00 EUR monatlich zugrundegelegt. Daher wird hier wird pro Person der in den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG enthaltene Betrag eines Alleinstehenden für Haushaltsenergie von derzeit 33,86 EUR monatlich gefordert. 12 Personen x 33,86 EUR x 12 Monate =	4.875,84
Kosten der Sach-und Haftpflichtversicherung	695,53
Kosten für den Hauswart	357,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>11.916,85</b>

Aufgestellt:

  
Friedel Dreßen  
Stellv. Amtsleiter

  
Ute Görtz  
Sachbearbeiterin

Erkelenz, 24.10.2017

## Synopse

### zum TOP 06 der Sitzung des Ausschusses für Demographieangelegenheiten, Umweltschutz und Soziales

#### „Neufassung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedern vom 18.12.2014“

Aktuelle Fassung der Satzung	Vorschlag der Neufassung (Ergänzungen und inhaltliche Änderungen werden <b>fett</b> dargestellt)	Erläuterungen zum Änderungsvorschlag:
<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b> über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedern vom 18.12.2014</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung v. 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b> über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedern vom <b>00.12.2017</b></p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), <b>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),</b> der §§ 11 und 12 des Gesetzes zur Förderung der</p>	<p>Aktualisierungen der Rechtsgrundlagen</p>

<p>Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),</p> <p>der §§ 1, 2, und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 724),</p> <p>und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),</p> <p>hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97),</p> <p>der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) vom 28. Februar 2003), <b>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1156), in Kraft getreten am 1. Juli 2017,</b></p> <p>und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), <b>zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),</b></p> <p>hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am <b>20.12.2017</b> folgende Satzung erlassen:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§1</b> <b>(Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)</b></p> <p>(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser / Wohnungen als Übergangsheime:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>(Zweck und Rechtsform der Übergangsheime)</b></p> <p>(1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen <b>einschließlich des Familiennachzuges</b> sowie von Spätaussiedlern unterhält die Stadt Erkelenz nachfolgend aufgeführte Häuser / Wohnungen / Wohncontainer als Übergangsheime:</p>	<p>Aufnahme von Personen in die Satzung, die im Wege des Familiennachzuges mit Visum einreisen.</p>



1.	Erkelenz, Neuhaus 46
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a
3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50
4.	Erkelenz, Südpromenade 31
5.	Erkelenz-Lövenich, Hauptstr. 15, 1. Etage (ehem. Bürgermeisteramt)
6.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
7.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
8.	Erkelenz-Gerderath, Florianstr. 1

(2) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
<b>04</b>	<b>Neuhaus 50 Neubau</b>
05	Bauxhof 38, Wohnung 5
06	Südpromenade 31
<b>07</b>	<b>Genender Str. 98</b>
<b>08</b>	<b>Ferdinand-Clasen-Str. 4</b>
<b>09</b>	<b>Wohnung Landstr. 39</b>
<b>10</b>	<b>Hauptstr. 15, 1. Etage</b>
<b>11</b>	<b>Wohncontainer Katzemer Str. 2a</b>
<b>12</b>	<b>Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a</b>
<b>13</b>	<b>Wohncontainer Brüsseler-Allee 5</b>
<b>14</b>	<b>Lauerstr. 39</b>
<b>15</b>	<b>In Lövenich 19</b>
<b>16</b>	<b>Holzweiler Str. 70</b>
<b>17</b>	<b>Keyenberger Markt 6</b>
<b>18</b>	<b>Keyenberger Markt 11</b>
<b>19</b>	<b>In Kuckum 54, Wohnung 2</b>
<b>20</b>	<b>In Kuckum 54, Wohnung 3</b>
<b>21</b>	<b>Borschemicher Str. 20</b>
<b>22</b>	<b>Kölner Str. 74</b>

(2) Die Übergangsheime werden als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

Ergänzung der Objekte, die für die Unterbringung der o. a. Personenkreise genutzt werden oder wurden.

Die Wohnung, Florianstr. 1, wurde privatrechtlich vermietet und aus der Liste entfernt.

<p>(3) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absatz 1 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.</p>	<p>(3) In Ausnahmefällen kann die Stadt durch Verfügung auch andere als die in Absatz 1 genannten Personen dort vorläufig unterbringen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 (Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Verfügung des Bürgermeisters – Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - gestattet.</p> <p>(2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist;</li> <li>• eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von den Benutzern</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 (Aufsicht und Benutzung der Übergangsheime)</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Übergangsheime wird durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters - Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales - gestattet. <b>Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen leben, können durch einheitliche Verfügung eingewiesen werden.</b></p> <p>(2) Art und Umfang der Benutzung bestimmt der Bürgermeister. Er kann eine Benutzungsordnung erlassen. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann das Benutzungsrecht versagen oder entziehen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung gesichert ist;</li> <li>• eine angemessene und zumutbare Unterbringung aus von den Benutzern zu</li> </ul>	<p>Rechtliche Aufnahme der bisherigen Praxis in die Satzung</p>

<p>zu vertretenen Gründen verhindert;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Benutzer durch ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stören;</li><li>• Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;</li><li>• Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen;</li><li>• Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient.</li></ul> <p>(4) Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in Übergangsheimen zu wohnen, haben sich unverzüglich um eine anderweitige Unterbringung zu bemühen.</p> <p>(5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.</p> <p>(6) Der Bürgermeister - Amt für Kinder,</p>	<p>vertretenen Gründen verhindert;</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Benutzer durch ihr Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung den Betrieb oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnern unzumutbar stören;</li><li>• Benutzer Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;</li><li>• Zahlungsrückstände von mehr als 2 Monatsgebühren bestehen;</li><li>• Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr als Unterkunft benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat dient.</li></ul> <p>(4) Personen, die nicht mehr verpflichtet sind, in Übergangsheimen zu wohnen, haben sich unverzüglich um eine anderweitige Unterbringung zu bemühen.</p> <p>(5) Bei ausländischen Flüchtlingen kann der Bürgermeister im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen worden ist.</p> <p>(6) Der Bürgermeister - Amt für Kinder, Jugend,</p>	
--	---	--

<p>Jugend, Familie und Soziales - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.</p>	<p>Familie und Soziales - ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit und zur Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime anzuordnen. Hierbei ist den besonderen Belangen der Benutzer Rechnung zu tragen.</p>	
<p>(7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.</p>	<p>(7) Benutzer der Übergangsheime für ausl. Flüchtlinge haben ihre Abwesenheit aus der Unterkunft von mehr als einer Woche dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorher mitzuteilen. Liegt eine Mitteilung nicht vor und bietet die Unterkunft oder der Platz in der Unterkunft Anzeichen dafür, dass sie als Wohnung aufgegeben wurde, kann die Räumung ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten unverzüglich vorgenommen werden.</p>	
<p>(8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.</p>	<p>(8) Personen kann das Betreten der Übergangsheime untersagt werden, wenn dies notwendig ist, um die satzungsmäßige Nutzung der Übergangsheime zu gewährleisten.</p>	
<p>(9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.</p>	<p>(9) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen in der Zeit von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jeder Zeit betreten werden.</p>	

<p>(10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.</p>	<p>(10) Den Benutzern obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege.</p>	
	<p><b>§ 2a (Gewährung von Unterkunftskosten als Sachleistung)</b></p> <p><b>(1) Eine Einweisungsverfügung nach § 2 dieser Satzung entfällt, soweit Personen, die das Übergangsheim bewohnen sollen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Bei diesen Personen wird der Bedarf an Unterkunft durch Sachleistungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG oder nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) gewährt. Sollten die Bewohner nach Beendigung des Sachleistungsbezuges weiterhin in einem Übergangsheim wohnen bleiben, so erhalten sie nach Beendigung des Sachleistungsbezuges eine Einweisungsverfügung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.</b></p>	<p>Rechtliche Klarstellung in der Satzung, dass bei Leistungsempfängern nach dem AsylbLG vorrangig das Sachleistungsprinzip angewendet wird.</p>
<p><b>§ 3 (Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind Benutzungs- und Verbrauchsgebühren zu</p>	<p><b>§ 3 (Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime)</b></p> <p>(1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime sind <b>Benutzungsgebühren</b> zu entrichten, <b>soweit nicht im Einzelfall ein</b></p>	<p>In den Benutzungsgebühren sind die Verbrauchskosten mit eingerechnet. Es bedarf daher keiner gesonderten</p>

entrichten. Die Höhe richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche bzw. der Anzahl der dort eingewiesenen Personen.

**privatrechtlicher Mietvertrag abgeschlossen wird oder Sachleistungen nach § 2a gewährt werden.**

Verbrauchsgebühr mehr.

Bei städtischen Mietwohnungen können auch Mietverträge abgeschlossen werden.

**Die Höhe der Gebühr in den Unterkünften:**

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 46
02	Neuhaus 46a
03	Neuhaus 48/50 alt
04	Neuhaus 50 Neubau
05	Südpromenade 31
06	Genender Str. 98
07	Ferdinand-Clasen-Str. 4
08	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
09	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a
10	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5

**richtet sich nach der in Quadratmetern berechneten Wohnfläche der belegten Räume und der Anzahl der dort eingewiesenen Personen. Die anteiligen Kosten der belegten Räume, der Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen sind in der Gebühr enthalten.**

Hierbei handelt es sich um Objekte, die überwiegend sowohl aus belegten Räumen, als auch aus Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen wie Küche, Flure, Duschen, Toiletten usw. bestehen. Dort werden die Gemeinschaftskosten anteilig den Kosten der Anteile an den belegten Räumen eingerechnet.

Es handelt sich um normale

<p>(2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.</p> <p>(3) Die Bewohner schließen in den nachfolgend aufgelisteten Räumlichkeiten:</p> <table border="1" data-bbox="147 1329 725 1425"> <tr><td>1.</td><td>Erkelenz, Neuhaus 46</td></tr> <tr><td>2.</td><td>Erkelenz, Neuhaus 46a</td></tr> <tr><td>3.</td><td>Erkelenz, Neuhaus 48/50</td></tr> </table>	1.	Erkelenz, Neuhaus 46	2.	Erkelenz, Neuhaus 46a	3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50	<p><b>Die Höhe der Gebühr in den Unterküften:</b></p> <table border="1" data-bbox="779 301 1321 416"> <tr><td>01</td><td>Bauxhof 38, Wohnung 5</td></tr> <tr><td>02</td><td>Wohnung Landstr. 39</td></tr> <tr><td>03</td><td>Wohnung In Lövenich 19</td></tr> </table> <p>richtet sich nach den Quadratmetern der Gesamtfläche der Wohnung.</p> <p><b>In den Unterküften:</b></p> <table border="1" data-bbox="779 632 1321 963"> <tr><td>01</td><td>Hauptstr. 15, 1. Etage</td></tr> <tr><td>02</td><td>Lauerstr. 39</td></tr> <tr><td>03</td><td>Holzweiler Str. 70</td></tr> <tr><td>04</td><td>Keyenberger Markt 6</td></tr> <tr><td>05</td><td>Keyenberger Markt 11</td></tr> <tr><td>06</td><td>In Kuckum 54, Wohnung 2</td></tr> <tr><td>07</td><td>In Kuckum 54, Wohnung 3</td></tr> <tr><td>08</td><td>Borschemicher Str. 20</td></tr> <tr><td>09</td><td>Kölner Str. 74</td></tr> </table> <p><b>wird eine Gebühr pro Person erhoben.</b></p> <p>(2) Die Gebühr ist spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse in Erkelenz zu zahlen.</p> <p>(3) Die Bewohner schließen in den nachfolgend aufgelisteten Räumlichkeiten:</p> <table border="1" data-bbox="869 1318 1451 1430"> <thead> <tr><th>Nr.</th><th>Objekt</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>1.</td><td>Erkelenz, Neuhaus 46</td></tr> <tr><td>2.</td><td>Erkelenz, Neuhaus 46a</td></tr> </tbody> </table>	01	Bauxhof 38, Wohnung 5	02	Wohnung Landstr. 39	03	Wohnung In Lövenich 19	01	Hauptstr. 15, 1. Etage	02	Lauerstr. 39	03	Holzweiler Str. 70	04	Keyenberger Markt 6	05	Keyenberger Markt 11	06	In Kuckum 54, Wohnung 2	07	In Kuckum 54, Wohnung 3	08	Borschemicher Str. 20	09	Kölner Str. 74	Nr.	Objekt	1.	Erkelenz, Neuhaus 46	2.	Erkelenz, Neuhaus 46a	<p>Wohnungen, die in der Regel von einer Familie bewohnt werden. Hier wird eine Gebühr pro Gesamtwohnfläche wie in einer privatrechtlichen Mietwohnung berechnet.</p> <p>Es handelt sich um Häuser bzw. Wohnungen, in der überwiegend Einzelpersonen, aber auch Familien eingewiesen werden können. In diesen Objekten ist eine Aufteilung zwischen Einzelzimmern und Gemeinschaftsflächen schwierig oder es Bedarf bei Änderung der Belegung eines hohen Verwaltungsaufwandes. Teilweise erfolgt auch keine Zuweisung in einzelne Zimmer. Es wird daher eine Gebühr pro Person berechnet.</p> <p>In den belegbaren Zimmern (zugewiesene Wohnräume) sind in</p>
1.	Erkelenz, Neuhaus 46																																					
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a																																					
3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50																																					
01	Bauxhof 38, Wohnung 5																																					
02	Wohnung Landstr. 39																																					
03	Wohnung In Lövenich 19																																					
01	Hauptstr. 15, 1. Etage																																					
02	Lauerstr. 39																																					
03	Holzweiler Str. 70																																					
04	Keyenberger Markt 6																																					
05	Keyenberger Markt 11																																					
06	In Kuckum 54, Wohnung 2																																					
07	In Kuckum 54, Wohnung 3																																					
08	Borschemicher Str. 20																																					
09	Kölner Str. 74																																					
Nr.	Objekt																																					
1.	Erkelenz, Neuhaus 46																																					
2.	Erkelenz, Neuhaus 46a																																					

4.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
5.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
6.	Erkelenz-Gerderath, Florianstr. 1

Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Stromversorgungsunternehmen ist **nicht** zulässig.

Sofern mehrere Personen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, sind die Verträge von allen Personen als Gesamtschuldner abzuschließen. Sie haften für die angefallenen Stromkosten gemeinsam.

(4) In den Unterkünften

1.	Erkelenz, Südpromenade 31
2.	Erkelenz-Lövenich, Hauptstr. 15, 1. Etage (ehem. Bürgermeisteramt)

3.	Erkelenz, Neuhaus 48/50 Altbau
4.	Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39
5.	Erkelenz, Bauxhof 38, Wohnung 5
6.	Erkelenz, In Lövenich 19

Stromlieferungsverträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* für die Ihnen zugewiesenen Wohnräume bzw. Wohnungen ab und entrichten die Stromkosten unmittelbar an diese. Der Abschluss von Verträgen mit anderen Stromversorgungsunternehmen ist **nicht** zulässig.

Sofern mehrere Personen Räumlichkeiten gemeinsam nutzen, sind die Verträge von allen Personen als Gesamtschuldner abzuschließen. Sie haften für die angefallenen Stromkosten gemeinsam.

(4) In den Unterkünften

Nr.	Objekt
01	Neuhaus 50 Neubau
02	Südpromenade 31
03	Genender Str. 98
04	Ferdinand-Clasen-Str. 4
05	Wohnung Landstr. 39
06	Hauptstr. 15, 1. Etage
07	Wohncontainer Katzemer Str. 2a
08	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a

Neuhaus 46, 46a, 48/50 Altbau Einzelstromzähler vorhanden. Für diese Zimmer schließen der oder die Bewohner direkt Verträge mit der *NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH* ab und zahlen die Stromkosten unmittelbar an den Stromversorger. Die Stromkosten der Gemeinschaftseinrichtungen werden in die Gebühr eingerechnet. In den drei Wohnungen, Landstr. 39, Bauxhof 38, und In Lövenich 19 werden Familien eingewiesen, die direkt mit dem Versorgungsunternehmen abrechnen.



<p>sind nur Gemeinschaftsstromzähler vorhanden. Dort trägt die Stadt Erkelenz die Stromkosten. Diese werden in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet</p>	<table border="1" data-bbox="779 229 1494 598"> <tr><td>09</td><td>Wohncontainer Brüsseler-Allee 5</td></tr> <tr><td>10</td><td>Lauerstr. 39</td></tr> <tr><td>11</td><td>In Lövenich 19</td></tr> <tr><td>12</td><td>Holzweiler Str. 70</td></tr> <tr><td>13</td><td>Keyenberger Markt 6</td></tr> <tr><td>14</td><td>Keyenberger Markt 11</td></tr> <tr><td>15</td><td>In Kuckum 54, Wohnung 2</td></tr> <tr><td>16</td><td>In Kuckum 54, Wohnung 3</td></tr> <tr><td>17</td><td>Borschemicher Str. 20</td></tr> <tr><td>18</td><td>Kölner Str. 74</td></tr> </table> <p>sind nur Gemeinschaftsstromzähler vorhanden. Dort trägt die Stadt Erkelenz die Stromkosten. Diese sind in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet.</p> <p><b>Werden bei angemieteten Häusern oder Wohnungen Personen oder Familien eingewiesen, bei denen die Möglichkeit besteht, die Stromlieferungsverträge mit der <i>NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH</i> direkt abzuschließen, so werden die Stromkostenanteile aus den Benutzungsgebühren herausgerechnet.</b></p>	09	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5	10	Lauerstr. 39	11	In Lövenich 19	12	Holzweiler Str. 70	13	Keyenberger Markt 6	14	Keyenberger Markt 11	15	In Kuckum 54, Wohnung 2	16	In Kuckum 54, Wohnung 3	17	Borschemicher Str. 20	18	Kölner Str. 74	<p>Wenn in einem Haus eine Großfamilie oder in einem Haus oder Wohnung eine Familie eingewiesen wird, kann der Stromzähler nur auf diese Familie angemeldet werden. Die Stromkosten werden dann direkt mit der <i>NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH</i> abgerechnet. In der Anlage zur Satzung ist in diesen Objekten der Gebührentarif mit und ohne Stromkosten ausgewiesen.</p>
09	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5																					
10	Lauerstr. 39																					
11	In Lövenich 19																					
12	Holzweiler Str. 70																					
13	Keyenberger Markt 6																					
14	Keyenberger Markt 11																					
15	In Kuckum 54, Wohnung 2																					
16	In Kuckum 54, Wohnung 3																					
17	Borschemicher Str. 20																					
18	Kölner Str. 74																					
<p><b>§ 4 (Gebührenpflichtiger)</b></p> <p>Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die</p>	<p><b>§ 4 (Gebührenpflichtiger)</b></p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der durch Verfügung des Bürgermeisters in die städtischen</p>																					

<p>städtischen Übergangsheime eingewiesen wird.</p>	<p>Übergangsheime eingewiesen wird. <b>Personenmehrheiten, die durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.</b></p> <p><b>(2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet unabhängig von der Beendigung des Benutzungsverhältnisses mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung und Rückgabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.</b></p> <p><b>(3) Für Personen, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen Anspruch auf Unterkunft haben, besteht die Gebührenpflicht nur in dem Umfang, in dem diese aufgrund einer gesetzlichen Regelung, insbesondere § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes, gegenüber dem Kostenträger zur Erstattung der Kosten für Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie verpflichtet sind.</b></p>	<p>Die gesamtschuldnerische Haftung war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bisherigen Satzung rechtlich noch nicht zulässig.</p> <p>Konkretisierung des Beginns und des Endes der Gebührenpflicht.</p> <p>Konkretisierung, dass Personen, die nach dem AsylbLG einen Anspruch auf Unterkunft haben, nur dann gebührenpflichtig sind, wenn sie über Einkommen oder Vermögen verfügen, das sie im Rahmen des § 7 AsylbLG einzusetzen haben. Hierzu fallen z. B. Personen, die über Erwerbseinkommen verfügen und dies teilweise oder ganz zur Tragung der Gebühren einzusetzen haben. Bei anteiligem Einsatz von Erwerbseinkommen wird die Gebühr dann in entsprechender Höhe als Unterkunfts-kosten nach dem AsylbLG übernommen.</p>
---	---	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 5 (Sozialklausel)</b></p> <p>Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 (Sozialklausel)</b></p> <p>Der Bürgermeister kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 (Höhe der monatlichen Gebühren)</b></p> <p>(1) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze je Monat festgelegt:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 (Höhe der monatlichen Gebühren)</b></p> <p><b>(1) Die Höhe der Gebühren wird in der als Anlage beigefügten Tabelle für die jeweilige Unterkunft festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</b></p>	<p>Aufgrund des Umfanges der Tabelle wurde diese nunmehr als Anlage beigefügt.</p>

Übergangsheim:	Benutzungs- und Verbrauchsgebühr je m <sup>2</sup> Wohnfläche	Benutzungs- und Verbrauchsgebühr pro Person	Benutzungs- und Verbrauchsgebühr je Wohnung
Erkelenz, Neuhaus 46	16,68 EUR		
Erkelenz, Neuhaus 46a	10,90 EUR		
Erkelenz, Neuhaus 48/50	03,50 EUR		
Erkelenz, Südpromenade 31			
Erkelenz-Lövenich, Hauptstr. 15, 1. Etage (ehem. Bürgermeisteramt)			
Erkelenz-Holzweiler, Wohnung Landstr. 39			
Erkelenz, Bauhof 38, Wohnung 5	7,84 EUR		
Erkelenz-Gerderath, Wohnung Florianstr. 1			

In den Übergangsheimen, in denen noch keine Gebühr aufgeführt ist, werden rückwirkend Gebühren durch Änderung / Neufassung der Satzung gefordert, sobald die notwendigen Berechnungen vorliegen. Bis dahin können Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

(2) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den

(2) Für Schäden innerhalb der Wohnungen haften

<p>Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.</p>	<p>die durch Einweisungsverfügung eingewiesenen Personen gem. den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB, sofern kein Dritter den Schaden verursacht hat.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 (Ordnungswidrigkeit)</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort den Aufenthalt in der Übergangsheimen gestattet, oder gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO)</li> <li>• Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO)</li> <li>• Veränderungen in den Wohnungen ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO);</li> <li>• Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO)</li> <li>• Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO).</li> </ul> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 (Ordnungswidrigkeit)</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, Personen ohne Genehmigung des Bürgermeisters dort den Aufenthalt in der Übergangsheimen gestattet, oder gegen folgende Bestimmungen der vom Bürgermeister erlassenen Benutzungsordnung (BO) verstößt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Nachtruhe (§ 7 BO)</li> <li>• Verpflichtung zur Teilnahme am gemeinschaftlichen Reinigen der Gemeinschaftsflächen (§ 9 der BO)</li> <li>• Veränderungen in den Wohnungen ohne vorherige Genehmigung des Bürgermeisters (§ 11 BO);</li> <li>• Verbot der Gewerbeausübung oder Tierhaltung in den Wohnungen (§ 14 BO)</li> <li>• Verbot der Lagerung von Abfall oder brennbaren Gegenständen in den Kellerräumen (§ 3 Abs. 2 BO).</li> </ul> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach diesen</p>	

<p>Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.</p>	<p>Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR bei vorsätzlicher und bis zu 250,00 EUR bei fahrlässiger Zuwiderhandlung geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 (Beendigung des Nutzungsverhältnisses)</b></p> <p>(1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber (besenrein) einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.</p> <p>(2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Benutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 (Beendigung des Nutzungsverhältnisses)</b></p> <p>(1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist durch schriftliche Anzeige beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales mindestens eine Woche vor dem Auszug anzuzeigen. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie bei Versagung oder Entziehung des Nutzungsrechts hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber (besenrein) einschließlich aller Schlüssel zurückzugeben.</p> <p>(2) Soweit die Benutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, kann der Bürgermeister die Räumung auf Kosten des Benutzers veranlassen. Das Benutzungsverhältnis endet dann mit der Räumung der Wohnung.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 (Verwaltungszwang)</b></p> <p>Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 (Verwaltungszwang)</b></p> <p>Zur Durchsetzung der Maßnahmen nach dieser Satzung sind die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW</p>	

<p>anzuwenden. Insbesondere können notwendige Maßnahmen oder Verlegungen durch Sofortvollzug gem. § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der derzeit rechtsgültigen Fassung durchgesetzt werden.</p>	<p>anzuwenden. Insbesondere können notwendige Maßnahmen oder Verlegungen durch Sofortvollzug gem. § 55 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW) in der derzeit rechtsgültigen Fassung durchgesetzt werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 (Rechtsverbindlichkeit)</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt zum 01.11.2014 in Kraft.</p> <p>(2) Die Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2008 tritt mit Ausnahme der Häuser Bauhof 35 und 36, für die die Satzung bis zum 31.01.2014 gilt, mit Ablauf des 31.10.2014 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 (Rechtsverbindlichkeit)</b></p> <p>(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.</p> <p>(2) Die <i>Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen</i> vom 18.12.2014 tritt rückwirkend zum 01.11.2014 außer Kraft.</p>	

Anlage

zur Satzung über die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Erkelenz für die vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern vom 00.12.2017

**Gebührentarife**

Nr	Objekt	Zeitraum			Gebühr pro m <sup>2</sup> Wohnfläche der belegten Räume	Gebühr pro m <sup>2</sup> Gesamtwohnfläche	Gebühr pro Person <b>einschl.</b> Stromkosten	Gebühr pro Person <b>ohne</b> Stromkosten
		vom	bis zum	ab dem				
01	Neuhaus 46	01.11.2014	31.12.2017		16,68 €			
02	Neuhaus 46			01.01.2018	19,48 €			
03	Neuhaus 46a	01.11.2014	31.12.2017		10,90 €			
04	Neuhaus 46a			01.01.2018	17,84 €			
05	Neuhaus 48/50 alt	01.11.2014	31.12.2017		3,50 €			
06	Neuhaus 48/50 alt			01.01.2018	entfällt			
07	Neuhaus 50 Neubau			01.09.2016	36,89 €			
08	Wohnung Bauxhof 38/5	01.11.2014	31.12.2017			7,84 €		
09	Wohnung Bauxhof 38/5			01.01.2018		7,69 €		
10	Südpromenade 31			01.01.2015	23,17 €			
11	Genender Str. 98			01.01.2016	26,54 €			
12	Ferdinand-Clasen-Str. 4			01.01.2016	27,35 €			
13	Wohnung Landstr. 39			01.01.2015		7,25 €		
14	Hauptstr. 15, 1. Etage			01.10.2014			149,13 €	
15	Wohncontainer Katzemer Str. 2a			01.09.2016	50,85 €			
16	Wohncontainer R.-Lucas-Str. 1a			01.11.2016	50,85 €			
17	Wohncontainer Brüsseler-Allee 5			01.10.2017	40,12 €			
18	Lauerstr. 39			01.10.2016			155,18 €	
19	In Lövenich 19			01.06.2016		8,89 €		
20	Holzweiler Str. 70			01.01.2016			145,21 €	
21	Keyenberger Markt 6			01.07.2015			145,21 €	
22	Keyenberger Markt 11			01.10.2017			145,21 €	
23	In Kuckum 54, Wohnung 2			01.06.2017			145,21 €	
24	In Kuckum 54, Wohnung 3			01.10.2017			145,21 €	
25	Borschemicher Str. 20			01.10.2017			145,21 €	
26	Kölner Str. 74			01.09.2017			143,08 €	







<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 0/51/206/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 18.11.2017 Verfasser: Amt 50/51 Claus Bürgers
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
<b>Antrag des Jugendamtselternbeirates auf Übernahme von Fahrtkosten</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.12.2017	Jugendhilfeausschuss
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Mit Datum vom 06.11.2017 (Eingang des Schreibens) beantragt der Jugendamtselternbeirat der Stadt Erkelenz einen Zuschuss von 600,- Euro zur Unterstützung und Abdeckung der laufenden Kosten des Jugendamtselternbeirates. Nach Darstellung des Beirates würden diese finanziellen Mittel verwandt für die Erstellung zeitgemäßer Präsentation in Form von Flyern und Plakaten. Sie würden weiter dazu dienen, entstehende Fahrtkosten so zu Elterntreffen wie aber auch zur Teilnahme an dem Landeselternbeirat zu decken.

Eine Überprüfung ergab Folgendes:

Der Elternbeirat ist ein Gremium nach § 9 KiBiz NRW.

Im § 9 a KiBiz (Elternmitwirkung) in den Kindertageseinrichtungen und in § 9 b KiBiz (Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene) sind keine Regelungen über die Erstattung von Fahrtkosten zur Versammlung des Elternbeirates getroffen worden. Auch das im Landesreisekostengesetz NRW, enthält keine Möglichkeiten zur Übernahme der Kosten.

Da die Tätigkeit im Jugendamtselternbeirat sowie im Landesjugendamtselternbeirat eine Funktion darstellt, die mit dem Ehrenamt zu vergleichen ist eine Förderung nur schwer möglich ist.

Es besteht selbstverständlich aber die Möglichkeit, eine freiwillige Aufwandsentschädigung seitens der Stadtverwaltung Erkelenz zu gewähren.

Im Hinblick darauf, dass es wichtig ist, dass die Elternseite Einfluss nehmen kann auf die Arbeit der Kindertagesstätten, schlägt die Verwaltung vor, die Fahrtkosten nach Einzelnachweisen für die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirat zu übernehmen. Der

Jugendamtseleternbeirat, der auch im Jugendhilfeausschuss vertreten ist, leistet wertvolle Tätigkeit im Zusammenwirken mit den Trägern und soll nach Meinung der Verwaltung in der beschriebenen Form unterstützt werden.

Die Übernahme für zeitgemäße Medien hält die Verwaltung aus fachlicher Sicht für nicht angezeigt, da die Vertreter im Jugendamtseleternbeirat auch gleichzeitig Mitglieder in den jeweiligen Kindergärten im Elternrat sind, so dass hier durchaus im Zusammenwirken mit den Leiterinnen der Kindertageseinrichtung eine Bekanntheit, wenn nicht schon geschehen, aber gestaltet werden kann.

**Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):**

„Dem Jugendamtseleternbeirat der Stadt Erkelenz werden die Fahrtkosten nach Einzelnachweisen nach Richtlinien des Landesreisekostengesetzes NRW als freiwillige Leistung der Stadt Erkelenz erstattet.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

gering



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: 0/51/210/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.11.2017 Verfasser: Amt 50/51 Claus Bürgers
Federführend: Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales	
<b>Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 17.11.2017 auf Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und in die Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
04.12.2017	Jugendhilfeausschuss
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Derzeit hat die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, zuletzt bekannt gemacht am 20.01.2015, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.04.2016, folgende verbindliche Regelung:

### § 4 Beitragsbefreiungen

*(1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.*

*(2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, so wird ein Beitrag nur für ein Kind erhoben.*

*(3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Beitragsbefreiung) vor, so werden für ein Kind ein Betrag von 80% des höheren Beitrages erhoben.*

*(4) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. (5) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG wird kein Beitrag erhoben.*

*(6) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).*

Mit Schreiben vom 17.11.2017 beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz, der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:

„Die Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, zuletzt bekannt gemacht am 20.01.2015, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.04.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3:

„Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Beitragsbefreiung) vor, so wird auch für die weiteren Kinder ein Beitrag nicht erhoben.“

Die SPD-Fraktion begründet ihren Antrag im Wesentlichen mit der sich verbessernden Haushaltslage der Stadt Erkelenz und mit dem Ansinnen, Familien finanziell zu entlasten. Zur weiteren Antragsbegründung wird auf den als **Anlage** beigefügten Antrag der SPD-Fraktion verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Die Finanzierung der Tageseinrichtungen stellt eine Mischfinanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie auch der freien Träger dar. Hierbei hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe je nach konkreter Ausgestaltung einen unterschiedlich hohen Anteil zu tragen. Der Jugendamtsanteil an der Finanzierung beträgt je nach Trägerauswahl zwischen 32,5 und 51%. Unabhängig hiervon rechnet das Land Nordrhein-Westfalen immer einen 19 %igen Anteil an Elternbeiträgen ein, der rein fiktiv unterstellt wird und nicht am tatsächlichen Aufkommen orientiert ist. Der vom Land zugrunde gelegte Prozentsatz wurde nicht nur bei der Stadt Erkelenz, er wird auch landesweit selten bis nie erreicht, mit der Folge, dass die Stadt Erkelenz den offenen Betrag ausgleichen muss.

Die Widersprüchlichkeiten in der Finanzierung der Tageseinrichtungen und auch die bereits in der letzten Wahlperiode des Landtages festgestellte Unterfinanzierung des Systems werden von keiner Seite mehr bestritten. Erwartet worden war, dass die Erkenntnisse zur einer Reform der bestehenden gesetzlichen Regelungen bereits im

vergangenen Jahr geführt hätten. Leider wurde dieses Reformvorhaben in die neue Wahlperiode des Landestages verschoben.

Gerade freie Verbände, aber auch die kommunalen Verbände drängen auf eine Reform der KiBiz-Gesetzgebung. Die neue Landesregierung hat in Erkenntnis des dringenden Handlungsbedarfs schon mal vorweg eine Soforthilfe in Form eines Kita-Rettungspakets beschlossen und verdeutlicht somit die Reformbereitschaft und auch die Bereitschaft, zeitnah eine Veränderung in der Finanzierung zu vollziehen.

Zu erwarten ist, dass die Reformbestrebungen auch die Frage der Finanzierungsbeiträge der Eltern betrifft. So wird diskutiert, eine landesweit einheitliche Elternbeitragsregelung zu schaffen, so dass unterschiedliche Handhabungen in den einzelnen Städten und Gemeinden nicht mehr zu verzeichnen wären.

Im Hinblick darauf, dass eine KiBiz-Reform unmittelbar bevorsteht, die nicht nur die Elternbeitragsregelung neu aufstellen will, sondern auch eine weitgehende Finanzierungsreform des KiBiz-Gesetzes ankündigt wird, macht zum jetzigen Zeitpunkt eine Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen keinen Sinn, zumal diese, einen ausreichenden Vorlauf einbezogen, erst zum neuen Kindergartenjahr 2018/2019 in Kraft treten könnte.

**Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag der SPD-Fraktion zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen und nach der voraussichtlich in 2018 zu erwartenden Reform des KiBiz auf der Grundlage der dann feststehenden Rahmenbedingungen neu zu beraten.**

**Beschlussentwurf der SPD-Fraktion: (als Empfehlung an den Hauptausschuss und den Rat):**

„Die Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, zuletzt bekannt gemacht am 20.01.2015, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.04.2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3:

„Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Beitragsbefreiung) vor, so wird auch für die weiteren Kinder ein Beitrag nicht erhoben.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für eine, wie von der SPD-Fraktion vorgesehene Änderung der Elternbeitragsatzung sind im Haushaltansatz 2018 keine Mittel eingeplant worden.

**Anlage:**

Antrag der SPD Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 17.11.2017



Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

SPD-Fraktion, Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

**An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz  
Herrn Peter Jansen  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz**

STADT ERKELENZ  
Der Bürgermeister  
20.11.2017  
W  F  S  D

1. EINGANG 20.11.2017  
2. AMT 10 zur Erfassung 20.11  
3. Dokument II zur Bearbeitung

Mit Bitte um Weiterleitung an die Fraktionen

**Erkelenz, 17.11.2017**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
lieber Peter

**Der Rat der Stadt Erkelenz möge beschließen:**

Die Satzung der Stadt Erkelenz über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, zuletzt bekannt gemacht am 20.01.2015, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 27.04.2016 wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abs. 3:**

**„Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 (Beitragsbefreiung) vor, so wird auch für die weiteren Kinder ein Beitrag nicht erhoben.“**

**Begründung:**

Die Stadt Erkelenz hat bereits früh erkannt, dass es wichtig ist, die Familien als eine der wichtigsten natürlichen Institutionen unserer Gesellschaft und unseres sozialen Gefüges, zu fördern und zu entlasten. So sah die Kindergartensatzung vor dem 13.07.2001 vor, dass Beitragsverpflichtete von jüngeren Geschwisterkindern, für deren älteres Geschwister bereits Kindergartenbeiträge erhoben werden, für erstere von den Kindergartenbeiträgen befreit werden.

Mit Änderungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 25.07.2011 im § 23 Abs. 3 Satz 1 hat die Landesregierung festgelegt, dass Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt werden.

In Erwartung dieser Gesetzesreform hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 13.07.2011 die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen





Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

-2-

- 2-

für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz durch Mehrheitsbeschluss nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss zu § 4 Absatz 2 in der Weise geändert, dass Beitragsverpflichtete von mehreren Geschwisterkindern, für deren älteres Geschwister Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz besteht, jedenfalls für ein Kind Beiträge zu entrichten haben.

Auf den Einwand mehrerer Ratsmitglieder, dass dies nicht dem Willen des Landesgesetzgebers entspräche und, dass die Kommune ihren Haushalt nicht auf Kosten der Eltern sanieren solle, wurde die damals angespannte Haushaltslage entgegengehalten und in Aussicht gestellt, dass eine anderweitige Regelung erwogen werden könne, wenn sich die Haushaltslage verbessert habe.

Mit Ratsbeschluss vom 27.04.2016 wurde die Kindergartenbeitragssatzung der Stadt in Anpassung an die Normierung des KiBiz und der aktuellen Rechtsprechung noch einmal dahingehend modifiziert, dass von Beitragsverpflichteten eines Geschwisterkindes, dessen älteres Geschwister aufgrund des KiBiz beitragsfrei ist, ein Beitrag von 80 % des höheren Beitrags erhoben wird.

Inzwischen hat sich die Haushaltslage in Erkelenz merklich entspannt. Entgegen der Prognosen der vergangenen Jahre, konnten in den Jahren 2015 und 2016 zum zweiten Mal Haushaltsüberschüsse an die Ausgleichsrücklage zurückgeführt und die Schulden der Stadt merklich reduziert werden. Auch in den Jahren davor wichen die tatsächlich festgestellten Haushaltsdefizite erheblich und zwar positiv von den geplanten Verlusten ab.

Der Haushalt der Stadt Erkelenz ist damit inzwischen so stabil, dass er die Mehrausgabe von geschätzt jährlich 100.000,00 € verkraften kann, ohne auf notwendige oder wünschenswerte Investitionen oder andere Ausgaben verzichten zu müssen.

Auch für die kommenden Jahre sind nach einschlägigen Prognosen weiter steigende Einnahmen aus Steuern und Zuweisungen zu erwarten, so dass auch in Zukunft mit einer weiteren Konsolidierung des Haushalts gerechnet werden kann ohne auf die im Antrag vorgeschlagene Entlastung für die Familien verzichten zu müssen.

*„Die Familie ist das zuverlässigste soziale Netz in unserer Gesellschaft und übernimmt im besten subsidiären Sinne zentrale gesellschaftliche Aufgaben. Deshalb ist sie besonders zu schützen und zu unterstützen.“*, so ist es im Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung formuliert. Diese plant gar langfristig eine grundsätzliche Beitragsfreiheit für alle KiTa-Jahre.

Gerade in einer Zeit, in der die Spielräume für die Kommune gut sind, ist es wichtig, solche Mitglieder unseres Gemeinwesens, die einen besonderen Beitrag für den sozialen Zusammenhalt leisten zu unterstützen und entlasten.





Schülergasse 7, 41812 Erkelenz

-3-

-3-

Gerade für Familien mit mehreren Kindern sind die Belastungen durch Mehraufwendungen für Mieten größerer Wohnungen, Verpflegung, Kleidung und Urlaube in den Ferienzeiten aber auch durch Kosten für Schule und Bildung immens. Sie von den Kindergartenbeiträgen zu entlasten, kann ein Beitrag sein, ihre Leistung für die Gesellschaft anzuerkennen und zu einer spürbaren Entspannung ihrer Haushaltskassen beizutragen.

Die SPD Erkelenz favorisiert selbstverständlich auf Dauer eine gänzliche Freistellung aller Eltern von Kindergartenbeiträgen, wie dies auch die Landesregierung langfristig plant. Wir sehen jedoch in dem heutigen Antrag einen ersten Schritt in die richtige Richtung, den die Stadt Erkelenz als eine der wenigen nordrhein-westfälischen Kommunen mit strukturell ausgeglichenem Haushalt heute und mittelfristig stemmen kann, ohne hierfür auf entsprechende Landesmittel angewiesen zu sein und der geeignet ist, unsere Stadt als familienfreundliche Kommune im Kreis Heinsberg zu positionieren.

Mit freundlichen Grüßen



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 40/355/2017
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 24.11.2017
	Verfasser: Amt 40 Joachim Mützke
<b>Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz vom 13. Juni 2007</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
11.12.2017	Schulausschuss
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

An den Grundschulen der Stadt Erkelenz werden derzeit zwei Betreuungsformen angeboten, die Offene Ganztagschule und die Betreuung an Schultagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Mit der Einführung der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Erkelenz im Jahre 2007 wurden die bis dahin angebotenen Betreuungsformen „Schule von 8-1“ und „dreizehn plus“ eingestellt, da eine Förderung dieser Betreuungsformen durch das Land Nordrhein-Westfalen an Offenen Ganztagschulen nicht mehr erfolgte.

Unter diesen Voraussetzungen wurde die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz erlassen.

Sehr schnell wurde jedoch erkannt, dass durchaus ein Bedarf an einem alternativen Betreuungsangebot bis 13:00 Uhr vorlag, so dass die Stadt Erkelenz von der durch das Land eingeräumten Möglichkeit, auch andere Betreuungsformen anzubieten, Gebrauch machte und ein Betreuungsangebot bis 13:00 Uhr einrichtete. Es wurde jedoch versäumt, die o. a. Satzung entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Der für dieses Angebot erhobene Beitrag lag damals und heute bei 30,00 Euro.

Die Satzung ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss und Rat):  
„Die der Niederschrift als Anlage beigefügte „Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen)“ wird beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Erste Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen)

# **Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen)**

## **Erste Änderungssatzung**

vom 20.12.2017 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Erkelenz (Offene Ganztagschulen) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der §§ 2 und 4 der Satzung**

##### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 2 Schuldner und Höhe der Elternbeiträge**

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten.  
Die monatlichen Beiträge sind entsprechend des Jahreseinkommens wie folgt zu entrichten:

Einkommens- gruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag monatlich
1	bis 12.271,00 €	20,00 €
2	bis 24.542,00 €	35,00 €
3	bis 36.813,00 €	55,00 €
4	bis 49.084,00 €	75,00 €
5	bis 61.355,00 €	95,00 €
6	über 61.355,00 €	115,00 €

- (2) Für das Betreuungsangebot an Schultagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr außerhalb der Unterrichtsstunden ist ein monatlicher Beitrag von 20,00 Euro zu entrichten.
- (3) Nicht getrennt lebende Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

#### **§ 4 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 4 Beitragsermäßigungen**

Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Sinne des § 1 dieser Satzung, so ist für das erste Kind der volle Beitrag zu entrichten gemäß der entsprechenden Einkommensgruppe. Für das zweite und jedes weitere betreute Kind ist der der niedrigsten Einkommensgruppe entsprechende Betrag zu zahlen.

Dies gilt nicht für das Betreuungsangebot nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

#### **Artikel 2**

Diese Erste Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2018 in Kraft.

Peter Jansen  
Bürgermeister

Schriftführer/in



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/632/2017
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 08.12.2017
	Verfasser: Amt 10 Ulrike Hoeren
<b>Besetzung der Ausschüsse und Gremien</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

1.

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz hat am 22.10.2017 und am 28.11.2017 Umbesetzungswünsche für einige Bezirksausschüsse sowie für den Jugendhilfeausschuss mitgeteilt.

2.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz hat am 20.11.2017 einen Umbesetzungswunsch für den Bezirksausschuss Lövenich mitgeteilt.

3.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Stadt Erkelenz hat am 29.11.2017 einen Umbesetzungswunsch für den Bezirksausschuss Gerderath mitgeteilt.

4.

Der Caritasverband Heinsberg e. V. hat am 05.12.2017 einen Umbesetzungswunsch für den Jugendhilfeausschuss mitgeteilt.

Zuständig für die Beschlussfassung über die Besetzung der Ausschüsse ist der Rat.

## Beschlussentwurf:

„Hiermit werden folgende Änderungen in den Ausschussbesetzungen beschlossen:

Lfd. Nr.	Ausschuss	Änderung
01.	Bezirksausschuss Gerderath	<p>Die Verhinderungsververtretung von RF Irmtraud Keusemann, SPD-Stadtratsfraktion, erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge:  RH Ferdinand Kehren  RH Rainer Rogowsky  RF Astrid Wolters  RH Dieter Spalink  RH Thomas Jahn  RH Michael Tüffers  RF Katharina Gläsmann  RH Andreas Dahlke</p> <p>Die Verhinderungsververtretung des sachkundigen Bürgers der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge:  SkB Thorsten Clever, SkB René Steiner</p>
02.	Bezirksausschuss Schwanenberg	<p>Die Verhinderungsververtretung von RH Michael Tüffers, SPD-Stadtratsfraktion, erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge:  RF Astrid Wolters  RH Ferdinand Kehren  RH Rainer Rogowsky  RH Thomas Jahn  RF Katharina Gläsmann  RF Irmtraud Keusemann  RH Andreas Dahlke  RH Dieter Spalink</p>
03.	Bezirksausschuss Golkrath	<p>Die Verhinderungsververtretung von RH Ferdinand Kehren, SPD-Stadtratsfraktion, erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge:  RH Rainer Rogowsky  RH Michael Tüffers  RF Astrid Wolters  RH Dieter Spalink  RF Irmtraud Keusemann  RH Andres Dahlke  RF Katharina Gläsmann  RH Thomas Jahn</p>
04.	Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath	<p>Die Verhinderungsververtretung von RH Thomas Jahn, SPD-Stadtratsfraktionen, erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge:  RH Rainer Rogowsky  RH Andreas Dahlke  RF Irmtraud Keusemann  RH Dieter Spalink  RF Katharina Gläsmann  RH Ferdinand Kehren  RF Astrid Wolters  RH Michael Tüffers</p>

05.	Bezirksausschuss Kückhoven	Die Verhinderungsververtretung von RH Dieter Spalink, SPD-Stadtratsfraktion, erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge: RF Irmtraud Keusemann RH Andras Dahlke RF Astrid Wolters RH Rainer Rogowsky RF Katharina Gläsmann RH Ferdinand Kehren RH Thomas Jahn RH Michael Tüffers	
06.	Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/ Borschemich	Die Verhinderungsververtretung von RF Astrid Wolters, SPD-Stadtratsfraktion, erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge:  RF Katharina Gläsmann RH Andreas Dahlke RF Irmtraud Keusemann RF Ferdinand Kehren RH Dieter Spalink RH Rainer Rogowsky RH Thomas Jahn RH Michael Tüffers	
07.	Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte	Die Verhinderungsververtretung der sachkundigen Bürger der SPD-Stadtratsfraktion erfolgt zukünftig in folgender Reihenfolge: SkB Franz-Jürgen Thiel, SkB Dr. Andreas Venghaus, SkB Wilfried Koormann, SkB Anne-Kathrin Kind.	
08.	Bezirksausschuss Lövenich	An die Stelle des bisherigen stv. Ausschussmitgliedes SkB Manuela Meuser tritt die bisherige 7. Verhinderungsvertreterin Sabine Nöthlichs.	
09.	Jugendhilfeausschuss	Ratsfrau Katharina Gläsmann wird an die Stelle des bisherigen Mitglieds, Ratsherrn Andreas Dahlke, zum ordentlichen Ausschussmitglied für die SPD-Stadtratsfraktion bestellt.  Die Verhinderungsververtretung erfolgt durch Ratsherrn Andreas Dahlke.  Für das bisherige Mitglied der „Freien Träger“, Frau Ingrid Zohlen (Caritas), wird Frau Nicole Mütter-Thubauville bestellt.  Die Regelung zur Verhinderungsververtretung bleibt unberührt.	“

**Finanzielle Auswirkungen:**  
Keine.





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 30/205/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 17.11.2017 Verfasser: Amt 30 Dieter Stumm
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
<b>Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

### I. Anpassung an die geltende Sach- und Rechtslage

Die bisherige Fassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) stammt in der Urfassung aus dem Jahr 1978. Im Jahre 2005 war diese Satzung durch die 12. Änderungssatzung letztmalig geändert worden.

Aufgrund des Alters der Satzung, der veränderten Rechtsbedingungen kommt nur eine Neufassung der Satzung in Betracht. Der vorgelegte Satzungsentwurf wurde in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Stadt Erkelenz an die aktuelle Sach- und Rechtslage angepasst.

Die Änderungen sind in der als **Anlage 1** zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügten Synopse der alten Satzung und des neuen Satzungsentwurfes erläutert.

Der Entwurf der neuen Satzung mit dem Straßenverzeichnis ist als **Anlage 2** zu diesem Tagesordnungspunkt beigefügt.

Im Straßenreinigungsvertrag mit der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG, die die bisherige Vertragspartnerin der Stadt, die Lankes Entsorgungs- und Umweltservice GmbH, vollständig übernommen hatte, sind gemäß der gesetzlichen Regelungen die Straßen bestimmt, die von der Stadt gereinigt werden. Zusätzlich wird der innerstädtische Bereich der Kölner Straße aus technischen Gründen wie bisher vom Städtischen Bauhof gereinigt. Diese Straßen entsprechen den Straßen im Straßenverzeichnis des vorgelegten Satzungsentwurfes.

## II. Anpassung der Straßenreinigungsgebühr

Hier ist nach der langen Zeit der unveränderten Kehrgebühr dieser 16 Straßen in Höhe von 0,63 € / Kehrmeter und Jahr eine Neukalkulation erforderlich geworden, die eine genaue Ermittlung der Gesamtkehrmeter und der Einzelkehrmeter der gebührenpflichtigen Anlieger erforderte. Eine Änderung in einzelne Straßenarten wurde rechtlich erforderlich, da der einheitliche Satz für den Abzug des öffentlichen Interesses von 25 % nicht mehr im Straßenreinigungsgesetz vorgesehen ist. Daher musste dieser Satz unter Beachtung des unterschiedlichen Interesses bei verschiedenen Straßenarten einzeln ermittelt und der Gebührensatz kalkuliert werden. Nach einer Bewertung der Straßen, die von Kehrmaschinen befahren werden, und der als **Anlage 3** beigefügten Kalkulation sind folgende Gruppierungen mit folgenden Gebührensätzen entstanden:

<b>Straßenart</b>	<b>Öffentliches Interesse</b>	<b>Privates Interesse</b>	<b>Gebühr</b>
Anliegerstraße	10 %	90%	1,11 € / Kehrmeter
Hauptgeschäftsstraße	10 %	90 %	1,11 € / Kehrmeter
Haupterschließungsstraße	20 %	80 %	0,98 € / Kehrmeter
Hauptverkehrsstraße	30 %	70 %	0,86 € / Kehrmeter

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Längen der einzelnen Straßenarten ergibt dies einen mit der bisherigen Gebühr von 0,63 € / Kehrmeter vergleichbaren neuen Wert von durchschnittlich 0,90 € / Kehrmeter.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift beigefügte Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz wird erlassen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da gebührenrechtliche Kostendeckung kalkuliert wurde.

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Synopse der alten Satzung und des neuen Satzungsentwurfes
- Anlage 2: Entwurf der neuen Satzung mit dem Straßenverzeichnis
- Anlage 3: Kalkulation

**Anlage 1 zu TOP A \_\_ der Sitzung des Hauptausschusses am 14.12.2017  
und  
zu TOP A \_\_ der Sitzung des Rates am 20.12.2017**

Amt 30  
Rechts- und Ordnungsamt  
Az.: 30 20 30 – 24/16

Erkelenz, den 17.11.2017

**Neufassung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2017 - Synopse**

Aktuelle Fassung	Vorschlag der Neufassung (Ergänzungen und inhaltliche Änderungen werden <b>fett</b> dargestellt)	Erläuterungen zum Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03. Oktober 1978 in der Fassung der 12. Änderung vom 06. April 2005</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz vom (<u>Datum der Bekanntmachung</u>)</b></p> <p>Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.11.2016, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S.</p>	<p>Die Satzung wird als Neufassung beschlossen, da die Urfassung aus den siebziger Jahren stammt und bereits zwölf Änderungen erfahren hat.</p> <p>Die Satzung orientiert sich an der Muster-satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW; Abweichungen sind in Besonderheiten der Stadt Erkelenz begründet.</p> <p>Zusätzlich wird hier ein auf die Gesetzesgrundlagen verweisender Einleitungssatz eingefügt.</p> <p>Es erfolgte eine Anpassung an die zurzeit geltende Rechtschreibregelung.</p>

	<p>706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Stadt Erkelenz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen, jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Stadt Erkelenz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p>Bisheriger § 1 Abs. 4.</p>

<p>Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.</p>	<p>(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.</p>	<p>Genauere Definition der Reinigung und der Winterwartung.</p> <p>Bisheriger § 1 Abs. 2.</p>
<p>Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.</p> <p>(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbe-</p>	<p>(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle selbstständigen Gehwege</li> <li>- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)</li> <li>- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie</li> <li>- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesonde-</li> </ul>	<p>Genauere Definition und getrennte Definition der Gehwege.</p>

<p>sondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.</p>	<p>re in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 / 326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 / 243 StVO).</p> <p>(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.</p>	<p>Genauere Definition und getrennte Definition der Fahrbahn.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</b></p> <p>(1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.</p> <p>(2) Die Reinigung der Fahrbahnen folgender Straßen bzw. Straßenteile erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Erkelenz:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer</b></p> <p>(1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.</p> <p>(2) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten Straßen bzw. Straßenteile erfolgt einmal wöchentlich</p>	<p>Vorschrift unverändert.</p> <p>Die Straßen wurden in einem dem Satzungsentwurf anliegenden Verzeichnis entsprechend den im Vertrag mit dem Straßenreinigungsunternehmen genann-</p>

<p>Aachener Straße (vom Kreuzungsbereich Wilhelmstraße / Westpromenade bis einschließlich Einmündung Gewerbestraße Süd), Anton-Raky-Allee, Antwerpener Straße, Freiheitsplatz, Gewerbestraße Süd, Goswinstraße, Konrad-Adenauer-Platz, Krefelder Straße, Kölner Straße (vom Kreuzungsbereich Südpromenade / Ostpromenade bis Kreuzungsbereich Freiheitsplatz / Konrad-Adenauer-Platz und ab Fußgängerunterführung / Abbindung Bahn bis Ortsausgang), Neusser Straße (von Einmündung Kölner Straße bis zum Kreuzungsbereich Hinter der Giftmühle / Mühlenstraße), Nordpromenade, Paul-Rüttchen-Straße, Roermonder Straße (von Venloer Straße bis Einmündung Westpromenade), Schulring, Tenholter Straße, Theodor-Körner-Straße, Westpromenade.</p>	<p>durch die Stadt Erkelenz. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>ten Straßen und der durch den Städtischen Bauhof zu reinigenden innerstädtischen Teil der Kölner Straße zur besseren Übersicht als Anlage zur Satzung ausgliedert und angefügt.</p>
<p>(3) Die Reinigung der Fahrbahnen aller übrigen Straßen im Stadtgebiet und in den umliegenden Stadtteilen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstücksei-</p>	<p>(3) Die Reinigung der Fahrbahnen aller übrigen Straßen im Stadtgebiet und in den umliegenden Stadtteilen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt.</p>	<p>Vorschrift unverändert.</p> <p>§ 2 Abs. 3 Satz 2 wird § 3 Abs. 1.</p>

<p>gentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.</p>		
<p>(4) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>		<p>Jetzt § 1 Abs. 2 S. 2.</p>
<p>(5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p>	<p>(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Erkelenz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p>	<p>Vorschrift unverändert; Abs. 5 wird Abs. 4.</p> <p>Bisheriger § 3 Abs. 6. Klarstellung z. B. zu § 32 Abs. 1 S. 1 u. 2 StVO (Verschmutzung der Straßen).</p>
	<p>(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>	



<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht</b></p>	
<p>(1) Die Fahrbahnen und die Gehwege einschließlich der Bankette sind jeden Samstag und an den gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen vorangehenden Werktagen in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Ferner sind außerge-</p>	<p>(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.</p> <p>(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.</p> <p>(3) Die Fahrbahnen und die Gehwege einschließlich der Bankette sind jeden Samstag und an den gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen vorangehenden Werktagen in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Belästigende Stau-</p>	<p>Aufteilung in Kehr- und Winterdienst.</p> <p>Bisheriger § 2 Abs. 3 Satz 2.</p> <p>Zusätzliche Klarstellung für selbständige Gehwege.</p> <p>Vorschrift inhaltlich gleich; teilweise redaktionelle Anpassung.</p>

<p>wöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Bei der Säuberung ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht in Rinnen, Kanaleinläufen oder Gräben abgelagert werden.</p>	<p>bentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht in Rinnen, Kanaleinläufen oder Gräben abgelagert werden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 (Forts.)</b></p> <p>(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist ein 1,5 m breiter Gehstreifen, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen. Ist kein Bürgersteig oder separater Weg für Fußgänger vorhanden, so ist am Fahrbahnrand ein 1,5 m breiter Gehstreifen zu</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht</b></p> <p>(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist ein 1,50 m breiter Gehstreifen, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen. Ist kein Bürgersteig oder separater Weg für Fußgänger vorhanden, so ist am Fahrbahnrand ein 1,50 m breiter Gehstreifen zu räumen.</p>	<p>Aufteilung in Kehr- und Winterdienst.</p> <p>Vorschrift nur redaktionell bearbeitet.</p>

<p>räumen. Bei Eis- oder Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen, die Gehwege und die geräumten Gehstreifen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.</p>	<p>Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt</p> <p>a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,</p> <p>b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.</p>	<p>Klarere Regelung zum Streusalzeinsatz, der grundsätzlich verboten wird, in Notfällen aber erlaubt bleiben soll.</p>
<p>(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.</p>	<p>(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.</p>	<p>Vorschrift nur ergänzt um „gefahrloses Ein- und Aussteigen“.</p>

<p>(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und vorhandene Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.</p>	<p>(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.</p>	<p>Zeitliche Vorgaben vorgezogen; sonst nur redaktionelle Änderungen zum bisherigen § 3 Abs. 5.</p>
<p>(5) In der Zeit von 7.00 Uhr - 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte in dem in Abs. 2 bis 4 geregelten Umfang zu beseitigen. Im gleichen Umfang sind nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.  Dabei dürfen Baumscheiben und begrünte Flächen nicht mit Salz bestreut und salzhaltiger Schnee dort</p>	<p>(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von</p>	<p>Inhaltliche Vorgaben nachgestellt; sonst nur redaktionelle Änderungen zum bisherigen § 3 Abs. 4 und 5 (teilweise).</p>

<p>nicht abgelagert werden.</p> <p>(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.</p>	<p>Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.</p>	<p>Jetzt § 2 Abs. 5.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Begriff des Grundstückes</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnli-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Begriff des Grundstückes</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnli-</p>	<p>Vorschrift unverändert. Bisheriger § 4 wird neuer § 5.</p>

cher Weise von der Straße getrennt ist.	licher Weise von der Straße getrennt ist.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Benutzungsgebühren</b></p> <p>Die Stadt Erkelenz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Benutzungsgebühren</b></p> <p>Die Stadt Erkelenz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Erkelenz.</p>	<p>Bisheriger § 5 wird § 6.</p> <p>Genauere Formulierung, sonst inhaltlich gleich.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Gebührenmaßstab, Gebührensatz</b></p> <p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)</b></p> <p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Zahl</p>	<p>Bisheriger § 6 wird § 7.</p> <p>Genauere Formulierung; inhaltlich gleich.</p>

<p>Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Bei Hinterliegern wird die Grundstücksseite (Frontlänge) nur zu 4/5 herangezogen.</p> <p>(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die ei-</p>	<p>der wöchentlichen Reinigungen.</p> <p>(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.</p> <p>(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.</p>	<p>Genauere Formulierung.</p> <p>Bereits durch § 2 Abs. 1 des neuen Satzungsentwurfs erfasst.</p>
--	--	---

<p>ne wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.</p> <p>(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.</p> <p>(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile 0,63 Euro.</p>	<p>Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.</p> <p>(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile von Anliegerstraßen oder Hauptgeschäftsstraße 1,11 Euro, von Haupterschließungsstraßen 0,98 Euro und von Hauptverkehrsstraßen 0,86 Euro.</p>	<p>Genauere Formulierung.</p> <p>Rundungsregel ist gleich.</p> <p>Die Gebühr entspricht dem Ergebnis der Neukalkulation. Eine Änderung in einzelne Straßenarten wurde rechtlich erforderlich, da der einheitliche Satz für den Abzug des öffentlichen Interesses von 25 % nicht mehr im Straßenreinigungsgesetz vorgesehen ist. Daher musste dieser Satz unter Beachtung des unterschiedlichen Interesses bei verschiedenen Straßenarten einzeln ermittelt und der Gebührensatz kalkuliert werden.</p>
--	--	--



<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Gebührenpflichtige</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Gebührenpflichtige</b></p>	
<p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p>	<p>Bisheriger § 7 wird § 8.  Inhaltlich gleich; Erbbauberechtigter wird zur Klarstellung ergänzt.</p>
<p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.</p>	<p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.</p>	<p>Text identisch.</p>
<p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p>	<p>(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Erkelenz das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.</p>	<p>Identisch bis auf zusätzliche Benennung der Stadt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr</b></p>	<p>Bisheriger § 8 wird § 9.</p>
<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der Straße aufgenommen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit der die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, welcher der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p>	<p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.</p> <p>(3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung für weniger als einen Monat, bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen</p>	<p>Inhaltlich gleich.</p> <p>Änderung von Teilen des bisherigen § 9 Abs. 2 aufgrund rechtlicher Erkenntnisse des Städte- und Gemeindebundes.</p>

<p>(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p>	<p>Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.</p>	<p>Inhalt gleich; lediglich Formulierungsänderung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Ordnungswidrigkeit</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.</p>	<p>Bisheriger § 9 wird § 10.</p> <p>Vorschrift identisch.</p>

<p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.</p>	<p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.</p>	<p>Bezeichnung des OWiG angepasst.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 In-Kraft-Treten</b></p> <p>(1) Die vorliegende Satzung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03. Oktober 1978 in der Fassung der 1. Artikelsatzung vom 29. Dezember 2001 (in Kraft getreten am 01. Januar 2002) außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die vorliegende Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03. Oktober 1978 in der Fassung der 12. Artikelsatzung vom 6. April 2005 (in Kraft getreten am 1. Mai 2005) außer Kraft.</p>	<p>Bisheriger § 10 wird § 11.</p> <p>Inhaltlich gleich; lediglich die Daten des In- und Außer-Kraft-Tretens sind aktualisiert.</p>

Aufgestellt

Dieter Stumm  
Amtsleiter

**Anlage 2 zu TOP A \_\_ der Sitzung des Hauptausschusses am 14.12.2017  
und  
zu TOP A \_\_ der Sitzung des Rates am 20.12.2017**

**Entwurf der Neufassung (Stand: 17.11.2017)  
Satzung  
über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz  
vom (Datum der Bekanntmachung)**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 15.11.2016, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Erkelenz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
  - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
  - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
  - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 / 326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 / 243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## **§ 2**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung aller Gehwege innerhalb der geschlossenen Ortslagen obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis genannten Straßen bzw. Straßenteile erfolgt einmal wöchentlich durch die Stadt Erkelenz. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Reinigung der Fahrbahnen aller übrigen Straßen im Stadtgebiet und in den umliegenden Stadtteilen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 5) auferlegt.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Erkelenz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

## **§ 3**

### **Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig

vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- (3) Die Fahrbahnen und die Gehwege einschließlich der Bankette sind jeden Samstag und an den gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen vorangehenden Werktagen  
in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 19.00 Uhr  
und  
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr  
zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht in Rinnen, Kanaleinläufen oder Gräben abgelagert werden.

#### **§ 4**

#### **Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist ein 1,50 m breiter Gehstreifen, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grundstücksgrenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen. Ist kein Bürgersteig oder separater Weg für Fußgänger vorhanden, so ist am Fahrbahnrand ein 1,50 m breiter Gehstreifen zu räumen.  
Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt  
a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,  
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5 Begriff des Grundstückes**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Erkelenz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Erkelenz.

## **§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).  
Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.  
Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.



- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.  
Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen bzw. Straßenteile von Anliegerstraßen oder Hauptgeschäftsstraße 1,11 Euro, von Haupterschließungsstraßen 0,98 Euro und von Hauptverkehrsstraßen 0,86 Euro.

## **§ 8 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Erkelenz das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

## **§ 9 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.
- (3) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung für weniger als einen Monat, bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

- (4) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die vorliegende Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 03. Oktober 1978 in der Fassung der 12. Artikelsatzung vom 6. April 2005 (in Kraft getreten am 1. Mai 2005) außer Kraft.

**Anlage 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Erkelenz vom (Datum der Bekanntmachung)**

**Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 2 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Straßenname</b>	<b>Reinigungsbereich</b>	<b>Straßenart nach KAG-Satzung</b>
1a	Aachener Straße	Vom Kreuzungsbereich Wilhelmstraße / Westpromenade bis Kreuzungsbereich Antwerpener Straße / Goswinstraße.	Haupterschließungsstraße.
1b	Aachener Straße	Vom Kreuzungsbereich Antwerpener Straße / Goswinstraße bis einschließlich Kreisverkehr Aachener Straße / Gewerbestraße Süd.	Hauptverkehrsstraße.
2	Anton - Raky - Allee	Von Einmündung Theodor - Körner - Straße bis vor Haus Nr. 2.	Hauptverkehrsstraße.
3	Antwerpener Straße	Von Einmündung Aachener Straße / Krefelder Straße bis Ende / Anfang Ortsdurchfahrt (OD) L 227 (Kreuzung Paul – Rüttchen - Straße / Adam – Stegerwald - Hof).	Hauptverkehrsstraße.
4	Freiheitsplatz	Vom Kreisverkehr (einschl.) am Amtsgericht bis Einmündung Goswinstraße.	Hauptverkehrsstraße.
5	Gewerbestraße Süd	Vollständig einschließlich Stichstraßen.	Hauptverkehrsstraße.
6	Goswinstraße	Von Einmündung Aachener Straße bis Einmündung Neusser Straße.	Hauptverkehrsstraße.
7a	Kölner Straße (vor der Bahn / Reinigung durch Bauhof)	Vom Kreuzungsbereich Südpromenade / Ostpromenade bis Kreuzungsbereich Freiheitsplatz / Konrad – Adenauer - Platz (ohne Abzweigung Atelierstraße / Freiheitsplatz).	Hauptgeschäftsstraße.
7b	Kölner Straße (hinter der Bahn / Reinigung durch Unternehmer)	Von Einmündung Neusser Straße bis Ende / Anfang Ortsdurchfahrt (OD) L 19 (hinter dem Parkplatz des Grundstückes Kölner Straße, Haus Nr. 110).	Hauptverkehrsstraße.

8	Krefelder Straße	Von Einmündung Aachener Straße / Antwerpener Straße bis Einmündung Kreisverkehr B 57 / Düsseldorfer Straße.	Hauptverkehrsstraße.
9	Neusser Straße	Von Einmündung Kölner Straße bis zum Kreuzungsbereich Hinter der Giftmühle / Mühlenstraße.	Haupterschließungsstraße.
10	Nordpromenade	Von Einmündung Roermonder Straße bis Kreisverkehr (einschl.) Brückstraße / Theodor – Körner - Straße.	Hauptverkehrsstraße.
11a	Paul – Rüttchen – Straße	Von Einmündung Antwerpener Straße bis zur Straße „Neumühle“.	Haupterschließungsstraße.
11b	Paul – Rüttchen – Straße	Von der Straße „Neumühle“ bis Ende (zwischen Ackergrundstück Gem. Erk., Fl. 26, Parz. 498 und ehem. REWE-Grundstück Gem. Erk., Fl. 26, Parz. 537).	Anliegerstraße.
12	Roermonder Straße	Von Einmündung Westpromenade bis Ende / Anfang Ortsdurchfahrt (OD) L 3 (zwischen Haus Nr. 42 und städt. Grünanlage St.-Rochus-Kapelle.	Hauptverkehrsstraße.
13	Schulring	Von südlicher Einmündung Krefelder Straße bis zur nördlichen Einmündung Krefelder Straße.	Haupterschließungsstraße.
14	Tenholter Straße	Von Einmündung Kölner Straße bis zur Autobahnterführung A 46.	Hauptverkehrsstraße.
15	Theodor - Körner - Straße	Von Einmündung Kreisverkehr Brückstraße / Nordpromenade bis Einmündung Anton-Raky-Allee.	Hauptverkehrsstraße.
16	Westpromenade	Von Einmündung Roermonder Straße bis Einmündung Aachener Straße.	Haupterschließungsstraße.

**Anlage 3 zu TOP A \_\_ der Sitzung des Hauptausschusses am 14.12.2017  
und  
zu TOP A \_\_ der Sitzung des Rates am 20.12.2017**

Amt 30  
Rechts- und Ordnungsamt  
Az.: 30 20 20 – 24/16

Erkelenz, 17.11.2017

**Straßenreinigungsgebühr  
Gebührenbedarfsberechnung für 2018**

A. Unternehmerkosten

13,162 Straßenkilometer (26,324 Kehrkilometer) gemäß Straßenreinigungsvertrag mit der Schönackers Umweltdienste GmbH & Co. KG in der Fassung vom 31.07.2017	13,162 km
x 1.664,52 € / Straßenkilometer jährlich	x 1.664,52 € / km
= Unternehmernettovergütung / Jahr	= 21.908,41 €
Zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	+ 4.162,60 €
= Unternehmerbruttovergütung / Jahr	= <b>26.071,01 €</b>

B. Verwaltungskosten

I. Kosten des Städtischen Bauhofs	--
Der Verwaltungskostenbeitrag für die Straßenreinigung des innerstädtischen Teils der Kölner Straße mittels Kehrmaschine durch den städtischen Bauhof (0,323 Straßenkilometer / 0,646 Kehrkilometer) beträgt:	--
1. Personalkosten des Bauhofes 0,5 Stunden / Woche x 37,00 € / Stunde = 18,50 € / Woche. 18,50 € / Woche x 52 Wochen =	962,00 €
2. Kosten der Kehrmaschine 0,5 Stunden / Woche x 26,00 € / Stunde = 13,00 € / Woche. 13,00 € / Woche x 52 Wochen =	676,00 €
Kosten des Städtischen Bauhofs insgesamt	= <u>1.638,00 €</u>

II.	Kosten der Verwaltungsmitarbeiter	--
1.	Sachbearbeiter / innen Straßenreinigung Rechts und Ordnungsamt: a. Frau Beiderbeck 10 Jahresstunden x 24,83 € / Stunde = b. Frau Suhl 10 Jahresstunden x 25,78 € / Stunde =	248,30 € + 257,80 €
2.	Sachgebietsleiter / in Rechts- und Ordnungsamt: Frau Englert 16 Jahresstunden x 23,92 € / Stunde =	+ 382,72 €
3.	Sachbearbeiter / in Steueramt (Veranlagung): Herr Goertz 4 Jahresstunden x 22,63 € / Stunde =	+ 90,52 €
4.	Sachbearbeiter / in Stadtkasse (Verbuchung, Vollstreckung) Herr Almstedt 2 Jahresstunden x 24,85 € / Stunde =	+ 49,70 €
5.	Der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter, das Rechnungsprüfungsamt sowie die übrigen Ämter der Verwaltung sind im Rahmen der öffentlichen Einrichtung "Straßenreinigung" nur geringfügig tätig. Diese Personalkosten und sonstige Sachkosten (z. B. Inanspruchnahme der EDV-Anlage, anteilige Portokosten u. ä.) sollen wegen Geringfügigkeit unberücksichtigt bleiben.	+ 0,00 €
	Die Kosten für die mit der Straßenreinigung betrauten Verwaltungsmitarbeiter/innen (II 1 - 5) betragen:	= <u>1.029,04 €</u>
	Verwaltungskosten insgesamt	<b>2.667,04 €</b>

C. Gesamtkosten ohne Abzug des Allgemeininteresses und Unterdeckung / Überschuss Vorjahre

Unternehmerkosten (A)	26.071,01 €
Verwaltungskosten (B)	+ 2.667,04 €
Die Gesamtkosten für die Straßenreinigung ohne Abzug des Allgemeininteresses und Unterdeckung / Überschuss Vorjahre betragen jährlich somit	<b>28.738,05 €</b>

## D. Abzug des Allgemeininteresses

I. Ermittlung des Anteils des Öffentlichen Interesses	--
<p>Nach § 3 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.1975 in der Fassung vom 05.11.2016 in Verbindung mit § 7 des Satzungsentwurfs über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird das Interesse der Allgemeinheit an der Straßenreinigung wie folgt bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="395 633 1158 891">1. Anliegerstraßen Anliegerstraßen werden in der Regel von den Anliegern genutzt. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist sehr groß. Der Anteil des Allgemeininteresses wird daher angesetzt mit 10 %.</li> <li data-bbox="395 927 1158 1328">2. Hauptgeschäftsstraßen Hauptgeschäftsstraßen werden naturgemäß von vielen Nichtanliegern genutzt. Das Interesse der Geschäftsinhaber an einem sauberen Umfeld ist jedoch sehr groß. Auch sind in den anliegenden Gebäuden sehr viele Wohnungen, so dass Hauptgeschäftsstraßen auch mit Anliegerstraßen vergleichbar sind. Der Anteil des Allgemeininteresses wird daher ebenfalls angesetzt mit 10 %.</li> <li data-bbox="395 1406 1158 1731">3. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN Haupterschließungsstraßen werden von mehr Nichtanliegern genutzt, als bei den Anliegerstraßen. Es handelt sich aber auch um Anlagen, die Anliegerbereiche erschließen. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist daher groß. Der Anteil des Allgemeininteresses wird daher angesetzt mit 20 %.</li> <li data-bbox="395 1776 1158 2058">4. Hauptverkehrsstraßen Hauptverkehrsstraßen werden naturgemäß von vielen Nichtanliegern genutzt. Das Interesse der Anlieger an einem sauberen Umfeld ist ebenfalls groß. Allerdings ist der Anteil des Allgemeininteresses höher und wird daher angesetzt mit 30 %.</li> </ol>	

II.	Ermittlung der Anteile der einzelnen Straßenarten an den <u>Gesamtkehrmetern</u>	--
1.	Anteil der Anliegerstraßen 636 m / 23.405 m x 100 = 2,72 %	--
2.	Anteil der Hauptgeschäftsstraßen 555 m / 23.405 m x 100 = 2,37 %	--
3.	Anteil der Haupteerschließungsstraßen 5.293 m / 23.405 m x 100 = 22,61 %	--
4.	Anteil der Hauptverkehrsstraßen 16.921 m / 23.405 m x 100 = 72,30 %	--
	Alle Straßen (Gesamtkehrmeter) 23.405 m = 100,00 %	--

## E. Gebührenerhebung

I.	Ermittlung der Anteile der einzelnen Straßenarten an den <u>Gesamtkosten</u>	--
1.	Anteil der Anliegerstraßen 28.738,05 € x 2,72 % =	781,68 €
2.	Anteil der Hauptgeschäftsstraßen 28.738,05 € x 2,37 % =	+ 681,09 €
3.	Anteil der Haupteerschließungsstraßen 28.738,05 € x 22,61 % =	+ 6.497,67 €
4.	Anteil der Hauptverkehrsstraßen 28.738,05 € x 72,30 % =	+ 20.777,61 €
	Alle Straßen (Gesamtkosten) 100 %	= 28.774,05 €
II.	Ermittlung der gebührenrelevanten Anteile und des Gebührensatzes der einzelnen Straßenarten	--
1.	Anteil der <b>Anliegerstraßen</b> 781,68 € x 90 % = 703,51 € / 636 m =	<b>1,11 €/m</b>
2.	Anteil der <b>Hauptgeschäftsstraßen</b> 681,09 € x 90 % = 612,98 € / 555 m =	<b>1,11 €/m</b>
3.	Anteil der <b>Haupteerschließungsstraßen</b> 6.497,67 € x 80 % = 5.198,14 € / 5.293 m =	<b>0,98 €/m</b>
4.	Anteil der <b>Hauptverkehrsstraßen</b> 20.777,61 € x 70 % = 14.544,33 € / 16.921 m =	<b>0,86 €/m</b>
	Alle Straßen Alle Kosten 28.738,05 € Gebührenrelevante Kosten 21.058,96 €	--



F. Vergleichsweise Ermittlung eines einheitlichen Gebührensatzes für alle Straßen

<b>Alle Straßen</b>	<b>Summe Frontmeter</b>	<b>Öffentliches Interesse in %</b>	<b>Öffentliches Interesse in m</b>	<b>Privates) Interesse in m</b>	--
Anliegerstraßen	636	10	63,6	572,4	--
Hauptgeschäftstraßen	555	10	55,5	499,5	--
Haupterschließungsstraßen	5.293	20	1.058,6	4.234,4	--
Hauptverkehrsstraßen	16.921	30	5.076,3	11.844,7	--
Alle Straßen	23.405	--	6.253,7	17.151,3 = 26,72 %	--
Unter Berücksichtigung der oben genannten Anteile ergibt sich ein durchschnittlicher Anteil des öffentlichen Interesses aller Straßen von $28.738,05 \text{ €} \times 26,72 \% =$					7.678,81 €
Die restlichen 73,28 % sind über Gebühren abzudecken. Die durch Gebühren abzudeckenden Kosten belaufen sich auf $28.738,05 \text{ €} - 7.678,81 \text{ €} =$ (Entspricht den Einzelbeträgen nach Berücksichtigung von Rundungen)					21.059,24€
Für die Straßenreinigung mittels Kehrmaschine von Anliegermetern (= Straßenkilometer mit beidseitiger Reinigung) fallen für 2018 über Gebühreneinnahmen abzudeckende Kosten von voraussichtlich an:					21.059,24€
Dividiert durch 23.405 Anliegermeter (= Kehrkilometer Schönackers + Kehrkilometer Bauhof – Kreuzungen, satzungsgemäß gerundet)					/ 23.405 m
Dies ergibt einen Gebührensatz je Anliegermeter (Frontmeter) von jährlich					= 0,90 € / m

Aufgestellt

Dieter Stumm  
Amtsleiter



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 60/105/2017
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 24.10.2017
	Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
<b>5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz zum 01.01.2018</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In der Info-Runde der Fraktionen am 27.09.2017 wurde bereits darüber informiert, dass eine Anpassung der Friedhofssatzung in Zusammenhang mit der Neukalkulation der Friedhofsgebühren und der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung erfolgen soll. Ein Entwurf sowie eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung wurde den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem bereits am 13.10.2017 zur Verfügung gestellt.

Die Änderungen der Friedhofssatzung umfassen insbesondere:

- Anpassungen an das geänderte Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.07.2014, u. a.
- Aufnahme neuer Bestattungsformen in die Friedhofssatzung
  - Einrichtung von Wiesenwahlgräbern mit der Möglichkeit der Tiefbestattung sowie des Nacherwerbs des Nutzungsrechtes
  - Einrichtung von Urnenwahlgräbern für zwei Urnen aufgrund entsprechender Nachfragen nach einer Bestattungsmöglichkeit für Eheleute oder Partner
- Aufnahme des Friedhofes Kuckum in die Friedhofssatzung nach Übernahme der Trägerschaft zum 01.01.2018.
- Notwendige redaktionelle Änderungen

Die Einzelheiten zu den beabsichtigten Änderungen sind in der synoptischen Darstellung dargelegt und erläutert. Die Verwaltung bittet nunmehr um Zustimmung zur beigefügten Satzungsänderung.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift beigefügte 5. Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkelenz ab dem 01.01.2018 wird beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

5. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003

# **Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18. Dezember 2003 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom ...**

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

#### **I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

#### **II Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **III Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen

#### **IV Grabstätten und Aschenbeisetzungen**

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Wiesengrabstätten
- § 17 Aschenbeisetzungen mit Urne
- § 18 Aschenbeisetzungen ohne Urne
- § 19 Ehrengrabstätten

#### **V Gestaltung der Grabstätten**

- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20a Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber

#### **VI Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 21 Grabmale und bauliche Anlagen

- § 22 Zustimmungsvorbehalt
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

## **VII Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 26 Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 Pflege der Grabstätte
- § 28 Vernachlässigen der Grabpflege

## **VIII Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 29 Benutzen der Leichenhalle
- § 30 Trauerfeier

## **IX Schlussvorschriften**

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren und Entgelte
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Erkelenz am...folgende Friedhofsatzung beschlossen:

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Erkelenz gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
- a) Friedhof Erkelenz (Zentralfriedhof) mit den Friedhofsteilen
    - aa) südwestlich der Roermonder Straße und
    - bb) nordöstlich der Roermonder Straße
  - b) Friedhof Borschemich (neu)

- c) Friedhof Gerderath, Waldfriedhof
- d) Friedhof Gerderath, Friedhofstraße
- e) Friedhof Golkrath
- f) Friedhof Granterath
- g) Friedhof Hetzerath, Am Kammerbusch
- h) Friedhof Hetzerath, Jan-Karsken-Straße
- i) Friedhof Holzweiler
- j) Friedhof Houverath
- k) Friedhof Immerath
- l) Friedhof Immerath (neu)
- m) Friedhof Katzem
- n) Friedhof Keyenberg
- o) Friedhof Kuckum
- p) Friedhof Kückhoven mit den Friedhofsteilen
  - aa) In Kückhoven und
  - bb) Thingstraße
- q) Friedhof Lövenich
- r) Friedhof Schwanenberg
- e) Friedhof Tenholt
- t) Friedhof Venrath

(2) Der Friedhof zu Absatz 1 Buchstabe k) ist geschlossen.

(3) Andere Bestattungsmöglichkeiten, z.B. das Verstreuen von Asche auf eigenem Grund, regelt das Landesbestattungsgesetz NRW.

## **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Erkelenz waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Erkelenz sind.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegkapazitäten erteilt werden.

- (4) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

### **§ 3 Bestattungsbezirke**

- (1) Der Rat der Stadt Erkelenz kann durch Beschluss für einzelne Friedhöfe/Friedhofsteile Bestattungsbezirke bilden. Bezirksgrenzen und Regelungen zur Nutzung des betreffenden Friedhofes/Friedhofsteiles sind öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Auf dem Friedhof Borschemich (neu) dürfen mit Ausnahme der umsiedlungsbedingten Umbettungen nur Tote als Sargbestattung beigesetzt werden, die ihren Wohnsitz in Borschemich hatten. Aschenbeisetzungen sind hiervon nicht betroffen.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte /Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine sind möglichst im Einvernehmen bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten mit dem Nutzungsberechtigten festzulegen.

- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen / Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## **II Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann bei Bedarf für einzelne Friedhöfe Öffnungszeiten festlegen. Diese sind an den Eingängen bekannt zu geben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Die Friedhofswege, Gebäude und sonstige Anlagen sind nicht ausgeleuchtet. Nach Einbruch der Dunkelheit erfolgt das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
  - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
  - d. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h. zu lärmern oder zu lagern,
  - i. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,



- j. Abraum und Abfälle, die nicht im Rahmen der Grabpflege anfallen, auf dem Friedhofsgelände zu entsorgen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht von Erwachsenen betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung kann mit dem Gebührenbescheid gekoppelt werden. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Ausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen unter Beachtung der Immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen werktags von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

ausgeführt werden. Sie sind an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Der durch gewerbliche Arbeiten entstandene Abraum und Abfall ist von den Gewerbetreibenden unverzüglich abzufahren und darf nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung bzw. Beisetzung in Ausnahmefällen auch am zweiten Feiertag stattfinden. Findet auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung montags bis freitags nach 15.30 Uhr oder samstags statt, ist der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Zuschlag zu erheben.
- (5) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale

des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

## **§ 9 Särge und Urnen**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 18 sind Bestattungen bzw. Beisetzungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante
  - a) des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte mindestens 0,50 m

- b) der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Für den Friedhof Borschemich (neu) gilt folgende abweichende Regelung: Die Tiefe der einzelnen Gräber im vorderen Bereich innerhalb der Friedhofsmauer (Grabnummern im 100er-Bereich) darf von der Erdoberfläche (ohne Hügel) 1,60 m nicht überschreiten. Tiefbestattungen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Im südlichen Bereich hinter der Friedhofsmauer darf die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) 2,25 m nicht überschreiten.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör und soweit erforderlich Grabmale, Einfassungen und Fundamente vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt mindestens für

- a) Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht 10 Jahre
- b) Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für Leichen und Aschen 25 Jahre
- c) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für Leichen und Aschen 30 Jahre.

## **§ 12 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Absätze 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstor-

benen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist das Grabkarteiblatt nach § 14 Absatz 1 Satz 2, § 17 Absatz 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 4 vorzulegen. In den Fällen des § 28 Absatz 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV Grabstätten und Aschenbeisetzungen**

### **§ 13 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wiesenreihengrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Wiesenwahlgrabstätten
  - e) Urnenreihengrabstätten
  - f) Urnenwahlgrabstätten
  - g) Kolumbarien
  - h) Urnenbaumwahlgrabstätten
  - i) Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen
  - j) Aschestreifelder
  - k) Grabstätten zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten

- l) Anonyme Reihengrabstätten
- m) Ehrengrabstätten

Es besteht keine Verpflichtung, zu jeder Zeit auf jedem Friedhof jeweils alle genannten Arten von Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

- (3) Die Grabstätten weisen aufgrund der historischen Gegebenheiten auf den einzelnen Friedhöfen unterschiedliche Größen auf. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan. Neu anzulegende Grabstätten haben folgende Maße:

a)	Reihengrabstätten ab 5 Jahre	1,10 m x 2,50 m,
b)	Reihengrabstätten bis 5 Jahre	0,80 m x 1,50 m,
c)	Wiesenreihengrabstätten	1,10 m x 2,50 m,
d)	Anonyme Sarggrabstätten	1,10 m x 2,50 m,
e)	Wahlgrabstätten	1,30 m x 2,50 m,
f)	Wiesenwahlgrabstätten	1,30 m x 2,80 m,
g)	Urnenreihengrabstätten	0,60 m x 0,60 m,
h)	Anonyme Urnengrabstätten	0,50 m x 0,50 m,
i)	Urnenwahlgrabstätten	
	2er-Urnenwahlgrab	0,60 m x 1,20 m,
	4er-Urnenwahlgrab	1,20 m x 1,20 m,
j)	Urnenbaumgrabstätten	1,30 m x 2,50 m,
k)	Grabstätten in Urnengemeinschaftsgrabanlagen	0,50 m x 0,50 m,
l)	Grabstätten zur Bestattung von Tot- oder Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	0,50 m x 0,50 m,
m)	Ehrengrabstätten	2,60 m x 2,50 m.

Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmaße geringfügig ändern, wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Berechtigten haben Beeinträchtigungen durch Bäume und Anpflanzungen innerhalb der Friedhofsanlagen zu dulden.
- (5) Neu anzulegende Grabfelder sollen barrierefrei zugänglich sein, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen.

#### **§ 14 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nachbelegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Grabkarteiblatt ausgestellt. Der Inhaber des Grabkarteiblattes hat für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten das Nutzungsrecht und die Pflegepflicht nach den Bestimmungen dieser Satzung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (4) Anonyme Reihengrabstätten werden ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte als Rasenfläche angelegt. Die Lage des einzelnen Grabes wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt. Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Reihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. § 20 a Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Beisetzung von Fehlgeburten, die nicht dem Bestattungszwang unterliegen sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gemäß § 13 Absatz 2 Buchstabe k) können durch einen Bestatter erfolgen. Die beabsichtigte Beisetzung hat der Berechtigte der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Weiterer Grabschmuck und Grablichter sind nicht zulässig. § 20 a Absatz 7 gilt entsprechend.
- (6) Über den Ablauf der Ruhezeit informiert die Friedhofsverwaltung den Inhaber des Grabkarteiblattes, soweit dieser aus den Grabakten ermittelt werden kann. Das Abräumen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit ist 3 Monate vorher durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten bekanntzumachen.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Das Nutzungsrecht kann jeweils nur auf eine Person übertragen werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als Flach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Flachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Sollte aus geologischen Gründen eine Tiefbestattung

nicht möglich sein, so erfolgt die Vergabe eines Flachgrabes. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die Geschwister
  - h) auf die Stiefgeschwister
  - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben
  - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung



der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 16 Wiesengrabstätten**

- (1) Wiesengrabstätten können als Reihen- oder Wahlgrabstätten vergeben werden.
- (2) Es handelt sich hierbei um pflegefreie Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung eingesät und gepflegt werden. Siehe hierzu auch die Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber in § 20 a dieser Satzung.
- (3) Wiesenreihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen, die der Reihe nach und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit belegt werden. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (4) Wiesenwahlgrabstätten sind an den dafür vorgesehenen Stellen möglich. Die §§ 15 und 17 Abs. 8 gelten entsprechend.

## **§ 17 Aschenbeisetzungen mit Urne**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
  - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Grabkarteiblatt ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je nach Größe der Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Kolumbarien sind nischenartige Urnenwahlgrabstätten, die in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Entsprechend der Bauart können in einer Grabnische bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Asche im Aschenstreu Feld verstreut, falls der Nutzungsberechtigte keine andere Form der Bestattung wünscht. Das Ablegen von Blumen, Grablichtern und sonstigem Grabschmuck ist nicht zulässig.
- (5) Urnenbaumgräber sind Wahlgrabstätten, die am Fuße von Bäumen eingerichtet werden. Es können bis zu vier biologisch abbaubare Urnen in einer Baumgrabstätte bestattet werden. Die Pflege der Baumgrabstätte obliegt der Friedhofsverwaltung. Abs. 4 Satz 4 gilt sinngemäß.
- (6) Urnengemeinschaftsgrabstätten können entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten mit mindestens 10 Einzelgrabstätten eingerichtet werden. Die Friedhofsverwaltung überlässt die Gemeinschaftsgrabstätte einem nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden zur Pflege. Die Dauer des Überlassungsvertrages muss mindestens der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestattungsvorschriften für Urnenreihengrabstätten.
- (7) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Sie werden ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte als Rasenfläche angelegt. Die Lage des einzelnen Grabes wird im Belegungsplan und Gräberverzeichnis festgelegt. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Die Gestaltung und Pflege der Anonymen Urnenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.
- (8) In Wahlgrabstätten für Sargbestattungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Erfolgt bei der Erstbestattung in einer Tiefengrabstätte eine Urnenbeisetzung im oberen Bereich, so ist eine weitere Sargbestattung innerhalb der Ruhefrist nicht möglich, es sei denn, der Verstorbene hat zu Lebzeiten erklärt, dass er bei einer weiteren Sargbeisetzung mit der Entnahme und anschließender Wiederbeisetzung seiner Urne einverstanden ist. Bei voll belegten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu 2 Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.
- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. für die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten.

## **§ 18 Aschenbeisetzungen ohne Urne**

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Zentralfriedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen.
- (3) Am Aschenstreuelfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.
- (4) Die Gestaltung des Aschenstreuelfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf dem Streufeld weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.

## **§ 19 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt.

## **V Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Dabei muss klar erkennbar sein, ob es sich um eine Einzel- oder Mehrfachgrabstätte handelt.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Den Nutzungsberechtigten ist es nicht gestattet, Bäume und Gehölze außerhalb ihrer Grabstätte zu pflanzen, zu entfernen oder zurückzuschneiden.
- (3) Auf den Friedhöfen können durch Beschluss des Rates Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. In diesem Beschluss sind die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften aufzuführen. Es können bei einzelnen Friedhöfen die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für zulässig erklärt werden, wenn der Erwerb einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Gebiet der Stadt zugemutet werden kann.
- (4) Im Falle des Absatzes 3 besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen.

Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.

- (5) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Für Wiesengräber gelten die Gestaltungsvorschriften des § 20 a.

## **§ 20a Gestaltungsvorschriften für Wiesengräber**

- (1) Wiesengräber dürfen nicht gärtnerisch gestaltet werden. Sie werden nach der Bestattung von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und sind innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung mit einem Grabmal in Form einer Bodengedenkplatte zu versehen. Diese Bodengedenkplatte ist bodengleich in Sand oder Kies zu verlegen, muss eine Größe von 0,40 m x 0,60 m sowie eine Stärke von 0,08 m haben.
- (2) Bei Wiesenreihengräbern darf die Bodengedenkplatte keine erhabenen Schriftzeichen oder Ornamente tragen. Eingelassene Vasen o.ä. sind nicht zulässig. Die genaue Platzierung der Bodengedenkplatte ist mit der Friedhofsverwaltung im Einzelfall abzustimmen.
- (3) Bei Wiesenwahlgräbern ist die Bodenplatte in dem dafür vorgesehenen Pflanzstreifen anzubringen.
- (4) Das Aufstellen von Grabkreuzen und sonstigen Grabaufbauten ist nicht gestattet.
- (5) Frühestens sechs Wochen nach der Bestattung werden Kränze, Gestecke und Blumen von der Friedhofsverwaltung entfernt und der Grabhügel abgetragen. Anschließend erfolgt die Raseneinsaat.
- (6) Die Pflege des Wiesengrabfeldes obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit mit der Zuteilung bzw. dem Erwerb der Grabstätte als Gebühr erhoben.
- (7) Anpflanzungen auf und an der Grabstelle sind nicht gestattet. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Das Ablegen von Blumen, Grablichtern und sonstigem Grabschmuck ist nicht zulässig. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und sonstigem Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe der geräumten Gegenstände.

## **VI Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Grabmale sind so herzurichten, dass Dritte nicht gefährdet werden. Der Nutzungsberechtigte ist für die verkehrssichere Ausgestaltung der Grabmale verantwortlich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann besondere Anforderungen verlangen, wenn dies aus haftungsrechtlichen Gründen erforderlich ist.
- (3) Für Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Andere Materialien können von der Stadt zugelassen werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass hiervon keine umweltschädigenden Auswirkungen ausgehen und die Wiederverwertbarkeit nach Ablauf des Nutzungsrechtes gegeben ist.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung dürfen Grabmale folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren
    1. stehende Grabmale: Höhe 0,80 m, Breite 0,50 m;
    2. liegende Grabmale: Breite 0,50 m, Länge 0,40 m;
  - b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
    1. stehende Grabmale: Höhe 1,20 m, Breite 0,70 m;
    2. liegende Grabmale: Breite 0,50 m; Länge 0,70 m;
  - c) Wiesengrabstätten  
Steinplatte: Breite 0,40 m, Länge 0,60 m, Stärke 0,08 m;
  - d) Wahlgrabstätten
    1. stehende Grabmale
      - 1.1 bei einstelligen Grabstätten:  
Höhe 1,80 m, Breite 1,00 m;
      - 1.2 bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten:  
Höhe 2,00 m, Breite 1,40 m;
    2. liegende Grabmale:
      - 2.1 bei einstelligen Grabstätten:  
Breite 0,50 m, Länge 0,90 m;
      - 2.2 bei zweistelligen Grabstätten:  
Breite 1,00 m, Länge 1,20 m;
      - 2.3 bei mehr als zweistelligen Grabstätten:  
Breite 1,20 m, Länge 1,20 m;
- (5) Auf Aschengrabstätten sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
  - a) Urnenreihengrabstätten
    1. liegende Grabmale:  
Breite 0,60 m, Länge 0,60 m;
  - b) Urnenwahlgrabstätten
    1. stehende Grabmale:  
Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 1,20 m;
    2. liegende Grabmale:
      - 2.1 2er-Urnenwahlgrab:

Breite 0,60 m, Länge 1,20 m;

2.2 4er-Urnenwahlgrab:

Breite 1,20 m, Länge 1,20 m;

- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten  
Die Grabgestaltung ist mit der Friedhofsverwaltung festzulegen
  - d) Urnenbaumgrabstätten  
Gedenkstein: Breite 0,30 m, Länge 0,30 m
- (6) Grababdeckplatten oder sonstige bauliche Maßnahmen zur Versiegelung der Grabstätte sind mit Ausnahme der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten nur erlaubt, wenn sie weniger als 60 v.H. der Grabstätte überdecken.
- (7) Soweit es der Friedhofsträger für vertretbar hält, kann er Ausnahmen zulassen und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

## § 22 Zustimmungsvorbehalt

- (1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Die Stadt Erkelenz übernimmt hierfür keine Haftung.
  - b. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - c. Angaben zum Material und den Maßen von Einfassungen.
  - d. Nachweise entsprechend § 4 a BestG NRW.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Das Aufstellen von naturlasierten oder weißlackierten Holztafeln oder Holzkreuzen ist nicht zustimmungspflichtig und nur für die Dauer von höchstens zwei Jahren zulässig.

## § 23 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (*Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen* der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung – TA

Grabmal) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, im Rahmen der allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt der Steinmetz bzw. Bildhauer in eigener Verantwortung. Die Fundamente sind so einzuschalen, dass kein Beton in Hohlräume des Grabaushubbereiches eindringen kann.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte oder eine von ihm bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend der TA-Grabmal vorzulegen.
- (5) Der Steinmetz bzw. Bildhauer und der Nutzungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch für Schäden und Aufwendungen, die der Friedhofsverwaltung durch eine nicht fachgerechte Fundamentierung und Befestigung der Grabmale und Grabeinfassungen entstehen.
- (6) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (7) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

## **§ 24 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabkarteiblattes, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Der Nutzungsberechtigte haftet gegenüber der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 25 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Absatz 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte oder nach der Entziehung von Grabstätten oder Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vollständig einschließlich ggf. vorhandener Fundamente fachgerecht zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verantwortliche nach § 24 Absatz 1 die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- (4) Mit der Entfernung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird eine Gebühr für die Pflege von aufgegebenen und entzogenen Grabstätten je Jahr der Restruhezeit erhoben. Die Gebühren für die Zuteilung einer Reihengrabstätte oder für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden nicht erstattet.

## **VII Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26 Herrichtung und Unterhaltung**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen



- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Außenmaße der Grabstätte sowie eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Heckenumrandungen dürfen eine Höhe von 0,30 m nicht übersteigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber des Grabkarteiblattes, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Verantwortlichen haben nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abzuräumen.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen legen die Grabstätten selbst an und pflegen diese oder beauftragen damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.
- (5) Grabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung herzurichten.
- (6) Das Herrichten, Unterhalten und Verändern der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Beeinträchtigungen von friedhofseigenen Bäumen, Grenz- und Rahmenbepflanzungen sind von den Nutzungsberechtigten zu dulden. Das Ablegen und Abstellen von Gegenständen (z.B. Gießkannen, Blumenschalen, Werkzeugen etc.) ist nicht gestattet.
- (7) Das Verwenden von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

## **§ 27 Pflege der Grabstätte**

- (1) Das gärtnerische Herrichten und Unterhalten der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 26 keinen besonderen Anforderungen. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  - b) das Einfassen der Grabstätte mit Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
  - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 26 und 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

## **§ 28 Vernachlässigen der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Absatz 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche nach § 24 Absatz 1 seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Gleichzeitig wird der Verantwortliche durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die festgestellten Mängel zu beseitigen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen den Grabschmuck entfernen.

## **VIII Leichenhallen und Trauerfeiern**

### **§ 29 Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Den Bestattungsunternehmen kann eine generelle Erlaubnis erteilt werden.

- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Das Abbrennen von Kerzen oder ähnlichen Materialien mit offener Flamme ist nicht gestattet. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Beaufsichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Bestatter dürfen die Leichenhalle nur in Verbindung mit einem Sterbefall nutzen. Der Verbleib von Gegenständen der Bestatter außerhalb dieser Zeiten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Haftung der Stadt Erkelenz für diese Gegenstände ist ausgeschlossen.

### **§ 30 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen dafür vorgesehenen Stelle (Aussegnungshalle) abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Das Benutzen der Friedhofs- und Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Bei Musik- und Gesangsdarbietungen muss gewährleistet werden, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (5) Bestatter dürfen die Trauerhalle nur in Verbindung mit einem Sterbefall nutzen. § 29 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

## **IX Schlussvorschriften**

### **§ 31 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

## **§ 32 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 33 Gebühren und Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Für Leistungen der Friedhofsverwaltung, die nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) nicht den Gebührentatbestand erfüllen, wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

## **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 6 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Verhaltensregeln des §6 Absatz 2 missachtet,
  - c) entgegen § 6 Absatz 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt
  - d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - e) eine Bestattung entgegen § 8 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - f) entgegen § 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - g) Grabmale entgegen § 23 Absatz 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 24 Absatz 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält
  - h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Absatz 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Ab-

raum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,

i) Grabstätten entgegen § 28 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese 5. Änderungssatzung tritt nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am 01.01.2018 in Kraft.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 60/106/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.10.2017 Verfasser: Amt 60 Stefan Heinrichs
Federführend: Baubetriebs- und Grünflächenamt	
<b>Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz zum 01.01.2018</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

In der Info-Runde der Fraktionen am 27.09.2017 wurde bereits darüber informiert, dass eine Anpassung der Friedhofssatzung sowie eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt ist. Die Änderungen sowie die Kalkulationsgrundlagen einschließlich detaillierter Erläuterungen wurden den Ratsmitgliedern am 13.10.2017 über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Friedhöfe der Stadt Erkelenz erfolgt auf Basis der Friedhofssatzung und der daraus hervorgehenden Gebührentatbestände für die Inanspruchnahme von Friedhofsleistungen. Nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden die Friedhöfe als eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt betrieben. Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erhebt die Stadt Erkelenz nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NRW Gebühren. Gemäß § 77 Abs. 2 GO NRW hat eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Aus diesem Grunde sind zur Deckung der Betriebskosten Benutzungsggebühren zu erheben. Das Gebührenaufkommen soll gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW die Kosten in der Regel decken (Kostendeckungsgrundsatz). Gleichzeitig markieren diese Kosten auch die Obergrenze für die Erhebung von Gebühren (Kostenüberschreitungsverbot).

Der Gesamthaushalt der Erkelenzer Friedhofseinrichtungen beläuft sich auf ein Volumen von rund 1.005.000 €. Hier eingerechnet wurde das Defizit bei den Friedhofsgebühren seit dem Jahre 2014, das zur Verrechnung in den nächsten vier Jahren in der Kalkulation berücksichtigt wurde (§ 6 Abs. 2 KAG NRW). Abzüglich der vorstehend dargestellten nicht-gebührenrelevanten Kosten verbleibt ein Volumen von gerundet 843.000 €, welches im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot in vollem Umfang in die Gebührenkalkulation einfließt.

Zur weitgehenden Deckung dieser Kosten sind Änderungen in der Gebührenstruktur und in der Gebührenhöhe notwendig.

#### 1. Grabnutzungsgebühren

Die nach Abzug des Anteils für das öffentliche Grün (103.600 €) verbleibende Summe der Friedhofsunterhaltung von 497.000 € wird mittels einer Äquivalenzrechnung nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Friedhöfe gewichtet und unter Berücksichtigung der prognostizierten Fallzahlen auf die einzelnen Grabarten als Gebühr umgerechnet. Dabei wurde u. a. dem erhöhten städtischen Pflegeaufwand bei pflegefreien Grabarten Rechnung getragen sowie die Umlegung der Kosten bei den Urnengräbern angepasst.

#### 2. Bestattungsgebühren

Der Kostenanteil für die Durchführung der Bestattungen beläuft sich auf rund 161.600 €. Die Gebühren für die Bestattungen werden durch Divisionskalkulation anhand der voraussichtlichen Fallzahlen und des zeitlichen Aufwands ermittelt. Als Maßstab dient der Bestattungsfall/Nutzungsfall. Neben deutlich gestiegenen Personal- und Gemeinkosten im Verlauf der letzten 10 Jahre durch die allgemeine Entwicklung der Lohn- und Nebenkosten, musste insbesondere der deutlich höhere Aufwand bei der Durchführung von Tiefbestattungen stärker berücksichtigt werden. Demgegenüber steht allerdings eine hohe Zufriedenheit der Bürger und Bestatter mit der Qualität der Durchführung der Bestattungsleistungen.

#### 3. Gebühren für die Nutzung der Trauerhallen und Aufbahrungsräume

Grundsätzlich werden die Gebühren für die Nutzungen durch Divisionskalkulation anhand der erwarteten Fallzahlen, die sich aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre ableiten, ermittelt. Dabei zeigt sich, dass eine kostendeckende Gebühr nicht erhoben werden kann, ohne dass die ohnehin rückläufigen Nutzungen komplett einbrechen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den bisherigen Gebührensatz unter Berücksichtigung einer geringen Kostensteigerung nur leicht anzupassen. Bereits beim Beschluss der letzten Friedhofsgebührensatzung im Jahre 2007 wurde die kalkulierte Gebühr (seinerzeit 382,00 €) vom Rat der Stadt Erkelenz auf 163,00 € festgelegt, damit die Zahl der Nutzungen nicht aufgrund stark steigender Gebühren noch weiter zurückgeht.

#### 4. Sonstige Gebühren

Im Bereich der Verwaltungsgebühren und sonstigen Gebühren wurden die Beträge unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen der letzten Jahre moderat angepasst.

Die Verwaltung schlägt vor, der Kalkulation zuzustimmen und die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zu beschließen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die dem Original der Niederschrift beigefügte Gebührenkalkulation für die Friedhöfe der Stadt Erkelenz wird genehmigt.
2. Die dem Original der Niederschrift beigefügte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ab dem 01.01.2018 wird beschlossen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gebührenanpassung ist erforderlich, um den Gebührenhaushalt der kostenrechnenden Einrichtung „Friedhöfe“ auszugleichen (Umsetzung des Kostendeckungsprinzips gemäß § 6 KAG).

**Anlagen:**

Nr. 1 Gebührenkalkulation

Nr. 2 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

**Zu Nr. 1 Gebührenkalkulation:**

**Die Anlagen stehen im Ratsinformationssystem unter der Rubrik „Dokumente“ (Ordner Änderung Friedhofssatzung, Nr. 02 bis Nr. 14) zur Verfügung.**



# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Erkelenz vom XX. YY.2017**

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entrichtung der Gebühren
- § 4 Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes
- § 5 Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes
- § 6 Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes
- § 7 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten
- § 8 Bestattungsgebühren
- § 9 Benutzung der Leichen- und Trauerhalle
- § 10 Gebühren für Umbettungen
- § 11 Gebühren für Zusatzleistungen
- § 12 Gebühren für Verwaltungsleistungen
- § 13 In-Kraft-Treten

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am XX.YY.2017 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührentarif**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
  - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  - c) wer für die Gebührensuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes

- haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt.
- (2) Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, die in der Gebührensatzung nicht erfasst sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Die Personal- und Sachaufwendungen sind nach den gleichen Grundsätzen zu ermitteln und festzusetzen, wie bei der Ermittlung der Gebühren nach den §§ 4 ff. dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Gebühren für die Zuteilung eines Reihengrabes**

Für die Zuteilung eines Reihengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Bei einer Körperbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 550,00 Euro   |
| 2. bei einer Körperbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 930,00 Euro   |
| 3. bei einer Aschenbestattung in einem Urnenreihengrab   | 780,00 Euro   |
| 4. bei einer Körperbestattung in einem Wiesenreihengrab  | 1.725,00 Euro |
| 5. bei einer Körperbestattung in einem Wiesenreihengrab für Tot- und Fehlgeburten, sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte | 50,00 Euro    |

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Zuteilung eines Anonymgrabes**

Für die Zuteilung eines Anonymgrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. bei einer Körperbestattung                        | 1.540,00 Euro |
| 2. bei einer Urnenbestattung                         | 1.065,00 Euro |
| 3. bei einem Verstreuern der Asche im Aschestreufeld | 770,00 Euro   |

## **§ 6** **Gebühren für die Verleihung eines Wahlgrabes**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab werden unter Beachtung der Mindestruhefrist nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:

1. Flachgrab	pro Jahr	43,00 Euro
2. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	50,50 Euro
3. Wiesenflachgrab	pro Jahr	71,00 Euro
4. Wiesentiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	79,00 Euro
5. Urnengrabstelle (2 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	31,50 Euro
6. Urnengrabstelle (4 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	41,00 Euro
7. Urnengrabstelle in einem Kolumbarium (bis zu 3 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	57,00 Euro
8. Urnenbaumbestattung (4 Bestattungsmöglichkeiten)	pro Jahr	72,50 Euro

## **§ 7** **Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte verlängert werden. Eine Verlängerung ist für volle und mindestens 5 Jahre möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (2) Erfolgt auf einer Wahlgrabstätte oder einer Urnengrabstätte eine weitere Bestattung, ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte auf die Mindestruhefrist des zuletzt Bestatteten zu verlängern.
- (3) Die zu zahlende Gebühr nach den Absätzen 1 und 2 wird gemäß § 6 berechnet.

## **§ 8** **Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren schließen folgende Leistungen ein:  
Herstellung (Auswerfen) des Grabes, Benutzung des Sargversenkers, Auskleiden des Grabes mit Matten, Mitwirken von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, Transport der Kränze von der Halle zum Grabe einschließlich Dekoration, Verfüllen des Grabes.
- (2) Die Bestattungsgebühren betragen
  1. für Körperbestattungen in Reihengrab-, Rasenreihengrab-, oder Anonymgrabstellen,
    - 1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 404,00 Euro
    - 1.2 für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 471,00 Euro
  2. für Körperbestattungen in Wahlgrabstellen
    - 2.1 als Flachgrab bei erstmaliger Bestattung

	(Neuanlegung)	505,00 Euro
2.2	als Flachgrab bei bestehenden Grabstellen	538,00 Euro
2.3	als Tiefgrabstelle bei erstmaliger Bestattung - unteres Grab - (Neuanlegung)	673,00 Euro
2.4	als Tiefgrabstelle bei bestehenden Grabstätten - unteres Grab -	740,00 Euro
3.	für Aschenbestattungen	
3.1	in Urnengrabstellen	253,00 Euro
3.2	im Aschenstreu Feld	135,00 Euro
3.3	im Kolumbarium	
3.3.1	soweit die Beisetzung der Urne durch die Friedhofsverwaltung erfolgt	135,00 Euro
3.3.2	soweit die Beisetzung der Urne durch den Nutzungsberechtigten erfolgt	53,00 Euro
4.	für die Bestattung von Aborten und Fehlgeburten	50,00 Euro
5.	Zuschläge bei Bestattungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten	
5.1	bei Bestattungen montags bis freitags, an denen der Beisetzungstermin auf Antrag des Nutzungsberechtigten nach 15.30 Uhr festgesetzt wurde, erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	30 v.H.
5.2	bei Bestattungen an Samstagen bis 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	50 v.H.
5.3	bei Bestattungen an Samstagen nach 13.00 Uhr erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von	100 v.H.

## § 9

### Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle betragen:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | für die Aufbahrung in der Leichenzelle             | 185,00 Euro |
| 2. | für die Benutzung der Trauerhalle/Aussegnungshalle | 180,00 Euro |

## § 10

### Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz (für das Ausbetten und die Wiederbestattung eines Verstorbenen bzw. Gebeine und Asche aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab):
- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 1. | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 2.018,00 Euro |
| 2. | Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr  | 2.422,00 Euro |
| 3. | Urnen   | 505,00 Euro   |
- (2) Ausbetten von Leichen oder Urnen zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb der Stadt Erkelenz

1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.413,00 Euro
2. für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.817,00 Euro
3. Urnen	337,00 Euro

## **§ 11 Gebühren für Zusatzleistungen**

- (1) Abräumen von Grabstellen  
Zusatzarbeiten bei der Aufgabe einer bestehenden Grabstelle bzw. bei einer erneuten Belegung einer bestehenden Grabstelle, wie Entfernung des aufstehenden Grabschmuckes, der Grabeinfassung und des Grabmales
1. Bei Grabstellen ohne aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle 104,00 Euro
  2. Bei Grabstellen mit aufstehendem Grabmal etc. gemäß § 21 ff der Friedhofssatzung beträgt die Gebühr je Grabstelle 286,00 Euro
- (2) Grabstellenpflege  
Die Gebühr für die Pflege einer Grabstelle wird berechnet, in dem die verbleibende Ruhefrist mit einem Jahresbetrag von 37,00 Euro multipliziert wird.
- (3) Gebühr für das Aufbewahren einer Urne
1. bis zu 1 Woche 43,00 Euro
  2. für jede weitere angefangene Woche 10,00 Euro

## **§ 12 Gebühren für Verwaltungsleistungen**

- (1) Erteilen einer Genehmigung für die Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckplatten. Die Gebühren beinhalten die Prüfung der Zulässigkeit der geplanten Grabgestaltung, die Prüfung der angegebenen Grablage, das Ausstellen der Genehmigung, die Prüfung der Übereinstimmung zwischen genehmigter und ausgeführter Grabgestaltung.  
Die Gebühren für die Erteilung einer Genehmigung betragen:
1. zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grababdeckung oder Grabeinfassung 53,00 Euro
  2. zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 67,00 Euro
- (2) Erteilung einer Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten  
Die Gebühren betragen:
1. bei einer Genehmigung mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr 80,00 Euro
  2. bei einer Einmalgenehmigung 27,00 Euro
- (3) Die Gebühr für die Aufforderung zur Wiederherstellung der Standsicherheit von Grabmalen gemäß § 24 Absatz 2 der Friedhofssatzung beträgt 66,00 Euro

- |  |            |
|--|------------|
| (4) Die Gebühr für die Aufforderung zum ordnungsgemäßen Herrichten bzw. Unterhalten der Grabstätte gemäß § 26 ff der Friedhofssatzung beträgt                    | 67,00 Euro |
| (5) Die Gebühr für die Ausstellung einer Zweitausfertigung / Ersatzurkunde beträgt   | 27,00 Euro |
| (6) Für die Ausführung von besonders beauftragten Leistungen, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, beträgt die Gebühr gemäß Arbeitszeitabrechnung je Stunde | 37,00 Euro |

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/406/2017
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 12.12.2017
	Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
<b>Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/399/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.10.2017 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Absatz 1 GO NRW in der Zeit vom 12.09.2017 bis 30.10.2017</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
16.11.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

### **Tatbestand:**

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 12.09.2017 - 30.10.2017 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlage:**

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 12.09.2017 bis 30.10.2017



## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 16.11.2017

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20.12.2017

### A. Öffentliche Sitzung

#### Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

#### **Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.**

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

#### **Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 12.09.2017 bis 30.10.2017**

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	150300 531700 (731700)	Aufwendungen und Auszahlungen für Zuschüsse an private Unternehmen - Stadtmarketing -	0,00	10.000,00	19.09.2017

Gemäß Ratsbeschluss vom 05.07.2017 wurde für den Fall, dass sich bis zum 01.09.2017 eine Veranstaltergemeinschaft für den Weihnachtsmarkt 2017 findet, beschlossen, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis maximal 10.000,00 Euro an die Veranstaltergemeinschaft aus Stadtmarketingmitteln für die Durchführung des Weihnachtsmarktes zu gewähren. Der Zuschuss sollte sukzessive nach Vorlage entsprechender Rechnungen ausgezahlt werden. Mit Schreiben vom 31.08.2017 hat der Gewerbering Erkelenz e.V. nun erklärt, dass er einen Nutzungsvertrag mit einem Unternehmen aus Dortmund geschlossen hat. Der Gewerbering tritt als Veranstalter und das Unternehmen aus Dortmund als Betreiber der Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ auf. Demnach ist der Gewerbering Erkelenz e.V. gemäß o. a. Ratsbeschluss berechtigt, nach Vorlage entsprechender Rechnungen einen Maximalzuschuss in Höhe von 10.000,00 Euro zu erhalten.

Deckung: Einsparung bei den Produktsachkonten:

040100 531700 (731700)	Aufwendungen und Auszahlungen für Zuschüsse an private Unternehmen - Kulturförderung und kulturelle Veranstaltungen -	5.000,00 EUR
150300 529100 (729100)	Aufwendungen und Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen - Stadtmarketing -	5.000,00 EUR
insgesamt		10.000,00 EUR

2	B06030210	Seilspielgerät Spielplatz „Stadtpark“	0,00	11.000,00	17.10.2017
---	-----------	---------------------------------------	------	-----------	------------

Für den Spielplatz „Stadtpark“ ist die Anschaffung eines Seilspielgerätes geplant. Bei der ursprünglichen Kalkulation wurde von einem Spielgerät mit einem Gesamtwert unter 10.000,00 Euro ausgegangen. Nach Einholung konkreter Angebote ergibt sich jedoch ein Gesamtpreis in Höhe von 10.729,04 Euro, womit die Maßnahme als Einzelinvestitionsmaßnahme abzubilden ist.

<u>Deckung:</u>	Einsparung beim Investitionskonto: B06030202 - Spielgeräte für Kinderspielplätze > 410 €	11.000,00 EUR
-----------------	---	---------------

Erkelenz, den 30.10.2017

Norbert Schmitz  
Stadtkämmerer



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/404/2017 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.12.2017 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
<b>Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW in der Zeit vom 31.10.2017 bis 24.11.2017</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
14.12.2017	Hauptausschuss
20.12.2017	Rat der Stadt Erkelenz

### **Tatbestand:**

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 31.10.2017 - 24.11.2017 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlage:**

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 31.10.2017 - 24.11.2017

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 14.12.2017

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20.12.2017

### A. Öffentliche Sitzung

#### Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

#### **Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW.**

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

#### **Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 31.10.2017 - 24.11.2017**

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	H02150005	Neubau Feuerwehrgerätehaus Katzem	60.000,00	96.000,00	Ratsbeschluss vom 05.07.2017
			<u>VE-Ansatz</u> 0,00	<u>Mehr VE-Ansatz</u> 25.500,00	22.11.2017

Im Rahmen des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses Katzem sind die Erd- und Pflasterarbeiten zu vergeben. Die Auftragssumme hierfür beläuft sich auf insgesamt rund 30.700,00 Euro. Hiervon werden ca. 25.500,00 Euro kassenwirksam im Jahr 2018. Da der Gesamtauftrag jedoch im Jahr 2017 vergeben werden soll, ist eine Verpflichtungsermächtigung in entsprechender Höhe bereitzustellen. Die Auszahlungsmittel wurden im Haushalt 2018 bereits eingeplant.

Deckung: Kürzung bei der Verpflichtungsermächtigung der Maßnahme: 25.500,00 EUR  
H03010016 - Erweiterung Franziskus-/Astrid-Lindgren-Schule OGS -

Erkelenz, den 24.11.2017

Norbert Schmitz  
Stadtkämmerer